Geschichte der Stadt und Bundesfestung Landau, mit ...

Johann von Birnbaum

Digitized by Google

JFC
78-2420

[C]

G: Stuckmann

Digitized by Google

Wappen

der

STADT

Landau

4.56.1

Geschichte

der Stadt und

Bundesfestung Landau,

mit dazu gehörigen Belegen.

Von

Joh. v. Birnbaum,

Präsidenten des königl. Appellationsgerichtes für den Rheinkreis
Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone.

Zweite durchaus umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe.
Mit dem Wappen der Stadt Landau.

Kaiserslautern, 1830.

Druck und Verlag von J. P. M. Kohlhepp.
In Kommission bei J. J. Tascher.

Digitized by Google

The New York
Public Library

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

Als ich vor einigen Jahren in Aloys Schreiber's Handbuche für Reisende am Rhein, bei dem Artikel **Landau**, die Anmerkung las: „Wir haben über „Landau ausführlicheren Bericht gegeben, als es der „Plan des Handbuches gestattet, weil erstens von die„ser interessanten Stadt und Festung nur sehr dürftige, „gedruckte Nachrichten vorhanden sind, und sie zweitens „dadurch, daß sie, nach einer langen Trennung von „Deutschland, diesem wieder geworden ist, unsere Auf„merksamkeit doppelt in Anspruch nimmt"; wandelte mich die Lust an, eine eigene Geschichte der Stadt Landau und der ehemals dazu gehörigen drei Dörfer Dammheim, Nußdorf und Queichheim zu schreiben, und im Drucke herauszugeben, wenn sich anders ein Drucker finden würde, welcher das Unternehmen für das Geschenk des Manuscriptes wagen wollte; denn in dem Gedanken, meinen ehemaligen Mitbürgern einen angenehmen Dienst damit zu erweisen, fand ich mich hinlänglich belohnt, und daß dies der Fall bei ihnen

seyn würde, durfte ich hoffen, da es schwerlich Jemanden geben wird, der nur irgend auf Bildung Anspruch macht, dem nicht daran gelegen wäre, die Geschichte seiner Vaterstadt zu kennen, den meisten Landauern aber die ihrige, besonders die ältere, völlig unbekannt ist, weil dieselbe nur bruchstückweise in Schriften zerstreuet liegt, und meist in lateinischen und französischen, welche der gemeine Mann weder besitzt noch versteht.

Es kam nur darauf an, diese zerstreuten Bruchstücke und Nachrichten so viel möglich zu sammeln und zu ordnen; und dabei stund mir nicht allein die reichhaltige Bibliothek des Zweibrücker königl. Gymnasiums zu Gebot, sondern ich durfte auch auf Beiträge und Materialien von bekannten Geschichtsliebhabern hoffen. Die Schriftsteller, aus welchen ich die ältere Geschichte gezogen habe, findet man überall angezeigt. Anzugeben, wo ich die ungedruckten Urkunden her habe, ist mir nicht erlaubt, weil die Freunde, welche die Gefälligkeit hatten, mir dieselben zu liefern, zu bescheiden sind, um öffentlich genannt werden zu wollen. Indem ich ihnen aber meinen herzlichen Dank für ihre gütige Unterstützung hier öffentlich abstatte, darf ich meine Leser versichern, daß an der Ächtheit und Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten und Urkunden wohl um so weniger zu zweifeln ist, als besonders einer dieser meiner Freunde, von welchem ich die wichtigsten erhalten habe, ein wirklicher Kenner der Geschichte und alter Dokumente, dieselbe in der Absicht gesammelt hatte, selbst eine Geschichte von Landau zu schreiben, wovon ihn aber gewisse politische Gründe abhielten. Es ist Herr Doktor C...., ein

Überrheiner, welcher sich aber schon viele Jahre im Elsasse und in der Pfalz aufhält. Die neuere Geschichte ist mir meist persönlich bekannt, indem ich seit der Epoche, wo Schöpflins berühmtes Werk über das Elsaß erschien, bis zum Jahre 1800 in Queichheim und Landau gewohnt habe, und in jener Epoche schon alt genug war, um, was ich sah und hörte, aufzufassen. Was seit 1800 vorfiel, ist mir von glaubwürdigen Augenzeugen und Beobachtern mitgetheilt worden, wofür ich auch diesen hiermit meinen verbindlichen Dank ablege. Ackermann's Geschichte der Blokade Landau's von 1793 habe ich hie und da zur Auffrischung meines Gedächtnisses benutzt.

Meine Absicht war anfangs, mich bloß auf die spezielle Geschichte der Stadt Landau und der drei Dörfer zu beschränken. Allein ich überzeugte mich bald, daß dieselbe auf diese Art gar mager ausfallen, und besonders dem Publikum, für welches ich hauptsächlich schreibe, nämlich den schlichten Bürgers- und Landleuten, wenig Unterhaltung und Belehrung gewähren dürfte, ja selbst in vielen Stellen unverständlich für sie seyn müßte, und fand daher für nothwendig, wo letzteres zu befürchten seyn möchte, die allgemeine Geschichte von Deutschland und Frankreich damit zu verweben und passende Bemerkungen und Anekdoten dabei anzubringen, um so die Neugierde des gemeinen Mannes zu reizen, seine Aufmerksamkeit auf eine angenehme Art rege zu erhalten, und zugleich zu seiner Aufklärung beizutragen. In wie ferne ich meinen Zweck erreicht habe, oder dahinter geblieben sey, muß ich dem Urtheile

der Kenner überlassen; lebe aber der Hoffnung, daß, da ich nicht auf Autors-Ruhm Anspruch mache, man auch meine Arbeit, in Bezug auf Stoff, Darstellung und Styl, mit Nachsicht und Billigkeit beurtheilen werde. Ich gestehe gerne, daß eine geschicktere Feder, als die meine, aus meinen Materialien etwas Gediegeneres und Vollständigeres hätte liefern können, und bin eben deßwegen auch mit dem kleinen Verdienste zufrieden, blos das Eis gebrochen, d. h. die rohen Fundamente zu einem Bau gelegt zu haben, welchen größere Meister als ich fortsetzen und vollenden mögen.

2c. 2c.

Vorrede

zur gegenwärtigen Ausgabe.

Unzureichbarkeit an ſchriftlichen Urkunden einer- Seits, und anderer Seits Drang, den Landauern ein- mal, ſey es auch nur eine unvollſtändige, Geſchichte ihrer Stadt zu liefern, machten, daß ich eilte, und waren Schuld, daß meine im Jahre 1826 erſchienene „Geſchichte der Stadt Landau“ eigentlich ein bloßer Verſuch blieb, welcher den Leſer über gar manche Punkt unbefriedigt ließ. Und doch hat dieſer Verſuch eine günſtigere Aufnahme und größere Nachſicht gefunden, als ich erwartet hatte. Dadurch aufgemuntert und beſtrebt, das Wohlwollen des Publikums durch eine vollſtändigere Arbeit dankbar anzuerkennen und zu

ehren, entschloß ich mich die Vervollkommnung, welche ch Anfangs Andern zu überlassen Willens gewesen war, ielbst zu übernehmen, und alle Erholungsstunden, welche mir meine Amtsgeschäfte verstatten würden, darauf zu verwenden.

Ein vierjähriges Nachsuchen in den geschichtlichen und andern Werken der zahlreichen Bibliothek des k. Gymnasiums in Zweibrücken, seit der ersten Ausgabe erschienene Schriften, namentlich Franzens von Sickingen Lebensgeschichte von Herrn Münch, und Herrn Domkapitulars Geissel Kaiserdom in Speyer, dann die Gefälligkeit des Herrn Kreisarchivars Gayer in Speyer, in Mittheilung einiger noch ungedruckten und unbekannten Dokumente, und endlich der neue Beitrag mehrerer interessanter Notizen von Herrn Dr. Cotta, haben mich nun in den Stand gesetzt, meinen Vorsatz auszuführen, und nicht nur über viele in der vorigen Ausgabe dunkel gebliebene Stellen klare und bestimmte Auskunft zu geben, sondern auch gar vieles Neue zu rzählen. Der Leser erfährt nun aus sicherer Quelle, auf welche Weise die 10 Reichsstädte des Elsasses, und namentlich die Stadt Landau an die Krone von Frankreich gekommen sind; lernt den Inhalt und Zweck des berühmten Landauer Bundes, mit dem Merkwürdigsten aus dem Leben und den Thaten des tapfern Franzen von Sickingen, der an der Spitze dieses Bundes

ſtand, und das Ende dieſes Ritters kennen; bekommt manches bisher noch Unbekannte von Streitigkeiten mit den Biſchöfen von Speyer, vom großen Brande der Stadt im Jahre 1689, von den Belagerungen von 1702, 1703, 1704 und 1713, und ſonſtigen Begebenheiten zu wiſſen, und wird überhaupt weit mehr Stoff zu Unterhaltung und Befriedigung ſeiner Neugierde in dieſer Ausgabe als in der vorigen finden.

Ich war Anfangs Sinnes geweſen, meine neuen Entdeckungen als bloßen Anhang zur erſten Ausgabe zu liefern. Allein die Menge derſelben machte dieſes Vorhaben unthunlich, ja ſogar zweckwidrig; denn da die Nachleſe weit reicher als die Ärndte ſelbſt ausfiel, ſo hätte die Erzählung den Zuſammenhang und dadurch ihre Verſtändlichkeit verloren, oder die Geduld und Aufmerkſamkeit des Leſers wäre durch das beſtändige Hinweiſen auf die bezüglichen Stellen im Buche ſelbſt, unendlich ermüdet und ſeine Vorſtellung verwirrt worden. Ich fand daher paſſender, das Werk ganz umzuarbeiten, und es in der Geſtalt herauszugeben, wie es hier erſcheint. Legt es der geneigte Leſer nicht unbefriedigt aus den Händen, und mißkennt die Stadt Landau meine Abſicht nicht, mich verdient um ſie zu machen, ſo bin ich für meine Mühe und Arbeit hinlänglich belohnt.

Die wenigen Druckfehler von Bedeutung, welche sich wegen Entfernung des Druckortes eingeschlichen haben, findet man am Ende angezeigt, und die unbedeutenderen beliebe der geneigte Leser selbst verbessern zu wollen.

Zweibrücken im August 1830.

Der Verfasser.

Subscribenten-Verzeichniss.

A.

Hr. Abel, P. J., Lehrer in Landau.
— Adolay, Vater, Gutsbesitzer in Frankenthal.
— Albert, königl. Revierförster in Wachenheim.
— Allmaritter, Wirth in Landau.
— Alwens, Landkommissariats-Aktuar in Kaiserslautern.
— Andreä'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M.
— Armendinger, Karl, in Edenkoben.
— Arnold, Gutsbesitzer daselbst.
— Augustin, Konrad, Wirth in Wachenheim.

B.

Hr. Bach, Bürgermeister in Frankweiler.
— Bachmann, Johann, in Dirmstein.
Fräul. Barthelemy, Eigenthümerin in Gleisweiler.
Hr. Bassing, Ludwig, in Biedesheim.
— Baum, prot. Pfarrer in Gerolsheim.
— Behlen, Gerichtsbote in Göllheim.
— Behret, Joh. Wilh., Müller in Hardenburg.
— Beck, Simon, Pensionär in Burrweiler.
— Bender, Franz, Schuhmacher in Kaiserslautern.
— Bergner, Balthasar, Gastwirth in Dürkheim.
— Bilabel, Friedrich, Gutsbesitzer in Edenkoben.
— Bissinger, Konditor in Kaiserslautern.
— Böhm, Ph. Jak., prot. Pfarrer in Kindenheim.
— Born, Bürgermeister in Siebeldingen.
— Borngässer, Joh. Ad., Gutsbesitzer in Heidesheim.
— Borngässer, J. A., daselbst.
— Brandstättner, prot. Pfarrer in Heuchelheim.
— v. Braunn, königl. bayr. Generallieutenant, Stadt- und Festungskommandant in Landau.
— Brubacher, Valentin, in Einselthum.
— Brück, Poststallmeister in Landau.
— Brück, Emil, daselbst.
— Brück, Friedrich, daselbst.
— Brück, G. H., Konditor allda.
— Brück, J. L., daselbst.

C.

Hr. Chillot, Gerichtsſchreiber in Dürkheim.
— Corell, Peter, Hammerſchmidt in Hardenburg.
— Cotta, Dr., königl. Sekretär in Trippſtadt.
— Cotta, Richter in Zweibrücken.

D.

Hr. Deffren, Gerichtsbote in Kandel.
— Demuth, Revierförſter in Burrweiler.
— Dettweiler, Jakob, in Kindenheim.
— Deutſch, Handelsmann in Otterberg.
— Doll, P. J., Gerichtsboten-Clerc in Edenkoben.
— Durand, Franz Val., in Landau.

E.

Hr. Egge, H. D., in Birkweiler.
— Eſch, prot. Pfarrer in Aſſelheim.
— Eyer, Lehrer in Haßloch:
— Eymann, Johann, der erſte, in Biedesheim.

F.

Hr. Feinthel, Fr. Jak., Schloſſer in Siebeldingen.
— Fiſcher, Anwaltsgehülfe in Landau.
— Förſter, Lehrer in Neuſtadt.
— Frick, G., in Landau.

G.

Hr. Gard, kathol. Pfarrer in Hochſpeyer.
— von Gerichten, in Landau.
— Gilbert, Cornelius, Apotheker in Edenkoben.
— Gleizes, Georg, Gerichtsbote in Landau.
— von der Golz, Adjudant in Düſſeldorf.
— Göler, Lehrer in Meiſſenheim.
— Graf, Georg, Schullehrer in Gleisweiler.
— Graß, Lorenz, Lehrer in Maikammer.
— Grasmück, Bürgermeiſter in Birkweiler.
— Grieß, Joh. Mich., Kaufmann in Landau.
— Grieß, Johann, daſelbſt.
— Groß, Geſchäftsmann in Kandel.
— Guck, Andreas, Bäcker in Germersheim.
— Günz, Bürgermeiſter in Diedesfeld.

H.

Hr. Haas, Anwalt in Landau.
— Haas, Joh. Daniel, daſelbſt.

Hr. Haas, Johann, Gutsbeſitzer in Heßheim.
— Harder, Apotheker in Otterberg.
— Hartenbach, Chriſtian, in Albisheim an der Eis.
— Häuſer, Valentin, in Dürkheim.
— Heilmann, Rentamts-Praktikant in Edenkoben.
— Hellwig, Konrad, in Biedesheim.
— Heſchong, Papierfabrikant in Altleiningen.
— Heſſert, Friedrich, Notär in Landau.
— Heſſert, Notär in Obermoſchel.
— Hettinger, Dr. med. et chir., Kantonsphiſik. in Frankenthal
— Heuck, Notär in Oggersheim.
— Hitſchler, Georg Heinrich, Schloſſer in Landau.
— Hoffmann, C., in Landau.

J.

Hr. Jakob, sen., in Schopp, (2 Exemplare).
— Jakobi, Notär in Otterberg.
— Jäger, Matthias, in Maikammer.
— Jentzer, J. W., Schullehrer in Haardt.
— Jung, J., Gaſtwirth in Landau.
— Jurietti, Fr. M., Kaufmann in Germersheim.

K.

Hr. Kaſtner, Konditor in Neuſtadt.
— Kayſer, Franz Joſeph, Steuereinnehmer in Oberotterbach.
— Keller, Friedensgerichtsſchreiber in Kandel.
— Keller, Subſtitut in Zweibrücken.
— Kern, J. Ph., in Landau.
— Keßler = Frühwald daſelbſt.
— Kisling, Tanzlehrer in Kaiſerslautern.
— Klein, in Landau.
— Klein, Franz, Sohn, Gutsbeſitzer in Edenkoben.
— Klein, Handelsmann in Winzingen.
— Kleinmann, Jakob in Birkweiler.
— Knecht, Schullehrer in Dörrmoſchel.
— Koch, Notär und Bürgermeiſter in Dürkheim.
— König, B. S. v., Rheinoktroi-Einnehmer in Germersheim.
— Köhler, Förſter zu Kehrdichannichts bei Hardenburg.
— Kranz, Ch., Seiler in Landau.
— Kraus, G., in Neuſtadt.
— Krehbil, Jakob, vom Weyherhof bei Bolanden.
— Krieger, Notär in Edenkoben.
— Küſtner, Lehrer in Kerzenheim.

L.

Hr. Lang, J., Sohn, in Landau.
— Lehmann, Pfarrer in Weissenheim a. B.
— Lintz, königl. Steuerkontrolleur in Speyer.
— Ludwig, Gerichtsbote in Kusel.
— Lutz, Konrad, in Rhodt.

M.

Hr. Maret in Kaiserslautern.
— Martin, Notär in Kandel.
— Mattil, Ch., Handelsmann in Neustadt.
— Maupai, Gerichtsschreiber in Kirchheimbolanden.
— Menner, Kaufmann in Landau.
— Merkel, Gerichtsbote in Otterberg.
— v. Metz, Hauptmann im 10. Infanterie-Regt. in Landau.
— Mollique, Ludwig, Rechtspraktikant daselbst.
— Möllinger, Johann, Gutsbesitzer in Pfeddersheim.
— Muth, Adam, in Heidesheim.
— Müller, Georg Friedrich, Kaufmann in Landau.
— Müller, Landkommissär in Germersheim.
— Müller, Jakob, Kaufmann in Edenkoben.
— Müller, Gerichtsschreiber in Kaiserslautern.

N.

Fräul. Neubauer, A. B., in Rhodt.
Hr. Neubecker, Karl Gottfried, in Marnheim.
— Neumayer, Notär in Kirchheimbolanden.
— Nieß, protest. Schullehrer in Godramstein.

O.

Hr. Odenath, Lehrer in Landau.
— Oeßwein, Unterarzt in Obermoschel.
— Orth, Ergänzungsrichter am Bezirksgericht in K.Lautern.
— Orth, prot. Pfarrer in Pfeddersheim.
— Ottenat, kathol. Pfarrer in Gleisweiler.
— Ottmann, Lottokollektor in Kaiserslautern.

P.

Hr. Pasquay, Untergerichtsschreiber in Annweiler.
— Pauli, Dr. sen. Medizinalrath in Landau.
— Pauli, Dr. jun. daselbst.
— Pauli, Pharmaceut allda.
— Pauli, G. G., Apotheker daselbst.

Hr. Peter, Einnehmer in Heßheim.
— Petersen, Landkommissär in Landau.
— Pitthan, Handelsmann in Kaiserslautern.

R.

Hr. Rapp, sen., Gerichtsbote in Dürkheim.
— Rauser in Landau.
— Räder, Lehrer in Obersülzen.
— Remling, Domvikar in Speyer.
— Renner, Notär daselbst.
— Resplandin, Stadtschreiber in Edenkoben.
— Retzer, Friedensrichter in Freinsheim.
— Ritzheimer, Johann in Lautersheim.
— Rödter, Louis, Papierfabrikant in Hardenburg.
— Ruhe, Advokat in Landau.

S.

Hr. Sandlar, Lehrer in Grethen.
— Schaaff, Handelsmann in Oggersheim.
— Schauffert, Bezirksgerichtsdiener in Winnweiler.
— Schäffer, Lehrer in Neustadt.
— Schenkl, Staatsprokurator in Kaiserslautern.
— Schellhorn, Lehrer in Mühlbach.
— Schiffer, Johann, in Obrigheim.
— Schickendantz, Bürgermeister in Landau.
— Schimpf, Bürgermeister in Winzingen.
— Schlee, Gerichtsbote in Zweibrücken.
— Schmitt, Friedensrichter in Obermoschel.
Mad. Schmitt, Wittwe, Rentnerin in Berghausen.
Hr. Schmitt, J., in Zell.
— Schneider, Friedrich, Bierbrauer in Landau.
— Schneider, Johann, Adjunkt in Burrweiler.
— Schneider, Louis, Papierfabrikant in Albisheim.
— Schneider, Rechtskandidat in Neustadt.
— Schopmann, J. F., daselbst.
— Schröder, Dr., Kantonsarzt in Dürkheim.
— Schuck, Daniel, Bäcker und Wirth in Kaiserslautern.
— Schuler, Bürgermeister in Landstuhl.
— Schultz, Johann Melchior, Gastwirth in Speyer.
— Schupp, Ludwig, in Landau.
— Schwarz, Bernhard, in Birkweiler.
— Schwert, P., in Kolgenstein.
— Seitz, Christ., Wirth in Rhodt.

Hr. Seyfried, Bürgermeister in Heuchelheim.
— Steigelmann, Johann Jakob, Bäcker in Rhodt.
— von Stichaner, Generalkommissär, Präsident der königl. Regierung des Rheinkreises, Excell., in Speyer.
— Stork, Richter am Bezirksgericht zu Kaiserslautern.
— Sweicklin, Philipp, Seiler in Landau.

T.

Hr. Trapp, Georg Albert, in Landau.
— Trauth, J., Tabacksfabrikant in Landau.

U.

Ungenannte, (6 Exemplare).

V.

Hr. Vollmer, prot. Pfarrer in Hochspeyer.
— Volkhardt, königl. Revierförster in Hardenburg.
— Vögeli, Cand. theol. in Kirchheimbolanden.
— Vögeli, Lehrer in Offenbach.
— Vögeli, Lehrer in Birkweiler.
— Völker, Ernst, in Edenkoben.
— Völker, Schaafwirth daselbst.

W.

Hr. Wagner, prot. Pfarrer in Biedesheim.
— Walter, Philipp, Müller in Pfeddersheim.
— v. Wamboldt, k. b. Hauptmann in Frankenthal.
— Werut, Theobald, in Erpolzheim.
— Westphälinger, Einnehmer in Obermoschel.
— Weygandt, J. M., in Landau.
— Will, katholischer Pfarrer in Zell.
— Winderroll, Philipp Jakob, in Siebeldingen.
— Winkelblech, protestantischer Pfarrer in Lambsheim.
— Wolf, Bürgermeister in Wachenheim.
— Wolfangel, Bürgermeister in Zweibrücken.
— Worster, Valentin, Gutsbesitzer in Lautersheim.

Z.

Hr. Zahn, Buchbinder in Edenkoben.
— Zeidler, Michael, Lehrer in Grethen.
— Ziegler, Johann, Wirth und Bäcker in Weyher.
— Zimmer, Pfarrer in Dürkheim.
— Zimmern, Kaufmann in Heidelberg.

Nachtrag.

Herr Bayer, Ludwig, Gutsbeſitzer in Queichheim.
» Candidus, Ludwig, Gerichtsvollzieher in Kaiſerslautern.
» Fath, Bürgermeiſter in Queichheim.
» Fath, Konrad, Gutsbeſitzer in Queichheim.
» Fath, Johannes, idem daſelbſt.
» Gerſtle, P. Joſ., Cand. theol. in Flemlingen.
» Grieß, Joh. Mich., Seiler in Landau.
» Häckmann, Georg, Gemeindeſchreiber in Walsheim.
» Heſſert, C. jun., Lehrer in Böchingen.
» Mährlein, J., Schullehrer in Queichheim.
» Metzger, Konrad Heinrich, Schullehrer in Nußdorf.
» Minges, Peter, Bürgermeiſter in Flemlingen.
» Müller, Jakob, Bürgermeiſter in Böchingen.
» Pfaffmann, David, Adjunkt in Nußorf.
» Pfaffmann, Valentin, d. a., Gutsbeſitzer in Nußdorf.
» Pfaffmann, Valentin, Kiefer in Nußdorf.
» Schlachter, Georg, Gutsbeſitzer allda.
» Süß, Fr., prot. Schullehrer in Dammheim.
» Trauth, Georg Jakob, Adjunkt in Queichheim.
» Volz, Jakob, Bürgermeiſter in Nußdorf.
» Wamsganß, Sebaſtian, in Nußdorf.

Kurzer Abriss

über

Lebensgeschichte

des Verfassers,

nach seiner

der ersten Ausgabe der Geschichte von Landau angehängten Selbstbiographie,

von dritter Hand besorgt.

Eine sturmbewegte Zeit, welche die bürgerliche Gesellschaft in allen ihren Tiefen erschüttert sah, konnte nicht verfehlen, einen Jeden in die Bahn zu rufen, wo seinem eigenthümlichen Talente in freiestem Aufschwung sich zu entfalten Raum gegeben war; und wie daher die französische Revolution der Beispiele so viele zeigt, da Niedriggeborene durch das Gewühl der Schlachten zu den höchsten kriegerischen Ehren gelangten, und mit Flammenschrift ihre Namen in den Tempel des Ruhmes einzeichneten: so sind auch die Männer nicht selten, welche einem friedlicheren Berufe folgend, durch eigene Kraft, wenn auch nicht ohne der Zeiten Gunst, von Stufe zu Stufe sich aufarbeiteten, und ihre Bürgertugenden endlich mit wichtigen Ämtern und ehrenvollen Auszeichnungen belohnt sahen. Der Verfasser der Geschichte von Landau mag mit Recht einen Platz unter ihnen ansprechen.

Johannes von Birnbaum ist den 6. Januar 1763 in Queichheim bei Landau geboren. Sein Vater, Abraham Birnbaum, war Taglöhner, und seine Mutter, Maria Barbara, eine geborne Daumüller, wurde späterhin Hebamme im Dorf. Arm an Glücksgütern, aber von anerkannter Rechtschaffenheit und Tugend, vermochten sie nicht ihrem Sohne eine glänzende Erziehung zu geben. Mit seinem siebenten Jahre schickten sie ihn in die Dorfschule, wo des Knaben Fähigkeiten von dem Pfarrer des Orts, Johann Philipp Kesselmeyer, nicht unbemerkt blieben, der dann den Eltern rieth, ihn zum Schulmeister bilden zu lassen. Dieser Rath fand um so mehr Eingang, als der junge Birnbaum schwächlichen Körpers war, und keine Lust zu körperlichen Arbeiten zeigte. Er vertauschte nun die Dorfschule mit den lateinischen Klassen der Stadt Landau, und wanderte während drei Jahren, Winters und Sommers, bei jeder Witterung, täglich mit seinem Tornister auf dem Rücken, seinen Büchern und seinem kärglichen Mittagsmahle

darin, Morgens in die Stadt und kam Abends wieder zurück. Seine Lage verbesserte sich, als er es im vierten Jahre schon so weit gebracht hatte, sich durch Ertheilen von Privatunterricht seine Kost zu verdienen, und einer seiner Lehrer, der Rektor Friedrich Schouch ihn selbst in sein Haus aufnahm.

Bei dem magern Unterrichte der lateinischen Stadtschule hatte nemlich der talentvolle Dorfjunge durch seine mitgebrachten Kenntnisse die meisten seiner Mitschüler bald überholt, und sich vortheilhaft ausgezeichnet. Seine Anlagen und Fortschritte fiengen an Aufmerksamkeit zu erregen, seine stille Bescheidenheit ihm Wohlwollen zu erwerben, so daß das Konsistorium geneigt schien, ihn in Straßburg als Armen Theologie studieren zu lassen. Zum geistlichen Stande fühlte er aber keinen Beruf in sich, verließ daher selbst die Stadtschule, und kehrte nicht eher dahin zurück, bis man ihm den freien Willen ließ, Theologie zu studieren oder nicht.

Der Tod seines Vaters brachte einige Änderung in der Lebensbestimmung des nun 14 jährigen jungen Birnbaum hervor. Mit noch drei Geschwistern im zartesten Alter der Mutter fast einzige Hinterlassenschaft, verursachte gerade er ihr die größten Sorgen. Denn zum Schullehrer viel zu jung, fehlten ihm auch noch die nöthigen Kenntnisse, um als solcher selbstständig sein Fortkommen zu finden und der Mutter unter die Arme zu greifen. Überdies aller körperlichen Arbeit fortwährend abgeneigt, und mit überwiegendem Hang zu mehr geistigern Beschäftigungen, lebte er diesem jetzt, ohne bestimmte Richtung, bis zu seinem sechszehnten Jahre im elterlichen Hause, und die Mutter wußte noch immer nicht, was sie aus ihm machen sollte.

Mehrere Versuche ihn als Schulgehülfen oder Hauslehrer unterzubringen, waren fehlgeschlagen; und auch die Aussicht, welche sich für ihn gezeigt hatte, unentgeltlich als Lehrbursche in ein Handlungshaus zu Straßburg einzutreten, verwirklichte sich nicht, bis er endlich im Oktober 1778, bei Gotthard Tonsor, Chirurg und zugleich evangelisch-lutherischer Schulmeister zu Offenbach bei Landau, in die Lehre kam, und dabei nebenher den kleinen Schuldienst seines Lehrherrn zu versehen hatte.

Nach überstandenem dreijährigen Lehrdienst, wurde er in Germersheim von dem churfürstl. pfälzischen Oberamts-Collegio chirurgico losgesprochen, und trat dann im Januar 1782 bei dem Wundarzt und Geburtshelfer

Johann Michael Steeg zu Landau in Kondition. Hier war es, wo er in seines Principals jüngster Tochter Catharina Jacobea seine jetzige langjährige treue Lebensgefährtin kennen lernte, und auch im Oktober 1784 mit ihr getraut wurde. Er hörte hierauf in Mannheim noch einen Kursus Vorlesungen über Anatomie, Wundarzneikunde und Geburtshülfe, wurde zwei Jahre später geprüft und als Meister der Chirurgie angenommen, und überkam jetzt von seinem Schwiegervater, bei welchem er bis dahin Gesellendienste versehen hatte, die Bartstube. Die Chirurgie war jedoch seine Sache nicht; Lieblingsbeschäftigung blieb ihm immer das Lesen nützlicher und lehrreicher Bücher, und er verwendete darauf jeden Augenblick, den er entübrigen konnte. Dankbar nennt er aus dieser Zeit den, noch nicht lange in Paris verstorbenen, Handelsmann Jakob Friedrich Söhne, einen seiner Kunden und Vetter seiner Frau, der ihn reichlich mit Büchern und Zeitschriften aus seiner Bibliothek versah, und ihm so Gelegenheit zu seiner Ausbildung verschaffte.

Mit dem Ausbruch der Revolution im Jahr 1789, trat auch für Birnbaum die Epoche zu einem neuen Leben ein. Sein erstes Bestreben war jetzt, die gründliche Erlernung der französischen Sprache, welcher er zwei Jahre hindurch mit Erfolg, aber zugleich so übermäßig angestrengtem, nächtlichen Fleisse oblag, daß seine Gesundheit Schaden litt.

Im April 1791 erntete er die ersten Früchte dieser Anstrengungen; er wurde Adjunkt des Municipal-Sekretärs der Stadt Landau, und bald darauf, im Juni desselben Jahres, ernannte ihn der damalige Friedensrichter Johann Jakob Rummel zu seinem Gerichtsschreiber, in welcher Stelle er im Herbste des folgenden Jahres durch Volkswahl beibehalten wurde.

Er war nun aus allen Kräften bemüht, so weit es ihm die Umstände verstatteten, seine Kenntnisse zu bereichern, um immer weiter zu kommen, studierte daher fleißig die neuen Gesetze, und besuchte die Gesellschaft der Freunde der Constitution. Als sich aber diese in Feuillants und Jacobiner theilte, und die Anarchie nach und nach einbrach, hielt er sich meist zu Hause und bei seinen Amtsgeschäften; denn so ergeben er auch den neuen Grundsätzen war, so sehr war er allen Übertreibungen feind, und nur zur Ehre kann es ihm gereichen, nie an Excessen Theil genommen zu haben.

Die Blokade von 1793, und nach Aufhebung derselben, der mit der Rückkunft der Armee einreißende Ter-

rorismus im Gefolge willkührlicher Militärherrschaft, verleidete Birnbaum den Aufenthalt in einer Festung, besonders als er gar, des Aristokratismus angeklagt, gefänglich eingezogen wurde, indessen noch mit dem Schrecken davon kam.

Eine Gelegenheit Landau zu verlassen, machte sich bald, als er durch die Weissenburger Distriktsverwaltung, in Vollziehung eines Dekretes des National-Konventes, wonach alle Beamten bei der Annäherung des Feindes ihre Gemeinden verlassen und sich in das Innere der Republik ziehen sollten, bei Strafe, als Landesverräther verfolgt und hingerichtet zu werden, wenn sie blieben und ihr Amt fortsetzten, als Kommissär zur Aufnahme solcher Beamten ernannt wurde, und sich dieses unangenehmen Auftrages mit aller Menschlichkeit und zugleich so zur Zufriedenheit seiner Kommittenten entledigte, daß man ihm eine Stelle als Chef de bureau anbot, die er um so lieber annahm, weil er dabei Gelegenheit zu finden hoffen konnte, die Wirkung jener Aufnahmsliste, wo nicht zu vereiteln, doch zu verschieben; was ihm auch gelang, bis der Sturz Robespierre's gefahrlosere Zeiten herbeiführte, und er sich nun mit dem schönen Bewußtseyn gelohnt sah, manchen braven Mann gerettet zu haben.

In jener Zeit wurden häufig Volksrepräsentanten aus dem National-Konvent mit den ausgedehntesten Vollmachten in die Departemente gesendet, um nach einem gewissen Epurations-Verfahren, wie man es nannte, die Glieder der verschiedenen Behörden zu wechseln, und so ihren Geist mit dem der obersten Verwaltung fortwährend in Einklang zu erhalten. Diese Herren nahmen dann die willkührlichsten Ab- und Einsetzungen vor, häufig nur von der Kabale und Verläumdung geleitet, die natürlich freies Spiel hatte, Alles des »öffentlichen Wohls« wegen, des mächtigen Schlagwortes damaliger Zeit, und nicht eben sehr mit Beachtung des »souverainen Volkes« in seiner Meinung.

Ein solcher Reinigungskommissär versetzte Birnbaum im Herbste 1794 aus der Distriktsverwaltung als Gemeinde-Agenten in die Municipalität der Stadt Weissenburg. Ein anderer, welcher bald nachfolgte, versetzte ihn aus der Municipalität als Richter in das Distrikts-Tribunal, was vermuthlich seinen geheimen Grund in einem damals noch gewagten Gesuch hatte, welches, an den National-Konvent um die Wiederherstellung des christlichen Gottesdienstes gerichtet, er den Gemeinderath der Stadt Weissenburg

zu unterschreiben vermochte; ein dritter endlich, zur Organisation des neuen Distriktes Landau abgeschickt, ernannte ihn im Frühjahre 1795 zum Sekretär dieser neuen Distriktsverwaltung, so daß er nach Verlauf eines Jahres wieder nach Landau zurückkam.

Bei dieser letztern Stelle, welche er auf Requisition des Volksrepräsentanten Becker annehmen mußte, würde er sein Auskommen nicht haben finden können, wenn er nicht zugleich mit einträglichem Erfolg den Sachwalter bei dem Distriktstribunale gemacht hätte. Durch übermäßige Arbeit, vieles Studieren und öfteren Verdruß wurde aber jetzt seine Gesundheit nach und nach so zerrüttet, daß er in eine gefährliche Krankheit fiel, als deren Folge er noch viele Jahre lang durch hypochondrische Anfälle heimgesucht wurde.

Mit der Aufhebung der Distriktsverwaltungen, im Herbste 1795, gieng auch seine Sekretärstelle ein, allein er blieb keinen Augenblick ohne Anstellung, indem er, nachdem er selbst mehrere andere vortheilhafte Ämter ausgeschlagen hatte, schon unterm 14. Brümär IV. (5. Nov. 1795) von den drei Urversammlungen des Kantons Landau zum Friedensrichter gewählt, und am 21. Brümär (12. Nov.) in Pflichten genommen wurde, worauf er mit seiner Familie nach Queichheim zog, da Landau selbst nicht zu seiner Jurisdiktion gehörte. Als nach Verlauf von 2 Jahren wieder zur Wahl geschritten werden mußte, wurde er in diesem Amte beibehalten, wiewohl er sich die Nußdorfer durch seine strenge Polizei abgeneigt gemacht hatte, die ihm aber, durch seine Freimüthigkeit bei der Wahlverhandlung gewonnen, dennoch ihre Stimmen wieder gaben. Sein so schon beträchtlicher Amtsbezirk wurde selbst noch vergrößert, indem er eine Zeitlang auch Friedensrichter von 40 bis 50 umliegenden eroberten Dörfern war, deren Beamten sich bei Annäherung der Franzosen über den Rhein geflüchtet hatten.

Während dieser Zeit seines amtlichen Wirkens als Friedensrichter, welche Birnbaum übrigens die angenehmste seines Lebens nennt, hatte er in der schweren Kriegesnoth, und in häufigem Verkehr mit einer zügellosen Soldateska, vielen Verdruß und oft nicht geringe Gefahr für seine Gerichtsbefohlenen zu bestehen, um die er sich dabei durch aufopfernde Hingebung, und eine feste besonnene Haltung manchen militärischen Unbilden und versuchten Erpressungen entgegen, anerkennungswerthe Verdienste erwarb.

Im Frühjahr 1799 wurde das Wahlkorps des Departementes in Straßburg zusammenberufen, wozu Birnbaum von dem Kanton Landau als Wahlmann ernannt worden war. Die Versammlung machte ihn zu einem der Scrutatoren; und da er dabei Gelegenheit fand bekannter zu werden, und viele Wahlmänner vom Lande Zutrauen zu ihm faßten, so wurde er, nachdem er bereits bei der Wahl eines Mitgliedes des Raths der Fünfhundert, ohne sich im geringsten darum zu bewerben, viele Stimmen erhalten hatte, bald darauf den 26. Germinal VII. (15. April 1799) zum Departementsverwalter auf fünf Jahre gewählt.

Er war an seinem neuen Bestimmungsort Straßburg nach einigen Monaten kaum heimisch geworden, als Napoleon aus Ägypten zurückkehrte, und bald nach seiner Ankunft die Änderungen eintraten, in deren Folge auch er, bei Absendung von Delegirten in verschiedene Departemente zur Reformation der Behörden, besonders der Departementalverwaltungen, durch einen solchen neuen Reinigungskommissär, einen gewissen Malarmé von Danzig, plötzlich und unvermuthet, mit dreien seiner Kollegen, angeblich weil sie das Zutrauen des Volkes nicht besässen, im Grunde aber nur um aristokratischer gesinnten Nachfolgern Platz zu machen, seine Suspension erhielt.

Empört über ein solches willkührliche Verfahren, und seiner Unschuld bewußt, schrieb er sogleich, im Tone des gekränkten Republikaners, einen energischen Brief an den ersten Konsul Bonaparte, und verlangte öffentliche Untersuchung und strenge Gerechtigkeit; worauf er alsbald unmittelbar aus dem Kabinet die kurze Antwort erhielt, »daß der erste Konsul seine Beschwerden untersuchen, und ihm die verlangte strenge Gerechtigkeit widerfahren lassen werde.«

Da die Entscheidung demungeachtet sich noch lange verzögerte, so ersuchte er schriftlich den General Clarke, nachmals Kriegsminister und Duc de Feltre, welcher im Kabinet des ersten Konsuls arbeitete, und dessen Vertrauen und Wohlwollen er sich in früherer Zeit zu erwerben Gelegenheit gehabt hatte, um seine Verwendung zur Beschleunigung derselben, und dieser Verwendung, nachdem die von dem Minister des Innern angestellte Untersuchung, und über ihn eingezogene Erkundigungen das befriedigendste Ergebniß gehabt hatten, glaubt er es denn auch verdanken zu müssen, daß bald darauf seine Wünsche über alle Erwartung erfüllt wurden, und ihm unvermuthet gegen

das Ende des Monats März 1800 das Ernennungsdiplom als Präfekt des Wälderdepartementes zukam, mit dem Befehle, sich unverzüglich auf seinen Posten zu begeben. Daß ihm in diesem Diplom auch der Titel Departements-Verwalter beigelegt war, konnte ihm als volle Genugthuung gelten, indem es ein Beweis war, daß seine Suspension den Beifall Napoleons nicht erhalten hatte, und wirklich soll er auch mit dem Verfahren **Malarmé's** unzufrieden gewesen seyn.

Birnbaum folgte dem ehrenvollen Ruf, und trat am 22. Germinal VIII. (12. April 1800) sein Amt in Luxemburg an, wohin er seine Familie, welche sich seit seiner Suspension zu Landau bei seinem Schwager Groß aufgehalten hatte, nachkommen ließ.

Er erwarb sich bald die Liebe und das Zutrauen seiner Verwalteten, und seine Administration erhielt den Beifall der Regierung. Am Neujahrfeste IX. (23. September 1800) wurde sein Departement in der ganzen Republik feierlich ausgerufen »sich wohl um das Vaterland verdient gemacht zu haben«, eine Ehre, welche nur 10 Departementen widerfuhr, und das Dekret war mit dem schmeichelhaftesten Schreiben für ihn begleitet. Am 3. Frimair IX. (24. November 1800) erhielt er ein neues Belobungsschreiben vom Minister des Innern, dem Bruder Napoleons, Lucian Bonaparte, und — in betäubendem Glückswechsel — am 16. desselben Monats (7. Dezember), ohne alle denkbare Ursache, schon sein Entlassungsdekret.

Um die Gründe kennen zu lernen, welche ihm das Mißfallen der Regierung zugezogen, und seine Rechtfertigung darzubringen, begab er sich sofort nach Paris, ließ sich den beiden Konsuln **Cambacérès** und **Lebrun**, dem Minister der Generalpolizei, **Fouché**, nachherigen Herzog von Otranto, und dem Minister des Innern, **Chaptal**, vorstellen, wurde überall gut aufgenommen, erhielt die Versicherung, daß er weder das Zutrauen der Regierung verloren, noch in Ungnade gefallen sey, außerdem noch Komplimente über seine Verwaltung, aber keinen Aufschluß über die Ursachen seiner Entlassung, welche, ohne daß ein Bericht des Ministeriums des Innern gegen ihn vorgelegen hätte, unmittelbar aus dem Kabinette des ersten Konsuls gekommen war.

Die Hoffnung welche man ihm machte, für den erlittenen Verlust durch eine vortheihafte Anstellung entschädigt zu werden, ging indeß sobald nicht in Erfüllung,

ohnerachtet während seines Aufenthaltes zu Paris mehrere Präfekturen vakant geworden waren. Längeren Harrens müde, meldete er sich endlich um eine in Brüssel erledigte Appellations-Richterstelle, und erhielt sie, obwohl ihm die belgischen Deputirten Hindernisse in den Weg gelegt hatten. Er begab sich nun nach Luxemburg zu seiner Familie zurück, und ging dann mit derselben nach Brüssel, wo er am 20. Pluviose IX. (20. März 1801) eintraf.

Die ersten sechs Monate seines dortigen Aufenthaltes verlebte er in großen Kümmernissen. Seine Kollegen behandelten den Nichtjuristen mit einer Gleichgültigkeit, die an Verachtung grenzte. Er sah jetzt ein, daß man mit dem gesunden Menschenverstande ohne positive Kenntnisse als Richter nicht ausreiche, kam aber damit zugleich zum Gefühl seiner Kraft, sich jene zu erwerben, und für diesen tüchtig zu machen. Sich muthig aufringend lernte er wieder Latein, verband damit das Studium des römischen Rechts, und hatte es durch unsägliche Mühe in anderthalb Jahren schon so weit gebracht, daß er für einen guten Richter galt. Das Barreau in Brüssel war mit vielen vorzüglichen Advokaten, und das Appellationsgericht mit meist ausgezeichneten Rechtsgelehrten besetzt, so daß die mündlichen Vorträge jener und die Discussionen dieser eine treffliche Schule für ihn waren. Durch Höflichkeit und Gefälligkeit gegen seine Kollegen überwand er nach und nach ihre Gleichgültigkeit, und erwarb sich ihre Neigung in einem Grade, daß er sich der überzeugendsten Beweise einer uneigennützigen Freundschaft und der edelsten Aufopferung zu erfreuen hatte; in welcher Beziehung seine dankbare Erinnerung besonders Van Custem nennt, dessen Stelle als Appellationsrichter er nämlich für die Dauer seiner Berufung als Mitglied des gesetzgebenden Korps, provisorisch versah, und welcher sich erbot, ihm die Besoldung so lange zu lassen, bis er am Appellations-Gerichte eine andere Richterstelle erhalten würde, falls er Custem, früher als Birnbaum eine definitive Anstellung fände, aus dem gesetzgebenden Korps treten, und wieder als Richter am Appellationsgerichte einrücken müßte; der auch später, als Birnbaum eine Richterstelle an dem im Januar 1803 zu Trier neu konstituirten Appellationsgerichte zu erlangen wünschte, seine Ernennung durch den Konsul Cambacérès, in Abwesenheit des ersten Konsuls, verfassungsgemäß bereits erfolgt war, aber bei dessen Rückkunft, noch vor Ausfertigung des Diploms, ohne Weiteres von diesem wieder vernichtet wurde, und ihn nun,

bei einer zweiten Erledigung zu Trier, weder der Konsul Cambacérès, noch der Justizminister, Napoleon nochmals vorzuschlagen wagte, durch seine muthige Verwendung bei Letzterem, dessen Ernennung als Appellationsrichter bewirkte.

Auch in Trier, wo er am 3. Prairial XI. (23. Mai 1803) in Pflichten genommen worden war, gieng es ihm, wie in Brüssel, mit seinem geringen Gehalte von 3000 Franken, (1400 Gulden) bei seiner starken Familie sehr hart, bis endlich die Schriftstellerei und das Präsidium der Assisen in Mainz und Koblenz, sein Einkommen vermehrten. Anfangs lieferte er blos Artikel für die **Décisions notables de la cour d'appel de Bruxelles**, und für eine von Lassaulx, Dekan der Rechtsschule in Koblenz, herausgegebene juristische Zeitschrift, und schrieb eine **Dissertation sur les testaments faits avant le Code Napoléon et ouverts seulement sous l'empire de ce code**, welche mit Beifall aufgenommen wurde. Im Jahre 1810 lieferte er eine deutsche Übersetzung des neuen Strafgesetzbuches, gedruckt bei Hetzrodt und verlegt von Lintz in Trier, und fieng auch an ein eigenes Journal unter dem Titel: **Jurisprudence de la cour de Trèves sur le nouveau droit es la nouvelle procédure, en matière civile et de commerce**, herauszugeben, welches dem Verfasser gerechte Schätzung erwarb, und ohne sein Vorwissen in Kurzem durch ein Dekret die kaiserliche Anerkennung und Dispensation von der Censur erhielt. Es sind nur 3 Jahrgänge und ein Heft des vierten davon erschienen, weil es mit dem Einrücken der verbündeten Mächte aufgehört hat. In diese Zeit fallen auch seine **Questions transitoires sur l'arrété du commissaire du Gouvernement relatif à l'enregistrement des anciens actes réputés authentiques dans les 4. Departements du Rhin.** Ein »Kommentar über das Judendekret vom 17. März 1808, mit einer kurzen Geschichte der Juden« erschien aber nicht, ob man ihn gleich in einigen Katalogen angekündigt findet, weil ihn die Censur so verstümmelt hatte, daß der Verfasser den schon angefangenen Druck lieber einstellen, als das Werkchen in so schlechter Gestalt herausgeben wollte.

Während seiner Anstellung als Appellationsrichter in Trier, öffneten sich für Birnbaum verschiedene Aussichten zu seiner Beförderung, deren jedoch keine sich verwirklichte. Die in Koblenz erledigte Präsidentenstelle am Kriminalgerichte, dann die Generalprokuratorenstelle am Appellationsgerichte, welches in Florenz errichtet wurde, konnte

er, wiewohl von mehreren Seiten kräftig dazu empfohlen, nicht erhalten. Die Professur des Code Napoléon an der Universität Göttingen schlug er aus, so wie er schon früher den Ruf zu dieser Stelle an die Rechtsschule von Koblenz abgelehnt hatte. Von dem Präfekten, ersten Präsidenten und Generalprokurator von Trier, vom ersten Präsidenten und Generalprokurator in Brüssel, und von denen in Hamburg aufs beste zu der Stelle des Grand-Prévôt, oder Generalprokurators des an letzterem Ort neu errichteten Prevotalgerichtes empfohlen, und vom Großrichter Justizminister wirklich als Grand-Prévôt vorgeschlagen, war er Napoleon dennoch nicht anständig.

Bei der Umwandlung des Appellationsgerichtes in eine Cour impériale, welche letztere am 25. April 1811 durch einen eigends als Kommissär von Paris dazu abgeschickten Senator feierlich installirt wurde, worauf Kommissarien, aus ihrer Mitte gewählt, die Einsetzung der Bezirksgerichte ihres Sprengels, unter andern Birnbaum die der Tribunalien zu Saarbrücken, Zweibrücken, Speyer und Kaiserslautern, vornahmen, gelang es ihm eben so wenig, wegen des in Paris herrschenden Nepotismus, Generaladvokat zu werden; und wie ihn Napoleon endlich im Dezember des Jahres 1813 als Kammerpräsidenten des kaiserlichen Gerichtshofes zu Hamburg ernannte, waren die Heere der verbündeten Mächte unterdessen von allen Seiten gegen die französischen Grenzen herangezogen, und der politische Umschwung der Dinge hinderte ihn seinen Posten anzutreten, so daß er vom Justizminister abermals zum Präsidenten der Assisen in Mainz für den Monat März 1814 bestimmt wurde, eine Ehre, welche ihm diesesmal leicht hätte verderblich werden können.

Vermög eines kaiserlichen Dekretes vom 26. Dezember 1813, wurden nämlich Senatoren oder Staatsräthe mit außerordentlichen Vollmachten, unter andern auch mit der Befugniß, militärische Kriminalkommissionen anzuordnen, in die Departemente geschickt, und die Gerichte angewiesen, dieselben in allen ihren Anordnungen zu unterstützen. Ob nun gleich noch keine solche Außerordentlich-Bevollmächtigte für die Departemente vom Donnersberg, der Saar, und Rhein und Mosel ernannt waren, vermuthlich weil der Justizminister es selbst nicht mehr räthlich erachtet hatte, so trug denn doch der kaiserliche Generalprokurator des Appellhofes zu Trier, im Einverständnisse mit dem ersten Präsidenten, darauf an, daß die nach Koblenz und Mainz ernannten zwei Assise-Präsidenten augenblicklich

auf ihre Posten abgeschickt würden, um den außerordentlichen Kommissär zu erwarten, falls einer anlangen sollte; welchem Antrag denn auch, trotz allen Vorstellungen Birnbaums und seines Kollegen, durch Beschluß vom 2. Januar 1814 entsprochen wurde. Nun hatten aber die Verbündeten in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bereits den Rhein passirt, und im ganzen Lande wüthete das Nervenfieber, in Mainz selbst am heftigsten. Wäre Birnbaum demnach auch glücklich genug gewesen, unterwegs von den verbündeten Truppen nicht aufgefangen zu werden, so war er in Mainz einer Blokade oder Belagerung, und seine Familie indessen der traurigsten Lage ausgesezt. Mangel an Geld in der Staatskasse jedoch, welcher das Projekt der Absendung der Assisenpräsidenten aufzugeben zwang, ließen ihn dieser Gefahr entgehen.

Die nahe Ankunft der Deutschen verursachte in der Stadt Trier besonders unter den gebornen Franzosen die größte Verwirrung und Bestürzung. Mehrere der Beamten flüchteten sich eiligst in die nahe Festung Luxemburg, andere in das Innere von Frankreich, noch andere blieben, entweder weil sie nicht mehr fortzukommen wußten, oder weil es ihnen an Geld dazu gebrach, ein Umstand, der auch Birnbaum einzig und allein hinderte, der Armee zu folgen, da im Fall des Bleibens unter den Verbündeten, die Rache Napoleons bei seiner damals noch unbezweifelten Rükkunft zu fürchten war; wie denn auch wirklich sein Befehl zum Rückzug der Beamten bei dem Einrücken der Verbündten schon ertheilt war, aber wegen Unterbrechung der Posten nach Trier nicht mehr gelangen konnte.

Am 5. Januar 1814 rückten die ersten Preussen, unter Anführung des Grafen Henkel von Donnersmark, in Trier ein.

Birnbaum nahm sich nun vor, sich ruhig zu Hause zu halten, und in nichts zu mischen, was nicht seines Amtes wäre, um sich auf keiner Seite einen Vorwurf zuzuziehen. Dieser Plan wurde aber bald verrückt, und er in die mißlichste Lage versetzt, als er schon am 19. Januar, auf den Vorschlag der, gleich anfangs an die Stelle des geflüchteten Präfekten vom Grafen Henkel von Donnersmark eingesetzten, Verwaltungskommission, durch den preussischen Intendanten Athenstädt zum provisorischen Präfekten für das Wälderdepartement ernannt wurde, und von demselben die Weisung erhielt, nach Ausstellung eines eidlichen Reverses, ungesäumt seinen Posten anzutreten, und sich mit dem preussischen General-Major v. Röder, über die Verpflegung der Truppen ins Benehmen zu setzen. Zugleich

drohte ihm der Intendant mit Deportation und Einsperrung in eine Festung jenseits des Rheins, wenn er nicht auf der Stelle seinem Verlangen entspreche; während er auf der andern Seite, bei der Rückkunft Napoleons, zu befürchten hatte, als Verräther mit dem Tode bestraft zu werden, oder sein Vaterland verlassen zu müssen, wenn er bei einer mit Frankreich in Krieg verwickelten Macht ein Amt annahm. Die gegenwärtige gewisse Gefahr überwog indessen die Furcht vor einer entfertern ungewissen: er unterschrieb den verlangten Revers, und, da es ihm freigestellt war seinen Amtssitz selbst zu bestimmen, wählte er dazu das Städtchen Echternach an der Sauer.

Des andern Tages begab er sich nun zum General v. Röder, welcher, auf offene Mittheilung, theilnehmend seine Lage bedenklich fand, und ihm den Vorschlag machte, um ihn gegen den Verdacht zu schützen, als hätte er die Stelle freiwillig angenommen, ihn mit Gewalt aus seinem Hause reißen und auf seinen Posten führen zu lassen, dann aber, als er von ihm erfuhr, daß dem provisorischen Präfekten Echternach zum Amtssitze bestimmt sey, und er ungesäumt dahin abgehen solle, während seine, des Generals, Dispositionen nothwendig machten, daß derselbe ihm entweder im Generalquartier zur Seite sey, oder ihm die Sorge für seine Leute noch vorerst selbst überlassen werde, die Sache, im Fall der Intendant hierein nicht willige, der Entscheidung des General-Feldmarschalls, Fürsten Blücher unterstellen zu wollen erklärte, und ihn anwies, sich indessen zu Hause und in Bereitschaft zu halten, auf die erste Nachricht abzureisen.

Eine Entscheidung war jedoch noch nicht erfolgt, wie unterdessen Justus Gruner als General-Gouverneur vom Mittelrhein in Trier eintraf. Birnbaum begab sich sofort zu ihm, in der Hoffnung, vielleicht seiner Stelle loszuwerden. Wirklich meinte Gruner denn auch, auf deßfallsige Andeutungen, als deren geheimen Grund er sogleich Furcht vor Napoleon erkannte, er wolle Niemanden eine Stelle aufdringen, entließ ihn jedoch ohne bestimmten Bescheid. Kaum vierzehn Tage nachher erhielt er aber unverhofft den Befehl von ihm, augenblicklich nach Echternach zu gehen, um dort dem gewesenen Intendanten Athenstädt, welchen er zum Gouvernements-Kommissär des Wälderdepartementes statt seiner ernannt hatte, als Gehülfe und Rath zu dienen, — eine weniger gefährliche Anstellung, die er auch nicht mehr ablehnen konnte, besonders da Athenstädt, der wegen seiner Unkenntniß des Französischen

eines solchen Beistandes bedurfte, Alles anwendete, um den Befehl aufrecht zu erhalten.

Er begab sich daher zu Anfang März 1814 mit seiner Familie nach Echternach, wo ihm bei überhäufter Arbeit sein Dienstverhältniß zu Athenstädt, durch dessen anmassendes und herrisches Benehmen, gar bald verleidet wurde. Nachdem aber am 3. Mai 1814 die Festung Luxemburg mit Kapitulation übergegangen war, und er aus Auftrag Athenstädt's die öffentlichen Kassen und Archive daselbst im Namen der hohen verbündeten Mächte in Empfang genommen hatte, erhielt dieser nun eine andere Bestimmung, und Freiherr von Schmitz-Grollenburg wurde zu seinem Nachfolger ernant, der den Sitz des Gouvernements-Kommissariats wieder nach Luxemburg verlegte. So mühselig und verdrießlich seine Stelle früher gewesen war, so leicht und angenehm wurde sie ihm bei Herrn v. Schmitz-Grollenburg, welcher ihn mit vieler Freundschaft behandelte. Dieses Verhältniß, in welchem er sich glücklich fühlte, wurde jedoch nur zu bald wieder gestört, und ein neues unglückschwangeres Gewitter zog sich über seinem Haupte zusammen.

Im Laufe des Monats Juni 1814 traf der königlich preussische Minister, Freiherr von Stein, Chef der Verwaltung der eroberten Lande, auf einer Rückreise von Paris in Luxemburg ein, wo ihm, vermuthlich getäuscht durch das gewöhnlich Französischsprechen der gebildeten Stände Luxemburgs, besonders unangenehm aufgefallen seyn soll, noch so viele Franzosen zu finden. Er ertheilte daher am andern Morgen bei seiner Abreise, den gemessenen Befehl, augenblicklich alle Franzosen von ihren Stellen zu entfernen, und dieselben mit Deutschen zu besetzen; welchen Befehl er auch, kaum in Trier angelangt, schriftlich heraus gab, und davon nur diejenigen Franzosen ausnahm, deren Geburtsorte erst seit dem Jahre 1793 mit Frankreich vereinigt worden waren. Da diese Maßregel auf das ganze Gebiet des durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 abgetretenen linken Rheinufers anwendbar seyn sollte, so sah sich Birnbaum plötzlich dem Fall ausgesetzt, seine Stelle bei Herrn v. Schmitz-Grollenburg sowohl, als die Appellations-Gerichtsraths-Stelle in Trier, auf einmal zu verlieren. Wirklich wurde er auch bald darauf durch den Präsidenten Rebmann amtlich in Kenntniß gesetzt, daß er als Franzose, in Gefolg ministerieller Entscheidung, aufgehört hätte, Rath am Appellations-Gerichte zu seyn. So amt- und brodlos, mit einer starken

Familie, sah er einer trüben Zukunft entgegen, und nur die herzliche Theilnahme seiner Freunde gereichte ihm zum Trost in solcher Lage.

Diese Freunde waren unterdessen nicht unthätig geblieben, und einer derselben, der Sekretär des Gouvernements-Kommissärs zu Trier, Ruppenthal, vormals Advokat allda, jetzt Generalprokurator am k. preußischen Ober-Appellations-Gerichte zu Köln, hatte durch eifrige Verwendung bewirkt, daß die getroffene Maßregel auf Birnbaum, als blos unter französischer Souverainetät gebornen Deutschen, dessen Vaterland erst im März 1793 mit Frankreich vereinigt worden war, nicht anwendbar erachtet wurde, und er daher Rath blieb.

Ganz in dankbarer Anerkennung eines so großen Freundschaftsdienstes, mochte nun Irrthum, oder ein unschuldiger Kunstgriff zur Hintertreibung einer schreienden Ungerechtigkeit, die Verwechselung seines Geburtsortes Queichheim, welcher schon über 100 Jahre französisch war, mit dem erst seit 1793 mit Frankreich vereinigten Billigheim, herbeigeführt haben, — glaubte er es doch seiner Ehre schuldig zu seyn, keinen Gebrauch von einem Mittel zu machen, das zwar bei andern auf einem Irrthum beruhen konnte, bei ihm aber ein wirklicher Kunstgriff gewesen wäre. Er wollte es daher auf den Erfolg einer offenen Erklärung ankommen lassen: ob man ihn, als Franzosen, beibehalten, oder auf seiner Ausstoßung bestehen würde.

Gerade zu dieser Zeit war die Errichtung einer blos aus Österreichern und Bayern bestehenden Landesverwaltung in Kreutznach, worunter auch Trier fallen sollte, im Werk. Birnbaum konnte hoffen, daß diese neue Verwaltung, welche nicht mehr von dem k. preußischen Minister Freiherr von Stein abhing, wohl andere Grundsätze, hinsichtlich der zurückgebliebenen französischen Beamten, annehmen würde, als dieser, während ihm in Luxemburg, da das Land auf dem linken Moselufer ausschließlich unter preußischer Verwaltung blieb, eine gleiche Aussicht nicht geöffnet war. Er nahm daher bei Herr v. Schmitz-Grollenburg seine Entlassung, und begab sich mit nachdrücklichen Empfehlungen versehen, nach Trier zurück, um von dort aus zu versuchen, was seine Erklärung, daß er wirklich Franzose sey, für eine Folge haben würde. Alle weitere Schritte wurden aber unnöthig, als bald darauf die Stein'sche Maßregel durch eine Verordnung der neuen gemeinschaftlichen

Landesverwaltung aufgehoben wurde, nach welcher alle Franzosen, die noch nicht aus ihren Stellen verdrängt und durch Deutsche ersetzt worden waren, darin gehandhabt werden sollten, insoferne sie die Landessprache redeten und schrieben, und sonst keine gegründete Beschwerde gegen sie vorlag. Birnbaum rückte jetzt wieder in seinen Platz am Appellations-Gerichte ein, und wurde selbst nicht lange hernach, im Oktober 1814, General-Advokat an demselben, wodurch sich seine äußere Lage sehr verbesserte. Noch aber war es ihm nicht bestimmt, seine Zukunft fest gegründet zu sehen. Ein neuer Sturm drohte, als Napoleon unterdessen heimlich von Elba entwichen, sich wieder des französischen Thrones bemächtigt hatte, und Birnbaum, da zu Ende des Monats Mai 1815, ein großer Theil des gemeinschaftlichen k. k. österreichischen und k. bayerischen Administrations-Bezirkes, namentlich auch die Stadt Trier, definitiv unter k. preußische Souverainetät gekommen war, dadurch in die mißliche Lage gerieth, wollte er seine Stelle nicht verlieren, als k. preußischer Unterthan den Huldigungseid leisten, und dann, wenn Napoleon Sieger blieb, das traurigste Loos befürchten zu müssen.

Daß die Stadt Mainz mit den Gerichtsbezirken Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken noch unter der gemeinschaftlichen Verwaltung Österreichs und Bayerns blieb, und er einstweilen an einem dieser Gerichte als Sachwalter sein Auskommen zu finden hoffen durfte, ohne, bei dem fortdauernden provisorischen Zustande dieses Landes, zur Leistung eines speziellen Huldigungseides gehalten zu seyn, wodurch er für den Fall etwaiger Rückkehr Napoleons gesichert war, und, wenn die verbündeten Mächte siegten, die erfreuliche Aussicht hatte, in seinem eigenen Geburtslande eine Anstellung zu finden, da Frankreich dann voraussichtlich zu neuen Länderabtretungen, und der größten Wahrscheinlichkeit nach zur Herausgabe der Festung Landau mit einem Theil des Elsasses gezwungen werden würde, — dies bestimmte ihn, seinen Abschied einzugeben, um der Huldigung überhoben zu seyn. Er zog denselben auch nicht wieder zurück, als, noch ehe er von dem General-prokurator abgesendet worden war, die Nachricht von Napoleons neuer Thronentsagung in Trier eintraf, weil er sich eines theils, bei dem damaligen weit getriebenen Franzosenhaß der Preußen, kein günstiges Loos unter ihnen versprach, dann auch jetzt sein geheimer Wunsch, in seinem Geburtslande ein Amt zu erlangen, der Erfüllung näher gerückt war.

Die Zukunft hat seine Hoffnung in hohem Maße gerechtfertigt.

Ohne nöthig zu haben, sich um eine Anwaltsstelle zu bewerben, wurde er bald darauf an dem, von der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration eigends für ihren Gebietstheil zu Kaiserslautern errichteten, Appellations-Gerichte, zum Vicepräsidenten ernannt, und ging den 5. August 1815 mit seiner Familie an seinen neuen Bestimmungsort ab.

Durch den Pariser Frieden vom 20. November 1815 erfolgte die gehoffte Abtretung Landaus mit dem Lande zwischen der Lauter und Queich, das nun dem Gerichtssprengel des Appellations-Gerichtes in Kaiserslautern einverleibt wurde; und alle seine Wünsche wurden erfüllt, als im folgenden Jahr dieses Land definitiv an die Krone Bayern kam. Er war Unterthan eines Königs geworden, dessen sich jeder Landauer von frühester Zeit her mit Liebe erinnert, und hörte auf, ein Fremdling in dem Lande zu seyn, wo er angestellt war.

Als ihn König Maximilian Joseph im Jahre 1817 mit dem Civilverdienstorden schmückte, und ihn am 26. Oktober 1824 zu der, durch den Tod v. Rebmanns erledigten, Präsidentenstelle des Appellations-Gerichtes des Rheinkreises ernannte, durfte er solche Auszeichnung mit lohnendem Selbstbewußtseyn als einen Beweis gerechter Anerkennung hinnehmen.

Wohl dem, welcher, wie Birnbaum am Schlusse seiner Selbstbiographie, sagen kann:

So lebe ich nun im Herbste meiner Tage glücklich und zufrieden unter dem Scepter Ludwigs, des weisen und gerechten Sohnes von Maximilian Joseph, in meinem Vaterlande, im Kreise von Weib, Kindern und Enkeln, mitten unter Verwandten, Freunden und Bekannten; danke dem Höchsten, daß er mich aus so vielen Stürmen, Nöthen und Bekümmernissen so wunderbar gerettet hat, und habe keinen Wunsch und keine Bitte mehr, als daß er mein Schiffchen in dem erreichten Hafen bis zu seiner letzten Abfahrt ruhig vor Anker liegen lassen möge.

Kaiserslautern, den 25. August 1830.

Einleitung.

Kurzes Gemälde der Vorzeit, Sitten und Gebräuche der alten Rheinbewohner.

Einleitung.

Der Zweck des Verfassers bei dieser Einleitung ist, dem in der Länder = und Völkerkunde unbewanderten Leser durch eine kurze und gedrängte Beschreibung der bekannten ältesten Bewohner des Rheinlandes und ihrer Sitten und Gebräuche eine angenehme Unterhaltung zu verschaffen, und ihn zugleich in den Stand zu setzen, durch Vergleichung der alten Welt mit der neuen, die Fortschritte kennen zu lernen, welche der menschliche Geist im politischen und bürgerlichen Leben, in Aufklärung und Religion, in Künsten und Wissenschaften, in der Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. gemacht hat, und sich aus dem Beispiele der Schicksale ganzer Völker und einzelner Menschen nützliche Lehren zu ziehen, weil in der That die Geschichte die größte und sicherste Lehrerin ist, obgleich nur wenige Weisen ihre Lehren und Warnungen nützen, und sie an der Eitelkeit, der Selbstsucht, der Herrschbegierde, Habsucht, dem Neide und an anderen Leidenschaften und Schwachheiten, wie die Erfahrung aller Zeiten leider lehrt, meist verloren gehen. Auch wird der Leser, für welchen dieses Kapitel geschrieben ist, darin den Schlüssel zu mancher Stelle in der Geschichte der Stadt Landau finden, welche ihm sonst dunkel oder unerklärlich vorkommen würde.

Alles was wir von unserm Lande und dessen Bewohnern aus den ältesten Zeiten wissen, verdanken wir den Schriften der Griechen und Römer; denn unsere Urväter konnten weder lesen noch schreiben. Lieder und Erzählungen von Geschlecht auf Geschlecht mündlich übertragen, und dem Andenken berühmter Männer, ausgezeichneter Thaten oder merkwürdiger Ereignisse und Begebenheiten gewidmet, waren ihre Geschichtsbücher und Chroniken.

Die Griechen und Römer sahen den Rhein als die Gränze zwischen Gallien und Germanien oder Deutschland an. Die Länder auf dem rechten Ufer des Stromes bewohnten die Germanen, und das linke die Gallier. Landau liegt demnach im alten Gallien.

Julius Cäsar, ein römischer Feldherr, der Napoleon damaliger Zeit, war der Erste, welcher, von den Galliern selbst gerufen, ungefähr 50 Jahre vor Christi Geburt, mit einem römischen Heere nach Gallien kam, es von den Deutschen befreite, und zum Lohne für seine Hülfe der römischen Herrschaft unterwarf, ja sogar einen großen Theil des jenseitigen Germaniens eroberte und besetzt hielt. Die Sequaner, wozu die Oberelsässer gehörten, waren nämlich mit den Äduern, einem burgundischen Volke, seit Langem wegen der Oberherrschaft im Streit, und da die Sequaner sich zu schwach gegen diese fühlten, so suchten sie Beistand bei Ariovist (Ehrenvest), einem schwäbischen Fürsten, welcher ihnen denselben auch gewährte. Er kam mit einem Heere von 15000 Mann, schlug die Äduer, aber anstatt wieder mit seinen Schwaben über den Rhein zu gehen, blieb er im Elsasse mit ihnen sitzen, und in einem Zeitraume von 12 bis 14 Jahren war schon das ganze Land von Basel bis Bingen seiner Herrschaft unterworfen, und mit mehr als 120,000 Deutschen aus verschiedenen Völkern, angefüllt, welche die Lust nach einem milderen Himmel und besseren Lande nach und nach aus ihren Wildnissen gelockt und zur Einwanderung in Gallien

angetrieben hatte. Des Unterdrückers und seiner Landsleute los zu werden, welche den größten Theil des Landes inne hatten, und sich täglich mehr erweiterten, wendeten sich nun die gedrängten Gallier in's Geheim an Julius Cäsar, der nur einige Tagreisen weit mit einem Heere stand, und baten ihn um Hülfe und Schutz gegen ihre lästigen Gäste. Cäsar ließ sich dazu vermögen, weil er seine geheime Rechnung dabei fand. Er ließ Ariovist auffordern, Gallien zu räumen, und da ihm dieser trotzig und höhnend antwortete, brach er ungesäumt mit seinem Heere gegen denselben auf, und nach einer mörderischen Schlacht bei der Stadt Besançon, welche die Römer gewannen, ward Ariovist zur Flucht über den Rhein genöthigt. Allein Cäsar machte es nicht besser als dieser, und die Gallier mußten ihre Unklugheit mit ihrer Freiheit bezahlen, wie das Hühnchen in der Fabel, welches den Jäger gegen den Geier um Hülfe rief, der zwar diesen erschoß, aber nachher das Hühnchen braten ließ und verzehrte. Vergebens widersetzten sich die unglücklichen Gallier sechs bis acht Jahre lang dem römischen Joche; Cäsar ruhte nicht, bis er sie in Kriegen, die er selbst anzuzetteln wußte, beinahe aufgerieben, und so zum Gehorsam gegen das stolze Rom gezwungen hatte.

Damals schon war das ganze linke Rheinufer, wie es scheint, meist von germanischen Völkern bewohnt, welche entweder noch vor der Eroberung desselben durch Ariovist über den Fluß herübergebrochen waren und sich im Lande angesiedelt hatten, oder, obgleich unter Ariovist erst eingewandert, nach dessen Flucht da geblieben waren; weil bei der Eintheilung des unterjochten Galliens in Provinzen, die Römer dem Gebiete vom Oberelsasse bis tief hinunter am Rheine den Namen Germania prima, Obergermanien oder Oberdeutschland gaben. Die Germanen, welche das Elsaß bewohnten, hießen Triboken, die in der Gegend von Speyer Nemeter, und die um Worms und

Mainz Vangionen. Die allererſten Germanen, welche in Gallien eingewandert ſeyn und ſich im Lüttichèr Lande angeſiedelt haben ſollen, hießen Tungern; ein Name an welchen die Stadt Tungern im Lüttichèr Lande noch erinnert.

Was den Urſprung der Namen Germanen und Deutſche betrifft, ſo giebt Tacitus, ein vornehmer und gelehrter Römer, welcher gegen das Ende des erſten Jahrhunderts chriſtlicher Zeitrechnung gelebt und geſchrieben, und aus welchem das, was dem Leſer von den alten Germanen oder Deutſchen mitgetheilt werden ſoll, meiſt entlehnet iſt, darüber folgenden Bericht. Die Gallier hätten ſich außerordentlich vor ihnen gefürchtet, und zur Bezeichnung dieſer Furcht denſelben den Namen Germanen beigelegt, *) welchen ſie nachher, aus Stolz und Prahlſucht, als einen Ehrennamen ſelbſt beibehalten hätten. Der Name Tuiskonen, Teutonen, (jetzt Deutſche) ſtammt von dem Gotte Tuisko, oder Teut ab, welcher ihrer Sage nach aus der Erde entſproſſen ſey, und Mannus, ihren Stammvater, gezeugt habe, der ſeinerſeits drei Söhne bekam. Nach den Namen dieſer drei Söhne theilte Tacitus die Germanen in drei verſchiedene Völkerſtämme, nämlich in Ingävonen, Hermionen und Iſtävonen ab, ſpricht aber doch auch noch von Marſen, Gambriven, Sueven, (Schwaben) Vandalen, ꝛc. ꝛc., welche ebenfalls göttlichen Urſprungs zu ſeyn vorgäben.

Trotz der Verſchiedenheit dieſer Namen hält Tacitus doch alle Germanen für ein eigenes und unvermiſchtes Volk gemeinſamer Abſtammung, weil ſie ſich durchaus an Geſtalt und Haltung glichen. Sie waren von großem ſtarkem Körperbau, hatten röthliche Haare, blaue Augen und einen kühnen trotzigen Blick. Ihre Kleidung beſtand in einem Kriegsrocke, gewöhnlich aus dem Felle irgend

*) Auf Deutſch: Wehrmänner oder Waffenmänner.

eines wilden Thieres gemacht, und oben mit einer Haft oder auch blos mit der Spitze eines Dornes zusammengehalten. Vornehme und Reiche pflegten jedoch scharf anliegende Kleider zu tragen, worin sich alle Gliedmaßen und Muskeln ausdrückten. Die Weiber waren wie die Männer gekleidet, nur daß der Stoff ihres Gewandes meist aus leinen Zeug bestand und mit Purpur verbrämt war. Brust und Arme trugen sie blos. In die Ehe traten Jünglinge und Mädchen erst in der Fülle der Lebenskraft, daher sie auch gesunde und starke Kinder hatten. Jedes Kind wurde an der Brust seiner Mutter gestillt, und kein's einer Säugamme oder Magd anvertraut. Auch wuchsen auf demselben Boden, unter demselben Vieh und in gleichem Schmutz, ohne Unterschied des Ranges und Vermögens, die Kinder der Reichen und Armen, der Herren und Knechte mit einander auf. Trotz der Volksmenge und der Leichtigkeit des Umganges beider Geschlechter waren Unzucht und Ehebruch äußerst seltene Erscheinungen. Die Strafe des Ehebruches war dem Manne überlassen, und folgte dem Verbrechen auf dem Fuße nach. Weder Jugend, Schönheit noch Vermögen konnte dagegen schützen, und die Ehebrecherin durfte an eine zweite Heirath nicht denken. Mit geschorenem Haupte wurde sie aus der Wohnung ihres Mannes gestoßen, und öffentlich mit Ruthen gestrichen. Dort, sagt Tacitus, lacht man nicht zum Laster, und verführen und verführet werden, heißt dort nicht Lauf der Welt. In neuerer Zeit haben zwar Einige behaupten wollen, Tacitus habe blos eine Satyre auf seine Landsleute, die feinen aber üppigen und verdorbenen Römer, geschrieben, und diese durch die erdichteten Tugenden der deutschen Barbaren, zu beschämen gesucht; er sey sogar nie nach Deutschland gekommen, und habe folglich die Deutschen nicht gekannt. Es mag seyn, daß er nie in Deutschland gewesen war; da aber viele seiner Mitbürger sich lang daselbst aufgehalten hatten, bei welchen

er sichere Nachrichten einziehen konnte, so läßt sich gewiß eher annehmen, daß er dieses gethan, als daß er sich als Mann von Ehre dem Falle ausgesetzt habe, des den Deutschen, zum Spotte seiner Landsleute, ertheilten falschen Lobes wegen öffentlich Lüge gestraft zu werden.

Die Deutschen wohnten nicht in Städten, nicht einmal in aneinander gränzenden, sondern in zerstreuten Häusern. Jeder baute sich eine Wohnung hin, wo ihm etwa ein Gewäld, ein Stück Land oder eine Wasserquelle Lust zur Ansiedelung gab. Ziegeln, Ziegelsteine, oder sonst zubereitete Baumaterialien kannten sie nicht, selbst nicht den Mörtel oder Speiß. Ihre Wohnungen waren garstige unförmliche Hütten von übereinander gelegten Balken oder anderem Holze, die sie mit Lehm und Stroh verklebten. Im Winter hielten sie sich in Gruben unter der Erde auf, in welchen sie auch gewöhnlich ihre Vorräthe aufbewahrten. Diese Gruben bedeckten sie gerne dick mit Dung, um sie so dem äußeren Anblick zu verbergen, und dadurch bei feindlichen Einfällen gegen Zerstörung und Plünderung zu schützen. Wie alle Heiden hatten auch die Deutschen mehrere Götter, waren dabei sehr abergläubig und der Zeichendeuterei und dem Wahrsagen ergeben. Ihr höchster Gott war Merkur, welchem sie zu gewissen Zeiten sogar Menschen opfern zu müssen glaubten. Ihre Untergötter, Mars und Herkules, mußten sich dagegen mit Opfern von Thieren begnügen und versöhnen lassen. Merkwürdig ist, daß sie aus der Größe und Pracht des Himmels die Folgerung zogen, daß sich die Götter nicht in Wände einschließen noch durch irgend ein Bild in menschlicher Gestalt vorstellen lassen; dagegen aber glaubten, daß die Götter unsichtbarer Weise ihnen besonders geweihte Wälder und Haine bewohnten, und man sie daher blos im Geiste und in der Verehrung erblicken könne. In diesen den Gottheiten geweihten Wäldern und Hainen wurden weiße Pferde auf gemeine Kosten unterhalten, welche bei den

Hohen und Niedern im Volke und bei den Prieſtern in ſo großer Verehrung ſtanden, daß ſie dieſelben als Mitbewußte des Willens und der Rathſchläge der Götter, ſich ſelber aber nur als Diener der Gottheiten betrachteten, und daher in das Weiſſagen dieſer Thiere das größte Zutrauen ſezten. Wollte man bei irgend einem Vorhaben oder Zufall den Rath der Götter erforſchen, ſo brachte der König, ein Prieſter oder ſonſt ein Oberhaupt des Volkes dieſe Pferde in den heiligen Lauf, und aus ihrem Wiehern oder Brauſen erklärte man ſich die Antwort der Gottheit. Außerdem war auch die Beobachtung des Geſchreies und Fluges der Vögel ſehr im Gange. Den Ausgang eines ſchweren Krieges zu erfahren, ließen ſie einen Gefangenen vom feindlichen Volke, auf welche Weiſe er gefangen worden war kam es nicht an, ſich mit Einem aus den Ihrigen ſchlagen, wobei aber jeder mit den Waffen ſeines Volkes fechten mußte, und der Ausgang des Kampfes wurde dann als Vorbedeutung des Sieges der Partei angeſehen, deren Kämpfer gewonnen hatte.

Die Lieblingsbeſchäftigung der Germanen oder Deutſchen war der Krieg. Mit Handarbeit im Schweiße ſeines Angeſichtes verdienen, was mit Blut und Wunden errungen werden kann, hielten ſie für ſchimpflich, daher ſie auch die Haus- und Feldgeſchäfte den Weibsperſonen, den Alten und Preßhaften überließen. Hunger und Kälte konnten ſie ertragen, aber weder Hitze noch Durſt. Standen ſie nicht vor dem Feinde, und waren nicht auf der Jagd oder dem Fiſchfange, ſo brachten ſie die Zeit mit Schlafen, Eſſen, Trinken, und Faulenzen zu. Bei dem Bierkruge *) und dem Spiele ſaßen ſie bis tief in die Nacht hinein, und bei ſolchen Gelagen pflegten ſie über die wichtigſten

*) Wein hatten ſie noch keinen; erſt unter den Römern um das Jahr 278 hat man Reben am Rhein und an der Moſel zu pflanzen angefangen.

Angelegenheiten zu berathſchlagen; ein Beſchluß wurde aber erſt dann gefaßt, wann der Rauſch verſchlafen war. Auf das Spiel, beſonders auf das Würfelſpiel, waren ſie ſo verſeſſen, daß ſie es als eine ernſthafte Sache und mit ſolcher Verwegenheit trieben, daß, wenn alles verloren war, ſie ihre eigene Perſon und ihre Freiheit auf den lezten Wurf ſezten, und daß, wenn auch dieſer fehlſchlug, der Beſiegte, obgleich jünger und ſtärker als der Sieger, ſich von dieſem willig binden und als deſſen Knecht abführen ließ. Tacitus ſpöttelt hierüber, indem er ſagt, daß ſie dieſen verkehrten Starrſinn, Treu und Glauben halten hießen, und fügt bei, daß ſie jedoch Knechte der Art gewöhnlich auswärts zu verkaufen pflegten, um ſich durch deren Entfernung die Schaam des Anblickes des Gegenſtandes ihres Gewinnes zu erſparen.

Die Regierungsform war zwar monarchiſch, jedoch die Macht des Königs beſchränkt. Der König wurde aus den edelſten Geſchlechtern gewählt, die Feldherrn dagegen nahm man aus den Tapferſten im Volke. Der König und der Feldherr fochten um den Sieg. Die Krieger ſtritten für den König und Feldherrn. Von dem Heere an Tapferkeit und Muth übertroffen zu werden, war Schande für den Anführer; und Schande für deſſen Gefolge, ihm darin nachzuſtehen. Aber der Feldherr wirkte mehr auf das Heer durch das Beiſpiel perſönlicher Tapferkeit, Einſicht und Klugheit in ſeinen Anordnungen, als durch Macht und Autorität. — Strafen konnte er nicht, dieſes ſtand nur den Prieſtern zu, gleichſam als aus Befehl der Götter, welche ſie unſichtbarer Weiſe in dem Heere gegenwärtig glaubten. Ihren Müttern und Weibern die in der Schlacht empfangenen Wunden zeigen und von ihnen zählen laſſen, war ihr größter Stolz, und deren Lob und Beifall ihr ſchönſter Lohn. Während der Schlacht trugen ihnen die Weiber Eſſen und Trinken zu, und manches ſchon waukende Treffen ſoll durch das Zurufen und Klagegeheul der Weiber und

das Geschrei der Kinder wieder hergestellt und gewonnen worden seyn, besonders wenn jene durch Zeichen ihre Furcht vor der Gefangenschaft zu verstehen gaben, weil ihnen nichts unerträglicher und schrecklicher war, als ihre Weiber und Jungfrauen in feindlicher Gewalt zu wissen.

In Ansehung der öffentlichen Verwaltung waren nur die geringern Angelegenheiten und Anordnungen dem Könige oder Oberhaupte des Volks überlassen; die wichtigern mußten dem ganzen Volke, jedoch unter Vorsitz des Königs oder Oberhauptes, vorgelegt werden. Die gewöhnlichen Volks-Versammlungen hatten zur Zeit des Voll- oder Neumondes statt, in dringenden Fällen wurde jedoch das Volk augenblicklich zusammen gerufen. Stand, Geburt, Alter, Tapferkeit und Beredsamkeit bestimmten den Rang im Sprechen; gefiel der Vorschlag so wurde demselben durch ein allgemeines freudiges Waffengeklirr Beifall gezollt; lautes Gemurr war ein Zeichen des Mißfallens. In solchen Versammlungen wurde auch über Anklagen gegen Verbrecher erkannt. Die Strafen richteten sich nach der Art der Verbrechen. Verräther und Ausreißer wurden an Bäumen aufgeknüpft, und Feigherzige und Ehrlose *) in Morast oder Sumpf gesteckt, und eine Hürde oder Egge über sie geworfen, gleichsam um damit anzudeuten, daß man Treulosigkeit und Verrath dem öffentlichen Abscheu ausstellen, Schmach und Schande aber dem Anblick entziehen müsse. Andere Verbrechen und Vergehen konnten mit der Lieferung einer gewissen Anzahl Pferde oder andern Viehes gebüßet werden. Ein Theil davon fiel dem Könige oder der Gemeinde, und der andere dem Ankläger oder dessen nächsten Verwandten zu. Schatzungen und Auflagen, wie man sie heute hat, kannte man nicht; was man dem König gab, war als freiwilliges Geschenk anzusehen.

*) Corpore infames, nämlich solche, welche ihren Leib zur Unzucht hergaben.

Gewöhnlich bestunden diese freiwilligen Gaben in Vieh, Getraide ꝛc. ꝛc. Die Gaurichter wählte man auch in diesen Versammlungen.

Nach der Beschreibung zu urtheilen, welche Tacitus und Andere von dem Boden und dessen Anbau, und den Nahrungsmitteln der alten Germanen machen, so mögen vor 2000 Jahren und später da, wo gegenwärtig am Rheine die üppigsten Fluren, reichsten Getraidefelder, die buntesten und fettesten Wiesen mit den herrlichsten Weinreben, den reizendsten Gärten, und den prächtigsten Landhäusern, schönsten Meierhöfen, größten Dörfern und ansehnlichsten Flecken und Städten abwechseln, noch Bären, Eber, Füchse, Wölfe und andere wilde Thiere gehauset haben; denn das Land war rauh, kalt und feucht, mit ungeheuern finstern Wäldern, oder Haiden, stinkenden Sümpfen und Morästen bedeckt. Gerste und Hafer waren alles, was man pflanzte. Obstbäume, außer wilden, fand man keine; Tacitus zweifelt sogar, daß solche in dem rauhen Boden fortgekommen wären. Hafermuß, wilde Spargel, Wurzeln, dicke Rettige, wildes Obst, Fische, frisches Wildpret und geronnene Milch, waren ihre Nahrungsmittel; das Brod sollen sie gar nicht gekannt haben. Sie hatten jedoch zahlreiche Viehheerden, aber das Vieh war klein, und unansehnlich. In diesem bestand ihr ganzer Reichthum, und in dem Umtausche desselben, und der Häute von zahmen und wilden Thieren gegen andere Artikel ihr einziger Handel. Geld war nur bei den Germanen bekannt, welche nähere Nachbarn von Handelsvölkern waren. Auch machten sich die Meisten so wenig aus Gold und Silber, daß die goldnen und silbernen Gefäße, welche ihren Abgesandten dann und wann von fremden Völkern verehrt wurden, in keinem höhern Werthe bei ihnen standen als irdene oder hölzerne. Tacitus sagt: ob ihnen die Götter aus Zorn oder Gunst Gold und Silber versagt haben, wisse man nicht; aber auch nicht,

ob jemand ſich nur die Mühe geben würde, auf Entdeckung von Gold = oder Silberminen auszugehen. Bei all ihrer Armuth und Rohheit waren ſie jedoch äußerſt gaſtfrei. Jeder fremde Gaſt war willkommen, wurde freundlich beherbergt und bewirthet, bis der letzte Vorrath aufgezehrt war, und dann führte ihn ſein Wirth zum nächſten Nachbar, von dem er mit ſeinem Gaſte eben ſo freundlich aufgenommen wurde.

Wie viele Mühe es die Römer koſtete, dieſe an Freiheit und Krieg gewöhnten wilden Völker nur einigermaßen zur Ruhe und Ordnung, geſchweige denn zum Gehorſam zu bringen, läßt ſich leicht denken. In dem dieſſeitigen Gallien gelang es zwar nach und nach, weil die daſelbſt angeſiedelten Germanen unter den alten Galliern, durch Umgang und Gewohnheit, mit der Zeit viel von ihrer Rohheit verloren und ſanftere Sitten annahmen. Allein die jenſeitigen kühnen und trotzigen Deutſchen waren nicht zu bezähmen, noch weniger an das römiſche Joch zu gewöhnen. Sechszig Jahre lang dauerte der Kampf, und gerade als die Römer, durch die anſcheinende Unterwerfung des Volkes getäuſcht und in Sicherheit gewiegt, jezt mit der römiſchen Sprache auch dieſe Geſetze einführen und das Land nach römiſcher Weiſe regieren zu können glaubten, brach der verbiſſene Grimm der Deutſchen in fürchterlicher Wuth los, und machte der Herrſchaft Roms in Deutſchland durch die blutigſte Schlacht ein Ende.

Herrmann, ein deutſcher Held, den die Römer Arminius nennen, und deſſen Andenken noch heute die Geſchichtſchreiber und Poeten verherrlichen, wußte ſeine Landsleute dahin zu bringen, daß ſie ihre angeborne Heftigkeit unterdrückten und Ruhe und Gehorſam heuchelten, indeß Haß und Rache gegen die Römer fortwährend in ihrem Innern kochte, und ſie nur den günſtigen Augenblick erwarteten, wo ſie dieſen Luft machen konnten. Die Neuerung der Römer in den Geſetzen und Einrichtungen des Landes

gab Veranlaſſung dazu; man griff zu den Waffen. Herrmann, wohl einſehend, daß er gegen die taktiſch eingeübten römiſchen Legionen in offenem Felde nichts ausrichten würde, lockte dieſelben in verſtellten Rückzügen in die unwegſamen Wildniſſe, Sümpfe und Moräſte des ungeheuern herzyniſchen Waldes, welcher, ſich vom Rhein bis an die pommeriſchen Küſten erſtreckend, ſechszig Tagreiſen lang und neun Tagreiſen breit geweſen ſeyn ſoll; und dort fanden die Römer ihr Grab. Was dem Schwerte der Deutſchen entraun, nicht vom Gehölze erſchlagen wurde, oder nicht in den Moräſten und Sümpfen, unter den beſtändigen Regen und Stürmen erſtickte, ward unbarmherzig den Göttern geſchlachtet. Quintilius Varus, der römiſche Statthalter und Feldherr, mit vielen ſeiner Krieger, brachten ſich ſelbſt um's Leben und die noch übrig Gebliebenen wurden gefangen und als Knechte verkauft. Dieſe furchtbare Schlacht fiel im Jahre Chriſti 9 vor und wird die Herrmannsſchlacht genannt. Als Kaiſer Auguſtus die Kunde davon erhielt, ſoll er mehrmal mit dem Kopf gegen die Wand gerennt ſeyn, und in dem Gram und der Verzweiflung Verwünſchungen gegen Varus ausgeſtoßen und gerufen haben: Varus, Varus, gieb mir meine Legionen wieder! Alle nachherigen Verſuche der Römer zur Unterjochung von Deutſchland wären vergebens, und ihre von Zeit zu Zeit errungenen Vortheile nur vorübergehend: Deutſchland blieb frei. Daß die Beſchreibung von der Herrmannsſchlacht nicht übertrieben ſey, läßt ſich um ſo weniger bezweifeln, als wir ſie von römiſchen Geſchichtſchreibern ſelbſt haben, und vielleicht ohne dieſe gar nichts von dieſer berühmten Schlacht wüßten, oder doch höchſtens nur in ſchwankenden Volksſagen und alten deutſchen Liedern.

Gallien gegen die Einfälle der wilden deutſchen Horden zu ſchützen, und wohl auch die Ruhe im Innern ſelbſt zu ſichern, beſonders in dem Rheinlande, welches

ſtark von Völkern deutſcher Abkunft bewohnt war, ließen es die Römer mit acht Legionen beſetzen, und längs dem Rheine herab viele Kaſtelle anlegen. *) Nichts deſto weniger ließen ſich die Germanen nicht von Verſuchen abſchrecken, Gallien dem Beſitze der Römer mit der Gewalt der Waffen zu entreißen, ſo oft ſie auch geſchlagen und wieder über den Rhein gejagt wurden, bis es ihnen nach einigen Jahrhunderten wirklich gelang, der römiſchen Herrſchaft in Gallien völlig ein Ende zu machen.

Das germaniſche oder deutſche Volk, welches die Römer beſiegte, Gallien eroberte und eine neue Monarchie darin ſtiftete, ſind die Franken. Ihre Heimath ſoll nach der Angabe einiger Schriftſteller, das Mecklenburgiſche, Lauenburgiſche und Holſteiniſche Land geweſen ſeyn, und ſie ſollen daſſelbe verlaſſen haben, weil ſie entweder von andern Völkern mit Gewalt daraus vertrieben wurden, oder, was wahrſcheinlicher iſt, weil die Luſt nach einem mildern und freundlichern Himmel den Entſchluß bei ihnen erzeugte, ihre Wildeneien aufzugeben, und ſich mit dem Schwerte in der Fauſt eine neue Heimath in Gallien zu verſchaffen. Es iſt jedoch zu bezweifeln, daß die Franken ein eignes Volk geweſen ſeyen; die gemeine Meinung ſcheint vielmehr dahin zu gehen, daß ſie ein aus allerlei Nationen beſtandenes Volk waren, welches die Wanderungs- und Eroberungsſucht mit einander vereinigt, und das ſich eben durch das Anſchließen anderer, freiwilliger oder auf dem Zuge beſiegter Völker immer mehr vermehrt habe, und endlich ſo zahlreich und ſo mächtig geworden ſey.

An Geſtalt und Haltung, auch in Lebensart, Sitten und Gebräuchen glichen die Franken den alten Germanen und waren Heiden wie dieſe. Doch ſcheint der grauſame Gebrauch, den Göttern auch Menſchen zu opfern, nicht

*) Eine Legion ſoll 6826 Mann, und das ihr angewieſene Hülfskorps 5400 Mann betragen haben.

bei ihnen üblich gewesen zu seyn. Außer Jupiter, dem Donnerer, und Mars, dem Gotte des Kriegs, erwiesen sie auch der Göttinn der Liebe, Venus, unter dem Namen Freia, und selbst den himmlischen Gestirnen, Bäumen und Flüssen göttliche Ehre. Ihre Tempel waren nicht nur Wälder und Haine, wie bei den älteren Germanen, sondern auch tiefe Höhlen in der Erde. Ihre Priester hießen Druiden, und gaben sich mit Heilung der Kranken ab, wurden auch in Privatstreitigkeiten zu Richtern von den Parteien erwählt. Zeichendeuterei, Wahrsagen und sonstiger Aberglaube waren eben so herrschend, wie bei den alten Germanen, und Gastfreiheit stand eben so hoch bei ihnen als bei diesen. Aber Treu und Glaube galten ihnen weniger, vielmehr wirft man ihnen Falschheit und Wortbrüchigkeit vor, und selbst dann, als sie schon die christliche Religion angenommen hatten, sollen sie mit dem Eidschwur nur ihr Spiel getrieben haben und der Meineid soll gewöhnlich gewesen seyn. Mit Zucht und Sitten, besonders mit der Ehe, nahmen sie es auch nicht so genau; so daß, wer sein entlaufenes oder entführtes Weib wieder zurück verlangte, sich dem Gespötte des Volkes aussetzte, und wenn ein König oder Fürst eine Prinzessin ehelichte, er eidlich geloben mußte, sie auch zu behalten.

Die gewöhnlichen Waffen der Franken waren die Streitart, der Wurfspies, die Hellebarde, der Säbel ꝛc. ꝛc. Der Säbel war breit und so scharf, daß sie mit ihren kräftigen Armen einen Mann auf einen Hieb damit spalteten. Überhaupt sollen sie sich ihrer Waffen mit der größten Schnelligkeit und Gewandtheit gegen den Feind zu ihrem Vortheile zu bedienen gewußt haben. Zu Belagerungen, die jezt nöthig wurden, weil die Römer viele Orte befestigt hatten, gebrauchten sie den sogenannten Widder oder Mauerbrecher. Es war dies eine Maschiene von einem starken schweren, vorn mit Eisen beschlagenen

Balken.

Balken, die mit der größten Gewalt gegen die Mauern getrieben wurde. Vermuthlich hatten sie diese bei den Römern kennen gelernt und nachgeahmt.

Den ersten Einfall der Franken in das gallische Gebiet setzt man zwischen das Jahr 237 und 244, und die Gründung ihres Reiches in das Jahr 420. Der Kampf um dasselbe mit den Römern dauerte demnach an die 200 Jahre, ja, noch weit länger, weil erst unter Chlodwig, von welchem jezt die Rede seyn wird, Gallien völlig von den Römern befreit wurde.*) Der erste fränkische König war Pharamund, den sein Heer, nach einem unter seiner Anführung über die Römer erfochtenen glänzenden Siege, auf einem Schilde triumphirend im Lager herum trug und zum König ausrief. Auf ihn folgte Clodion, auf diesen Merovåus, auf diesen Childerich, und auf den der vorgenannte Chlodwig oder Ludwig.**)

*) Es gehört nicht hierher, die Geschichte der Zwischenzeit mit einer auch nur summarischen Erzählung der Kriegsbegebenheiten zwischen den Römern und Franken, und noch vielen andern deutschen Völkern auszufüllen. Wer darüber belehrt seyn will, lese Ignaz Schmidt's Geschichte der Deutschen, Rotteck's allgemeine Geschichte älterer Zeiten, wo er hinlängliche Befriedigung finden wird.

**) Der erste Königsstamm in Frankreich heißt der Merovingische, von Merovåus, dem Großvater Chlodwigs. Clodion, der zweite König, war ein Sohn Pharamunds, des ersten Königes. Weil man aber nicht weiß, ob Merovåus, der dritte König, ein Verwandter von beiden ersten Königen war, so leitet man den Namen des ersten Königsstammes von diesem Merovåus, als dessen Urvater, ab.

Der zweite Königsstamm in Frankreich wird der Karolingische, von Karl dem Großen, genannt, dessen Vater Pipin, der Kurze oder Dicke, durch geheime Ränke es dahin brachte, daß Childerich III., vom Merovingischen Geschlechte, der Krone beraubt, und er, Pipin, auf den Thron gesetzt wurde. Dies geschah im Jahr 750, und sonach hat der erste Königsstamm 330 Jahre regiert.

Unter der Regierung Chlodwigs waren die Römer noch im Besitze einer bedeutenden Strecke von Gallien, und Syagrius, ihr Statthalter und Feldherr, hatte sich als ihr König ausrufen lassen, was er auch wohl zu seyn verdiente, da ihm selbst der Feind das Zeugniß eines weisen, gerechten und milden Regenten geben mußte. Chlodwig, lüstern nach dessen Land, überfiel ihn mit seinen Franken, schlug ihn bei Soissons, und Syagrius, von seinen Galliern verlassen, mußte sein Leben durch die Flucht zu retten suchen. Alarich, der Westgothen König, nahm ihn in Toulouse an seinem Hofe auf, war aber feige und unmenschlich genug, ihn, auf Chlodwigs Begehren und Drohen, an diesen auszuliefern, der ihn umbringen ließ, und seine Staaten mit den fränkischen vereinigte. Dem Verletzer des Gastrechts, Alarich, gieng es einige Jahre hernach nicht besser. Chlodwig, ob er ihm gleich bei seinem Barte Freundschaft geschworen hatte, und schon Christ war, fieng dennoch Händel mit ihm an, zog gegen ihn zu Felde, erlegte ihn in der Schlacht mit eigner Hand, und nahm den größten Theil seines Gebietes in Besitz.

Diese Eroberungen und der Übertritt Chlodwigs zur christlichen Religion, waren es hauptsächlich, welche das Meiste zur Erweiterung und Befestigung der fränkischen Monarchie beitrugen.

Der dritte und jezt noch regierende Königsstamm ist der Capetinger, und heißt so von Hugo Capet, welcher im Jahre 987, durch List und Gewalt an den Karolingern rächte, was deren Stammvater an den Merovingern verbrochen hatte, indem er Ludwig V., einen Abkömmling Karls des Großen, vom Throne stieß, und sich der Krone und des Reiches bemächtigte. Der zweite Königsstamm hat also nur 237 Jahre regiert, statt daß die Regierung des jetzigen Stammes, mit Ausnahme von 21 Jahren 6 Monaten und 16 Tagen, während der republikanischen Verfassung und Napoleons Kaiserreiche, jezt im Jahre 1830 schon 843 Jahre dauert. Ludwig XVIII. fieng aber an, jene Zeit wieder dazu zu rechnen, und so ist weder die Republick noch Napoleon da gewesen.

Über die Bekehrung Chlodwigs, vom Heidenthum zum Christenthum, sagen die Geschichtschreiber, besonders die geistlichen, daß sie die Lösung eines Gelübdes gewesen sey, welches er im Augenblick einer schrecklichen Gefahr gethan, aus der ihn Gott auch alsbald wunderbar gerettet habe; und daß er wahrscheinlich schon früher Christ geworden seyn würde, wenn er sich nicht gefürchtet hätte, seine Franken mißtrauisch gegen ihn zu machen, die noch alle Heiden waren. Andere meinen dagegen, daß seine Bekehrung blos das Werk der Politik gewesen sey, indem er sich dadurch in die Gunst der Bischöfe und der andern Geistlichen setzen, und durch den Einfluß dieser die Gemüther der Gallier, seiner Unterthanen, habe gewinnen wollen, die schon lange Christen waren.

Die Sache wird so erzählt. Chlodwig hatte eine burgundische Prinzessinn, mit Namen Clotilde zur Gemahlin. Da er diese ausserordentlich liebte, und sie in der christlichen Religion geboren und erzogen worden war, so soll sie gar oft den Versuch bei ihm gemacht haben, ihn zum Übertritt in die christliche Kirche zu vermögen, aber ihren Zweck nie haben erreichen können, bis ihr endlich doch bei folgender Gelegenheit gelungen sey, ihm das Versprechen, Christum anzuerkennen, abzulocken. Siegebert, König der ripuarischen Franken, ein Bundesgenosse Chlodwigs, war nämlich von den Allemannen in seinem Gebiete überfallen worden, und hatte dessen Beistand gegen dieses furchtbare kriegerische, ebenfalls deutsche Volk, angerufen. *) Chlodwig eilte seinem Bundesgenossen zu Hülfe; und da ihm Clotilde, seine Gemahlin, in der zärtlichen Abschiedsstunde den gewissen Sieg versprach, wenn er den Gott der Christen darum anrufen würde, so soll er ihr sein Wort gegeben haben, es zu thun. Es kam bei Zülpich oder Zülphen,

*) Der Name Allemagne, womit die Franzosen Deutschland bezeichnen, kommt von dem Namen dieses Volkes her.

im Cölnerlande, zur Schlacht, *) und Chlodwig gerieth dabei in Gefahr, mit seiner Armee von den wilden Allemannen aufgerieben zu werden. Als er aber in der höchsten Noth, seines Versprechens eingedenk, Jesum Christum anrief und um Hülfe bat, wendete sich plötzlich das Glück auf seine Seite, seine Feinde geriethen in Unordnung, und nach einer blutigen Schlacht stand er als Sieger da. Der König der Allemannen blieb selbst todt auf dem Platze, und seine Armee floh halb zernichtet über den Rhein zurück. Chlodwig ließ sich nun im nämlichen Jahre noch, Andere sagen erst im folgenden Jahre, durch den Bischof Remigius in der Stadt Rheims taufen. Die Taufhandlung geschah am Weihnachtsfeste 496, und zwar mit aller erdenklichen Pracht, in Gegenwart einer unzähligen Volksmenge. Die Prinzessinn Albofled, Chlodwigs Schwester, und über 3000 Mann aus seinem Heere, nahmen bei dieser Feierlichkeit die Taufe mit an. Die Stadt Rheims ist der Ort wo heute noch die Könige von Frankreich gesalbet werden. Die Salbung mit dem heiligen Öhle soll jedoch erst im Jahre 750 durch Pipin, den Vater Karl's des Großen, um seine Usurpation in den Augen des Volkes zu heiligen, eingeführt worden seyn. Es scheint demnach, daß Chlodwig bloß getauft, und nicht auch zugleich gesalbet wurde. Seit der Taufe Chlodwigs führen die Könige

*) Nach Laguille, histoire de la province d'alsace, Strasbourg 1727, in fol. pag. 41, wäre diese Schlacht in der Gegend von Strasburg vorgefallen. Derselbe Jesuit beehrt das Elsaß p. 19 auch mit dem Wunder des Kreuzes, welches Kaiser Constantin mit der Umschrift am Himmel gesehen haben soll: in hoc signo vinces, auf deutsch: »in diesem Zeichen wirst du siegen,« worauf hin derselbe den christlichen Glauben annahm.

An diesem Constantin und unserm Chlodwig hat jedoch die Kirche schlechte Christen erhalten; denn beide waren Wüthriche, welche des Lebens ihrer nächsten Anverwandten sogar nicht schonten, und gewiß nicht verdienen selig gepriesen zu werden.

von Frankreich den Titel »Allerchriſtlichſter König«, ſey es nun, wie Einige glauben, weil der Biſchof Remigius Chlodwigen mit dieſem Titel angeredet haben ſoll, oder wie Andere dafür halten, weil Chlodwig wirklich der erſte katholiſche König auf Erden war, indem die weſtgothiſchen und burgundiſchen Könige ſich zwar auch zur chriſtlichen Kirche, aber nicht zur orthodoxen katholiſchen, ſondern zur Lehre des Arius bekannten, welche in Anſehung des Glaubens von den Naturen des Heilandes von der katholiſchen abwich.*) Am Rheine gab es, nach der Angabe von Laguille, ſchon im erſten Jahrhunderte chriſtlicher Zeitrechnung viele Chriſten, auch ſcheint ſich der Arianismus dort nicht eingeſchlichen gehabt zu haben. Eucharius, Maternus und Valerius, vom heiligen Petrus ſelbſt abgeſchickt, waren die Apoſtel am Rheine und an der Moſel, und ſollen ihr Bekehrungswerk im Elſaſſe angefangen haben. Browerus, ein Trierer Mönch, ſcheint aber dieſen Vorzug den Elſäſſern ſtreitig zu machen und den Trierern zu geben. Als die drei frommen Männer in Ell bei Benfelden, ankamen, wurde Maternus krank und ſtarb. Seine Gefährten Eucharius und Valerius traten aus Betrübniß über ſeinen Tod ihre Rückreiſe aus dem Elſaſſe nach Rom an. Der heilige Petrus ſchickte ſie aber wieder dahin zurück, und gab ihnen ſeinen Stab zur Auferweckung des Maternus mit. Vierzig Tage war dieſer ſchon todt als ſie wieder in Ell ankamen, und kaum ſetzten ſie den Stab Petri auf deſſen Grab, als er friſch und geſund daraus hervorgieng, und ſeine Wanderung und ſein Bekehrungsamt mit ihnen antrat. Wer dem Jeſuiten

*) Der unſelige Streit zwiſchen den beiden chriſtlichen Kirchen dauerte ſehr lange, und der Sieg der katholiſchen über die arianiſche koſtete vieles Blut. Der Übertritt Chlodwigs aus dem Heidenthum zur orthodoxen katholiſchen Religion, trug vielleicht das Meiſte zur Ausrottung des Arianismus und Verbreitung und Befeſtigung des Katholicismus bei.

Laguille dies nicht glauben will, mag es bezweifeln. Aber es kann eben so wahr seyn, als die Erscheinung der weißen Taube mit dem Öhlfläschchen vom Himmel bei der ersten Königssalbung in Rheims.

Nach dem Tode Chlodwigs theilten dessen vier Söhne das Reich unter sich. Theodorich der älteste, von einer seiner Beischläferinnen erzeugt, erhielt an Land, was die Franken am Niederrhein schon früher besaßen, nebst dem was sie erst kürzlich am Oberrhein und am Main den Allemannen entrissen hatten, und dann auch noch die Gegenden an der Maas und der Mosel mit den Städten Trier, Metz, Toul, Verdun, Rheims ꝛc. ꝛc. Metz wurde die Residenzstadt, und das Reich erhielt den Namen Austrasien, oder Ostfrankreich, wegen seiner Lage mit den übrigen fränkischen Provinzen gegen Morgen, zum Unterschied von den gegen Abend gelegenen Ländern, welche Neustrasien, Neustrien, oder Westfrankreich genannt wurden, und den Brüdern Theodorichs zufielen. Das Königreich Austrasien, welches auch einen großen Theil von Deutschland in sich schloß, war während der ganzen Reihe der Könige des ersten Stammes meist von besondern Königen beherrscht, und nur einigemale zugleich mit den Neustrasischen Staaten von einem Könige regiert. Unter dem zweiten Königsstamm nahmen aber die Dinge eine andere Gestalt.

Karl der Große, welcher vom Pabste zum römischen Kaiser gekrönt worden war, war Herr von ganz Frankreich, Italien, Deutschland ꝛc. ꝛc. bis an seinen Tod im Jahre 814, wo dies ungeheure Reich seinem Sohne Ludwig, dem Frommen, zufiel. Dieser, sein Unvermögen, es mit kräftiger Hand zu regieren, einsehend, ließ sich seinen ältesten Sohn, Lothar als Gehülfen ernennen, der nach ihm, Haupterbe und Oberherr seiner zwei Brüder Pipin und Ludwig seyn sollte. Dem einen dieser Brüder wurde jedoch Aquitanien, und dem andern Bayern als Königreich zu-

gedacht. Da aber der Vater, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, die schöne Judith von Bayern ehelichte, und diese ihm einen Prinzen, Karl den Kahlen, gebar, welchen ebenfalls zu versorgen, er eine neue Theilung vorzunehmen genöthigt war, wodurch natürlicherweise das Erbe der drei andern geschmälert wurde, so erregte dies Scheelsucht und Erbitterung bei diesen. Sie ergriffen die Waffen wider ihren Vater, und nahmen ihn mit ihrer Stiefmutter und ihrem Stiefbruder gefangen. Die zwei jüngsten Söhne, wie es scheint, weniger bösartig als Lothar, zwangen jedoch bald nachher diesen, die Gefangenen wieder frei zu lassen. Allein in Kurzem stürzte die nämliche Sorgfalt für den jüngsten Sohn den gutmüthigen Ludwig in neues Unglück. Er wies diesem Aquitanien zum Erbe an, und nun machten Lothar und Ludwig, von Pipin, auf dessen Kosten der Stiefbruder versorgt worden war, aufgehetzt, gemeinschaftliche Sache mit demselben gegen den Vater, und zogen wider ihn ins Feld. Pabst Gregor IV. gab sich das Ansehen, den Mittler zwischen den ruchlosen unnatürlichen Söhnen und ihrem Vater zu machen. Er begab sich in Person in das Elsaß, wo sie zwischen Colmar und Basel im Lager gegen einander stunden. Aber, o des schändlichen Verraths! Gregor schlug sich auf die Seite der bösen Buben. Ludwig wurde von seinen Leuten verlassen, und fiel zum zweitenmale in die Gewalt seiner gottlosen Söhne. *) Der Ort wo dieser Verrath

*) Michael Ignaz-Schmidt, in seiner Geschichte der Deutschen, spricht zwar nicht von dem schändlichen Betragen des Pabstes, sondern sagt blos »der Pabst wollte zwar Frieden stiften, allein es half nichts.« Da er aber in einer Stelle vorher gesteht, daß Lothar, nebst vielen Bischöfen, auch den Pabst Gregorius auf seine Seite zu bringen wußte, der eine Reise nach Deutschland mit ihm machte, um sein Vorhaben zu unterstützen, so ist wohl nicht an der Schuld des Pabstes zu zweifeln.

Nach eben derselben Geschichte der Deutschen, hätten die Söhne

geschah, heißt heute noch das Lügenfeld. Ludwig wurde nach Compiegne gebracht, gezwungen seine kaiserliche Kleider und sein Wehrgehänge abzulegen, auf einem Bußsacke ausgestreckt, Kirchenbuße zu thun, und sein Sündenregister selbst laut so abzulesen, wie es ihm von den Bischöfen aufgesetzt worden war. Unter andern Sünden bekannte er auch die, daß er Truppen in der Fastenzeit habe marschieren lassen?!!

Auch diesesmal siegte aber die bessere Gemüthsart der beiden andern Brüder wieder, und ihre Reue verhalf dem mißhandelten und tiefgebeugten Vater abermal zur Freiheit und zur Krone, die er jedoch aus neuer Unvorsichtigkeit bald darauf auf ewig verlor. Nachdem er zu Diedenhofen durch Hülfe seiner beiden Söhne, gegen Willen des ältesten Sohnes Lothar, von den Bischöfen feyerlich wieder absolvirt, mit dem kaiserlichen Ornate und Wehrgehänge bekleidet, als Kaiser anerkannt und eingesetzt worden war, und bald darauf sein Sohn Pipin mit Tod abging, nahm er eine neue Theilung seiner Staaten vor, wobei er seinen Liebling, den Sohn der schönen Judith, und selbst den abscheulichen Lothar so sehr auf Kosten Ludwigs begünstigte, daß dieser sich zum drittenmale wider ihn empörte, und die Waffen gegen ihn ergriff. Dies drückte den Vater so hart, daß er im

---

den Vater nicht gleich gefangen gesetzt, sondern Lothar hätte ihn anfänglich zu sich genommen, dann in ein Kloster zu Soissons gesteckt, in der Meinung, daß sich derselbe zur Mönchskutte entschließen würde; und erst als diese Erwartung fehlschlug, habe man ihn, auf Zureden und Drohen der Bischöfe, dahin gebracht, sich der Kirchenbuße zu unterwerfen. Der Krone und des Reiches sey er aber nicht verlustig erklärt worden, indem man geglaubt habe, daß die Franken einen, durch Kirchenbuße der Ehre der Waffen unfähig gewordenen Kaiser nicht mehr als Monarchen anerkennen würden.

Selbst der Jesuit Laguille erzählt die Sache auf eine für den Pabst nicht ehrenvolle Weise.

Lager bei Mainz vor Kummer den Geist aufgab, jedoch den Zeugen an seinem Todsbette noch den Auftrag ertheilte: »sagt meinem Sohne, daß er mir das Herz gebrochen, daß ich aber, weil er nicht zu mir kommen und mir Genugthuung geben kann, das meinige thue, und ihm verzeihe, wiewohl er die grauen Haare seines Vaters in Betrübniß dem Tode überliefert, und die Gebote und Drohungen Gottes, des allgemeinen Vaters, verachtet hat.«

Kaum hatte der bejammerswerthe Kaiser die Augen geschlossen als auch schon die drei Söhne wegen der Theilung der Länder und der Oberherrschaft mit einander in Uneinigkeit und Streit geriethen. Der hab- und herrschsüchtige Lothar wollte als Kaiser sich die Herrschaft über das ganze Land anmaßen. Ludwig sein Bruder, und Karl der Kahle sein Stiefbruder, setzten sich dagegen und nach fruchtlosen Unterhandlungen, kam es gleich im ersten Jahre (841) zwischen diesen und ihm zu der berühmten Schlacht bei Fontenai, worin 100,000 Franken auf dem Platze blieben, und Lothar die Flucht ergreifen mußte. Es kamen dabei so viele Edelleute, besonders aus der Champagne, um das Leben, daß die adelichen Frauen keine ebenbürtigen Männer mehr zu finden wußten, und deßwegen das Privilegium erhielten, Männer vom Bürgerstande zu heirathen und sie durch die Ehe zu adeln, was lange im Gebrauche blieb, und wovon das Sprichwort entstanden war: »daß in der Champagne der Bauch adle.« Lothar versuchte zwar mit Hülfe der Sachsen in der Gegend von Straßburg ein zweites Treffen, wurde aber von Ludwig wieder so auf das Haupt geschlagen, daß er jezt genöthigt war, um Friede zu bitten, welcher denn auch durch den merkwürdigen Theilungsvertrag von Verdun, im Jahre 843 zu Stande kam. Durch diesen Vertrag wurde das ganze unermeßliche Reich in drei besondere selbstständige Reiche, nämlich in Deutschland, Frankreich und Italien getheilt, und seit

jener Zeit hat Deutschland seine eigenen Regenten in ununterbrochener Reihenfolge gehabt.

Lothar I. behielt den Kaisertitel und bekam das Königreich Italien mit den Ländern von der Rhone, der Saone, Maas und Schelde bis an den Rhein, mit Ausnahme der Städte Mainz, Worms, Speyer, und deren Umgebung, welche Ludwig des Weinwachses wegen gegeben und zu seinem Antheile der auf dem rechten Rheinufer gelegenen rein deutschen Ländern, geschlagen wurden. Da nicht bekannt ist, wie weit von Speyer herauf gegen Abend das mit dieser Stadt zugetheilte Gebiet gieng, so ist ungewiß, ob Landau in Ludwigs des Deutschen Loos fiel oder nicht. Den Namen »der Deutsche« erhielt Ludwig von dem Namen seines Reichs. Karl der Kahle bekam das eigentliche Frankreich, nämlich das zwischen den vorgenannten Flüssen gelegene Gallien bis an das Meer.

Nach Lothar I., welcher von Gewissensbissen gefoltert, die Krone niederlegte und im Kloster zu Pfrünn starb, fielen Lotharn II., einem seiner drei Söhne, bei der Abtheilung mit seinen Brüdern, die Länder an der Maas, Mosel und Schelde zu, und wurden nach seinem Namen Lotharingen oder das Lothringische Reich genannt. Als aber, durch Erlöschung der Abkömmlinge Lothars I., die Länder, welche dessen drei Söhne besessen hatten, ledig wurden, mithin, die von Ludwig dem Frommen herrührenden, durch den Vertrag von Verdun in drei Stämme getheilten Staaten nun unter den übrig gebliebenen zwei Stämmen zu theilen waren, entstand wieder Uneinigkeit und Streit, welcher jedoch durch gütliche Übereinkunft zwischen Karl dem Kahlen, König von Frankreich, und Ludwig dem Deutschen beigelegt wurde, indem sie Lotharingen in zwei Hälften theilten, wovon Karl die westliche und Ludwig die östliche nahm. Endlich kam nach Karl's und Ludwigs Tode durch einen, nach neuem Streit, im

Jahre 880 geschlossenen Vertrag auch die westliche Hälfte von Lotharingen an Deutschland, dessen Gränzen auf dem linken Rheinufer nun bis an die vier genannten Gränzflüsse von Frankreich reichten. In den Jahren 882 und 884 gieng aber das weite Reich, fast wie es Karl der Große besessen hatte, sammt dem Kaisertitel, durch Beerbung an Karl den Dicken von Frankreich über, wodurch dieses und Deutschland wieder mit einander vereinigt wurden, aber auch damit der Keim zu neuen Gränzstreitigkeiten für die Zukunft gelegt war. Gleich mit dem Ende der Kaiserregierung Karl's des Dicken, welcher im Jahre 887 förmlich abgesezt worden war, brachen diese Streitigkeiten auch wirklich aus, indem bei der nunmehrigen Wiedertrennung Deutschland's von Frankreich, Arnulph, König der Deutschen, seinen unehelichen Sohn Zuentebold zum Könige von Lotharingen erhob, der, um sich an den Lothringern zu rächen, von denen er seiner Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen wegen vertrieben worden war, den König von Frankreich zur Eroberung Lothringens aufhetzte. Wirklich wurde es auch den Deutschen entrissen und, obgleich von Kaiser Heinrich I. wieder erobert und durch einen Vertrag von 924 vom Könige von Frankreich förmlich an Deutschland abgetreten, kam es doch abermal in die Gewalt des Königs von Frankreich, und wurde erst im Jahre 980 in Gefolge eines zwischen Kaiser Otto II. und Lothar, dem Könige von Frankeich, geschlossenen Friedens, an Deutschland zurückgegeben, und sofort ruhig von demselben besessen. *) Die auf dem linken Rheinufer

*) Dem Vater Laguille thut, als gutem Franzosen, die Trennung Lothringens und des Elsasses von Frankreich gar leid; das Recht der französischen Krone darauf zu behaupten, giebt er an, daß diese Trennung durch den angeblichen Vertrag von 880 nicht mit Einwilligung des Königs von Frankreich geschehen, sondern blos das Werk einiger aufwieglerischen Grundherrn gewesen sey, welchen zu widerstehen das Elsaß zu schwach war, und fügt denn

also zum Königreiche Lothringen gehörigen Länder machten demnach von jener Zeit an einen Theil von Deutschland aus. Wie diese Länder, namentlich das Elsaß, und mit diesem die Stadt Landau, später wieder davon getrennt und mit Frankreich vereiniget wurden; welche Veränderungen in der französischen Revolution damit vorgegangen, und wie namentlich Landau und die Dörfer Dammheim, Queichheim und Nußdorf neuerdings an Deutschland gekommen sind, wird der Leser in der Geschichte der Stadt Landau an gehörigem Orte finden. Vorher soll ihm aber zum Beschlusse dieses Kapitels so viel von der Verwaltungs- und Justizverfassung unter den Römern und Franken mitgetheilt werden, als es dessen bedarf, um ihm nur einigermaßen einen Begriff davon beizubringen.

Die Römer, wie schon früher bemerkt worden ist, theilten die von ihnen eroberten Länder in verschiedene Provinzen ein, und stellten in jeder einen Präses an. Jede Provinz war wieder in Präfekturen oder Comitaten abgetheilt, die ihre eignen Comites oder Präfekten hatten, welche gewissermaßen Räthe des Präses oder Statthalters waren.

Außer dem war in jeder Provinz ein procurator provinciæ angestellt, welchem die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte anvertraut war, und der ebenfalls seine Unterbeamten in den verschiedenen Comitaten oder Präfekturen hatte.

Da die Statthalter sowohl als ihre Präfekten, und die Provinzenprokuratoren und deren Beigeordnete keine Eingebornen des Landes, sondern gewöhnlich Römer waren, und von Zeit zu Zeit abwechselten; so läßt sich leicht denken, wie sehr dieselben das Land gedrückt und ausge-

---

ferner bei, daß Otto II. Lothringen und Elsaß durch den Frieden von 980 lediglich als Lehen, also unter der Bedingung der Anerkennung der Oberherrlichkeit der französischen Krone, erhalten habe, was jedoch von deutschen Schriftstellern siegreich widerlegt wird.

ſogen haben, um während der Dauer ihrer Ämter Schätze zu ſammeln. Auch findet man bei alten Schriftſtellern, wie laut und vielfältig die Klagen der Einwohner hierüber waren.

Die öffentlichen Steuern und Schatzungen waren dreierlei Gattung, nämlich Zoll, Steuer und Renten oder Zinſen. Die Zölle waren an Pächter überlaſſen, welche ihre Zöllner längs dem Rheine herunter und an den Thoren der Städte hatten. Waaren, Früchte ꝛc. ꝛc. unterlagen dem Zoll, und dieſer war ſo ungeheuer ſtark, daß er nicht ſelten der Hälfte oder dem dritten Theile des Werthes der zu verzollenden Gegenſtände gleichkam. Die Zöllner erpreßten den Zoll mit einer ſolchen Gierde, daß man ſie nur die Blutſauger des Volkes nannte.

Die Steuern lagen auf Menſchen, Vieh und Ackerbau, und wurden in ſolchem Übermaaße und mit einer ſo großen Strenge beigetrieben, daß beſonders in armen Gegenden, die Leute oft ihre ganze Haabe und ſelbſt Weib und Kinder in ewige Dienſtbarkeit verkaufen mußten, um dieſelben zu erſchwingen. Die auf die Menſchen gelegte Schatzung hieß Capitation, auf deutſch Kopfſteuer. Kaiſer Conſtantin, der Große genannt, obgleich zur chriſtlichen Religion übergetreten, verfuhr eben ſo unbarmherzig, wie die heidniſchen Kaiſer vor ihm.

Die Renten oder Zinſen trafen das Metall, die Gold- und Silbergruben,*) Salz, Wein, Flachs ꝛc. ꝛc. ſelbſt die H . . . nhäuſer.

Die Verwaltung des Kriegsweſens, der Juſtiz und Polizei lag in den Händen des Statthalters, und ſeiner beigeordneten Präfekten. Es wurde aber nicht nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Landes, ſondern nach denen der Römer geſprochen, und in der lateiniſchen

*) Die Römer hatten ſich alſo die Mühe gegeben, ſolche aufzuſuchen.

Sprache verhandelt. Und wiewohl die Statthalter und Präfekten vom Kaiſer gemeſſene Befehle hatten, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und in den Schranken der ihnen anvertrauten Gewalt zu bleiben, ſo ſpielten ſie dennoch die unmenſchlichſten Herrn.

Der Statthalter, wann er Gericht hielt, war nach römiſcher Sitte in Purpur mit Gold durchwirkt gekleidet, und ſaß auf einem Seſſel von Elfenbein. Zum Zeichen der richterlichen Gewalt und Schrecken des Volkes ſtanden um ſeinen Sitz her Schergen, wovon der eine ein bloßes Schwerdt, und die andern Beile, Stäbe und Ruthenbündel in den Händen hielten, und die zuerkannten Strafen auf der Stelle mit aller Strenge vollzogen. Ein furchtbarer und empörender Anblick für die an Freiheit und ihre Sprache, Sitten und Gebräuche gewöhnten Einwohner. Nur einigen Städten wurden ihre Beamten, Rechte und Gewohnheiten aus beſonderer Begünſtigung gelaſſen, z. B. Speyer, Worms ꝛc ꝛc.

Die vier Hauptſtädte Obergermaniens waren Straßburg, Speyer, Worms und Mainz. In lezter Stadt hatte der Präſes oder Statthalter ſeinen Sitz. Präfekturſtädte waren Zabern, Selz, Germersheim, Speyer, Altrip, Worms, Bingen, Coblenz, ꝛc. ꝛc.

Die von den Römern eingeführte Eintheilung des Landes und Organiſation der Behörden wurde im weſentlichen von den Franken beibehalten, nur daß die Landesſprache in öffentlichen Geſchäften mit den Landesrechten, Sitten und Gebräuchen wieder in's Leben traten, was den Einwohnern äußerſt erfreulich war, da ſie einen ſo entſchiedenen Widerwillen und Haß gegen die lateiniſche Sprache und die römiſchen Geſetze, die römiſchen Beile, Ruthen und Prügel, und beſonders gegen die römiſchen Advokaten und ihre Geldgierde gehabt hatten. *)

*) Aus einem Briefe Cicero's an ſeinen Freund Trebatius Testa,

Aus den Statthalterschaften wurden unter der fränkischen Herrschaft Herzogthümer, und aus den Comitaten oder Präfekturen Gauen. Mehrere Gauen bildeten ein Herzogthum. Jedes Herzogthum hatte seinen eigenen Herzog, und jeder Gau seinen eigenen Gaugrafen, welche sämtlich unter dem Herzoge standen. Doch gab es auch Gaugrafen, die unmittelbar vom Könige abhingen. Herzoge und Gaugrafen wurden aus den weisesten Männern und ausgezeichnetesten Kriegern genommen, und denselben waren nicht nur die Geschäfte in Bezug auf das Kriegswesen, sondern auch die Rechtspflege, die Sicherheits- und Strafpolizei, und die Verwaltung und Einnahme der königlichen Gefälle anvertraut. Der König selbst war jedoch oberster Richter im Reiche, und die wichtigsten Klagen wurden durch ihn, unter dem Beirathe der Bischöfe und Hofbeamten entschieden. Auch die Herzoge und Gaugrafen verrichteten das Richteramt, aber nicht allein, wie die römischen Statthalter und Präfekten, sodern mußten dabei von sieben Beisitzern, aus den angesehensten Männern der Nation, welcher der Beklagte angehörte, verbeistandet seyn, wodurch aller Parteiligkeit und Willkühr vorgebeugt war, zumal da die Gerichte unter freiem Himmel in Gegenwart des Volkes gehalten wurden. Alle Verbrechen und Vergehen konnten mit Geld gebüßet werden,

---

einen Advokaten, welcher schon mit Julius Cäsar nach Germanien gegangen war, und sich im Trierischen befand, zu schließen, scheint der Vorwurf ihrer Geldgierde nicht ohne Grund gewesen zu seyn, indem ihm Cicero schreibt »wie er höre seyen die Trierer ganz tapfere Leute, es wäre ihm aber lieber, wenn sie brav Gold und Silber hätten.« Vermuthlich, damit Testa sich Schätze bei ihnen sammeln könnte.

Die Rache der Deutschen gegen die römischen Advokaten gieng so weit, daß sie einigen derselben, nach der Niederlage des Varus, geschmolzenes Gold glühend in den Hals gegossen, und bei deren Röcheln frohlockend gerufen haben sollen: zische nun, Natter.

und jedes hatte nach seiner Größe seine eigene Taxe. Die Einwohner des Landes waren niedriger angeschlagen als die Franken, und die Pferde höher als die Knechte. Auf den an einem Einwohner begangenen Mord war nur die Hälfte von dem an einem Franken verübten Todtschlag gesetzt, und der Diebstahl eines Hengstes mußte um ein Drittel höher als der Mord eines Knechtes bezahlt werden. Jedes Glied am Körper hatte seine bestimmte Taxe.

So erniedrigend dies im Grunde für die alten Einwohner war, und so manche Unbilde sie sich auch von den Franken gefallen lassen mußten, so befanden sie sich unter deren Herrschaft doch weit besser, als unter jener der Römer, da diese sie kalt und planmäßig quälten, indeß die Mißhandlungen, die sie dann und wann von den Franken zu erdulden hatten, nicht im Systeme der Regierung lagen, sondern nur die Ausbrüche des vorübergehenden Zornes und der Rohheit Einzelner waren, die sich mit den Fortschritten der wilden Franken in der geselligen Ausbildung nach und nach verloren.

Was aber den alten Einwohnern unter der fränkischen Herrschaft das Erfreulichste gewesen seyn muß, war die Abschaffung der drückenden Auflagen, Zölle und Zinsen, indem die Könige lange Zeit hindurch ihren Aufwand aus den Einkünften ihrer vielen Maierhöfe und aus freiwillig dargebrachten Beiträgen bestritten. Der Geschichtschreiber Schmidt giebt zwar zu, daß die alten Gelderpressungen unter den Franken sehr gemildert worden seyen, bezweifelt aber, daß man die Einwohner von allen Abgaben befreit habe, kann wenigstens keinen Beweis dafür finden. Der berühmte Abt Mably *) setzt jedoch, in Ansehung der Auflagen, die Einwohner des Landes mit den Franken in

eine

*) Geschichte der Deutschen, ältere Geschichte, Frankenthal 1792, Band II. pag. 189. Mably, obersv. sur l'Histoire de France. Kehl. 1788. vol. I. pag. 236. u. f.

eine Klasse. Zum Beschluße dieses Kapitels wollen wir dieses eben so großen Geschichtkenners, als philosophischen und freisinnigen Schriftstellers, eigene Worte in deutscher Übersetzung anführen. »Wenn die Gallier« sagt er, »nicht in Knechtschaft versetzt wurden, so geschah es deßwegen, weil die Franken keine Begriffe von dieser, sondern nur von der Freiheit hatten; weil sie die Germanen, so wie ihre Sclaven selbst, als Menschen behandelten, und weil die Tyrannei, verschieden von Räuberei und Gewaltthätigkeiten, Zwecke und Kunst erfordert, von denen sie weit entfernt waren. Der Sieg machte sie übermüthig und grob; es wurde zur Gewohnheit bei ihnen, die Gallier zu beschimpfen und zu beleidigen und daher der erniedrigende Unterschied, den sie, bei der schriftlichen Abfassung ihrer Gewohnheiten als Gesetze, zwischen ihnen und den Besiegten festsetzten.«

Und weiterhin fährt er fort: »Alle Zollhäuser, Zinsen und Kopfsteuer, mit einem Worte, alle Abgaben, welche der Geiz und der Prachtaufwand der römischen Kaiser von ihren Unterthanen gefordert hatten, fielen in Vergessenheit unter der Regierung der Franken. Statt der vorigen Armuth, wo die Unterthanen als Söldlinge die Bürgerpflichten erfüllt hatten, befanden die Gallier sich jezt in einem Zustande von Reichthum, weil die Seele desselben Muth und Freiheit waren. Da die Franken ihre Dienste sich nicht vom Vaterlande bezahlen ließen, so fiel es ihnen auch nicht ein, den Galliern, noch den Barbaren, welche sie sich unterwürfig gemacht hatten, ihre Dienste abzukaufen. Daher wurde jede Steuer unnöthig; und die Unterthanen, waren bloß verbunden, gleich ihren Herren und Meistern, den Krieg auf ihre eigenen Kosten zu führen, wenn ihr Bezirk dazu aufgefordert wurde, hatten wie diese nur ihren Beitrag zu den Fuhren der öffentlichen Beamten zu liefern, welche ihre Provinz durchreiseten, und diese kostenfrei zu halten; was weniger sie einer Steuer unterwerfen, als

ſie zur Übung der Gaſtfreiheit mitwirken hieß, welche eine bei den Deutſchen ſehr hochgeſchätzte Tugend war, ſie waren dennoch nur zu den Pflichten der Franken ſelbſt verbunden ꝛc. ꝛc.« Es ſcheint, daß, je feſter die Franken an ihren Gewohnheiten hiengen, deſto ſchlimmer das Schickſal der Beſiegten hätte werden ſollen, und doch brachte dieſe Anhänglichkeit gerade die entgegengeſezte Wirkung bei ihnen hervor, indem ſie den Galliern einen großen Theil der Staatsgewalt überließen ꝛc. ꝛc.

Geſchichte der Stadt Landau.

Erſter Zeitraum.

Von .... bis 1291.

Landau unter den Grafen von Leiningen.

Geschichte der Stadt Landau.

Erster Zeitraum.

Von .... bis 1291.

Landau unter den Grafen von Leiningen.

Erstes Kapitel.

Lage der Stadt. Ursprung. Fruchtbarkeit des Bodens. Marktgerechtigkeit und Privilegium der Stadt. Aufnahme der Mönche von der Steige. Vertrag hierüber mit dem Pfarrer von Queichheim. Erbauung der Pfarrkirche und des Kirchenthurms. Augustinerkloster der Eremiten. Klosterfrauen. Kapellen ꝛc. ꝛc.

Die Stadt Landau liegt zwischen dem 25. und 26. Grad der Länge und dem 49. und 50. der Breite, in einer äußerst freundlichen und fruchtbaren Ebene, etwa anderthalb Stunden vom Fuße des Wasgauergebirges, und ungefähr im Mittelpunkte der Städte Weissenburg, Speyer, Neustadt, Germersheim und Annweiler. Von dem gegen Morgen gelegenen Speyer und dem abendwärts liegenden Weissenburg sind 6 Stunden dahin. Von Neustadt an der Haardt auf der mitternächtlichen, von Germersheim auf der Morgenseite hat man 4 Stunden, und von dem Städtchen Annweiler auf der Abendseite 3 Stunden. Die Wurzeln des Wasgauergebirges ziehen auf der Mitternacht- und Mittagseite nahe an der Stadt vorbei, bilden Anfangs

ziemliche Hügel, die sich aber nach und nach in sanften Wölbungen verlieren. Die mitternächtlichen Anhöhen sind gegen Mittag zu mit Weinreben und allerlei Gattungen von Obstbäumen, und die mittäglichen Anhöhen mit Getraide und andern Felderzeuguissen angepflanzt. Die Abendseite der Stadt begränzt ein zwischen Weinbergen und Ackerland in das Annweiler Thal ziehender schöner Wiesengrund, und die Morgenseite ist eine unübersehbare Ebene, wo die fruchtbarsten Getraidefelder mit Wiesen und Gewälde abwechseln. Der Queichbach, welcher bei dem Dorfe Hauenstein, im Annweiler Thale, sechs bis sieben Stunden oberhalb der Stadt entspringt, dieses Thal durchschlängelt und sich bei Germersheim in den Rhein ergießt, theilt Landau in zwei Hälften, wovon die Hälfte gegen Mitternacht jedoch stärker als die gegen Mittag ist. Das in lichtem Blau sich erhebende, lieblich geformte Wasgauergebirge mit den am Fuße desselben herliegenden aus Weinreben und Gewälden von Obstbäumen hervorragenden Dörfern, die vielen Ortschaften, in den bunten Fluren der Fläche zerstreuet, gewähren dem Auge des Wanderers, zumal in der Zeit, wo Alles grünet und blühet, den überraschendsten und bezaubernden Anblick, und stellen ihm die ganze Gegend als ein wahres Paradies dar, besonders wenn er von Speyer herauf kommt, oder aber aus dem Annweiler Thale heraustritt, und die Ebene sich allmählig erweitern sieht. Daher denn auch schon die ältesten Chronikschreiber mit Entzücken von der Schönheit und Fruchtbarkeit der Gegend gesprochen haben. *)

*) Eysengrein in seiner Chronic. Spirens. fol. 11. sagt: daß man an der Haardt, und namentlich zu Deidesheim gleichsam ganze Wälder von Mandelbäumen antreffe, wovon beinahe ganz Deutschland mit Mandeln versehen werde. Auch wachse der beste rothe Wein, Gänßfüßer genannt, am Gebirge. Wie würde er erst jetzt den Traminer loben!!!

Wahrscheinlich ist es die schöne Lage, welche der Stadt den Namen gegeben hat, der so viel bedeutet als Landesaue oder Aue des Landes, wiewohl man so ziemlich allgemein dafür hält, daß ein fränkischer Herzog oder Graf Lando, Landobert oder Landfried die Stadt erbauet und nach seinem Namen genannt habe. So wenig aber diese Meinung durch Beweise unterstützt werden kann, so ist sie doch weit glaublicher als die, daß der Ursprung des Namens der Stadt in dem Leutrams- oder Luitramsforst zu suchen sey, wie man in neuern Zeiten zu wähnen anfing, indem nicht die geringste Ähnlichkeit zwischen dem Namen Leutram und Landau besteht.*) In den älteren Urkunden findet man den Namen der Stadt sehr verschieden geschrieben, bald Landow, Landowe, Landowen, und bald Landaw, Landawe, Landawie, Landauw, Landauwe, Landavia, Landavium, und sogar Landaugium. Im siebenzehnten Jahrhunderte heißt es gewöhnlich Landaw, und erst seit dem achtzehnten Jahrhunderte wird durchgängig Landau geschrieben.

Woher das Dorf Dammheim seinen Namen habe, ist nicht zu sehen, noch was derselbe bedeuten soll. — Nußdorf, meint man, sey der vielen Nußbäume wegen, die vor Alters daselbst wuchsen, so genannt worden. Die beiden Dörfer liegen auf dem linken Ufer der Queich, ersteres in der Ebene etwa eine Stunde unterhalb der Stadt, und letzteres eine halbe Stunde davon auf einer Anhöhe des Wasgauergebirges. Queichheim, das seinen Namen unstreitig von der Queich führt, und der so viel bedeutet, als »an der Queich daheim,« liegt auf der rechten Seite dieses Baches, eine kleine halbe Stunde unterhalb der Stadt in der Fläche, und die Landstraße, welche nach Germersheim

*) Dieser alte berühmte Forst muß auf der Nord- und Morgenseite der Stadt gelegen und nahe an sie gegränzt haben, indem ein Weg aus demselben daran vorbei nach Godramstein zog.

führt, zieht mitten durch das Dorf, rechts an Mörlheim vorbei, durch die äußerste Reihe Häuser des Dorfes Offenbach, und von dort durch die Ortschaften Ottersheim, Knittelsheim, und das lange Bellheim. Die Franzosen hießen Queichheim gewöhnlich nur das kleine Landau.

So wenig Gewisses sich über den Ursprung der meisten Städte und Dörfer sagen läßt, eben so wenig weiß man auch von dem der Stadt Landau und der Dörfer Dammheim, Nußdorf und Queichheim. *) Die Stadt ist hauptsächlich durch die Festung und die vielen harten Belagerungen, welche sie erlitten hat, in Ruf und Ansehen gekommen. Sie und die drei Dörfer liegen nicht im Elsasse, wie die Franzosen behaupten, sondern im alten Speyergau, der sich bis an die Selz und die Lauter erstreckte, und die Städte Weissenburg, Selz und Lauterburg in sich schloß. Man pflegte Landau zum Elsasse zu rechnen, weil es, wie man später sehen wird, der Landvogtei Hagenau unterworfen und den zehn Reichsstädten des Elsasses einverleibt worden war; so daß es zwar, in politischer Beziehung, allerdings zum Elsasse gehörte **), was aber nichts

*) Sebastian Münster, dessen Cosmographia im Jahre 1553 erschienen ist, sagt lib. III. Kap. 155 daselbst, daß der Landauer Stadtrath ihm geschrieben habe, daß die Einwohner den Ursprung ihrer Stadt nicht kennen; daß dieselbe aber vor Zeiten sehr gering und klein gewesen sey. Damal sollen, nach der Angabe Münsters, schon 350 Flecken und Dörfer, in einem Umkreise von zwei deutschen Meilen um Landau her gelegen haben.

**) Der Jesuit Laguille, in seiner Geschichte der Provinz Elsaß, Buch 26, p. 298 u. f. und der berühmte Schoepflin, in seiner Alsat. illustr. Tom. II. p. p. 6 u. f. 127 u. f. 575 u. f. legen nicht nur die Stadt Landau, sondern auch das ganze Land auf dem rechten Ufer der Queich in das Elsaß, indem sie die Gränze desselben bis an diesen Bach reichen lassen. Schoepflin giebt zwar Seite 397 selbst zu, daß Landau in dem alten Speyergau liege; allein er behauptet an den eben angeführten und andern Orten dagegen, daß die Gränzen des Elsasses späterhin bis an

an seiner geographischen Lage ändern konnte, die natürlicher Weise immer dieselbe blieb. *)

die Queich erweitert worden seyen, und scheint dies besonders durch die Einverleibung der Stadt Landau mit den zehn Reichsstädten des Elsasses beweisen zu wollen.

Beide Historiker werden aber von dem gelehrten Lamey in seiner Vorrede zu Schœpflins Alsat. diplom, und von Crollius in seiner Orat. de Anvilla siegreich wiederlegt. Und in der That darf man nur viele von Schœpflin selbst in seiner Alsat. diplom. mitgetheilte alte Dokumente lesen, um sich zu überzeugen, daß der Speyergau weit über Landau hinaus gegen Weissenburg zu reichte. So heißt es z. B. in einer derselben, »Steinwilre im Spiregowe« und von mehreren noch weiter hinauf gelegenen Dörfern wird in andern Diplomen das Nämliche gesagt. Daß die politische Einverleibung der Stadt Landau mit den zehn Reichsstädten des Elsasses diese Stadt nicht in eine andere Provinz versetzen konnte, springt in die Augen.

Die Franzosen stellten die Behauptung, daß der Queichbach die Gränze des Elsasses sey, deßwegen auf, weil es dem Könige von Frankreich um das Oberamt Germersheim zu thun war, das aber der Churfürst von der Pfalz schlechterdings nicht abtreten wollte, sich jedoch, wenn Laguille zu trauen ist, am Ende dazu verstanden haben soll, die Landeshoheit des Königs von Frankreich über die auf dem rechten Queichufer gelegenen pfälzischen Ortschaften dieses Oberamtes zu erkennen. So viel ist aber gewiß, daß das Oberamt Germersheim bis zur französischen Revolution, nicht unter französischer Hoheit, sondern unter der des Churfürsten von der Pfalz stand.

*) Der Speyergau hatte seine eigenen Landvögte. Der erste Landvogt soll Ludwig von Schüzen gewesen, und von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232, unter dem Titel eines Landrichters angestellt worden seyn. Der zweite war Graf Emich von Leiningen. Der dritte Heinrich Bannacker. Der vierte, abermal ein Graf von Leiningen. Der fünfte ein Raugraf Georg. Der sechste war Graf Georg von Veldenz, welcher im Jahre 1306 angestellt wurde. In den Jahren 1318 u. 1319 war Graf Otto von Ochsenstein, Landvogt des Elsasses, mit dem Grafen Georg von Veldenz zugleich Landvogt im

In Beverlins Chronik, oder dem ſogenannten Dagobertiſchen Teſtamente, findet man über den Urſprung von Dammheim nichts, aber wohl über den von Landau, Nußdorf und Queichheim Folgendes:

»Bei der zerſtörten Stadt Gamphoringen bauete Julius Cäſar die Stadt Viccrem July (ſoll vermuthlich Vicus Julii heißen), von der Landau abſtammt.«

»Landobert, ein fränkiſcher Verweſer des Wasgaues, hatte bei der gebrochenen und von dem Sotheri umgekehrten Stadt Viccres July das Schloß Landenburg erbauet, von dem das Dorf Landau erwachſen.«

»Anno Domini 666 hat Dagobertus Quintus, König in Klein-Frankreich, Landau mit Mauern umgeben, mit Marktrechten begabt, und daſelbſt eine Kirche und Abtey geſtiftet und reichlich begabt.«

»Und als er am Bach Queich Julius Säule fand, richtete er dieſelbe auf und verordnete, ſo jemand einen Todtſchlag begieng und erhaſchet ſolche Säule, Victoriam Juli genannt, ſoll ſeines Lebens geſichert ſeyn.«

»Anno 669 wurde er zu Landau, wo er ein Gotteshaus geſtiftet, mit ſonderlicher Solennität zur Erde beſtattet.«

Speyergau; warum, wird die Geſchichte ſpäter zeigen. Im Jahre 1332 wurde Werner Knebel von Kaiſer Ludwig dem Bayer zum Vizedum in Neuſtadt und Landvogt im Speyergau ernannt. Da aber Ludwig ſeinen Vettern, den Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht, im Jahre vorher ſchon die Landvogtei verpfändet hatte, ſo hörte mit dem genannten Werner Knebel die Stelle eines Landvogtes auf, und nachher gab es nur noch Vizedume. Es iſt alſo wohl ein Irrthum, daß Lehmann nicht dieſen Knebel, ſondern die Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolph die lezten Landvögte ſeyn läßt. Man ſehe hierüber Lehmann, Speyerer Chronik, p. 256, beſonders aber Widder, Beſchreibung der Churpfalz, Band II. p. 227. Die Liſte aller Oberlandvögte ſcheint jedoch nicht vollſtändig, denn ſo kommt z. B. im Jahre 1278 bei Würdtwein auch ein Marquard Kaufmann vor, von dem man bei Lehmann und Widder nichts findet.

»888 hat Carolus, der dritte dieſes Namens, Landau von der Krone Frankreich wieder an das Reich gebracht.«

»1003 hat Otto, der dritte dieſes Namens, Landau zur Stadt des heiligen römiſchen Reiches erhoben, und mit großen Privilegien begabt.«

»1152 hat Friedrich Barbaroſſa (der Rothbart) ſolche Privilegien erneuert.«

»1277 hat Rudolphus, der Erſte, auch dieſe Stadt der Bruderſchaft der erſten Haingeraide einverleibt.«

»Anno Domini 360 hat Äneas, ein römiſcher Landpfleger des Ober- und Niederwasgaues, ſo zu Juli ſeinen Sitz gehabt, unfern davon gebauet Burg und Flecken.«

»Anno 382 iſt es von den Gothen geſchleift worden; davon Nußdorf im Weſen.«

»Anno 666 hat Dagobertus Quintus dieſem Flecken große Privilegien auf den Ampferwald und Gebirg gegeben mit anderen Flecken.«

»Anno Domini 420 hat Landobert, der erſt chriſtlich Herr, von dem die Herrn von Tryfels herkommen, unfern gebauet ein Gotteshaus zur Ehren der wahren Mutter Gottes, dabei iſt das Dorf Queichheim erwachſen.«

»Anno Domini 666 hat Dagobertus Quintus dieſes Fleckens Gemarkung erweitert, und deſſen Lochmarkſtein geſetzt gegen Mittag an den Itzheimer Hof, ſo ein ſchöner Luſtwald geweſen, in welchem der König ohn Unterlaß lag zu baitzen, bürſten und zu jagen; auch hat er ſolchen Flecken der Herrſchaft Tryfels incorporirt.«

So weit Beverlin. In einem hiſtoriſch-geographiſchen Lexikon, welches im Jahre 1729 in Baſel erſchienen iſt, wird geſagt, daß Landau, von Attila zerſtört, im Jahre 750 von einem allemanniſchen Herzoge, Namens Landfried, wieder erbauet worden ſey; und in Herzog's Chronik von Elſaß erſcheint Landau unter der Zahl der Städte, welche im Jahre 1255 einen Bund gegen die Fürſten und Adeligen ſchloſſen, deſſen Zweck die Zerſtörung der Raub-

schlösser und Wiederherstellung der Sicherheit der Straßen und die Abschaffung der drückenden Zölle war.

Dagegen ist aber zu bemerken, daß es allen diesen Angaben, in Bezug auf den Ursprung und das Alter der Stadt Landau und der Dörfer Nußdorf und Queichheim, durchaus an historischer Nachweise fehlt. Die Stelle im Baseler historisch-geographischen Lexicon ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, aus Zeiler zu Merian entlehnt, wo sie aber nur als eine bloße Volkssage angeführt wird; und im Jahre 1255 war Landau noch viel zu klein und zu unmächtig, als daß es Theil an einem so gefährlichen Bunde hätte nehmen können, oder daß man ihm nur die Ehre erwiesen haben würde, es darein zu ziehen, wie man gleich zeigen wird. Auch findet man den Namen von Landau in dem Verzeichnisse nicht, welches Lehmann in seiner Chronik von diesen verbündeten Städten aufstellt. Wenn man annehmen wollte, daß Landau, nachdem es von Attila zerstört worden war, im Jahre 750 wieder aufgebauet worden sey, so müßte man zugeben, daß es drei hundert Jahre lang im Schutt gelegen habe, was doch kaum glaublich wäre.

Was nun ins Besondere die Beverlin'sche Chronik betrifft, so ist diese, in so großem Ansehen sie auch bei dem gemeinen Manne stehet, weil ihre Angaben in Bezug auf die Geraidenwaldungen meist richtig sind, doch ein Gewebe der gröbsten Unwahrheiten, der abgeschmacktesten Fabeln, und der auffallendsten Unrichtigkeiten in Ansehung der Namen, Zeiten und Orte. So erzählt er z. B. die Stadt Mannheim sey im Jahre der Welt 2040 von einem Erzkönige der Deutschen, Namens Mannus, erbauet, und die Leute daselbst seyen 12 bis 14 Schuhe hoch, und 200 bis 300 Jahre alt geworden. Und als Erbauer der Stadt Paris wird der trojanische Prinz Paris angegeben, und dergleichen unsinnigen Zeuges mehr. *)

*) Beverlin soll ein churpfälzischer Amtskeller oder Ausfauth

Von der Siegessäule des Julius Cäsar an der Queich hat nie Jemand etwas gehört, und ein Landavium sucht man vergebens bei den römischen Schriftstellern. Einen Vicus Julii gab es in der That, aber Landau kann nicht daraus erwachsen seyn, denn es ist Germersheim, das Vicus Julii hieß, und wo ein römischer Präfekt seinen Sitz hatte (2); römischen Ursprungs ist daher Landau nicht; und wenn es wahr wäre, wie Einige behaupten wollen, daß die Queich sich vor Alters oberhalb der Stadt in zwei Arme getheilt und mit dem Rheine die ganze Gegend unter Wasser gesetzt habe, und daß das Land erst unter der Herrschaft der Allemannen oder Franken ausgetrocknet worden sey, so hätten sich gar keine Römer daselbst aufhalten können. Dies ist jedoch gar nicht wahrscheinlich, weil dann auch die dem Rheine weit näher gelegenen Orte, als Rheinzabern, Hördt ꝛc. des Gewässers wegen, nicht hätten vorhanden seyn können, die doch gewiß schon da waren, indem Rheinzabern ein römisches Kastell war, und man in den neuesten Zeiten noch viele römischen Alterthümer, Urnen, Vasen, Münzen ꝛc., sowohl in Rheinzabern, als in Hördt gefunden hat. Daß sich Römer in dem nahen Godramstein und Nußdorf aufgehalten haben, ist gewiß; auch darf dies nicht wundern, selbst wenn die Gegend von Landau unter Wasser gestanden hätte, da die Queich sich erst unten an Godramstein in zwei Arme getheilt und die Überschwemmung verursacht haben soll, und Nußdorf auf einer ziemlich starken Anhöhe liegt. In Godramstein hat man schon in den 1770er

(Waisenschreiber) in Weingarten bei Speyer gewesen seyn, und in der Hälfte des 17ten Jahrhundert's gelebt haben. Ob er seine Fabeln selbst erfunden, oder aus andern Fabelbüchern geschöpft habe, weiß man nicht. Quellen, aus denen er gezogen, giebt er nirgends an.

2) Laguille, histoire d'Alsace. in f. p. 85. Lehmann, Speyerer Chronik, p. 22.

Jahren viele römiſche Denkmähler von Stein ausgegraben, und ſie in das churfürſtlich pfälziſche Muſäum nach Mannheim gebracht. In Rußdorf hat man ſich erſt vor 3 oder 4 Jahren die Mühe gegeben zu unterſuchen, was doch die mit Figuren gezierten Steine oben an der äußern Seite des alten Kirchthurmes bedeuten mögen, und gefunden, daß ſie römiſche Gottheiten vorſtellen. In Landau ſelbſt hat man dergleichen noch nichts entdeckt, auch hat man daſelbſt erſt ſeit der königlich-bayeriſchen Regierung Geſchmack an ſolchen Unterſuchungen zu finden angefangen. Früher bekümmerte man ſich ſo wenig darum, daß man im Jahre 1769, bei Grabung der Fundamente der neuen Queichheimer Kirche, viele im Boden angetroffene ſteinerne Särge mit Inſchriften, ohne weiters zerſchlug und zu Mauerſteinen gebrauchte.

Gehen wir nach dieſer Abſchweifung, mit der Geſchichte in der Hand, nun weiter in der Prüfung der Beverlingiſchen Angabe.

Einen Dagobertus Quintus oder Fünften gab es nicht, ſondern nur einen Erſten, Zweiten und Dritten. Der Erſte ſtarb im Jahre 644, und liegt in der Abtey St. Denis in Paris begraben. Der Zweite kam erſt im Jahre 673 an die Regierung (3). Keiner von dieſen beiden kann alſo im Jahre 666 Landau mit Mauern umgeben und ein Gotteshaus daſelbſt geſtiftet haben, von welchem ſich übrigens auch nirgends Spuren finden laſſen. Dagobert der Dritte kommt wenig in der Geſchichte vor. Er hatte erſt zwölf Jahre als er an die Regierung kam, und wurde kaum 17

3) Histoire de France, chez Cottin, Paris, 1788. Vol. 1. p. 29, 32. Dictionnaire historique, Amsterdam. 1771. Lit. D. Nach dieſer Stelle wäre Dagobert I. ſchon im Jahre 638 geſtorben, Dagobert II. aber im Jahre 678 ermördet worden. Schoepflin. Alsat. illustr. Tom. I. pp. 641, 704, 740. Schmidt, Geſchichte der Deutſchen, ältere Geſchichte. Frankenthal, 1792. Band II. p. 95, 99.

Jahre alt (4). Karl III., welcher im Jahre 888 Landau der Krone Frankreich entriſſen, und es wieder an das Reich gebracht haben ſoll, war in jenem Jahre ſchon der Kaiſerwürde entſetzt. Zudem hätte er kein Intereſſe für dieſe Handlung gehabt, da er, wie Karl der Große, Herr von Frankreich und Deutſchland zugleich war (5). Kaiſer Otto III. lebte im Jahre 1003 nicht mehr (6), und daß er Landau nicht mit großen Privilegien begabt, und zur Reichsſtadt erhoben haben könne, beweiſt der Umſtand, daß es ſeine Privilegien erſt an die 300 Jahre ſpäter erhielt und zur Reichsſtadt gemacht wurde, folglich früher nicht mit Privilegien verſehen, noch Reichsſtadt geweſen war, wie bald unumſtößlich bewieſen werden wird. Friedrich Barbaroſſa kam im Jahre 1152 an die Regierung, und hatte ſo viel in Italien zu ſchaffen, daß er ſchwerlich an Landau gedacht haben mag, wenn es anders ſchon exiſtirt haben ſollte (7). Mit der Schenkung des Geraidenwaldes von Rudolph I. hat es ſeine Richtigkeit, nur daß der Zeitpunkt irrig angegeben iſt, wie man gleich ſehen wird.

Gehen wir nun zu zuverläßigen Quellen, über das vermuthliche Alter von Landau, über. Das erſte Aktenſtück, wodurch die Exiſtenz deſſelben authentiſch beurkundet wird, iſt ein, dem ehemaligen Kloſter Eußerthal vom Grafen Emich von Leiningen und deſſen Gemahlin, einer gebornen Gräfin von Sponheim, im Jahre 1268 ausgeſtellter Befreiungsbrief von dem Ohmgelde und anderen Abgaben, welche dieſes Kloſter früher von einem Hofe oder Kellerei, die es in Landau beſaß, zu bezahlen hatte. Die zweite authentiſche Urkunde, iſt ein Diplom vom Jahre 1274, wodurch Kaiſer Rudolph I. der Stadt das Recht einen Wochenmarkt zu halten verlieh, und ihr die Rechte

4) Ebendaſelbſt p. 104. 105. 5) Band III. p. 130.
6) Band IV. p. 97. 7) Band VI. p. 69 u. f.

und Freiheiten der Stadt Hagenau ertheilte. Die erste Urkunde ist aus dem Archive des besagten Klosters Eußerthal gezogen, und erst in den 1790er Jahren durch den gelehrten Würdtwein, Weihbischof von Worms, in seinem Monasticon palatinum im Drucke herausgegeben worden. Dem Verfasser der Alsatia illustrata war dieselbe nicht bekannt, weil ihm der Zutritt zu den Archiven des Klosters Eußerthal nicht offen stand; und daher kommt es, daß man bei ihm nicht diese Urkunde, sondern das Diplom Rudolph's I. von 1274 als den ersten authentischen Beweis der Existenz von Landau angegeben findet. Die Grafen von Leiningen müssen Landau, mit noch andern Orten als ein Reichslehen besessen haben, was daraus hervorgehet, daß, als das Lehen durch den Tod eines dieser Grafen im Jahre 1290 erlediget wurde, und Rudolph I. durch ein Diplom vom Monate März desselben Jahres das Lehen seiner Schwester Sohn, dem Grafen Otto von Ochsenstein, übertrug, er Landau förmlich davon ausnahm, was nicht nöthig gewesen wäre, wenn es früher nicht darein gehört hätte.

Siehe in den Belegen die Urkunden unter den Ziffern I. II. und III.

Da nun in der Urkunde von 1274 von Landau, als von einem gleichsam unbekannten Städtchen oder Flecken gesprochen wird, und der Kaiser Rudolph dasselbe in einem noch jüngeren Diplome, welches gleich angeführt werden soll, eine gewissermaßen neue Anpflanzung nennt; da ferner die älteste Charte, welche man vom Speyergau hat, wohl die Namen der um die Stadt herum liegenden Dörfer, Dameheim, Nußdorf, Arbotzheim (Arzheim), Godmarstein (Godramstein), Sevelvingen (Siebeldingen), Otzingon (Essingen), Offinbach (Offenbach) Merlungheim (Mörlheim), Queichem (Queichheim), Ensisigesheim (Insheim), Empfelingen (Impflingen), und andere Namen mehr enthält,

enthält, den von Landau aber nicht (8), so irrt man schwerlich, wenn man dessen Ursprung erst in den Anfang des 13. oder frühestens in das Ende des 12. Jahrhunderts setzt. Man will zwar aus einer vor Kurzem erst in den Rathsprotokollen der Stadt aufgefundenen Urkunde von 1147, wodurch ein gewisser Guntram, Bischof von Speyer, die Daumühle an das Kloster Hördt verschenkt haben soll, auf ein weit höheres Alter der Stadt schließen, weil sich ohne Existenz von dieser der Nutzen der Mühlen nicht denken lasse. Allein, außerdem, daß der Name der Stadt gar nicht in der Urkunde vorkommt, und daß die Daumühlen nicht in der Stadt, sondern außerhalb derselben lagen; daß ferner die auf dem rechten Ufer der Queich nach Queichheim verpfarrt war, und die auf dem linken Ufer wahrscheinlich erst in spätern Zeiten entstanden ist: muß nicht außer Acht gelassen werden, daß die vielen nahgelegenen Dörfer die Mühle hinlänglich mit Mahlgästen versehen konnten, und vermuthlich ursprünglich dahin gebannt waren, wie denn auch an der Ächtheit dieser Urkunde sehr zu zweifeln ist, *) da unter der ganzen Reihe der Bischöfe von Speyer keiner Namens Guntram erscheint. Siehe den Anhang zu Ziffer III. Eben so wenig hält die, von einem sonst bewährten Geschichtskenner, völlig neu aufgestellte Behauptung Stich, »daß Landau über 1000

8) Diese Charte ist Seite 228 im III. Bande der Act. Academ. Theodor. palatin. zu finden. Seite 246 daselbst wird der Graf von Leiningen als Erbauer der Stadt Landau angegeben, und sich auf Schœpflins Alsat. illust. bezogen. Schœpflin sagt aber dies nicht, sondern bloß, daß Emich von Leiningen die große Kirche erbaut habe.

*) Es fragt sich sogar, ob die Daumühle, wovon der Titel spricht, auch unsere ehemaligen Daumühlen, und nicht eine anderswo gelegene Mühle dieses Namens angeht?! Daß es die unsrigen seyen, läßt sich bloß daraus vermuthen, daß die Urkunde im Landauer Archive liegt.

Jahre alt sey, obgleich kein Denkmal, keine Urkunde und kein Geschichtsschreiber der damaligen Zeit dafür sprechen, weil, seiner Meinung nach, die Bannerneuerungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert den Beweis liefern, daß die Gemarkungen der ehemaligen schon im 9. oder 10. Jahrhundert in den Urkunden vorkommenden Dörfer Bruneheim (Sanct-Justin), Uitzingen und Mühlenhausen mit den Bännen von Queichheim, Insheim, Wolmesheim, Nußdorf ꝛc. zusammen hiengen, Landau also gar keinen Bann hatte, sondern ein Herrenhof war, der zwischen den Gemarkungen der besagten Orte lag, deren Einwohner das Haus- und Feldgesinde des Herrn ausmachten, und sich um seinen Hof herum angesiedelt hatten. Denn es sey wahrscheinlich, daß Landau seinen Ursprung den Allemannen verdanke, welche in der Neujahrsnacht von 406 auf 407 über den Rhein brachen und sich auf dem linken Ufer desselben ansäßig machten; oder doch wenigstens, daß es von den Franken, nach der Schlacht von 496 angelegt worden sey, indem diese sich unter den besiegten Allemannen niedergelassen und vermuthlich die schöne Gegend am Ausflusse der Queich aus dem Gebirge, in Besitz genommen haben.« Diese Behauptung muß jedoch so lange für eine bloße Muthmaßung gehalten werden, bis erwiesen wird, daß Landau wirklich ein Herrenhof war, da aus dem Umstande, daß es keinen eigenen Bann hatte, aber doch jezt zwischen den Gemarkungen der obengenannten Dörfer liegt, keineswegs folgt, daß es nur bestanden habe, geschweige denn daß es ein Herrenhof gewesen, und so alt als die Dörfer seyn müsse.

So jung und klein Landau zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch gewesen seyn mag, so gehet doch aus mehreren authentischen Urkunden, deren nur eine aufzuführen genügt, der Beweis hervor, daß es im Jahr 1285 schon seinen eigenen Stadtrath, mithin eine geregelte Gemeindeverfassung hatte, indem im besagten Jahre der Prior des

Klosters Eußerthal einem Bürger aus Landau, mit Namen Konrad Kraudemar, »vor den Bürgermeistern und Schöffen der Bürgerschaft von Landowe« einen Erbpachtbrief ausstellte, worin Kraudemar, zur Sicherheit des Erbpachtes, dem Kloster mehrere Güterstücke, und namentlich einige am Rothenweg vor dem Wald, Queichheimer Gemarkung, gelegene Äcker, verpfändete (9). Dieser Wald war der Horst; denn Horst oder Hurst war in jener Zeit gleichbedeutend mit Forst oder Furst, und bezeichnete einen mit Gewäld und Weide bewachsenen Ort (10).

Für das weit höhere Alter der Dörfer Dammheim, Rußdorf und Queichheim spricht nicht nur der schon erwähnte Umstand, daß deren Namen auf der alten Charte des Speyergaues stehen, und der von Landau nicht; sondern es liegen auch darüber klare Urkunden vor. Zufolge eines am 9. Mai 960 in der Stadt Speyer errichteten Tauschkontrakts, zwischen dem Bischof und dem Edlen Rudolph von Zeiskam, trat dieser an das Domkapitel in Speyer zwei Morgen Reben ab, den einen Morgen im Dammheimer und den anderen im Rußdorfer Banne (11).

Im Jahre 1240 vertauschte Ritter Erlenkein all sein in der Gemarkung von Dammheim gelegenes Ackerland an das Kloster Eußerthal gegen die Reben dieses Klosters in dem Bann von Kallstadt; und im Jahre 1250 verkauften die Ritter Hugo und Cuno von Zeiskam, mit Einwilligung ihres Lehensherrn, demselben Kloster die Güter in Dammheim, welche sie vom Hause Fleckenstein zu Lehen getragen hatten. Ferner vermachte eine Wittwe Munnichover in Dammheim, im Jahre 1315, wie es in der Urkunde heißt, aus freiem Antriebe und zu ihrer und ihrer Nachkommen Seelenruhe, dem nemlichen Kloster eine

9) Monastic. palat. III. p. 132.

10) Wachter. Glossar. Germanic.

11) Act. Acad. Theod. palat. III. p. 243, 267, 269, 271, 272

ewige Rente, bestehend in dem dritten Theile des Ertrages aller ihrer im Queckenborne, in der Schleiden und am Greine gelegenen Güter. Und aus gleichen Gründen, wie diese Wittwe, verschenkte eine Gertraud Bundekam, welche einst Claußnerin bei der Pfarrkirche in Dammheim gewesen war, im Jahre 1330 an dasselbe Kloster zwei Morgen Acker in der Schleiden. Anderer dergleichen Käufe und Schenkungen nicht zu gedenken. Doch verdient bemerkt zu werden, daß Dammheim vor Alters einen Wald gehabt zu haben scheint, indem unter dem Verzeichnisse der von der Wittwe Munnichover verschenkten Güter auch zwei mitverschenkte Holzrechte in dem Walde des Dorfes Dammheim vorkommen. Endlich ist eine Urkunde vom Jahre 1278 merkwürdig. Die Mönche des Klosters Eußerthal wollten die Dörfler in Dammheim zu Frohnden anhalten und zur Beet beiziehen, wurden aber durch ein Urtheil des königlichen Landgerichtsbeamten, Marquard Kaufmann, *) mit ihrem Begehren abgewiesen, und die Bauern, der Verjährung und alten Gewohnheit nach, als davon befreit erklärt, mit dem Beisatze, daß, wenn die Güter der Herrn von Eußerthal an Dammheimer in Bau gegeben werden sollten, die Beständer ihren Herren in Person zwar, aber nicht von den Gütern Dienste zu leisten hätten. Als Urtheilszeugen kommen dabei der Burggraf von Tryfels, Herrmann, Vogt von Siebeldingen, Friedrich von Nußdorf, die Geschwornen des Dorfes Dammheim, und noch viele andere vor.

Die Plebanei zu Dammheim gehörte zum Dekanate Weyher, unter Rippurg. Ritter scheinen keine in Dammheim gewohnt zu haben.

Der Name des Dorfes war ursprünglich Dameheim und man findet ihn erst in dem Verzeichnisse der Pfarreien

*) Vermuthlich derselbe, welcher Landvogt des Speyergaues gewesen seyn soll.

der Diözeſe Speyer von 1468 — 1478 zum erſtenmale Dammheim geſchrieben.

Kaiſer Heinrich III. verſchenkte im Jahre 1046 verſchiedene Güter, welche er in den Dörfern Nusdorf, Sfirgeſcrid (Schaid), Ludterbach (Lauterbach), Salhumbach (Salmbach), im Spiregowe (im Speyergau) beſaß, an die Domkirche in Speyer. Ein Bauer in Nußdorf, Berthold der Bietze genannt, wollte eine Rente nicht mehr entrichten, welche ſein Vater zum Heile ſeiner Seele zu Gunſten des Kloſters Eußerthal auf einen Nußbaumgarten, neben dem Hofe des Ritters Heinrich Baumgerter im Dorfe, gelegt hatte, weil ihm das Kloſter die Pflugſechen *) abſchlug, die ſein Vater gewöhnlich dagegen empfieng; verband ſich aber durch einen, im Jahre 1276, mit dem Kloſter abgeſchloſſenen Vergleich doch zur Abführung der beſagten Rente, mit Entſagung auf dieſe Sechen. Im Eingange des Vergleiches heißt es, daß Bietze die Rente nur aus böſem Willen verſagt habe, und daß ſeinem Vater kein Recht auf die Sechen zuſtand. Konrad Starheler, Pfarrer in Nußdorf, trat im Jahre 1308 alle ſeine Anſprüche und Rechte auf das Gehöfergut in Steinweiler verkäuflich an das Kloſter Eußerthal ab. Pabſt Klemens IV. ertheilte im Jahre 1266 einem Schiedsrichterurtheile die Beſtätigung, welches durch die Ritter Anton von Kirrweiler, Heinrich von Otterbach, Walther von Keſtenburg ꝛc. zwiſchen den Geraidengenoſſen und dem Kloſter Eußerthal gefällt worden war. Ein anderes Urtheil wurde im Jahre 1282, durch Heinrich Bannacker, den Landfauth, von des Königs wegen, an des Grafen Friedrich von Leiningen ſtatt,

*) Herr Doktor C. ſetzt Socken oder Handſchuhe ſtatt Pflugſechen. Das Wort Soccos bedeutet nicht nur dieſe, ſondern auch noch andere Dinge nach Dufresne. Ich habe ihm die Bedeutung »Pflugſechen« geben zu können geglaubt. Ob Herr C. oder ich irre, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn.

im Landgerichte zu Luitramesforst mit Landherrn und Landrittern, zwischen demselben Kloster und den Geraidengenossen erlassen. Von Nußdorf hörten dieses Urtheil aussprechen an, Herr Georg der Rither, Hagner und sein Bruder, Johann Phrimer, Bertott der Schultheise, Mengoz, Benze, ꝛc. Am ersten Oktober 1394 kam zulezt vor dem Geilweilerhofe ein Vergleich zwischen dem Kloster und denen »die gemeinlich zu der Heingeraiden hörent« zu Staude. In diesen Urkunden und andern werden die Geraidengenossen gewöhnlich mit der Benennung »die Bauern von Godramstein und Nußdorf und ihre Gemeinere« bezeichnet. In einer Urkunde vom 28. März 1471 erklärt der Vogt von Germersheim: der Churfürst von der Pfalz habe den Schulzen, das Gericht und die Gemeinde Nußdorf bei Landau gelegen, gegen eine jährliche Lieferung von fünfzig Malter Hafer in seinen Schutz genommen. Die Bauern von Nußdorf waren frohndpflichtig nach dem Schlosse Madenburg, wurden aber der allzugroßen Entfernung wegen am 11. März 1498, von Johannes, Herrn zu Heideck, und Innhaber der Herrschaft Madenburg, gegen Erlegung von fünfzig Gulden von dieser Pflicht befreit. *) Noch andre Urkunden anzuführen ist unnöthig, da sie nichts besonders Merkwürdiges enthalten. Die in Bezug auf Nußdorf sowohl als auf Dammheim bisher angezeigten sind aus den Act. acad. Theod. palat. aus Widder, Würdtwein und aus dem großen Buche

*) In der ersten Ausgabe der Geschichte von Landau, Zweibrücken, 1826. sind irrigerweise 500 Gulden statt 50 angegeben. In dem großen Buche zu Landau heißt es gegen eine jährliche Abgabe von 50 Gulden, und bei Schœpflin lieset man blos gegen 50 Gulden. Es ist aber wahrscheinlicher, daß die 50 Gulden alljährlich entrichtet werden mußten, als daß diese Summe, einmal bezahlt, der ganze Loskaufpreis gewesen sey.

von Landau angeführt, und die meisten derselben an den unten angezeigten Stellen zu finden (12).

Nußdorf zählte vor Alters viele Ritter, als: Heinriche von Nußdorf, deren in den Urkunden vom Jahre 1164, bis in das Jahr 1285 vorkommen. Eine Edelfrau Bertradis, mit ihrem Sohne, und ihren Brüdern und Vettern Anselm von Nußdorf ꝛc.

Der Ort hatte eine Pastorei mit zwei Frühmessereien und einer Kapelle, zum Dekanate Weyher gehörig.

Den Namen des Dorfes findet man in den alten Dokumenten bald Nusdorf, bald Notzdorf, Nuzdorf und Nuzzdorf geschrieben.

Die Urkunden, welche von Queichheim sprechen, reichen zwar nicht, wie die von Dammheim und Nußdorf, bis in das 10. Jahrhundert hinauf, sondern sind weit jünger, nämlich von den Jahren 1235 — 1251. 1275 — 1285. 1292 und 1369. In der ersten Urkunde, welche die Bestätigung einer, von Ritter Herrmann von Rintberd an die Kirche im Eußerthal bewilligten Überlassung seiner Güter zu Ilbesheim enthält, kommt ein Ritter Diether von Queichheim, mit einigen Einwohnern von Ilbesheim und andern Dorfschaften als Zeugen vor. In der zweiten Urkunde bekennt Ritter Heinrich von Scharpheneck, von den Mönchen zu Herbolzheim, im Bisthume Metz, ihre Leute in Queichheim zu Lehen empfangen zu haben, und verspricht ihnen eine jährliche Lieferung von 100 Pfunden Öhl dafür. In der dritten Urkunde beschenkt Ritter Johann von Metz das Kloster Heilsbruck, in Edenkoben, mit seinen Zehnten in Burrweiler, wogegen er dem Kaiser Rudolph von Habsburg, für dessen Einwilligung in die Schenkung, seinen Hof und seine Güter in Queichheim zu

12) Act. acad. Theod. pal. III. p. p. 243. 271. 272. Monastic. pal. II. p. p. 26. 53. 90. 365. 477. IV. p. 417. Nov. Subsid. dipl. XII. p. 150. Widder, Beschreib. d. Pfalz am Rheine II. p. 520.

Lehen überträgt. In der vierten vermachen zwei Schwestern mit Namen Heidentrut und Mathildis dem Kloster Eußerthale ihre im Queichheimer Banne gelegenen Güter zur Verpflegung von gebrechlichen und kranken Mönchen und Laienbrüdern. Wie bedeutend dieſe Güter geweſen ſeyn müſſen, läßt ſich daraus entnehmen, daß aus deren Ertrag jährlich 56 Malter Korn an das Krankenhaus des Kloſters abgereicht werden mußten. Die fünfte Urkunde enthält einen Tauſchvertrag zwiſchen dem Kloſter Eußerthal und der Gemeinde Queichheim, wodurch jenes zwei Morgen Wieſen im Rode (den heutigen Rottwieſen) abtrat, und dagegen eine Gemeindewieſe im Seewe erhielt. *) Die ſechste und letzte Urkunde iſt ein Vermächtniß von einem Magiſter, Rudolph Retzeln von Queichheim, zu Gunſten der Domkirche in Speyer, und begreift nicht nur deſſen im Dorfe gelegenen Hof mit allen Gebäuden und Zubehörden, ſondern auch 280 Morgen Äcker und Wieſen nebſt 8½ Morgen Reben in den Bännen von Queichheim, Eutzingen und Dammheim. Dieſes große Gut war bis zur franzöſiſchen Revolution an Bauern in Queichheim verpachtet, und unter dem Namen »Retzelsgut« bekannt, ohne daß man den Urſprung davon wußte. In der Revolution wurde es als Nationalgut verkauft. Von einem in dem Dorfe gelegenen Hofe und dazu gehörigen Gebäuden hat man aber keine Kenntniß mehr gehabt, denn alle Häuſer und Gebäude waren, wie noch, das Partikulareigenthum der Einwohner. In dem Tauſchvertrage von 1292 iſt ein Ritter Hartmann als Schultheis, und ein Eberhardt als Pfarrer des Dorfes Queichheim unterſchrieben. Die Queichheimer Kirche gehörte damals und noch weit ſpäter zum Dekanate Herrheim. Außer den vorgenannten

*) Man kennt dieſe Gewanne im Dorfe nicht mehr, und doch glaube ich in meiner Jugend noch von Seewieſen gehört zu haben.

Rittern Diether und Hartmann, wohnten auch noch andere Ritter daſelbſt, unter Andern ein Ritter Kraft oder Crafto von Queichheim. Mehrere Urkunden über das Alter von Queichheim anzuführen iſt unnöthig, und alle obigen Kontrakte, Schenkungen u. d., wörtlich mitzutheilen, zu wenig intereſſant für eine Geſchichte. Der Name des Dorfes wurde lange Queichem geſchrieben. An einem ſteinernen Brückchen oberhalb des Dorfes, in der zweiten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts, unter dem Schultheiſen, Valentin Trauth erbauet, das aber vermuthlich nicht mehr beſtehet, habe ich denſelben ſogar »Quichum« eingehauen gefunden (13).

Allein, wenn auch die für das Alter von Queichheim ſprechenden Urkunden nicht ſo hoch hinauf reichen als die für das Alter von Nußdorf und Dammheim angeführten, ſo iſt doch deſſen Urſprung weit älter, als der von Landau, da dieſes erwieſenermaßen in den Gränzen der Pfarrei Queichheim erbaut worden iſt. Der Kaiſer ſelbſt war Kirchenpatron des Dorfes. Als daher Graf Emich von Leiningen, im Jahre 1276, einige Auguſtiner Mönche von der Stiege oder Steige genannt*) von Elſaßzabern, aus dem Bisthume Straßburg kommen ließ, und ſie ein Kloſter mit einer Kirche in Landau bauen laſſen wollte, mußte er deßhalb mit dem Pfarrer von Queichheim ſich vorher abfinden, und die Genehmigung des mit demſelben abgeſchloſſenen Vertrages bei dem Biſchofe von Speyer

13) Alsat. illustr. II. p. 256 in einer Note. Widder, Beſch. d. Pfalz, II. 283. Würdtwein, Subsid. dipl. IX. p. 199. Nov. subsid. dipl. XII. q. p. 236. 261.

*) Die Mönche haben dieſen Namen von ihrem Kloſter erhalten, das auf einem Berge bei Zabern lag, an der Stiege oder Steeg genannt. In der Folge wurde das Kloſter in die Stadt Zabern ſelbſt verlegt. Alsat. diplom. in der Note zu MCCCC.

sowohl als bei dem Kaiser selbst nachsuchen, weil durch die Ansiedlung dieser Mönche, in dem Beringe der Pfarrei Queichheim, der dasigen Kirche und dem jeweiligen Pfarrer ein merklicher Verlust an Almosen, Opfern, Schenkungen u. d. g. erwuchs. Der Vertrag kam zu Stande, und Graf Emich von Leiningen verband sich dadurch, aus seinen Einkünften in Landau, an den jeweiligen Pfarrer in Queichheim alljährlich auf Martini eine Rente von zehn Pfund Hellern zu entrichten. In dem hierüber aufgesezten Instrumente, welches von Kaiser Rudolph I., als Patron der Queichheimer Kirche, und vom Bischofe von Speyer bestätigt und unterschrieben ist, heißt es im Eingange wörtlich also: »Ich Johannes, Rector der Kirche in Queichheim, bekenne und betheuere durch Gegenwärtiges daß, da der edle Herr Graf Emich von Leiningen, die Brüder von der Steige, vom Orden des h. Augustinus, aus der Straßburger Dioceſe, in dem Städtchen Landau, innerhalb der Gränzen meiner Pfarrei Queichheim, aufgenommen hat, damit diese Brüder ein Bethaus daselbst errichten ꝛc. so ꝛc. (Ziffer IV. V. VI.) Die päbstliche Bestätigung erfolgte jedoch erst in den Jahren 1285 und 1289, wie aus den Bullen unter Ziffer VII. VIII. zu ersehen ist, und erhielt den Namen: Monasterium Sancte Marie de Steiga« oder «Kloster zur heiligen Maria von der Steige.« Später nannte sich dasselbe: »beatæ Virginis Mariæ ad Scalas« oder «der seligen Jungfrau Maria zu der Leiter« was ziemlich gleichbedeutend mit Stiege oder Steige ist. Es ist daher wohl eine Fabel, daß der Name von dem Leiter-Orden herrühre, den der Pabst auf Bitten des heiligen Maduldus, welchem die Jungfrau Maria oft weinend auf einer Leiter erschienen sey, gestiftet habe. Übrigens hat Maduldus zur Zeit der päbstlichen Bullen von 1285 und 1289 noch lange nicht gelebt, denn er wurde erst im 15. Jahrhunderte geboren. Der Name ad Scalas ist noch heute im Gebrauche, obgleich später das Kloster

in ein Collegiatstift verwandelt wurde, und das Stift in der Revolution eingegangen ist. Die Klosterkirche ist erst im Jahre 1281, wo nicht beendet, doch wenigstens zu bauen angefangen worden, wie die oben an der großen Eingangsthüre unter dem Thurm in Eisen angebrachte Jahrzahl zeigt. Der Thurm kam weit später, nemlich im Jahre 1349 zu Stande, was ebenfalls aus der an der Stirnseite desselben eingegrabenen Jahreszahl ersichtlich ist. Trotz den vielen Verheerungen und Beschießungen, welche die Stadt erlitten hat, haben sich doch Kirche und Thurm, mit Ausnahme der Kuppel, welche im Jahre 1706 durch eine neue ersetzt werden mußte, wunderbar erhalten.*) Vermuthlich hat man der neuen Kuppel eine andere Gestalt gegeben, als die war, welche die alte hatte, oder Merian hat die alte nicht richtig abgezeichnet, da die, welche man in der

*) Bei einer im Jahre 1822 vorgenommenen Ausbesserung der Kirche und des Thurmes hat man in dem Knopfe von diesem einen Zettel gefunden, woraus man erfahren hat, daß der neue Hut unter der Regierung des Bürgermeisters Thomas Reichhard und des Marschalles Gottfried Gregorius, und unter dem Baumeisteramte des Bürgermeisters Franz Christoph Schattenmann, auf den Thurm gesetzt wurde. Ein anderer dabei gelegener Zettel lehrte auch den damaligen Thurmwächter kennen. Dieser Zettel lautet also; »Anno 1693, als Heidelberg verbrannt worden, bin ich Johann Mathias Beutner, gewesener Hof- und Stadtmusikant, nach Landau kommen, und Oberthürmer und Organist geworden, und drei harte Belagerungen helfen ausstehen. (Die von 1702, 1703 und 1704). Gott helfe ferner, und bewahre diesen Thurm vor dergleichen Unglück. Landau den 12. März 1706.«

Es ist zur Verständlichkeit zu bemerken, daß die Regierung alle drei Monate zwischen einem Bürgermeister und einem Marschalle, (der Marschall war ein Rathsherr) wechselte, und daß man diese Herren gewöhnlich die Herren in Ämter oder die regierenden Herren hieß. — Der jeweilige Baumeister war kein Bauverständiger, oder Ingenieur, sondern ein Mitglied des Stadtrathes, unter dessen Obsicht und Verrechnung die Arbeiten gemacht wurden.

Abbildung des alten Landau in seinem Werke findet, der heutigen Kuppel wenig ähnlich siehet. Zwar ist diese leztere in der Alsatia illustrata auch ziemlich schlecht gelungen.

Nicht gar lange, nachdem Landau eine eigene Pfarrei geworden war, brachten es die Herren Augustiner von der Steige dahin, daß sie den Stadtpfarrer durch einen Prozeß verdrängten, die Stadtpfarrei an sich rissen, und durch eine Bulle des Pabstes Bonifacius VIII. in dem Besitze derselben bestätigt wurden. Damit noch nicht zufrieden, ließen sie sich durch eine andere Bulle des Pabstes Leo X., im Jahre 1517, abermal darinn bestätigen, als ihr Kloster schon an die 30 Jahre in eine Collegiatkirche verwandelt worden war (14). Das Stift bestand bis zur Revolution aus einem Dechant und drei Chorherrn, deren einer der jeweilige Stadtpfarrer war. Seit der Reformation dient das Schiff der Kirche oder das sogenannte Langhaus, so wie das Geläute der Glocken zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Katholiken und der Protestanten; das Chor aber zum ausschließlichen Dienste der Katholiken. Die reformirten Protestanten hatten jedoch kein Recht darauf, sondern blos die Lutheraner; denn erst seit der im Jahre 1817 erfolgten Vereinigung beider protestantischen Glaubensbekenntnisse ist den ehemaligen Reformirten gleiches Recht mit den ehemaligen Lutheranern geworden. *)

14) Alsat. illust. II. p. 397.

*) Das Simultaneum, oder der gemeinschaftliche abwechselnde Gebrauch der Kirche, gab in den älteren Zeiten manchen Anlaß zu Zwistigkeiten unter den beiden Religionsparteien. So entstand unter Andern, in den 1770er Jahren, auf Marcustag ein höchst ärgerlicher, und doch lächerlicher Vorfall. Die Katholiken waren mit der Prozession auf dem Felde, und um halb zwölf Uhr, wo, der bestimmten Ordnung gemäß, der lutherische Gottesdienst anfangen sollte, noch nicht zurück. Der lutherische Geistliche wartete lange; endlich, in der Meinung, daß

Außer dem ehemaligen Augustiner-Kloster von der Steige, war auch ein Kloster der Eremiten oder Einsiedler in Landau, welches von einer Edelfrau Namens Cusa von Hohenstadt, und zwar, nach der Angabe Schoepflins, schon im Jahre 1200 erbaut worden seyn soll. Ob nun gleich Schoepflin seine Angabe auf eine beständige Tradition und die Schriften des Klosters selbst stützt, so wird dieselbe doch aus dem Grund bezweifelt, weil er diese Schriften nicht namentlich anführt, und weil die Augustiner vom Einsiedler-Orden erst im Jahre 1256, angefangen haben sollen, zusammen in einem Gebäude zu leben. Hauptsächlich aber wird Schoepflin des Irrthums in der Jahrzahl beschuldiget, weil, nach einer erst neuerlich in dem Klosterarchive zu Freiburg entdeckten Stelle in der alten Klosterchronik, geschrieben stehet, daß eine ehrbare Matrone, mit Namen Huse von Hohnstadt genannt, in Landau wohnhaft, im Jahre 1317 alle ihre liegenden Güter und fahrende

---

die Prozession diesesmal in die Augustinerkirche der Eremiten zurückkehren würde, oder vielleicht schon dort wäre, ließ er den Gesang anstimmen. Aber was geschah? Mitten unter dem Gesange der Lutheraner traten die Katholiken mit der Prozession gleichfalls singend in die Kirche, und die Mischung der verschiedenartigen Melodien und Stimmen, und der Eifer der Sänger und Sängerinnen, die einander überschreien zu wollen schienen, machten, wie sich leicht denken läßt, die gräßlichste Vokalmusik von der Welt. Und der Erfolg dieses Vorfalls, an dem die Lutheraner offenbar unschuldig waren, war der, daß die Katholischen einen Prozeß gegen die Lutheraner am hohen Rath des Elsasses in Colmar erhoben, und letztere die ihnen rechtmäßig zukommende halbe Stunde von halb 12 bis 12 Uhr verloren. Nach erst neulich eingezogenen Erkundigungen, ist jedoch kein Urtheil in der Sache ergangen, sondern die ängstlichen Lutheraner, den schlimmen Ausgang ahnend, haben dem Streit durch einen Vergleich ein Ende gemacht. Wie es überhaupt, unter der Regierung der Bourbonen, um die Protestanten aussahe, wird man weiter hin erfahren.

Habe dem Bruder Simon in Saarburg und dessen Bruder Thoma, ihres frommen und religiösen Lebens halber geschenkt habe, um nach deren Absterben dem Convent des Augustiner-Ordens in Landau eigenthümlich anheim zu fallen. Wobei der Chronikschreiber bemerkt, daß er diese Nachricht aus einem von dem Provinzialen Siegfried in Speyer zusammengetragenen Buche gezogen habe, und dem beifügt, daß daraus nicht unklar hervorgehe, daß zu jener Zeit schon (1317) ihre Brüder in Landau aufgenommen gewesen seyen. Dies Kloster ist wie alle andere, in der Revolution aufgehoben worden, und die Kirche dient heute zum Zeughaus. Diese Mönche gaben sich mit dem Unterrichte der katholischen Jünglinge, besonders in der lateinischen und französischen Sprache, ab, und in so ferne ist ihre Aufhebung wirklich ein Verlust für Landau gewesen.

Eine dritte ehemalige Kirche, die Kapelle genannt, stehet hinter dem Kaufhause, und ist nach der an einem äußeren Pfeiler derselben in schlechtem Mönchslatein eingegrabenen Inschrift im Jahre 1344 erbauet worden. Sie gehörte der Stadt, und ist in der Revolution an einen Landauer Bürger Namens Franz Paul Michel verkauft worden. Die äußern Pfeiler sind gegenwärtig nicht mehr sichtbar, da sie durch einen Anbau versteckt sind. Der Stifter und die ursprüngliche Bestimmung der Kirche sind nicht gewiß. Man hält aber dafür, daß sie Claußnerinnen gehörte, deren Kloster darneben auf dem Platze lag, wo heute das Gasthaus zur Blume stehet. Claußnerinnen gab es wirklich in Landau, und wenn diese Kirche ihnen war, so ist der Platz worauf sie stehet derjenige, worauf vorher eine Ritterburg stand, welche ein Ritter von Rymberg hatte erbauen lassen, die aber 100 Jahre später wieder zerstört wurde.

Den Platz hat Kaiser Friedrich von Östreich den Claußnerinnen im Jahre 1315 geschenkt. Nro. IX. Die mit

der Burg verbundenen Lehen bestanden jedoch nach der Zerstörung der Burg noch fort, und die Lehensträger hießen Burgmänner. Im Jahre 1517 verpfändete Kaiser Maximilian diese Lehen an die Stadt, und vermuthlich ist damit der Name »Burgmänner« nach und nach verschwunden (15). Die genannte Kapelle soll in neueren Zeiten zur Garnisonskirche gedient haben, und in der That fanden sich auch zu Anfang der Revolution noch verschiedene Grabsteine von Militärpersonen darin, unter andern an einer der Seitenwände ein recht schönes und wohlbehaltenes Monument von Marmor. In den Belagerungen von 1702, 1703 und 1704 wurde protestantischer Gottesdienst darin gehalten, wo es dann geschah, daß einer Frau Holzhauser, von der heute noch Abkömmlinge in Landau leben, durch eine Kanonenkugel der Kopf abgeschlagen wurde, gerade als sie, vom Empfange des heiligen Abendmahles zurückkommend, wieder in ihren Stuhl trat *). Bis zur Revolution war noch eine Uhr mit einer Glocke auf dem Thurme der Kapelle, mit welcher letztern man gewöhnlich zu den Rathsversammlungen zu läuten pflegte.

Nebst den Claußnerinnen gab es auch Begutten oder Beguinen in Landau. Diese Nonnen gehörten keinem

---

15) Alsat. illustr. II. p. p. 397 u. 598. Man lese auch noch Ziffer XXXIV.

*) Dahin hat der seit Kurzem in Paris verstorbene verehrliche 80jährige Herr Jacob Friedrich Söhne die in der ersten Ausgabe meiner Geschichte von Landau Seite 23 enthaltene Erzählung durch ein an mich erlassenes Schreiben berichtiget. Sein Grosvater war es, der dieser Frau Holzhauser das Abendmahl gereicht. Derselbe war Pfarrer in Nußdorf, hatte in der Belagerung sich in die Stadt geflüchtet und als Knabe hatte Herr Söhne diese Geschichte gar oft aus dessen Munde gehört.

geregelten Orden an. Sie legten nicht das förmliche Gelübde, sondern nur das Versprechen der Keuschheit, und zwar in die Hände des Pfarrers, ab. Ob sie wieder aus dem Klosterfrauenstande treten konnten, und dann des Versprechens der Keuschheit entbunden waren, ist mir unbekannt. Den Beguinen in Belgien, namentlich in Brüssel, welche sich bis zur Revolution erhielten, stand die Befugniß des Austritts und der Verheirathung zu. Die Begutten sollen in den alten Zeiten ein heilloses Leben geführt, sich der Ketzerei und noch anderer Laster schuldig gemacht haben, weßwegen sie unerhörte Verfolgungen erdulden mußten, und sogar viele lebendig verbrannt wurden, bis endlich eine päbstliche Bulle sie gänzlich aufhob (16). In Landau wurden sie, vermöge einer Verordnung des Stadtrathes von 1508, zur Verpflegung der Kranken angehalten, aber später doch auch, so wie überall, aufgehoben. Wo ihr Kloster lag ist nicht ausgemacht; auch unbekannt ob sie das grausame Schicksal der übrigen Begutten theilten. Wenn das Kloster etwa da stand, wo jetzt ein Pulvermagazin ist, und man es an der Entrée des eaux heißt, nemlich am Einflusse der Queich in die Stadt, so mögen sie auch schlimme Hexen gewesen seyn, und zur Strafe ihrer Neckereien das Umherwandeln nach dem Tode wohl verdient haben. Denn bis zur Revolution ging die Sage, daß bei diesem Pulvermagazine eine, wie eine Nonne gekleidete, Dame die Schildwachen in der Nacht besuche, und ihnen eine Dose anbiete, (ob Bonbons oder Schnupftaback hat man nie erfahren) und daß mehr als ein Soldat, der seinen Spaß mit ihr habe treiben wollen, tüchtig von ihr durchbläuet worden, und halb todt auf dem Platze liegen geblieben seye. Während der

Revo-

16) Geissel, Kaiserdom in Speyer, Band II. p. 67. Alsat. illustr. II. p. 398.

Revolution, welche so manches Gespenst vertrieben hat, ist nichts von solchen Besuchen mehr gehört worden. Zwar spukt es anderwärts jetzt wieder; aber so lange wir im Rheinkreise bayerisch konstitutionel seyn werden, und das werden wir, wills Gott! lange seyn, wird uns der Himmel vor alten und neuen Gespenstern bewahren; denn weder an Leib noch an Seele, ist etwas mit Geistern und Geistesbannern zu gewinnen.

Die Väter Kapuziner kamen erst in den 1740er Jahren nach Landau. Es waren ihrer nur vier, und sie wohnten Anfangs bei Bürgern der Stadt. Im Jahre 1753 erhielten sie vom Könige von Frankreich, Ludwig XV., die Erlaubniß, ein Hospitium, jedoch ohne Kapelle noch Thurm, auf einen Platz zu bauen, den ihnen ein katholischer Bürger, mit Namen Fontaine, geschenkt hatte. Das Hospitium wurde in der Revolution in ein Militärgebäude verwandelt, und ist es heute noch. Es bildet am Walle das obere Eck einer Gasse auf der Abendseite, nahe am französischen Thore (17).

Endlich war auch, im Jahre 1702 noch, eine Kapelle linker Hand hart am Wege nach Nußdorf außerhalb der Stadt, unterhalb der Citadelle oder des Fort's vorhanden. Man hieß es dort am Gutleuthäuschen, weil ein Siechenhäuschen bei der Kapelle stand, wie es deren vor Alters bei anderen Städten viele größere und kleinere gab, worin man arme Reisende, und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen verpflegte. Später stand ein Wachthaus auf dem Platze, das aber in der Revolution auch hinweggeschafft, und eine Schanze dafür hingestellt wurde.

17) Ordonnance d'Alsace. II. p. 427.

Nach dem, zwischen den Jahren 1468 und 1478, amtlich aufgesetzten Verzeichnisse der Pfarrei der Diözes von Speyer bestand die, dem Kloster von der Steige einverleibte Pfarrei der Stadt Landau in den Benefizien der Altäre der heiligen Wilhelm und Eberhardt, der Kaplanei der Kapelle des heiligen Justinus, der zwei Kaplancien der Kapelle der heiligen Catharina, der Kaplanei der Kapelle des Siechenhauses, der zwei Kaplaneien im Hospitale, und des Klosters der Augustiner der Eremiten.

Zweiter Zeitraum.

Von 1291 bis 1324.

Landau kaiserliche freie Reichsstadt.

Zweiter Zeitraum.

Von 1291 bis 1324.

Landau kaiserliche freie Reichsstadt.

Zweites Kapitel.

Kaiser Rudolph I. besucht Landau. Erhebt es zur freien Reichsstadt. Macht die Bürger lehensfähig und zu Genossen der Geraide. Kaiser Adolph von Nassau in Landau. Verschenkt die Kirchengüter in Queichheim an das Augustinerkloster von der Steige. Die Mönche ziehen nach Queichheim, und wieder zurück nach Landau. Friedrich der Schöne von Österreich und Ludwig der Bayer, Gegenkaiser. Gegenlandvögte und Gegenbischöfe im Speyergau. Landau hält es mit Friedrich von Österreich. Hilft die Stadt Speyer überfallen, und wird von Ludwig dem Bayer an diese Stadt verpfändet.

Das bisher unbedeutende Landau fängt nun an wichtiger zu werden und einen höheren Standpunkt einzunehmen, begünstiget durch seine vortheilhafte Lage und die Fruchtbarkeit seines Bodens, besonders aber durch die Huld und Freigebigkeit der Kaiser. Rudolph I. scheint den Landauern besonders gewogen gewesen zu seyn, und ist der eigentliche Gründer der Stadt und ihrer Gerechtsame und Freiheiten. Im vorigen Kapitel hat man erfahren, daß er den Anfang seiner Großmuth gegen sie mit der Bewilligung eines Marktrechtes und Ertheilung der Privilegien der Stadt Hagenau angefangen hat, und in diesem Kapitel wird man ihn seiner Gnade die Krone aufsetzen sehen. In

einem im Monate April 1291 von Selz aus erlaſſenen Patente beſtätigte er, in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken für die Landauer, die ihrer Stadt ſchon früher ertheilten Rechte und Freiheiten, indem er die Bürger darin ſeine Weiſen, Lieben und Getreuen nennt, und ſie wegen ihrer Treue und aufrichtigen Beſtändigkeit gegen ihn und das Reich lobt (Nro. X.) Und als er im Monate Juni deſſelben Jahres in Perſon nach Landau kam, erklärte er, in einem erſten Patente, alle und jede Bürger, ohne Unterſchied der Geburt, und des Standes, als lehensfähig; in einem zweiten verlegte er den Markt von dem nahen Dorfe Mühlhauſen in dieſelbe, und in einem dritten erhob er die Stadt zur freien Reichsſtadt, und gab der Bürgerſchaft das Beholzigungsrecht in dem Geraidewalde, in eben dem Maße, wie es die daran theilhabenden Dörfer beſaßen und genoſſen, *) um dadurch, wie es in dem Patente heißt, ſeinen Lieben und Getreuen, den Bürgermeiſtern und allen gegenwärtigen und zukünftigen Bürgern in Landau einen Beweis ſeiner Gnade zu geben, und ihre Ehre und ihren Nutzen zu fördern (Nro. XI. XII. und XIII.) Rudolph genoß nicht lange das Vergnügen, Zeuge der Freude und des Dankes der Landauer und der Früchte ſeiner Freigebigkeit zu ſeyn; er ſtarb im nemlichen Jahre noch auf ſeiner Rückreiſe, in der Stadt Germersheim, im Alter von 73 Jahren, und liegt in der Domkirche in Speyer begraben. Aber ſein Sohn, und Nachfolger im Reiche, Kaiſer Albrecht, beſtätigte alle von ihm der Stadt

*) Dieſe Dörfer waren: Nußdorf, Godramſtein, Siebeldingen, Kolchenbach (iſt nicht mehr vorhanden), Birkweiler, Frankweiler, Albersweiler, Johanniskirchen, Schembach, Rotenbach, Metten-bach (dieſe drei Dörfer ſind gleichfalls verſchwunden), Hambach und Grävenhauſen. Von der Haingeraide Waldung, deren ehemaligen Benutzung und Verwaltung, und ihrer endlich erfolgten Abtheilung unter den verſchiedenen theilhabenden Gemeinden wird in der Folge mehr vorkommen.

Landau ertheilten Rechte und Freiheiten, durch ein Diplom vom Mai 1308 (Nro. XIV.), mit Ausnahme des Gewohnheitsrechtes zwischen Eheleuten, welches, nicht nach den Gebräuchen der Stadt Hagenau, sondern nach denen der Stadt Speyer in Landau regulirt werden sollte. *)

Die mit dem Bürgerrechte in Landau verknüpften vielen Vortheile mußten natürlicher Weise bei Fremden, und vorzüglich bei den Einwohnern der nächstgelegenen Orte, die Lust erwecken, dahin zu ziehen und Bürger daselbst zu werden. Auch war dem wirklich so, und im Laufe des 15. Jahrhundertes findet man schon keine Spur mehr von einigen um Landau her gelegenen Dörfern. Die nächsten bei der Stadt waren Eutzingen (Uitzingen), Mühlhausen, Justin oder Bruneheim, welches man auch Oberbornheim hieß, und das seinen Namen von einem Heiligen oder Ritter Bruno erhalten haben soll, und Servelingen. Justin oder Bruneheim lag vermuthlich da, wo man es heute im Landauer Bann im Justus oder Justin nennt; es muß aber schon eingegangen gewesen seyn, ehe Landau zur freien Reichs-

*) Das in der Stadt Landau und in den 3 ehemals dazu gehörigen Dörfern Dammheim, Nußdorf und Queichheim, bestandene Gewohnheitsrecht zwischen Eheleuten hat ein Landauer Rechtsgelehrter, mit Namen Johann Jakob Schattemann, von der in Landau noch vorhandenen Schattenmännischen Familie, gesammelt und im Jahre 1660 in Speyer drucken lassen. Es war unter dem Namen »die Landauer Statuten« bekannt, und ist erst durch die Publikation des Art. 1390 des Napoleonischen Civilgesetzbuches am 26. Hornung 1804 völlig aufgehoben worden, nachdem es jedoch in Bezug auf die Ehen, welche seit dem Gesetze vom 17. Nivose II. (6. Jänner 1794) eingegangen worden, und bei deren Auflösung Kinder vorhanden waren, einige Abänderungen erlitten hatte. Da dasselbe äußerst selten geworden ist, und doch noch viele Fälle vorkommen können, wo darnach erkannt werden muß, so soll es am Ende dieser Geschichte mit seinen vorzüglichsten praktischen Noten abgedruckt werden.

ſtadt erhoben wurde, weil in einer Urkunde vom Jahre 1285 davon, als von einem ehemaligen bei Landau gelegenen Dörfchen geſprochen wird. In Uitzingen oder Eutzingen wohnten im Jahre 1312 und ſpäter noch Leute, indem im angeführten Jahre eine Edelfrau daſelbſt mit Namen Suſanna Haas Güter an das Kloſter Eußerthal verkaufte, und in dem Verzeichniſſe der Pfarreien der Diöceſe von Speyer von 1468 und 1478 noch der Plebanei und Frühmeſſerei von Eutzingen gedacht wird. Der ſogenannte Eutzinger Brunnen im Landauer Felde, rechts von Landau nach Queichheim, hinter der Galgenſchanz *) oder den Cornichons, erinnert noch an die Lage des Dorfes. Ob aber der Brunnen ein wirklicher Überreſt deſſelben, oder neuern Urſprunges ſey, iſt eine Frage. In der Lorſcher Kloſterchronik geſchiehet des Dorfes ſchon im Jahre 817 Erwähnung, und es ſcheint, daß es der Sitz mehrerer Ritter war, welche Güter in Mörlheim, Godramſtein, ꝛc. beſaßen. Mühlhauſen lag in der Gegend der heutigen Spitalmühle, und deſſen Bann ſtieß mit dem von Wolmesheim am Landauer Weg zuſammen. Die Stadt Landau hat dieſes Dörfchen im Jahre 1432 gekauft, und aus einem Kaufbriefe der ehemaligen Gerberzunft in Landau, aus dem 17. Jahrhunderte, über die oberhalb der Stadt nicht weit von der Spitalmühle und den Gärten gelegene Lohmühle, ſoll hervorgehen, daß damal noch Gaſſen des Dörfchens vorhanden geweſen ſeyen. Es wird dieſes Ortes ſchon im Jahre 800 bei Schannat, in ſeinen Traditionibus fuldensibus Nro. 167, gedacht, und es war gleichfalls der Wohnort mehrerer Ritter. Der Pfarrei in Mühlhauſen geſchieht in dem oft erwähnten Verzeichniſſe erſt Erwähnung nach den Pfarreien von Arzheim und den Kaplaneien von Rausbach und Servelingen, aber noch vor der Pfarrei von

*) Vor Errichtung der Feſtung durch den König von Frankreich war der Hochgerichtsplatz daſelbſt.

Landau. Servelingen lag im Arzheimer Bann, da, wo man es heute noch im Ober- und Niederservelingen nennt. Dessen Pfarrei gieng erst im Jahre 1495 ein. Auch in diesem Orte wohnten Ritter (18). In den alten Chroniken wird gesagt, daß sämmtliche in einem Umkreise von zwei deutschen Meilen gelegene 350 Flecken und Dörfer die Märkte von Landau besuchten. Diese Angabe scheint jedoch übertrieben, denn, wenn man sie zählen sollte, würden schwerlich so viel herauskommen, und doch sind, bis auf sehr wenige Verschwundene, alle noch vorhanden. Die andere gewöhnliche Sage, daß die Einwohner von 400 Städtchen, Flecken und Dörfern in der Sommerszeit in einem Tage nach Landau und wieder zurück nach Hause gehen können, ist jedoch als ziemlich wahr anzunehmen, weil deren, in einem Umkreise von 6 bis 7 Stunden, nicht viel weniger liegen mögen.

Mit dem Wachsthume von Landau sank aber das Dorf Queichheim. Mit dem Tode Rudolph's I. gieng sein Glücksstern unter, und an den Augustinermönchen von der Steige waren ihm gefährliche Nachbarn geworden. Kaum war Rudolph drei Jahre todt, als diese Mönche schon in den Eigenthumsbesitz der Queichheimer Pfarrei und ihrer Kirchengüter kamen, indem Adolph von Nassau, Gegenkaiser von Albrecht, dem Sohne Rudolph's, sie denselben im Jahre 1294 schenkte, unter der eben nicht lästigen Bedingung, daß sie den Pfarrdienst durch einen Vikarius versehen lassen, denselben aus dem Ertrage der Güter besolden, den Überrest für sich behalten, Messen zu ewigen Zeiten für des Schenkers Seelenruhe und für die seiner Nachfolger im Reiche lesen, und blos den damaligen Pfarrer bis an dessen Tod im Besitze und Genuße der Güter lassen sollten (Nro. XV.). Die Mönche, wahr-

18) Monastic. palat. II. p. 71. III. p. p. 134, 299, 415. Das große Buch von Landau.

ſcheinlich eingedenk des goldenen Wahlſpruches »ſeelig ſind die beſitzen«, zogen jedoch bald nach Queichheim, und erſt dann wieder nach Landau zurück, als ſie ihrer Sache gewiß geweſen ſeyn mochten. Zur Zeit der Schenkung ſchlugen ſich nemlich Adolph von Naſſau und Albrecht von Öſtreich noch um die Kaiſerkrone, und da die Beſtätigung der Schenkung durch Albrecht, Falls er Sieger würde, weit eher zu hoffen war, wenn ſie ſich ſchon im wirklichen Beſitze der Güter befanden, als wenn dieſelben noch in dem des Pfarrers waren, ſo war es allerdings klug, ſich den Beſitz davon zu verſchaffen. Auch wurde die Schenkung nach dem Tode Adolphs im Jahre 1300 von Albrecht in der That beſtätiget, und es läßt ſich vermuthen, daß der Rückzug der Mönche nach Landau auch erſt alsdann erfolgte, obgleich Schœpflin es nicht ſagt, ſondern blos, daß ſie damals nach Queichheim, nachher aber wieder zurück nach Landau gezogen ſeyen (19). Nro. XVI. *)

19) Alsat. illustr. II. p. 397. Man will an der Angabe Schœpflins, daß die Mönche je in Queichheim gewohnt hätten, zweifeln, weil er keine Bürgen dafür anführt. Allein es iſt nicht zu vermuthen, daß er dieſelbe aus der Luft gegriffen habe, vielmehr anzunehmen, daß ſie aus den Papieren des Stiftes gezogen iſt, die ihm ſämmtlich zu Gebote ſtunden.

*) Der unglückliche Adolph fiel am 2. Juli 1298 in einem verſtellten Rückzuge Albrechts bei Göllheim, unweit von Grünſtadt. Ein Lanzenſtich, den ihm Albrecht in das Geſicht anbrachte, ſtürzte ihn vom Pferde, worauf ihn Albrechts Leute vollends tödteten. Ein alter einfacher Grabſtein erinnert noch an den Ort wo er fiel. Er wurde in der Domkirche in Speyer begraben, allwo ihm ſein Enkel, der jezt regierende Herzog Wilhelm von Naſſau, im Jahre 1824, ein prächtiges Denkmal von Marmor ſetzen ließ. Der in Lebensgröße, im kaiſerlichen Ornate, auf dem Sarkophage knieende Adolph iſt von dem Meißel des berühmten Ohnmacht in Strasburg.

Adolph wurde das Opfer der Ränke des Erzbiſchofs Gebhard von Mainz, der ihm ſelbſt zur Kaiſerkrone verholfen gehabt

Wie geneigt und eilfertig die Päbste waren, wenn es auf die Bereicherung der Klöster ankam, läßt sich daraus entnehmen, daß in der Bestätigungsbulle des Augustinerklosters von der Steige, vom Jahre 1289, von den Queichheimer Kirchengütern schon als von einem Eigenthume dieses Klosters gesprochen wird, da dieselben doch erst im Jahre 1294 durch Kaiser Adolph den Mönchen geschenkt wurden. Noch auffallender aber ist es, daß die Bulle des Pabstes Bonifacius VIII. (XVII), wodurch die Vereinigung mehrerer Dorfpfarreien und ihres Kirchengutes, namentlich derer in Queichheim mit dem Augustinerkloster in Landau bestätiget wird, auch 6 Monate älter als die Bestätigung der Adolphischen Schenkung durch Albrecht ist; und am allerauffallendsten, daß Bonifacius diese Bestätigung auf das Vorgeben der Mönche ertheilte, daß sie schon seit Menschengedenken in dem Besitze und Genusse der Kirchengüter dieser Dörfer wären, auch den Gottesdienst daselbst seit 40 Jahren und länger durch ihre Vikarien versehen ließen, da dem Pabste doch unmöglich unbekannt seyn konnte, daß es damal kaum 24 Jahre waren, daß sie sich aus dem Bisthume Straßburg in das Bisthum Speyer begeben und in Landau angesiedelt hatten. Wie sollten sie denn schon früher Güter in der Speyerer Diöcese besessen, und Pfarreien darinn versehen haben?! Auch klagen selbst katholische Geschichtschreiber über die unverzeihliche Beraubung der Pfarrkirchen durch die Klöster

---

hatte, nachher aber wieder von ihm abfiel, und dagegen Albrecht von Österreich zum Kaiser wählen ließ. Man vermuthet, Gebhard seye deßwegen abtrünnig geworden, weil Adolph ihm die Versprechungen nicht habe halten können oder wollen, welche er ihm für die Verschaffung der Kaiserkrone gemacht hatte.

Merkwürdig ist, daß Kaiser Albrecht 10 Jahre nach Adolphs Tod, auch eines gewaltsamen Todes starb, indem sein eigener Neffe sein Meuchelmörder wurde. Schmidt, Geschichte der Deutschen, ältere Geschichte, Band VIII. p. p. 137, 179.

und Stifte, so wie über die schlechte Verwaltung der Seelsorge und die Unwissenheit und Sittenlosigkeit der Geistlichen in jenen barbarischen und finstern Zeiten. So sagt z. B. Einer: Bonifacius VIII. sey ein Mann gewesen, der von Gregor VII. gelernt hatte, Kaiser und Könige abzusetzen und ihre Reiche zu verschenken.« Und in einer andern Stelle. »Das Schlimmste, was der Kirche hätte begegnen können, war, daß die Stifte sowohl, als einzelne Canonici, so wie auch die Klöster, noch immer fortfuhren Pfarreien an sich zu ziehen, die Seelsorge mochte nachher bestellt seyn wie sie wollte. Wer am wenigsten verlangte, ward indessen aufgestellt unter dem Namen eines Vikarius, und wenn Einer kam der sich mit einer noch geringern Summe begnügte, ward der Erste wieder abgedankt. Unwissenheit und üble Sitten mußten daher bei dem Volke überhand nehmen, der ganze Stand der Seelsorge aber in Verachtung fallen, so daß Leute von Verdiensten und einiger Wissenschaft sich schämten in denselben zu treten. *) Wie wahr dies sey, wie lange die Sittenlosigkeit dauerte, und wie wenig der Geistlichkeit daran lag, auch nur das öffentliche Ärgerniß zu vermeiden, kann man in der Regensburger Synode vom Jahre 1446 finden, wo derselben unter Androhung der Entziehung ihrer Benefizien, und selbst bei Strafe der Einkerkerung, anbefohlen wird, ihre Beischläferinnen und andere Dirnen mit ihren Kindern von sich zu schaffen. Eine vom Bischofe Mathias zu Speyer, im Jahre 1469 für die Benediktinermönche aufgestellte Ordensregel beweiset, daß es damals noch nicht besser geworden, vielmehr der üppigste Luxus noch zu der öffentlichen Unzucht gekommen war. Der Abt, heißt es unter Andern dort, soll die Sittenverbesserung an sich selbst anfangen, an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste bei-

*) Schmidt, Geschichte der Deutschen, ältere Gesch. B. VII. p. 252. B. VIII. p. p. 128, 155 und 165.

wohnen, nicht über drei Tage aus dem Kloster bleiben. Kein Mönch soll für sich allein eine verschließbare Schlafzelle haben, sondern ein gemeinschaftlicher Schlafsaal für Alle seyn. Keine Weibsperson soll die Schwelle des Klosters betreten. Kein Mönch soll ein Landhaus haben, noch Dienerschaft, Pferde und Jagdhunde halten« ꝛc. (20) So sah es vor der Reformation mit der Geistlichkeit, und besonders mit den Mönchen aus, und ihrem Einflusse ist es gewiß zu verdanken, daß man heut zu Tage nur wenige Geistliche siehet, welche ihren ehrwürdigen Stand durch ein ungezügeltes Leben schänden, vielmehr die meisten denselben durch ein äußeres würdiges Betragen ehren, und desto mehr Bewunderung und Ehrerbietung verdienen, je mehr Ueberwindung und Selbstverläugnung von Menschen mit Fleisch und Blut dazu erfordert wird, selbst jenen öffentlichen Vergnügungen und Freuden zu entsagen, welche in jedem andern Stande als erlaubt und unschuldig angesehen werden.

Hat, wie wir gesehen haben, Adolph von Nassau eine Ungerechtigkeit an der Pfarrkirche von Queichheim, durch die Verschenkung ihrer Güter an das Augustinerkloster von der Steige begangen, so hat er dagegen ein dem Domstifte in Speyer zugefügtes Unrecht eines Andern wieder gut gemacht.

Kaiser Rudolph I., um Landau zu begünstigen, hatte, wie schon erwähnt wurde, den Markt von dem Dorfe Mühlhausen dahin verlegt, ohne dem Domstifte, welchem Jurisdiction über dieses Dorf zustund, irgend eine Entschädigung für diesen Verlust zufließen zu lassen, was Anlaß zu Zwistigkeiten zwischen diesem Stifte und der Stadt Landau, und vermuthlich zu Beschwerden des Ersteren bei Kaiser Adolph gab. Als nun dieser im Jahre 1292 per-

20) Nov. subsid. dipl. X. p. 343. Kaiserdom in Speyer, Band II. p. 69.

ſönlich in Landau war, brachte er es durch ſeine Vermittlung zu einem Vergleiche zwiſchen den Parteien, wornach die Stadt Landau zwar den Markt behalten durfte, aber dagegen ſich zur Entrichtung einer jährlichen Rente von zwölf Pfund Hellern gegen das Domſtift in Speyer verbinden mußte. Weil aber Landau dadurch der Wohlthat der Schenkung Rudolphs beraubt worden wäre, ſo wurde ihm zum Erſatz der Rente der kaiſerliche Dinghof Dammheim von Adolph mit allem Zubehör, Land und Leuten geſchenkt. (Nro. XVIII und XIX.) Ob dieſer Dinghof das Dorf Dammheim ſelbſt war, oder ob er nur in oder bei demſelben lag, iſt nicht beſtimmt ausgemacht. Es ſcheint jedoch, daß der Hof ſelbſt nach und nach zu einem Dorfe angewachſen iſt, weil die Stadt Landau bis zur Revolution die Oberherrlichkeitsrechte über das ganze Dorf ausgeübt hat, was es nicht gekonnt hätte, wenn nebſt dem Hofe noch ein Dorf da geweſen wäre, weil der Stadt nur der Dinghof und nicht auch ein Dorf geſchenkt worden war. Die zwölf Pfund Heller hat die Stadt Landau, zu Folge der Gefällregiſter des Domkapitels in Speyer, bis zur franzöſiſchen Revolution entrichtet. In den Rathsprotokollen der Stadt findet ſich jedoch keine Spur davon. Die Finanzkammer der jetzigen königlichen Kreisregierung in Speyer ſoll im Jahre 1824 die Rente bei der Stadt Landau in Anſpruch gebracht haben, aber wegen des durch die Stadt erlittenen Verluſtes des Äquivalentes, nämlich des Oberherrlichkeitsrechtes über Dammheim, durch die Aufhebung des Feudalweſens, von der Forderung der Rente abgeſtanden ſeyn.

Adolph von Naſſau kam zwei Jahre ſpäter, nemlich im Jahre 1294, abermal nach Landau, wo er, wie Schœpflin ſagt, mehrere Tage ſein Hoflager hatte, und ſich als ein ſehr freigebiger Gaſt gegen die Stadt bewies. Wäre er jenesmal nicht hingekommen, ſo würde Queichheim wahr-

ſcheinlich ſeine Pfarrkirche mit ihren Gütern nicht verloren haben.

Wir ſtoßen nun in der Zeitfolge auf ein, in ſeinen Reſultaten für Landau ſehr ſchlimmes politiſches Ereigniß, nämlich auf den Zwieſpalt der Churfürſten in der Kaiſerwahl, nach dem Abſterben des Kaiſers Heinrich von Luxemburg, welcher der Nachfolger Albrechts von Öſterreich geweſen war, und im Jahre 1313, der Angabe nach, von einem Dominikanermönche in Italien, im Empfange des heiligen Abendmahles vergiftet wurde (21). Leider wurden wieder zwei Kaiſer gewählet: Friedrich, der Schöne, Erzherzog von Öſtreich, auf der einen Seite, und Herzog Ludwig von Bayern, auf der Anderen, wovon jeder ſeinen eifrigen Anhang unter den Fürſten, Ständen und Städten hatte. Zu Friedrichs Anhang geſellte ſich die Stadt Landau, aus alter Ergebenheit an das öſtreichiſche Haus, was Ehr und Dankgefühl rechtfertigten, da Friedrich ein Enkel männlicher Linie von Rudolph I., dem großen Wohlthäter von Landau, Ludwig der Bayer aber nur ein weiblicher Enkel deſſelben war. Kaiſer Albrecht, der Sohn Rudolphs, war nämlich der Vater von Friedrich, und Ludwig war der Sohn Mechtildis, einer Tochter Rudolphs. Die Stadt Speyer nahm dagegen Partie für Ludwig. So wie es nun zwei Kaiſer gab, ſo gab es im Speyergau, wo gerade der biſchöfliche Stuhl erledigt war, auch zwei Biſchöfe und zwei Landvögte; indem Ludwig der Bayer den Grafen Emich von Leiningen auf den biſchöflichen Stuhl ſetzte, und den Grafen Georg von Veldenz in der Oberlandvogtsſtelle des Speyergaues, welche derſelbe ſchon bekleidete, beſtätigte, und Beiden die Stadt Germersheim zum Sitze anwies; dagegen aber, Friedrich von Öſtreich Arnolden von Ochſenſtein zum Biſchofe von Speyer, und den Oberlandvogt des Elſaſſes, Otto von Ochſenſtein,

21) Schmidt, Geſch. d. Deutſch. ält. Geſch. B. VIII. p. 216.

zugleich zum Oberlandvogte des Speyergaues ernannte, und zum Wohnsitze Beider die Stadt Landau bestimmte (22). Zwischen Ludwig, der sich am 26. November 1314 durch den Churfürsten von Mainz in der Stadt Aachen, und Friedrich, welcher sich Tags vorher durch den Churfürsten von Cölln in der Stadt Bonn hatte krönen lassen, brach alsbald der Krieg aus, und beide trafen im Jahre 1315, in der Gegend von Speyer, in welcher Stadt Ludwig schon am 16. Januar angelangt und als Kaiser anerkannt worden war, persönlich zusammen, konnten aber, wie Schmidt, in seiner Geschichte von Deutschland erzählt, wegen der in ganz Deutschland herrschenden Hungersnoth nicht lange das Feld halten. Die Speyerische Chronik schweigt von der persönlichen Gegenwart Friedrichs bei dem Heere, und führt blos den Albertus, einen ältern Schriftsteller an, nach welchem Herzog Leopold von Östreich, Friedrichs Bruder, mit einem großen Heere den Rhein herab gegen Speyer gezogen wäre, und nachdem er die umliegenden Dörfer und die Ärndten der Speyerer Bürger

und

22) Simonis, p. 155. Beide Bischöfe warteten auf die päbstliche Bestätigung, und wenn Simonis nicht irrt, so hat Emich von Leiningen diese nur erhalten, weil Arnold von Ochsenstein seine Ansprüche auf die bischöfliche Würde freiwillig aufgab. Es scheint auch, daß Emich von Leiningen nicht unmittelbar von Ludwig ernannt, sondern bloß unter seinem Einfluße von dem Domkapitel selbst, aber zum großen Verdruße der östreichisch gesinnten Domherrn, erwählt worden war. So viel ist wenigstens geschichtlich erwiesen, daß als er seinen Einzug in Speyer hielt, er die Thüre des Domes verschlossen fand, und dieselbe mit Äxten und andern Instrumenten gewaltsam eröffnen ließ, wobei er selbst mit Hand anlegte, und sich sonach mit Gewalt auf den bischöflichen Stuhl setzte. Wäre die Stadt Speyer nicht bayerischer gesinnt gewesen als das Domstift, so würde sie der Gewaltthat Emichs gewiß nicht ruhig zugesehen haben. Man lese hierüber Herrn Geissels Kaiserdom, Band I. p. 166 u. f.

und seiner anderen Feinde in Brand gesteckt gehabt, das Feld geräumt und den Krieg in das Herz von Bayern gespielt hätte. Gleich nach dieser Stelle, aus der man nicht ersiehet, ob und welche Städte Truppen zu dem Heere Leopold's geliefert hatten, fährt aber die Speyerer Chronik fort: »Anno 1318 hat König Friedrich die Stadt Eßlingen, welche Kaiser Ludwigen gehuldiget, belagert, welche der Kaiser mit seiner Hülf entsetzt, und den König durch eine Schlacht, davon der Neckar ganz blutroth geflossen, zurückgeschlagen. Herzog Leopold hielt sich um dieselbe Zeit im Oberelsaß, verfügt sich nach der Niederlag des Königes mit seinem Volk wieder den Rhein herab wider die Stadt Speyer, stärkt sich mit der Stadt Colmar Hagenau und Weissenburg Hülf. Insonders aber hat Herr Ott von Ochsenstein Landvogt im Elsaß und im Speyergau (wie er sich ausdrücklich nennt) dann hieroben angeführter maßen er vom Kaiser Friedrich eingesetzt worden gleich wie Kaiser Ludwig den Grafen von Veldenz geordnet, so damal zu Landau Hof gehalten (nämlich Ochsenstein) einen Rath und Bürgerschaft daselbst fast sämtlich wider die von Speyer in Rüstung gebracht, und Herzog Leopold zugeführt. Die weil denn denen von Landau der Bürger von Speyer Landgüter im Speyergau wohl bekannt gewesen, hat der Herzog durch sein Volk dieselben allenthalben auf's neue versengt und verderbt, die Weingärten mit Brand angesteckt und die Stadt um und um mit Verwüstung der Land und Feldgüter in großen Schaden gesetzt. Als ein Rath zu Speyer Kaiser Ludwigen des Feinds Handlungen gen Eßlingen bericht, hat er, Herzog Leopold von der Belagerung abzuwenden, sein Kriegsvolk ins Elsaß geführt.« Lehmann schließt diesen Artikel damit, daß Leopold in Eile mit seinem Heere aufgebrochen und Ludwig in das Elsaß entgegen gerückt sey, wo aber nur einige unbedeutende Scharmützel vorgefallen wären. Kaiser

Friedrich habe ſich aber mittlerweile in Öſterreich wieder erholt (23).

Die Landauer mußten ihre Kriegsthaten ſchwer büßen.

Auf die vom Speyerer Stadtrathe bei Ludwig, der ſich gerade in Frankfurt befand, gegen ſie geführten Klagen erließ dieſer ein Schreiben, worin er verſprach, die Stadt Landau zu belagern, und, falls er derſelben Meiſter werden ſollte, ihre Mauern und Thürme niederreißen, ihre Wälle und Gräben ſchleifen und ebnen, und dieſelben nicht eher wieder herſtellen zu laſſen, als bis die Stadt Speyer für den verübten Schaden volle Genugthuung von den Landauern erhalten haben würde. (Nro. XX.) Damit noch nicht zufrieden, und um die Landauer recht zu demüthigen, ſtellte der gereitzte Fürſt ſeinem Schooskinde, der Stadt Speyer, auch ein Diplom aus, wodurch er derſelben die Stadt Landau, mit Gut und Leuten, und allen ihm und dem Reiche daſelbſt zuſtehenden Rechten und Einkünften um ſechsthalb tauſend Pfund Heller in Pfandſchaft gab. (Nro. XXI.)

Die Landauer ſchienen ſich Anfangs wenig vor Ludwigs Drohungen zu fürchten, vielmehr Trotz bieten zu wollen. Als ſie aber deſſen ernſtliche Anſtalten zur Ausführung ſeiner Drohungen ſahen, krochen ſie zum Kreuze, und retteten dadurch ihre Mauern und Thürme mit ihren Wällen und Gräben vor der Zerſtörung.

Der Kaiſer ließ ſich mit einer gewiſſen Summe Geldes befriedigen *), und es wurde ausbedungen, daß Landau

---

23) Schmidt, Geſchichte d. Deutſch., ält. Geſch. B. VIII. p. 232, 233. Speyerer Chronik, p. 666 und 667.

*) Lehmann ſcheint im Irrthum zu ſeyn, wenn er p. 670 angiebt, mit dieſer Summe habe Ludwig der Stadt Speyer die beſtimmte Zahl der Pfunde Heller abgetragen. Wenigſtens iſt unerwieſen, daß Landau wirklich ausgelöſet worden, und nicht ferner an

den Speyerern den zugefügten Schaden, nach ſchiedsrichterlichem Erkenntniſſe, vergüten ſollte. Das Schiedsgericht wurde den Städten Mainz, Worms und Oppenheim übertragen. Die Stadt Landau mußte der Stadt Speyer Bürgen oder ſogenannte Leiſtungsleute ſtellen, vermuthlich für die zuerkannt werdende Entſchädigungsſumme. Dieſe waren: Dietz von Rohrbach, Heinrich, Conrad und Simon von Mühlhofen, Wolfgart von Godramſtein, und Heinrich Wittegauer von da, ſämtlich Ritter; Heilmann und Hertel, Schmalzbürger von Landau.

Das Schiedsgericht wurde in dem ehemaligen Kloſter Haimbach bei Niederhochſtadt gehalten, der Spruch oder Vergleich erfolgte am Dienſtage nach dem achten Tage, (welches Monates iſt nicht geſagt) im Jahre 1318, und es ſollte damit aller Hader und Groll vergeſſen und ewiger Friede zwiſchen Speyer und Landau ſeyn. Schiedsrichter oder vielmehr Vermittler waren: von Seite Mainz, Ludwig zu dem Rade und Scherpele; von Seite Worms, Johann Kämmerer, Ritter, Heilmann Holtmus und Jacob Zutteln, und von Seite Oppenheims, Heinrich Rauch der jüngere, Ritter, und Hannemann Herold, ſämmtlich Rathsverwandten.

Dieſer Vergleich wurde im folgenden Jahre zwiſchen Otto von Ochſenſtein und der Stadt Landau, an einem Theile, und der Stadt Speyer am Anderen, wieder, jedoch unter dem Vorbehalte, erneuert, daß, welcher Theil ihn nicht mehr zu halten gedächte, dem Anderen vier Wochen

---

Speyer verpfändet geblieben ſey. Ein zweiter offenbarer Irrthum iſt der, daß p. 705 geſagt wird, »Rath erſteigt (im Jahre 1350) den Pfandſchilling auf Landau, damit er nicht abgelöſt würde,« denn in jenem Jahre war Landau ſchon ſehr lange an den Biſchof und das Domkapitel verpfändet. Überhaupt iſt Lehmann hier unklar, und beobachtet auch von p. 667 bis 671 die Zeitfolge nicht recht.

vorher denſelben aufzukünden hätte, und doch hatte er ewigen Frieden ſtiften ſollen (24).

Leider ward der Friede auch kurz darauf wieder gebrochen. Herzog Leopold erſchien im Jahre 1320 mit einem neuen Heere, und die Stadt Landau, welche die Erhaltung ihrer Mauern und Thürme, Wälle und Gräben durch ſo ſchwere Opfer hatte erkaufen müſſen, nahm nichts deſto weniger wieder Partei für Friedrich gegen Ludwig, und half die Stadt Speyer auf's Neue, und zwar acht Monate lang belagern, und alle Dörfer und Höfe der Speyerer und ihres Domſtiftes verheeren und verbrennen, ſo feſt hiengen die Landauer immer noch an Friedrich und ſeinem Hauſe, was wohl auch mit davon herrühren mochte, daß er mittlerweile alle Rechte und Freiheiten der Stadt feierlich beſtätiget, und nicht nur verſprochen hatte, dieſelbe nie in Lehen zu geben, noch auf irgend eine Weiſe zu veräußern, ſondern auch das Ohmgeld auf die Unterhaltung ihrer lieben Mauern, Thürme, Wälle und Gräben verwenden zu laſſen. Leopolds damaliges Heer beſtand aus 60, und wie andere ſagen, ſogar aus 91 Bannern, worunter viele Fürſten und Städte, und namentlich alle Reichsſtädte des Elſaſſes. Und doch mußte er das Feld räumen, und ſich zu einem neuen Friedensvertrage mit Speyer bequemen, der aber wieder die Bedingung enthielt, daß, welcher Theil die Feindſeligkeiten wieder eröffnen wollte, dies dem Andern einen Monat vorher ankünden laſſen müßte: Herzog Leopold dem Stadtrathe von Speyer, und dieſer, ſtatt dem Herzoge ſelbſt, dem Stadtrathe von Landau. Die Ausmittelung und Feſtſetzung der Entſchädigung wurde, wie das erſte Mal, Schiedsrichtern überlaſſen, und was die Mehrzahl dieſer erkennen würde, ſollte unverweilt bezahlt werden. Die Schiedsrichter des Herzogs waren: Ritter Sigismund von Mühlhofen und

24) Speyer. Chronik p. p. 670 und 671.

Johannes Peter, ein Bürger aus Landau; und die der Stadt Speyer: Ritter Engelmann von Gommersheim, und Ritter Gottschalk Schaf zu der Ecke, Speyerer Rathsverwandte. Die Mahlstatt wieder das Kloster Haimbach. Dorthin sollten die Schiedsrichter mit einander reiten, und falls sie getheilter Meinung wären, das Kloster nicht eher verlassen dürfen, bis daß ein von ihnen gewählter Obmann den Ausschlag gegeben haben würde (Nro. XXI. im Anhange.) *).

Herzog Leopold war jedoch ein zu eifriger Verfechter der Ansprüche seines Bruders, und ein viel zu feuriger und kühner Kopf, als daß er hätte ruhig bleiben können. Schon kränklich rüstete er sich, gegen den Rath seiner Ärzte, zu einer dritten Belagerung der Stadt Speyer, und brach auch wirklich im Jahre 1323 aus dem Elsasse dahin auf, war aber nicht glücklicher als vorher, sondern sah sich wieder zum Rückzuge gezwungen, und gab bald darauf in Straßburg in der Blüthe seines Lebens, — er war erst 34 Jahre alt — seinen Geist an einem hitzigen Fieber auf. Simonis Beschreibung aller Bischöfe in Speyer giebt nicht undeutlich zu verstehen, daß er aus besonderer Strafe Gottes ein schauerliches Ende genommen habe. Friedrich selbst war kurz vorher, in einer unglücklichen Schlacht, von Ludwig gefangen genommen und in Trausnitz in Verwahrung gehalten worden; hatte auch zu Gunsten Ludwig's auf die Kaiserkrone verzichtet gehabt, und dagegen seine Freiheit erlangt. Allein Leopold, von dem Pabste aufgemuntert, hatte die Entsagung auf den Kaiserthron und die damit verknüpften Bedingungen als unverbindlich angesehen und den Krieg gegen den Willen seines

*) Wie? Wenn denn die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes einig geworden wären? Dann hätten sie lange im Kloster sitzen können! Heut zu Tag überläßt man diese Wahl den Parteien, und nöthigenfalls dem gewöhnlichen Richter.

Bruders fortgesetzt. Friedrich starb im Jahre 1330, ohne je einen Versuch zur Wiedererlangung der Kaiserkrone gemacht zu haben, und so war nun Ludwig im ruhigen und alleinigen Besitze des Thrones (25).

Ein Zug, welcher Landau und Annweiler ehrt, weil er ein rühmliches Denkmal ausdauernder Treue und Beständigkeit ist, verdient am Schlusse dieses Kapitels noch einen Platz. Der Nachricht von der Entsagung Friedrichs auf den Kaiserthron, vermuthlich nicht trauend, schickten beide Städte Gesandte nach Trausnitz an ihn, ehe sie sich dazu verstanden, Ludwig den Huldigungseid zu schwören. Und erst als Friedrich sie ihres Eides der Treue am zweiten Dezember 1322 feierlich entbunden und ermahnt hatte »Unserm lieben Herrn dem Röm. König Ludwig vaste und trulichen (fest und treu) zu dienen« erkannten ihn die Stadträthe und Bürger von Annweiler und Landau als ihr rechtmäßiges Oberhaupt an, und legten ihm den Eid der Treue ab (26).

Die Seite 48 angeführte Urkunde, worin Rudolph I. Landau eine gleichsam neue Anpflanzung nennt, ist das Diplom (Nro. XIII.) von 1291, wodurch er, um »seinen lieben und getreuen Landauern einen Beweis seiner besondern Gnade zu geben« sie zu Geraidegenossen gemacht, und ihr Städtchen zur freien Reichsstadt erhoben hat.

---

25) Eysengrein fol. 252. Speyer. Chronik p. 668. Schmidt ält. Gesch. Band VIII. p. 269, 282.

26) Aus dem großen Buche von Landau. Siehe auch Schmidt Gesch. v. Deutsch. ältere Gesch. Band VIII. p. 236 bis 270 und p. 282, wo man alle Verhandlungen über die Verzichtung Friedrichs findet, aber am Ende doch in Versuchung geräth zu glauben, daß er schwerlich sich daran gebunden haben würde, wenn sein Bruder Leopold glücklicher in der Ausführung seines Unternehmens gewesen wäre.

Dritter Zeitraum.

Von 1324 bis 1521.

Landau unter der Pfandschaft des Bischofs von Speyer.

Dritter Zeitraum.

Von 1324 bis 1521.

Landau unter der Pfandschaft des Bischofs von Speyer.

Drittes Kapitel.

Die Stadt Landau mit den Juden in Speyer an den dortigen Bischof verpfändet. Ludwig kommt zweimal nach Landau und bestätigt kurz vor seinem Tode alle Rechte und Freiheiten der Stadt. Karl IV. bestätigt und erweitert dagegen das Pfandrecht des Bischofes. Bischof Raban von Helmstädt im Zwiste mit der Stadt Landau. Abbitte und Unterwerfung derselben. Schutzbrief Kaiser Maximilians I. Aufhebung der Pfandschaft und Vereinigung der Stadt mit den Reichsstädten des Elsasses. Bestätigung dieser Vereinigung durch Karl V. Antastung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt durch den Bischof von Speyer, und Bestreben desselben sie wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen.

Aus den bekannten vorhandenen Urkunden gehet, wie schon bemerkt, nicht klar hervor, ob Kaiser Ludwig die Stadt Landau von Speyer wieder eingelöst hatte, oder ob dieselbe geradezu aus dem Besitze dieser Stadt in die Hände des Bischofes und des Domkapitels von Speyer übergieng. So viel ist nur klar, daß der Kaiser Landau mit allen ihm, und dem Reiche daselbst und in dem Gebiete der Stadt, zustehenden Rechten, Gefällen und Einkünften unterm 24. Juni 1324 dem Bischofe von Speyer, Emich von Leiningen, und seinem Domkapitel um 5000 Pfund Heller in Pfandschaft gab, mit Ausnahme des

Landgerichtes *) und des Mühlhoferhofes, welcher leztere den Rittern von Mühlhofen gehörte. (Nro. XXII.) Daß Ludwig den Landauern noch lange gegrollt haben

*) Dieſes Landgericht war das Speyergaugericht, welches Anfangs ſeinen Sitz in Neuſtadt gehabt haben, von dort aber durch Kaiſer Ludwig, den Bayer, nach Germersheim verlegt worden ſeyn ſoll. Schœpflin meint, es habe ſeine Mahlſtatt (Mallum) an der Queich bei Landau gehabt. Lamey weiſt ihm dafür den Luitramsforſt an, und nachdem er dieſen in der Gegend des Dorfes Forſt geſucht, aber nicht gefunden, giebt er zu, daß die Mahlſtatt doch irgendwo an der Queich geweſen ſeyn könne, Act. acad. Theodor. palat. III. p. 255, 260. Alsat. dipl. II. p. illustr. II. p. p. 127 und 401. In der Speyer. Chron. p. 257 wird zwar auch Neuſtadt als die urſprüngliche Mahlſtatt des Speyergaugerichtes angegeben, dabei jedoch ganz richtig bemerkt, daß das Gericht gewöhnlich in dem Wohnorte des Gaugrafen, und zu Zeiten auch an anderen Orten gehalten worden ſeyn werde, was ſich aus nachſtehenden alten Urkunden auch wirklich beſtätigt.

Der Stiftungsbrief des ehemaligen Kloſters Lambrecht, bei Neuſtadt, wurde vor verſammeltem Speyergaugerichte an öffentlicher Mahlſtatt im Luitramsforſte, im Jahre 977 übergeben; dagegen aber die Urkunde über den Ankauf der Dörfer Mettenbach, Rothenbach und Grävenhauſen durch das Kloſter Eußerthal, im Jahre 1296, vor dem Speyergaugerichte, wie es ſcheint, im Dorfe Queichheim, überreicht; weil am Schluſſe des Kaufbriefes ſteht: Actum in Queich. Daß dieſes Gericht wirklich das Speyergaugericht war, ob es gleich in der Urkunde nicht ausdrücklich geſagt wird, gehet daraus hervor, daß es unter dem Vorſitze des Unterlandvogtes gehalten wurde, und Bürgermeiſter und Schöffen der Stadt Speyer und Landau die Urkunden unterſchrieben haben. Dann hat auch Marquard Kaufmann, Landvogt des Speyergaues, am 25. May 1277 in Landau ſelbſt eine Urkunde ausgeſtellt, als er daſelbſt Landgericht hielt. Und endlich kommt eine Urkunde vor, wornach Friedrich von Leiningen, am 13. Juni 1279, als Landrichter in Offenbach einen Gütertauſch beſtätigt hat. Monast. palat. III. p. p. 132. 195. V. p. 118. und in andern Stellen deſſelben.

Der dritten, zulezt angeführten, Urkunde nach ſcheint das Landgericht öfters an der Queich gehalten worden zu ſeyn, da

müſſe, ſcheint daraus hervorzugehen, daß er die Pfandſchaft im Jahre 1338 nicht nur beſtätigte, ſondern auch dem Biſchofe verſprach, die Stadt nicht anders als zugleich mit ſeinen Kammerknechten, den Juden in Speyer wieder einzulöſen; was einer abſichtlichen Beſchimpfung und Demüthigung nicht unähnlich ſiehet, zumal man nicht weiß, wie die Juden, von denen weder in dem Pfandbriefe von 1324, noch ſonſt wo, ein Wort vorkommt, ſo auf einmal in den ſpätern Beſtätigungsbrief gekommmen ſind. (Nro. XXIII.) So beharrlich Ludwig indeſſen in ſeinem Unwillen gegen Landau geweſen ſeyn mag, ſo gerecht war er dagegen doch auch wieder gegen es, indem er kurz vor ſeinem Tode noch, im Jahre 1346, wahrſcheinlich aus Furcht, die Biſchöfe möchten ihr Pfandrecht zum Drucke der Stadt mißbrauchen, alle ihre Rechte und Freiheiten, ſo wie ihr dieſelben von den Kaiſern, ſeinen Vorfahren, verliehen worden waren, feierlich beſtätigte, und ſie dabei gegen männiglich zu ſchützen befahl. (Nro. XXIV.) Ludwig hatte Landau zweimal mit ſeiner Gegenwart beehret, das Erſtemal im Jahre 1319, wo er in einem Zuge in das Elſaß begriffen, blos mit ſeinem Lager vor der Stadt ſtand, und das zweitemal im Jahre 1336, wo er ſich einige Tage daſelbſt aufhielt. Da er das Erſtemal noch im Kampfe mit Friedrich lag, ſo mögen die Landauer

---

dieſe durch Landau fließt, und die Dörfer Offenbach und Queichheim ganz nahe am rechten Ufer derſelben liegen. In den beiden erſten Urkunden iſt die Mahlſtatt nicht bezeichnet, ſondern nur als im Luitramsforſte angegeben. Aus dieſem Forſte heraus, gieng ein Weg am Rothenweg nächſt Landau auf der Nordſeite deſſelben hinauf nach Godramſtein, wie dies aus der ſchon erwähnten Urkunde in dem Monast. palat. III. p. 132. erhellet. Der Luitramsforſt lag demnach zwiſchen der Queich und dem Speyerbache und muß ſehr groß geweſen ſeyn. Vielleicht gelingt es dem k. bayer. Regierungsrathe Herrn Löw in Speyer noch, die Gränzen deſſelben auszumitteln.

ſich ſeines Beſuches eben ſo wenig erfreuet, als er ihnen Zuneigung bewieſen haben; aber da bei ſeiner zweiten Anweſenheit die Stadt ihm den Eid der Treue ſchon lang geſchworen und gewiß auch denſelben ſo redlich wie früher gegen Friedrich erfüllt hatte, ſo darf man nicht zweifeln, daß er völlig mit ihr ausgeſöhnt und ihr gewogen worden war, was auch nicht undeutlich in dem Schutzbriefe von 1346 ausgedrückt iſt.

Nicht ſo, wie Ludwig, handelte Karl IV., ſein Nachfolger, der doch von den Landauern nicht, wie Ludwig, gereizt worden war. In einem dem Biſchofe ertheilten Beſtätigungsbriefe der Pfandſchaft, vom Jahre 1349, befahl er den Landauern, dem Biſchofe von Speyer, ihrem Pfandherrn, ſo zu gehorchen, als wenn er der Kaiſer ſelber wäre. Und nach einem zweiten Beſtätigungsbriefe von 1358 zu urtheilen, ſollte man meinen, er habe die ganze Einwohnerſchaft von Landau zu Leibeignen des Biſchofs machen wollen, indem darin eine Menge von Rechten und Gebühren, von denen in der Hauptpfandſchaftsverſchreibung keine Spur zu finden iſt, aufgezählt werden, und wovon das lange Verzeichniß mit Gefällen von Chriſten und Juden, todt oder lebendig endet. (Nro. XXV. XXVI.)

In der That dürfte es auch der Stadt Landau übel ergangen ſeyn, wenn die Nachfolger Karls IV. deſſen Geſinnungen gegen ſie getheilt hätten, und alle Biſchöfe Rabane von Helmſtädt geweſen wären; denn die Regierung von dieſem beſtätigte keineswegs das alte Sprüchwort: »unter dem Krummſtab iſt gut wohnen«, vielmehr ſcheint er den jüdiſchen König zum Muſter gewählt gehabt zu haben, welcher die Bitten des gedrückten Volkes um Erleichterung ſeiner Laſten, mit der Antwort verhöhnte: »mein Vater hat euch mit Ruthen gepeitſchet, und ich will euch mit Scorpionen züchtigen.«

Raban bestieg im Jahre 1396 den bischöflichen Stuhl in Speyer, und im Jahre 1430 auch dazu den churfürstlichen Thron in Trier. Er war ein Mann von hellem Kopfe, tiefen Einsichten und in Staats- und bürgerlichen Geschäften äußerst gewandt und erfahren, dabei aber ein herrschsüchtiger Priester, der mit seinen Talenten und Kenntnissen einen unbändigen Hochmuth und Starrsinn, die größte Kühnheit und unerschütterlichste Beharrlichkeit in der Ausführung seiner Unternehmungen verband, wobei ihm noch besonders zu Statten kam, daß er die Gunst der Kaiser Ruprecht und Sigismund besaß, deren Kanzler er gewesen war, und von den Großen des Reiches geehret oder gefürchtet wurde.

Er lebte in beständigem Hader und Streit mit der Stadt Speyer, welche sich seine Anmaßungen nicht wollte gefallen lassen. Durch geheime Umtriebe hatte er es bei Ruprecht dahin gebracht, daß derselbe dieser Stadt ihre Rechte und Freiheiten entzog. Und obgleich später Kaiser Sigismund bei seiner persönlichen Anwesenheit in der Stadt, dieselbe wieder in ihre alten Privilegien einsetzte, und darin bestätigte, so gelang es ihm doch nachher, auch den Widerruf dieses Bestätigungsbriefes bei Sigismund, durch Ränke hinterrücks der Stadt zu bewirken. Ja, als der Magistrat deßhalb Abgeordnete nach Constanz schickte, wo Sigismund und er auf dem Concilium waren, entblödete er sich nicht, Angesichts des Kaisers zu erklären, daß er Herr der Stadt Speyer sey, und den Magistrat und die Bürger Rebellen zu schelten. Die Abgeordneten antworteten zwar mit fester Stimme: »daß nicht er, sondern der Kaiser allein ihr Herr sey,« und vertheidigten wacker ihre Rechte und Freiheiten, mußten aber doch unverrichteter Sache zurückkehren, weil Raban durch seine Intriguen die Entscheidung zu verzögern wußte. Je länger nun die Sache hingehalten wurde, und je vielfältiger Raban mittlerweile die Speyerer durch seine Beamten necken und drücken ließ,

deſto höher mußte natürlicher Weiſe der Groll und die Begierde ſich zu rächen bei den Speyerern ſteigen, beſonders da ſich zu den Plackereien und Bedrückungen der biſchöflichen Beamten auch noch das ärgerliche Leben der Geiſtlichkeit geſellte, vor welcher, und namentlich vor den Chorherrn des Stiftes German, zuletzt nicht einmal die Ehre der Bürgersfrauen und Bürgerstöchter ſicher war. Endlich machte ſich der verbiſſene Ärger durch die fürchterlichſte Rache und ein ſchreckliches Strafgericht Luft. Die Chorherren wurden an einem Tage mit Schlägen mißhandelt, aus ihren Häuſern geriſſen, aus der Stadt gejagt, und dann ihr Kloſter vor der Stadt rein ausgeplündert, und in einen Aſchenhaufen verwandelt. Aber leider mußte die Stadt die Unthat theuer bezahlen.

Raban darüber in Harniſch gebracht, vertauſchte den Krummſtab mit dem blutigen Feldherrnſchwerdte. An der Spitze eines bedeutenden Heeres, welches er in der Eile geſammelt hatte, überfiel er die Stadt, fing an ſie fürchterlich zu belagern und zu drängen, und ſicher wäre ſie gefallen, und Raban hätte ſie unter ſeine Gewalt und um ihre Rechte und Freiheiten gebracht, wenn Kaiſer Sigismund ſelbſt ſich nicht noch in Zeiten ins Mittel geſchlagen und den Streit beigelegt hätte. Die Stadt mußte Raban 18,000 Gulden Kriegskoſten bezahlen, das Kloſter German entweder wieder aufbauen laſſen, oder 15,000 Gulden zum Bau herſchießen; die geraubten Kirchengeräthe, Bücher, Kleinodien ꝛc. wieder herbeiſchaffen, oder deren Werth in Geld vergüten, und ſich endlich, des entwendeten oder verſchütteten Weines, Getraides und anderer Lebensmittel wegen mit der Geiſtlichkeit abfinden, wogegen ſie bei ihrer Reichsunmittelbarkeit und ihren Rechten und Freiheiten belaſſen wurde (27).

27) Speyer. Chron. p. 811. u. f. wo es unter andern heißt: »wegen ſchändlichen verh..ten Wandels der Clerißei zu St. German, welche der Bürger Weiber und Töchter unter dem Schein des

Die Sache wurde unter Vermittelung der Churfürsten von Mainz, Brandenburg und Sachsen in der Stadt Nürnberg durch Vertrag, Freitag vor Bartholomäi-Tag 1422, beigelegt, und der Vertrag feierlich von den ausgesöhnten Parteien beschworen.

Die Stadt Landau, welche sich ebenfalls den Unwillen ihres Pfandherrn Rabans, späterhin zuzog, gewarnt vermuthlich durch das Schicksal der Stadt Speyer, ließ es nicht darauf ankommen, seinen Zorn auf's Äußerste zu reizen, sondern ließ sich lieber eine Demüthigung von ihm gefallen. Die eigentliche Ursache der bischöflichen Ungnade scheint in der Verweigerung der Landauer bestanden zu haben, den Bischof und seine Leute in die Stadt zu lassen. Was aber Veranlassung zu dieser Verweigerung gegeben hatte, ist nicht ersichtlich, indem blos gesagt ist, daß die Bürger sich lediglich aus Furcht vor dem Bischof und durch fremde Eingebungen dazu hätten verleiten lassen, was so viel als nichts ist, da man den Grund von der angeblichen Furcht dadurch nicht erfährt. Schrecklich müssen aber die Drohungen Rabans, und noch größer die Ängste der Landauer gewesen seyn, weil sie sich zu einer so schimpflichen Unterwerfung verstanden. Wie arme Sünder erwartete der Stadtrath mit den Zünften den übermüthigen Prälaten am obern Thore bei der Linde, baten ihm zerknirrscht und reumüthig ihr Vergehen ab, und versprachen, wie Kinder, welche die Ruthe fürchten, es nicht mehr zu thun, sondern dem Bischofe, ihrem lieben, gnädigen nnd rechtmäßigen Herrn, willig gehorsam zu seyn, und seine Leute, wenige oder viele, bei Tag und Nacht in die Stadt einzulassen, worauf Raban auch wirklich seinen Einzug in dieselbe hielt. Raban ließ sich über den Vorgang die Urkunde Nro. XXVII. aufsetzen, und dieselbe mit den

Gottesdienstes mit Unzucht geschändt.« Siehe auch des Herrn Domkapitulars Geissel Kaiserdom, Band I. p. 217 — 256.

Siegeln von sieben Rittern behängen, welche Zeuge dabei waren. Einigermaßen ist jedoch der Umstand dabei verdächtig, daß Raban diese Urkunde sich nicht durch den Stadtrath selbst ausstellen ließ, was er sonst bei jeder Gelegenheit that, und über Alles Reverse nahm. Man könnte daher, wo nicht an der Sache selbst, doch wohl an der Art ihrer Darstellung zweifeln; denn wenn es wahr ist, daß die Landauer sich zu einer solchen Erniedrigung aus Furcht vor dem Bischofe, verstanden haben, so ist nicht einzusehen, warum sie sich nicht auch zur schriftlichen Anerkennung derselben bequemt haben sollten, und noch weniger, warum der ehrsüchtige Raban ihr das eigene Zeugniß hierüber erlassen hätte.

Trotz der angeblichen Anerkennung der Landauer ihres lieben, gnädigen und rechtmäßigen Herrn, in der Person des Bischofes Raban, und des Versprechens ihres Gehorsames, kam es 10 bis 11 Jahre später doch neuerdings zu Mißhelligkeiten, wovon der Grund aber wieder nicht klar vorliegt. Der inzwischen alt und mürbe gewordene Herr griff diesmal mit Gewalt nicht durch; er suchte vielmehr den Weg gütlicher Vereinbarung einzuschlagen. Zu dem Ende sollte die Stadt Abgeordnete nach Ehrenbreitstein schicken, um dort mit seinen Räthen zu verhandeln, und wenn es diesen nicht gelingen sollte, die Irrungen beizulegen, so sollte die Entscheidung dem Kaiser selbst anheim gestellt werden, und dessen Ausspruch als Gesetz gelten. Die Stadt Landau nahm den Vorschlag an, und schickte Abgeordnete nach Ehrenbreitstein; allein die Ausgleichung kam nicht zu Stande, sondern die Sache wurde an den Kaiser verwiesen, auf dessen Ausspruch die Landauer Abgeordneten sich beriefen, sey es weil die Räthe des Churfürsten die Saiten zu hoch spannten, oder weil die Abgeordneten keinen billigen Vorschlägen Gehör geben wollten. (Nro. XXVIII.) Ob die Sache wirklich vor den Kaiser gebracht worden sey, liegt im Dunkeln; wenigstens

ist

ist keine Entscheidung darüber bekannt; vielmehr scheinen von dem Tode Rabans an, der gleich im folgenden Jahre 1438 erfolgte, bis auf den Bischof Philipp von Rosenberg, welcher im Jahre 1504 den bischöflichen Stuhl bestieg, keine Mißhelligkeiten mehr zwischen den Bischöfen von Speyer und der Stadt obgewaltet zu haben.

Aber unter diesem Philipp von Rosenberg muß es der Stadt Landau wieder schlimm ergangen seyn. Nach einem Mandate des Kaisers Maximilian I. von Österreich, vom Jahre 1509, zu urtheilen, wodurch derselbe seinem Landvogte im Elsasse, Freiherrn Kaspar von Mörsberg und Belfort, befahl: »dem Rathe und der Bürgerschaft von Landau, welche dem Vernehmen nach, gegen alles Recht und Billigkeit auf vielerlei Weise beschweret und angehalten, und dadurch in schwere Kosten und Schaden versetzt würden, kräftig beizustehen, und sie und ihre Angehörigen, ob die Stadt gleich verpfändet sey, gegen jedes ungebührliche Unternehmen, von wem es auch verübt werden wolle, zu schützen und zu schirmen, bei ihren Rechten zu erhalten und ihre Wohlfahrt möglichst zu förderen.« (Nro. XXIX.) Woraus nicht undeutlich hervorgehet, daß die Bedrückungen das Werk des Bischofes und seiner Beamten waren, und der Stadtrath von Landau deßhalb bei dem Kaiser Klage geführt haben mußte, wie denn auch alte Schriftsteller sagen, daß Maximilian I. dieses Mandat an seinen Landvogt im Elsasse erlassen habe, weil die Stadt Landau von dem Bischofe von Speyer zu sehr gedrückt worden sey (28).

Bald nach Erlassung dieses Mandates trat auch die längst ersehnte Stunde der Befreiung vom bischöflich-speyerschen Joche für Landau ein. Zur Belohnung für die dem Hause Österreich ehemals bewiesene Anhänglichkeit und

28) Knypschild. Tract. polit. jurid. de liber. Civit. imperial. Buch III. Cap. 29. Corp. Constit. imperial. ab Andlern, Art. Landau.

Treue, und der um daſſelbe erworbenen Verdienſte, hob Maximilian I. am 19. April 1511, in ſeinem Schloſſe Gengenbach die Pfandſchaft auf, ſprach den Rath und die Bürgerſchaft von ihrem Eide der Treue gegen den Biſchof von Speyer und deſſen Domkapitel los, und überließ die Erlegung des Pfandſchillings der Stadt ſelbſt. Durch eine fernere Verordnung vom 21. desſelben Monates und Jahres, wurden Rath und Bürgerſchaft angewieſen, den Eid der Treue gegen Kaiſer und Reich in die Hände des Landvogtes von Elſaß abzulegen, und dem Kaiſer und Reiche, gleich den übrigen Städten der Landvogtei Hagenau, gewärtig, gehorſam und zu Dienſten zu ſeyn, wodurch alſo Landau aus dem politiſchen Verbande mit dem Speyergau trat, und in den mit den Reichsſtädten im Elſaſſe kam. (Nro. XXX. und XXXI.) Ein hundert vier und neunzig Jahre waren verfloſſen, ſeitdem Landau an die Stadt Speyer, und ein hundert ſieben und achtzig, ſeit dem es an den Biſchof von Speyer durch Ludwig den Bayer verpfändet worden war. Der Pfandſchilling wurde aber erſt am erſten April 1517 mit 15000 Gulden rheiniſch an den Biſchof von Speyer bezahlt, und am nämlichen Tag kam auch ein Vertrag, die Rechte der biſchöflichen Kellerei in Landau betreffend, zwiſchen dem Biſchof und der Stadt zu Stande. (Nro. XXXII und XXXIII.)

Die Einlöſung bewirken zu können, nahm Maximilian I. durch ſeinen Landvogt Mörsberg bei der Stadt ein Kapital von 12000 Gulden auf, wogegen derſelben alle dem Kaiſer und Reiche in der Stadt und deren Gebiet zuſtehenden Rechte und Gefälle in Pfandſchaft gegeben wurden. (Nro. XXXIV.) Wenn daher gewöhnlich geſagt wird, daß ſich die Stadt mit ihrem eigenen Gelde eingelöſt habe, ſo muß dies in dem Sinne verſtanden werden, daß ſie dem Kaiſer das Geld dazu herlieh, was dann auch klar aus dem Diplome (Nro. XXXV.) vom Jahre 1521 hervorgehet, durch welches Karl V. auf dem Reichstage in Worms

die von seinem Vorfahr Maximilian in Bezug auf Landau getroffenen Anordnungen bestätiget, und dadurch gänzlich vollzogen hat, daß er die Stadt Landau mit den Städten der Landvogtei Hagenau auf ewig vereinbarte, und verordnete, daß dieselbe aller Rechte und Freiheiten dieser Städte so theilhaft seyn sollte, als wenn sie von ewigen Zeiten her zur Landvogtei Hagenau gehört hätte.

Die Bischöfe von Speyer und ihre Anhänger konnten die Wiedereinlösung der Stadt Landau nicht verschmerzen. Simonis in seiner Beschreibung aller Bischöfe von Speyer (29) wirft dem Kaiser Maximilian I., in ziemlich unanständigen Ausdrücken, sogar vor, daß er die Stadt aus Groll gegen den Bischof Philipp freigemacht, und die unruhigen Landauer in ihrem Ungehorsam gegen denselben und sein Domkapitel bestärkt habe. Den angeblichen Groll des Kaisers leitet er davon ab, daß der kränkliche Bischof den Coadjutor nicht habe anerkennen wollen, welchen ihm Maximilian beigegeben hatte, was nicht nur den Abfall der Stadt Landau zur Folge gehabt, sondern auch diese Stadt zu einem Prozesse mit dem Bischofe am Reichskammergericht verleitet habe, welchen in Güte beizulegen der Bischof und selbst der Kanzler des Churfürsten von der Pfalz, aus Auftrage seines Herrn, sich vergebens alle mögliche Mühe gegeben hätten. Um die Ungerechtigkeit Maximilians recht grell hinzustellen, bemerkt Simonis noch, daß der Bischof sogar den Pfandschilling mit vier bis fünf tausend Gulden habe erhöhen wollen, und fügt dem ferner bei, daß die Vogteien Udenheim und Weiblingen im Greichgau mit Landau zusammen um 32000 Gulden verpfändet gewesen seyen, darauf habe Maximilian blos 14000 Gulden zahlt, und durch diese Abschlagszahlung sey Landau frei geworden, der Überrest auf Udenheim und Weiblingen aber stehen geblieben.

29) p. 193 u. f.

Von allen dem kommt bei Eysengrein, der doch nicht gar lange nach der Auslösung Landaus geschrieben hat, kein Wort vor, sondern er führt blos an: das von Ludwig dem Bayer verpfändet gewesene Landau sey durch Maximilian I. mit einer schweren Summe Geldes wieder losgekauft, und von dem Bisthum freigemacht worden (30). Aus Simonis spricht aber nicht allein die Leidenschaft, sondern auch Irrthum und offenbare Unwahrheit. Er stellt die Landauer gewissermaßen als Rebellen dar, und man hat vorhin gesehen, daß sie vom Bischofe zur Ungebühr gedrückt, und daher vom Kaiser geschützt worden waren. Er redet von einem Prozesse am Reichskammergericht des Ungehorsams der Landauer wegen. Ein Prozeß hat zwar obgewaltet; aber er hat die Liquidität der Ansprüche des Bischofs betroffen, der einen größern Pfandschilling zurück fordete, als er ihm von Rechtswegen zukam. Die Sache wurde hernach vom Kaiser an den Reichstag verwiesen, und da Bischof Philipp mittlerweile starb, mit seinem Nachfolger Georg in Güte verglichen (31). Die Behauptung, daß die Vogteien Udenheim und Weiblingen mit Landau verpfändet gewesen seyen, ist aus der Luft gegriffen, indem in keiner Urkunde eine Spur davon zu finden ist; und daß der Pfandschilling für Landau mit 15000 Gulden völlig ausbezahlt worden ist, zeugt die authentische Quittung. Endlich ist es lächerlich und zeugt von eben so großer Unwissenheit im Rechte als wenigem Billigkeitsgefühl, wenn Simonis sich darüber beschwert, daß Maximilian, trotz des Mehrgebots des Bischofs, die Stadt Landau doch frei gemacht habe. Als wenn die Auslösung nicht in der Pfandverschreibung ursprünglich bedungen gewesen wäre; oder als ob der Kaiser keinen Gebrauch von seinem Rechte hätte machen dürfen, weil es in dem

30) Fol. 258.
31) Knypschild Cap. XXIX. § 9.

Vortheil des Biſchofs lag, die Pfandſchaft um jeden Preis beſtehen zu laſſen?!

So ſehr darf man ſich indeſſen über Simonis nicht wundern. War doch Philipp Chriſtoph von Sötern, Churfürſt von Trier und Biſchof von Speyer, unverſchämt und gewiſſenlos genug, auf dem Friedenskongreſſe in Münſter und Osnabrück, im Jahr 1647 noch, durch ſeinen Geſandten zu erklären, daß die Stadt Landau dem Bisthum mit Gewalt entriſſen und der Pfandſchilling nicht bezahlt worden ſey, und die Reichsunmittelbarkeit derſelben aus dem theils jämmerlichen und theils falſchen Grunde zu beſtreiten, weil die Stadt dem Bisthum Speyer vom Kaiſer gegen eine gewiſſe Summe Geldes, und aus beſonderer Gnade, verpfändet geweſen, und widerrechtlich aus dem Beſitze des Biſchofs gekommen wäre, ſie alſo vor Allem dem Bisthum wieder eingeräumt werden müßte, und dann erſt durch den Beweis eines unvordenklichen Beſitzes ihre Reichsunmittelbarkeit darzuthun hätte: Anſprüche, womit Churfürſt Philipp Chriſtoph, trotz der bei einem Notar niedergelegten Proteſtation, aber abgewieſen wurde, da Landau nicht nur ſeine Reichsunmittelbarkeit klar nachwies, ſondern auch ſeine rechtmäßige Befreiung aus der Pfandſchaft des Biſchofs von Speyer, und die vollſtändige Rückzahlung des Pfandſchillings mit den vorhin angeführten authentiſchen Urkunden belegte (32).

Kaiſer Maximilian I. der Befreier und Beſchützer der Landauer, hat zweimal ihre Stadt beſucht. Das erſte Mal im Jahre 1508, wo er einen glänzenden Einzug in Begleitung des Herzogs von Mailand, des Markgrafen von Brandenburg, und der Biſchöfe von Baſel, Straßburg und Worms, unter einer Bedeckung von 400 Mann Reiterei, daſelbſt hielt. Das zweite Mal im Jahre 1513.

32) Knypschild, im angeführten Kapitel. Ab Andlern. Corp. Constit. imperial. Art. Landaw.

Auch Karl V. hielt sich, der schönen Gegend wegen, sechszehn Tage lang in Landau auf, als er im Jahre 1552 gegen die Stadt Metz ins Feld rückte, und die Belagerung derselben im Werke hatte 33).

Landau hatte also, in einem Zeitraum von 260 Jahren, die Ehre gehabt, von fünf Kaisern acht Besuche zu erhalten. Von spätern Besuchen hoher Häupter wird in der Folge gesprochen werden.

33) Alsat. illustr. II. p. 399.

Viertes Kapitel.

Gebiet, Besitzungen und Gerechtsame der Stadt. Innere Verfassung. Gerichtsstand. Zünfte. Verpfändung von Queichheim.

Das jetzige Gebiet der Stadt, oder vielmehr deren Gemarkung, erstreckt sich über die Gemarkungen der ehemaligen Dörfer Oberbornheim oder Justin, Eutzingen und Mühlhausen, und ist von den Bännen der Dörfer Dammheim, Nußdorf, Godramstein, Artzheim, Wolmesheim, Impflingen, Insheim und Queichheim begränzt. Bis zur französischen Revolution erstreckte sich aber in politischer Beziehung das Gebiet derselben auch über die Dörfer Dammheim, Nußdorf und Queichheim und deren Gemarkungen, indem die Stadt die Oberherrlichkeit mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über dieselben besaß.

Das ehemalige Dörfchen Mühlhausen hat die Stadt im Jahre 1432 von dem Grafen Friedrich von Leiningen und dessen Söhnen Husso und Friedrich um 1000 Gulden gekauft. Der Kaufschilling für das Dörfchen betrug jedoch nur 200 Gulden, indem dieser Graf und seine Söhne der Stadt auch zugleich die Pfandschaft über die Herrschaft Madenburg abtraten, welche ihnen von den von Sickingen und Fleckenstein um 800 Gulden, überlassen worden war, weßwegen die Stadt später, nämlich im Jahre 1434, sich auch mit dem damaligen Grafen Emich von Leiningen, auf den Fall der Wiedereinlösung vertrug (34).

Wie das Dorf Dammheim an Landau kam, ist Seite 78 schon gesagt worden. Nußdorf hat die Stadt im Jahre 1508 von Konrad von Heideck um die Summe von 3000 Gulden käuflich an sich gebracht, aber auch noch 200 Gulden an

34) Großes Buch von Landau.

den Grafen Emich von Leiningen bezahlt, weil dieser ebenfalls Rechte auf das Dorf zu haben behauptete, und die Stadt sich lieber gütlich mit ihm abfinden als einem Prozesse aussetzen wollte. Der Churfürst von der Pfalz hatte im Jahre 1471 den Schultheißen sammt dem Gerichte und der Gemeinde gegen eine jährliche Lieferung von 50 Malter Hafer in Schutz genommen. Auch hatte derselbe, so wie der Bischof von Speyer Leibeigene im Dorfe (35).

Der Ursprung der Oberherrlichkeit von Landau über das Dorf Queichheim, ist unbekannt. Ob die Einverleibung der Pfarrkirche und der Kirchengüter mit dem Augustinerkloster von der Steige Veranlassung dazu gegeben, ist wohl nicht so wahrscheinlich, als daß die Einwohner des Dorfes selbst, in den unruhigen und gefährlichen Zeiten des Faustrechtes, den Schutz der schon mächtigern Stadt nachgesucht und sich dagegen der Oberherrschaft derselben unterworfen haben werden, was damal häufig geschah, und woher sich auch die Oberherrlichkeit der meisten Städte über Dörfer datirt. Unstreitig ist aber das Dorf sehr frühe unter die Hoheit von Landau gekommen, weil aus einem Weisthume hervorgehet, daß die Einwohner daselbst, schon im Jahre 1413 die Stadt als ihre rechtmäßige Herrschaft, die mit Schwerdt und Strang zu richten habe, anerkannte (Nro. XXXVI), und weil die Stadt, im Jahre 1465, das Dorf auf 20 Jahre an den Bischof von Speyer verpfändet hat, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Wiedereinlösung erst 93 Jahre nachher, nämlich im Jahre 1558 erfolgte (36).

Das Weisthum des Dorfes Dammheim, ist unter Nro. XXXVII. zu lesen. Ob von Nußdorf ein Weisthum bestehe, ist nicht gewiß, wenigstens dem Verfasser unbekannt geblieben.

---

35) Alsat. illustr. II. p. 174 u. 272. Großes Buch von Landau.

36) Alsat. illustr. II. p. 272.

Zur Anerkennung der Oberherrlichkeit der Stadt, wurde auf einen gewiſſen Tag in jedem Jahre der Huldigungseid von den Einwohnern der Dörfer erneuert, und denſelben bei dieſer Gelegenheit das Weisthum vorgeleſen. In den ganz alten Zeiten geſchah dieſe Handlung unter freiem Himmel in den Dörfern, indem ſich ein Bürgermeiſter der Stadt dahin verfügte und mit dem Schultheißenſtab das Gericht, nach der im Weisthume beſchriebenen Weiſe, beſetzte. Späterhin, und bis zur Revolution kam jedes Jahr eine Deputation des Stadtrathes, und nahm die Handlung gewöhnlich in Queichheim in einem Gaſthauſe vor, weil kein Gemeindehaus im Dorfe iſt. Die Einwohner der zwei andern Dörfer pflegten dahin zu kommen. Doch glaubt der Verfaſſer ſich zu erinnern, daß die Feierlichkeit zu Zeiten auch in den andern Ortſchaften ſtatt hatte. Man hieß es »Vollgericht halten«. Von einem Vollgericht in ältern Zeiten wird weiterhin geſprochen werden.

Die Bürger der drei Dörfer, mit Ausnahme der Schultheißen und Gerichtsſchöffen, waren der Stadt zu Frohndienſten mit Fuhren und Handarbeiten verpflichtet. So mußten ſie z. B. im ſtrengſten Winter das Eis auf der Flach*) bei der Feſtung aufſchlagen, und es in die Eisgruben auf dem Stadtwalle fahren, um nicht nur ihren geſtrengen Herrn in der Sommerhitze einen friſchen Labetrunk zu verſchaffen, ſondern auch der Stadtkaſſe einen Vortheil damit zuzuwenden, indem das Eis an Zuckerbäcker, Kaffewirthe, Gaſtgeber u. ſ. w. verkauft wurde. Außer dem mußten ſie ſogenannte Faſten- und Jakobshühner liefern, wovon jedoch, ſo wie vom Frohnden, nebſt den Schultheißen und Gerichtsſchöffen, auch noch die Häuſer

*) Der Raum zwiſchen der Feſtung und den Daumühlen (jezt Daumühlſchanzen) welcher nun faſt ganz ausgetrocknet iſt, ſtand beinahe völlig unter Waſſer, und hieß die Flach. Ein Name, der mit der Zeit völlig in Vergeſſenheit kommen wird.

wo eine Wöchnerin lag, frei waren. Dammheim und Queichheim lieferten keine Jakobs- sondern nur Fastenhühner. Die Bauernweiber mißgönnten den wohlweisen ehrenfesten Herren des Rathes die Hühnerbraten so sehr, daß sie gewöhnlich die magersten Hennen oder kranke aussuchten, und wenn sie deren gerade keine hatten, den gesunden und fetten nicht selten einen gewissen Ort vernäheten, um durch die Beschleunigung ihres Todes sie der Tafel zu entziehen.

Die Stadt hatte in älteren Zeiten das Recht der Besetzung der Oberschultheißerei und des Gerichtes in Albersweiler, hat aber dasselbe im Jahre 1538 an den Herzog Wolfgang von Zweibrücken verkauft (37). Wie lange dieselbe im Besitze der Pfandschaft des Schlosses Madenburg blieb, worin sie sich früher auch befand, ist ungewiß. Dieses Schloß, von welchem in der Folge noch mehr Rede seyn wird, ist von den Herren von Heideck auf den Herzog Ulrich von Wirtemberg gekommen, welcher es an den Bischof Georg von Speyer verkaufte, der es mit dem für die Auslösung Landau's empfangenen Gelde bezahlte. Da es im Bauernkriege zerstört wurde, ließ der nämliche Bischof Georg dasselbe, aus eigenen Mitteln und zwar prächtiger als es vorher gewesen war, wieder erbauen; und da der Herzog Albrecht von Braudenburg im Jahre 1552 auch das neu erbaute Schloß dem Boden gleich machte, wurde von Rudolph von Frankenstein, dem Nachfolger Georgs auf dem bischöflichen Stuhle, abermal ein neues hingestellt (38). Seine Ruinen zeugen noch von seiner ehemaligen Größe und Pracht.

Schœpflin sagt, das alte Stadtwappen von Landau sey eine gethürmte Pforte mit Wächtern auf beiden Seiten, und einem oben darauf ruhenden Löwen gewesen. Nach-

37) Alsat. illustr. II. p. 401.

38. Alsat. illustr. II. p. 174. Eysengrein fol. 288. 294.

dem die Stadt zur Reichsstadt erhoben worden sey, habe man auf dem Wappen jezuweilen den zweiköpfigten Adler erblickt. Diese Beschreibung stimmt nicht recht mit dem Wappen oder Siegel überein, das man an einer äußerst alten Urkunde hängend gefunden hat, und vornen abgebildet siehet, indem der Löwe nicht über demselben ruhet, sondern aufrecht im Schilde stehet. Der Löwe im Landauer Wappen soll, wie man glaubt, von dem Hause Nassau-Saarbrücken herrühren, dessen Prinzen Einer mit einer Erbgräfin von Leiningen vermählt war, und nicht das Leining'sche Wappen annahm, sondern das seines Hauses beibehielt (39).

Die Stadt Landau, gleicher Rechte und Freiheiten wie die Stadt Hagenau theilhaftig, hatte also auch wie diese das Münzprivilegium. Ob sie aber je Geld geschlagen habe, ist Schœpflin unbekannt geblieben. Der Verfasser hat hierüber auch nichts Bestimmtes entdecken können; erinnert sich jedoch noch deutlich, in seinem Knabenalter von Landauer Kreuzern gar oft reden gehört zu haben.

Als unmittelbare freie Reichsstadt hatte Landau Sitz und Stimme auf den Reichstagen, so wie in den Kreisversammlungen und Münzkonventualen. In den kaiserlichen Briefen und Edikten wurde sie »Unsere und des Reichs Liebe und Getreue« genannt. Bei den älteren Schriftstellern werden häufige Schreiben angeführt, wodurch die Stadt zu den Reichstagen einberufen wurde, und namentlich sind folgende Reichstagsbeschlüsse von ihren Abgeordneten unterschrieben, als: von den Jahren 1521, 1529, 1530, 1541, 1545, 1555, 1567, 1582, 1594, 1603. Auch bei den westphälischen Friedensverhandlungen, in den Jahren 1646 bis 1648, wozu sie durch ein Schreiben vom

39) Alsat. illustr. II. p. 599. Biblioth. equestr. I. p. 544. Gudenus, cod. dipl. III. p. p. 1139 — 1142.

29. August 1645 einberufen worden war, war ſie mit der Stadt Weiſſenburg durch Abgeordnete vertreten, und vermuthlich war dies das lezte Mal, daß dieſe beiden Städte Reichsverſammlungen beigewohnt haben.

Das Reichskontingent von Landau beſtand anfänglich in 22 Mann Fußvolk und 2 Reitern; daſſelbe wurde aber in den Jahren 1545 und 1551 um 4 Mann Fußvolk vermindert, und betrug an Geld monatlich 96 Gulden. An Kammerzielgeldern hatte ſie jährlich 45 Gulden beizutragen (40). Dieſe Gelder wurden zur Beſoldung der Glieder des kaiſerlichen Kammergerichtes und zur Beſtreitung der übrigen Koſten deſſelben verwendet.

Es wohnten vor Zeiten viele Adelige in Landau, wovon folgende Familien als die Vornehmſten und Angeſehenſten angeführt werden, als: die Bracken, Helmſtädte *), Hornecke, Mühlhofer, Ramberger, Schnidelauche, Steine, Walsdorfe, Zeiskame ꝛc. und als eine äußerſt reiche und mächtige Bürgerfamilie wird die Bonerſche angegeben, von welcher ein Johannes Boner nach Polen zog und bei den polniſchen Königen, welchen er mit Gelde zu Hülfe kam, in ſehr hohem Anſehen ſtand. Einige dieſer Adeligen waren Ganerben der Burg Drachenfels, und die Anderen beſaßen Burgen in der Stadt ſelbſt. Dieſe Ganerben ſollen im Jahre 1522 in der Stadt Landau einen Bund unter ſich geſchloſſen haben, an deſſen Spitze Franz von Sickingen ſtand, von welchem bald viel Merkwürdiges erzählt, und der Bund ſelbſt wörtlich mitgetheilt werden ſoll (41).

---

40) Alsat. illustr. p. 399. Knypschild im 29. Kapitel.

*) Ob wohl Raban von Helmſtädt, Churfürſt von Trier und Biſchof von Speyer, von dieſer Helmſtädtiſchen Familie geweſen ſeyn mag?

41) Alsat. illustr. p. 398. In einer dazu gehörigen Note verweiſet Schoepflin auf Goldaſt's Reichshandlungen Seite 108, wo aber nichts von dieſem Bunde zu finden iſt.

Die Edelleute waren von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben frei, und konnten zu allen öffentlichen Ämtern gewählt werden. Aber sie mußten doch, nach einer Verordnung Maximilians I., wie jeder andere Einwohner in die Hände des Stadtrathes den Eid schwören, »dem heiligen Reiche und gemeiner Stadt treu und hold zu seyn, und sonderlich dem Rathe in allen nöthigen und nützlichen Dingen zu gehorsamen und zu dienen,« oder im Verweigerungsfalle gewärtigen, entweder nicht aufgenommen, oder aus der Stadt verstoßen zu werden. (XXXIX.) Der Stadtrath war jedoch deßwegen nicht Oberherr, sondern nur Stellvertreter der Stadt, in deren Namen er das Oberherrlichkeitsrecht ausübte, was eben sowohl in der Natur der Sache als in der gewöhnlichen reichsstädtischen Verfassung selbst lag.

Die Landauer Bürger konnten, vermög eines kaiserlichen Privilegiums, vor keinen fremden Richter, selbst nicht einmal durch Arrestanlegung gezogen, sondern blos vor ihrem Schultheißen belangt werden (42).

Über die Wahlart des Stadtrathes, in den älteren Zeiten, herrscht große Dunkelheit. Auch über die Zeit der Amtsdauer liegt keine Klarheit vor; so viel ist gewiß, daß periodische Abwechselungen statt fanden. Ob aber die austretenden Glieder durch die Wahl von Neuen er-

42) Alsat. illustr. ebendaselbst. In seiner Alsat. dipl. verweiset er auf Lunig's Reichsarchiv. Continuat. IV. p. 1307, wo das kaiserliche Diplom vom Jahre 1415 hierüber zu lesen seyn soll. Das dort befindliche spricht aber von Lindau, und nicht von Landau. In Blums Kammerprozeß, dem man sicher trauen kann, ist zwar auch kein kaiserliches Privilegium wörtlich abgedruckt, aber es sind deren 3 angeführt, nämlich das erste von 1349, das zweite von 1515, und das dritte von 1565. »Landavienses, sagt Blum, nullibi conveniri vel arrestari possunt, nisi coram scultetó civitatis, juxta privil. Caesar.,« und beruft sich dabei auf die eben angezeigten Diplome.

ſetzt wurden, oder ob die Alten nur unter ſich von Zeit zu Zeit einander in dem Amte ablöſeten, iſt ebenfalls nicht deutlich zu erſehen; das Letztere ſcheint indeſſen eher als das Erſte der Fall geweſen zu ſeyn. Außer allem Zweifel iſt jedoch, daß die lebenslängliche Anſtellung ſchon gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts eingeführt war. Schœpflin ſagt, die Bürgermeiſter allein hätten die erledigten Bürgermeiſtereiſtellen durch Wahl wieder beſetzt, und in der Regel Rathsherrn, jedoch auch bloße Bürger, dazu genommen; der ganze Rath habe dagegen die Rathsherrn gewählt. Wenn dem früher ſo war, ſo iſt es doch in jüngern Zeiten abgeändert worden, indem alsdann der ganze Stadtrath ſowohl die Bürgermeiſter als die Rathsherrn wählte. Den Stadtſchultheißen ernannte der Kaiſer, und ſpäter der König von Frankreich, wo er aber nicht mehr Stadtſchultheiß, ſondern königlicher Prätor hieß. Während der Pfandſchaft hat der Biſchof von Speyer, als Pfandherr, den Stadtſchultheißen geſetzt (XXXVIII.), und durch die Verpfändung der kaiſerlichen Rechte und Gefälle an die Stadt ſelbſt, iſt das Ernennungsrecht auf dieſe übergegangen, was ausdrücklich in dem Pfandbriefe von 1517 geſagt iſt. (43)

Was nun die alte Gerichtsverfaſſung ſelbſt betrifft, ſo war ſie folgender Art geſtaltet:

Der Stadtſchultheiß ſprach zwar das Urtheil, mußte es aber ſo ſprechen, wie es die Schöffen gefällt hatten; ihm ſelbſt kam keine Stimme dabei zu. *) In allen Civil-Fällen, wo der Beklagte geſtändig war, konnte der Stadtſchultheiß, unter dem Beiſitze zweier Schöffen, Urtheil

43) Alsat. illustr. II. p. 400.

*) Auch ſullent (ſollen) dem Gerichte gehalten ſin (ſeyn) alle ſine (ſeine) Rechte, und ſul des vorgenannten unſeres Herren von Spier Scholtheiße nach der Scheffen Orteil rychten, heißt es in einer Reverſe der Stadt vom Dienſtag nach St. Thomastag 1433.

ſprechen, und daſſelbe in drei Friſten vollziehen laſſen. War der Beklagte aber nicht geſtändig, ſo mußte die Sache vor den ganzen Stadtrath gebracht werden. Der Stadtſchultheiß mit zwei Schöffen bildete das erſte, und der ganze Stadtrath das zweite Gericht. Jenes wurde das Untergericht, und dieſes das Obergericht oder der Schöffenrath genannt.

Das dritte Gericht hieß das Vollgericht; aber wie es beſetzt war, iſt nicht klar zu erſehen. Es war das eigentliche Criminalgericht, hatte jedoch auch eine gewiſſe Jurisdiction in Civilfällen, welche darin beſtanden zu haben ſcheint, daß es, beſonders bei Annäherung der Gerichtsferien, die drei gewöhnlichen, zur Vollziehung der vom Stadtſchultheißen unter dem Beiſitze zweier Schöffen geſprochenen Urtheile geſtatteten Friſten abkürzen, und in eine Einzige zuſammen ziehen konnte, was gemeiniglich dann zu geſchehen pflegte, wenn die verurtheilte Partei die Vollziehung abſichtlich zu erſchweren und in die Länge zu ziehen ſuchte. In peinlichen Fällen giengen die Berufungen von den Urtheilen des Vollgerichtes an die höchſten Reichsgerichte, alſo an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrath. Zu bemerken iſt jedoch, daß erſt gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ein ſtändiges Reichskammergericht eingeſetzt wurde (44).

Das Reichskammergericht ſaß Anfangs in Worms, dann in Speyer, und zuletzt in der Stadt Wezlar, beſteht aber ſeit 1806, dem Zeitpunkte der Aufhebung der alten Reichsverfaſſung und der Erichtung des deutſchen Bundes durch Napoleon, nicht mehr.

---

44) Alsat. illustr. II. p. 400, woraus erhellet, daß Schœpflin ſeine Angabe aus der Landauer erneuerten Gerichtsordnung von 1654 gezogen hat. Der Verfaſſer hat ſich dieſelbe vegebens zu verſchaffen geſucht. Schmidt Geſch. d. Deutſch. ältere Geſch. Bd. X. p. 16, 60, 73, 89.

Bis zu welcher Zeit die alte Gerichtsverfassung in Landau bestanden habe, läßt mit Genauigkeit sich nicht bestimmen. Das Unter- und Obergericht, oder der Schöffenrath, bestanden zwar noch in ziemlich ähnlicher Gestalt bis zur Revolution, aber das alte Vollgericht war lange vorher verschwunden.

Ein Bürgermeister und zwei Rathsherrn, welche leztere man Marschälle hieß, waren die sogenannten regierenden Herren oder die Herren im Amte, wechselten aber von 3 Monaten zu 3 Monaten ab, so daß jeder Bürgermeister einmal im Jahre, ein Rathsherr dagegen nur alle 18 Monate an das Amt kam. Sie saßen täglich von 10 bis 12 Uhr Morgens, und vor sie wurden alle kleine Polizei- und Civilsachen auf mündliche Vorladung gebracht, und mündlich und summarisch entschieden. Die wichtigeren giengen gerade zu an den ganzen Stadtrath. Wer sich den Spruch der Herren im Amte nicht gefallen lassen wollte, berief sich auf das gewöhnliche Gericht, nämlich den ganzen Magistrat, welcher in der Regel jeden Montag Gerichtstag hielt. So wie zu deutschen Zeiten die Berufungen des Schöffenrathes an die höchsten Reichsgerichte giengen, so giengen sie in den französischen bis zur Revolution, wo eine andere Gerichtsverfassung eintrat, an den hohen Rath des Elsasses in Colmar.

Die Stadt selbst konnte, so lange sie kaiserliche freie Reichsstadt war, nur vor den höchsten Reichsgerichten (45) und unter der französischen Regierung, bis zur Revolution, nur vor dem hohen Rath des Elsasses belangt werden. Mit der Revolution hat dieser privilegirte Gerichtsstand aufgehört.

In den ältesten Protokollen des Stadtrathes kommen Burgmänner, Bürgermeister und Schöffen vor. Rudolph I. spricht in dem Diplome von 1291 (Nro. XII.) blos von Bürger-

45) Knypschild. Kap. XXIX. Nro. 8 und 9.

Bürgermeistern, dagegen Friedrich von Österreich, in den Urkunden von 1315 (Nro. IX.) wieder von Burgmännern und Bürgermeistern, aber nicht von Schöffen, und der kaiserlichen Schultheiße findet man erst in der Urkunde Karls IV. von 1349 (Nro. XXV.) Erwähnung gethan, so daß es das Ansehen hat, als wäre das Stadtschultheißenamt um jene Zeit herum erst in Landau eingeführt worden, besonders weil auch die von Blum in seinem Kammerprozesse berührten Urkunden nicht über das Jahr 1349 hinausreichen.

Es waren der Schöffen 12, und in ihren Händen lag nicht nur die Justizpflege unter dem Vorsitze des Stadtschultheißen, sondern auch die städtische Verwaltung. In Bezug auf leztere trat jedoch, auf eigenes Verlangen des Stadtrathes, im Jahre 1361 eine Änderung ein, welche in so ferne merkwürdig ist, als sie zu Verordnungen Anlaß gab, die von dem damaligen Culturstande und der Strafpolizei zeugen.

In dem besagten Jahre wurden nemlich dem Stadtrathe vom Bischofe Gehrhard von Ernberg von Speyer die Erlaubniß ertheilt, alljährlich acht Tage nach Pfingsten 24 ehrbare und friedfertige Bürger zu wählen, um ihm in der Verwaltung des gemeinen Wesens beizustehen. Sie sollen, heißt es in der Verordnung, der Stadt Nutzen und Wohl befördern helfen, bei Aufläufen und Lärm die Einmischung von Handwerksleuten verhindern, und gemeinsam mit dem Stadtrathe die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen suchen.

So allgemein und unbestimmt die den Vier und zwanzig ertheilte Amtsbefugniß war, so wurde doch an dieser Verordnung über siebenzig Jahre hinaus weiter nichts abgeändert oder beigesetzt, als daß Bischof Raban im Jahre 1401 die Zahl von 24 auf 12 herabsetzte, und den Wahltag vom 8. Tage nach Pfingsten auf Michaeli verlegte. Erst im Jahre 1433 wurde das Bedürfniß einer näheren

Bestimmung der Amtsbefugnisse der Beigeordneten, mit dem einer vollständigeren Polizeiordnung, gefühlet. Raban erhöhete in diesem Jahre die Zahl der Beigeordneten wieder auf 24, stellte auch den alten Wahltag wieder her, verordnete aber ferner, daß die 24 den Stadtrathsversammlungen beiwohnen und Theil an den, die Verwaltung und das Wohl der Stadt betreffenden, Berathschlagungen und Beschlüssen nehmen sollten, so oft es der Stadtrath nöthig oder nützlich erachten würde. Deßwegen sollten sie auch dem Bischofe und dessen Beamten, so wie der Stadt selbst, den erforderlichen Eid schwören. Dann sollten sie dem Austheilen der Beeth beiwohnen, *) dem Armen wie dem Reichen beistehen, bei Aufläufen und Gezänken sich ins Mittel schlagen, und nicht leiden, daß sich Handwerksleute dazu gesellen, und was noch mehr in der Verordnung selbst gelesen werden kann. In die Justizpflege durften sich aber die 24 keinesweges mischen, noch in irgend ein dem Stadtschultheißen oder dem Stadtrathe besonders zustehendes Recht oder Geschäft. Auffallend ist das in der Verordnung aufgestellte Strafmaas, und beweiset wie weit man in jener Zeit, nicht nur darin, sondern auch in den Begriffen von Recht und Billigkeit selbst noch zurück war. Wer Theil an einem Auflaufe nahm, der Stadt schädliche Gäste beherbergte, wurde nicht höher bestraft, als der, welcher höher spielte als er Geld oder Pfand bei sich hatte, oder der einem Fremden gegen einen Einwohner beistand. **) Einer wie der Andere mußte 20 Pfund Heller Strafgeld erlegen, 10 Jahre lang die Stadt räumen, und sollte auch, nach Verlauf von diesen, nicht

*) Die Beeth war eine städtische Auflage, feudaler Natur, welcher sowohl die Einwohner der Stadt als der 3 Dörfer unterworfen gewesen, und wovon nur die Glieder des Stadtrathes frei waren.

**) Wie nun aber, wenn der Fremde Recht hatte, oder unschuldig mißhandelt wurde?

eher wieder aufgenommen werden, als bis er das Geld bezahlt haben würde. (Nro. XL und XLI.) Die Erbsünde der Deutschen, das Spiel, muß demnach bei dem Volke noch gewaltig geherrscht und sehr nachtheilig auf die Moralität und den häuslichen Wohlstand gewirkt haben. Leider zeigen sich dessen unselige Folgen heute noch in den höhern und niedern Ständen. Wie mancher hat nicht schon dadurch seine Familie und sich in Armuth und Schande versetzt, und sein Leben durch Selbstmord geendet?! Das beste, freilich etwas türkische, Mittel dagegen möchte wohl dieses seyn, solche Erzspieler mit Narrenkappen auf dem Kopfe *) auf öffentlichem Marktplatze, nöthigen Falls mit der Karbatsche, so lange, ohne Essen und Trinken, zum Spiele zu zwingen, bis ihnen vor Hunger, Durst und Mattigkeit die Karten oder die Würfel aus den Händen fielen.

Die Bürgerschaft war in sehr alter Zeit schon in nachbenannte Zünfte eingetheilt, als:

I. Die Ritterzunft.

Darein gehörten, Gastwirthe, Glaser, Perückenmacher, Barbiere ꝛc.

II. Die Holzzunft.

Diese bestand aus Kiefern, Schreinern, Wagnern, Zimmerleuten ꝛc.

III. Die Schneiderzunft.

Dazu wurden auch die Kleiderhändler oder Krämpler gerechnet.

IV. Die Schusterzunft.

Die Schuhflicker gehörten mit dazu.

V. Die Maurerzunft.

Maurer, Steinhauer, Häfner oder Töpfer.

*) Die Karten sind wirklich zum Zeitvertreibe eines Narren, Karls III. von Frankreich, von einem Maler, Namens Jaquemin Gringonneur, erfunden worden.

VI. Die Kaufmannszunft 1ter Klasse.

Sie bestand meistens aus Kaufleuten, welche wollene und seidene Waaren führten.

VII. Die Kaufmannszunft 2ter Klasse, gewöhnlich Krämerzunft genannt.

Die Spezereihändler, und solche, welche sogenannte kurze Waaren hielten, Buchbinder, Zuckerbäcker ꝛc. wurden dazu gerechnet.

VIII. Die Feuerzunft.

Bestand aus Schmieden, Schlossern, Messerschmieden, Schwerdtfegern ꝛc.

IX. Die Gerberzunft.

Roth- und Weißgerber.

X. Die Metzgerzunft.

Auch Lichterzieher und Seifensieder, Wurstmacher und Kuttelhändler waren dabei, die aber gewöhnlich gelernte Metzger waren, und dies Handwerk nicht trieben.

XI. Die Bäckerzunft.

Müller und Mehlhändler mit eingezählt.

XII. Die Bierbrauerzunft *).

XIII. Die Wingert- und Ackerzunft.

Außer den vorgenannten Zünften gab es, wenigstens in neuern Zeiten, auch noch die Klassen von Bürgern ohne Zunft, Hintersassen, und Befreieten oder Privilegir-

*) So lautet das, aus der vormaligen Stadtschreiberei von Landau entlehnte, Verzeichniß der Zünfte. — Unerklärbar ist es, daß die Weberzunft nicht darin vorkommt, zu welcher auch die Strumpfwirker, Hutmacher u. s. w. gehörten, und die gewiß eine der ältesten war. Zwar war, bis in die letzten Zeiten, die Zahl der Zünfte immer nur die von 13. Aber der Verfasser glaubt sich mit Bestimmtheit zu erinnern, daß die Bierbrauer keine besondere Zunft, sondern nur ein besonderes Handwerk bildeten, das in der Holzzunft begriffen war.

ten, wovon die letztern meist königliche Militär- und Civilbeamten waren.

Die Glieder des Stadtrathes, welche Gewerbe trieben, mußten ebenfalls zünftig seyn.

Eine jede Zunft war wieder in so viel besondere Handwerke eingetheilt, als sie deren von verschiedener Gattung in sich schloß; und an der Spitze von jeder standen zwei Rathsherren, die man die vorgesetzten Herren hieß. Keine Zunft, auch kein Handwerk durfte sich ohne Vorwissen und Genehmhalten des Stadtrathes oder der vorgesetzten Herren versammlen, und konnte es nie anders als in Gegenwart und unter dem Vorsitze dieser letzteren, welche dann mit den zwei Zunftmeistern an einem besondern Tische saßen.

Die Zunftmeister wurden jedes Jahr von den Zunftgenossen gewählt. Sie hatten die innere Verwaltung, Einnahme und Ausgabe zu besorgen, und mußten am Ende des Jahres der Zunft Rechnung darüber ablegen.

Jede Zunft, selbst beinahe jedes Handwerk, hatte ihre eigene Fahne, worauf entweder der Patron oder irgend ein Heiliger, oder statt dessen die Insignien der Zunft oder des Handwerkes gemalt oder eingestickt waren. Bei öffentlichen Prozessionen oder anderen Festlichkeiten wurden diese Fahnen vorangetragen.

Wer irgend eine Handthierung, Profession oder ein Gewerbe treiben wollte, zu dessen Erlernung er nur durch den besonderen Unterricht eines Meisters gelangen konnte, mußte in der Regel drei Jahre in der Lehre stehen, vorher aber aufgedingt, und nach überstandener Lehrzeit losgesprochen *) oder zum Gesellen gemacht werden, worauf er einen ordentlichen, von dem Handwerke ausgestellten, Lehrbrief erhielt, und drei Jahre lang in die Fremde oder

*) Beides geschah durch Protokollirung auf den Handwerksregistern und beides kostete Geld.

auf die Wanderschaft gehen mußte, um sich bei auswärtigen Meistern zu vervollkommnen.

Kam er nach vollbrachter Wanderschaft zurück und wollte seine Profession ausüben, so war er der Fertigung eines Meisterstücks unterworfen, und mußte sich als Bürger der Stadt aufnehmen lassen.

Das Meisterstück unterlag der Schau und Beurtheilung der handwerksverständigen Meister, und man hat, so zu sagen, kein Beispiel, daß Eines ohne Fehler erfunden worden wäre; denn die Fehler mußten mit einer Strafe vergütet werden. Der das Bürgerrecht Nachsuchende erschien in blauem Mantel*) vor dem versammelten Stadtrathe und legte in dessen Hände den Bürgereid ab, worauf sein Name in das Bürgerregister eingetragen wurde. Bürgerssöhne, welche Bürgerstöchter heuratheten, wurden unentgeltlich aufgenommen. Heurathete Einer aber eine Fremde, oder verehelichte sich eine Bürgerstochter mit einem Fremden, so mußte das Bürgergeld, jedoch nur zur Hälfte, erlegt werden. Das Ganze betrug höchstens 25 Gulden. Eingeborne von den drei Dörfern, obgleich Vasallen der Stadt, wurden hierbei als Fremde behandelt.

Ein jeder, er mochte in Landau einheimisch oder nicht einheimisch seyn, war aber bei seiner Bürgeraufnahme zur Stellung eines Feuereimers oder dessen Bezahlung in Gelde verbunden. Landau hat sich von jeher durch eine treffliche Löschanstalt ausgezeichnet.

Von den Zünften ist noch zu bemerken, daß sie ihre eigene innere Polizei hatten, und, in Gemäßheit dieser, ihre Mitglieder mit Strafen belegen konnten. Alle diese

*) Jeder Zünftige hatte einen solchen Mantel, ohne welchen beinahe Keiner, zumal kein Alter, sich bei irgend einer Feierlichkeit, sey es in der Kirche oder sonst wo, sehen ließ.

Strafen, mit Inbegriff der Fehler des Meiſterſtückes, beſtanden meiſtens in Wein; denn es mußte getrunken werden. Weſſen Gattin ihn zu frühe nach der Hochzeit zum Vater gemacht hatte, der mußte den Vorgenuß bezahlen, auch wenn er ihm nicht zu Theile geworden wäre; denn er wurde deſſelben ſchuldig vermuthet; und wer würde dieſer Vermuthung widerſprochen haben? Wer einen Andern bei offener Lade dutzete, ſprach, ohne das Wort verlangt und erhalten zu haben, die Redensformeln verletzte oder das Haupt bedeckt ließ, büßte ſeine Unvorſichtigkeit mit einigen Maßen Wein, und was dergleichen Kindereien und Albernheiten mehr waren. Die alten Iſraeliten konnten vor der Lade des Bundes keinen größern Reſpekt haben, als ächte Zunftgenoſſen vor der ihrigen, in der ſie ihre Zunftpapiere und Gezierden bewahrt hielten. So wie die Zunftlade wieder verſchloſſen war, bekümmerte ſich Niemand mehr um ſie. Eröffnet wurde ſie im Augenblicke, wo die vorgeſetzten Herren Platz genommen hatten, und geſchloſſen, ſobald es ihnen gefiel, die Sitzung zu enden.

Mit Freuden wurden in den erſten Tagen der Revolution die Koſtbarkeiten der Zünfte auf den Altar des Vaterlandes gelegt *), und kein Menſch im Rheinkreiſe hat ſeit dem die Aufhebung der Zünfte und Handwerks-Korporationen bedauert. Auch iſt in der That dabei nichts verloren, ſondern vielmehr gewonnen worden. Alle Prozeſſe über Gewerbsbeeinträchtigungen hören ſeitdem auf, Gewerb und Kunſtfleiß, die vorher gehemmt waren,

*) Alle dieſe Geſchenke wurden nach Paris in die Münze geſchickt. Der große hohle wirklich künſtlich ausgearbeitete ſilberne Ritter der Ritterzunft, den jeder Zünftige auf einen Zug leeren mußte, wenn er nicht für einen Stümper im Trinken gelten wollte, ſoll aber in Paris ſich verirrt haben, in unrechtes Quartier gerathen, und daſelbſt geblieben ſeyn.

ſind mit der Gewerbsfreiheit geſtiegen, und mit der Elegänz und der Solidität der Fabrikate die Preiſe gefallen. Wo Gewerbsfreiheit herrſcht, darf jeder ſein eigener Herr werden, und keiner iſt von Rechtswegen dazu verdammt, bei kärglichem Lohn, der Knecht eines Andern zu ſeyn, und dieſen mit ſeinem Schweiße oder ſeiner Geſchicklichkeit zu mäſten; weil es da keine Monopole giebt, und Keinem das natürliche Recht, ſich ehrlich und redlich, wie jeder Andere, zu nähren, verſagt iſt.

Fünftes Kapitel.

Erdbeben. Große Sterblichkeit. Judenverfolgung. Geißler. Räuberheere. Armagnacken. Zwist zwischen Landau und Heinrich Holzapfel. Fehde zwischen den Churfürsten von Mainz und der Pfalz. Queichheim verbrannt. Hexenprozesse.

Begebenheiten, deren bloße Berührung die Brust heute noch mit Angst und Schrecken erfüllt und dem Auge Thränen entlockt, auf der einen Seite, und auf der andern Seite, Schand- und Gräuelthaten, wovor die Menschheit zurückschaudert, und welche das Herz und die Vernunft empören, erwarten den Leser in diesem Kapitel. Wir stoßen auf eine Zeit, wo wir die Menschen im Kampfe mit den schrecklichsten Plagen finden; wo blinder Fanatismus und Habsucht unbarmherzig schlachten und plündern; geistliche und weltliche Herrschsucht und Feindschaft Städte und Dörfer in Stein- und Aschenhaufen verwandeln; unbändige Kriegsschaaren und ruchlose Horden rauben, morden, verheeren und zerstören; finstere Schwärmer durch ekelhafte Gaukeleien Religion und Vernunft schänden, und wo endlich Dummheit und Aberglaube, zur vermeintlichen Ehre Gottes, die Menschen nach gerichtlichen Formen kaltblütig hinrichten lassen.

Im Jahre 1356 war ein so heftiges Erdbeben, daß die alte Erde dem Einsturz zu drohen schien. In Straßburg fiel eine Menge Häuser und andere Gebäude dabei ein, und die Stadt Basel ward beinahe ganz in einen Schutthaufen verwandelt. Im nächsten Jahre darauf kam ein zweites, und auf dieses folgten noch andere in den Jahren 1364, 1372, 1444 und 1459 *). Im Jahre

*) Im 1289 hatten viele Häuser und besonders das Münster in Straßburg auch sehr durch ein Erdbeben gelitten, und außer den

1313 war in Europa eine solche unerhörte Sterblichkeit, daß in Cölln 30,000, in Trier 13,000, in Mainz 16,000, in Worms 6000, in Speyer 9000, in Basel 14,000, in Würzburg 4000 und in Straßburg 13,000 Menschen davon hingerafft wurden, und darauf stellte sich eine so schreckliche Hungersnoth ein, daß Leute das Fleisch ihrer verstorbenen Kinder aßen, und man gezwungen war, Getraide aus Sizilien kommen zu lassen (46). Fünf und dreisig Jahre hernach, nämlich 1348, brach abermal die Pest aus, und wüthete wieder so fürchterlich, daß viele Städte in Europa beinahe völlig ausstarben, und in der Stadt Straßburg allein in einem Sommer 16,000 Menschen mit Tod abgiengen. Von Landau hat der Verfasser nirgend besondere Erwähnung gefunden; gewiß ist es aber weder in der ersten noch in der zweiten Pest verschont geblieben. Auch hat sich wirklich, bis auf den heutigen Tag, die Sage daselbst erhalten, daß in einer Pest ganze Gassen ausgestorben seyen, und man diese Gassen zuletzt gesperret habe, um die Ansteckung in den übrigen zu verhüten. Ob dieses aber in der ersten oder zweiten Seuche geschehen sey, ist dem Verfasser nicht bekannt worden.

Unglücklichere und bedauerungswürdigere Geschöpfe gab es aber in jenen alten Zeiten nicht, als die Juden; denn außerdem, daß sie alle Plagen und Übel mit den Christen theilten, waren sie dabei noch über 300 Jahre lang den schrecklichsten Verfolgungen ausgesetzt. Schon der erste Kreuzzug in das gelobte Land war mit ihrer Ermordung angefangen worden, indem das heillose Gesindel der Kreuzfahrer in dem Wahne stand, der Himmel würde ihr Unternehmen beglücken, wenn sie auf dem Wege zum heiligen Grabe das Volk vertilgten, dessen Urväter vor tau-

---

oberwähnten Erderschütterungen waren deren wieder in den Jahren 1559, 1601, 1642, 1669, 1728, 1755. Alsat. illustr. II. p. 351.

46) Eysengrein. Fol. 250.

ſend Jahren den Heiland gekreuziget hatten, und deren Söhne noch eben ſo große Feinde von ihm und den Chriſten ſeyen; in welchem Glauben der dumme und tolle Haufe noch von den Mönchen beſtärkt wurde. Ein Prieſter mit Namen Volkmar und ein Graf Emich, der in einer himmliſchen Erſcheinung den Auftrag, das Kreuz anzunehmen und alle Juden zu morden erhalten haben wollte, zeichnete ſich in der Rheingegend ganz beſonders bei der Metzelei der Juden aus. Dieſer hatte eine Horde von mehr als 12000 Räubern, unter dem Namen von Kreuzfahrern, geſammelt, und Volkmar ſich zu ihm geſellt. Wohin ſie kamen, wurde das Zeichen zum Ermorden der Juden gegeben; keiner kam mit dem Leben davon, und Volkmar machte mit eigener Hand den Schinder an ihnen. Sieben hundert an der Zahl ſuchten Zuflucht in dem Palaſte des Biſchofs von Mainz. Vergebens ließ der menſchenfreundliche Prälat die Thoren verſchließen, Emichs Mordbande ſprengte ſie auf, und alle dieſe Unglücklichen wurden im Angeſichte des Biſchofes unbarmherzig nieder gemacht, und ihrer bei ſich verſteckten Schätze beraubt.

Glücklicher als dieſe waren die unter dem Schutze des hochherzigen und wahrhaft chriſtlichen Biſchofes Johann von Speyer ſtehenden Juden; denn er war ſo feſt und gerecht, daß er mehrere Judenmörder hinrichten ließ, wofür er aber von einem menſchenfeindlichen Fanatiker auch der Beſtechung beſchuldigt wird. Nicht ſo edel, wie die Biſchöfe von Mainz und Speyer, dachten und handelten die von Trier und Worms; ſie gewährten den Juden nur Sicherheit für ihr Leben, wenn ſie ſich taufen laſſen und Chriſten werden wollten. Eine große Anzahl Juden begaben ſich in den biſchöflichen Palaſt in Worms, unter dem Vorwande, ſich über die Bedingungen des Biſchofs miteinander zu beſprechen; als aber den vor dem Palaſte ungeduldig wartenden Henkersknechten die Zeit zu lange wurde, und ſie in den Palaſt drangen, fand man die Ju-

den alle todt: ſie hatten ſich ſelbſt untereinander entleibt. Die andern, welche dem Vorſchlage, die Taufe anzunehmen, nicht einmal einen Schein von Gehör gegeben hatten, wurden ohne dies erſchlagen und geplündert. In Trier bewieſen die Juden einen Muth, wie einſt die 7 Brüder im Buche der Maccabäer II. Kap. VII, welche lieber den bitterſten Martertod ſtarben, als das Verbot Schweinfleiſch zu eſſen übertraten. Entſchloſſen eher zu ſterben als vom Glauben ihrer Väter abzuſtehen, wieſen ſie den Antrag der Taufe ſtandhaft ab. Männer und Väter ſchlitzten ihren Weibern und Töchtern den Bauch auf, und ſie und ihre Söhne und Knechte tödteten ſich dann ſelbſt einer den andern. Ja ſogar Mütter durchbohrten in der Verzweiflung ihren Säuglingen die Bruſt, füllten dann ihre Säcke mit Steinen, um nicht oben zu ſchwimmen, und endeten ihr jammervolles Leben in den Fluthen der Moſel. Man rechnet, daß mehr als 12,000 Juden in der Gegend am Rhein von dem raſenden Pöbel und den Kreuzfahrern umgebracht wurden (47).

Mehr als hundert Jahre ſpäter, in einem neuen Kreuzzuge vom Jahre 1149, wüthete ein Mönch, mit Namen Rudolph, am Rheinſtrome eben ſo ſehr als Volkmar im erſten Kreuzzuge gewüthet hatte. Und wiewohl der heilige Bernhard ſelbſt, trotz ſeines Eifers für das Kreuz, die Unmenſchlichkeit dieſes Pfaffen in einem öffentlichen Schreiben als äußerſt gottlos ſchilderte, ſeine Lehre, daß man Chriſto zu Ehren die Juden vertilgen müſſe, als ketzeriſch und teufeliſch erklärte, und mit ernſtlich warnender Stimme zu dem verführten tollen Haufen ſprach, ſo fand doch die Stimme des düſtern menſchenfeindlichen Mönches mehr Gehör, als die des heiligen Bernhard, weil die Begierde des Volkes nach den Schätzen der Juden ihre Befriedigung dabei

47) Heller, Geſchichte der Kreuzzüge, Frankenthal 1793. Band I. p. 178 u. f. Lehmann, Speyr. Chron. p. 699.

fand. Noch ein Mönch vom Orden der Hospitalherren, dessen Bruder von Juden getödtet worden war, brachte etwa 200 Jahre nachher, nemlich um das Jahr 1338, eine neue Verfolgung über die Juden. Der Glaube, daß man dieselben aus christlichem Eifer vertilgen müsse, um das Blut Jesu zu rächen, herrschte noch immer unter dem rohen und unwissenden Pöbel. Die Aufforderung des Mönches zum Judenmorde fand daher desto leichter Gehör, als er, wie einst Graf Emich, in einer himmlischen Erscheinung den Auftrag dazu erhalten zu haben behauptete, und als die Juden dem Volke auch noch wegen Wuchers und Betruges verhaßt seyn mochten. Der Mönch, den man nur Armleder hieß, weil er lederne Riemen an den Armen trug, brachte in Kurzem eine zahllose Bande Landvolkes zusammen, und unter Kreuz und Fahne gieng es nun mit Prügeln, Sensen, Pickeln, Ärten und Spießen prozessionsmäßig auf die unglücklichen Juden los, und wer sich ihrer annahm wurde gleich ihnen behandelt. Armleder erkühnte sich sogar, die Stadt Colmar zu berennen, weil sie den Juden Schutz verlieh. Kurz, die Sache wurde so arg, daß sich der Kaiser selbst darein legen mußte. Ludwig der Bayer kam in eigener Person in Begleitung seiner Gemahlin Margaretha in das Elsaß, zerstreute Armleders Mörderhorde, und vernahm in Colmar die Klagen der Juden und die Vorstellungen ihrer Beschützer. Aber da ihm seine Gemahlin auf einen Fasttag Fleischspeisen auftragen ließ, soll er auf die Frage, warum sie das habe thun lassen, und ihre Antwort, daß, weil er gleiche Gesinnungen wie die Juden hege, er auch wie sie Fleisch essen könne, die Sache der Unglücklichen aufgegeben, und wieder zurück nach Hause gekehret seyn; an welcher Anekdote jedoch mit allem Recht gezweifelt werden kann, da Ludwig, welcher selbst dem Pabste Kopf hielt, der Mann nicht war, der aus Schwachheit oder Gefälligkeit sich durch ein Weib von der Ausführung eines Unternehmens

hätte abwendig machen lassen, welches er einmal gerecht und nöthig fand. Er muß aus anderen Gründen die Rückreise angetreten und die Sache der Juden aufgegeben haben, denn er that dies wirklich, verpfändete aber vor seiner Abreise noch den Schutz des Judenvermögens an die Stadt Colmar um 4000 Gulden. Armleder hauſete nachher auf's Neue, und trotz der Vereinigung mehrerer Städte und Herren gegen ihn, dauerten die Verfolgungen noch einige Jahre fort, und der allgemeine Volkshaß gegen die Juden stieg mit jedem Tage, bis er endlich im Jahre 1349 in die fürchterlichste Rache ausbrach (48).

Die Veranlaſſung dazu war die große Seuche von 1348, von der vorhin gesprochen worden ist. Der Pöbelglaube, daß die Juden durch Vergiftung der Bäche und Brunnen diese Seuche verursacht hätten, war allgemein, und hatte besonders in Straßburg Wurzel geschlagen. Auch gab man den Juden Schuld, daß sie Christenknaben tödteten, sich des Blutes derselben bei religiösen Gebräuchen bedienten, allerlei Zaubertränke daraus bereiteten, es bei Wöchnerinnen brauchten, und was dergleichen unsinnigen Anklagen mehr waren (49). In Straßburg glaubt das gemeine Volk heute noch an die Brunnenvergiftung durch die Juden.

Der Senat in Bern, schwach und einfältig genug, der Anklage der Brunnenvergiftung Gehör zu geben,

---

48) Laguille p. p. 197. 284. 289. Alsat. illustr. II. p. 368.

49) Beck, de Jurib. Judaeor. Nürnberg 1731. p. p. 5. 6, u. 539. wo es heißt, daß der Glaube an die, wahrscheinlich von einem Mönche erfundene, Fabel der Knabentödtung bei dem Pöbel nach und nach so eingerissen war, daß derselbe viele Juden tödtete, und daß die Kaiser sich am Ende genöthigt fanden, den Juden zur Sicherung ihres Lebens und Vermögens besondere Schutzbriefe auszustellen. Der letzte Schutzbrief, dessen Beck erwähnt, ist vom Jahre 1661.

fieng die Untersuchung mit der Folter an den armen Juden an, und erholte sich dann erst Rathes bei den Stadträthen von Straßburg, Freiburg und Basel, welche sich aber so wenig von der Schuld der Juden überzeugen konnten, daß der Senat in Basel sogar angesehene Männer, welche Juden mißhandelt hatten, aus der Stadt verbannte. Jezt brach die Wuth des rohen Pöbels erst los. Der Senat, von demselben auf dem Rathhause belagert, mußte die Verbannten zurückrufen, und nun giengs aller Orten unbarmherzig mit Morden und Berauben der Juden zu. Der Bischof von Straßburg, viele Adelige und Städte hielten eine Versammlung in Benfelden, um über die Mittel, dem Übel Einhalt zu thun, zu berathschlagen, sahen sich aber der Nothwendigkeit ausgesetzt, die Verjagung aller Juden zu beschließen, um ihrer totalen Vertilgung zuvorzukommen (50). Allein nur der Tod und die Schätze der Juden konnten ihre erbitterten Feinde befriedigen. Die wackern und menschenfreundlichen Abgeordneten Straßburgs bei der Benfelder Versammlung, deren Namen der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdienen, hießen Schwarber, Goße Sturm und Kunz von Winterthur. Der Erste war Ammeister und die beiden andern Städtmeister oder Stadtschultheißen. Bei ihrer Rückkunft in Straßburg suchten sie die Bürgerschaft von der Vollziehung des Benfelder Beschlusses abzuhalten. Peter Schwarber wurde zum Redner gewählt. »Die Juden« sprach er zum versammelten Volke »haben der Stadt noch vor Kurzem das Versprechen des Schutzes für ihr Leben und Vermögen mit schwerem Gelde bezahlt. Es wäre schändlich für

50) Laguille p. 286. Schœpflin sagt: ihren Untergang habe die Versammlung jedoch gegen den Willen der Deputirten der Städte Basel, Straßburg und Freiburg beschlossen. Alsat. illustr. II. p. 343. Das Nehmliche steht auch in der Chronik von Herzog.

Straßburg, ihnen nicht Wort zu halten. Sie ſind des ihnen angedichteten Verbrechens keinesweges überwieſen. Der Biſchof und die Adeligen hätten zwar für die Verjagung derſelben geſtimmt. Die Stadt Straßburg ſey jedoch dem Biſchofe nicht unterworfen, und es könnte gefährlich für ihre Freiheit und Unabhängigkeit werden, demſelben in dieſem Stücke Folge zu leiſten, indem er ſich in Zukunft bei andern Gelegenheiten dieſes Vorwandes bedienen dürfte, um ſich ein Recht über die Stadt anzumaßen.« Allein Schwarber predigte tauben Ohren, die Stimme der Vernunft und Menſchlichkeit fand kein Gehör bei den mit Mord- und Raubluſt erfüllten Gemüthern.

Am andern Morgen, 14. Hornung 1349, erſchienen alle 20 Zünfte mit ihren Fahnen vor dem Münſter, die drei Biedermänner wurden beſchuldiget, von den Juden erkauft zu ſeyn. Sie dankten freiwillig ab, die übrigen Rathsglieder erhielten ihren Abſchied, es wurde ein neuer Stadtrath gewählt und Schwarber noch dazu verurtheilt, 200 Livres Strafe zu erlegen, und die Stadt zu räumen. Die Hauptrolle bei dieſem gottloſen Strafgerichte ſpielte die Metzgerzunft. Sämtliche Juden, 2000 an der Zahl, wurden aus der Judengaſſe, worin ſie mittlerweile eingeſperrt geweſen waren, auf ihren Begräbnißort geführt, im Hingange ihnen vom Pöbel die Kleider vom Leibe geriſſen, in der Hoffnung Geld darin zu finden, und dort dann lebendig verbrannt. Auf dieſes Brandopfer folgte ein Sühnopfer, die Taufe von 500 Judenkindern. Das Vermögen der Gemordeten wurde konfiszirt, und der Beſchluß gefaßt, künftig gar keine Juden mehr in die Stadt aufzunehmen. Indeſſen wurden deren im Jahre 1368 doch wieder 20 Familien gegen Bezahlung von 20,000 Gulden auf 20 Jahre lang zugelaſſen, jedoch nach Abſchluß dieſer Zeit auch wieder ausgeſtoßen, weil man Einige derſelben im Verdacht hatte, daß ſie den Herzog Johann von

Burgund

Burgund gegen die Stadt aufgehetzt hätten. *) Gleiches Loos traf die Juden in andern Städten, und namentlich in Speyer, wo kein Bischof Johann mehr war, um sie zu schützen. Sie wurden in den Straßen erschlagen, und liegen gelassen. Viele sperrten sich mit Weib und Kindern in ihre Häuser ein, verschlossen die Thüren, steckten die Häuser an und fanden den Tod in den Flammen. Der Gestank der modernden Leichname in den Straßen und der nicht ganz verbrannten unter den Ruinen der Häuser, war so unerträglich, daß man die Pest davon befürchtete, und, um diesem Übel zuvor zu kommen, die ekelhaften Reste der Gemordeten und Verbrannten in großen Fäßern an den Rhein fahren und hineinwerfen ließ. Die Schutthaufen der Häuser wurden auf Befehl des Stadtrathes aufgewühlt, und die gefundenen Kostbarkeiten in die Stadtkasse gebracht. Kaiser Karl IV. schenkte der Stadt die Hausplätze der Juden mit den darauf befindlichen Ruinen. Ein Schriftsteller zieht hieraus den Schluß, daß der Stadtrath an der Ermordung der Juden unschuldig gewesen sey. Da indessen in dem kaiserlichen Rescripte von Verzeihung des Geschehenen gesprochen wird, und nichts von Anstalten vorkommt, welche zum Schutze der Juden vom Magistrate genommen worden wären, so kann diese Unschuld bezweifelt werden. Auch der Stadt Straßburg und noch anderen Städten verzieh Karl ihr Verbrechen. Den Straßburgern aber erst, nachdem ein denselben gegebener Verweis solch

*) Siehe Laguille und Schœpflin in den vorhin angeführten Stellen. Laguille erwähnt jedoch der Taufe der Judenkinder nicht, und Schœpflin spricht von keiner Confiskation des Vermögens der Juden, sondern vielmehr von einer Vertheilung desselben unter den Bürgern, deren ein großer Theil den Juden verschuldet gewesen sey. Auch führt er an, daß Schwarber den erbitterten Einwohnern zu verstehen gegeben habe, daß der Grund des Hasses gegen die Juden mehr in Beneidung ihrer Schätze, als in einem wirklichen Verbrechen derselben liege.

einen übeln Eindruck auf sie gemacht hatte, daß schlimme Folgen für die allgemeine Ruhe davon hätten zu befürchten seyn mögen. So mächtig, sagt Laguille, war Straßburg und in so großem Ansehen stand es deßwegen bei den Kaisern (51).

Auch die Gemüther der Landauer ergriff der Grimm gegen die Juden; und es würde denselben wahrscheinlich nicht besser als anderwärts ergangen seyn, wenn sie nicht zahlreich und muthvoll genug gewesen wären, sich zur Wehr zu setzen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Kaiser Karl IV., von dem Vorfalle unterrichtet, gab dem Grafen Emich von Leiningen den Auftrag, das Leben der Juden zu schützen und die Bürger von Landau mit ihnen auszusöhnen. Es kam auch ein Vergleich zu Stande; aber er fiel dahin aus, daß den Juden zwar nichts am Leben geschehen sollte, daß sie jedoch sämmtlich die Stadt und deren Gebiet räumen müßten. Erst nach einer 169 Jahre langen Verbannung wurden wieder zehn Familien gegen einen jährlichen Tribut von 400 Gulden aufgenommen; aber nach einem Verlaufe von 8 Jahren war die Bürgerschaft ihrer schon wieder müde, und drang auf ihre Verbannung. In dieser neuen Noth nahm sich der Churfürst von der Pfalz ihrer an, und erwirkte ihnen durch Vergleich eine Frist von vier Jahren zum Abzuge. Als die Zeit dazu heranrückte machten sie jedoch nicht die geringste Anstalt zum Auswandern, sondern die schlauen Söhne Israels wußten unter allerlei Vorwänden damit zu zögern, so daß der Stadtrath, beständig von der Bürgerschaft geplagt, endlich selbst die Geduld verlor, und sie sämmtlich austreiben ließ. Nun wurden sie bald wieder eingelassen, und bald wieder vertrieben, bis Zeit und Vernunft nach

51) Alsat. illustr. p. p. 343, 351. Laguille. p. 289. Herzog, elsaß. Chron. Buch VIII. p. 50 u. f. Lehmann. Speyr. Chr. p. p. 414. 415.

und nach die Gemüther beſänftigten, reinere Begriffe von Religion und menſchlichere Geſinnungen einflößten, und Chriſten und Juden ruhig unter einander zu wohnen und zu leben, anfingen (52) *).

So grauſam konnten Menſchen handeln, welche ſich Chriſten nannten: Bekenner einer Religion, die ſich auf den Grundſtein der Liebe ſtützt, und die, in ihrem frommen und heiligen Stifter, welcher am Kreuze noch für ſeine Feinde zu ſeinem himmliſchen Vater betete, das edelſte Beiſpiel reiner Menſchenliebe darſtellt. Der Grund des großen Haſſes der Chriſten gegen die Juden mag zwar mit in dem Wucher und Betruge gelegen haben, welcher den Juden von allen Schriftſtellern vorgeworfen wird, und deſſen man gar viele leider heute noch mit Recht beſchul-

52) Alsat. illustr. II. p. 400.

*) Wie bedeutend die Anzahl der Juden im 14ten Jahrhunderte in Landau geweſen ſeyn müſſe, läßt ſich daraus ermeſſen, daß ſie es in der großen Judenverfolgung vom Jahre 1349 mit der Bürgerſchaft aufnehmen konnten, und daß ſie auch viel früher ſchon eine ſtarke Steuer bezahlten. Als Kaiſer Heinrich von Luxemburg, im Jahre 1310, ſeinem Landvogt im Speyergau, dem Grafen Georg von Veldenz, den Auftrag ertheilte, die feſten Burgen Neucaſtel und Trifels ausbeſſern zu laſſen, und ihm zu dieſem Behufe eine Summe von 1200 Pfund Heller auswarf, wies er 500 Pfund davon auf die Judenſteuer in Landau an, wie man in Herrn Lobſtein's Trifels, Landau, 1827. p. 67 leſen kann. Daß die Juden nach ihrer Wiederaufnahme in die Stadt, die Steuer wieder bezahlen mußten, leidet keinen Zweifel, aber wie ſtark ſie noch war, iſt unbekannt. Im Jahre 1517 fiel ſie an die Stadtkaſſe, weil ſie in den kaiſerlichen Gefällen und Gebühren begriffen war, welche Maximilian I. der Stadt in Pfandſchaft gab.

Die Juden waren Kammerknechte, das heißt, Leibeigene des Kaiſers und des Reichs. Kaiſer Konrad hatte ſie im Jahre 1234 dafür erklärt, in der Abſicht, ſie als ſein Eigenthum gegen die Verfolgungen des Pöbels zu ſchützen, was ihm aber, wie man geſehen hat, ſchlecht gelungen iſt. Laguille p. 286.

diget. Aber die eigentliche Mutter dieſes Haſſes und Abſcheues war doch, vielleicht bei Vielen ſich ſelber unbewußt, der Fanatismus, welcher in ſeiner blinden Wuth Alle, die nicht wie er glauben, unerbitterlich verfolgt. So lange eine Sekte klein und unmächtig iſt, ſind ihre Anhänger, und beſonders ihre Prieſter, demüthig und friedſelig; ſobald ſie aber mächtig werden, legen ſie die Larve der Demuth ab, und werden ſtolz und herrſchſüchtig, und, vorher Verfolgte, werden ſie jezt ſelbſt Verfolger. Die Juden haßten und verfolgten in Judäa Anfangs das kleine Häuflein der Chriſten, und die Römer verachteten und verſpotteten dieſe und jene. Der römiſche Geſchichtſchreiber Tacitus nennt beide Religionen, die chriſtliche wie die jüdiſche, elenden und ſchädlichen Aberglauben. Man habe, ſagt er, das ſchmutzige Judenvolk, ſeines Auſſatzes wegen, aus Egypten vertrieben; deſſen Religionsgebräuche ſeyen abgeſchmackt und traurig, und es halte Alles für unrein, was bei andern Völkern rein ſey. Der Senat von Rom habe, nach der Eroberung Egyptens, beſchloſſen 4000 Juden von dort aus nach Sardinien zu verſetzen, um die jüdiſche Religion aus Egypten zu verbannen; ein ſchlechter Schade, wenn ſie auch alle unter dem ſtrengen Himmel Sardiniens zu Grunde gehen ſollten. In dem nämlichen Tone ſpricht Tacitus auch von den Chriſten. Es ſeyen Leute, welche ihrer Schändlichkeiten wegen verachtet und gehaſſet wären. Man habe ihren verderblichen Aberglauben Anfangs unterdrückt gehabt, derſelbe ſey aber neuerdings in Judäa, dem urſprünglichen Sitze des Uebels, wieder ausgebrochen, und habe auch in der Stadt Rom, dem Sammelplatze alles Abſcheulichen und Schändlichen, Wurzel geſchlagen. Bekanntlich ließ der grauſame Wüthrich Nero, zum Scheine ſeiner Unſchuld an dem Brande Roms, die Chriſten als die Urheber deſſelben, mit den ausgeſuchteſten Martern tödten, indem er Einige derſelben kreutzigen, Andere zum Geſpötte des Pöbels mit den Häuten wilder Thiere bedecken und von

Hunden zerreißen, und wieder Andere mit brennbarer Materie beſtreichen und in der Nacht zur Beleuchtung in ſeinen Gärten anzünden ließ. Tacitus macht bei dieſer Erzählung die Anmerkung, daß dieſelben weniger des Verbrechens der Brandſtiftung als des menſchlichen Haſſes überwieſen geweſen ſeyen. Selbſt unter dem weiſen und ſonſt gütigen Kaiſer Trajan hatten die Chriſten ein trauriges Loos. Schon der Name Chriſt ſcheint den Tod zum Lohn gehabt zu haben; denn als der Landpfleger Plinius bei Trajan anfragte: ob denn dieſer Name allein ſchon zur Strafanwendung genügte, wenn den Angeklagten ſonſt gar kein Verbrechen zur Laſt gelegt werden könnte? gab Trajan zur Antwort: nicht daß Plinius die des Chriſtenthums Überführten nicht beſtrafen, ſondern blos, daß er den Chriſten nicht nachſpüren laſſen, jedoch diejenigen, welche bei ihm angeklagt und des Chriſtenthums überwieſen werden würden, ſtrafen ſollte, wenn ſie keine Reue bezeugten, und zum Beweiſe dieſer die Götter anbeteten.

Kaum war aber die chriſtliche Kirche die herrſchende geworden, als ſie Gleiches mit Gleichem vergalt, und die Rache beſonders an den Juden übte. Der Pöbel hatte in Alexandrien eine Synagoge, auf Anſtiften eines Biſchofes, beraubt und verbrannt. Kaiſer Theodos, der Große, befahl ſeinem Präfekten, die geraubten Schätze wieder herausgeben, die Schuldigen beſtrafen, und die abgebrannte Synagoge auf Koſten des Anſtifters wieder aufbauen zu laſſen. Nichts war gerechter als dieſer Befehl; denn der Kaiſer war den Juden, welche unter ſeinem Schutze lebten und ihre Auflagen bezahlten, auch Schutz ihrer Perſonen und ihres Eigenthums ſchuldig. Allein was geſchah? Aus den vormals geſchmeidigen Demuths- und Liebepredigern waren jezt aufgeblaſene und herrſchſüchtige Prieſter geworden, welche ſich ſchon erkühnten, Königen und Fürſten Geſetze vorzuſchreiben. Der heilige Ambroſius, von dem Befehle unterrichtet, las dem Kaiſer den Text wie einem Schulknaben, nahm trotzig die Anklage gegen

den Bischof auf sich, und gieng in seiner Verwegenheit so weit, dem Kaiser höhnend den Vorschlag zu thun, auf die neue Synagoge die Inschrift setzen zu lassen: »Tempel der Gottlosigkeit von erpreßtem Christengute erbauet.« Und der große Theodos war klein genug, in der Angst seines Herzens nicht nur den ertheilten Befehl zu wiederrufen, sondern sogar den Präfekten abzusetzen, welcher denselben erwirkt hatte. Noch mehr, derselbe Theodos hatte, in einem Anfalle von Grimm gegen Thessalonich, das einige Mal in Empörung ausgebrochen war, einige tausend Einwohner in einem neuen Aufstande über die Klinge springen lassen; freilich eine Missethat, über welche aber keinem Priester das Urtheil gegen den Kaiser zukam; und doch maaßte sich der heilige Ambrosius das Recht zu urtheilen an. Er legte dem Kaiser öffentliche Kirchenbuße auf, und dieser ließ sich die Strafe gefallen (53). Möchten Könige und Fürsten nur immer bedenken, welche schmähliche Fesseln sie sich selbst bereiten, wenn sie den Priestern die Herrschaft über die Gewissen in dem eitlen Wahne begründen helfen, dadurch ihrer eigenen Macht eine feste Stütze zu bereiten! Aber wenden wir unsere Gedanken weg von jenen Zeiten des ärgerlichen Mißbrauches geistlicher Gewalt, und fahren fort in der Geschichte mit der Folge der Zeiten, der Wunder und Gräuel.

Im Jahre 1368 soll mit einem Male alles zahme Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Hunde, Katzen, Hühner, Enten, Gänse ꝛc., sich in die Wälder geflüchtet, und sogar sollen die Fische im Meere, und in den See'n, Flüssen und Bächen todt auf dem Wasser geschwommen haben (54).

---

53) Tacit. annal. lib. XV. cap. 44. lib. II. cap. 85. hist. lib. V. p. 1 bis 6. Paulinus, in vita Ambrosii, epistol. 29. Basnage, histoire des Juifs. liv. VIII. chap. 5 u. 6. Plinii epistolae. Lib. X. epistol. 97. 98. Henke, Kirchengesch. Band I. p. 293.

54) Simonis p. 131.

Im folgenden Jahre, nach Anderen im Jahre 1346, nach Laguille aber, der ein beſſerer Gewährsmann iſt, im Jahre 1349, bekam, wie er ſagt, die Welt ein anderes Schauſpiel zu ſehen, als die in demſelben Jahre verübte Metzelei der Juden geweſen war. Die Verheerungen der Peſt im Jahre 1348 hatten die Menſchen in ſolche Ängſte und Schrecken verſetzt, daß ſie die erzürnte Gottheit nur durch ſtrenge Buße und Leibeskaſteiungen verſöhnen zu können glaubten. Eine Geſellſchaft von 200 Menſchen aus Schwaben, die man die Geißler hieß, kamen in der Hälfte des Monats Juni 1349, alſo kurz nach der Judenvertilgung nach Speyer und von dort nach Straßburg *) und zeichneten ſich daſelbſt durch ihren beſondern Aufzug und durch Selbſtmarter aus.

Laguille (55) erzählt von ihnen: ſie hätten ein Oberhaupt und zwei Meiſter gehabt; hätten ſich Angeſichtes alles Volkes bis auf den Gürtel entblößet, und mit Peitſchen, die eiſerne Spitzen hatten, geſchlagen. Bald hätten ſie das Gebet des Herrn, bald geiſtliche Lieder geſungen, ſich auf die Erde geworfen und wären von ihren Obern dabei ermahnet worden, die Barmherzigkeit Gottes für das ganze Volk anzurufen, und ſowohl für ihre Feinde als für ihre Wohlthäter und die Seelen im Fegfeuer zu beten. Prieſter, Gelehrte, Adelige und Leute von gemeinem Stande, Weiber und Kinder wären bei ihnen geweſen, und hätten die blutigen Zeremonien mitgemacht. Einer unter ihnen hätte einen, angeblich durch einen Engel in die Kirche des heiligen Petrus zu Jeruſalem gebrachten, Brief mit lauter Stimme vorgeleſen.

*) Da dieſe Geißler auf ihrem Wege alle Städte durchzogen, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß ſie auf der Reiſe von Speyer nach Straßburg auch die Stadt Landau beſucht haben, obgleich nirgends etwas davon vorkommt.

55) Seite 289 u. f.

Dieſer Brief habe ein langes Verzeichniß der Sünden enthalten, welche in der Welt geſchehen, und beſonders der Nachläßigkeit in der Feier des Sonntags und der Freitagsfaſten erwähnt. Ferner ſey darin geſtanden, daß Jeſus Chriſtus aber, auf die Dazwiſchenkunft der heiligen Jungfrau Maria und der Engel, welche um Gnade für die Menſchen baten, geantwortet hätte, daß er denjenigen Barmherzigkeit erzeigen wollte, welche während 34 Tagen, außerhalb ihres Landes, ihre Leiber mit Peitſchenhieben zerfleiſchen würden. Der Lebenswandel dieſer Geißler wäre übrigens regelmäßig geweſen; ſie hätten mit keinem Frauenzimmer geſprochen, nie auf Federn geſchlafen, nicht gebettelt, auch keinen zugelaſſen, der ſich nicht ausweiſen konnte, für die Bußzeit ſich ſelber nähren zu können. Sie wären in Prozeſſion einhergezogen, mit einer koſtbaren Fahne an der Spitze, jeder ein Kreuz auf dem Kleide und auf dem Hute. Nie hätten ſie ſich in der nämlichen Pfarrei länger als eine Nacht aufgehalten, und endlich ſey keiner in den Orden aufgenommen worden, der nicht vorher gebeichtet, ſeinen Feinden verziehen, und wenn er verheurathet war, nicht auch die Einwilligung ſeiner Frau gehabt hätte.

In Speyer hätten ſich nur an 100 Perſonen, in Straßburg aber bei 1000 zu ihnen geſellt. Übrigens ſey eine unzähliche Menge Menſchen dahin gekommen, um ſie zu ſehen. Durch eine Bulle des Pabſtes Klemens VI., vom Jahre 1349, wären ſie aber zur Auflöſung des Ordens verurtheilt worden.

Simonis in ſeiner Beſchreibung aller Biſchöfe in Speyer, ſagt im Grunde das Nämliche von den Geißlern, aber doch weit unvollſtändiger und holperichter als der geübtere und feinere Jeſuit Laguille *) Da aber dieſer,

*) Simonis ſetzt die Begebenheit aber offenbar aus Irrthum in das Jahr 1369, giebt jedoch ſelbſt zu, daß Andere ſie in eine frühere Epoche ſetzen. — p. 131 u. f.

aus Unkunde der deutſchen Sprache, die Lieder nicht geben konnte, welche die Geißler bei ihren Übungen zu ſingen pflegten, ſo wollen wir dieſe dem Leſer aus Simonis wörtlich mittheilen.

Unter dem Geläute aller Glocken wurden ſie empfangen, Paarweiſe, in langen Mänteln mit großen Kerzen in den Händen, und vorgetragenen Fahnen giengen ſie in die Kirche, knieten ſich im Kreiſe herum an einen Ring, und während ſie ſich geißelten, ſangen zwei folgendes Lied vor, und die Übrigen nach:

» Nun iſt die fahrt alſo gut und breit,
» daß Chriſt ſelber gen Jeruſalem reith.
» Er führt ein Creutz in ſeiner Hand,
» dadurch halff vns der Heiland.
» Nun iſt die fahrt alſo auch guth,
» Hilf vns Herr durch dein heiliges Blut,
» Das du am Creutz vergoſſen haſt,
» auff daß wir auch komen zu raſt.
» Nun iſt die ſtraß alſo auch breit,
» Die vns zu vnſer Frawen dreit
» in vnſer lieben Frawen land,
» dazu helff vns Gott der Heiland.
» Wir ſollen die Buß nemmen an,
» das jeglicher bei Gott beſtehen kann
» Im Himmel unſres Vaters Reich,
» das bitten wir Gott ewiglich
» Sohn heiliger Geiſt zu aller Friſt,
» Der aller Welt gewaltig iſt. Amen.«

»Vnd wann ſie alſo ſingend in eine Kirche kamen, fielen ſie auf ihre Kniee, ſprachen:

» Jeſus ward gelabt mit Mirrhen und Gallen,
» Darumb ſollen wir an ein Creuz fallen.

»In dem fielen ſie alle creuzweiß auf die Erden, das es klappert, und im ligen hub der Eltiſt vnd Sänger vnter jhnen an, alſo:

» Nun heben auff Sünder die Händ,
» das Gott das ewig Sterben wend,

» Nun heben auf ewer Arme,
» Daß Gott sich über uns erbarme, «

Simonis erzählt ferner, daß sie des Tages zweimal, unter dem Geläute aller Glocken, in weiße Kittel gehüllet, hinaus auf das Feld gezogen seyen, sich in einem Zirkel auf die Erde gelagert hätten, und von dem Meister für ihre Sünden gegeißelt worden wären. Die Leute hätten sich darum gerissen, sie zu Gast zu haben. Endlich, wenn Einer sich gegen die Regeln verfehlte, und besonders wenn er mit einer Weibsperson sprach, so wurde er von dem Meister scharf auf den Rücken gegeißelt, und mit den Versen gewarnt:

» Durch der reinen Marien Ehr,
» Stahn auff, hüt dich vor Sünden, thus nit mehr. «

Simonis endet jedoch mit der Bemerkung, daß das ganze Wesen eitel Betrug und Büberei gewesen, deßwegen auch ihr Orden unter schwerer Strafe vom Pabste selbst verboten worden sey.

Siebenzehn Jahre nach der großen Pest, der Judenmetzelei und dem ekelhaften Gaukelspiel der unsinnigen Geißler, nämlich im Jahre 1365, waren die Länder am Rheine, besonders das Elsaß, einer neuen Plage und Verheerung ausgesetzt. In einem Kriege zwischen Johann II., König von Frankreich, und Eduard, dem Könige von England, wurde Johann von den Engländern gefangen, und Frankreich zum Frieden genöthiget; Eduard dankte zwar seine Völker ab, aber ein großer Theil derselben (an Reiterei allein 12,000 Mann) blieben beisammen, wählten sich einen Anführer, und nachdem sie Frankreich ausgeplündert und verheert hatten, fielen sie in das Trierer Land, wo sie aber so übel empfangen wurden, daß sie sich schnell zurückziehen mußten, indem der Churfürst von Trier, von ihrem Marsche unterrichtet, die benachbarten Fürsten und Herren um Beistand angerufen hatte, und diese ihm mit bedeutender Mannschaft zu Hülfe gekommen waren. Die

zurückgeschlagenen Engländer richteten nun ihren Zug nach dem Elsasse, wo sie Alles mit Raub, Mord und Brand erfüllten, besonders aber die offenen Orte und das flache Land, weil sie kein Geschütz zur Belagerung fester Plätze mit sich führten *). Wer sein Leben nicht mit Geld erkaufen konnte wurde unbarmherzig von ihnen geschunden, bis er seinen Geist aufgab. Klosterfrauen, Weiber und Mädchen unterlagen ihrer viehischen Wollust, und mußten nicht selten die erlittene Schmach und Gewalt mit der Verstümmelung ihres Körpers, oder gar mit dem Leben büßen. Erwachsene Kinder schleppten die Unholde mit sich fort, um sie zu ihren Sclaven zu machen. Kaiser Karl IV. kam dem gedrängten Lande mit einem Heere zu Hülfe; die Räuber und Mordbrenner machten sich aus dem Staube; aber den unglücklichen Einwohnern war wenig mit der Vertreibung ihrer Feinde geholfen, denn ihre Freunde machten es nicht besser als ihre Feinde, indem diese wegnahmen was jene übrig gelassen hatten, und sogar die Arndten auf dem Felde verheerten und zerstörten, so daß eine große Hungersnoth, und in deren Gefolge abermal die Pest eintrat. Simonis läßt die Hungersnoth sechs Jahre lang dauern, und schreibt sie allein den Verheerungen der Engländer und der Kaiserlichen zu. Laguille, ohne die

*) Feuergeschütz war damal wahrscheinlich noch ziemlich selten, indem es kaum 30 Jahre waren, daß der Minoritenmönch, Berthold Schwarz, das Pulver erfunden hatte.

Nach der histoire de france, par Alletz. Paris 1788, zu urtheilen, hat man damal noch keine Flinten gehabt, aber doch schon Kanonen. Denn in eben dem Kriege zwischen Johann von Frankreich und Eduard von England spricht er nur von Pfeilen, Säbeln, Lanzen, Streitärten ꝛc. deren man sich in der Schlacht bediente, und von Kanonen, die Paris schützten. Auch ist nach Alletz, Johann von Frankreich im Jahre 1365, nicht mehr am Leben gewesen, indem er Karl V. schon im Jahre 1363 als König erscheinen läßt.

Dauer derſelben zu beſtimmen, giebt dagegen mit weit mehr Wahrſcheinlichkeit, als Grund davon, lang anhaltende üble Witterung und dadurch entſtandene Mißjahre an (56).

Weit grauſamer als dieſe Engländer gehauſet hatten, hauſeten 100 Jahre ſpäter (im Jahre 1444) die ſogenannten Armengecken oder Armagnacken. Sie ſollen, nach der Erzählung einiger deutſchen Chronikſchreiber, ein aus allerlei Raubgeſindel zuſammengerafftes Freikorps geweſen und aus den Niederlanden gekommen ſeyn, wo ſie dem Könige von Frankreich gegen den König von England gedienet hatten, und ſich an 5000 Mann ſtark, in die Länder am Rheine geworfen, und von Baſel bis gegen Mainz verbreitet haben. Man nannte ſie Armengecken, weil ihr Heerführer der Graf Armagnack geweſen ſeyn ſoll, und die deutſchen Rheinbewohner dieſen franzöſiſchen Namen nicht recht ausſprechen konnten, daher die Soldaten ſtatt Armagnacken, Armengecken hießen. Andere glaubten ſogar, ſie wären aus Armenien gekommen. Laguille, der hier als der ſicherſte Gewährsmann gelten kann, giebt dieſen ſauberen Geſellen, welche man überall nur die Schinder hieß, den Kronprinzen des Königs von Frankreich zum Heerführer und ärgert ſich nicht wenig, daß man einem von dem franzöſiſchen Kronprinzen ſelbſt befehligten Heere einen ſo ſchimpflichen Namen gab. Er leitet den Urſprung deſſelben zwar auch von einem Grafen Armagnack (Armagnac) ab, der aber in früherer Zeit Paris belagert habe, und deſſen Truppen ſo übel gehauſet hätten, daß der Name Armagnacken immer in verhaßtem Andenken blieb, und man nachher alle ſchlimmen Soldaten ſo zu nennen pflegte. Die deutſchen Chroniken ſprechen mit dem größten

56) Simonis, p. 131 u. f. Laguille p. 302—394. Sie weichen jedoch in der Zahl dieſer Räuber von einander ab, indem Laguille ſie nur auf 4000 ſetzt.

Abſcheu von dieſen Armagnacken. Wo dieſelben hinkamen, heißt es, bezeichneten ſie ihre Schritte mit Raub, Brand und Blut. Jedermann flüchtete ſich vor ihnen; denn wer in ihre Hände fiel, wurde unbarmherzig niedergehauen oder zu Tod gemartert. Das Frauenzimmer, jung und alt, geſund und krank, war ihrer thieriſchen Wolluſt ausgeſetzt, und viele gaben ſogar den Geiſt mitten unter der Vergewaltigung dieſer Unholde auf, oder ſtarben an deren Folgen. Angeſichtes der jammernden Mütter durchſtachen oder zerhieben ſie deren Säuglinge, und erwachſene Kinder ſchleppten ſie, wie vorher die Engländer, mit ſich fort. Kurz, die Gräuelthaten dieſer Unmenſchen überſteigen alle Begriffe und die teufliſchſte Bosheit kann keine ſchmerzlicheren Martern erſinnen als die waren, welche ſie an den Menſchen verübten. So zum Beiſpiel, banden ſie einen Bauern an einen Spieß, ließen ihn langſam am Feuer braten, löſeten ihn dann ab, rieben Salz in die gebrannten Wunden, und um ja den Unglücklichen noch recht lange leiden zu laſſen, behielten ſie ihn bei ſich und gaben ihm zu eſſen und zu trinken, bis er ſein elendes Leben am achten Tage beſchloß.

Pabſt Eugen IV. und Kaiſer Friedrich wird von deutſchen Schriftſtellern der Beſuch dieſer Gäſte zu Laſt gelegt; dem Erſten, weil es ihm darum zu thun geweſen ſey, das in Baſel verſammelte Concilium zu ſprengen, welches Felix V. ſtatt ſeiner zum Pabſte gewählt hatte; und dem Andern, weil er die Hülfe des Königs von Frankreich zur Unterjochung der Schweizer angerufen, und dieſen Schritt erſt dann bereuet und auf die Vertreibung der Armagnacken aus dem Elſaſſe gedacht haben ſoll, als er zu merken anfieng, daß es dem Könige von Frankreich mehr um die Eroberung des Elſaſſes und die Erweiterung ſeiner Staaten bis an den Rhein zu thun war, als darum, die Schweizer unter dem öſterreichiſchen Gehorſam zu erhalten. Laguille macht kein Geheimniß daraus, daß Karl VII., König von

Frankreich, von seinem Schwiegersohne Sigismund, Erzherzog von Österreich, mit Einwilligung des Kaisers, zum Beistand gegen die Schweizer gerufen worden sey, und daß König Karl diese Gelegenheit zu benutzen gesucht habe, um sein altes Recht auf das Elsaß durchzusetzen, sagt vielmehr, der französische Kronprinz hätte dieses öffentlich erklärt. Den dem Pabste Eugen IV. gemachten Vorwurf bestreitet er aber als ungegründet, ob er gleich weiter hin selbst anführt, daß das Concilium und die Stadt Basel ihre Aussöhnung mit dem Kronprinzen mittelst einer an ihn geschickten aus Kardinälen und andern hohen Personen, geistlichen und weltlichen Standes, bestandenen Deputation, und einen durch diese mit ihm abgeschlossenen Vertrag erwirkt hätten. Als ächter Franzose, der auf die Ehre seiner Nation hält, spricht Laguille kein Wort von den Gräuelthaten seiner Landsleute; und da er das Plündern, Sengen und Brennen doch nicht läugnen kann, so sucht er Letzteres mit der durch den Haß und Widerstand der Städte aufgereitzten Rache der Soldaten, und Ersteres durch die Nothwendigkeit, sich Lebensmittel zu verschaffen, und durch die Gewohnheit aller Kriegsvölker in Feindesland zu entschuldigen. Nach demselben Laguille ist auf dem Reichstage in Nürnberg ein Feldzug gegen den Krouprinzen von Frankreich beschlossen, und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein die Anführung des Heeres übertragen worden, der auch wirklich in das Elsaß gerückt sey, und in der Abwesenheit des französischen Kronprinzen den Armagnacken so scharf zugesezt habe, daß sie, wie deutsche Schriftsteller sagen, einen Verlust von 1000 Mann, 9 Kanonen und 8 Fahnen erlitten, und das Elsaß geräumt hätten. Auf ihrem Rückzuge nach Frankreich seyen die entweder fouragirenden oder einzeln marschirenden Soldaten von den erbitterten Bauern grausam mißhandelt und viele getödtet worden, besonders aber habe der Graf Blamont, Feldmarschall des Herzogs von Burgund bei

Altkirch ein schreckliches Blutbad unter ihnen angerichtet, unter dem Vorwande, daß sie in seines Herrn Gebiet Unfug verübt hätten. Darüber entrüstet hätten dann die Armagnacken auf ihrem Wege mehrere Schlösser in Brand gesteckt.

Andere Schriftsteller behaupten dagegen, der Feldzug gegen den Kronprinzen von Frankreich wäre zwar auf dem Reichstage in Nürnberg beschlossen und der Pfalzgraf Ludwig zum Heerführer ernannt gewesen, der Krieg sey aber nicht zum Ausbruche gekommen, weil durch einen in Mainz 1445 abgeschlossenen Vertrag der Kronprinz sich zum Rückzuge verbunden und das Elsaß geräumet habe (57).

Die Stadt Landau scheint mit dem Besuche der Armagnackischen Helden verschont geblieben zu seyn, weil dieselben, wie bei Lehmann, Seite 842, zu ersehen ist, auch nicht nach Speyer gekommen sind. Indessen ereignete sich kurz nach ihrem Abzuge eine Begebenheit daselbst, die nicht unbemerkt gelassen zu werden verdient. Im Jahre 1450 brach nemlich eine Fehde zwischen der Stadt Landau und einem Edelmanne Namens Heinrich Holzapfel von Herx-

57) Laguille, p. p. 336, 341. Geissel, Kaiserdom, Band I. p. 247. Simonis p. 156. Herzog, elsaß. Chron. Buch II. p. 103 u. f. Lehmann, Speyr. Chron. p. 840 u. f. (Nach diesem Letzteren wäre der Vertrag in Trier geschlossen worden).

Der Heerführer der Armagnacken war der nachherige König von Frankreich, Ludwig XI., ein finsterer, grausamer Tyrann, von dem selbst französische Geschichtschreiber sagen, er sey in allen seinen Handlungen ein ganz besonderer Mann gewesen: bald verwegen, bald furchtsam, bald geizig, bald freigebig, und doch wenig um Treue und Glauben bekümmert; kurz ein Fürst, der bei allen seinen Entwürfen und Schritten ein geheimnißvolles Wesen beobachtet, das Volk mit Auflagen gedrückt, die Großen ausgezogen, und mehr als 4000 Menschen, meistens ohne Form und Prozeß, unter den ausgesuchtesten Martern dem Tod geopfert habe. So ließ er z. B.

heim aus, wovon jedoch der Grund nicht angegeben wird. Holzapfel sammelte in der Stille seine Leute, in der Absicht, Landau unversehens damit zu überfallen; die Landauer aber, von seinem Plane unterrichtet, zogen unter der Anführung Hansens von Helmstädt heraus, und hielten sich, die Ankunft Holzapfels erwartend, in einem Hinterhalte verborgen, nicht zweifelnd, daß es ihnen gelingen würde, denselben mit seiner ganzen Mannschaft zum Gefangenen zu machen. Allein die List schlug fehl; Holzapfel und seine Leute wehrten sich tapfer, und im Handgemenge wurde, statt Holzapfels, Hanns von Helmstädt, von diesem zum Gefangenen gemacht, und auf die Burg Lindelborn oder Lindelbrunn abgeführt. Die Landauer, von den Leuten des Bischofes von Speyer, ihres Pfandherrn, eines Vetters von Helmstädt, verstärkt, zogen zwar nach und hielten die Burg drei Tage lang eingeschlossen, suchten aber vergebens dieselbe zu bezwingen, sondern mußten sich vielmehr zu Unterhandlungen mit Holzapfel bequemen *),

---

die Kinder des Herzogs von Nemours, während dessen Enthauptung, unter das Schaffot stellen, damit sie von dem Blute ihres Vaters beträufelt würden. Der Vollstrecker seiner Grausamkeiten war sein Profos und Freund Tristan, daher er auch von Schriftstellern der Gevatter des Henkers genannt wird. Er war äußerst abergläubig, trug an seinem Hute Heiligenbilder von Blei oder Zinn, die er bei irgend einer freudigen Nachricht oder dem Gelingen eines Unternehmens andächtig küßte. Vor dem Tode hatte er eine unbeschreibliche Furcht. Histoire de france, par Alletz. Paris 1788. Vol. I. p. p. 323, 338 u. 345. Walter Scott hat den Charakter dieses abscheulichen Tyrannen, in seinem historisch-politischen Romane Quintin Durwart, meisterhaft gezeichnet.

*) In der ersten Ausgabe der Geschichte von Landau wird irrigerweise das Jahr 1350, und der Bischof von Speyer als der Vetter von Holzapfel und Herr der Burg Lindelbrunn angegeben. Die Burg gehörte den Grafen von Leiningen und Zweibrücken, deren Gemeiner ein gewisser Simon Mauchenheimer, ein Freund Holzapfels

deren Resultat war, daß Hans von Helmstädt, gegen das Versprechen, auf nächste Johanni eine Summe von 4000 Gulden — ein schönes Stück Geld für jene Zeit — zu bezahlen, oder sich wieder als Gefangener auf Lindelbrunn zu stellen, seine Freiheit erhielt. Seine Vettern wurden Bürgen für ihn.

Hans von Helmstädt, sein Versprechen zu erfüllen, machte sich auch auf die Reise, um sich auf den bestimmten Tag auf Lindelbrunn zu stellen, wurde aber auf dem Wege dahin von dem Markgrafen von Baden aufgehoben und in Gefangenschaft gehalten.

Da nun weder die versprochene Summe bezahlt wurde, noch Helmstädt wieder kam, so schlug Holzapfel Lärm, und führte Beschwerde gegen ihn bei dem Churfürsten von der Pfalz, und dieser beschied beide auf einen gewissen Tag vor das Kloster Weissenburg. Die Mönche des Klosters, davon unterrichtet und für ihre Sicherheit fürchtend, wendeten sich an den Churfürsten; trotz der Zusage aber, daß ihnen kein Leid geschehen sollte, gebrauchten sie die Vorsicht, ihr Kloster zu sperren und Wachen auszustellen.

Am festgesetzten Tage erschien der Churfürst in dem Gefolge des Herzogs Stephan von Bayern und dessen Sohnes, so wie des Deutschmeisters und der Bischöfe von Speyer und Worms. Auch kamen churfürstlich-Mainzische und herzoglich-Würtembergische Räthe, und zwanzig Ritter mit vielen Knappen und Knechten dahin. Nachdem sie sämtlich den feierlichen Eid abgelegt hatten, des Klosters und der Stadt zu schonen, nahm die Versammlung Platz

apfels war; und der Bischof war ein Vetter Helmstädts. Herr Domkapitular Geissel hat den von mir begangenen Irrthum, zu meinem Danke, in seinem Kaiserdome, Band II. p. 10, Not 18, berichtiget. Des Mauchenheimers wird auch bei Widder, Beschreib. der Churpf. Bd. IV. p. 190, gedacht.

unter den Bännen vor dem Kloſter, und Kläger und Beklagter, perſönlich zugegen, wurden vernommen. Die Verhandlungen dauerten zwei volle Tage, wornach aber die Verſammlung unverrichteter Sache wieder auseinander gieng, und Helmſtädt die Löſung ſeines Ehrenwortes, nach wie vor, ſchuldig blieb. Holzapfel ließ ihn mehrmal daran erinnern; da aber jede Erinnerung fruchtlos blieb, ſo kam er dermaßen in Harniſch gegen Helmſtädt, daß er den Namen deſſelben als den eines Mannes ohne Siegel und Brief, d. h. ohne Treu und Glauben, in allen benachbarten Städten öffentlich anſchlagen ließ. Endlich wurde der Streit doch beigelegt, aber wie, ſagt unſer Gewährsmann nicht (58).

Der Geiſt der Zwietracht ſcheint in jenen Zeiten in die Gemüther der Fürſten und Herren ſowohl, als in die der einzelnen Adeligen und der Bürger der Städte gefahren geweſen zu ſeyn. Beinahe ganz Deutſchland lag ſich in den Haaren, die Befehdungen wurden mit der größten Erbitterung geführt und die Städte, beſonders die Reichsſtädte mit hinein geflochten, nirgend war Ruhe und Sicherheit, ſo daß kein Bürger ohne Waffen ſich auf das Feld wagen durfte, und ihnen der Befehl, nicht anders als mit Spieß, Armbruſt oder Büchſe dahin zu gehen, ſogar von Obrigkeitswegen gegeben wurde (59).

Eine im Jahre 1459, zwiſchen dem Churfürſten Friedrich von der Pfalz und dem Churfürſten Diether von Mainz ausgebrochene Fehde war noch verderblicher für das Land, als es die Verheerungen der Engländer und der Armagnacken geweſen waren, beſonders für die Gegend zwiſchen Speyer und Weiſſenburg, weil auch der Biſchof von Speyer Theil daran nahm und ſich auf die Seite des Churfürſten Friedrich ſchlug. Der Krieg brach gegen das

58) Würdtwein, Nov. Subsid. dipl. Vol. X. p. 330 u. f.

59) Lehmann, Speyer. Chron. p. 850.

Ende des besagten Jahres aus, und Kunz Pfeil, ein Vasall des Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz, der gemeinsame Sache mit dem Churfürsten Dietrich machte, eröffnete am 4. November den Feldzug damit, daß er 200 bischöflich speyerische und churpfälzische Bauern, welche mit Getraide auf den Markt in Speyer fahren wollten, aufhub, und sie samt ihren Ladungen, Fuhren und dem Zugvieh nach dem Schlosse Wartenburg führen, und das Dorf Meckenheim in Brand stecken ließ.

Um Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ließ der Vizedum von Neustadt die Leiningischen Dörfer Haßloch, Igelheim und Böhl, mit dem damals veldenzischen Dorfe Candel einäschern; denn so wie der Veldenzer hatte auch der Leininger sich zur Partei des Churfürsten Diether geschlagen. Dagegen ließ Kunz Pfeil am 27. Jänner 1460 das Dorf Queichheim im Rauche aufgehen, welches doch weder pfälzisch noch bischöflich speyerisch war *) und zog dann mit 800 Mann Reuterei in das churpfälzische Oberamt Alzei, wo er alles verheerte und zerstörte. Das ganze Land rauchte von brennenden Städten und Dörfern; nirgends war mehr Schutz und Sicherheit zu finden als in festen Plätzen. Die Bauern selbst legten sich aufs Rauben, Brennen und Morden. Ihr Vieh stellten sie hinter die Mauern der Kirchhöfe, und sie selber hielten sich in den Kirchen versteckt, von wo aus sie die vorbeireisenden Fremden überfielen und beraubten. Eine Bande solcher Raubmörder nistete sich in die Burg Haßloch, verbrannte in Ausfällen von dort aus das Kloster Eußerthal und viele pfälzische Ortschaften, plünderte Kirchen, Klöster und Klausen, und brachte Freund und Feind ohne Unterschied um das Leben. Die Orte Minfeld, Freckenfeld, Ober- und

*) Mußte es etwa wegen der Stadt Landau leiden, unter deren Hoheit es stand, und welches Kunz als bischöflich ansah, weil die Stadt an den Bischof von Speyer verpfändet war?

Niederotterbach, Dörrenbach, Rechtenbach, Vollmarsweiler ꝛc., auch eine Menge Dörfer im Rheingau und an der Haardt, wurden in dieser leidigen Fehde ein Raub der Flammen. In Hangenherrheim (vermuthlich Herrheim am Berg, welches leiningisch war) schossen die Bauern aus ihren Häusern auf die Pfälzer, wogegen jeder Bauer der ihnen aufstieß niedergemacht, und der Ort bis auf ein einziges Haus, worin eine Wöchnerin lag, in einen Aschenhaufen verwandelt wurde. In der That ein seltner Zug von Menschlichkeit von so erbitterten rohen Horden, wenn das Haus wirklich, und absichtlich verschont worden war (60). Den Churfürsten Friedrich von der Pfalz völlig aufzureiben, hatten Churfürst Diether und seine Bundesgenossen ein Heer von 6000 Mann gesammelt und es heimlich bei Bockenheim aufgestellt, in der Absicht ihn unversehens damit zu überfallen. Friedrich jedoch davon benachrichtiget, zog Diether in aller Eile mit so viel Mannschaft, als er zusammen bringen konnte, entgegen. Beide Heere standen eine Weile einander im Angesicht; jetzt aber kamen die Mainzer von der Anhöhe, auf der sie hielten, herunter und drangen auf die Pfälzer ein. Als Churfürst Friedrich dies sah, rief er den Seinigen zu: «Wohlher, wohlher, lieben Freund, wer heut zu Tage mit mir sterben oder genesen will, der haue drein im Namen der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Kreutz und des heiligen Ritters Sanct Georgen: Heut zu Tag Pfazgraf oder nicht mehr.« und damit stürzte er mit dem Schwerdt in der Hand in die feindlichen Reihen. Er und seine Leute fochten wie die Löwen; die Mainzer wurden in die Flucht geschlagen, ihre Wagenburg mit allem Kriegsgeräthe erobert, und viele Beute gemacht. Der Todten und Ge-

60) Geissel. Kaiserdom Band II. p. 25 u. f. Simonis p. p. 163, 164. Lehmann. Speyer. Chron. p. p. 855, 857. Widder. Beschreib. der Churpf. Band II. p. 294.

fangenen, worunter viele Bauern, waren auf beiden Seiten 750, doch weit mehr auf Seite der Mainzer als der Pfälzer, von welchen ersteren allein sieben Grafen auf dem Platze blieben. Nun bat Diether um Friede, und da ihm dieser abgeschlagen wurde, um eine persönliche Unterredung mit Friedrich, welche er ihm zugestand. Beide Churfürsten kamen unter einer ansehnlichen Bedeckung von Reiterei bei Worms in der Zimmermanns-Hütte zusammen, stiegen von ihren Pferden, giengen Hand in Hand in die Hütte, und nach einer Unterredung von einer Stunde, wobei kein Mensch sonst zugegen war, kamen sie einig und vergnügt wieder heraus, und der Friedensvertrag wurde von ihren Räthen nach der geschehenen Verabredung förmlich abgeschlossen. Alle waren damit zufrieden, nur Friedrichs Vetter, der Herzog Ludwig nicht; so daß der Krieg aufs Neue anfing. Da Friedrich jedoch wieder glücklicher als seine Gegner im Felde war, legte sich auch Herzog Ludwig, auf Vermittlung des Markgrafen von Baden, zum Ziele, und es wurde nicht nur dem Blutvergießen ein Ende gemacht, sondern auch eine so enge Freundschaft geschlossen, daß Churfürst Friedrich gleich darauf den Churfürsten Diether in dem Besitze seines Erzbisthums gegen den Grafen Adolph von Nassau, schützen half, welchem es der Pabst verliehen und dagegen Diether abgesetzt hatte (61).

Es war eine jammervolle Zeit, von der man in der That sagen kann, wie es in der Bibel heißt: «Finsterniß decket die Erde, und Dunkel die Völker». Das Volk war im höchsten Grade unwissend, daher abergläubig und roh; daher falscher Religionseifer, der Glaube an Wunder und Hexerei. Jede ungewöhnliche Naturerscheinung wurde als ein Wunder angesehen, und wenn sie vollends, schädlich war, für das Werk des Teufels gehalten, von dem man glaubte, daß er mit Menschen im Bündniß stehe und per-

61) Lehmann, am angeführten Orte.

sönlichen Umgang mit ihnen pflege, welche Menschen dann, durch gewisse von ihm erlernte Zauberkünste, die Ärndten auf dem Felde durch Gewitter und Hagel zerstören, die Bäche in Blut verwandeln, und Leute und Vieh mit allerlei Krankheiten und Übel plagen könnten. Solche Menschen hinrichten zu lassen, sah man nicht als eine Sünde, sondern vielmehr als eine durch die Religion gebotene Pflicht an. Lange waren zwar in Deutschland die vermeintlichen Hexenmeister und Hexen nur der Gegenstand des Abscheues und der Furcht des einfältigen und abergläubigen Volkes gewesen, mochten auch zuweilen das Opfer der Privatrache geworden seyn; allein im Jahre 1484 wurde der Hexenprozeß durch eine Bulle des Papstes Innozens VIII., auch in Deutschland eingeführt, und die unglückseligen Menschen nun nach gerichtlichen Formen geschlachtet *). Es gab sogar herumwandernde Hexengerichte. Im Köllner Lande war es ein gewisser Henricus a Schultheis. Derselbe hat eine große Anzahl Manns- und Weibspersonen zum Tode verurtheilt, und weiß sich ordentlich selber Dank für diese, wie er meint, gottgefälligen Morde. Das Maas seines Verdienstes voll zu machen, gab er ein Buch im Drucke heraus, worin er das gerichtliche Verfahren im Hexenprozesse umständlich beschreibt, und die Mittel angiebt, welche man anzuwenden habe, um den Hexenmeistern und Hexen so recht hinter das Licht zu kommen. Unter allen Mitteln hat er aber die Folter immer als das bewährteste befunden, vermuthlich weil er die Inquisiten so lange peinigen ließ, bis sie gestanden, was man von ihnen haben wollte, weil sie den Tod der langen Marter vorzogen, und daher, wenn ihnen selbst nichts bewußt war, auf sich logen was sie von Andern gehört hatten, das die Hexen gewöhnlich treiben sollten. Man kann sich des Staunens, des Mitleides und Unwil-

*) Conversations Lexikon, Art. Hexen.

lens, oft selbst des Ekels nicht erwehren, wenn man die Verhöre dieser unglücklichen Schlachtopfer der Dummheit und Gefühllosigkeit lieset. Vom Schmerze der Folter sinnlos gemacht, gaben sie Erklärungen wie man sie nur vom Wahnwitze erwarten kann, und wobei nicht selten das Schaamgefühl erröthet, besonders bei den Erzählungen der Liebeshändel der Weibspersonen mit dem Schwarzen und seinen Mitgesellen. Man merkt den Protokollen ordentlich an, wie sehr es den Untersuchungs-Kommissarien darum zu thun war, dieser Sache recht auf den Grund zu kommen.

Man durfte nur gescheiter als der gemeine Haufen seyn, oder die Rache der Mönche aus irgend einem Grunde auf sich geladen haben, um der Zauberei angeklagt zu werden. In der Stadt Trier wurde sogar ein Bürgermeister, Namens Flad, von welchem heute noch als von einem gelehrten Mann gesprochen wird, als Zauberer hingerichtet. Faust, einem der Miterfinder der Buchdruckerkunst, wäre es in Paris schwerlich besser ergangen, wenn er nicht Wind von dem gegen ihn entstandenen Verdacht der Hexerei bekommen hätte, und dem Tod durch die Flucht entgangen wäre. Er war nemlich mit gedruckten Bibeln, den Erstlingen der Buchdruckerkunst, nach Paris gereiset, in der Hoffnung, sie dort theuer zu verkaufen, weil man nur geschriebene Bibeln kannte, und diese natürlicher Weise mit schwerem Gelde bezahlen mußte. Faust fand reisenden Absatz; als er aber mit der Abnahme der Zahl der Käufer im Preise immer mehr fiel, so erregte dies Aufsehen. Man untersuchte die Sache näher, und da man alle Bibeln, die theuern wie die wohlfeilen, einander durchaus ähnlich fand, so schrie man »Zauberei«, und wollte den Schwarzkünstler greifen, er war aber verschwunden (62).

62) Dictionnaire histr. Amsterdam 1771, wo diese, sonst bekannte Geschichte unter dem Namen Fust zu lesen ist. Dieser Faust

Welche Schwierigkeiten und selbst Gefahr der menschliche Geist noch Jahrhunderte lang im Fortschreiten der Künste und Wissenschaften zu bekämpfen hatte, wenn seine Entdeckungen mit dem Hochmuthe oder der Anmaßung von Unfehlbarkeit derjenigen in's Spiel kamen, denen es mehr darum zu thun seyn mußte, die Wahrheit zu unterdrücken und den Verstand gefesselt zu halten, als Licht zu verbreiten, um bei Ansehen und Macht zu bleiben, oder wenn die entdeckte Wahrheit sich nicht mit dem herrschenden Mönchs- und Volksglauben vertrug, lehrt unter Andern die Geschichte des berühmten Galiläi. Derselbe wurde am 23. Juni 1663 durch ein Kardinals-Collegium wegen der ketzerischen Lehre, daß die Erde um die Sonne laufe, und nicht diese um die Erde, zu kniefälligem

---

ist nicht der berüchtigte Doktor Faust, wie in der ersten Ausgabe der Geschichte von Landau gesagt ist, sondern ein Goldarbeiter in Mainz gewesen, welcher mit dem eigentlichen Erfinder der Buchdruckerkunst, Johann von Guttenberg, auch Haus Gänsfleisch von Sugeloch oder Sorgenloch genannt, in Gesellschaft trat, und gemeinsam mit diesem und Schöffer an der Vervollkommnung dieser Kunst arbeitete.

Johann von Guttenberg war ein geborner Mainzer, wohnte aber mehrere Jahre als Hintersaß in Straßburg. Dort machte er die ersten Versuche im Drucken mit beweglichen Buchstaben, und zog später wieder in seine Vaterstadt Mainz zurück, wo er, wie es scheint, Faust gegen Geldvorschüsse in Gesellschaft aufgenommen hat. Schöffer, welcher in Fausts Diensten stand, soll das Meiste zur Vervollkommnung der Buchdruckerkunst beigetragen und zur Belohnung dafür Fausts Tochter zur Frau erhalten haben.

Der Ort der Erfindung dieser Kunst ist daher Straßburg, der Erfinder derselben aber ein Mainzer.

Was die Buchdruckerei sehr erleichterte und beförderte, war das Papier, welches schon ziemlich lange vorher erfunden worden war.

Nach dem Diction. histr. wäre Faust in Mainz gestorben. Lichtenberger, in seiner Abhandlung über die Erfindung der Buchdruckerkunst. Straßb. 1824, sagt dagegen: derselbe sey im Jahre 1446 in Paris an der Pest mit Tod abgegangen.

Wiederrufe und Abbitte vor Pabst Urban VIII., zu dreijähriger Kerkerstrafe, und zum Beten der sieben Bußpsalmen, dreimal in der Woche, verurtheilt. Ketzerisch mußte deßwegen diese Lehre seyn, weil es im Buche Josua am X. v. 12 heißt: »Sonne stehe still zu Gibeon, und Mond im Thale Ajalon,« als wenn Josua ein eben so unfehlbarer Astronom als großer Kriegsmann gewesen wäre. Der gute siebenzigjährige Greis Galiläi mußte sich zu der, mehr für seine Richter als ihn schimpflichen Erniedrigung bequemen; aber die Macht der Wahrheit wirkte so stark auf ihn, daß er im Aufstehen fest auf die Erde trat und zwischen den Zähnen murmelte »und sie bewegt sich doch«. *) Ein eben so geistreicher als freimüthiger Schriftsteller (63) macht nebst andern philosophischen Bemerkungen hierüber auch die, »daß der Wunderglaube und die Furcht vor Hexerei noch so allgemein verbreitet gewesen seyen, daß es ein Wagestück war, über solche Dinge vernünftig zu sprechen, und daß der Pöbel aller Stände der Verbrennung von Hexen und Hexenmeistern,

*) Den handgreiflichen Beweis eines Dorfschulmeisters für das Stillstehen der Sonne, liefert der witzige Dichter Pfeffel, in seinen poetischen Versuchen. Der gelehrte Schulmann trug seinen Bauern in der Bierschenke Copernikus und Galiläus Lehre von dem Weltgebäude vor. Aber kaum hatte er das Wort, »daß die Sonne still stehe« ausgesprochen, als schon alle Bauern, mit ihren Krügen nach seinem Kopfe zielend, ihn auf die Bibel verwiesen, wo Josua der Sonne Stillstand in ihrem Laufe geboten habe, und beifällig fährt er fort:

»Das ist's ja was ich sagen will,
»seit jenem Tage steht sie still.
»Den Pfarrer möcht ich wirklich sehen,
»der aus der Bibel mir bewies,
»daß er sie wieder laufen hieß.«

63) Herr v. Rotteck in seiner allgemeinen Geschichte, Band VII. p. 550 u. f. Man sehe auch das Dictionnaire histr. Art. Galilée, Galilei.

einem vieltausendmal wiederholten Schauspiel, mit frommer Erbauung zusah. Den großen Galiläi, den ächten Erforscher der Gesetze des Weltsystems habe man verfolgt und gestraft, indeß die wahnsinnigen oder verschmitzten Sterndeuter der Gunst der Großen und der Ehrfurcht des Volkes genossen.« Giebt es doch leider heut zu Tage noch Leute, die Alles glauben, oder wenigstens glauben machen wollen, was in der Bibel steht, wenn es auch nicht das Geringste mit der Glaubenslehre gemein hat. Man kann zweifeln, daß die Kinder Israel trockenen Fußes mitten durch die getheilten Fluthen des rothen Meeres gegangen seyen, und dafür halten, es seye zur Zeit der Ebbe gewesen; oder daß die Stadtmauern von Jericho durch den Schall der Trompeten einstürzten, oder aber, daß Moses durch den Schlag auf den Felsen die Quelle daraus hervorgebracht, oder aber daß er dieselbe zufälligerweise, wie Tacitus erzählt, durch den Anblick einer Heerde wilder Esel, denen er nachgieng, entdeckt und blos in der Absicht auf den Felsen geschlagen habe, um durch das vermeintliche Wunder das schwierig gewordene Volk zu beschwichtigen, und es in dem Zutrauen in seine Führung und in der Furcht vor ihm zu bestärken; und bei allen diesen Zweifeln, selbst bei dem Nichtglauben an die Wunder, doch ein trefflicher Staatsbürger, ja sogar der beste Christ seyn; denn die Religion Jesu bedarf keiner Wunder; ihre Göttlichkeit geht aus ihr selbst hervor.

Vierter Zeitraum.

Von 1521 bis 1650.

Von der Einverleibung der Stadt Landau mit den Reichsstädten des Elsasses bis zum westphälischen Frieden.

Vierter Zeitraum.

Von 1521 bis 1650.

Von der Einverleibung der Stadt Landau mit den Reichsstädten des Elsasses bis zum westphälischen Frieden.

Sechstes Kapitel.

Die Reformation. Die Stadt Landau tritt zu ihr über. Der Stadtpfarrer wird wegen der neuen Lehre vom Bischof von Speyer verfolgt und verurtheilt. Die Stadt nimmt sich seiner an. Aufstand wegen einer Predigt. Franz von Sickingen. Versammlung der rheinischen Fürsten und Stände in Landau gegen Franz, auf Befehl des Kaisers. Die Versammlung beschließt nichts wider Franz. Der berühmte Landauer Bund. Franz an dessen Spitze. Franzens Ende.

Glänzend, obgleich stürmisch zeichnet sich die lezte Hälfte des 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Weltgeschichte aus; jene, wie bereits im vorigen Kapitel bemerkt worden, durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, und diese durch die Reformation, so daß, wenn man von den früheren Zeiten sagen mußte: Finsterniß decket die Erde und Dunkel die Völker, man jetzt sagen konnte »und Gott sprach es werde Licht und es ward Licht«. Ein Augustinermönch, Martin Luther, bewirkt durch seine Lehre, welche sich durch Hülfe der Buchdruckerpresse mit unglaublicher Schnelligkeit allgemein verbreitet, eine Revolution in den Geistern, deren Folgen die religiöse,

politiſche und bürgerliche Umgeſtaltung von beinahe ganz Europa iſt, die Reformation! Seine Lehren fanden leicht Eingang und Unterſtützung, weil er Freiheit des Geiſtes predigte, nach welcher, des geiſtlichen Joches müde, das Volk ſich ſchon lange ſehnte, weil er ſeine Lehrſätze auf das geſchriebene Wort Gottes, nämlich das alte und neue Teſtament ſtützte, und weil ſich mächtige Fürſten und Herren auf ſeine Seite ſchlugen. Ob Scheelſucht oder beleidigte Eitelkeit Luthern zu ſeinem Schritte verleitet haben, und ob die Fürſten und Herren aus Überzeugung von der Wahrheit ſeiner Lehre, oder weil ſie ihre Rechnung bei der Beſchneidung der Prieſtermacht und dem Einziehen der geiſtlichen Güter fanden, gehandelt haben, kommt gar nicht in Betrachtung, ſondern einzig und allein der Werth der Sache ſelbſt. *)

*) Bekanntlich wird dieſer Vorwurf den Fürſten und Luthern von den Gegnern der Reformation gemacht. Luther, ſagen ſie, habe die Lehre der römiſchen Kirche aus Rache gegen den Pabſt angegriffen, weil dieſer den Verkauf des Ablaſſes nicht ſeinem Orden, den Auguſtinern, ſondern den Dominikanern anvertraut habe.

Wahr iſt es, daß die Ablaßkrämerei des Dominikaner-Mönches Tetzel in Deutſchland, deren Ertrag zur Erbauung der St. Peterskirche in Rom von Pabſt Leo X. beſtimmt war, Luthern Veranlaſſung zu ſeinem erſten Schritte gegen die päbſtliche Lehre gab; denn Tetzel und ſeine Agenten, die Mönche ſeines Ordens, trieben die Ablaßkrämerei auf eine empörende und unverſchämte Weiſe, indem ſie ihre Buden in Wein- und Bierſchenken aufſchlugen, die Leute beredeten, daß ſie unfehlbar in den Himmel kämen, wenn ſie nur das erforderliche Geld für den Ablaß bezahlten, und dabei das Geld in den ſchändlichſten und ärgerlichſten Ausſchweifungen durchbrachten.

Luther ſchrieb gegen dieſen, die Moral und Religion gleich ſchändenden, Unfug, und ſchlug ſeine Sätze wider den Ablaß im Jahre 1517 öffentlich an die Kirche in Wittenberg an, wo er Profeſſor an der Hochſchule war. Auf den, bei Vermeidung ſchwerer Strafe, gegebenen Befehl des Pabſtes, dieſe Sätze herabnehmen zu laſſen und zu wiederrufen, war Luther im Falle,

In die Geschichte der Reformation näher einzugehen ist hier der Ort nicht. Genug die Lehre Luthers machte reißende Fortschritte, trotz aller möglichen Anstrengung des Pabstes, und sogar des Kaisers, sie zu unterdrücken.

Landau war eine mit von den Städten Deutschlands, welche zuerst zur Reformation übertraten. Der Stadtpfarrer, Johannes Bader, welcher an der Spitze seiner Pfarrkinder stand, wurde zwar vom Bischofe von Speyer der ketzerischen Lehre wegen, vor Gericht geladen, und auch vom Reichstage verurtheilt; allein der Stadtrath und die Bürger verbargen ihn, und weit entfernt, ihn auszuliefern, nahmen sie sich seiner standhaft an, und dem Beispiele vieler andern Städte folgend, drangen sie auf die Einberufung eines Conciliums nach Nürnberg, um durch dasselbe die kirchlichen Streitigkeiten entscheiden zu lassen, was der Pabst wohl zugestanden haben würde, wenn das Concilium in Italien hätte gehalten werden sollen, weil er wohl auf die italienische Geistlichkeit, nicht aber auf die deutsche rechnen konnte, wo der Reformationsgeist schon zu feste Wurzel gefaßt hatte. Der Landauer Stadtpfarrer Bader muß ein heftiger Eiferer gegen gewisse Lehrsätze der katholischen Kirche gewesen seyn, denn eine seiner Predigten veranlaßte einen solchen Aufstand, daß der Stadtrath große Mühe hatte, ihn wieder zu stillen, und es rathsam fand, den geistlichen Herrn ernstlich zu vermahnen, das Wort Gottes künftig mit Gelassenheit

---

entweder sich dem Pabste auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen, oder aber sein angefangenes Werk fortzusetzen, und somit auf ewig mit dem römischen Hofe zu brechen. Er wählte das Letztere, und ließ alle Päbstlichen Bullen und Dekrete auf dem öffentlichen Marktplatze in Wittenberg verbrennen, und hatte Muth genug seine Sache standhaft zu verfolgen, die dann zuletzt auch siegte. Man lese Henke, Kirchengeschichte Band IX. p. 10 u. f. und selbst das, von guten Katholiken geschriebene Diction. histor. Art. Tetzel, über das ärgerliche Wesen der Ablaßverkäufer.

und christlicher Schonung zu predigen. Die Predigt hatte einen Landauer Bürger, mit Namen Nikolaus von Winden, der noch sehr am alten Glauben hieng, so arg gereizt, daß er vermuthlich widersprach, und dadurch den Aufstand verursachte (64).

In Landau war es, wo der berühmte Bund geschlossen wurde, wovon der Häuptling Franz von Sickingen war, dessen Leben, Thaten und Ende so merkwürdig sind, daß ein kurzer Auszug aus dessen Geschichte dem Leser gewiß eine anziehende Unterhaltung gewähren, und bald sein Erstaunen über die Kühnheit und Verschlagenheit des Mannes, bald seine Bewunderung und Hochachtung für dessen Geist und einzelne Züge seines Charakters, besonders aber sein Mitleidsgefühl über dessen trauriges Ende erregen wird. *)

Franz, von einem alten und tapfern Rittergeschlechte abstammend, war ein Sohn Schweikards von Sickingen, und kam am ersten März 1481, auf dem Stammschlosse Sickingen zur Welt. Sein Vater, obgleich selbst, wie die meisten Adeligen damaliger Zeit, wenig unterrichtet, war nichts desto weniger ein Freund und Verehrer der Künste und Wissenschaften, und ließ daher dem Knaben eine bessere als die damals gewöhnliche Erziehung der Ritter geben. Franz hatte aber das Unglück seinen Vater sehr frühe zu verlieren, indem Kaiser Maximilian I. denselben, angeblich wegen Hochverrath und der Beschuldigungen vieler Vergewaltigungen und Eingriffe in die Reichssatzungen, zum Tode verurtheilen und enthaupten ließ; wiewohl vermuthet wird, daß der eigentliche Grund seiner Verurtheilung seine Anhänglichkeit an das pfälzische Haus gewesen sey, dessen Interesse er selbst gegen den Kaiser feindselig verfochten haben soll.

Franz

64) Alsat. illustr. II. p. 400.

*) Franz von Sickingens Thaten, Pläne, Freunde und Ausgang durch Ernst Münch, II. Bände, Suttgard und Tübingen. 1827.

Franz war von einnehmender, kräftiger und ausdrucksvoller, aber kleiner Gestalt, weßwegen er in seiner Jugend vom Volke nur Fränzchen genannt wurde. In seinem Mannsalter hieß man ihn dagegen Franziscus, und das sowohl im Auslande als in seiner Heimath.

Als seine Mutter Margaretha in Wehen mit ihm lag, verschloß sich sein Vater in sein Kämmerlein, um, dem Glauben und der Gewohnheit jener dunklen und abergläubigen Zeit gemäß, das Gestirn über das dereinstige Schicksal des annahenden Erben zu befragen. Die Ankündigung der Geburt eines Sohnes, verursachte Schweikarden große Freude, zumal die Sterne mit dieser Ankündigung auch die verbanden, daß der Sohn wunderliche Zeiten erleben und ein großes Ansehen in der Welt erlangen würde; aber der Beisatz eines beschwerlichen und traurigen Endes desselben trübte die väterliche Freude gar sehr, und versetzte Schweikarden in Angst und Sorgen. Er konnte sich nicht enthalten dieselben der theilnehmenden Margaretha mitzutheilen; und obgleich diese als eine verständige Frau, ihm seine Besorgniß, durch die Vorstellung der Trüglichkeit der Prophezeihungen der Gestirne, und durch andere Vernunftgründe, auszureden suchte, so wollte es ihr doch nicht damit gelingen: Der Gedanke an die unglückliche Prophezeihung drang sich ihm gegen Willen auf und erfüllte seine Seele mit bangen Ahnungen, die er aber vor Margaretha geheim hielt, um nicht von ihr ausgelacht zu werden. Was ihn in seinem Kummer bestärkte, war der sich in Franzen als Kind schon ankündende unbeugsame Wille, und dessen Widerstreben gegen jeden Befehl, und seine Empfindlichkeit über jede Zurechtweisung. Wenn die Mutter, die innere Besorgniß des Vaters um des Knaben einstiges Schicksal merkend, die Wolken auf der Stirne des Gatten zu zerstreuen und ihn dadurch aufzuheitern suchte, daß sie ihn auf die doch sonst gute Gemüthsart des Knaben, auf seine Munterkeit und auf

die Geistesanlagen aufmerksam machte, die er sehr bald blicken ließ, so war Schweikard zwar damit einverstanden und froh darüber; allein er fügte dem immer bei: «Liebe Hausfrau, er wird ein großer Wicht werden; aber Gott allein weiß wie sich das enden wird.» Und als Franz eines Tages, in Gesellschaft angesehener Gäste seines Vaters, sich gar so weit vergaß, daß er durch einen Wortwechsel gereitzet, in der Hitze vom Stuhle aufsprang, und stürmisch das Zimmer verließ, brach der ängstliche Schweikard in einem schwärmerischen prophetischen Tone seufzend in die Worte aus: «Der Tollkopf wird bis zur Höhe des Thrones hinauf klimmen, aber auch bedeckt mit Schmach in die Finsterniß des Grabes hinabstürzen.»

Franzens Jugendlehrer waren zwei berühmte Männer jener Zeit, und Hausfreunde seines Vaters, nämlich: Geiler von Kaisersberg, und Johannes Reuchling. Auch machte er in dem Unterrichte derselben große Fortschritte, und brachte es durch nachherige eigene Ausbildung so weit, daß er nicht nur die Geschichte und die Gesetze des Landes, sondern auch seine persönlichen Rechte und Pflichten genau kannte, und sich auch so sehr in der Kenntniß der Sprachen, im Schreiben und Sprechen vervollkommnete, daß er als Mann, besonders die deutsche Sprache, so gut als ein Gelehrter schrieb, und für einen der ersten Redner seiner Zeit galt. Sein Hauptstudium war jedoch die Kriegskunst.

Nach Zurücklegung seines 14ten Jahres schon wurde Franz feierlich zum Ritter geschlagen, wobei Diether von Dahlberg und Ulrich von Hutten als Zeugen gegenwärtig waren. In dem nachherigen vertraulichen Umgange mit diesen ausgezeichneten Rittern erhielt er vollends die praktische Richtung des Geistes, welche ihn so tief in die politischen und bürgerlichen Verhältnisse blicken, und die Menschen so richtig beurtheilen ließ, und wodurch sowohl, als durch seine vielen Kenntnisse, seine Tapferkeit und Erfahrung in der Kriegskunst, er sich eben seinen großen Einfluß im politischen Leben verschaffte.

Franz war von Natur gutartig und bieder, geneigt zu Recht und Billigkeit, aber auffahrend, kühn und beharrlich in der Ausführung seiner Plane, und wenn es, seiner Meinung nach, auf Bestrafung des Übermuthes oder eines Unrechtes ankam, fuhr er ohne Rücksicht und Mäßigung zu, es mochte auch gelten wem es wollte. Er war dabei gottesfürchtig, und doch nach dem Hange der damaligen Zeiten, geheimen Künsten und Wissenschaften ergeben, weßwegen er den berüchtigten Schwarzkünstler, Doktor Faust, auf einem seiner Güter im Lehramte angestellt haben soll, um sich geheimerweise von ihm in der Schwarzkunst unterrichten zu lassen, der aber im Bewußtseyn seiner Liederlichkeit und Unwürdigkeit freiwillig entflohen sey, um der Absetzung zuvor zu kommen.

Franz vermählte sich bald nach dem unglücklichen Ende seines Vaters mit Fräulein Hedwig, einer Tochter des edeln Hans von Flörsheim. Nach dem Zeitpunkte der ersten Niederkunft Hedwigs zu urtheilen, war er bei seiner Verehelichung kaum 18 Jahre alt; denn im Jahre 1500 gebar sie ihm schon einen Sohn. Hedwig soll eine äußerst sanftmüthige und liebenswürdige, dabei kluge und verständige Frau von vieler Entschlossenheit gewesen seyn, an der Franz von ganzem Herzen hieng, und bei welcher er seine auffahrende Hitze nach und nach gemäßiget, und ganz milde Sitten angenommen habe. Kurz, wenn man Herrn Münch nicht im Verdachte einer übertriebenen Vorliebe für seinen Helden haben darf, so war dieser ein Ritter ohne Furcht und Tadel, wie Bayard, und das Muster eines vollkommnen Mannes, der zärtlichste Gatte und liebreichste Vater, der feinste Weltmann und Gesellschafter, der treueste Freund, und endlich der strengste Aufseher über seine Untergebenen, indem er weder zu Hause noch im Felde das Fluchen und Schwören noch die geringste Sittenloßigkeit bei seinen Leuten geduldet haben soll. Wir werden ihn bald nach seinen Handlungen

zu beurtheilen Gelegenheit haben. Ein franzöſiſcher Schriftſteller, Fleuranges, legt zwar Franzen, jedoch mit Ausnahme des kriegeriſchen Verdienſtes, auch das Zeugniß bei, daß er als ein Mann von etwa 40 Jahren, der artigſte Geſellſchafter damaliger Zeit und der beſte Redner, den er je gehört zu haben glaube, geweſen ſey, der obgleich kein Kriegsmann, noch je im Kriege geweſen, dennoch den Krieg ſehr liebte; kurz ein Ehrenmann, dem jeder Fürſt, Edelmann und Krieger in Deutſchland ſich gefällig zu erzeigen geſucht habe. Dagegen ſagt aber Gaillard, ein anderer Franzoſe: Franz wäre ein deutſcher Glücksritter geweſen, welcher wegen ſeiner Ränke, ſeiner Beredſamkeit, und Thätigkeit, beſonders aber wegen ſeines ausgebreiteten Briefwechſels, als die mächtigſte Triebfeder von Deutſchland angeſehen werden müßte, und der, glücklicher als ſein Vater war, welchem Maximilian I., ſeiner Umtriebe halber, den Kopf hatte abſchlagen laſſen, indem es Franz gelungen ſey die meiſten deutſchen Fürſten und Grafen in ſein Intereſſe zu ziehen, ſich einer großen Anzahl Plätze zu verſichern, eine kleine Armee zu ſammeln, und ſich dadurch ſelbſt dem Kaiſer furchtbar zu machen. Er habe Deutſchland von einem Ende bis zum andern durchzogen, und die Einen bekriegt während er mit den Andern in Unterhandlungen trat, und nie habe er den Krieg für ſich und ſeine Rechnung zu führen geſchienen; ſondern es ſey immer irgend ein Fürſt, ein Bundesgenoſſe, oder eine Stadt geweſen, deren er ſich annahm, um hier einen Schaden zu vergüten und dort ein erlittenes Unrecht zu rächen. Kurz er habe in Deutſchland die Rolle geſpielt, welche man in der Fabel dem Herkules und Theſeus, und in den alten Romanen den Paladinen beilegt, und daher ſey er von den Einen gefürchtet und von den Andern geliebt geweſen, aber bei Allen in Anſehen geſtanden, und faſt alle Großen in Deutſchland hätten ihm zu Gefallen gelebt.

Wenn Franz im Felde stand so besorgte seine Hedwig nicht nur das ganze Hauswesen, sondern auch die gute Unterhaltung und den Vertheidigungszustand seiner Festen, Schlösser und Burgen. Hedwig starb in ihrem sechsten Wochenbette, und wiewohl Franz damal erst 34 Jahre hatte, so konnte ihn doch nicht einmal der Bruder der Verstorbenen zu einer zweiten Ehe bewegen.

Wir wollen nun zur Erzählung einiger seiner hauptsächlichsten Thaten übergehen, und sehen in wie weit der eben angeführte Franzose Gaillard ihm Unrecht gethan habe.

Die erste Waffenthat Franzens war eine Fehde, welche er zu Gunsten Georgs von Rodalben, eines Vasallen des Grafen Reinhards von Zweibrücken gegen diesen unternahm. Dieser streitsüchtige Georg von Rodalben hatte eine Forderung an den Grafen gemacht, welche derselbe nicht befriedigen wollte, weßbalb Franz ihn feindlich überfiel und ihm sehr großen Schaden zufügte. Die Sache wurde zwar durch Vermittlung des Oberlandvogtes von Elsaß, und der Städte Straßburg, Hagenau und Weissenburg beigelegt. Allein Franz, neuerdings von seinem Schützlinge Georg von Rodalben gegen den Grafen aufgehezt, überfiel diesen wieder, und wiewohl er denselben und dessen Amtmann in Medelsheim über das Vierfache der Forderung des Rodalbers gebrandschatzt hatte, so war er dennoch damit nicht zufrieden, sondern der Graf mußte sich zu einem Vergleich bequemen, wie ihn Franz zum Vortheile des Rodalbers vorschrieb.

Nicht lange nach diesem Vorfalle bot sich Franzen Gelegenheit dar, sein kriegerisches Talent und seinen Muth auf eine ruhmvollere Weise an den Tag zu legen. Kaiser Maximilian I. war mit der Republik Venedig in Krieg verwickelt, und Franz zog mit einem Haufen Ritter in das Venetianische Gebiet, um dem Kaiser wider diese Republikaner zu dienen, und hielt sich so tapfer und klug, daß er nach beendigtem Feldzuge, mit Ruhm und Ehre gekrönt, und mit der

besondern Huld und Gnade des Kaisers belohnt, in seine Heimath zurück kam.

Jezt trat er gegen einen jährlichen Sold von 150 rheinischen Gulden und die Montirung seiner Mannschaft in die Dienste des Erzbischofes von Mainz, wogegen er diesem auf die erste Aufforderung, mit 6 reisigen Pferden, einem Knappen und 4 Knechten zu folgen versprach; so gering war noch seine eigene Macht. Bald sah man ihn aber eine bedeutendere Rolle spielen, und selbst den Befehlen des Kaisers Trotz bieten, und zwar wieder nicht um persönlich erlittenes Unrecht zu rächen, sondern abermal zur Rächung einer an einem Fremden verübten Unbilde.

Im Jahre 1513 herrschte nämlich zwischen den Bürgern und dem Stadtrathe in Worms, welcher die Bürgerschaft auf alle erdenkliche Weise gedrückt haben soll, eine solche Spannung, daß es endlich zum Ausbruche einer fürchterlichen Empörung kam, und die Bürger in ihrer Rache gegen den Stadtrath so weit giengen, daß sie denselben förmlich absetzten, zur Flucht zwangen, und an dessen Stelle einen andern Stadtrath wählten.

Die ausgewanderten Glieder des Stadtrathes hielten sich in der Stadt Landau auf (65) bis der Oberlandvogt des Elsasses, auf Befehl des Kaisers, die rebellische Stadt mit einem starken Heere wieder zum Gehorsam gebracht, den neuen Stadtrath abgesetzt hatte, und den alten dagegen wieder zurückkommen ließ, nach dessen Rückkunft und Wiedereinsetzung in das Amt, dann eine gerichtliche Untersuchung gegen die Empörer vorgenommen wurde, und viele derselben den Frevel entweder mit dem Leben, Gefängniß oder Verbannung, und der Confiscation ihres Vermögens büßen mußten.

Nun geschah es, daß das Loos der Confiscation auch einen kaiserlichen Notarius, Namens Balthasar Schlör,

65) Alsat. illustr. II. p. 401.

traf, welcher damal gerade in Geschäften des Bischofs von Worms abwesend war, was man entweder nicht wußte, oder aber nicht glaubte, und daher die Abwesenheit Schlörs als eine, in dem Bewußtseyn eines bösen Gewissens, zur Entgehung der Strafe, ergriffene Flucht ansah, weil man denselben als einen eifrigen Anhänger des Bischofes kannte, und dieser mit dem Stadtrathe in Feindschaft lebte. Schlör bat nach seiner Rückkunft vergebens bei den kaiserlichen Untersuchungs-Kommissarien, und bei Maximilian I. selbst, um Rückerstattung seines Vermögens, wendete sich zuletzt an Franz, der sich um so bereitwilliger zeigte ihm beizustehen, als er ihn gut kannte, und froh war eine Gelegenheit zu finden, die aufgeblasenen Patrizier und Krämer, wie er die Rathsglieder von Worms nannte, einmal zu züchtigen, zumal er auch wußte, daß dem Bischofe, seinem Lehensherrn, ein Gefallen damit geschah.

Franz ließ alsbald ein Schreiben an den Stadtrath ergehen mit der Aufforderung, Schlören ungesäumt sein Vermögen herauszugeben, oder ihm den Werth desselben in Geld zu ersetzen, wo nicht, sich auf eine gebührliche Züchtigung gefaßt zu halten; gegen die Bürgerschaft habe er nichts. Die Antwort des Stadtraths war höhnend, und beleidigte Franzens Stolz so sehr, daß er auf der Stelle Anstalten zur Vollziehung seiner Drohung machte.

Die Wormser waren gerade im Begriff ein mit Waaren reich beladenes Schiff auf dem Rheine und Maine nach Frankfurt abgehen zu lassen, und hatten sich aus Vorsicht gegen Franz, mit Geleitsbriefen vom Churfürsten von der Pfalz und den drei andern Churfürsten versehen, aber nicht daran gedacht, daß die Fahrt auch durch einen Streifen Landes des Landgrafen von Hessen gehen mußte, und daher von diesem keinen Geleitsbrief genommen. Franz hatte dieses ausgekundschaftet, und sich in aller Stille mit seinen Leuten dorthin begeben, und verborgen gehalten. Kaum langte das Schiff zwischen

Gernsheim und Oppenheim an, als er aus seinem Hinterhalte hervorbrach und sich der ganzen Ladung sammt der Mannschaft bemächtigte. Die Waaren ließ er als gute Beute abführen, die Mannschaft aber auf Ebernburg setzen, wo er sie so lange behielt bis sie gegen ein tüchtiges Lösegeld ihre Freiheit erkauften.

Der Stadtrath in Worms, aufgebracht über diese Gewaltthat, führte Beschwerden gegen Franz bei dem Reichskammergericht, welches damals seinen Sitz in der Stadt Worms hatte, und dieses ließ ein scharfes Mandat mit Ladung gegen Franz ergehen. Allein er bekümmerte sich wenig darum, schrieb vielmehr, daß er die Austragung der Sache der richterlichen Behörde nicht überlassen könne, so groß auch seine Hochachtung für das k. Kammergericht sey; und fügte dem noch bei, daß er die Stadt Worms nächstens mit einer Belagerung heimsuchen werde, und daher die verehrlichen Herren des Kammergerichtes bitten müsse, diese Stadt zu verlassen, und ihre Sitzungen in einen andern und ehrbaren Ort zu verlegen, indem es ihm sehr leid thun würde, sie dem Ungemache und den Gefahren einer Belagerung ausgesetzt zu wissen. Diese Sprache Franzens in welcher nebst dem Trotze auch noch Hohn lag; seine Gewohnheit die Richter und Schreiber spottweise nur Federfuchser zu nennen, und der gegen ihn entstandene Verdacht, daß er damit umgehe, das Stadtregiment in die Hände des Bischofs zu spielen, entrüstete das Kammergericht und den Stadtrath so sehr, daß sie die heftigsten Klagen gegen ihn bei dem Kaiser führten, und von Maximilian ein Mandat erlangten, wodurch Franz in die Reichsacht und Aberacht erklärt wurde, was denselben aber wieder so wenig schreckte, daß er also gleich mit einem Heere von 6000 Mann Fußvolk und 1100 Mann Reiterei die Stadt Worms berannte und eng eingeschlossen hielt. Viele Ritter waren zu ihm gestoßen, und unter Andern sein Schwager Götz von Berlichingen, mit der

eisernen Hand, Hans von Helmstädt, Hartmuth von Kroneberg, Philipp zu Solms, Münzeberg, Konrad Kolb von Wartenberg, u. a. m.

Franz gab sich alle erdenkliche Mühe, die Stadt durch List oder Verrath zu bekommen, suchte daher die Bürgerschaft durch allerlei Versprechungen auf seine Seite zu bringen, und gegen den Stadtrath aufzuhetzen, in der Hoffnung einen neuen Aufstand gegen diesen zu erregen, in welchen Umtrieben ihm der Bischof treulich beistand. Allein so unzufrieden die Bürger mit dem Stadtrathe waren, so waren sie es doch noch mehr mit dem Bischofe und trauten daher Franzens Versprechungen nicht, weil sie fürchteten, derselbe würde die Stadt nachher dem Bischofe überlassen, und dieser sie um ihre Freiheiten bringen.

Da diese Mittel nicht gelingen wollten, so gieng Franz darauf aus, den Stadtrath in seine Gewalt zu bekommen, wo er dann leichter mit der Stadt selber fertig zu werden gedachte; und um diesen Plan auszuführen, soll er einen seiner verschlagensten und furchtlosesten Kriegsknechte dazu beredet haben, sich heimlich in die Stadt zu schleichen, einen schweren Diebstahl zu begehen, und sich darüber ertappen zu lassen, mit der Versicherung Franzens, daß er ihm gewiß vom Galgen verhelfen werde. Denn Franz zweifelte nicht, daß der Stadtrath der Exekution beiwohnen würde, die außerhalb der Stadt, wo der Galgen stand, vorgenommen werden mußte.

Der Kerl habe sich den Vorschlag gefallen lassen, sey in die Stadt geschlichen, und wegen des Diebstahls von zwei Pferden, zum Stricke verurtheilt worden. Eine Menge Menschen, an deren Spitze sich der Stadtrath befand, sey mit aus der Stadt gezogen, um dem Schauspiele der Hinrichtung zuzusehen, und schon sey der Verbrecher auf der Leiter gestanden und der Henker im Begriffe gewesen sein Amt an ihm zu verrichten, als Franz plötzlich mit einer Schaar

seiner Leute heran gestürzt sey, den Henker niedergeschossen, dem armen Sünder im Gedränge zur Flucht geholfen, und den Stadtrath mit noch andern Bürgern gefangen genommen, und auf die Ebernburg in Verwahrung gebracht habe, wo sie ihre Freilassung theuer bezahlen mußten. Diese Geschichte scheint jedoch einem Mährchen ziemlich ähnlich; denn giebt es wohl einen Menschen, der so dumm wäre, sein Leben so offenbar auf das Spiel zu setzen, wie es der Kriegsknecht gethan hätte? Und wären die Herren des Rathes so einfältig gewesen, einer Hinrichtung vor der Stadt beizuwohnen, wo sie ihren wachsamen und schlauen Feind in einer solchen Nähe wußten? Auch glaubt Herr Münch, unser Gewährsmann, selbst sie nicht.

Als Franz endlich einsah, daß er die Stadt ohne Gewalt zu brauchen nicht bekommen würde, ließ er sein schweres Geschütz anrücken, und dieselbe fürchterlich beschießen, mußte jedoch schon nach drei Tagen die Belagerung aufheben und in aller Eile das Feld räumen, weil der Landvogt des Elsasses, aus Befehl des Kaisers, der bedrängten Stadt mit einem starken Heere zu Hülfe kam, und Franzens Macht diesem nicht gewachsen war. Indessen that er noch vor seinem Abzuge was er konnte, um den Wormsern zu schaden und sie zu kränken, indem er die Ärndte auf dem Felde, die Weinreben und alles Andere verheeren und zerstören ließ.

Kaum von seinem Feldzuge gegen Worms nach Hause gekommen, und schwer beladen mit der Reichsacht und Aberacht, unternahm Franz eine andere Fehde, welche, so gewagt sie zu seyn schien, doch glücklicher als die mit Worms ausfiel, und an welcher sich der Edelmuth Franzens, sein Sinn für Recht und Gerechtigkeit, und sein Eifer den Unterdrückten beizustehen, wirklich nicht verkennen lassen. Herzog Anton III. von Lotharingen, einer der mächtigsten und gefürchtetsten Fürsten jener Zeiten, hatte dem Grafen von Hohengeroldseck mehrere Burgen gewaltsam entrissen,

und ſonſt viel Unrecht an ihm verübt. Franz nahm ſich ſeiner großmüthig an, und da er mit Güte nichts bei dem Herzoge Anton ausrichten konnte, der ſich auf ſeine Macht verließ, warf er ihm den Handſchuh hin, den Anton zwar trotzig aufhob, aber von Franz ſo geſchlagen und gedrängt wurde, daß er ſich gezwungen ſah, Friede zu ſchließen, und es klüger fand, einen Mann wie Franz, lieber zum Bundesgenoſſen als zum Feinde zu haben. Der Graf von Hohengeroldseck erhielt ſeine Burgen zurück, und aller erlittene Schaden wurde ihm vergütet. Der Herzog übernahm außerdem noch die Kriegskoſten, und errichtete mit Franz einen Bund, vermög welches er demſelben einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 300 Gulden zu zahlen verſprach, wogegen ihm Franz gute Freundſchaft und Beiſtand gegen männiglich gelobte.

Unter den Häuſern, welche Franzens Freundſchaft, ſey es aus Eigennutz oder aus andern Gründen, ſuchten, war auch das reiche und mächtige Haus der Grafen von der Mark, welches am franzöſiſchen Hofe in ſehr hohem Anſehen ſtand, und in alle Geheimniſſe und Plane deſſelben eingeweiht war. Da Franz I., König von Frankreich, damit umgieng, zu ſeiner Krone auch noch die Kaiſerkrone nach dem Tode des ſchon ſehr alten Maximilians zu bekommen, und unſer Sickingen, deſſen Einfluß in Deutſchland man kannte, der Mann war, von deſſen Mitwirkung ſich ein günſtiger Erfolg für den König von Frankreich hoffen ließ, ſo wendete das Haus von der Mark Alles an, ihn zu einer Reiſe an den franzöſiſchen Hof zu bereden, und man ſchmeichelte ſich um ſo mehr, ihn in das Intereſſe dieſes Hofes zu ziehen, als man auf der einen Seite wußte, daß er wegen der über ihn verhängten Acht und Aberacht unzufrieden war, und als man auf der andern Seite, ſeine Ruhm- und Ehrſucht kennend, darauf rechnete, ihn mit glänzenden Verſprechungen und Auszeichnungen zu beſtechen. Franz zog auch wirklich mit noch andern

Rittern an den Hof Franzens von Frankreich, und wurde daselbst auf die ehrenvollste Weise empfangen. Der König hieng ihm mit eigener Hand, Angesichts des ganzen Hofes, eine goldene Kette, im Werthe von 3000 Thalern, um den Hals, und ließ auch dergleichen Ketten von geringerm Werthe unter Sickingens Ritter austheilen.

Unser Held trat sogar in die Dienste des Königs; aber noch während seiner Anwesenheit am Hofe wandelte ihn schon die Reue an. Er merkte, daß man ihm weder das Zutrauen schenkte, dessen er sich würdig hielt, noch die Wichtigkeit auf ihn legte, die ihm sein Selbstgefühl gab; kurz, daß er am Ende bloß ein beliebiges Werkzeug in den Händen Anderer seyn sollte, so lang man seiner nöthig haben würde; und Alles dieses wurmte ihm dann so sehr, daß er seine Empfindlichkeit darüber bei seiner Abreise ziemlich deutlich blicken ließ. Man lachte zwar des Ehrgeitzes des deutschen Ritters, hatte aber bald Ursache es zu bereuen: denn als Franz I. ihm, nach dem Absterben Maximilians, welcher, wie man gleich sehen wird, sich wieder mit Sickingen ausgesöhnet und denselben in seine Dienste genommen hatte, eine große Summe Geldes, mit den glänzendsten Aussichten für die Zukunft anbieten ließ, um ihm bei seiner Bewerbung um die Kaiserkrone mit seinem Einflusse beförderlich zu seyn, so wies Franz den Antrag des Königs von Frankreich stolz und verachtend ab, und verwendete dagegen seinen ganzen Kredit zum Vortheile Karls V., dessen Erhebung zum römischen Kaiser er sogar den Ausschlag dadurch gegeben haben soll, daß er während der Wahl an der Spitze eines bedeutenden Heeres in der Nähe der Wahlstadt stand.

Während dem Franz mit dem Herzoge Anton von Lotharingen in der Fehde gelegen war, und die Reise an den französischen Hof gemacht hatte war das Ächtungs-Mandat, trotz aller Vorstellungen und Bemühungen der Wormser und seiner andern Feinde, immer ohne Vollzie-

hung geblieben, so wenig scheint es dem alten Maximilian Ernst damit gewesen zu seyn. Und in der That hatte er auch weiter nichts gethan, als daß er eine Versammlung der rheinischen Fürsten und Stände gegen ihn ausschrieb, welche zwar wirklich am 15. Juni 1515 in der Stadt Landau gehalten wurde, aber zum Resultat hatte, daß die Stände, nach langen und vielen Betrachtungen über die Nothwendigkeit den Störern des Landfriedens Einhalt zu thun, mit dem Wunsche auseinander giengen, daß Seine Majestät der Kaiser, beherzigen möchte, daß diese Sache von großer Schwierigkeit sey, und nicht sie, die rheinischen Fürsten und Stände allein, sondern auch die übrigen Fürsten und Stände des Reiches betreffe (Nro. XLII. XLIII).

Nun verstrichen wieder zwei volle Jahre mit Ausschreibungen von Reichsversammlungen, die nie zu Stande kamen, bis dann endlich ein neuer Reichstag zur Untersuchung der Sache Franzens einberufen, und wirklich im Juni 1517 in der Stadt Mainz gehalten wurde. Mittlerweile war aber Franz, mit Hülfe seiner Freunde, so geschickt gewesen, die gegen ihn vorzunehmende Untersuchung in die Hände seiner Gönner, der Churfürsten von der Pfalz, von Mainz und Brandenburg zu spielen, und während der, eben nicht strengen Untersuchung, es durch Vermittelung einiger angesehenen Männer dahin zu bringen, daß ihm eine Privat-Audienz bei Maximilian verstattet wurde. Alles war voraus schon so eingeleitet, daß Franz an dem Kaiser einen verzeihenden und gnädigen Herrn finden mußte, wenn er nur Reue bezeugte, den französischen Kriegsdienst verlies und in den von Maximilian trat, welcher jezt eben mit dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg in Krieg verwickelt war. Auch gieng Alles erwünscht von statten; Maximilian nahm Franzen, welchem er im Grunde nie ernstlich übel gewollt hatte, nicht nur wieder in Gnaden auf, sondern verband sich auch persönlich zur Entschädigung der Stadt Worms mit einer Summe von 40,000 Gulden,

die ſie aber nie erhalten haben ſoll, wogegen Franz den Dienſt des Königs von Frankreich verlies, und wieder in den des Kaiſers trat, und nun größer und geehrter als vorher da ſtand. Sich in der Gunſt Maximilians recht feſt zu ſetzen, lies Franz goldene und ſilberne Denkmünzen zu Ehren deſſelben prägen, deren er von den Erſtern dem Kaiſer überreichte, und die Übrigen unter den Rittern, ſeinen Waffengefährten, austheilte, und war der Nachſicht Maximilians ſo gewiß, daß er den Landgrafen von Heſſen, welcher mit den Wormſern die Vollziehung des Reichsacht-Mandats gegen ihn betrieben hatte, feindſelig überfiel, Darmſtadt belagerte, und die Stadt Frankfurt mit 4000 Gulden brandſchatzte, wie er es auch mit der Stadt Metz gemacht hatte.

Bei Karl V. ſtieg Franz, (warum iſt ſchon bei Gelegenheit der Kaiſerwahl angeführt worden) noch höher in Gunſt und Anſehen; ſo daß ihn Karl in den Reichsgrafenſtand erheben wollte, was er aber dankbar und ehrfurchtsvoll mit den Worten ablehnte »daß er ſich durch den Titel eines kaiſerlichen Hauptmannes, Rathes und Kämmerers, den er trug, hinlänglich geehrt fände.«

Karl V. hatte ſeinen guten Grund ſich Franzen ſo geneigt zu zeigen; er war mit dem Könige von Frankreich in einen hartnäckigen Krieg verwickelt, und an einem, bei dem Heere ſo allgemein beliebten, erfahrnen und tapfern Feldherrn, wie Franz, mußte ihm viel gelegen ſeyn.

Die Waffen des Kaiſers waren überall ſiegreich; ſchon waren mehrere franzöſiſchen Gränzfeſten gefallen, und die Stadt Meziers, der augenſcheinlichen Gefahr einer Belagerung ausgeſetzt, ſchien ohne Rettung verloren, ſo, daß der franzöſiſche Kriegsrath in der Verzweiflung dem Könige den Vorſchlag that, dieſelbe anzuzünden und die ganze Umgegend zu verheeren und zu zerſtören, um die kaiſerliche Armee durch Hunger aufzureiben. Und dieſer Vorſchlag wäre, ohne den Ritter Bayard, welcher in

der Geſchichte unter dem Namen »der Ritter ohne Furcht und Tadel« bekannt iſt, ſicher durchgegangen und ausgeführt worden. Er allein verlor den Muth und die Hoffnung nicht. »Sire, ſprach er zum Könige, welche Grauſamkeit, welche Unmenſchlichkeit! Man erlaube mir, mich mit einigen Tapfern in Meziers einzuſchließen; es iſt noch hinein zu kommen, und ich bürge mit meiner Ehre und meinem Leben für die Erhaltung der Stadt.«

Dieſe Worte begeiſterten plötzlich die ganze Verſammlung, viele gegenwärtigen Ritter erklärten auf der Stelle bereit zu ſeyn, die Ehre und Gefahr mit Bayard zu theilen, und der Zug gieng ſo nach Meziers zu, welches ſie noch glücklich erreichten, und ſich hinein werfen konnten, weil es noch nicht völlig von den Kaiſerlichen eingeſchloſſen war, was aber bald darauf geſchah. Hier hatte es der damal gefeierteſte franzöſiſche Ritter mit dem berühmteſten Deutſchen zu thun, und es kam darauf an, welcher den Andern durch Liſt oder Gewalt überwinden würde: ob Bayard den Franz von Sickingen? (denn der lag vor der Stadt) oder aber Franz den franzöſiſchen Helden?

Franz und ſein Mitfeldherr, Graf von Naſſau, ließen alsbald Bayard zur Übergabe der Feſtung auffordern, und zwar in den Ausdrücken derjenigen Höflichkeit und Hochachtung, welche ſie der bekannten Tapferkeit und Biederkeit des weltberühmten Ritters ſchuldig zu ſeyn glaubten, indem ſie demſelben zugleich zu verſtehen gaben, wie leid es ihnen ſeyn würde, wenn er durch unnützen Widerſtand ſeinen Ruhm und ſein Leben auf das Spiel ſetzen ſollte, da an keinen Entſatz für ihn zu denken ſey. Aber Bayard ließ ſich nicht ſchrecken; er vertheidigte ſich muthig mit ſeiner geringen Beſatzung, und als endlich Alles verloren ſchien, gelang ihm durch Liſt zu erhalten, was von dem Muthe und der Tapferkeit unmöglich mehr zu hoffen war; und der ſonſt ſchlaue, aber diesmal allzuraſche und leicht-

gläubige Franz ließ sich von dem verschlagenen Franzosen berücken.

Bayard hatte nämlich ausgekundschaftet, daß die beiden kaiserlichen Feldherrn, der Graf von Nassau und Franz, auf gespanntem Fuße mit einander stünden, daß sogar Mißtrauen unter ihnen eingerissen sey, und dies Verhältniß zu benutzen, erfand er folgende Kriegslist.

Er schrieb einen Brief an den Grafen von der Mark, den Neffen des Grafen von Nassau, worin er diesem meldete, daß, wenn sein Oheim seine Gesinnung nicht geändert habe, vielmehr wie er nicht zweifle, noch entschlossen sey, den Dienst des Kaisers zu verlassen, und in den des Königs von Frankreich zu treten, so zeige sich gerade jezt die günstigste Gelegenheit dazu. Ein Schweizerkorps von 1200 Mann und 800 schweren Reitern seyen im Anmarsche und nur noch drei Stunden Weges von Sickingens Lager entfernt, den sie Morgen früh angreifen würden, indessen er, Bayard, mit seiner Besatzung auf die Verschanzungen des Grafen von Nassau fallen werde. Der Graf möchte sich daher entschließen, und seinen Vorsatz, in den Dienst des Königs von Frankreich überzugehen, schnell ausführen, oder aber eine Schlappe gewärtigen. Diesen Brief schickte Bayard durch einen Bauern ab, empfahl ihm aber in der Nähe von Franzens Lager hinzuschleichen; ganz richtig schließend, daß man den Bauern anhalten und zu Franz führen und so der Brief gewiß in dessen Hände kommen werde. Der Bauer wurde wirklich angehalten und zu Franz geführt, der über den Inhalt des Briefes in Feuer und Flammen gegen den vermeintlichen Verräther Nassau ausbrach, von dem er nicht anders glaubte, als daß er seinen Untergang beschlossen habe. Franz nahm daher schnell seine Vorsichtsmasregeln, indem er, um nicht zwischen zwei Feuer zu kommen, sich über die Maas zog, und seine Stellung dem Grafen von Nassau gegenüber nahm.

Dieser

Dieſer, über die falſche Bewegung erſtaunt, ſchickte alsbald einen Trompeter an ihn ab, und ließ ihn um die Urſache dieſer verkehrten Stellung befragen. Allein Franz, zu ſehr erbittert, als daß er kalter Überlegung fähig geweſen wäre, ließ dem Grafen zurück antworten: »ſo weit ſey es noch nicht, daß er ihn mit ſeinem ganzen Heere aufreiben könne, ſein Verrätherſtreich ſolle ihm theuer zu ſtehen kommen,« und augenblicklich ließ er ſeine Truppen in Schlachtordnung gegen Naſſau auftreten.

Dieſer nicht anders glaubend, als daß Franz feindſelige Abſichten gegen ihn habe, that das Nemliche, und das Feuer fieng nun auf beiden Seiten an. Jezt fiel Bayard aus der Feſtung heraus, und Franz zweifelte nicht mehr an dem Verrathe des Naſſau, ſo wie dieſer nun die falſche Bewegung und feindliche Stellung Franzens ebenfalls als die Folge eines geheimen Einverſtändniſſes mit den Franzoſen anſah. Alles kam in die größte Verwirrung und als Naſſau und Franz endlich einſahen, daß Bayard ihnen eine Falle gelegt habe, hatten ſie unter ſich ſelbſt und Bayard unter ihnen beiden ſchon eine ſolche Niederlage angerichtet, daß ſie gezwungen waren, die Belagerung aufzuheben und das Land zu räumen, weil gleich nach dieſem Vorfalle ein bedeutendes Heer Franzoſen zum Entſatze anrückte, und Kälte und Hunger an den Kaiſerlichen vollendeten, was das feindliche Geſchütz und Schwerdt zu thun übrig gelaſſen hatten. Alle gegen die Franzoſen vorher errungenen Vortheile giengen verloren, und die kaiſerliche Armee kam in dem erbärmlichſten Zuſtande nach Deutſchland zurück. Bei der Nachricht von Mezieres Rettung ſchrieb Franz I., König von Frankreich, an die Gräfin Angoulême »Gott hat bewieſen, daß er ein guter Franzoſe iſt«.

Franz von Sickingen, welcher dieſen Feldzug ſchon mehr aus angeborner Kriegsluſt und Pflicht als aus Anhänglichkeit an den Kaiſer mitgemacht hatte, verlor nach

und nach vollends alle Neigung zu dieſem, weil er ſah, daß derſelbe ſich überall als Feind der Reformation und ihrer Anhänger bewies, deren er, Franz, einer der eifrigſten war. Der Kaiſer dagegen, mißmuthig über den unglücklichen Ausgang des Krieges gegen die Franzoſen, ließ täglich mehr Kälte gegen Franz blicken; und was die Abneigung Franzens gegen den Kaiſer bis zum Haſſe ſteigerte, war der Umſtand, daß dieſer ihm weder die Summe von 76,500 Goldgulden, welche er auf die Verpflegung der Truppen verwendet hatte, bezahlen, noch ſein ſchweres Geſchütz ausliefern ließ; ſo daß er, aus Mangel an Mitteln, ſeine Truppen verabſchieden mußte, und ſeine Burgen nicht mit Geſchütz verſehen konnte, was ihn unendlich ſchmerzte, weil zur Ausführung der Plane, welche er jezt im Kopfe führte, ihm Truppen, Geld und wohlbeſtellte Burgen nothwendig waren. Er hatte bei dem Ausbruche des Krieges dem Kaiſer eine Armee von 14000 Mann Fußvolk und 2400 Mann Reiterei in das Feld geſtellt, und ihm außerdem 20,000 Goldgulden vorgeſchoſſen, und nun mußte er noch lange erinnern und warten, bis er nur einmal 150 Centner Kupfer ſtatt ſeines Geſchützes erhielt.

Zu dem Unwillen, welchen Franz hierüber empfand, kam noch, daß die Verfolgung der Reformation mit jedem Tage, ſowohl von Seite des Kaiſers ſelbſt, als von Seite der Geiſtlichkeit, heftiger wurde, was ihn innerlich empörte.

Der Gedanke an politiſche und religiöſe Freiheit faßte nach und nach ſo tiefe Wurzel bei ihm, daß er ſeine ganze Seele erfüllte, und der Kampf für dieſes Gut ihm die heiligſte Pflicht ſchien. Daher ſein Entſchluß, das große Werk auszuführen, ſo rieſenmäßig es auch für ihn als bloßen Ritter war, es möge koſten was es wolle. Ob er dabei Macht und Reichthum zu erringen zur Abſicht gehabt, oder gar nach der Kaiſerkrone, oder wenigſtens nach einem Churfürſtenhute geſtrebt habe, ſcheint, was den

letztern Punkt betrifft, so unwahrscheinlich nicht, vielmehr gewissermaßen aus der Antwort zu schließen zu seyn, welche er auf dem Sterblager dem Churfürsten von Trier gab, und die man weiter hin lesen wird. Man glaubt, er und der damalige Erzbischof und Churfürst von Mainz, Albrecht von Brandenburg, seyen im Einverständniß mit einander gewesen, beide Churfürstenthümer von Mainz und Trier, aus geistlichen zu weltlichen, und in ihren Häusern erblich zu machen, indem, wenn es Franz gelungen wäre, sich auf den Churfürstenthron von Trier zu schwingen, der Erzbischof von Mainz dann zur protestantischen Religion übergetreten wäre und sich verehelichet hätte.

Die Absicht Franzens mag aber gewesen seyn welche sie wolle, so ist so viel gewiß, daß er die Geister zur Ausführung seiner Unternehmung gestimmt und bereitwillig fand, besonders bei dem niedrigen Adel, und dem Bürger- und Bauernstand. Die hohe Geistlichkeit war in dem Besitze der meisten Güter und unermeßlichen Schätze. Der Bauer lebte dagegen unter dem schmählichsten Drucke, und hatte so zu sagen gar keine Rechte, sondern nur Pflichten. Die größeren freien Städte, welche sonst gemeinsame Sache zur Unterdrückung des kleinen Adels, mit den Fürsten gemacht hatten, wurden jezt von den Fürsten mit ungeheuern Zöllen und Abgaben beschwert, und von den kaiserlichen und fürstlichen Beamten ausgesogen. Der Adel, welcher früher den Bürger- und Bauernstand verachtete, war nunmehr selbst ein Gegenstand der Verachtung bei den Fürsten geworden, welche Alles anwendeten, um die Nacken der stolzen Vasallen unter das Joch ihrer Herrschaft zu beugen. Die Tyrannen der Gewissen und des Glaubens, die römisch gesinnte Geistlichkeit und ihre Anhänger, sagt unser Gewährsmann, trieben ihren Spott mit dem Volksgeiste, und waren deßwegen so gehaßt, daß selbst viel weltliche Fürsten deren Sturz und das Ende der Priestermacht in Deutschland wünschten.

Von dem Kaiser, welcher zur Begründung seiner eigenen Macht, nur auf die Befestigung der des römischen Hofes bedacht war, war keine Befreiung vom Joche zu hoffen. Man mußte sich daher nach einem Manne umsehen, der bei Geist und Herz, Ansehen, Muth und Einsichten genug besaß, um die Ansprüche des Adels durchzusetzen, und das neue Evangelium mit Gewalt einzuführen: — und dieser Mann war Franz von Sickingen. Alles fand ihn dazu geschaffen, als deutscher Brutus, das unterdrückte Volk von der Tyrannei der Fürsten und Bischöfe zu befreien *).

*) Lucius Junius Brutus, der Stifter der Freiheit Roms. Tarquinius, der Hochmüthige genannt, König von Rom, hatte sich dessen heimliche Rache zugezogen, weil er seinen Vater und Bruder hatte umbringen lassen, und der Tod der keuschen Lucretia, der Gemahlin seines Freundes Collatinus, welche von Sextus, dem Sohne Tarquinius, geschändet worden war, gab ihm Gelegenheit, diese Rache zu vollziehen. Die jungen Männer hatten sich im Lager vor der Stadt befunden, und im Gespräche von Frauenzimmern begriffen, war Collatinus in ein so großes Lob von der Tugend und Schönheit seiner Frau ausgebrochen, daß Sextus, von böser Lust entbrannt, sich heimlich aus dem Lager in die Stadt begab, und mit List in Lucretiens Schlafgemach kam. Vergebens war ihr Widerstand und die Drohung, sich eher zu entleiben, als in seinen schändlichen Antrag zu willigen. Sextus schwur, daß, wenn sie dieses thue, er einen Sclaven tödten und zu ihrem Leichname in das Bette legen werde, damit sie den Ruf einer auf der That ertappten und getödteten Ehebrecherin mit aus der Welt nehme. Die Furcht vor einem so schmachvollen Nachrufe wirkte stärker, als die Furcht vor dem Tode, und der abscheuliche Wollüstling büßte seine Lust. Allein kaum hatte er Lucretien verlassen, als sie in das Lager schickte und ihren Gatten rufen ließ, weil ein großes Unglück geschehen sey. Collatinus kam mit seinem Freunde Brutus und noch Andern, Lucretia erzählte die erlittene Schande, bat die Umstehenden sie zu rächen, und stieß sich den Dolch in das Herz. Brutus zog den blutigen Dolch aus ihrer Brust und Alle schworen auf denselben schreck-

Die Stadt Landau wurde wegen ihrer Lage und Anhänglichkeit an die Reformation als der schicklichste und sicherste Ort zu einer Zusammenkunft der Ritter angesehen, und daher auf Betreiben Franzens im Einverständnisse mit den Rittern von Schwaben, Franken und vom Rheinstrome, eine Versammlung dahin ausgeschrieben, welche auch im Monate August 1522 daselbst Statt hatte, und wobei, unter vielen anderen Rittern, gegenwärtig waren: die von Venningen, Schwarzenberg, Flörsheim, Dalberg, Fleckenstein, Windeck, Sternfels, Braubach, Türkheim, Hilchen-Lorch, Rüdesheim, Helmstädt ꝛc.

Franz von Sickingen soll die Versammlung, mehr oder weniger, in folgenden Worten angeredet haben:

«Erlauchte, Edlen und Freien Deutschlands!«

«Welche Besorgnisse uns beschweren, und welch harte, ja ganz unleidliche Bedrängung gegenwärtig auf uns laste, brauche ich Euch nicht lange mehr zu erzählen. Wir

---

liche Rache den Tarquiniern. Das ob der Schandthat empörte Volk, von Brutus angetrieben, drang auf die Vertreibung der ganzen Tarquinischen Familie und auf Abschaffung des Königthums, was auch durch ein feierliches Dekret des Senates beschlossen und vollzogen, und nun, statt der königlichen Regierungsform die republikanische (im Grunde jedoch aristokratische) Verfassung eingeführt wurde. Brutus und Collatinus wurden zu Consuln gewählt und das ganze Volk legte den Eid ab, nie mehr einen Tarquinier aufzunehmen. Dies geschah ungefähr 509 Jahre vor Christi Geburt, und kostete keinen Tropfen Blutes.

Die zwei Söhne von Brutus waren aber leider die Ersten welche, des Eides uneingedenk, sich in eine Verschwörung zu Gunsten der Tarquinier und deren Wiederaufnahme einließen, und wurden dafür auf Befehl von Brutus selbst, der ein eben so strenger und finsterer Republikaner als unnatürlicher und grausamer Vater war, in seiner eigenen Gegenwart hingerichtet.

haben es, so ihr Euch deß noch erinnern wollt, bereits seit geraumer Zeit mit redlichem Fleiß und wahrhaftigem treuen Gemüth Euch offenbaret; wie daß nämlich der Adel von habsüchtigen Tyrannen immer mehr vergewaltiget und die immer größere Wütherei der Pfaffen dahin gebracht worden ist, daß er ihnen nur dienen, und sich vor dem übermüthigen Scepter eines ungerechten Regimentes verneigen muß; daß aber dessen ungeachtet die alte Freiheit wieder hergestellt und uns zurück gegeben werden könnte. Es ist auch ferner von mir berichtet worden, auf welchem Wege und durch welches kühne Wagestück dieses gefördert werden mag. Noch hat keiner der bisherigen Zufälle mich von meinem Vorhaben abgebracht, und ich bin auch dermal noch der Meinung, daß keine Gefahr, wie groß sie auch immer sey, diesen meinen Sinn verändern soll. Nur ist mir hiezu euer Eifer und eure getreuliche Mitwirkung einzig nöthig. Von dieser wird es abhängen, ob wir von nun an für und für ein müßiges Leben fortsetzen, oder an Verdiensten, Ehren und Reichthümern gemehrt seyn wollen. So laßt uns dann gemeinschaftlich handeln, und mit vereinigten Gesinnungen Hand ans Werk legen. Stählet eure Herzen zur Kraft und Beständigkeit, wandelt den Weg der als Ziel uns vorgesteckten Tugend gerade zu, und laßt euch durch keine Fährlichkeit, welcher Art sie auch sey, eure Gemüther zum Wanken bringen. Fürwahr diese unsere Unternehmungen werden nicht ohne den Beistand Gottes bleiben; nur muß im Herzen und in der Ausführung Eintracht vor Allem herrschen: ist dies der Fall, so wird das Glück auch günstige Erfolge verbürgen. Damit aber dies Alles auch wirklich unter glücklichen Vorzeichen begonnen werde, und ihr erkennen mögt, daß eine gerechte Veranlassung zum Kriege uns treibt, so hört was ich euch vortrage, und so vernehmet noch näher, wohin unser eigentliches Sinnen und Trachten geht. Alle Verordnungen und Gesetze, die mit

dem ſtrengen Rechte ſich nicht vertragen, wollen wir zum Voraus abſchaffen, und die Willkühr fremder Herren Gewalt uns ferner nicht gefallen laſſen. Wir ſelbſt, ſo wie wir hier unter uns verbunden ſind, wollen uns Geſetze geben, und Recht ſprechen. Derjenige, welcher den von uns männiglich gegebenen Satzungen zu widerſtreben ſucht, wird gemeinſchaftlich von Allen bekriegt. Für jeden einzelnen Angegriffenen führen alle Bundesgenoſſen gerechte Fehde. Damit dieſe Beſtimmungen aber feſtern Beſtand gewinnen, und weder zweifelhafte Gemüther zum Treubruch verleitet, noch unſer gemeinſchaftliches Unternehmen erſchüttert werden möge, ſo laßt uns ſämmtlich unſere Verbündniſſe mit dieſer unſerer Rechten gerade und ohne Falſch beſchwören, dahin: daß wir in Leid und Freud, Mann für Mann ſtehen wollen; in welche Fährlichkeit das Schickſal uns verwickelt, ſoll Glück und Unglück von Allen als gemeinſchaftliche Sache angeſehen werden; unſere Eintracht aber keinem Wechſel des Geſchickes unterliegen!«

Allgemeiner Beifall tönte dem Redner zu; und jeder Anweſende erklärte ſich bereit, die Satzungen, welche ihnen Franz vorlegen würde, mit Freude anzunehmen und feierlich zu beſchwören. Er holte nun, ſeiner Gewohnheit nach, die Bibel herbei, und ließ jeden Ritter den Bundeseid darauf ablegen. Es wurde ſofort zur Wahl des Bundeshauptes geſchritten, und Franz einſtimmig dazu ernannt, ihm auch die Anordnung und Leitung aller Geſchäfte und Angelegenheiten des Bundes vor dem Kriege und während deſſelben übertragen.

Zu Gliedern des Bundesausſchuſſes wurden beſtellt: 1. für den Kraichgau: Stephan von Venningen und Wilhelm von Sternfels. 2. Für den Hunsrücken und die Nahe: Heinrich von Schwarzenberg und Melchior von Rüdesheim. 3. Für den Weſtrich: Philipp von Helmſtädt und Hans von Braubach. 4. Für den Rheingau: Philipp von Dalberg und Friedrich von Flörsheim.

5. Für den Wasgau: Wolf von Türkheim und Balthasar von Fleckenstein. Und 6. Für die Ortenau: Georg von Bach und Wolf von Windeck.

Da ein so mächtiger Bund, der seiner Natur nach zum Beitritte des Demokratismus großer Städte reizen mußte, der Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, gleich in seinem Entstehen unterdrückt zu werden, und den Verbündeten schwere Strafe auf den Hals zu ziehen, wenn dessen wahrer Zweck der Geistlichkeit, den Fürsten oder dem Kaiser hätte bekannt werden sollen, so fand man für klug und nöthig, den eigentlichen Zweck geheim zu halten, und den Inhalt der Bundesakte, in so weit man denselben bekannt werden lassen wollte, in eine Art von Polizeiordnung unter sich selbst und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung einzukleiden, und mit dem Plane erst dann an das Licht zu treten, wenn alle Vorkehrungen zu seiner Ausführung getroffen und diese gesichert seyn würde. Daher sucht man vergebens in der Bundesakte (Nro. XLIV.), was man eigentlich darin zu finden hofft, und was gewiß auch heimlich verabredet und beschworen worden war. Man glaubt, und allen Umständen nach, nicht ohne Grund, der Plan sey gewesen, die Reformation mit Gewalt einzuführen, der Reichsverfassung eine andere Gestalt zu geben, dem niedern Adel mehr Ansehen, Unabhängigkeit und Macht zu verschaffen, die geistlichen Güter zu säkularisiren, und Franzen eine politische Stellung anzuweisen, welche nicht nur seinen Verdiensten um die Sache und seinem Ehrgeize angemessen gewesen wäre, sondern ihn auch in den Stand gesetzt hätte, der neuen Ordnung der Dinge Festigkeit und Dauer zu geben. Man glaubt ferner, daß der Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg, heimlich damit einverstanden gewesen sey, und im Sinne gehabt habe, eine deutsche Prinzessin zu ehelichen, zur protestantischen Kirche überzutreten, und Primas derselben zu werden, und schließt es daraus, weil er, obgleich

Bundesgenoſſe des Churfürſtenthums von Trier, denſelben doch gegen Franz im Stiche ließ, und aller Aufforderungen ungeachtet, ihn unter allerlei Vorwänden mit der ſchuldigen Hülfe hinhielt. Man hatte Albrechten ſogar im Verdachte eines geheimen Briefwechſels mit Martin Luther, weil er ſeinen Geiſtlichen das Schimpfen auf der Kanzel gegen ihn verbot, und dafür ſtimmte, daß demſelben bei dem Kaiſer gegen die Anklage der Ketzerei Gehör verſtattet werden ſollte; und endlich beſchuldigte man ihn auch, daß er Franzen verſteckter Weiſe mit Subſidiengeldern und Mannſchaft unterſtützte, ſich jedoch bei allem dem ſo klug und vorſichtig bei der ganzen Sache zu verhalten gewußt habe, daß er, im Falle eines ſchlimmen Ausganges, nichts dabei für ſich zu fürchten hatte.

Am erſten Mittwoche nach Laurentiustag 1522 war der Bund geſchloſſen worden, und ſchon am Ende deſſelben Monats ſtand Franz mit 14,000 Mann Fußvolk und 5000 Mann Reiterei ſchlagfertig da (66). Er gab ſich das Anſehen, als wollte er dem Kaiſer gegen den König von Frankreich damit zu Hülfe ziehen; ſeine wahre Abſicht war aber, die hohen geiſtlichen Prälaten damit zu züchtigen, und den Anfang an Reichard von Greifenklau-Vollrath, dem Erzbiſchofe und Churfürſten von Trier zu machen, gegen welchen er, wie dieſer gegen ihn, einen tödtlichen Haß hatte. Franz dachte um ſo leichter mit dieſem fertig zu werden, als ihn der Kaiſer im Stiche laſſen würde, weil er ihm in der Kaiſerwahl entgegen geweſen war, und es mit dem Könige von Frankreich gehalten hatte. Dabei zählte er auch auf die Mitwirkung der Trierer ſelbſt, weil er wußte, daß die-

66) Münch giebt dieſe Zahl an. Bei Schmidt, Geſchichte der Deutſch. ält. Geſchichte, Bd. XI. p. 191, wird ſie dagegen nur auf 10000 Mann Fußvolk und 2000 Mann Reiterei geſetzt.

ſelben, gleich anderen Städten, die Geiſtlichkeit nicht leiden mochten, und er ſogar im Rathe des Churfürſten ſeine geheimen Anhänger gehabt haben ſoll.

Da Franz jedoch die Maske noch nicht abwerfen, und auch den Churfürſten nicht ohne irgend einen ſcheinbaren Grund überfallen wollte, ſo mußte ein ſolcher dazu geſucht und gefunden werden; der ihm denn auch, wie immer, nicht fehlte.

Franzens Freunde und Bundesgenoſſen, Hilchen Lorch und Gerhard Börner, hatten in einer Fehde mit Trier, zwei trieriſche Unterthanen, mit Namen Richard, Schultheiſſen von Sernheim, und Jakob Kreutz, zu Gefangenen gemacht, dieſelben aber gegen das Verſprechen eines Löſegeldes von 5000 Dukaten, für deren Zahlung Franz Bürge wurde, wieder frei gelaſſen. Als aber der Verfalltag gekommen war, erfolgte dieſe nicht, weil der Churfürſt das Verſprechen des Richards und Kreutz, als durch Gewalt erzwungen, für nichtig erklärte, und ungeachtet vielfältig bei ihm von Hilchen Lorch und Gerhard Börner geführter Beſchwerden, dennoch das Verbot zu zahlen nicht zurücknahm. Dies war eine erwünſchte Gelegenheit für Franz; er ließ ſich die Forderung ſeiner Freunde abtreten, verlangte nun ſelbſt die Zahlung der 5000 Dukaten, und da der Churfürſt das angelegte Verbot auch jezt nicht aufhob, ſchickte er demſelben alsbald einen Fehdebrief zu.

Von der augenſcheinlich nahen Gefahr bedroht, forderte der Churfürſt in aller Eile ſeine Schutz- und Trutzverbündeten, die Churfürſten von der Pfalz und Mainz, und den Landgrafen von Heſſen, zum Beiſtande auf. Aber ehe dieſe Hülfe kam ſtand Franz am achten September 1522 ſchon mit ſeinem ganzen Heere vor den Thoren von Trier, und erwartete ſtündlich noch einen Zuzug von 1500 Mann Braunſchweiger. Die Stadt wurde alsbald zur Übergabe

aufgefordert, jedoch vergebens, denn so unzufrieden die Bürger mit ihrem Erzbischofe und seiner Geistlichkeit seyn mochten, so wollten sie sich doch keiner Verrätherei schuldig machen, vertheidigten daher mit Tapferkeit und Treue ihre Mauern, so fürchterlich Franz sie auch beschießen ließ. Der Erzbischof gepanzert und gewappnet, leitete in Person die Vertheidigung. Mit der Brandfackel in der Hand *) gab er selbst das Zeichen zur Plünderung und Einäscherung der Abtei St. Maximin vor der Stadt, unter dem Vorwande, den Feind nicht Posten darin fassen zu lassen, im Grunde aber wohl, um sich an dem Prälaten und seinen Mönchen zu rächen, mit welchen er und die Stadt Trier in Hader lebten. Franz war schon nach sechs Tagen gezwungen, von der Belagerung der Stadt abzulassen und sich in aller Eile zurück zu ziehen, weil seine Munition verschossen war, die Braunschweiger ausblieben, seine Leute aus Mangel an Sold, auseinander liefen, und ihm die Pfälzer und Hessen auf den Hals kamen. Der Schade, welchen die Belagerung und Franzens Truppen auf ihrem

*) Ein Reisiger des Erzbischofs, als er diesen gepanzert und gewappnet mit der Brandfackel in der Hand erblickte, bat ihn die Fackel ihm zu geben; das Brennen zieme ihm besser als einem Bischofe. Welche Beschämung diese Bemerkung für ihn hätte gewesen seyn müssen, wenn er den Stachel empfunden hätte, der darin stack?!

Ein gefangener Soldat Franzens wurde vor den Erzbischof und sein Domkapitel geführt, und demselben das Leben versprochen, wenn er in des Erzbischofs Dienste treten würde. »Lieber für Franz sterben und seine Huld mit mir nehmen als euer Knecht seyn« war die Antwort, wofür er aber auch Angesichtes des Erzbischofes niedergehauen wurde. Unser Gewährsmann Münch macht hiebei die richtige Bemerkung, daß der Kriegsknecht in jenem Augenblicke größer da gestanden habe als Richard mit seinem ganzen Domkapitel und allen seinen Rittern.

Rückzuge angerichtet haben, wird auf 200,000 Goldgulden geschätzt (67). Der Ort, von welchem aus er die Stadt beschossen, trägt noch heute seinen Namen: man heißt ihn »das Franzen Knüppchen«. Es ist ein Hügel, auf einem ziemlich hohen Berge auf der Ostseite der Stadt.

Mit der mißlungenen Belagerung von Trier gieng Franzens Glücksstern unter, und er nahm bald darauf ein sehr trauriges Ende. Von den churpfälzischen, hessischen und trierischen Truppen immer mehr gedrängt, war er genöthiget, sich in sein festes Bergschloß Landstuhl oder Nannstein, zwischen Zweibrücken und Kaiserslautern an der Landstraße gelegen, zu werfen, dessen Trümmer den hinblickenden Wanderer heute noch an seine ehemalige Größe und an Franzens Namen erinnern, und dort sein letztes Heil gegen die ihn verfolgenden Feinde zu versuchen. Bald wurde er daselbst auf das Fürchterlichste beschossen, und bei einer, mitten unter den heftigsten Schmerzen des Podagra, vorgenommenen Besichtigung der Festungswerke, so gefährlich verwundet, daß er wenige Tage darauf, (am 7. Mai 1523) mit dem Muthe eines Helden und der Ergebung eines Christen den Geist aufgab. Kurz vor seinem Ende besuchten ihn noch die Churfürsten von der Pfalz und von Trier und der Landgraf von Hessen, in dem Gewölbe, worein man ihn, um ihn so viel möglich gegen die feindlichen Kugeln zu schützen, gebracht hatte. Merkwürdig sind seine letzten Worte zu seinen Leuten, und seine Unterhaltung mit den drei Fürsten, besonders sein Benehmen gegen den Churfürsten von Trier.

Als er die ihm vorgelegten harten Übergabsbedingungen angenommen, und dadurch doch noch so viel erhalten hatte,

---

67) Hontheim. histor. trevir. diplom. Tom. II. p. 688. Not B. Freher. Rer. German. Scriptor. Tom. III. p. 301.

daß er nicht unter dem Brüllen des Geſchützes ſterben mußte, ſprach er mit ſichtbar tief bewegtem Gemüthe zu den Umſtehenden: »Wo ſind ſie nun meine Herren und Freunde? Der von Arnberg, der von Fürſtenberg, der von Horn, die Schweitzer, die von Straßburg, und die Bruderſchaft, die mir ſo viel zugeſagt, und wenig gehalten! Darum meine Lieben, verlaſſe ſich keiner auf groß Gut und der Menſchen Vertröſtung.«

Schon mit dem Tode gleichſam ringend, und mit halb gebrochenen Augen lag er da, als die Fürſten ankamen. Der Landgraf von Heſſen trat zuerſt ein und die andern nach ihm. Franz fragte, wer von den Umſtehenden der Landgraf wäre, und als man ihm denſelben zeigte, richtete er ſich ſo gut auf, als er noch konnte, nahm ſein Barrett ab und ſagte: »Gnädigſter Herr Landgraf.« Aber kaum hatte er dieſe Worte ausgeſprochen, als Landgraf Philipp, der Großmüthige genannt, gar nicht großmüthig ihn folgendermaßen zur Rede ſtellte: »Franz, was haſt du dich gezeigen, und mich in meinen unmündigen Jahren überzogen, und unſchuldig mich und meine Land und Leut beraubt, und merklich beſchädiget, und vollends die Meinen an den Ohren zu verletzen unterſtanden, und ich bin dir ja mein Tage nichts ſchuldig worden? »Gnädigſter Herr, erwiederte Franz, es fahet Mancher eine Sache an und meinet es ſoll ihm wohl erſprießen, und fehlt ihm doch. So iſt hier auch geſchehen. Wäre Ew. Gnaden vor etlichen Tagen kommen, da wars ganz anders mit mir geſtellt. Meine Zeit wills jezt nicht leiden, davon viel zu berichten. Wollt Gott, ſollt' ich leben, ich habe auf Mittel gedacht, es ſollt Ew. Gnaden doppelt erſtattet werden.

Der zunächſt ſtehende Diener des Churfürſten von der Pfalz ſprach hierauf zu Franz: »Da ſteht mein gnädigſter Herr, der Pfalzgraf und Churfürſt.« Wo ſteht er, fragte Franz, ſteht er da? Und auf die Antwort ja, zog

er ehrerbietig sein Barrett ab, und versuchte es sich aufzurichten; der Churfürst sagte aber zu ihm: bleib liegen, Franz und setze auf, machte ihm jedoch auch einige Vorwürfe, auf welche Franz ganz kurz zur Antwort gab: »ich hatte gemeint es sollte eine andere Gestalt gehaben, so daß die Kosten und Mühe eines Theils vermieden worden wären; auch daß ihr Erstattung hättet bekommen mögen.« Weiter zu reden, litten die Schmerzen seiner Wunde nicht.

Vor seinem Todfeinde, dem Erzbischofe und Churfürsten Richard von Trier, ließ er stolz das Barrett sitzen, und als einer der Umstehenden ihn fragte, warum er das thue? gab er zur Antwort: »Ich konnte werden, was er ist, denn ich bin eben so adelig geboren.« Richard brach darüber in bittere Vorwürfe gegen ihn aus. Aber Franz fieng mit aller noch möglichen Stärke der Stimme an: »Da wäre viel davon zu reden; ein andermal wollen wir davon reden. Nichts ohne Ursache. Hab jezt mit einem größern Herrn zu reden.«

Die drei Herren verließen nun Franzen, und begaben sich mit ihren Räthen in ein anderes Zimmer, um sich mit einander über das Schicksal von Franzens Kindern zu besprechen, indeß der Oberhofmeister der Pfalz und Landvogt in Germersheim bei Franzen blieb, und ihm Trost zu ertheilen bemühet war, der sich aber in den merkwürdigen Worten gegen ihn äußerte: «Lieber Hofmeister, es ist um mich ein Geringes. Ich bin nicht der Hahn darum man tanzt, sondern man will tanzen um die ganze Ritterschaft.«

Indeß die Andern über das Schicksal von Franzens Kindern berathschlagten, war der Landgraf von Hessen darauf bedacht zu erfahren, wo Franz seinen Schatz verborgen haben möchte, und Geiz und Habsucht trieben ihn so weit, den mit dem Tode ringenden darum fragen

zu lassen. Entrüstet über dieses unedle Benehmen, ließ ihm Franz zur Antwort sagen: «dies ist eine unziemliche Frage, man könne leicht denken, was er bei seiner Handlung für Baarschaft habe.«

Er legte nun seine Beicht ab; *) ehe aber der Priester mit dem Sakramente zurück kam, und indessen die Fürsten noch berathschlagten, gab er seinen Geist auf. Auf die Anzeige von seinem Tode kamen die Fürsten in das Sterbezimmer, und knieten, auf Bitten des Priesters, sich bei der Leiche nieder und beteten ein andächtiges Vater unser und Ave Maria für die arme Seele des Entschlafenen. So starb Franz, mitten unter seinen Feinden als deren Gefangener, in seiner eigenen Burg. Alle Schlösser, Burgen und Güter rissen diese an sich, und überließen Franzens zwei Söhne und seine Tochter dem Mangel und der Noth, bis denselben endlich nach zehn Jahren wieder ein Theil ihres Vermögens zurückerstattet wurde. Von Franzens Familie existiren heute noch zwei Linien: Die von Sickingen-Sickingen, und die von Sickingen-Hohenburg. Die noch vorhanden gewesenen, auf dem linken Rheinufer gelegenen, gräflich Sickingischen Güter sind der Familie, im Jahre 1814, unter der provisorischen

*) Damal war die Ohrenbeicht, das Abendmahl unter einerlei Gestalt und auch die Messe noch in Gebrauch. Denn die Reformatoren stellten Anfangs nur in der Glaubenslehre selbst andere Sätze auf, und Luther, welcher blos dasjenige abgeschafft wissen wollte, was wesentlich mit falschen Begriffen von der Religion verbunden war, empfahl sogar die alten Formen noch beizubehalten, aus Besorgniß, daß die allzuschnelle Abschaffung der äußern Religionsgebräuche bei dem Volke den Glauben an die Religion selbst vernichten möchte. Auf Franzens Ebernburg wurde jedoch die Messe schon in einer von der katholischen abweichenden Bedeutung, und auch in deutscher Sprache gelesen. Henke, Kirchengeschichte. 3. Band IX. p. p. 60. 64.

Regierung der verbündeten Mächte, wieder zurück gegeben worden, seitdem aber durch Verkauf von der Familie in die Hände von Partikularen gekommen. Der letzte Sprosse der Sickingen-Sickingen, auch ein Franz mit Namen, ledigen Standes und schon vorgerückten Alters, lebt aber in Dürftigkeit.

Noch mag nicht unbemerkt gelassen werden, daß unser Ritter Franz kaum 10 Jahre vor seinem Tode mit frommem Eifer ein Gelübde seines Vaters erfüllt, und ein Haus für Begutten oder Beguinen gestiftet hat (68).

---

68) Monast. palat. V. p. 385.

Siebentes Kapitel.

Die Wiedertäufer. Der Bauernkrieg. Nußdorf spielt eine Hauptrolle darinn. Mißlungener Versuch einer Verschwörung in Landau. Die Bauern fordern die Stadt zur Übergabe auf. Der Stadtrath bekomplimentirt den Churfürsten von der Pfalz in Godramstein. Ende des Bauernkrieges.

Noch ehe Luther als Reformator aufgetreten war, hatte sich ein anderer aufgeworfen, dessen Lehre aber, nicht wie die von Luther nur auf Freiheit der Geister und der Gewissen und auf Befreiung vom Priesterjoche gieng, sondern den Umsturz aller gesetzlichen Ordnung drohete, und daher gleich in ihrem Entstehen die geistliche und weltliche Macht zu ihrer Unterdrückung und zur Bestrafung ihrer Anhänger bewaffnen mußte. Dieser sträfliche und gefährliche Reformator war Johann von Leyden, der ursprüngliche Stifter der Wiedertäufersekte. Sein eigentlicher Name war Johann Beck, man gab ihm aber jenen Namen nach dem von seinem Geburtsorte, der Stadt Leyden in Holland. Zwei andere Holländer, Knipperdolling und Krechting, waren seine eifrigsten Anhänger und Apostel. Sie predigten eine vollkommene Gleichheit und Gemeinschaft der Güter unter allen Christen, und erkannten weder eine geistliche noch weltliche Obrigkeit an. Priestergelehrsamkeit war, ihrer Behauptung nach, durchaus überflüssig, weil die Gabe der Auslegung der göttlichen Offenbarung, so weit es nöthig, Männern und Weibern beiwohne. Der Richter, sagten sie, bedürfe man nicht, weil kein Christ Prozesse führen soll, und da wo Alles gemeinschaftlich ist, auch keine Veranlassung dazu vorhanden sey.

Der Haufe dieser Sektirer wurde nach und nach so zahlreich, daß sich Johann von Leyden endlich im Stande fühlte, seine neue Lehre mit Gewalt einzuführen. Und

nun bemächtigte er sich der Stadt Münster in Westphalen, vertrieb den Bischof mit seinem Domkapitel und seinen Beamten, und ließ Alles in den Kirchen verheeren und zerstören. Er führte sogar die Vielweiberei ein, überließ sich sonst mit seinen Anhängern dem ruchlosesten Leben, und nahm zuletzt den Königstitel an. Sein Reich hieß er »das neue Zion« und spielte als König den grausamsten Tyrannen und Henker; er, der vollkommene Gleichheit unter allen Christen geprediget hatte, und gar keine Obrigkeit anerkennen wollte.

Schon auf dem Reichstage in Speyer, vom Jahre 1529, war auf den Antrag der kaiserlichen Kommissarien, mit Ausnahme der Stimmen von wenigen Fürsten und Städten, der Beschluß gefaßt worden, die Wiedertäufer überall mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen, und nichts destoweniger war man im Jahr 1534 noch nicht so weit gekommen, diese gefährliche und ruchlose Sekte zu unterdrücken, und ihre Anhänger zur Ruhe zu bringen; denn gerade in diesem Jahre war es, wo sie ihr Unwesen in der Stadt Münster trieben. Aber jezt wurden von Kaiser und Reich die schärfsten Maasregeln gegen sie ergriffen, und schon im folgenden Jahre nahm das neue Zion und mit ihm sein König ein schreckliches Ende. Die Stadt Münster wurde wieder eingenommen, der König mit seinen beiden Ministern Knipperdolling und Krechting, mit glühenden Zangen zu Tode gepfetzt, und ihre Leiber wurden zum abschreckenden Beispiele, in eisernen Käfigen am St. Lambertusthurme aufgehangen. Die übrigen Sektirer wurden theils am Leben, und theils mit Verbannung oder Kerker gestraft. Erst in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts hörte die Verfolgung gegen die Wiedertäufer auf, und man ließ nun das kleine Häuflein der Übriggebliebenen in Ruhe seines Glaubens leben, da sie mittlerweile ganz andere Menschen geworden waren, wozu sie ein gewisser Manno oder Menno, auch ein Holländer,

gemacht hatte, indem ihnen dieser bessere Lehren und Grundsätze beibrachte, deren Früchte sich noch heute an den Bekennern derselben zeigen, da bekanntermaßen die meisten schlichte und verträgliche Leute, gute Bürger und Familienväter und fleißige und ausgezeichnete Landwirthe sind. In der Zeit ihrer Verworfenheit ließ sich der Stadtrath von Landau ihre Verfolgung und Bestrafung auch eifrig angelegen seyn (69).

Blutiger und schrecklicher als der Aufruhr der Wiedertäufer, war der während desselben ausgebrochene Bauernkrieg, in welchem mehr als 100,000 Bauern das Leben theils auf dem Schlachtfelde und theils in den Flammen, unter Schutthaufen, oder unter der Hand des Henkers verloren haben. Die Feinde der Reformation und Luthers legen diesem zur Last, daß er die Empörung durch seine Schriften von der christlichen Freiheit verursacht habe, in der Absicht, ihm und seiner Lehre dadurch den Schandflecken einer Blutschuld anzuhangen, bedenken aber nicht, daß schon lange ehe er als Reformator auftrat, ähnliche Bauernaufstände statt gehabt hatten, *) und daß der Bauernkrieg nicht in einem der Reformation anhängenden Lande, sondern in einer Gegend von Schwaben ausbrach, wo man das neue Evangelium gar nicht wollte, und noch fest am alten Glauben hieng **). Weit entfernt, seine

69) Conversat. Lexicon. Art. Taufgesinnte. Von diesem Menno werden die Wiedertäufer auch Mennonitten oder Manisten genannt. Alsat. illustr. II. p. 400.

*) Unter andern der sogenannte Bundschuh ꝛc. Wenn ein Bauer den andern fragte: »Was ist das nunmehr für ein Wesen?« So war die gewöhnliche Antwort: wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen. Auch so im Bauernkriege.

**) Im Lupfischen, wo die Bauern ihrem Herrn erklärten: »daß sie nicht des Evangeliums wegen von ihm abgefallen wären, auch keinesweges evangelisch dächten, sondern weil sie so unleidlich gedrückt würden.«

Lehre mit Gewalt einführen zu wollen, oder die Bauern gegen ihre Landesherren und ihre Obrigkeit aufzuhetzen, hat Luther vielmehr den Unterthanen beständig Treue und Gehorsam gepredigt, und die rebellischen Bauern mit eben so kräftiger und warnender Stimme zur Rückkehr zu Ruhe und Ordnung verwiesen, als die Fürsten zu einer sanften und gottgefälligen Regierung ermahnet. Mit Grund machte man aber Thomas Münzer, einem der Stifter der Wiedertäufersekte, den Vorwurf, daß er die Bauern zum Aufstande gereitzt habe; denn dieser fanatische Tollkopf hat überall zum Ungehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit aufgefordert, und sich der lächerlichsten und unsinnigsten Mittel bedient, um die Bauern in dem Glauben an seine Wunderkraft zu bestärken, und ihnen dadurch Standhaftigkeit und Muth in der Gefahr einzuflößen, wie man weiterhin finden wird.

Wären aber die Bauern menschlicher und billiger von ihren geistlichen und weltlichen Herren behandelt worden, und hätte man, statt ihren gerechten Bitten und Wünschen nachzugeben, sie nicht noch zu dem Drucke, unter welchem sie schmachteten, verspottet, und hochmüthig und herzlos abgewiesen, so dürfte schwerlich die Stimme eines Verführers Gehör bei ihnen gefunden haben; denn unter einem gerechten und guten Fürsten ist kein Volk so leicht zum Aufruhr geneigt. Der Bauernkrieg war daher im Grunde bloß die Folge der in der Verzweiflung, über endlose und unerträgliche Mißhandlungen und Quälereien, ausgebrochenen Rache der Bauern gegen ihre übermüthigen und harten Herren. Immer bleibt er aber eine warnende Lehre für Fürsten und Unterthanen. Für Jene, um Empörung durch eine weise und milde Regierung vorzubeugen, und für Diese, um sich an dem schrecklichen Jammer und Unglücke, worin Rebellion stürzen kann, zu spiegeln und ernstlich davor zu hüten.

Der Bauernaufstand begann an der Donau, und verbreitete sich von dort aus, schnell wie die Pest, am Bodensee, im Algau ꝛc. immer weiter und weiter, bis endlich fast ganz Deutschland im Aufruhr war. Die kemptischen Bauern, angetrieben durch das Beispiel der lupfischen, welche einen günstigen Vertrag von ihrem Herrn erzwungen hatten, überfielen ihren Abt am ersten Jänner 1525, in der Hoffnung eines gleichen Erfolges, und fanden so viele Nachahmer, daß das ganze rechte Rheinufer, mit Ausnahme weniger Gegenden, in Kurzem ein Schauplatz der Verheerung, des Raubens und Mordens der rebellischen Bauern ward.

Auf dem linken Rheinufer verhielten sie sich noch einige Monate lang ruhig, dann brach aber der Geist des Aufruhrs auch da, und zwar zuerst in Nußdorf aus.

An den Ostertagen war Kirchweihe im Dorfe *). Die jungen Bursche zogen, wie es damal üblich war, unter Trommelschlag und Pfeifenklang, mit Schießgewehren und Hellebarden bewaffnet, lustig im Dorfe herum, der von ihnen gewählte Rottmeister mit dem Fahnenträger an ihrer Spitze. Nachmittags gieng's in die Schenke, wo getanzt und gezecht wurde, und die Alten bei dem Glase sich von den Großthaten ihrer Brüder jenseits des Rheins unterhielten; wie diese nämlich die Pfaffen und Adeligen zu Paaren trieben, Schlösser und Klöster leerten, und in Saus und Braus lebten; indeß die Jungen sich mit Tanzen belustigten. Diese Gespräche dauerten bis tief in die Nacht hinein, und wirkten so sehr auf die von Wein und Tanz erhitzten Köpfe der jungen Bursche, welche sich nach und nach dazu gesellten, daß sie plötzlich vom Freiheitsschwindel ergriffen wurden, und ihrer 200 an der Zahl, in jener Nacht noch, in das Siebeldinger Thal fielen,

*) Seit Menschengedenken wird sie auf Pfingsten gefeiert. Warum, ist unbekannt.

die Bauern aus ihren Betten mit fortriſſen, und am Morgen, ſchon 500 Mann ſtark, den Geilweiler-Hof beſetzten. Der Vogt von Germersheim war nicht ſobald von der Sache benachrichtigt worden, als er ſich aufmachte, und mit einer Bedeckung von Truppen die Ruheſtörer aus einander jagte, ſodann die Dörfer durchritt, und da er Alles ruhig fand, ſich wieder nach Hauſe begab, in der Meinung, daß nun weiter nichts mehr zu befürchten wäre. Allein dem war nicht ſo, denn kaum war er fort, als die Nußdorfer neuerdings aufbrachen, und mit einer Verſtärkung von viel hundert Bauern das Kloſter Hördt, das Stift Klingenmünſter, das Johanniterhaus zu Haimbach und den Münchhof zu Mechtersheim überfielen, und nachdem ſie daſelbſt wacker gezecht und gehauſet hatten, das Vieh, Getraide und Alles, was ſich ſonſt noch tragen und fahren ließ, als gute Beute mit ſich fort ſchleppten.

Wahrſcheinlich würden ſie damit ihren Feldzug beendet, und auf ihren Lorbeeren zu Hauſe ausgeruhet haben, wenn ihnen nicht die Kunde von dem Anmarſche der elſäſſer Bauern zugekommen wäre, welche ſchon viele Klöſter und Schlöſſer in der Nähe und Ferne geplündert und verheeret hatten, und ſich jezt dem Städtchen Annweiler naheten. Dieſe Nachricht weckte die Kriegs- und Raubluſt der Nußdorfer aufs Neue. Diesmal bedienten ſie ſich einer Liſt, um den Churfürſten von der Pfalz und den Biſchof von Speyer zu täuſchen.

Unter dem Anſcheine, ſich den elſäſſiſchen Räubern und Mordbrennern zu widerſetzen, warben ſie die Bauern der benachbarten pfälziſchen und biſchöflichen Dörfer an, und zogen in Haufen dem Annweiler Thale zu, wo ſie ſich am Geilweiler-Hofe ſammelten. Als aber dort die Madenburger und Neukaſtler Bauern, ſo wie die von Kirrweiler und aus dem Siebeldinger Thale zu ihnen geſtoßen waren, warfen ſie die Larve ab; denn, ſtatt auf die Elſäſſer los zu gehen, verheerten und zerſtörten ſie das Kloſter Eußer-

thal und den Geilweiler-Hof, richteten dann ihren Zug herab nach dem Haardtgebirge, wo sie unterwegs das Schloß Rudolphs von Zeiskam in Böchingen ausplünderten und in Asche legten, die Burg Kropfsberg bei St. Martin, die bischöfliche Burg Kirrweiler, überhaupt alle Klöster und Schlösser der Gegend überfielen, daselbst fraßen und soffen, raubten, verheerten und zerstörten, sich zuletzt gar der Stadt Neustadt bemächtigten, und den dortigen Vogt des Churfürsten von der Pfalz in Eid und Pflicht nahmen.

Mittlerweile hatten sich die Pfeddersheimer, Bockenheimer und noch viele Bauern anderer Ortschaften auch empört, das churfürstliche Schloß in Wachenheim eingenommen, einige Klöster im Wormsgau geplündert, waren aber bei Westhofen von dem Marschalle des Churfürsten so mit Kanonenkugeln begrüßet worden, daß sie ihr Heil in der Flucht suchten, und nachdem ihnen im Rückzuge noch 60 Mann von der nachsetzenden Reiterei des Marschalls niedergehauen worden waren, sich am Gebirge hinauf schlichen und mit den Nußdorfern vereinigten, die nun schweres Geschütz bekamen, an welchem es ihnen bisher noch gefehlt hatte, indem die Bockenheimer sechs, bei der Einnahme des Wachenheimer Schlosses, eroberte Feldschlangen mit sich führten.

Eine andere Rotte Bauern, von Erasmus von der Hauben, einem Lehensmann des Churfürsten von der Pfalz angeführt, hatte zu gleicher Zeit vieles Unheil angerichtet, das Kloster in Frankenthal geplündert und zerstört, und das Pfarrhaus in Dirnstein gewaltsam erbrochen und ausgeraubt. Kurz der ganze Speyergau war in Aufruhr.

Der Churfürst, von Natur ein gutmüthiger Herr, wollte nur im äußersten Nothfalle Gewalt brauchen, und trieb daher die Langmuth gegen die Rebellen so weit, daß er ihnen zuletzt sogar den Vorschlag einer persönlichen Unterredung zur Beilegung der Mißverständnisse machen ließ,

und ſich dazu freies Geleite für ihn und ſeine Räthe bedingte. Es hielt ſchwer dieſes von den Feldhauptleuten der Aufrührer zu erlangen, endlich willigten ſie aber doch in eine Zuſammenkunft in dem Dorfe Forſt ein, und ſtellten dem Churfürſten für ſeine Perſon und Räthe, jedoch nur bis auf 30 Pferde, freies und ſicheres Geleite mit Siegel und Briefen aus. Der Churfürſt erſchien mit ſeinen Räthen auf den beſtimmten Tag; kaum hatten aber die Unterhandlungen angefangen, als Trommelſchlag und Trompetenſchall den erſchrockenen Churfürſten und ſeine Räthe von ihren Sitzen an die Fenſter trieben, und ſiehe da, die Nußdorfer zogen mit empor getragenen Bannern, kühn und ſtolz, in Schlachtordnung vorüber; eben ſo die Bockenheimer mit ihren Feldſchlangen, zuſammen an die 8000 Mann, alle mit drohender Geberde den Churfürſten und ſeine Räthe anblickend, und ſcheinbarer Weiſe auf ihre Macht trotzend, im Grund aber wohl mehr in der Abſicht durch eine furchtloſe Haltung eine deſto günſtigere Übereinkunft zu erwirken.

Der Vertrag kam auch wirklich dahin zu Stande, daß der Churfürſt verſprach, das Geſchehene zu vergeben und zu vergeſſen, und den Klagen der Bauern auf einem allgemeinen Landtage nach Recht und Billigkeit abhelfen zu laſſen; und daß die Bauern dagegen gelobten, die beſetzten Städte, Schlöſſer und Burgen, ſamt dem Raube wieder herauszugeben, nach Hauſe zurückzukehren, und ſich ferner ruhig zu verhalten. Nach Verbriefung und Verſiegelung des Vertrages begab ſich der Churfürſt mit ſeinen Räthen nach Neuſtadt, um dort zu übernachten, die Nußdorfer aber zogen in ihr Lager zu Winzingen, und die Bockenheimer in das ihrige zu Wachenheim zurück. Am folgenden Tage ſollte über die Beſtimmung der Zeit und des Ortes des Landtages Verabredung getroffen werden, und der Churfürſt war ſo huldreich, die zur Beſprechung abgeordneten Bauern bei der Tafel zu behalten, und ſich auf das

herablassendste und freundlichste gegen sie zu benehmen. Allein er merkte bald, daß den Bauern doch nicht zu trauen war, indem sie, an das wilde zügellose Leben gewöhnt, keine gar große Lust zur Heimkehr bezeigten. Er hielt deßwegen für gerathen, zur Sicherung seiner Freiheit und selbst seines Lebens, in jener Nacht noch heimlich Neustadt zu verlassen, und sich nach seinem Residenzschlosse in Heidelberg zu begeben, woran er auch sehr wohl that.

Der geschlossene Vergleich hatte, wie voraus zu sehen war, die gehoffte Wirkung nicht; denn da der Landtag nicht so schnell erfolgte, als die Bauern geglaubt hatten, so kam ihnen diese Verzögerung verdächtig vor, und um dem Streiche, den sie in ihrem Argwohne gegen sie im Schilde geführt vermutheten, vorzubeugen, oder aber, weil es ihnen nur um einen Vorwand zu neuen Feindseligkeiten zu thun war, griffen sie abermal zu den Waffen; die Nußdorfer und Bockenheimer wieder die Ersten. Der Wolfsberg wurde jezt zum Zweitenmale erstiegen und ausgeraubt, ebenso das Winzinger Schloß; dann giengs über die Burg Ruppertsberg und das bischöfliche Schloß in Deidesheim her, wo sie zerstörten und verschütteten, was sie nicht mit sich fortschleppen konnten, und sich dann in zwei besondere Haufen trennten, wovon der Bockenheimer sich nach Neuhausen zog, und der Nußdorfer seinen Marsch nach Landau richtete, welches er zu erobern, und darin an den Schätzen der Geistlichkeit reiche Beute zu machen hoffte.

Wirklich war es den Nußdorfern gelungen gewesen, eine geheime Verschwörung mit einigen Einwohnern der Stadt anzuzetteln, allein die Ausführung scheiterte sowohl an der Wachsamkeit des Magistrats, welcher die Verräther auszukundschaften gewußt und sie aus der Stadt verbannt hatte, als an der Treue und dem Muthe der Bürger, welche ihre Mauern und Thore standhaft gegen das

Bauernheer vertheidigten (70), so daß sich dasselbe mit einer kleinen freiwilligen Lieferung von Wein und Brod, statt der gehofften Beute, begnügen mußte, und sich zum Rückzuge gezwungen sah.

Sie rückten nun gegen das Bergschloß Scharfeneck vor, und forderten den Schloßhauptmann zur Übergabe desselben auf. Nach einigen Unterhandlungen willigte dieser ein, jedoch unter der Bedingung, daß ihm und seiner Frau, welche eine natürliche Tochter des Grafen von Löwenstein-Werthheim war, mit aller ihrer Habe freier Auszug verstattet seyn, und die Burg unbeschädigt gelassen werden sollte. Die ruchlosen Gesellen versprachen es, ließen aber bei ihrem Abzuge die Burg in Rauch aufgehen. Sonderbarer Weise war Einer von denselben, während der Durchsuchung und Plünderung, von der außerordentlichen Höhe eines hölzernen Ganges, der nach einem, auf einen Felsen gebauten, Thurme führte, herab in den Hof gefallen, und unversehrt wieder aufgestanden, und die abergläubige tolle Rotte, dies als ein Zeichen betrachtend, daß der Himmel selbst ihren Frevel begünstige, ruhete nun nicht, bis Alles geraubt, verheeret und zerstöret war. Nach der Burg Scharfeneck kam die Reihe an die Bergfesten Tryfels und Neukastel, wo sie sich jedoch mit Fressen und Saufen begnügten, und sodann in dem Münchhofe Mörlheim ihr Lager aufschlugen. *)

---

70) Alsat. illustr. II. p. 402. Kaiserdom in Speyer. Bd. II. p. 207.

*) Der Mörlheimer Münchhof gehörte dem Kloster Eußerthal, welches im Jahre 1148 von einem Ritter Stephan von Mörlheim gestiftet worden war. In neueren Zeiten wurde das Kloster in eine Probstei verwandelt, die jedoch bald wieder eingieng. Die Klostergüter kamen unter die katholische geistliche Verwaltung in Heidelberg zu stehen, und das Mörlheimer Hofgut hatte seinen eigenen Schaffner, der bis zur Revolution dort wohnte. Die Mörlheimer Güter sind unter der französischen Regierung sämmtlich verkauft worden. Die Schaffnerei führte den Namen »zur

Dort erhielten sie die Nachricht, daß ihre Brüder, die elsässischen Bauern, von dem Herzoge von Lothringen sehr gedrängt würden, brachen daher schnell diesen zu Hülfe auf, liefen jedoch schon in Weissenburg wie furchtsame Hasen auseinander, als sie erfuhren, welche schreckliche Niederlage der Herzog unter ihren Bundesgenossen, den Elsässern angerichtet hatte. Blutig war diese Niederlage wirklich; denn 6000 Bauern waren von des Herzogs Reiterei bei Elsaßzabern überritten oder niedergehauen worden, oder hatten ihren Tod in dem Rauche und den Flammen der brennenden Dörfer gefunden. Von einem andern Haufen hatten die erbitterten Lanzenknechte des Herzogs 18000 Mann in die Pfanne gehauen, erstochen oder erwürgt, und von einem dritten Haufen, 26000 Mann stark, waren 6000 in der Schlacht todt auf dem Platze geblieben, und damit dem Bauernkriege im Elsasse ein Ende gemacht.

Anders in der Pfalz. Die aus Furcht bei Weissenburg flüchtig gewordenen und nach Hause zurückgekehrten Bauern sammelten sich nach und nach wieder im Lager zu Mörlheim, wo sie beschlossen die Madenburg zu überfallen, in der Hoffnung sie zu erobern, reiche Beute daselbst zu finden, und recht zu prassen. Auch ward es ihnen leicht den Vorsatz auszuführen, da der Schloßhauptmann selbst zum Verräther an dem Bischofe von Speyer, seinem Herrn wurde, den Rebellen die Schloßthore öffnete, mit ihnen fraß und soff, raubte, verheerte und zerstörte, und bei dem Abzuge das Schloß an allen vier Ecken in Brand stecken half.

Jezt war aber die Langmuth und Güte des Churfürfürsten von der Pfalz zu Ende; er ließ ein Aufgebot an

---

Pfleg Eußerthal.» Mörlheim ist wohl eins der ältesten Orte in der Gegend, denn sein Name »Merlungheim», kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 800 vor. Widder. Beschr. der Churpf. Bd. II. p. 523.

alle Grafen, Freiherrn und Edle in der ganzen Pfalz ergehen, und in wenigen Tagen stund ein Heer von 4000 Mann schlagfertig bei Heidelberg da. Der Erzbischof Richard von Trier, der Mann mit dem eisernen Herzen, stieß mit 1500 eingeübten Lanzenknechten und 300 Reitern dazu, gepanzert und gewappnet, wie in der vorherigen Belagerung von Trier, diesmal aber nicht mit der Brandfackel, wie bei der Zerstörung des Klosters St. Maximin, sondern mit dem blutschnaubenden Feldherrnschwerdte in der Hand. Der Landgraf von Hessen schickte ebenfalls ein bedeutendes Truppenkorps, und vom schwäbischen Bunde wurde auch noch Hülfe erwartet. Ein schreckliches Wetter Gottes drohte über die Bauern einzubrechen, und doch beugten sie ihren Starrsinn nicht.

Der Anfang wurde mit den Rebellen auf dem rechten Rheinufer gemacht. Der Churfürst befehligte den Heerzug in eigener Person, und ihm zur Seite ritten Richard von Trier, der Herzog Otto Heinrich von Bayern, und der Bischof von Würzburg. Das Heer bestand in 2000 Reitern und mehr als 6000 Mann Fußvolk, wohlversehen mit allem Kriegsvorrath. Ganze Haufen Bauern liefen bei dem ersten Anblicke desselben vor Angst auseinander, warfen ihre Gewehre weg, und baten um Gnade, welche ihnen auch bewilliget wurde. Die Malscher Bauern dagegen erwarteten trotzig den Feind hinter den Schanzen und Gräben ihres Dorfes, waren aber auch die Ersten, an welchen blutige Rache genommen wurde. Ihr Dorf wurde im Sturme eingenommen und an allen Ecken in Brand gesteckt, und diejenigen von ihnen, welche dem Schwerdte und den Kugeln entgiengen, fanden den Tod in den Flammen oder unter den Trümmern der einstürzenden Häuser; kein Bauer blieb übrig. So gieng's fort von Schlacht zu Schlacht und von Ort zu Ort, bis Tausende der Aufrührer ihr Leben unter dem Schwerdte des Kriegs, oder in den Flammen der brennenden Dörfer, oder

unter der Hand des Henkers geendet hatten, die Rebellion unterdrückt, und Ruhe auf dem rechten Ufer des Rheins wieder hergestellt war.

Thomas Münzer, von welchem gleich Anfangs schon gesprochen worden ist, verlor sein Leben in diesem Feldzuge, und zwar nach der großen Niederlage der Bäuern bei Frankenhausen.

Dieser berüchtigte Tollkopf war ein Geistlicher aus dem Thüringer Lande, und in der Bibel sehr bewandert. Wenn wahr ist, was Gnodalius von ihm berichtet, so muß es gewaltig in seinem Kopfe gespukt haben, oder er muß ein unverschämter Lügner und Betrüger gewesen seyn; und dennoch stand er bei dem Volke in großem Glauben und Vertrauen, welches zu erwerben, freilich mitunter oft Narren und Betrügern eher als vernünftigen, redlichen Leuten gelingt. So soll er z. B. behauptet haben, daß weil man eigentlich doch nicht recht wisse, ob der christliche oder der türkische Glaube der wahre sey, man oft an geheime Orte gehen und von Gott verlangen müsse, daß er durch ein Zeichen offenbaren möge, welcher Glaube es denn sey, und ob sich Gott unser auch annehme oder nicht? Man müsse ihn schelten, ihm zürnen und fluchen, wenn er es nicht thue; denn das sehe er gerne. Münzer habe sogar gedrohet, auf Gott zu schießen, wenn er ihm nicht antworten wollte, und dergleichen gotteslästerlichen Unsinnes mehr. Und bei allem diesem schändlichen Betragen gegen Gott, soll er doch vorgegeben haben, daß er oft himmlische Offenbarungen habe, und Gott ihm seine Absicht und seinen Willen im Traume kund thue. Den Bauern machte er weis, daß er die feindlichen Kugeln alle mit seinem Ärmel auffangen könne, und seinem Worte trauend erwarteten sie muthig und fest das feindliche Feuer, liefen aber ängstlich auseinander sobald sie ihre Brüder davon zusammen stürzen sahen. Er selbst suchte sein Leben dadurch zu retten, daß er sich bei einem Bauer in der

Kammer versteckt hielt, wo er aber zufälliger Weise entdeckt und zur Strafe gezogen wurde. Seine Verrätherin war seine Brieftasche. Ein Soldat, welcher bei dem Bauer ins Quartier kam, und bei welchem sich Münzer, der im Bette lag, für einen reisenden Kranken ausgab, erblickte die Brieftasche, eröffnete sie aus Neugierde, ersah daraus, daß sie Münzer gehörte, und lieferte diesen sofort den Fürsten aus, wo er dann zum Schwerdte verurtheilt wurde. Er soll so kleinmüthig in seiner letzten Stunde gewesen seyn, daß er vor Angst nicht mehr beten konnte. Der Herzog Heinrich von Braunschweig betete ihm daher aus christlichem Mitleiden den Glauben vor, worauf er hingerichtet wurde.

An dieser Todesangst Münzers ist jedoch sehr zu zweifeln, da Gnodalius, welcher davon spricht, zugleich auch sagt, daß derselbe vor seiner Enthauptung noch eine Ermahnung an die im Kreise herum gestandenen Fürsten gehalten, und sie erinnert habe, die Bücher der Könige im alten Testamente zu lesen. Welcher Wechsel der Zeiten und Sitten! Ein Herzog von Braunschweig spielt im Jahre 1525 die Rolle eines Kapuziners bei einem armen Sünder, und ein Prinz von diesem Hause besteigt 259 Jahre später aus Menschenliebe furchtlos den unsichern Fischerkahn, um Unglückliche von dem Ertrinken zu retten, und findet selbst den Tod in den tobenden Fluthen. *) Cochläus, der große Ketzerfeind, läßt Münzern nicht vom Schwerdte sterben; ein solcher Tod war dem frommen Manne viel zu sanft für einen politischen und religiösen Rebellen. Nach seiner Erzählung ist derselbe an eine Kette gebunden, und um ein Feuer so lange herum gejagt worden, bis er gebraten den Geist aufgab. Mit Münzer wurden an 100 Bauern und ein Geselle Münzers

*) Prinz Leopold, ein junger Herr, in der großen Wassernoth zu Ende Hornung 1784.

Namens Pfeiffer, ein entlaufener Mönch, enthauptet. Gnodalius bemerkt, daß dieser wie ein wildes Vieh gestorben sey, indem er Beicht und Sakrament verschmähet habe. Drei hundert mit Münzer aus dem Treffen entronnene und aufgefangene Bauern waren schon vor ihm enthauptet worden. So schrecklich war das Strafgericht, welches bei Frankenhausen über die Bauern ergieng.

Die Bauern auf dem linken Rheinufer, weit entfernt sich an dem Schicksale ihrer jenseitigen Brüder zu spiegeln, benützten vielmehr die Entfernung des Churfürsten, um ihre Räubereien und Mordbrennereien fortzusetzen, uneingedenk der Rache, die auch sicher sie treffen mußte, wenn sie nicht reuig zur Ruhe und zum Gehorsam zurückkehrten.

Die von Weissenburg, Mörlheim, Wachenheim, Heilsbruck ꝛc. rotteten sich in der Pfingstwoche in Neustadt an der Haardt zusammen, und überfielen von dort aus Freinsheim, Lambsheim und Oggersheim, und hielten diese Orte besetzt, indeß eine andere Abtheilung vor das Schloß Dirmstein zog, und den Burgvogt zur Übergabe desselben aufforderte. Da dieser die Übergabe verweigerte, erstürmten sie die Burg, stachen den Burgvogt mit seinen Lanzenknechten nieder, warfen ihre Leiber zu den Fenstern hinaus in den Burggraben, raubten die Burg rein aus, und steckten sie bei dem Abzuge in Brand. Gleiches Schicksal hatten mehrere andere am Donnersberge herum gelegene Schlösser und Klöster. In dem Schlosse Neuleiningen trieben die ruchlosen Gesellen ihren bäuerischen Muthwillen so weit, daß sie die Gräfin zwangen, für sie zu kochen, und ihnen bei Tisch aufzuwarten. Dann bezogen sie ihr Lager im Thale, wo sie ihre Großthaten, unter Fressen und Saufen, in jauchzenden Liedern besangen, ohne zu ahnen, daß der Rächer so nahe war.

Der Churfürst von der Pfalz, ergrimmt ob der Kunde von ihren Gräuelthaten, zog in Eilmärschen den Main herab, und setzte bei Oppenheim über den Rhein. Die

Bauern, davon benachrichtiget, zogen sich bei dessen Annäherung zurück, und zwar so geschickt, daß man Anfangs ihre Spur gar nicht fand, und diese erst nach einigen Stunden Weges an den Eindrücken ihrer Fußtritte gewahr wurde, wobei man merken konnte, daß sie in geregelten Reihen und Gliedern Pfeddersheim zugingen. Dort kamen sie 8000 Mann stark, kaum eine halbe Stunde vor dem sie verfolgenden Heere des Churfürsten, an, und wurden auch zum Erstaunen, in die Stadt gelassen, ob man gleich daselbst von der Nähe des churfürstlichen Heeres unterrichtet war, und auch 200 Mann wohlbewaffneter Truppen des Burggrafen von Alzey den Ort besetzt hielten. Der Churfürst ließ alsbald die Bauern zur Übergabe der Stadt auffordern, bekam aber die freche Antwort, daß daran nicht zu denken sey, sondern man vielmehr den Churfürsten mit seinem ganzen Heere in die Pfanne hauen, und eines jämmerlichen Todes sterben lassen werde.

Die Stadt wurde nun beschossen, und das Feuer dauerte auf beiden Seiten bis zum Abend fort, wo die Bauern unvermuthet herausbrachen, aber so empfangen wurden, daß ihrer bei 4000 auf dem Schlachtfelde blieben, und keiner Quartier erhielt oder zum Gefangenen gemacht wurde. Die Nacht machte der Metzelei für diesen Tag ein Ende. Am folgenden Morgen wehete die weiße Fahne, zum Beweise daß man kapituliren wolle, auf dem Walle der Stadt, die Thore wurden geöffnet und es kamen Abgeordnete mit dem Antrage, daß man sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und zur Ruhe und Gehorsam zurückzukehren bereit sey. Die Antwort war: sie sollten in die Stadt zurückgehen, keinen der Rädelsführer herauslassen, und am andern Tage weitern Bescheid erwarten. Mittlerweile trieb man aber die Bauern, welche sich in die benachbarten Dorfschaften geflüchtet hatten, zusammen, und denen in der Stadt wurde befohlen, die Waffen abzulegen und herauszukommen, um sich vor den im Kreise versammelten

melten Fürsten zu stellen.| Das geschah am andern Morgen, dem Feste Johannis des Täufers, und 3000 Bauern erwarteten nun in der Angst ihres Herzens ihr Schicksal. Damit keiner entwischen könne, ließ man sie durch zwei Spaliere Reiterei zu den Fürsten gehen, und die Thore der Stadt wurden hinter ihnen geschlossen. Da die Letzten aber an einem Scheidewege zu entfliehen versuchten, wurden sie durch die nacheilende Reiterei und die Lanzenknechte unbarmherzig niedergemetzelt, und nicht Einer würde mit dem Leben davon gekommen seyn, wenn nicht der Churfürst selbst mitten unter die wüthenden Reiter geritten wäre, und bittend und drohend Einhalt mit den Worten geboten hätte: »es sey der Metzelei genug; es seyen seine Bauern, und Verirrte müsse man durch Milde bekehren.« Selbst der Erzbischof Richard von Trier, der Gebote seines Herrn und Meisters, und seines Standes vergessend, hatte den Schlächter gemacht, wie Sleidanus erzählt, der trierische Jesuit Brower aber in Abrede stellen will, indem er behauptet, Richard habe sich blos so weit vergessen, unter die Bauern einzudringen, aber keinem etwas zu Leide gethan. Acht hundert Bauern lagen todt und verwundet auf dem Platze, und dreißig wurden Angesichts der Fürsten auf der Stelle enthauptet, die übrigen begnadiget und auf's Neue in Eid und Pflicht genommen. Damit war's noch nicht am Ende; denn am folgenden Tage ließ der Marschall des Churfürsten noch 24 von denen in der Stadt Versteckten enthaupten; gleiches Loos traf 4 Bürger aus der Stadt, und diese verlor alle Rechte und Freiheiten, welche sie früher von dem Churfürsten erhalten hatte, mußte alle Waffen abliefern, Treue und Gehorsam schwören, und war noch froh, so gnädig davon gekommen zu seyn.

Nach einigen Rasttagen im Lager gieng das Heer am Haardtgebirge herauf nach Freinsheim, wo der Churfürst einige Rädelsführer enthaupten ließ; von da nach

Neustadt, welches sich gar arg an dem Churfürsten versündiget hatte, und deßwegen auch hart büßen mußte. Acht Einwohner und mehrere Bauern ließ er auf öffentlichem Marktplatze enthaupten, die Stadt wurde um 3000 Goldgulden gestraft, und ihrer Freiheiten beraubt, viele Bürger mußten in den Kerker wandern, und alle Waffen eingeliefert werden. Am folgenden Morgen setzte der Churfürst seinen Zug gegen Weissenburg fort, das auch mit schwerer Schuld belastet war, und hielt Nachtlager in Godramstein, bei Landau. Der Stadtrath von Landau ließ den Churfürsten durch Abgeordnete daselbst bekomplimentiren, und ihm eine Verehrung von Wein, Getraide und Ochsen machen, welches wohlgefällig angenommen wurde, worauf die Abgeordneten froh und in Eintracht sich wieder nach Hause begaben. Von Godramstein brach das Lager nach Minfeld auf, von wo aus der Churfürst den Weissenburgern seine Ankunft melden ließ, und sie durch ein Schreiben zur Unterwerfung und zum Gehorsam ermahnte, zu dem Ende eine Deputation der Stadt zu sich beschied, und den Abgeordneten freies Geleite versprach. Dieses Anerbieten nahmen die Weissenburger an, und ihre Abgeordneten begaben sich in Begleitung des kaiserlichen Oberlandvogtes, Kaspar Mörsberg, in das churfürstliche Lager, wo nach dreitägigen Unterhandlungen der Artikel zu Stande kam «daß die Stadt dem Churfürsten eine Entschädigung von 6000 Goldgulden zahlen, ihr Geschütz an den Oberlandvogt ausliefern, und die Rädelsführer am Leben strafen sollte.« Unter dem Vorwande, ihren Mitbürgern die Bedingungen vorzulegen, kehrten die Abgeordneten in die Stadt zurück.

Im Grunde aber war es ihnen nur darum zu thun, Zeit zu gewinnen und sich in Vertheidigungsstand zu setzen; denn es war ihnen gar nicht Ernst mit der Unterwerfung; deßwegen ließen sie den Churfürsten auch vergebens auf die Rückkehr der Abgeordneten warten. Dieser war über

die Hinterliſt ſo entrüſtet, daß er alsbald Anſtalten zur Belagerung der Stadt traf, und am nächſten Montage Morgens ſchon die Weiſſenburger mit ſeinem ſchweren Geſchütze begrüßte. Der Kanonendonner war auf beiden Seiten ſo fürchterlich, daß der Schall davon ſich auf dem jenſeitigen Ufer des Rheins und tief in das Wasgauer Gebirge hinein hören ließ, und das Schießen dauerte den ganzen Tag über. Am Abend deſſelben Tages kamen zwei kaiſerliche Kommiſſarien mit Abgeordneten der Städte Straßburg, Hagenau, Worms, Speyer und Landau im Lager des Churfürſten an, in der Abſicht, den Streit durch ihre Vermittlung beizulegen. Der Churfürſt ließ ſich zwar den Vorſchlag gefallen, fuhr aber nichts deſtoweniger am folgenden Tage mit gleichem Beſchießen fort, was dann, verbunden mit dem Zureden und Ermahnen der Abgeordneten, die ſtarrſinnigen Weiſſenburger endlich zum Nachgeben bewog. Der Vertrag war kurz und hart. «Die Stadt trägt den Schaden der Belagerung, zahlt dem Churfürſten 8000 Goldgulden Entſchädigung, läßt ihn mit ſeiner ganzen Reiterei einziehen, um die Schuldigen zu beſtrafen, und bei ſeinem Abzuge nimmt er ihr ſchweres Geſchütz mit.« Am Mittwoch hielt der Churfürſt wirklich ſeinen Einzug mit den andern Fürſten. Es wurde zum Verhör geſchritten, wovon das Reſultat war, daß drei Bürger öffentlich enthauptet, zweien die Finger abgehauen und die Übrigen begnadigt wurden. Darauf ſchwur die Bürgerſchaft aufs Neue den Eid des Gehorſams und der Treue in die Hände des Oberlandvogtes, und die abziehenden Fürſten nahmen das ſchwere Geſchütz, ſechs große Feldſtücke an der Zahl, mit ſich fort, wovon der Churfürſt dem Erzbiſchofe Richard von Trier drei, und eins dem Pfalzgrafen von Zweibrücken verehrte, die zwei übrigen aber für ſich behielt. Einige Tage nachher trennten ſich die Fürſten, und jeder zog wieder heim, der Churfürſt von der Pfalz auch, züchtigte aber auf ſeinem Heimzuge noch

einige Rebellen in Rheinzabern, und ſetzte dann bei Germersheim über den Rhein, um ſich in ſeine Reſidenz zu begeben, und dort der Ruhe und des Friedens zu genießen.

So endete der Bauernkrieg in demſelben Jahre ſchon, in welchem er entſtanden war. Wer ausführlichere Nachrichten darüber zu leſen wünſcht, kann ſeine Befriedigung in Schlüßerns von Süderburg deutſcher Überſetzung des Gnodalius, in Schmidt's Geſchichte der Deutſchen, alte Geſch. VIII. Buch, Kap. XI. und in Herrn Domkapitular Geiſſels Kaiſerdom in Speyer, Band II. finden, aus welchen Schriften dieſe Bruchſtücke gezogen ſind.

Zum Beſchluſſe wollen wir aber dem Leſer doch noch die Hauptbeſchwerden der Bauern mittheilen, um ihn durch die Anſtellung einer Vergleichung der jetzigen Lage des Landmannes mit der damaligen zu überzeugen, wie glücklich der Bürger und Bauer in den meiſten Ländern gegenwärtig iſt, beſonders in denen, welche von konſtitutionellen Fürſten regieret werden, wenn dieſe aufrichtig konſtitutionell denken und handeln, und wie König Ludwig von Bayern als Freund und Beſchützer liberaler Inſtitutionen, die Liebe und Treue ihrer Unterthanen zu erwerben wiſſen, und verdienen. Ganz vorzüglich kann ſich aber der Bewohner des Rheinkreiſes bei Leſung der Beſchwerden der ſchwäbiſchen Bauern, indem derlei Klagen noch manche in andern Gegenden beſtehen, glücklich preiſen; denn nicht nur genießt er alles, was dieſe Bauern wünſchten, ſondern noch weit mehr, und die perſönlichen Geſinnungen ſowohl als das feierliche Verſprechen ſeines weiſen und gerechten Königes ſind ihm die ſicherſte Bürgſchaft für den Beſtand dieſes Genuſſes.

Die Bauern in Schwaben verlangten Aufhebung des kleinen Zehnten, und der Leibeigenſchaft; die Erlaubniß, das ſchädliche Wild zu tödten, welches ihre Getraidefelder verheerte; das nöthige Brand- und Bauholz entweder unentgeldlich, oder doch um billige Preiſe; Minderung

der vielen und harten Frohnden; Rückgabe der ihnen gewaltsam entrissenen Gemeindegüter; Abschaffung der willkührlichen Strafen, und Wiederherstellung der alten geschriebenen Strafverordnungen; Abschaffung des Todenfalles, wodurch Wittwen und Waisen um ihr bestes Vermögen gebracht wurden. Ferner, daß die Gutsherren sich mit der bedungenen Pacht begnügen, und dieselbe nicht willkührlich erhöhen sollten; daß man die übertriebenen Lasten auf den Gütern durch eine billige Abschätzung mindern möchte, damit der Bauer sie auch erschwingen könne, und nicht völlig zu Grunde gehe; und endlich, daß keine neueren Zinsen und Abgaben eingeführt werden sollten. Dabei erklärten sie, daß sie die Obrigkeit gerne nach Gottes Gebot anerkennen und ihr gehorsam seyn, und auch von jedem obigen Begehren abstehen wollten, welches etwa der heiligen Schrift zuwider laufen möchte. Man hält dafür, daß der Verfasser dieser Beschwerdeschrift entweder Thomas Münzer, oder der Stadtpfarrer in Memmingen gewesen sey. Für den tollen Münzer scheint aber die darin geführte Sprache viel zu nüchtern und gemäßigt zu seyn.

Die Bürger und Bauern auf dem linken Rheinufer, namentlich die Speyerer, wollten dagegen:

Erstens. Das Wort Gottes soll in allen Pfarr-Kirchen und Klöstern gepredigt und verkündet werden, ohne alle menschliche Erfindung, Dichtung und Zusatz.

Zweitens. Die Rachtung der Pfaffheit, so jüngst durch großen Unverstand der Gemeine und des Rathes, wider Gott und alle Rechte aufgerichtet ist, soll abgethan seyn.

Drittens. Alle Zins, da nicht briefliche Verschreibung über ist, sollen tod und gar ab seyn, und fürder nimmer gegeben werden.

Viertens. So noch Brief oder Siegel über ist von Zinsen oder Gülten, soll man sie dem Geber der

Zinsen oder Gülten zeigen, ohne Hinterlegung der Hauptsumma, wenn er deſſen begehrt.

Fünftens. Die Pfaffheit ſoll nicht der Stadt zur Unehre ſitzen.

Sechstens. Wenn die Pfaffen Häuſer erklagen, ſollen ſie dieſelben in Jahr und Tag wieder bauen, oder das Haus einem Rath oder der Gemeine verfallen ſeyn.

Siebentens. Mit dem Zehnten will es die Stadt wie in andern Nachbarſtädten gehalten wiſſen.

Achtens und Letztens. Wo Zins und Gülten in Stiften, Klöſtern und Pfarren zu Jahrzeiten, Vigilien und Seelenmeſſen von den Voreltern geſetzt ſind, die ſollen fürder tod und ab ſeyn; aus Urſach, weil ſie mit Betrug von den Alten abgenommen, mit Überreden es käme den armen Seelen im Fegfeuer zum Troſt, ſamt anderen finanziſchen Erfindungen; nun aber ſich mit göttlicher Wahrheit offenbaret, daß es weder Todten noch Lebendigen nützlich, ſondern verdammlich ſey.

Dieſe Beſchwerden legten die Speyerer ihrem Domkapitel vor. Ähnliche Beſchwerdeſchriften gab man in andern Orten ein. Gnodalius tadelt die Artikel der Bauern in Schwaben als ſehr aufrühreriſch und gottlos, weil ſie nur auf Befreiung des Fleiſches gehen. Was würde er erſt zu den Speyerern geſagt haben, wenn er ſie gekannt hätte?! Das Volk ſollte demnach weder dem Geiſte noch dem Leibe nach frei ſeyn? Denn Luther wurde ja auch, wegen ſeiner Lehre von der chriſtlichen Freiheit, verketzert und verdammt.

Achtes Kapitel.

Verheerung und Plünderung der Stadt. Bündniß der 10 Reichsstädte. Der 30jährige Krieg. Die Stadt Landau wird siebenmal von verschiedenen Truppen eingenommen. Der Graf von Mansfeld in Landau. Der vertriebene Churfürst Friedrich von der Pfalz kommt dahin. Die Schweden. Der westphälische Friede.

Die Stadt Landau, welche sich so glücklich vor dem Bauernkrieg zu verwahren, und Ruhe und Ordnung zu erhalten gewußt hatte, wurde aber bald nachher der Schauplatz vieler Zerstörungen, Plünderungen und anderer Unfälle in den beinahe immerwährenden Kriegen, wozu die Religionsuneinigkeiten Veranlassung gaben, oder doch der Vorwand dazu waren.

Heinrich II., König von Frankreich, war mit Kaiser Karl V. wegen des Herzogthums Parma in Krieg verwickelt, und selbst viele deutsche Fürsten, besonders die protestantischen, waren gegen den Kaiser aufgebracht, weil er willkührlich im Reiche gehandelt, und die deutsche Freiheit zu unterdrücken gesucht haben soll. Die Klagen der Protestanten gegen ihn sind ohnehin eine bekannte Sache. Am unzufriedensten war der Churfürst Moritz von Sachsen, weil Karl dessen Schwiegervater, den Landgrafen von Hessen gefangen hielt, ob er ihm gleich versprochen hatte, denselben in Freiheit zu setzen. Dies wurmte Moritzen so sehr, daß er heimlich mit dem Könige von Frankreich gegen den Kaiser in ein Bündniß trat, und die Churfürsten von Brandenburg und der Pfalz, den Herzog von Zweibrücken, den Markgrafen von Badendurlach, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und noch einige andere auf seine Seite zog, und nun der gemeinsame Be-

schluß gefaßt wurde, die Freilassung des Landgrafen mit Gewalt zu erwirken, wenn der Kaiser sich nicht in Güte dazu verstehen sollte. Damal war gerade das Concilium in Trient versammelt. Man hatte sich mit den Abgeordneten der protestantischen Fürsten und Städte über das Meßopfer und andere Lehrartikel herum gestritten, und das Concilium hatte auch schon mehrere Entscheidungen erlassen, als jezt erst die Gesandten des Churfürsten Moritz von Sachsen erschienen, und bei den Gesandten des Kaisers darauf antrugen, daß die Beschlüsse zurückgenommen, und die Berathschlagungen in Gegenwart der protestantischen Theologen aufs Neue angefangen werden sollten, und nicht allein dieses, sondern auch, daß der Vorsitz bei dem Concilium den päbstlichen Legaten versagt werden, ja sogar, daß man die Bischöfe des Eides gegen den Pabst entbinden sollte. So erzählt wenigstens der Jesuit Laguille die Sache mit der beigefügten Bemerkung, daß man daraus klar ersehen habe, daß die Protestanten keinen Frieden wollten (71), und es ist an der Wahrheit seiner Erzählung auch nicht wohl zu zweifeln, indem ein protestantischer Geschichtschreiber den Katholischen den Vorwurf macht, daß das Concilium zwar unterm 1. Mai 1551 wieder nach Trient ausgeschrieben worden sey, aber nicht in der Absicht, die von dem Kaiser bezweckte Ausgleichung zu bewirken, sondern um damit die päbstliche Gewalt und die Lehre und Verfassung der bisherigen römischen Kirche zu befestigen, weßwegen auch alles ohne neue Untersuchung gelten sollte, was das Concilium bisher beschlossen hatte (72). Es ist daher klar, daß die Protestanten den Frieden deßwegen nicht wollten, weil sie denselben, so wie er ihnen angeboten wurde, nicht annehmen konnten.

---

71) Laguille, Part. II. p. 34.

72) Henke, Kirchengesch. Band IX. p. 155.

Unter dieſen geſpannten Verhältniſſen, und da Karl V. auf der Verweigerung, den Schwiegervater von Moritz frei zu laſſen, beharrte, brach dieſer mit einem bedeutenden Heere auf, und nahm unverſehens die Stadt Augsburg weg, während dem der König von Frankreich in Lothringen und Elſaß eindrang. Von Augsburg ſetzte Moritz ſeinen Zug durch das Tyrol fort, wodurch das in Trient verſammelte Concilium ſo in Schrecken gerieth, daß es in der Angſt auseinander lief. Der Streit wurde jedoch in jenem Sommer noch (2. Auguſt 1552) durch den bekannten Paſſauer Vertrag beigelegt, wornach am 12. Auguſt jeder Theil die Waffen niedergelegt haben, und der Landgraf von Heſſen in Freiheit geſetzt ſeyn ſollte. Der Kaiſer ſollte binnen 6 Monaten einen Reichstag zur Verhandlung der Religions-Angelegenheiten einberufen laſſen, und mittlerweile ſollte weder er, noch das Reich dulden, daß die Bekenner der augsburgiſchen Konfeſſion von den Katholiſchen Religions halber im geringſten beleidiget, noch daß die katholiſchen Geiſtlichen und weltlichen Staaten von den proteſtantiſchen in der Ausübung ihrer Religions-Ceremonien, oder im Beſitze ihrer Güter, Einkünfte ꝛc. geſtört würden.

Der König von Frankreich, welcher ſich in Perſon an der Spitze ſeines Heeres befand, zog ſich nun aus dem Elſaſſe zurück, wo ſeine Truppen übel gehauſet und große Verwüſtungen verübt, beſonders die Stadt Landau hart mitgenommen hatten (73), hielt aber die Städte Lothringens beſetzt, namentlich die Stadt Metz.

Der Kaiſer, dem die Wiedereroberung der Provinz von Lothringen, und hauptſächlich Metz am Herzen lag, ſetzte gleich darauf mit einem ſtarken Heere über den Rhein, in das Elſaß, um zuerſt den Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus dieſer Provinz zu vertreiben, und dann

73) Alsat. illustr. II. p. 402. Laguille. Part. II. p. 38.

die Stadt Metz durch eine Belagerung wieder zu erobern. Albrecht, dem es nur um Brandschatzung und Plünderung zu thun gewesen, war nämlich dem Passauer Vertrage nicht beigetreten, sondern hatte den Krieg auf seine Faust fortgeführt, das Elsaß überfallen, Alles verheeret und zerstöret, wo er hinkam, und besonders in der Stadt Landau schrecklich gehauset, die nun glücklicher Weise durch den Kaiser ihres bösen Gastes los wurde. Bei dieser Gelegenheit war es, wo Karl V. sich 16 Tage lang in Landau aufhielt, ehe er nach Metz zog, dessen Wiedereroberung er vergebens versuchte, indem er nach einer langwierigen harten Belagerung sich gezwungen sah, diese aufzuheben und sich zurückzuziehen. Nach der Angabe von Laguille sollen es die kaiserlichen Soldaten nicht besser als vorher die des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Elsasse gemacht haben. (74)

Die 10 Reichsstädte des Elsasses traten schon in den frühesten Zeiten in die engste Verbindung mit einander, um sich gegenseitig gegen jeden Angriff auf ihre Sicherheit, oder auf ihre Freiheiten und Rechte beizustehen, und bei ihrer Reichsunmittelbarkeit und Vereinigung mit dem deutschen Reiche zu schützen, wie aus Nro. XLIV. der Bundeserneuerung zu ersehen ist, deren mehrere vorhanden sind, welche aber mitzutheilen überflüssig wäre, indem beinahe eine wie die andere lautet, und nur da Modifikationen gefunden werden, wo die veränderten Umstände sie mit sich brachten. Dergleichen Bündnisse waren in den damaligen beinahe immer bestehenden Kriegsunruhen sehr gewöhnlich, klug und nothwendig; denn lagen sich die Fürsten nicht aus politischen Ursachen in den Haaren, so

74) Laguille. Part. II. p. 39. Alsat. illustr. am angeführten Orte. Münster, in seiner Cosmographie, spricht nichts von den Verheerungen der Kaiserlichen im Elsasse, und Laguille nichts von denen der Franzosen.

bekriegten ſich die Religionsparteien bis auf das Blut, und jezt kommen wir gerade in dem Laufe der Geſchichte an den Zeitpunkt, wo die Erbitterung der Gemüther einen Vorfall herbeiführte, wodurch ganz Deutſchland auf lange Jahre hinaus in Feuer und Flammen verſetzt wurde, nämlich an den Aufſtand in Böhmen, welcher die Veranlaſſung zu dem unſeligen dreißigjährigen Kriege war.

Die Proteſtanten in Böhmen hatten zur Sicherſtellung ihrer Religionsausübung vom Kaiſer einen ſogenannten Majeſtätsbrief erhalten, der aber ſo klar und beſtimmt nicht abgefaßt war, daß böſer Wille und Argliſt ihn nicht zur Bemäntelung von Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten hätte auslegen können. So wurde z. B. behauptet, daß derſelbe die freie Ausübung des Gottesdienſtes nicht für die Unterthanen, ſondern nur für die Landesherrn und Stände verſtatte und es daher dieſen freiſtehe, ihren Unterthanen, welche einer andern Religion als der ihrigen ſeyen, die Ausübung ihres Gottesdienſtes zu verbieten, ja ſogar ſie aus dem Lande zu jagen. Dieſer jeſuitiſchen Auslegung ſollen ſich ſelbſt proteſtantiſche Fürſten gegen ihre katholiſchen Unterthanen bedient haben, was freilich mit dem ächten Proteſtantismus nicht verträglich war, aber nach der damaligen feindſeligen Stimmung der Gemüther gegen einander nicht zum Verwundern iſt. Nun begab es ſich, daß der Erzbiſchof von Prag eine proteſtantiſche Kirche niederreiſſen ließ, welche ſeine Unterthanen in Kloſtergraben erbauet hatten, und daß der Abt von Braunau, dem Beiſpiele des Erzbiſchofes folgend, die Braunauer proteſtantiſche Kirche zu ſchließen befahl, was natürlicher Weiſe die Proteſtanten empören mußte. Katholiſche Schriftſteller ſuchen zwar die Handlung des Erzbiſchofs damit zu entſchuldigen, daß die Kirche gegen das Verbot deſſelben erbauet worden war. Allein ſchlecht bleibt die That immer. Mußte denn der Erzbiſchof die Kirche ausbauen laſſen, um ſich durch ihr Abbrechen eine Schadenfreude zu verſchaffen?! Und war

er mächtig genug die erbaute Kirche niederreiſſen zu laſſen, ſo war er es auch um dem Bauen Einhalt zu thun.

Da die Klagen der Proteſtanten hierüber bei dem Kaiſer kein Gehör fanden, im Gegentheil einige Braunauer noch ſogar eingekerkert wurden, weil ſie das Schließen ihrer Kirche nicht zugeben wollten, ſo kamen die Gemüther in eine ſolche Gährung, daß dieſe bald in einen allgemeinen Aufſtand ausbrach.

Die Stände, wohl nicht mit Unrecht befürchtend, daß man die Vernichtung ihres Freiheitsbriefes im Schilde führe, weil die Jeſuiten, geſtützt auf den böhmiſchen König, der als nachheriger Kaiſer unter dem Namen »Ferdinand, der Katholiſche« bekannt iſt, das Haupt ſtolz zu erheben anfiengen, und in dieſer Furcht noch dadurch beſtärkt, daß Matthias, der Kaiſer, ihre Vorſtellungen und Klagen, wegen des gewaltſamen Verfahrens gegen die Proteſtanten in Kloſtergraben und Braunau nicht einmal einer Antwort würdigte, ſondern ſtatt an ſie zu ſchreiben, ihnen durch ſeine in Prag verſammelten Statthalter ſeinen Unwillen in harten Ausdrücken erklären ließ, machten nun ihrem bisher verbiſſenen Grimme auf eine grauſame Art Luft.

Am 23. März 1618 drang ein bewaffneter Haufe, der Graf von Thurn an der Spitze, in den Sitzungsſaal der Statthalter im kaiſerlichen Schloſſe, und hob die Sitzung damit auf, daß er die einen Statthalter aus dem Saale führte, und zwei der verhaßteſten ſammt dem Sekretair zu den Fenſtern hinauswarf, was ihnen jedoch nichts am Leben geſchadet haben ſoll, obgleich die Höhe von welcher ſie herabfielen, 40 Ellen betrug.

Nach dieſem Schritte war natürlicher Weiſe nur zwiſchen blutiger Strafe und völligem Bruche mit dem Kaiſer und Könige von Böhmen zu wählen, und wie ſich leicht denken läßt, wurde das Letztere gewählt. Ferdinand wurde der Krone verluſtig erklärt, und dieſe einem proteſtantiſchen Fürſten, dem Churfürſten Friedrich von der

Pfalz angetragen, welcher, besonders durch seine stolze Gemahlin, eine Tochter des Königs von England, verleitet, auch eitel und unklug genug war, sie anzunehmen, aber seinen Schritt, geächtet und flüchtig, mit dem Verluste seiner eigenen Erbländer bezahlen mußte.

Der in Böhmen ausgebrochene Krieg verbreitete sich schnell in ganz Deutschland. Graf Ernst von Mansfeld, Sohn des Grafen Peter Ernst Mansfeld, gewesenen Statthalters der Provinz Luxemburg, ein eifriger Anhänger des Churfürsten Friedrich von der Pfalz, und tüchtiger Krieger, gezwungen Böhmen und Franken zu räumen, wo er geschlagen worden war, nahm seinen Zug nach dem Rheine, welchen er im Monat November 1621 bei Mannheim passirte, und in das Elsaß einfiel, wo er alles verheerte und zerstörte.

Die Stadt Weissenburg und Landau, wo der Lutheranismus herrschte, sagt Laguille, ergaben sich ihm ohne Widerstand, wurden aber nicht besser dafür behandelt. Graf Mansfeld stellte sofort den Grafen von Löwenstein als Commandanten in Landau an, welcher das Bergschloß Madenburg belagerte, einnahm, und der Plünderung und Zerstörung seiner Soldaten Preis gab, indeß Graf Mansfeld seine Eroberungen im Elsasse fortsetzte.

Es mußte den Gegnern des Churfürsten Friedrich und der protestantischen Union natürlicher Weise darum zu thun seyn, einen Feldherrn wie Mansfeld von diesen abwendig zu machen, und in ihr Interesse zu ziehen. Die Infantin Isabelle von Spanien ließ ihm daher durch einen gewissen Baron Rollwingen die glänzendsten Versprechungen machen, von denen der Erfolg um so wahrscheinlicher günstig ausfallen mußte, als damit auch die Bewirkung der Aufhebung der zwiefachen Acht, welche auf Mansfeld lastete, und seine Aussöhnung mit dem Kaiser Ferdinand verbunden war.

Schon war Mansfeld nach Germersheim gegangen, und in Unterhandlung mit Rollwingen getreten, und schon

war der Vertrag gleichsam abgeschlossen, als die Sache plötzlich wieder zu Wasser wurde. Churfürst Friedrich, von den Fortschritten Mansfelds im Elsasse und der Pfalz unterrichtet, kam aus Holland, wohin er sich geflüchtet hatte, am 11. April 1622 in der Stadt Landau an, und gab augenblicklich Mansfelden in einem Briefe Nachricht von seiner Ankunft. Mansfeld erhielt diesen Brief über der Tafel bei Rollwingen, erbrach ihn, trank laut auf die Gesundheit des Churfürsten, ließ Rollwingen sitzen, und ritt auf der Stelle dem Churfürsten entgegen (75).

Das Glück des Churfürsten und Mansfelds war jedoch von kurzer Dauer; denn ihre Kriegsoperationen auf dem rechten Rheinufer fielen übel aus, und in der zweiten Hälfte des Jahres 1622 war daher ganz Elsaß schon wieder in der Gewalt des Erzherzogs von Österreich, welcher Alles wieder in den vorigen Stand stellte, die Katholiken wieder in ihre Ämter und Güter einsetzte, und starke Besatzungen in Weissenburg und Landau legte. Das Elsaß scheint von jener Zeit an bis in das Jahr 1631 ziemlich ruhig gewesen und in den Händen der Östreicher geblieben zu seyn, da zwar der Markgraf von Badendurlach, auf Anstiften des Königs von England, des Schwiegervaters des Churfürsten von der Pfalz, mit einem von englischen Geldern angeworbenen Heerhaufen im Jahre 1626 in das Elsaß eingedrungen war, aber bei dem An-

75) Schmidts Gesch. d. Deutsch. Neuere Gesch. IV. Buch. Kap. V. Laguille; Part. II. p. 80 bis 86. Nach diesem Letzteren bestunden die Versprechungen, welche Mansfeld gemacht wurden, in der Abtretung der Stadt Hagenau und ihrem Gebiete als erbliches Fürstenthum, dann in den konfiscirten Einkünften des Hauses Oranien bis zum Frieden, und nach diesem Frieden in einer, diesen Einkünften gleichkommenden, Pension, und endlich in einer Summe von 400,000 Reichsthalern, welche ihm in einigen Wochen bezahlt werden sollten. In der That ein Anerbieten, im Stande die festeste Treue zum Wanken zu bringen.

marsch einiger östreichischen Regimenter es wieder verlassen hatte, und so dasselbe vor einer neuen Verheerung vor der Hand verschont blieb. Mansfeld starb in jenem Jahre noch auf einer Reise nach Venedig, wohin er sich in der Absicht, Geld aufzutreiben, begeben wollte, nachdem er von Wallenstein bei der Dessauer Brücke auf's Haupt geschlagen worden war. Der Churfürst von der Pfalz erlebte noch die Ankunft der Schweden, starb aber auch im Jahre 1632 (76).

In dieser Lage der Dinge mischte sich Gustav Adolph, der König von Schweden, in den Krieg in Deutschland, und Ludwig XIII., König von Frankreich, in seinem Lande gegen die Protestanten, seine Unterthanen, beständig in blutiger Fehde, stand dem Schwedenkönige zum Schutze der Protestanten in Deutschland bei. So verträgt sich die Politik mit der Religion. Die Bedingungen des Bündnisses waren, daß Gustav Adolph eine Armee von 30,000 Mann Fußvolk und 6000 Mann Reiterei unterhalten, und Ludwig ihm jährlich 400,000 Thaler Subsidiengelder liefern sollte, und der Zweck des Krieges war angeblich, Befreiung der deutschen Fürsten und Stände von den Bedrückungen und Eingriffen des Kaisers in ihre Rechte und Freiheiten, und Aufrechthaltung der katholischen Religion in den Orten, wo sie eingeführt war (77).

Im Monate Juni 1630 gieng Gustav Adolph unter Segel. Im Jänner 1631 landete er in Deutschland, im Hornung schloß er ein Bündniß mit den meisten protestantischen Fürsten, passirte gleich darauf mit diesen die Elbe, schlug am 17. September den bayerischen General Tilly bei Leipzig aufs Haupt, und kam im Monate

76) Laguille Part. II. p. 88 u. 89. Schmidts Gesch. d. Deutschen, neuere Gesch. Buch IV. Kap. 25.

77) Laguille. Part. II. p. 97.

Dezember mit seiner Armee auf dem linken Rheinufer an, wo er von den Protestanten als Erlöser und Beschützer mit Freuden empfangen wurde.

Die Stadt Speyer und Germersheim stellten Werbungen für ihn an; Landau und Weissenburg öffneten ihm gleich die Thore, und bahnten ihm dadurch den Weg in das Elsaß (78). Jezt war es zum dritten Male, daß die Stadt Landau während dieses Krieges in die Hände anderer Truppen kam.

Das Kommando über sein Heer im Elsasse, überließ Gustav Adolph dem Prinzen Christian von Birkenfeld, indeß er selber den Krieg auf dem rechten Ufer des Rheins betrieb. Da aber Prinz Christian zu schwach an Mannschaft war, um das Elsaß vollkommen zu decken, so benutzten dieses die Östreicher, brachen über den Rhein herüber und verheerten und zerstörten Alles wo sie hinkamen. Dieser Zustand war jedoch von kurzer Dauer, das mächtige Straßburg, welches bisher noch neutral geblieben war, trat in Bund mit dem Könige von Schweden, erklärte ihn als Beschützer der deutschen Freiheit, versprach ihm Truppen zu liefern so viel es könnte, und nun gewann der Stand der Schweden ein solches Ansehen, daß Gustav Adolph Herr über ganz Elsaß werden konnte. Die Fortschritte der Schweden und ihre Macht beunruhigten ganz besonders den Churfürsten Philipp Christoph von Sötern, Erzbischof von Trier und Bischof von Speyer, dessen Land und namentlich das Bisthum Speyer der größten Gefahr ausgesetzt war. In der Noth suchte er Schutz bei dem Könige von Frankreich, welcher ihm denselben auch gegen seinen eigenen Bundesgenossen, den König von Schweden, in der Art zusagte, daß er sich verbindlich machte, das Bisthum

78) Laguille, Part. II. p. 98. Historische Generalbeschreibung von Ober- und Niederelsaß. Frankfurt und Leipzig, in 8. 1734. p. 131. Schillers 30jähriger Krieg. II. Thl. 3s Bch. p. 34.

Speyer von den Schweden zu leeren, wogegen ihm aber der Churfürst die Einräumung der Festung Philippsburg und noch einiger andern Plätze versprechen mußte. Wirklich ließ der König von Frankreich eine Armee, unter dem Kommando der Feldmarschälle de la Force und d'Effat, in das Elsaß rücken, die schon bis Landau vorgedrungen war, als d'Effat plötzlich krank wurde und starb, und de la Force zur Dämpfung von Unruhen, die mittlerweile im Herzen von Frankreich ausgebrochen waren, mit seiner Armee zurückzugehen Befehl erhielt. Nicht so bald hatte der Feldmarschall de la Force Luft gemacht, als auch gleich der östreichische General Montecuculli das Elsaß wieder zu verwüsten anfieng, aber bald der anrückenden Macht der Schweden weichen und das Land räumen mußte. Während dieser Vorgänge im Elsasse fiel der König von Schweden, von einem Schusse getödtet, in der Schlacht bei Lützen, am 6. November 1632, und diese Nachricht verursachte die größte Bestürzung, besonders bei den Protestanten, änderte aber gar nichts im Kriege, welcher unter der Leitung des Kanzlers Oxenstierna und des Generals Horn mit dem nemlichen Eifer und in gleichem Zwecke fortgesetzt wurde (79).

Der, wie es scheint, selbst auf seine Bundesgenossen eifersüchtige König von Frankreich, fand jedoch bald wieder Gelegenheit, sich in den Krieg zu mischen, da der Graf von Hanau, welcher es müde gewesen seyn soll, sein Ländchen bald von Schweden bald von Österreichern verwüsten und plündern zu lassen, dasselbe dem Schutze von Frankreich unterwarf. So ungern die Schweden es auch sahen, mußten sie sich doch gefallen lassen, daß der Feldmarschall de la Force im Jahre 1633, nachdem er Besatzung in die hanauische Stadt Bischweiler geworfen und den Obersten de la Bloquade als Commandanten daselbst

79) Laguille, part. II. p. 99 — 104.

gelaſſen hatte, durch den Grafen Arpajou ſich auch des Bergſchloſſes Madenburg und der Stadt Landau bemächtigen und beide beſetzt halten ließ, unter dem Vorwande, die Spanier abzuhalten, den Schweden an der Belagerung und Einnahme von Philippsburg hinderlich zu ſeyn.

Dies war alſo zum vierten Male, daß die Stadt Landau von andern Truppen eingenommen wurde. Schœpflin ſagt, den Landauern ſeyen die Schweden und Franzoſen weit lieber als die Öſterreicher geweſen; die Urſache davon iſt auch leicht zu errathen. Die Schweden verfochten die Sache der Proteſtanten, und die Landauer waren es meiſt; dagegen ſtritten die Öſterreicher für die Sache der Katholiken gegen die Proteſtanten. Indeſſen muß es doch Leute in Landau, und ſelbſt im Stadtrathe gegeben haben, welche ganz und gar nicht ſchwediſch dachten, da nach einer alten handſchriftlichen Note ein Bürgermeiſter an einen Baum aufgeknüpft, und mehrere angeſehene Bürger wegen Verdacht einer Verrätherei gegen die Schweden eingekerkert wurden (80).

Während dem die Franzoſen Landau und die Madenburg beſetzt hielten, fiel Philippsburg. Aber die Schweden, ſtatt die Franzoſen hinein zu laſſen, wie es der König von Frankreich erwartet hatte, behielten daſſelbe für ſich, was den König ſo ſehr reitzte, daß er dem Geſandten an ſeinem Hofe nicht nur Vorwürfe darüber machte, ſondern ſich auch über das Verfahren der Schweden mit den Katholiken beſchwerte, und erklärte, daß er die katholiſche Religion nicht unterdrücken laſſen werde, wie dies die Abſicht der Schweden zu ſeyn ſcheine, und auch wiſſe, was er zu thun habe, wenn man fortfahre ſich ſo gegen ihn zu betragen (81). Allein Oxenſtierna und Horn kehr-

80) Laguille, part. II. p. 117. Alsat. illustr. II. p. 402 in den Noten.

81) Laguille, part. II. p. 116.

ten sich nicht eher daran, als bis sie nothgedrungen nicht anders konnten, als dem Wunsche des Königs zu entsprechen, nämlich nach der Schlacht von Nördlingen vom 27. August 1634, wo der Herzog von Lothringen eine solche Niederlage unter ihnen angerichtet hatte, daß sie 12,000 Todte auf dem Platze ließen, 6000 von ihnen zu Gefangenen gemacht wurden, und die Sieger 80 Kanonen, 300 Fahnen und 4000 Wagen — wenn Laguille nicht übertreibt, eroberten (82).

Die Lage der Schweden wurde durch diesen Verlust so bedenklich, besonders da auch der, dem Prinzen Christian von Birkenfeld im Kommando gefolgte, Rheingraf Otto-Ludwig bald nachher mit Tod abgieng, daß sie sich nicht mehr im Stande fühlten, das Elsaß allein zu behaupten, und daher durch einen Vertrag vom 1. November 1634 dasselbe an Frankreich übergaben, und sich verbindlich machten, die freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes in allen den Orten, wo sie die Kirchen weggenommen hatten, baldigst wieder herzustellen; wogegen der König von Frankreich versprach, 12000 Mann in seinem und der Schweden und ihrer Bundesgenossen Dienst bis zum Frieden zu stellen, nebstdem ein ansehnliches Heer, für etwa sich ereignende Fälle, auf dem linken Rheinufer beständig in Bereitschaft zu halten, und nächstens 500,000 Livres herzuschießen, um damit die Reiterei auszuzahlen, und sie in den Stand zu setzen, wieder über den Rhein zu ziehen (83). Sonderbar genug, daß der schwedische Kanzler Oxenstierna eine blos eroberte Provinz, als wie wenn sie schon sein Eigenthum wäre, abtrat, und Ludwig XIII. sie sich als solche abtreten ließ.

Die den Franzosen von den Schweden eingeräumte Festung Philippsburg blieb nicht lange in ihren Händen,

82) Laguille, daselbst, p. 121.

83) Ebendaselbst, p. 123. 124.

sondern wurde ihnen schon am 24. Jänner 1635 durch die Kaiserlichen wieder abgenommen, welche eine Menge Kriegsvorrath und 128 metallene Kanonen darin fanden, und nach dieser Eroberung nach Speyer zogen und sich dessen bemächtigten.

Da der kaiserliche General Gallas eine starke Besatzung in die Stadt legen, sie mit Schanzen umgeben, und eine Schiffbrücke über den Rhein schlagen ließ, um von derselben aus mit der Festung Philippsburg freien Verkehr zu haben, und mit Truppen in das Elsaß dringen zu können, so säumten die französischen Feldmarschälle, la Force und Brezé, welche sich gerade in Landau befanden, keinen Augenblick, ihre Maßregeln dagegen zu nehmen. Mitten in der größten Kälte brachen sie mit einem Theile ihres Heeres, wozu der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar 2000 Mann stoßen ließ, aus dem Elsasse auf, belagerten Speyer, und nahmen dasselbe nach einer dreimonatlichen heftigen Beschießung von beiden Seiten, am 12. März 1635 mit Kapitulation ein, wozu sich die Belagerten jedoch erst verstanden, als schon Alles zum Sturm vorbereitet war. Der kaiserliche Statthalter Metternich, der Baron Hartenburg und der Oberst Goltz wurden, mit 80 Offizieren, zu Gefangenen gemacht. An 1500 Mann Soldaten traten in den Dienst des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar und diesem wurde nicht nur die Stelle des Statthalters von Speyer zu Theil, sondern es wurden ihm auch noch die Städte Weissenburg, Landau und Germersheim zum leichtern Unterbringen seiner Truppen eingeräumt. Damit war für die Sicherheit und Ruhe des Unterelsasses gesorgt; aber noch nicht für die des Oberelsasses, wo der Krieg mit aller Erbitterung, durch den Herzog Karl von Lothringen, mit Hülfe des Herzogs von Bayern, und durch den kaiserlichen General Gallas gegen die Franzosen und Schweden und deren Bundesgenossen fort-

gesetzt wurde (84). Gallas kam jedoch bald, von den verbündeten Schweden und Franzosen geschlagen, in einem traurigen Zustande, zwischen Weissenburg und Landau an, von wo aus er bei Selz über den Rhein zurück gieng, und die Felder und Straßen mit den Leichen seiner von Elend, Hunger und Pest aufgeriebenen Soldaten bedeckt liegen ließ, so daß dieselben von den Hunden gefressen wurden, und diese, da sie die Wuth davon bekamen, nun beinahe eben so sehr als die Pest zu fürchten waren (85).

Nachdem die Franzosen und Schweden ihre Feinde besiegt und sich das ganze Ober- mit dem größten Theile des Unter-Elsasses unterworfen hatten, richteten die Sachsen-Weimarischen Truppen ihren Marsch gegen die Pfalz, wo sie im Vorüberziehen Weissenburg und Landau wegnahmen und besetzten, und dann die Spanier aus Neustadt vertrieben. Also der fünfte Truppenwechsel in Landau, welchem der sechste in jenem Jahre noch (1639) folgte, indem der östreichische Statthalter Bamberg in Philippsburg den Augenblick, wo die weimarischen Befehlshaber, Graf von Nassau und Ohm, Geschäfte halber in das Elsaß gegangen waren, benutzend, über den Rhein herüber fiel und in aller Eile den Weimarern Landau und Germersheim wegnahm.

Die Geschäfte, welche die weimar'schen Heerführer in das Elsaß hinauf, nach Breisach führten, waren die Verabredung und der Abschluß einer neuen Übereinkunft der Weimarer mit dem Könige von Frankreich, weil Herzog Bernhard mit den Franzosen verfallen war, und noch vor der Wiederausgleichung der Mißverständnisse vom Tod übereilt wurde, indem er am 18. Juli 1639 an einem hitzigen Fieber starb. Die Östreicher behielten unterdessen Landau gar nicht lange; denn im November des nämlichen

84) Laguille, Part. II. p. 125 u. 126.

85) Derselbe p. 131.

Jahres noch, nachdem der Vergleich mit den Sachsen-Weimarern zu Stande gekommen war, nahm es ihnen der französische Feldmarschall, Herzog von Longueville, nebst Neustadt, Annweiler und Bergzabern wieder ab, so muthigen Widerstand auch die Landauer Besatzung leistete (86). Dies war also der siebente Truppenwechsel. Im Jahre 1644, den 8. September, fiel Philippsburg nach einer harten Belagerung durch Kapitulation wieder in die Gewalt der Franzosen unter dem Kommando des Herzogs von Enghien, welcher auch gleich darauf Landau zwang, ihm seine Thore zu öffnen, und das Bergschloß Madenburg besetzte. (87). Dies wäre demnach das achte Mal gewesen, daß Landau während des dreißigjährigen Krieges eingenommen wurde, und doch ist dem Verfasser kein Schriftsteller vorgekommen, der von mehr als sieben Einnahmen spräche. Auch hat er nirgend gefunden, daß die Franzosen nach der Einnahme von 1639 wieder aus Landau vertrieben worden wären, oder es freiwillig verlassen hätten. Wäre das Letztere, so würde daraus folgen, daß die Bürgerschaft, sich selbst überlassen, dem Herzog von Enghien ihre Thore geöffnet hätte.

Von nun an scheinen die Franzosen im Besitze von Landau geblieben zu seyn bis zum Frieden, nach welchem sich alle Welt sehnte, der aber erst im Jahre 1648 zu Stande kam, obgleich die Unterhandlungen in der Stadt Münster, in Westphalen, und in der Stadt Osnabrück schon am 11. Juli 1643 eröffnet worden waren.

Die das Elsaß, und namentlich die 10 Reichsstädte desselben, betreffenden Artikel sind der 73., 74. und 87., und lauten nach der, aus dem Corpus Juris publici von

86) Laguille, daselbst, p. p. 151, 152, 153.

87) Derselbe, p. 163.

Schmauß, entlehnten deutschen Übersetzung *) wörtlich folgendermaßen:

Art. 73. »Drittens, begeben sich der Kaiser für sich, dero ganzes durchlauchtigstes Haus Österreich, wie auch das römische Reich, aller Rechten, Eigenthums, Herrschaft, Possession und Jurisdictionen, welche bis daher Ihnen, dem römischen Reiche und dem Hause Österreich, zugestanden an die Stadt Breisach, Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß, Sundgau, die Landamtmannschaft der X. im Elsasse gelegenen Reichsstädte, nämlich Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Oberehenheim, Roßheim, Münster im St. Gregorienthal, Kaisersberg, Thüringheim, alle Dorfschaften und alle andere Rechte, welche zu besagter Präfektur gehören, und übergeben solche alle und jede besonders dem Allerchristlichsten Könige und Kron Frankreich dergestalt, daß besagte Stadt Breisach, samt denen Dörfern Hochstadt, Niederimsing, Harten und Acharren, so zu der Stadt Breisach Gemeinschaft gehörig, samt allem Gebiet und Bann, so weit es sich von alten Zeiten erstreckt, nunmehr der Kron Frankreich gehören solle. Jedoch mit Vorbehalt, daß besagter Stadt ehemals vom Hause Österreich erlangten Privilegien und Freiheiten kein Eintrag geschehen möchte.«

Art. 74. »Ferner soll besagte Landgrafschaft beider Elsaß und Sundgau, wie auch das Landamt der bemeldten zehn Städte, und die dazu gehörigen Orte, wie auch alle Lehenleute, Landstraßen, Unterthanen, Leute, Städte, Dörfer, Schlösser, Wälder, Forste, Gold-, Silber- und andere Metallgruben, Wasser, Bäche, Weiden, auch alle Rechte, Regalien und Zubehörungen, ohne einigen Vorbehalt, mit aller Jurisdiction, Superiorität und Supremo Dominio, von nun an zu immerwährenden Zeiten, dem

*) Das Friedensinstrument selbst ist in der damals diplomatischen, lateinischen Sprache abgefaßt.

Allerchriſtlichſten Könige und der Kron Frankreich zuſtehen, und vorbeſagter Kron einverleibt gehalten werden, ohne daß der Kaiſer, das Reich und das Haus von Öſterreich, oder ein Anderer widerſprechen kann; alſo daß kein römiſcher Kaiſer oder Fürſt aus dem Hauſe Öſterreich, einiges Recht oder Gewalt, in obbeſagten dies- oder jenſeit Rheins gelegenen Landſchaften, hinführo zu einiger Zeit verlangen, oder gebrauchen könne und möge.«

Art. 87. »Der Allerchriſtlichſte König ſoll gehalten ſeyn, nicht allein die Biſchöfe zu Strasburg und Baſel mit der Stadt Strasburg, ſondern auch die andern im Ober- und Niederelſaß dem heiligen römiſchen Reiche unmittelbar unterworfenen Stände, die Abtei zu Murbach, die Abtiſſin zu Andlau, das Kloſter im St. Gregorienthale, Benediktiner-Ordens, die Pfalzgrafen von Lützelſtein, Grafen und Baronen von Hanau, Fleckenſtein, Oberſtein und des ganzen Elſaſſes Ritterſchaft, ingleichen vorbeſagte 10 Reichsſtädte, ſo in das Amt Hagenau gehörig, in der Freiheit und Poſſeſſion der Immediatät (Unmittelbarkeit) gegen das Reich, deren ſie ſich bisher zu erfreuen gehabt, ferner verbleiben zu laſſen, dergeſtalt, daß Ihre Majeſtät daſelbſt ferner an obbemeldten keine königliche Hoheit prätendiren mögen, ſondern ſich an den Rechten begnügen laſſen, welche dem Hauſe von Öſterreich zugeſtanden, und durch gegenwärtigen Friedenstraktat der Kron Frankreich übergeben werden. Jedoch ſolcher Geſtalt, daß unter dieſer Erklärung nichts von der oben zugeſtandenen Oberherrſchaft möchte entzogen werden.«

Fünfter Zeitraum.

Von 1650 bis 1697.

Vom westphälischen bis zum ryswickischen Frieden.

Fünfter Zeitraum.

Von 1650 bis 1697.

Vom westphälischen bis zum ryswickischen Frieden.

Neuntes Kapitel.

Die Franzosen räumen Landau. Streitigkeit über die Vollziehung des Friedens. Verheerung der Stadt Landau. Der König von Frankreich bemächtigt sich derselben, und läßt sie befestigen. Sie wird definitiv an Frankreich abgetreten. Verheerung der Pfalz. Brand der Stadt Worms. Abführung ihres Geschützes nach Landau.

Die französischen Schriftsteller behaupten, daß die zehn Reichsstädte des Elsasses, in Gemäßheit des westphälischen Friedens, mit allen Hoheitsrechten über dieselben an die Krone von Frankreich abgetreten worden seyen. Die Deutschen verneinen dies, und gestehen dem Könige von Frankreich blos das Schutzrecht, aus den Artikeln 73 und 74 des Friedenstraktates, über diese Städte zu, so wie es vorher das Haus Österreich besessen hatte; lassen daher, kraft des Artickels 87, die Reichsunmittelbarkeit derselben, nach wie vor dem Frieden, fortbestehen, und zum Beweise daß der König von Frankreich Anfangs selbst anerkannt habe, daß dem wirklich so seyn solle, berufen sie sich darauf, daß er ja diese Städte, namentlich aber die Stadt Landau nach erfolgtem Frieden freiwillig von seinen Truppen habe

räumen lassen, machen ihm sogar den Vorwurf, daß er länger im Besitze derselben geblieben sey, als er das Recht dazu gehabt, indem die Räumung erst im Jahre 1650, also weit über ein Jahr nach dem Frieden statt gehabt habe.

Welche von diesen beiden Behauptungen, ob die der Franzosen oder die der Deutschen, die wahre sey, läßt sich am leichtesten und zugleich am zuverläßigsten aus den auf dem Kongresse, vor und bei Abschluß des Friedens, statt gehabten Verhandlungen selbst, und aus dem mehrere Jahre erst nach dem Frieden zwischen dem Könige von Frankreich und den zehn Reichsstädten, über die Auslegung der Art. 73, 74 und 87 des Friedensvertrages, entstandenen Streit beurtheilen; denn ohne diese Beihülfe ist der Sinn dieser Artikel, besonders der des 87, nicht bestimmt auszumitteln. Das Wesentlichste aus jenen Verhandlungen und aus den über diesen Streit damal erschienenen Druckschriften soll daher dem Leser hier mitgetheilt werden, was in der ersten Ausgabe der Geschichte der Stadt Landau nicht geschehen konnte, da diese Aktenstücke dem Verfasser erst später bekannt geworden sind. Vor allem ist jedoch zu bemerken, daß der dem Könige von Frankreich gemachte Vorwurf, daß er Landau friedenswidrig bis in das Jahr 1650 zurückbehalten habe, völlig ungegründet ist, indem der Friedensexecutionsrezeß mit Frankreich erst am 22. Juni 1650 zu Stande kam, d. h. der Zeitpunkt und die Art der gegenseitigen Räumung der noch besetzten Plätze bestimmt wurden (88).

88) Histor. Gener. Beschr. des Elsasses p. 182. Laguille giebt den 2. Juli an, vermuthlich hat er sich des neuen Styls bedient. p. 193. Obgleich der von Pabst Gregor XIII. verbesserte Kalendeer schon über 70 Jahre lang bei den Katholiken eingeführt war, so gebrauchten ihn doch die Protestanten aus Religionsabneigung nicht, sondern behielten den alten julianischen Kalender noch lange bei, dessen sich die Russen noch heute bedienen.

Der Antrag der französischen Bevollmächtigten auf dem Friedenskongresse gieng auf die Abtretung des Ober- und Unterelsasses an die Krone von Frankreich, als von Kaiser und Reich relevirendes Lehen, mit Sitz und Stimme für den König auf den deutschen Reichstagen, womit man auf den Bericht der Bevollmächtigten an dem französischen Hofe auch vollkommen zufrieden war. Es ist sogar aus der hierüber an die Bevollmächtigten erlassenen königlichen Instruktion vom Juli 1645 ersichtlich, daß man am französischen Hofe nicht einmal so sicher auf die Erlangung des Elsasses rechnete (89). *)

Dieser Antrag wollte keinen Eingang finden, und wurde besonders von den kaiserlichen Gesandten und den protestantischen Ständen und Städten des Elsasses, namentlich von der Stadt Straßburg auf alle mögliche Weise zu beseitigen gesucht. Der Verlust des Elsasses mußte dem Hause Österreich sehr empfindlich seyn, und was denselben noch schmerzlicher machen mußte, war die Furcht vor dem Einflusse, welchen der mächtige König von Frankreich in die Angelegenheiten von Deutschland bekam, wenn er Mitglied der deutschen Reichsstände würde, und selbst die Gefahr für das Haus Österreich, die Kaiserkrone zu verlieren und sie auf das Haupt des Königs von Frankreich bringen zu sehen. Die protestantischen Stände und Städte konnten ihrer Seits die französische Herrschaft nicht wünschen, unter welcher sie nur Druck und Beeinträchtigung ihrer Religionsfreiheit und ihrer Rechte zum Vortheile der Katholiken und deren Religion zu erwarten hatten. Und daß diese beiderseitige Furcht nur zu sehr gegründet war, ergiebt sich deutlich genug aus dem Briefwechsel des französischen Hofes mit seinen Friedensgesandten in Münster,

89) Laguille, Preuves. p. 148.

*) Von den weiteren Ansprüchen Frankreichs auf andere, außer dem Elsasse gelegenen, Länder und Plätze ist hier nicht zu reden.

welchen der Jesuit Laguille gefällig genug war, der Nachwelt aufzubewahren.

In einem Schreiben der Friedensgesandten vom 17. März 1646 an den Minister Brienne sprechen sie nämlich von den großen Schwierigkeiten, welche man ihnen gegen die Abtretung des Elsasses mache, weil man wohl einsehe, daß, wenn der König von Frankreich in dem Besitze dieser Provinz und der Festungen Philippsburg und Breisach sey, er die Ruhe des deutschen Reiches stören und dasselbe überziehen könne, wenn er nur wolle. Aber gerade weil der Besitz des Elsasses und dieser Festungen Frankreich diesen Vortheil darbiete, müsse man schlechterdings auf deren Abtretung bestehen, und nirgend anders wo seine Befriedigung nehmen, wo man sie freilich leichter erhalten würde, z. B. die Franche-Comté. Selbst die bayerischen Gesandten hätten ihnen bemerkt, daß es mit der Abtretung des Elsasses nicht gehen werde, und wenn ihr Herr versprochen habe, sich kräftig für die Befriedigung des Königs von Frankreich zu verwenden, so habe er sich doch nicht gerade verbunden, dem Könige diese Befriedigung im Elsasse zu verschaffen. Allein sie hätten ihnen geantwortet, was man versprochen habe, müsse man halten, und ihr Herr werde wohl einsehen, daß, da er sich anheischig gemacht habe, diejenigen, welche den Frieden nicht eingehen wollten, mit den Waffen dazu zu zwingen, der Friede aber nur mittelst der Abtretung des Elsasses statt haben könne, er auch jezt zu dieser Abtretung mitwirken müsse, wenn anders der König von Frankreich der Verbindlichkeit nicht entledigt seyn soll, das Haus ihres Herrn bei dem Churfürstenthum zu erhalten (90). Und in einer königlichen Instruktion vom 22. Juni 1646 für die französischen Friedensgesandten heißt es, unter Andern: »die Königin *)

90) Laguille Preuves p. 152.

*) Ludwig XIV Mutter war Regentin während dessen Minderjährigkeit.

könne nur ihre Zufriedenheit über die Gewandtheit und Beharrlichkeit bezeugen, mit welcher ihre Gesandten die Abtretung des Elsasses betrieben, und ihnen anempfehlen, nicht darin zu erkalten.«

« Allein, indem man auf diesem Punkte feststehen bleibt, müsse man in anderen Punkten nachzugeben scheinen, um Schweden durch dies Beispiel von Großmuth auch zur Nachgiebigkeit in seinen Ansprüchen zu vermögen, die in der That zu übertrieben seyen, was der Königin deßwegen besonders leid thue, weil Schwedens Zweck auf die Erhebung der protestantischen Partei im Elsasse, und auf die Erniedrigung der katholischen Fürsten gehe. Die Absicht bei dem Bündnisse mit Schweden sey nur die Demüthigung des Hauses Östreich gewesen, da die Macht desselben nun geschwächt genug werde, und der Staatszweck des französischen Hofes damit erreicht sey, so erfordere jezt die Erhaltung und Vertheidigung der katholischen Religion, daß man sich den Entwürfen der Protestanten widersetze.« So dachte und handelte der französische Hof gegen seinen eigenen Bundesgenossen (91).

Nach langen Unterhandlungen verstanden sich die kaiserlichen Gesandten endlich zwar zur Abtretung der beiden Elsasse und des Sundgaues, aber unter der Bedingung, daß der König von Frankreich dadurch nicht Reichsstand werden, und daß, auf den Fall der Erlöschung des Mannsstammes von Ludwig XIV., das Land wieder zurück an Östreich fallen sollte. Die französischen Gesandten hatten nichts mehr dagegen, daß das Elsaß nicht als Lehen vom Kaiser und Reich relevirte; aber das ausbedungene Rückfallsrecht gaben sie schlechterdings nicht zu, verlangten vielmehr, daß der Kaiser in seiner Titulatur den Titel « Landgraf von Elsaß « ablegen sollte; und der Kaiser, der sich leider in der Lage befand, dem Frieden das schmerz-

91) Laguille Preuves p. 153 und 154.

lichste Opfer bringen zu müssen, willigte zuletzt auch, nothgedrungen, in die Abtretung des Elsasses mit der Landvogtei Hagenau und den 10 Reichsstädten, so ein, wie dieselbe in den Art. 73, 74 und 87 des westphälischen Friedens ausgedrückt ist. Diese Konvention kam am 13. September 1646 zwischen den kaiserlichen und französischen Gesandten, unter dem Beirath der Gesandten der vermittelnden Mächte, in der Stadt Münster, zu Stande, mußte aber noch den Beitritt der in Oßnabrück versammelten Gesandten der Fürsten und Reichsstände erhalten (92).

Zu diesem Zwecke reisete der französische Gesandte, Graf Servien de la Roche, schon am 16. September dahin ab, in der Erwartung eines günstigen Erfolges, weil er auf die Unterstützung der Gesandten von Mainz und Bayern zählte. Aber er betrog sich in der Hoffnung, die Sache so leicht zu beenden.

Der Kaiser, hieß es in Oßnabrück, sey keinesweges bevollmächtigt gewesen, ohne die Ermächtigung oder Einwilligung der Stände und Städte, etwas in der elsassischen Sache zu beschließen, und Alles was er in Bezug hierauf zur Beeinträchtigung ihrer Rechte gethan habe, könne sie im Geringsten nicht binden. Besonders lag den 10 Reichsstädten die Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit am Herzen, und für diese schien ihnen durch die Schlußklausel des Artikels 87 so schlecht gesorgt zu seyn, daß ihr Unwille hierüber eben so groß als ihre Besorgniß war. Nur das bloße Schutzrecht und nicht das Recht der Landeshoheit, sagten sie, hätte der Kaiser und das Haus Östreich dem Könige übertragen können, und dies müsse aber bestimmter und klarer ausgedrückt werden, als in dem Art. 87 geschehen, der zu zweideutig und zu dunkel abgefaßt sey, um nicht dereinst vielleicht zu ihrem Nachtheil ausgelegt zu werden.

Die

92) Histor. Gener. Beschreib. des Els. p. p. 175, 177.

Die Städte Weissenburg und Landau protestirten sogar dagegen, daß man sie unter die Zahl der Reichsstädte im Elsasse begriffen habe, indem sie nicht im Elsasse lägen. Die versammelten Reichsstände, die Gefahr einsehend, welche den Ständen und Reichsstädten des Elsasses aus einer so verfänglich abgefaßten Klausel einst erwachsen könnte, schlugen daher einen veränderten Aufsatz über die Abtretung des Elsasses vor, in welchem sie die Worte (cum omnimoda jurisdictione, superioritate supremoque dominio) in Bezug auf die Stände und 10 Städte weg ließen. Allein Servien, so oft er auch die Städte mündlich über die Besorgniß wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit zu beruhigen sich den Anschein gegeben hatte, nahm das vorgelegte Projekt nicht an, sondern beharrte fest auf der Beibehaltung der befraglichen Worte. Und dabei blieb es auch, indem sich die kaiserlichen Gesandten der Sache gar nicht mehr annahmen, vielmehr am 11. November 1647 die Artikel, die französische Befriedigung betreffend, so wie sie in Münster abgefaßt worden waren, den Friedensvermittlern zustellen ließen (93).

Den Bischöfen von Straßburg und Basel, den Fürsten von Zweibrücken, Lützelstein und der Pfalz, dem Grafen von Mümpelgard, als Besitzer der Grafschaft Horburg und der Herrschaft Reichenweyher, dem Grafen von Hanau, den Herren von Fleckenstein, dem Abte von Murbach und Münster im Gregorienthal, der Äbtissin von Andlau, der Stadt Straßburg und den Reichsstädten der Landvogtei Hagenau war indessen viel zu viel an der Sache gelegen, um nicht eine Abänderung der besagten Artikel zu bewirken zu trachten. Laguille selbst sagt »sie hätten sich durch den Vorbehalt, daß sie alle bei ihrer Reichsunmittelbarkeit und ihren Freiheiten belassen werden sollten, und daß dem

93) Histr. Grl. Beschr. d. Els. p. 178. Laguille, part. II. p. p. 178. 182 u. f.

Könige von Frankreich nicht das Hoheitsrecht über sie übertragen worden sey, sondern nur die Rechte, welche dem Hause Österreich in der Landgrafschaft Elsaß zustanden, keinesweges blenden lassen; denn sie hätten wohl gefühlt, daß ihnen ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Freiheiten ausnahmsweise, nur in so weit zugesichert worden seyen, als sie mit dem, dem Könige zugestandenen vollkommensten Hoheitsrechte vereinbarlich seyn würden.« Daher hätten sie auch gefragt, wozu ihnen die eitelen Worte, Reichsunmittelbarkeit und Freiheiten nützten, wenn dem Könige von Frankreich die Landesherrlichkeit über das ganze Elsaß übertragen worden sey; welcher die zu ihren Gunsten gemachte Stipulation ja nach Gefallen auslegen, und sie zum Unterthanengehorsam zwingen könne? ! Laguille gesteht ganz offenherzig, dem Grafen Servien sey die Besorgniß der Stände und Städte ganz und gar nicht unangenehm gewesen, weil daraus hervorgieng, daß, nach ihrer eigenen Meinung, der die Abtretung des Elsasses betreffende Friedensartikel klar und bestimmt für das Landeshoheitsrecht des Königes von Frankreich über diese Provinz spreche, indem sie sich sonst nicht so viele Mühe um eine Abänderung desselben gegeben haben würden; und daraus habe Servien denn geschlossen, daß, wenn dieselben in der Zukunft eine Zweideutigkeit darin finden wollten, eben diese ihre frühere Besorgniß die beste Auslegerin zu Gunsten des Königs seyn würde, weil man ihnen dann sagen könnte, daß sie den Artikel ja selbst in dem Sinne verstanden hätten, daß dadurch dem König die Landesoberherrlichkeit über das Elsaß übertragen worden sey (94). Dies heißt doch in der That auf eine unverschämte und dreiste Weise mit einer diplomatischen Schlechtigkeit prahlen!

Trotz dem, daß der erste Versuch der elsässischen Stände an der Beharrlichkeit und Arglist des Grafen Servien,

94) Daselbst p. 183.

und an der Theilnahmslosigkeit der kaiserlichen Gesandten im November 1647 gescheitert war, machten sie im folgenden Jahre doch einen zweiten bei den in Osnabrück versammelten Gesandten der Reichsfürsten und Stände, um durch eine deutlichere und bestimmtere Abfassung der Artikel, die französische Befriedigung im Elsasse betreffend, wegen der Aufrechthaltung und Sicherheit ihrer Reichsunmittelbarkeit, Privilegien und Rechte außer Sorge gesetzt zu werden.

Die Fürsten und Stände des Reiches sahen die Gefahr, welche der Ritterschaft und den Reichsstädten im Elsasse drohete, wohl ein, waren aber in dem Mittel sie abzuwenden nicht einig, welches darin allein zu bestehen schien, daß man dem Könige von Frankreich das Elsaß blos als ein Reichslehen, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage überließ, wie er dasselbe anfänglich selbst verlangt hatte. Dieser Vorschlag kam aber vielen Ständen, und vorzüglich den Städten selbst, so schädlich vor, daß sie lieber in die unbedingte Abtretung des ganzen Elsasses als in denselben willigen wollten.

In dieser verdrießlichen Lage gab ihnen der schwedische Friedensgesandte Salvius den Rath, sich an den Grafen Servien zu wenden, und ihn um die Ausstellung einer förmlichen Erklärung zu ersuchen »daß dem Könige von Frankreich weiter nichts im Elsasse abgetreten worden sey, als was dem Hause Österreich darin gehörte, und dieses selbst hätte abtreten können; und daß der reichsunmittelbare Adel und die Städte des Elsasses bei ihrer Reichsunmittelbarkeit und allen ihren Besitzungen, Freiheiten und Rechten, nach wie vor, geschützt seyn, und nur unter der Hoheit des Kaisers und des Reiches, welche diesen vorbehalten bleibe, stehen sollen«. Allein dieser Rath hatte die gehoffte Wirkung nicht; alle Vorstellungen waren bei Servien vergebens, und seine Antworten ausweichend. Am Ende schloß er damit, daß er vorgab, daß er, ohne sich selbst

dem Falle auszusetzen, gestürzt zu werden, und in die Ungnade seines Königes zu gerathen, nicht in die geringste Abänderung des elsässischen Abtretungs-Artikels willigen könnte, und daher die Ritterschaft und die Städte sich um Entschädigung an den Kaiser zu wenden hätten, wenn dieser sie beeinträchtiget haben sollte. In der That eine sonderbare Jurisprudenz! Nach dem Civilrechte wäre es an dem Könige gewesen, sich vom Kaiser für das entschädigen zu lassen, was er ihm unbefugter Weise abgetreten hatte, und der Vertrag hätte, der Ritterschaft und den Städten gegenüber, nichts gegolten. In der Politik sind aber List und Gewalt die höchsten Gesetze, weil sie kein Gewissen hat.

Die Abgeordneten setzten nun selbst eine Erklärung, statt einer Protestation auf, worin sie ihre Beschwerden auseinander setzten, und übergaben sie dem kaiserlichen Gesandten und dem Bevollmächtigten Salvius; und diesem zwar gedoppelt, um ein Exemplar davon mit seiner Empfehlung dem französischen Gesandten zuzustellen. Auch schickten sie die Erklärung an den König von Frankreich, an das Reichsdirektorium und das Reichskammergericht. Graf Servien würdigte aber die Erklärung keiner Berührung mit seinen diplomatischen Fingerspitzen, sondern ließ den schwedischen Gesandten sogar seine Empfindlichkeit über den Versuch seiner Verwendung fühlen. Der französische Hof ließ die Erklärung unbeantwortet, und die kaiserlichen Gesandten, gereitzt durch den erneuerten Vorschlag, das Elsaß dem Könige von Frankreich als ein Lehen mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu überlassen, fertigten die Abgeordneten mit dem Troste ab, daß die Abtretungs-Artikel ihre Auslegung in den darüber statt gehabten schriftlichen Verhandlungen fänden, und man daher, im Falle einer künftigen Irrung, seine Zuflucht nur zu den Protokollen zu nehmen hätte, um sich von dem wahren Sinne derselben, und davon zu überzeugen, daß für

die Aufrechthaltung der Rechte der Ritterschaft und der 10 Reichsstädte im Elsasse durch das Friedensinstrument hinreichend gesorgt sey. Und somit wurde, trotz alles Widerspruches, und bei der so großen Unzufriedenheit und Spannung der Gemüther, der Friede am 24. Oktober 1648 von allen Theilen unterschrieben und besiegelt, und am 17. Hornung 1649, durch die Auswechselung der Ratifikationen, in der Stadt Münster bestätiget (95).

Wenn die Ränke der französischen Friedensgesandten, nach allen diesen Hergängen klar am Tage liegen, so zeigt sich deßwegen das Betragen der kaiserlichen Gesandten doch aber auch nicht im besten Lichte. Wirklich wird in der historischen Generalbeschreibung des Elsasses auch nicht undeutlich darauf angespielt, daß sie sich bei der ganzen elsassischen Sache so benommen hätten, daß man wohl merken konnte, der Gedanke sey im Hintergrunde bei ihnen gelegen: durch eine dunkle und zweideutige Abfassung des Art. 87, dem Hause Östreich die Gelegenheit offen zu lassen, bei veränderten und günstigern Umständen, das Elsaß wieder an sich zu bringen. Und dieser Vorwurf wurde ihnen sogar vom französischen Minister Colbert von Croissy gemacht, als kurz nach dem Nymwegischen Frieden die elsassischen Angelegenheiten abermal zur Sprache kamen, indem sich derselbe gegen Jemanden in den Worten äußerte: man erinnere sich noch gar wohl, was der kaiserliche Gesandte Vollmar ehemal in Ansehung der Artikel, die Abtretung des Elsasses belangend, habe verlauten lassen: daß nämlich der Stärkere sie zu seinem Vortheile auslegen werde.

Der Fortsetzer von Schmidts Geschichte der Deutschen, sucht den kaiserlichen Gesandten, Kanzler Vollmar, eifrig

95) Histor. Genr. Beschreib. d. Els. p. p. 179 bis 182. Laguille. Part. II. p. p. 184. bis 188. Schmidts Gesch. der Deutschen. Neuere Gesch. Buch VI. Am Ende des 28. und im 29. Kapitel.

gegen dieſen Vorwurf zu vertheidigen, indem er behauptet, daß der Aufſatz, welcher im November 1647 zwiſchen den kaiſerlichen und franzöſiſchen Geſandten zu Stande gekommen war, ganz ins Geheime und wie die kaiſerlichen Geſandten öfters zu verſtehen gegeben hätten, gegen ihre Intention ſo abgefaßt worden wäre; das heißt, ſie hätten ſich denſelben gefallen laſſen, und noch dabei froh ſeyn müſſen, daß nur ſo viel darin aufgenommen wurde, daß die im Elſaſſe angeſeſſenen Reichsſtände in dem Beſitze jener Unmittelbarkeit und Freiheit bleiben ſollten, deren ſie bisher genoſſen hatten. Damit hätten ſie ihre Pflicht erfüllt zu haben glauben können, um ſo mehr, als ſie den franzöſiſchen Geſandten und den Friedensmittlern bei jeder Gelegenheit erklärt hatten, daß ſie den Reichsſtänden weder etwas vergeben könnten noch wollten. Der angeführte Schriftſteller erzählt weiter, daß Herr v. Statemann damal ſchon, von Regensburg aus, an den Grafen von Mansfeld geſchrieben habe «daß es unglaublich ſey, daß ein Mann von ſolcher Rechtſchaffenheit, Ehre und Gottesfurcht, wie Vollmar, im Stande geweſen ſeyn ſollte, die Auslegung der Traktaten, wovon die öffentliche Ruhe und der Friede abhängt, der größten Macht und Stärke anheim zu ſtellen,« und fährt dann fort:

«Wenn man vorher ſiehet, was geſchehen wird, was, in Bezug auf das Elſaß, Niemand beſſer wiſſen konnte als Vollmar, ſo heißt man es damit eben noch nicht gut, noch iſt man damit einverſtanden. Der geſchickteſte und redlichſte Mann kann in die Lage kommen, etwas aufzuſetzen und unterſchreiben zu müſſen, von dem er vorher ſieht, daß Streitigkeiten darüber entſtehen werden, welche ſich nicht anders als durch das Schweigen und gänzliche Nachgeben des einen Theils, oder durch das Schwerdt und das damit verbundene Recht des Stärkern heben laſſen. Jedermann habe ſich nach dem Frieden geſehnt, und Keiner etwas aufgeben wollen. Worte für Worte, ja Sylben

für Sylben habe man sich einander bestritten, und wie es dann dabei möglich gewesen sey, Jeden anders als so zufrieden zu stellen wie es die Umstände verstatteten, wenn auch die Bestimmtheit und Deutlichkeit etwas darunter litten?! Der Ausdruck «Supremum Dominium« (Oberhoheit) habe dem Sinne und der Absicht Vollmars nach, weiter nichts bedeuten sollen, als daß das Abgetretene kein Reichslehen mehr sey, sondern von Frankreich ohne Abhängigkeit besessen werde.«

Dies Alles wäre recht schön und gut, wenn unser Autor am Ende die Bemerkung nicht beifügte, daß Vollmar nicht in Diensten des Kaisers, sondern in Diensten der Erzherzogin Claudia, und nachher in denen ihres Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand Karl von Östreich gestanden, also gleichsam nur zu den westphälischen Friedens-Verhandlungen hergeliehen gewesen sey; und daß man ihm daher nicht verargen könne, daß er geschehen ließ, was er ohnehin nicht verhindern konnte: nämlich, daß er in eine Abtretungsformel willigte, die zuletzt, wenn die im Elsasse angesessenen Stände ihre eigene Sicherheit nicht wagen wollten, dahin führen konnte, daß durch ihren Widerspruch die ganze Verhandlung vernichtet, und die Reichsstände, um ihre Mitstände zu retten, gezwungen würden, selbst dem Hause Östreich wieder zu dem Besitze vom Elsasse behülflich zu seyn. Ihn Vollmar habe es allerdings sehr schmerzen müssen, daß seine Herrschaft (das Haus Östreich) welches den geringsten Antheil an dem Kriege nahm, gerade das Opfer desselben werden sollte, u. s. w. (96). Man wird also schwerlich irren, wenn man annimmt, daß jeder Theil den andern zu hintergehen suchte, und daß die Franzosen, als die Stärkern, blos dreister dabei zu Werke giengen.

96) Schmidts neuere Geschichte der Deutschen. Buch VI. Kap. 29 am Ende.

Wir wollen nun sehen, wie sich der französische Hof bei der Vollziehung des Friedens, in Ansehung des Elsasses benahm.

Man kann für gewiß annehmen, daß, wenn das Hoheitsrecht über die 10 Reichsstädte durch den Friedensvertrag wirklich an den König von Frankreich hätte abgetreten werden sollen, derselbe auch die Stadt Landau gleich nach erfolgtem Frieden in seinem Namen, würde haben verwalten, und nicht aus seinem Besitze kommen lassen. Nun hat sich aber der Stadtrath in Landau noch lange nach dem Frieden, nemlich im Jahre 1650, und zwar zu einer Zeit, wo französische Besatzung in der Stadt lag, seiner gewöhnlichen Unterschrift »Bürgermeister und Rath der heiligen Reichs Stadt Landau« bedient, *) und anstatt die Besatzung in der Stadt liegen zu lassen, hat der König am 7. August 1650

*) In einem Briefe des Stadtraths vom 25. April 1650 an eine Gläubigerin in Speyer, welcher er ein halbes Fuder und fünf Viertel Wein, das Fuder zu 40 fl. angeschlagen, auf Abschlag schuldiger Zinsen schickte, und sich kläglich darüber beschwerte, daß ungeachtet des Friedens, doch zur Stunde noch 3 Kompagnien französischer Truppen in der Stadt lägen. Wie verarmt die Stadt durch den Krieg wurde, ergiebt sich daraus, daß die Zinsen 14 Jahre rückständig waren, und der Wein bei den Bürgern gesammelt werden mußte, weil gar kein Geld in der Stadtkasse war.

»Andern« heißt es in dem Schreiben »ist doch bisweilen eine Respiration widerfahren. Uns drückt die Kriegslast so stark und liegt uns noch so hart uff, daß wir (Alles vorhergehenden zu geschweigen) nur seit dem publicirten Friedensschluß über die 32,000 fl. uff die allhie eingelegten Garnisonen und andern Ufflag spendiren und anwenden müssen, die französische Garnison in der Stadt und eine halbe Kompagnie schwedische Dragoner uff unsern Dörflein täglich zu verpflegen, und die hochgespannten Contributionen nach Frankenthal und Homburg, ebenmäßig zu prästiren haben.«

dieſelbe herausgezogen, und zwar in Gefolge einer ausdrücklichen Beſtimmung des Friedenserecutionsrezeſſes vom 22. Juni deſſelben Jahres. Laguille meint, die königlichen Geſandten hätten wohl in dieſe Räumung willigen können, ohne dem königlichen Hoheitsrechte dadurch etwas zu vergeben, weil auch der Kaiſer ſich zur Räumung einiger ſeiner Plätze verſtanden habe, und deßwegen doch das Hoheitsrecht über dieſelben behielt. Allein abgeſehen davon, daß die franzöſiſchen Geſandten keinen Grund zu dieſer Gefälligkeit hatten, und auch während des ganzen Friedensgeſchäftes nicht ſo gefällig geweſen waren, ſo iſt ein weſentlicher Unterſchied in den Ausdrücken des Friedenserecutionsrezeſſes ſelbſt; denn bei der bedungenen Räumung der einen Orte wird blos von Leerung geſprochen, und der Artikel, in welchem Landau vorkommt, handelt von Reſtitutionen oder Zurückerſtattungen, indem er wörtlich alſo lautet: »An dem dritten, auf den 7. Auguſt feſtgeſetzten Termin ſollen von Seite des Kaiſers Siburg, Leineburg und Landskron, von Seite des allerhöchſten Königes aber Waldshut, Sickingen, Lauffenburg, Rheinfelden, Stollhofen, Hagenau und Landau wieder herausgegeben werden.« Von den bloßen gegenſeitigen Truppenräumungen handelt es ſich in den zwei erſten Artikeln.

Es iſt zwar an dem, daß der König von Frankreich ſchon am 20. April 1650, alſo bald nach der Auswechſelung der Friedensratifikationen, den Grafen von Harcourt zum Oberlandvogte des Elſaſſes ernannte, wie er dann auch wirklich das Recht dazu hatte. Aber Harcourt kam erſt im Dezember 1652 in der Provinz an, und man ſiehet nirgend, daß dieſelbe ſchon früher im Namen des Königs verwaltet worden wäre. Wenigſtens waren es die 10 Reichsſtädte gewiß nicht, weil ſie dem Grafen Harcourt außerordentlich viel zu ſchaffen machten, und ihn nur unter der ausdrücklichen Bedingung anerkennen wollten, daß er ihnen feierlich verſpreche: »ſie als unmittelbare Reichsſtädte anzu-

erkennen, bei allen ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu schützen, das Amt eines Oberlandvogtes auf dem nemlichen Fuß wie früher die Pfalzgrafen und Erzherzoge von Österreich, zu verwalten, und ihnen hierüber einen von ihm beschworenen Revers auszustellen, auch von ihnen keinen andern Eid zu verlangen, als den, welchen sie früher gewöhnlich den Oberlandvögten schwuren.« Und erst als der Landvogt diesem Begehren entsprochen, und den in der hergebrachten Form abgefaßten und beschworenen Revers ausgestellt hatte, legten auch sie am 11. Juli 1653 den Eid ab, womit die schwierigen Gemüther zwar zur Ruhe und Ordnung gebracht, aber keineswegs für die französische Herrschaft gewonnen waren. Mit dieser Handlung des Grafen Harcourt war jedoch der französische Hof nicht zufrieden, weil der königliche Bestallungsbrief des Grafen und ein Schreiben des Königs vom 27. September 1651 an die 10 Städte ganz anders gelautet haben sollen, weßwegen der oberlandvögtliche Revers und der Eid der Städte in der Folge auch abgeändert wurde, was Anlaß zu großem Zwist gab, wie man gleich erfahren wird (97).

Graf Harcourt hatte die Verwaltung des Landes seinen Unterlandvögten Moiroux und Wolker überlassen, und diese, weit entfernt, dem gegebenen Reverse desselben gemäß zu handeln, waren vielmehr überall darauf aus, die 10 Reichsstädte in ihren Rechten und Freiheiten zu beeinträchtigen, und sie unter die unumschränkte Hoheit des Königes von Frankreich zu bringen. Dies mußte natürlicher Weise die auf ihre Freiheit eifersüchtigen Republikaner empören, und ihren ohnedem noch glimmenden Haß gegen die Franzosen in Flamme setzen. Und so wie bei den zehn Reichsstädten, stieg ebenfalls bei der Ritter-

97) Histr. Generalbeschr. d. Els. p. p. 185 und 186. Laguille, Part. II. p. 200.

ſchaft im Elſaſſe der Groll gegen die franzöſiſche Herrſchaft, damit aber zugleich auch die Hoffnung, unter den inzwiſchen eingetretenen Umſtänden, das Verlorne wieder zurück zu erhalten.

Die im Innern von Frankreich während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. entſtandenen Unruhen und ein mit Spanien ausgebrochener Krieg hatten nemlich dem franzöſiſchen Hof nicht Zeit und Mittel genug gelaſſen, den weſtphäliſchen Frieden nach ſeinem Sinne mit Gewalt im Elſaſſe zu vollziehen, und eben dadurch die ſchwierigen Stände und Reichsſtädte deſſelben in ihrem Widerſtand beſtärkt.

Da nun gerade der Erzherzog von Öſterreich, Ferdinand Franz, in Regensburg, wo der Reichstag, allgemeiner Reichsangelegenheiten wegen, verſammelt war, als römiſcher König gekrönt wurde, ſo hielten ſie dies für die günſtigſte Gelegenheit, ihre Klagen und Beſchwerden, in der Erwartung des beſten Erfolges, gegen die königlichen franzöſiſchen Beamten vorzubringen. Allein ſie betrogen ſich doch in ihrer Hoffnung, indem dieſelbe an den Kunſtgriffen und Umtrieben des franzöſiſchen Geſandten und an der Schwachheit des Reichstages ſcheiterte, deſſen Glieder ſich theils vor dem Könige von Frankreich fürchteten, theils ſich ihm gefällig erweiſen wollten; und nun fuhr der franzöſiſche König nur deſto ungeſcheuter und willkührlicher fort, in ſeiner Art den Frieden zu vollziehen, indem er im September 1657 ein Edikt ergehen und kraft deſſelben im Jahre 1658 das ganze Elſaß, mit Inbegriff der zehn Reichsſtädte, als wirklicher Landesherr in Beſitz nehmen und in die Stadt Enſisheim, im Oberelſaß, einen Gerichtshof mit der Competenz letzter Inſtanz in allen Civil- und Criminalſachen, einſetzen ließ, und dadurch die 10 Reichsſtädte auf das Äußerſte brachte, weil das Haus Öſterreich ſich nie die Errichtung von Richterſtühlen erlaubt hatte, und ſie ſich nun offenbar mit der Gefahr bedrohet ſahen,

ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubt zu werden, da man sie der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichtes entzog. Sie protestirten daher dagegen sowohl bei dem französischen Hofe als bei dem Reichstage und dem Kaiser, woran man sich aber in Paris nicht im geringsten kehrte.

In dieser Lage der Dinge gab zum Unglück Graf Harcourt auch noch die Oberlandvogtstelle ab, und diese wurde dem Kardinal Mazarin, erstem Minister des Königs, zu Theil, welcher es für klug hielt, sich eine genaue Kenntniß von den Klagen und Beschwerden der 10 Reichsstädte sowohl, als von ihren Rechten und Freiheiten zu verschaffen, ehe er sich persönlich im Elsasse zeigte und sein Amt antrat. Er gab daher einigen von seinen Vertrauten den Auftrag, darüber zuverläßige Erkundigung einzuziehen und ihm Bericht mit Gutachten einzuschicken. Die Stände und Städte, welchen dies zu Ohren gekommen war, vermuthlich mißtrauisch in die Rechtlichkeit und Unparteilichkeit der mazarinischen Kundschafter, waren ihrer Seits bemüht, denselben entgegen zu arbeiten, um das französische Joch, wie sie es nannten, wo nicht völlig abzuschütteln, doch wenigstens ihre Beschwerden und Klagen zu rechtfertigen, und durch eine kräftige und klare Auseinandersetzung ihrer Rechte und Freiheiten, diese so viel möglich zu wahren, um nicht nur Abhülfe der schon geschehenen Beeinträchtigungen zu erlangen, sondern auch künftigen vorzubeugen.

Die Rathsglieder von Straßburg, welche Laguille spottweise große Eiferer für die Unabhängigkeit nennt, standen den zehn Reichsstädten treulich mit Rath und Hülfe bei, obgleich ihre Stadt nicht bei der Sache betheiligt war, und daher der Grund ihrer Thätigkeit nur in ihren freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihre reichsstädtischen Nachbarinnen, in ihrem Eifer für die Aufrechthaltung der städtischen Freiheiten und ihrem Abscheu gegen den Despotismus gefunden werden kann, oder aber vielleicht zugleich auch in

der Besorgniß künftiger eigener Gefahr gelegen haben mag. Der Bericht der mazariniſchen Agenten langte im Hornung 1660 bei Hofe an, und wurde alsbald dem Miniſter-Staatsſekretär le Sellier zur Prüfung übergeben. Der Kardinal Mazarin kam jedoch nicht in den wirklichen Beſitz der Oberlandvogtei, weil ihn eine tödtliche Krankheit daran verhinderte, erhielt aber durch ein königliches Patent vom 2. März 1661, die Anwartſchaft auf dieſelbe für ſeinen Neffen, den Herzog Armand Mazarin, und ſtarb ſieben Tage hernach (98).

Am 18. November deſſelben Jahres beſchloß nun der König, den neuen Oberlandvogt mit aller Feierlichkeit im Elſaſſe anerkennen, und dabei zugleich die 10 Reichsſtädte den dem Könige, in Gefolge des weſtphäliſchen Friedens, ſchuldigen Eid des Gehorſams und der Treue erneuern zu laſſen. Der Tag dieſer Handlung wurde auf den 18. Dezember 1661 feſtgeſetzt; an die Magiſtrate der 10 Städte ergiengen Einberufungsſchreiben, an dem beſtimmten Tage durch Abgeordnete, mit den nöthigen Vollmachten verſehen, in der Stadt Hagenau zu erſcheinen, und zu königlichen Kommiſſarien wurden der Staatsrath und Präſident des hohen Rathes von Elſaß, Herr Colbert von Vandier, die Herren Grafen von Tracy und von Rappoltſtein, und der königliche General-Prokurator Colbert ernannt *).

98) Laguille, Part. II. p. p. 203 bis 205. 208, 210 u. 211. Hiſt. Gener. Beſchreib. d. Elſ. p. p. 188 bis 193. Ordonnances d'Als. I. p. 1. u. f.

*) Der König konnte, zur Erreichung ſeiner Abſichten, keine zweckmäßigere Wahl von Kommiſſarien treffen. Die beiden Colbert hatten ihm ihre Stellen zu verdanken, an deren Erhaltung und der königlichen Gnade ihnen gelegen ſeyn mußte. Sie hatten alſo alle Urſachen, ſich ihm gefällig zu erzeigen. Der von Rappoltſtein wurde durch Schmeicheleien und das Verſprechen einer Penſion, mit einer Abſchlagsſumme von 500 Thalern erkauft, weil man von ſeinem Einfluſſe auf die Abgeordneten der

Die Abgeordneten der 10 Reichsstädte trafen am bestimmten Tage in Hagenau ein, wo ihnen der Eid von den königlichen Kommissarien in folgenden Worten vorgelegt wurde: »Ihr schwöret zu Gott und versprechet, euerm gnädigen Herren und souveränen Beschützer treu und gehorsam zu seyn, und den Herrn Herzog Mazarin als euern Landvogt anzuerkennen, und ihm in allem zu gehorchen, was gut und thunlich ist. Alles dies in Gemäßheit des münsterschen Friedensschlusses.«

Der Revers, welchen der Herzog ausstellen wollte, lautete also: »Wir Herzog Armand Karl Mazarin erklären, daß, da es dem Könige gefallen hat, uns mit der Oberlandvogtstelle der Provinzial-Landvogtei Hagenau zu bekleiden, um dieselbe so inne zu haben, zu besitzen, zu verwalten und der damit verbundenen Ehrenbezeugungen, Vorzüge und Einkünfte so zu genießen, wie die vorhergehenden Oberlandvögte, und namentlich die Rheingrafen von der Pfalz und die Erzherzoge von Österreich sie inne gehabt und genossen haben, — so haben wir einen körperlichen Eid geschworen, und schwören hiermit, daß wir durch uns selbst, als Oberlandvogt, die Bürgermeister, Räthe und Zünfte der zur Provinziallandvogtei Hagenau gehörigen kaiserlichen Stadt N. N. gegen jede Ungerechtigkeit, Vergewaltigung und Beeinträchtigung ihrer Rechte, nach unserm besten Vermögen, schützen und vertheidigen wollen, mit dem Versprechen, sie nicht zu stören, weder in ihrer Unmittelbarkeit mit dem Reiche, noch in ihren Freiheiten, alten Gewohnheiten, Gnadenbriefen und jederlei Privilegien, welche sie schon haben, oder künftig noch erhalten können, in so ferne sie den Rechten nicht zuwider seyn werden, welche dem

---

Städte sich viel versprechen konnte, da er als Elsässer, durch seinen Rang und seine Besitzungen in der Provinz in Ansehen stand. Man lese die Nro. XLVI. und XLVII.

Könige durch den münsterschen Friedensschluß übertragen worden sind. *)

Die Abgeordneten der Städte erklärten, daß sie weder den ihnen vorgelegten Eid schwören, noch den angebotenen Revers annehmen könnten, weil sie, als unmittelbare Reichsstädte, den König von Frankreich nicht als ihren souveränen Herren anerkennen, und ihm also auch nicht Treue und Gehorsam schwören dürften, indem sie dadurch den dem Kaiser und Reiche geschworenen Eid brechen würden. Vermög der ihnen im Frieden zugesicherten Reichsunmittelbarkeit bestehe ihre Verbindung mit dem Reiche nach wie vor, und mithin auch ihr Eid. Zwei Eide der Treue und des Gehorsames könnten sie eben so wenig schwören, als zwei Herren zugleich haben, unmittelbare Stände des deutschen Reiches und auch Unterthanen des Königs von Frankreich seyn; und da der König durch den Frieden nicht das Oberhoheitsrecht, sondern blos die Landvogtei über die zehn Reichsstädte, so wie sie die Erzherzoge von Österreich besessen hatten, erlangt habe, so könne auch kein anderer Eid von ihnen verlangt werden, als der, welchen sie dem jedesmaligen Erzherzoge als ihrem Oberlandvogt zu schwören pflegten, den sie auch in die Hände des Herzogs abzulegen bereit seyen, jedoch mit Weglassung des Beisatzes: «in so ferne ꝛc., weil ihnen ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre übrigen Rechte und Freiheiten unbedingt im Frieden erhalten, und daher dieselben keiner Bedingung oder Beschränkung empfänglich seyen. Übrigens könnten sie auch deßwegen weder den vorgelegten Eid schwören noch den angebotenen Revers annehmen, weil ihre Vollmachten nicht darauf giengen, die sie weder übertreten dürften noch wollten. Die Sache sey übrigens zu wichtig, als daß die Städte selbst,

*) Beide Formeln, die des Eides und des Reverses, sind wörtlich nach Laguille übersetzt, also gewiß ächt.

ohne den Rath und die Einwilligung des Kaisers und des Reiches eingeholt zu haben, etwas darin beschließen könnten, und sie wollten daher gebeten haben, die Handlung bis nach erlangter Weisung hierüber auszusetzen. Die königlichen Kommissarien suchten dagegen den Abgeordneten ihre Bedenklichkeiten durch alle mögliche Vorstellungen zu benehmen; allein vergebens. Und so endete die erste Zusammenkunft damit, daß den Abgeordneten eine Frist von fünf Tagen zur Einholung ausgedehnterer Vollmachten gestattet wurde.

Die Abgeordneten stellten sich zwar, nach Ablauf der Frist, wieder in Hagenau ein, und die Verhandlungen wurden wieder angeknüpft. Allein nach drei vollen Wochen war man noch nicht weiter als am ersten Tage gekommen, jede Eidesformel, welche die königlichen Kommissarien den Abgeordneten, oder diese jenen vorschlugen, war nicht recht; so daß der Präsident Colbert endlich erklärte, daß die Sache schon lange genug gedauert habe, worauf sämtliche Abgeordneten sich zurückzogen. Sie hatten abermal eine Frist zur Rücksprache mit ihren Städten verlangt gehabt.

Jezt suchten die königlichen Kommissarien einseitig und ins Geheim mit den Abgeordneten von Hagenau zu unterhandeln, in der Hoffnung, daß wenn es ihnen gelänge, mit diesen, als den Repräsentanten der Hauptstadt der Oberlandvogtei, einig zu werden, die Abgeordneten der übrigen Städte sich gewiß auch zum Ziele legen würden; und wirklich gelang dieser Kunstgriff, leichter jedoch bei den Hagenauern als bei den Andern, besonders bei den Colmarern und Landauern.

Die Hagenauer stellten dem Herzoge Mazarin, in Gefolge dieser geheimen Unterhandlung, folgenden Revers aus: »Wir geloben und versprechen, Seiner geheiligten königlichen Majestät von Frankreich und Navarra, daß wir mit Treue alles erfüllen wollen, was wir demselben,

Kraft

kraft des Friedens von Münſter, in Bezug auf die Ihm von dem Kaiſer, dem Reiche und dem Hauſe Öſterreich gemachte Abtretung der Provinzial-Oberlandvogtei Hagenau, zu leiſten ſchuldig ſind, und daß wir nichts dem zuwider thun wollen; außerdem werden wir Seine Hoheit, den uns im Namen und von Seite Seiner königlichen Majeſtät als unſern Oberlandvogt vorgeſtellten Herrn Herzog Mazarin, als ſolchen anerkennen, und ihm in allen ſchicklichen Dingen zu Gehorſam ſtehen, wie es von alten Zeiten her gebräuchlich war, und ſo lange er Oberlandvogt ſeyn wird. «

Mit dieſem Aktenſtücke verſehen, ließ nun Mazarin die Abgeordneten der andern Städte zu ſich beſcheiden, die aber, unbewußt deſſen was mit den Hagenauern vorgegangen war, ſich vorher noch mit dieſen beſprechen und mit ihnen zur Audienz gehen wollten, und nicht wenig erſtaunten, als dieſelben die Einladung ausſchlugen. Weit größer war aber ihr Erſtaunen als ſie bei ihrem Eintritte in den Audienzſaal die Hagenauer ſchon darin fanden, der Herzog ihnen den Revers von dieſen vorzeigte, und ſie fragte: ob ſie entſchloſſen wären, auch dem Beiſpiele der Hagenauer zu folgen oder nicht!? Die Abgeordneten ſtutzten, fragten die Hagenauer: ob ſie wirklich den vorgezeigten Revers ausgeſtellt hätten? Und auf die Antwort, ja, äußerten ſie zwar noch einige Bedenklichkeiten, wichen aber am Ende der Nothwendigkeit, und die von ſieben Städten ließen ſich den Revers auch gefallen. Nur die Colmarer und Landauer beſtanden auf ihrer Weigerung; ſo daß der aufgebrachte Herzog ſie zur Thüre hinausführen ließ, wo ſie dann endlich, ganz verlaſſen und eingeſchüchtert, zum Kreuze krochen, und unterſchrieben. Somit war der Zweck des Herzogs erreicht, und die fragliche Eidesleiſtung hatte am 10. Jänner 1662, nach vorherigem Gottesdienſt, auf dem Rathhauſe in Hagenau ſtatt. Nach Endigung deſſelben ließ der Herzog Schaumünzen,

mit dem Bilde des Königs und seinem eigenen versehen, unter den Abgeordneten austheilen. Die Installation des Unterlandvogts Marquis de Rusé, hatte am 12. des nemlichen Monates, auch in Hagenau statt. Der alten Gewohnheit nach hätte der Unterlandvogt gleich nachher die Städte besuchen und sich in denselben vorstellen lassen sollen; aber der Oberlandvogt Mazarin fand für gut, ihn für diesesmal der Reise zu entheben; vermuthlich weniger, um ihn um die Ehre eines glänzenden Einzuges zu bringen, als um ihm die Kränkung eines schlechten Empfanges zu ersparen.

Ob die Einwilligung der Abgeordneten der Städte eine freiwillige oder durch Drohung und Gewalt erpreßte genannt werden könne, bleibt der Beurtheilung der Leser überlassen. Die Städte haben immer das Letztere behauptet. Lagville läßt sich hierüber in folgenden Worten aus: »Während zwei und zwanzig Tagen stritten sich die Städte der Landvogtei Hagenau über die Formel des Eides, welchen der König von ihnen erwartete, und über den Inhalt des Reverses, welchen ihnen der Oberlandvogt ausstellen sollte. Schritt für Schritt hatten sie den Boden vertheidiget, jedes Wort widerlegt, ja selbst jede Sylbe abgewogen, welche ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Freiheit betraf, und der Klausel des nemlichen Artikels zu entwischen gesucht, wodurch dem Könige alle Souveränitätsrechte vorbehalten wurden, welche der Kaiser und das Reich über die Oberlandvogtei Hagenau und die Landgrafschaft an ihn abgetreten hatten. Endlich fügten sie sich doch, und nicht der Gewalt; denn die Geschichte bemerkt uns ja, daß die königlichen Kommissarien nicht mit den Waffen in der Hand erschienen sind, sondern nur gedrohet haben, sich zurückzuziehen und an den König, des gefundenen Widerstandes wegen, zu berichten. Die Städte wurden vielmehr von den ihnen vorgehaltenen Gründen und von der Nachgiebigkeit der königlichen Kommissarien gerührt, Alles das in den Akten zu mildern, was den Kummer der Städte

über den Regentenwechsel versüßen konnte.« Als wenn nur Säbelhiebe, Kugeln oder Flintenkolbenstöße als Gewaltsmittel anzusehen wären?! Wir werden bald hören, wie sich die Städte hierüber ausdrückten (99).

War dieses Verfahren nicht geeignet, aus freien Reichsstädtern Franzosen zu machen, die keinen Begriff von Freiheit hatten, so war es noch weniger das gleich darauf folgende, wodurch die Einwohner der 10 Städte in dem, was dem Menschen noch theurer als seine politischen und bürgerlichen Rechte ist, nämlich in der Religion und in dem heiligen Rechte der Eltern über ihre Kinder, auf das Empfindlichste verletzt wurden.

Schlag auf Schlag kamen:

1) Ein Edikt vom November 1661, publizirt und registrirt am 25. September 1662, welches den hohen Rath in Ensisheim wieder aufhob, dagegen ein Gericht erster Instanz daselbst einsetzte, und dem Parlamente in Metz das Erkenntniß in allen Civil- und Criminalfällen in der Appellations-Instanz zuwies. Dadurch wurden die 10 Reichsstädte der Jurisdiktion des Reichskammergerichts beraubt, und gezwungen ihr Recht bei einem französischen Gerichte zu suchen, in das sie kein Vertrauen setzen konnten (100).

2) Ein zweites Edikt vom November 1662, rief alle Katholiken, aus Frankreich und andern Ländern, in das Elsaß, und wies denen, welche sich daselbst niederlassen wollten, alle verödeten, von den Einwohnern selbst verlassenen, oder sonst herrenlos gewordenen Güter und Häuser als Eigenthum, und zwar noch unter besonderer Begünstigung, als sechsjähriger Steuerfreiheit ꝛc. zu, indeß die Protestanten, selbst die Elsässer, davon ausgeschlossen

99) Laguille. Par. II. p. 211 bis 215. Histor. Gener. Beschreib. des Els. p. 192 bis 195.

100) Ordonnances d'Als I. p. 13.

wurden, und kein Proteſtant ſich ferner im Elſaſſe anſiedeln durfte.

3) Ein von Marquis de Rusé, dem Unterlandvogt Mazarins, den Städten Collmar, Türkheim und Münſter im Gregorienthal, unter Strafe von 2000 Livres angelegtes Verbot, einer Appellation Folge zu geben, welche ſie von einem zu Gunſten des Abtes von Münſter wider ſie ergangenen Urtheil an das Reichskammergericht eingelegt hatten; und endlich

4) Die von Seite des Oberlandvogtes, bei ſeiner perſönlichen Anweſenheit im Elſaſſe, im Jahre 1664, im Namen und auf Befehl des Königs, geſchehene Aukündigung:

a. Daß die von dem Könige eingeſetzten Gerichte die nämliche Jurisdiktion, wie früher die Reichsgerichte, über die 10 Reichsſtädte haben ſollten.

b. Daß dem Könige die freie Verfügung in allem, was das Kriegsweſen, die Zeughäuſer und Feſtungen betrifft, zuſtehe.

c. Daß dem Oberlandvogt das Recht des Vorſitzes bei der Wahl der Magiſtraturen zukomme, und

d. Daß die Kirchenſachen der Verfügung des Königs unterworfen ſeyen.

Der letzte Punkt fiel um ſo mehr auf, als bei der unterm 2. Mai getroffenen Übereinkunft und geſchehenen Auseinanderſetzung über die Anſprüche und Rechte der augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten in den Städten Hagenau, Weiſſenburg und Landau, ſich der König ganz und gar nicht darein gemiſcht, auch den Ständen und Reichsſtädten des Elſaſſes den Austheiler der an Schweden zu zahlenden Kriegsgelder auf den alten Reichsfuß zu machen, überlaſſen hatte. Was aber nach Laguille ohne Vorwiſſen und Genehmhalten des Königs geſchehen ſeyn

ſoll, und daher als fehlerhaft und für den König unverbindlich betrachtet wurde (101).

Unſer Gewährsmann fährt fort, und ſagt: dieſe Artikel, beſonders der letztere, habe Colmar, wo der Lutheranismus herrſchte, in die größte Unruhe verſetzt, ſo daß es dem Oberlandvogte, wie ſchon früher, erklärte, daß es nicht befugt ſey, den Rechten des Reichs etwas zu vergeben, mithin ſich in die vier Artikel nicht einlaſſen könne, da ſie ſämmtlich dieſe Rechte zu berühren ſchienen. Dieſer Erklärung ſeyen Weiſſenburg, Landau und Münſter im Gregorienthale beigetreten; Hagenau habe einen beſondern Vertrag abgeſchloſſen, und die übrigen fünf Städte hätten ſich unterworfen. Da jedoch die Städte in Anſehung des Artikels, die Verfügung in geiſtlichen Sachen betreffend, zu große Beſorgniß geäußert hätten, ſo wäre derſelbe abgeändert, und dafür geſetzt worden, daß der König Truppen in die Stadt ſchicken und einquartiren laſſen könne. So wie Laguille die Sache erzählt, ſollte man meinen, die übrigen Artikel wären angenommen worden; aber dem iſt nicht ſo. Wie das Zugeſtehen des Durchzugs und der Einquartirung der Truppen ſtatt des Artikels von dem Kirchenweſen geſetzt worden ſeyn ſoll, läßt ſich ſchwer begreifen, da dieſe Abänderung ihren Platz weit ſchicklicher bei dem Artikel 2, vom Kriegs- und Feſtungsweſen, gefunden hätte, und doch ſtimmt die Hiſtr. Genr. Beſchreibung des Elſaſſes mit Laguille hierin überein (102).

Hier wird Niemand die Bemerkung entgehen, daß der von den Städten dem Oberlandvogte zwei Jahre vorher in Hagenau geſchworene Eid, von dem Könige ſelbſt als ein ſolcher nicht angeſehen wurde, wodurch die Städte ſich von allem Verband mit dem Reiche gelöſet und

101) Laguille, Part. II. p. p. 194, 218 u. 219. Hiſt. Genr. Beſchr. des Elſ. p. p. 196 u. 197. Ord. d'als. I. p. p. 13 u. 19.

102) Laguille, Part. II. p. 219. Hiſt. Geſch. Beſchr. p. 197.

seiner absoluten Oberhoheit unterworfen hätten; denn sonst würde er gewiß nicht mit ihnen transigirt, sondern seinen Willen, kraft seiner Machtvollkommenheit, durchgesetzt haben.

Genug, kaum hatte der Oberlandvogt das Elsaß wieder verlassen, als auch schon alle 10 Städte zusammen traten, und sich mit einer Beschwerdeschrift an den Reichstag wendeten, worin sie um Anordnung eines Schiedsgerichts zur Erledigung der zwischen dem Könige von Frankreich und ihnen obwaltenden Irrungen baten (103).

Man sollte glauben, daß der französische Hof doch wenigstens jezt mit allem hätte einhalten sollen, was die schon aufgeregten Gemüther noch mehr empören und der französischen Herrschaft noch abgeneigter machen mußte; besonders die am meisten besorgten Protestanten. Allein das geschah nicht; vielmehr wurde gethan, was Fanatismus und Gewissenstyrannei in ihrer Blindheit und Ruchlosigkeit zur Ausrottung der vermeintlichen Ketzerei, im Grunde aber zur Schande der Vernunft und der Religion, nur ersinnen konnten.

Eine königliche Erklärung vom 24. Oktober 1665, zerreissend die heiligen Bande der Natur, und Feindschaft stiftend zwischen Eltern und Kindern, verstattete den Knaben von 14 und den Mädchen von 12 Jahren, die Religion ihrer Eltern abzuschwören, und katholisch zu werden, und überließ den Letztern blos die Wahl: diese Abtrünnigen entweder im elterlichen Hause zu verpflegen und zu unterhalten, oder bei Andern verpflegen und unterhalten zu lassen, im Unterlassungsfalle aber durch gerichtlichen Zwang zur Zahlung eines verhältnißmäßigen Kostgeldes angehalten zu werden (104). Und was noch mehr ist, und dem Menschenverstande eben so sehr Hohn

103) Laguille, Part. II. p. 219. Hist. Genr. Besch. d. Els. p. 197.

104) Ord. d'als. I. p. 26.

ſpricht, als es das menſchliche Herz empört, in einem 15 Jahre ſpäter erlaſſenen Edikte Ludwigs XIV., wird das, zur Abſchwörung der proteſtantiſchen und zum Übertritte zur katholiſchen Religion erforderliche Alter auf 7 Jahre für Knaben und Mädchen herabgeſetzt, und dieſen nun die Wahl anheim geſtellt, bei ihren Eltern zu bleiben oder ſich auf deren Koſten bei Andern verpflegen und unterhalten zu laſſen. Den Eltern wird unter Androhung der Einziehung eines Theils der Einkünfte ihrer Güter, oder wenn ſie deren keine beſitzen, unter einer ſchweren Geld- oder andern Strafe verboten, ihre Kinder in das Ausland zu ſchicken, und denen, deren Kinder ſchon draußen ſeyn möchten, unter der nämlichen Strafe anbefohlen, ſie zurückzunehmen, damit die Seelenwerber ja viele Rekruten machen können. Abgeſchmacktern Unſinn giebt es keinen, als der iſt, welcher dem ſchändlichen Edikte als Motif voraus geſchickt wird. Es heißt wörtlich: »Die großen Erfolge, welche es Gott gefallen hat, den geiſtigen Aufmunterungen und anderen vernünftigen Mitteln zu verleihen, welche Wir zur Bekehrung Unſerer Unterthanen von der angeblich reformirten Religion, angewendet haben *), vermögen Uns, den Antrieb zu befördern, welchen Gott bei einer großen Anzahl unſerer Unterthanen erweckte, den Irrthum zu erkennen, in welchem ſie geboren ſind. Wir haben daher beſchloſſen, ungeachtet Unſerer Erklärung vom Monate Hornung 1669, wornach die Kinder beſagter Religion vom Alter von ſieben Jahren gewiſſermaßen von der Bekehrung zur römiſch-apoſtoliſch-katholiſchen Religion ausgeſchloſſen wären, wo ſie doch Überlegung genug beſitzen, in einer ſo wichtigen Materie, als ihr Seelenheil iſt, eine Wahl zu treffen; Aus dieſen Gründen haben Wir erklärt und erklären, daß u. ſ. w.« (105).

*) Galgen, Rad und Dragonerſäbel.

105) Ord. d'als. I. p. 105. Obgleich nur von Reformirten geſprochen wird, ſo wurden die Lutheraner, wie ſpäter urkundlich dargethan werden ſoll, doch nicht beſſer gehalten.

Kinder von sieben Jahren fähig erklären, selbst eine Wahl in einer Sache zu treffen, von welcher ihre Ruhe auf dieser Welt und ihr Glück in der andern abhängt, und sie dagegen bis zum zurückgelegten 25sten Jahre, für die Verwaltung ihres zeitlichen Vermögens, unter Vormundschaft stellen, ist doch die größte Inconsequenz, in welche ein Gesetzgeber verfallen kann, und die beißendste Satyre auf sich selbst. Vor 25 Lebensjahren kam aber in der Regel keiner aus der Vormundschaft.

Man nennt zwar, und mit Recht, die Regierungsperiode Ludwigs XIV., das schöne Jahrhundert. Allein er hat es nicht geschaffen, und hat nur die Schriftsteller belohnt, welche seiner Herrschsucht und Eitelkeit schmeichelten. Die Freiheit, Vernunft und Gewissen hat er aber an Ketten gelegt, in welchen die Clerisey ihn selbst gefesselt hielt. Doch in der Folge mehr von dem Unheile, welches die Seelenkaperei gestiftet hat. Laßt uns daher der Zeit nicht weiter vorgreifen, sondern zu unserer Geschichte zurückkehren.

Der Reichstag theilte die Beschwerdeschrift der 10 Städte dem französischen Gesandten, Herrn Gravel, mit, welcher, nach Laguille, ein äußerst erfahrener und geschickter Diplomat gewesen seyn, die Ansprüche der Städte genau gekannt, jedoch die Urkunden, worauf der König die seinigen stützte, erst jezt zu Gesicht bekommen haben soll. Trotz aller Gründe aber, welche er zur Unterstützung derselben und zur Beseitigung der Beschwerden der Städte geltend machte, ließ der Reichstag doch ein Schreiben an den König von Frankreich ergehen, worin er demselben diese Beschwerden namhaft machte, und ihn bat, die Sache, dem Verlangen der Städte gemäß, durch ein Schiedsgericht austragen zu lassen, damit der Friede erhalten werde, und demnach seine Schiedsrichter ernennen zu wollen.

Der König antwortete hierauf unterm 18. September 1665: er zweifle nicht, daß die in Regensburg versammelten

Gesandten, bei reiflicher Erwägung der Gründe seines Gesandten, die Beschwerden der Städte entweder wenig stichhaltig, oder doch der Art zu seyn, finden würden, daß die Materie, worauf sie beruhen, sich eben so gut zu seinem Vortheile als zu dem der Städte auslegen lasse. Indeß wolle er, zum Beweise wie sehr er den Frieden liebe, geschehen lassen, daß der Zwist nach dem Inhalte des westphälischen Friedens regulirt werde, und ersuche daher die Herrn Churfürsten von Mainz und Cölln, die Krone von Schweden, als Reichsstand, und das Haus Hessencassel, den Streit durch ihre Dazwischenkunft, sowohl zu seiner Genugthuung als zu der des Reiches beilegen zu wollen. Die Städte erwählten den Churfürsten von Sachsen, die Bischöfe von Eichstädt und Constanz und die Stadt Regensburg zu ihren Schiedsrichtern. Der König von Frankreich, um seine Schiedsrichter zu seinen Gunsten zu stimmen, unterließ nicht, alsbald an sie zu schreiben »daß er sich verspreche, daß der neue Beweis des Zutrauens, welches er zu ihrer Billigkeitsliebe hege, ihnen angenehm seyn, und daß die Neigung zu ihm, wovon sie ihm bei allen Gelegenheiten Beweise gegeben hätten, sie antreiben werde, auch in dieser Sache, sich sein Interesse besonders angelegen seyn zu lassen (106).

Die Verhandlungen nahmen am 11. September 1667 ihren Anfang, und die Gründe, welche von beiden Seiten vorgebracht wurden, wollen wir nun dem Leser im Wesentlichen so mittheilen, wie wir sie, theils aus Laguille, und theils aus den gedruckten Denkschriften selbst, welche sich in einer Sammlung unter dem Titel »Alsatica« in der Bibliothek des k. Gymnasiums in Zweibrücken befinden, gezogen haben.

Der erste Beschwerdepunkt der Städte betraf den Eid. Man verlange einen Eid von ihnen, sagten sie, den sie nur dann zu schwören gehalten seyn könnten, wenn

106) Laguille, Part. II. p. 220. Hist. Genr. Beschreib. d. Els. p. 198.

der König von Frankreich ihr wirklicher Souverain wäre. Dies sey er aber nicht, da, nach dem ausdrücklichen Inhalte des 87. Artikels des westphälischen Friedens, ihnen ihre Reichsunmittelbarkeit zugesichert sey, und sie demnach keinen andern Oberherrn anzuerkennen haben, als den Kaiser und das Reich. Nun habe man aber den Abgeordneten, trotz ihrer vielfältigen Vorstellungen, Bitten und Weigerungen, doch einen Eid abgedrungen, der ein wahrer Huldigungseid seye, obgleich das Wort Souverain nicht darin vorkomme, indem man ihnen, in Gegenwart vieler hundert Menschen, die Worte »Souveräner Beschützer« so oft mündlich wiederholt und die geschriebene Eidesformel in einem solchen Sinne erklärt habe, wie nur ein Huldigungseid erklärt werden könne, und wie ihn der König nun auch angesehen und angewendet wissen wolle. Dieser Eid sey aber in doppelter Beziehung null und unverbindlich, einer Seits, weil er ihnen abgepreßt worden, und anderer Seits, weil die ihnen zur Eideshandlung von den Städten ertheilten Vollmachten nicht auf einen Huldigungseid giengen, sondern blos darauf lauteten, »daß der Eid, welchen sie schwören würden, nur in so weit gelten sollte, als die Städte, von wegen des Heil. Römischen Reichs, als dessen unmittelbar untergebene Stände, bevollmächtigen könnten und dürften. Uebrigens, da alle Vorstellungen und Weigerungen nichts mehr geholfen hätten, und ihre letzte Bitte um Aufschub auch vergebens gewesen sey, und man auf augenblickliches Schwören gedrungen habe, so hätten die Abgeordneten auch selbst bei dem Schwure noch theils mündlich, theils schriftlich erklärt, daß sie ihren Committenten alle ihnen durch den westphälischen Frieden zugesicherten Rechte und Freiheiten vorbehielten.« — Der ganze Vortrag der Städte bewährt sich nach der vorhin angeführten eigenen Erzählung von Laguille als wahr, sogar in dem Punkte der, dem Eid bei dessen Ausschwören von den königlichen Kommissarien im Angesichte des Volkes

gegebenen mündlichen Erklärung, indem derselbe sich wörtlich so über diesen Punkt ausdrückt: »Der Oberlandvogt vergaß besonders nicht darauf zu bestehen, und öfters zu wiederholen, daß die Städte verbunden seyen, dem Könige den Eid der Treue zu schwören, und ihn als ihren souveränen Beschützer anzuerkennen, weil er wollte, daß das Volk den Sinn, welcher den Akten gegeben werden sollte, und den Zweck, welchen man dadurch zu erreichen gesucht habe, genau kennen lerne.« Somit trieb man denn mit den Abgeordneten nur ein Spiel, und vernichtete durch eine mündliche Erklärung den geschriebenen Inhalt und Sinn des Eides.

Der zweite Beschwerdepunkt bezog sich auf die Anmaßung des Königs, das freie Verfügungsrecht in Kirchensachen ausüben zu wollen. Dieses Recht stehe aber den Städten allein von Kaiser- und Reichswegen zu, gehöre also zu den ihnen im Frieden vorbehaltenen Freiheiten und Rechten, und dürfe vom Könige nicht angetastet und geschmälert, geschweige denn den Städten entrissen werden.

Der dritte Beschwerdepunkt war, daß der König sie, welche doch unmittelbare Stände des Reiches seyen, zwingen wolle, Recht an dem Parlamente in Metz zu nehmen, statt sie unter der Jurisdiction des Reichskammergerichtes zu lassen; und daß sein Unterlandvogt sich sogar schon erlaubt habe, den Städten Colmar, Türkheim und Münster im Gregorienthale, unter einer Geldbuße von 2000 Livres zu verbieten, einer von ihnen an das Reichskammergericht eingelegten Berufung von einem wider sie zu Gunsten des Abtes von Münster ergangenen Urtheil, Folge zu geben.

Und nun gehen die Städte in eine Untersuchung der Frage ein: welche Rechte denn eigentlich dem Könige von Frankreich über sie abgetreten worden seyen, und welche Rechte und Freiheiten ihnen zustehen?

Daß dem Könige nicht die Städte selbst, sondern blos die Landvogtei über dieselben, nemlich das Schutzrecht, also kein dingliches, sondern nur ein unkörperliches Recht übertragen worden sey, gehe aus den klaren und bestimmten Worten der Artikel 73 und 74 des westphälischen Friedens hervor. Der Artikel 87 sage ausdrücklich: »daß der König die 10 Reichsstädte der Oberlandvogtei Hagenau in dem Besitze der Freiheit und Unmittelbarkeit des Reiches lassen müsse, deren sie bisher genossen haben, so daß er weiter keine königliche Souveränität über sie ansprechen könne, sondern sich mit den Rechten jeder Art, welche dem Hause Österreich zukamen, zu begnügen habe.« Eben so daher, wie der König keine andere als die Rechte des Hauses Österreich fordern könne, dürften auch sie ihm keine andern zugestehen, als gerade diese. Dies liege unbestreitbar in dem Friedensvertrage. Dem Hause Österreich seye es aber nie eingefallen, solche Rechte, wie sie der König verlange, nur zu begehren, geschweige denn, daß es dergleichen je besessen hätte. Auch könne der König nicht vorschützen, daß er die Rechte des Hauses Österreich nicht gekannt, und sich andere und ausgedehntere darunter gedacht habe, denn gerade um ihn in vollkommene Kenntniß von den ihm abzutretenden Rechten dieses Hauses zu setzen, habe man im Laufe der Friedensverhandlungen das genaue Verzeichniß davon nicht nur seinen Gesandten in Münster eingehändigt, sondern dasselbe auch in deutscher und lateinischer Sprache im Druck ausgehen lassen.

Die Rechte des Hauses Österreich seyen folgende gewesen:

1) Das Landvogtei- oder besondere Schutzrecht.

2) Das Recht der Anstellung eines Oberlandvogtes.

3) Das der Bestellung eines Unterlandvogtes.

4) Der Bezug einer bestimmten jährlichen Summe

Geldes, Schutzgeld genannt, wovon jedoch die Städte Weissenburg, Landau und Türkheim befreiet sind.

5) Die Hälfte des Ohmgeldes in der Stadt Colmar.

6) Die Ausstellung gewisser Reversalien des Ober- und Unterlandvogtes, worin diese eidlich versprechen, die Städte bei ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien zu schützen.

7) Ein bedingter und beschränkter Gehorsamseid der Städte, gegen den Ober- und Unterlandvogt; welcher Eid jedoch für die Städte Weissenburg und Landau blos in Handtreue an Eidesstatt besteht, und von Landau nur in die Hände des Oberlandvogtes abgelegt wird.

8) Ein besonderes Recht der Städte wegen der Austräge, wornach bei entstehenden Streitigkeiten unter ihnen, der Ober- und Unterlandvogt die übrigen Städte als Schiedsrichter in der Sache erkennen müssen, und endlich:

9) Die Obliegenheit der Städte, dem Unterlandvogte die Anzeige von der jährlichen Rathserneuerung zu machen, *) ohne daß derselbe jedoch, wenn er auch dabei gegenwärtig ist, das Interzessions- oder Stimmrecht hat; und so, daß, wenn er auf den von jeher zur Handlung bestimmten Tag nicht erscheint, diese doch, der alten Sitte und Gewohnheit nach, vor sich gehet. Wobei zu bemerken ist, daß die Städte Weissenburg und Landau von der Pflicht dieser Anzeige frei sind, und die Stadt Oberehenheim den Unterlandvogt nur einzuladen hat, dem Eide, welchen die Bürger dem Reiche schwören, beizuwohnen.

*) Bei Laguille p. 209 findet sich der vom Verfasser Seite 109 u. f., über diese Rathserneuerung geäußerte Zweifel gehoben. Sie war weiter nichts als ein jährlicher Wechsel der Ämter, d. h. wer in diesem Jahre erster Bürgermeister war, wurde im folgenden der letzte, oder wer ein Verwaltungsgeschäft zu besorgen gehabt, trat in das Justizfach u. s. w. Die Anstellung an sich war aber lebenslänglich, und die durch den Tod erledigten Plätze wurden durch den Stadtrath selbst ersetzt.

Dagegen verlange der König von Frankreich nun aber:

1) Einen unmittelbaren Eid der Treue gegen den König.

2) Eine wesentliche Abänderung in den Reversalien, durch die beigesetzte Klausel «in so ferne diese Rechte ꝛc.«

3) Das Recht der Verfügung in Kirchensachen.

4) Das Recht Festungen und Zeughäuser zu errichten und Besatzung einzulegen.

5) Die Concurenz der Jurisdiktion, theils des Parlamentes in Metz, theils des Rathes der Provinz Elsaß, und theils der Landvogtei-Kammer in Hagenau, mit Ausschluß des Reichskammergerichtes.

6) Durchmärsche und Verpflegung der Truppen.

7) Die Beiwohnung des Oberlandvogtes bei den Rathserneuerungen.

8) Das Recht der Ernennung eines Stadtvogtes in Weissenburg.

9) Das der Anstellung eines Reichsvogtes für die Städte Kaisersberg, Münster und Türkheim; und zuletzt

10) Eine ungewöhnliche Erhöhung der bestehenden Zölle, und den Ansatz von neuen, auf Holz, auf Materialien zum Wein- und Ackerbau, auf Trauben, Dünger und auf noch andere Gegenstände. Alles gegen die bekannten Privilegien und Gewohnheiten der Städte, bei deren Erhaltung sie doch zu schützen der Ober- und Unterlandvogt sich durch einen körperlichen Eid verbinden müssen *). Die Städte fahren nun weiter in der Auseinandersetzung und Begründung ihrer Beschwerden fort:

*) So etwa wie die neun ersten, vom Könige angesprochenen, Rechte, lauteten die, welche die vom Kardinal Mazarin beauftragten Vertrauten ausgekundschaftet und auf Urkunden gebauet gefunden haben wollten.

Auf jedes dieser Ansinnen, hätten sie mit der größten Ehrfurcht und Bescheidenheit geantwortet, *) daß es ihnen als einzelnen Reichsständen weder gezieme noch zustehe, ohne Vorwissen und Genehmhalten des Kaisers und des Reiches, sich in Unterhandlungen über Reichsrechte einzulassen, und daß daher der König sich bis zur Entscheidung der schon am Reichstage anhängigen Sache gedulten und sie nicht weiter anzugehen geruhen möchte. Was besonders die Kirchensachen beträfe, so möchten S. M. bedenken, daß der von Ihr selbst angenommene Religionsfriede, das Erkenntniß und die Verfügungsbefugniß in protestantischen Kirchensachen der Jurisdiktion des Pabstes und der Bischöfe, ja selbst der weltlichen Macht des Kaisers und des Reiches entziehe, desselbe also um so weniger dem bloßen Schutzherrn zustehen könne. Se. Majestät wüßten auch recht gut, daß die Reichsstände und Städte ihre eigene und besondere Rechte im Punkte der geistlichen und Kirchensachen haben, und daß der Nürnberger Friedensexecutionsrezeß die Verfahrungsart hiebei und bei Klagen auf Restitutionen in Kirchensachen vorschreibe; übrigens besäßen auch die Städte nichts, was dem Friedensinstrument zuwider wäre, und sie nicht schon an dem im Jahre 1624 bestimmten Termin ruhig besessen hätten.

Was hat uns aber, fahren die Städte fort, diese ehrfurchtsvolle, bescheidene und gemäßigte Sprache gefruchtet? Den Zorn des Königs, Mißhandlungen und Bedrückungen hat sie uns zugezogen.

Fünf hundert Mann liegen mit schwerem Geschütze vor Colmar, und bedrohen es mit einer Belagerung. Ein

*) Dies gestehet selbst Laguille ein, der doch die Widersetzlichkeit der Städte nichts weniger denn als löblich ansiehet, dagegen das Recht des Königes als klar erwiesen, und die Beschwerden der Städte ganz grundlos findet.

Bürger aus Münſter ſchmachtet im Kerker, und drei Schwadronen Reiter hat die Stadt zur Strafe eingelegt bekommen, welche ſie verpflegen muß. Dies habe jedoch weder dieſe Städte, noch Weiſſenburg und Landau zu einer Pflichtverletzung gegen den Kaiſer und das Reich, noch zu irgend einer Verletzung ihrer eigenen Rechte bewegen können. Fünf Städte ſeyen aber durch das Beiſpiel von Colmar und Münſter, und durch die Androhung eines ähnlichen, ſo eingeſchüchtert worden, daß ſie ſich in Unterhandlungen eingelaſſen und ſich, jedoch unter Vorbehalt der Entſcheidung des Reichstages, zum Durchmarſche und zur Verpflegung der Truppen verſtanden hätten. Auf das Anſinnen des Königes in Kirchenſachen habe keine Stadt eine Erklärung von ſich gegeben.

Jezt kommen die Städte erſt auf den eigentlichen Sitz der Schwierigkeit, nemlich auf die Schlußklauſel des 87. Artikels des weſtphäliſchen Friedens, und fragen: »Was wollen die Worte bedeuten: jedoch ſo, daß gegenwärtige Erklärung nicht ſo verſtanden werden könne, als wenn dadurch etwas an allem dem oben übertragenen Hoheitsrecht geſchmählert ſeyn ſoll!? Und gehen in die Erörterung der Umſtände ein, welche dieſe Klauſel hervorgebracht haben.

Nicht ſobald ſeyen nemlich die zwiſchen Öſterreich und Frankreich in Münſter abgeſchloſſenen Artikel in Osnabrück bekannt geworden, als auch die dort verſammelten Reichsſtände die Bemerkung machten, daß dieſelben, beſonders aber die Schlußklauſel des Art. 87, künftig Veranlaſſung zu den größten Schwierigkeiten und zu Streit geben könnten, und deßwegen darauf antrugen, dem durch eine klarere und beſtimmtere Abfaſſung des Artikels vorzubeugen. Allein dies bei dem franzöſiſchen Geſandten Servien zu bewirken, ſey unmöglich geweſen, und die

Stände

Stände und Städte hätten sich gefallen lassen müssen, daß der Artikel samt der Klausel unverändert stehen blieb. Man habe den Städten aber die Versicherung gegeben, daß die Schlußklausel blos deßwegen beigesetzt worden sey, weil in dem Artikel stehe, daß der König von Frankreich keine weitere Rechte haben solle, als die waren, welche dem Hause Österreich zukamen. Da nun aber das Haus Österreich die Oberlandvogtei Hagenau nicht auf eine unwiderrufliche Weise, sondern nur zessionsmäßig besessen habe, statt daß dieselbe jezt auf ewig und unwiderruflich an die Krone Frankreich abgetreten worden sey, und es widersprechend seyn würde, die Landvogtei auf ewig an den König abzutreten, und ihm doch keine weitern Rechte als dem Hause Österreich einzuräumen, so habe man, um diesen Widerspruch zu heben, dem Artikel die Klausel angehängt; dies sey der wahre Sinn derselben, woraus also den Städten kein Nachtheil erwachsen könne. Dabei hätten sich die Städte beruhigen müssen, so sehr sie auch gewünscht hätten, daß die Klausel entweder ganz weggelassen oder doch wenigstens unzweideutiger abgefaßt worden wäre. Übrigens würden ja, was gar nicht denkbar sey, den Städten ihre Rechte und Freiheiten und ihre Reichsunmittelbarkeit in dem nemlichen Artikel gelassen und wieder entzogen worden seyn, wenn die Klausel in dem Sinne zu verstehen wäre, in welchem sie der König von Frankreich erklären und vollziehen wollte. Ein so grober Verstoß lasse sich aber von so weisen und geschickten Männern, als die Friedensgesandten wären, nicht vermuthen, ohne sie zu beschimpfen und zu beleidigen.

Es stehe demnach fest:

1) Daß nicht die 10 Reichsstädte selbst, sondern nur die Landvogtei über dieselbe, nämlich das Schutzrecht, also ein rein dingliches Recht dem Könige übertragen worden sey.

2) Daß derselbe sich die Bedingung habe gefallen lassen, keine Hoheitsrechte über die Städte auszuüben, sondern sich mit den früher dem Hause Österreich zugestandenen Rechten zu begnügen, und

3) Daß aber die Landvogtei nicht mehr, wie früher bei dem Absterben jedes Kaisers erlösche, und eine neue Ernennung oder Bestätigung des Oberlandvogtes erfolgen müsse, vielmehr die Landvogtei ewig und unwiderruflich bei der Krone von Frankreich bleibe.

Der König seye mithin durch einen feierlichen völkerrechtlichen Vertrag, den westphälischen Frieden, gebunden, und müsse halten was er versprochen habe, nämlich sich jedes Hoheitsrechtes über die Städte zu entschlagen, sie in dem Besitze ihrer Reichsunmittelbarkeit und ihrer Rechte und Freiheiten zu lassen, und mit den Rechten sich zu befriedigen, welche ehemals das Haus Österreich über sie hatte.

Der französische Gesandte Gravel erklärte in einer Denkschrift:

Sein Herr, der König, wünsche, daß über die verhandelten Gegenstände erst dann Bericht an den Reichstag selbst gestellt werde, wann man über das, woran sich zu halten, übereingekommen seyn werde. Ferner wäre es Sr. Majestät lieb, wenn man an dem, von den Städten schon geleisteten Eid der Treue nichts mehr änderte, da dies als ein ausgemachter Artikel zu betrachten sey, worauf nicht mehr zurück gekommen werden könne.

Da jedoch die Städte darauf beharrten, daß man sie durch Drohungen und Zwang zu dem Eidschwur gebracht hätte, so schlug Gravel eine andere Eidesformel vor, welche aber anzunehmen von den Städten verweigert wurde, so daß er sich genöthigt fand, in eine Rechtfertigung der

Ansprüche seines Herrn und in die Widerlegung der Beschwerden der Städte einzugehen.

Der Kaiser und das Reich, sagte er in einer Denkschrift vom 17. November 1668, haben alle ihre Rechte auf die Oberlandvogtei Hagenau an den König von Frankreich abgetreten und daraus folge, daß die Städte verbunden seyen, ihm, wie vorher dem Kaiser und Reiche, den Huldigungseid zu schwören, da der König an deren Stelle getreten sey. Nicht von den früheren Rechten des Hauses Österreich handle es sich hier, sondern von denen, welche vom Kaiser und dem Reiche auf den König übertragen worden sind. Als Cessionar von Kaiser und Reich, habe der König daher das Recht, die Städte einzuberufen, ihnen seinen Oberlandvogt vorzustellen, und den Eid von ihnen zu empfangen. Viele Beispiele bewiesen, daß die Kaiser den Städten befohlen hätten, den Huldigungs- oder Eid der Treue in die Hände des Oberlandvogtes abzulegen u. s. w.

Was die Jurisdiktion des Reichskammergerichtes betreffe, so müsse bemerkt werden, daß der Churfürst von Trier, als Bischof von Speyer und Probst von Weissenburg, dieser Stadt sowohl, als der Stadt Landau, das Recht ihre Appellationen an dieses Kammergericht zu bringen, im Jahre 1647 förmlich bestritten habe *). Übrigens habe Kaiser Ferdinand, im Jahre 1632 an seine Beamten der Landvogtei Hagenau geschrieben: «ihr werdet unsere Kammern in Ensisheim und Inspruck anerkennen; und im Falle von Schwierigkeiten, wobei deren Beamten nöthig werden, euch bei diesen Beamten Rathes und Beistandes erholen; nichts desto weniger soll dies auch keinen Nachtheil in der Unmittelbarkeit des Reiches verursachen. In

*) Dies ist wahr, aber er ist auch abgewiesen worden, wie schon Seite 10 dargethan wurde.

allen Fällen habt ihr euch der Freiheiten und Privilegien unsers Hauses Österreich zu bedienen, und euch Mittels dieser fest zu schützen, und zu vertheidigen. Der Kammer in Speyer oder der in Rothweil werdet ihr euch nicht unterwerfen, noch ihnen Folge leisten.« Zu Anfang des durch den Nymwegischen Frieden beendigten Krieges, war es also den 10 Städten nicht erlaubt, an das Reichskammergericht oder an das Gericht in Rothweil zu appelliren, und doch war ihre Reichsunmittelbarkeit anerkannt; ein Beweis, daß diese ohne die Jurisdiktion des Reichskammergerichtes bestehen könne. Es sey allgemein bekannt, daß die Erzherzoge von Österreich in ihren Staaten das Recht, in letzter Instanz zu urtheilen, ausüben; der König sey in alle Rechte des Hauses Österreich, in Bezug auf das Elsaß getreten, und folglich müßten die 10 Städte auch die Jurisdiktion des Parlamentes in Metz anerkennen. Der burgundische Kreis sey gleichfalls ein Glied des Reichs, und doch nach dem Zeugniß von Knypschild, der Jurisdiktion des Reichskammergerichtes nicht unterworfen *).

Zu dem denke der König nicht daran, die Reichsunmittelbarkeit der Städte anzutasten; aber in Abrede könne nicht gestellt werden, daß ihm durch den Friedensvertrag,

*) Der nemliche Knypschild sagt aber in Bezug auf Landau, in deutscher Übersetzung, Folgendes: die Berufungen von den Urtheilen seines Senates gehen einzig und allein, entweder an das kaiserliche Reichskammergericht oder unmittelbar an den Kaiser selbst. Die Städte selber, Weissenburg und Landau, können sonst nirgends als bei einem Reichskammergerichte oder am Reichshofrath belangt werden.« Cap. XXIX. §. §. 8 und 9.

Das Rescript Ferdinands an seine Beamten leidet diese Auslegung und Ausdehnung nicht. Das Privilegium der Städte müßte ausdrücklich aufgehoben worden seyn, was der Kaiser ohne den Reichstag schwerlich würde haben thun können; und von den jenseitigen Staaten des österreichischen Hauses läßt sich auf die Reichsstädte im Elsasse kein Schluß ziehen.

auch das souveräne Dominium über die 10 Städte der Oberlandvogtei Hagenau, nebst allen demselben anklebenden Rechten, abgetreten worden sey. Der König werde aber nie dulden, daß man die Reichsunmittelbarkeit der Städte auf eine, seiner Oberhoheit nachtheilige Weise, auslege und bestimme. An ihm Gravel sey es nicht zu urtheilen, ob die von den Städten angesprochene Reichsunmittelbarkeit mit dem, dem Könige so ausdrücklich abgetretenen Hoheitsrechte verträglich sey oder nicht; aber begreifen könne er in der That nicht, wie man einem Souverän den Eid der Treue verweigern dürfe. Ihre Rechte und Freiheiten wolle der König ihnen lassen, wenn sie deren haben; das durch den Frieden erworbene Oberhoheitsrecht aber müsse ihm unversehrt bleiben *).

An dieser Sprache erkennt man nicht nur den Spott, welchen Gravel mit den Städten trieb, indem er auf der einen Seite versprach, daß ihre Reichsunmittelbarkeit unangetastet bleiben sollte, und auf der andern Seite doch erklärte, daß er nicht zu urtheilen habe, ob dieselbe mit der seinem Herrn abgetretenen Oberhoheit verträglich sey, welche ihm unversehrt bleiben müsse, sondern es gehet auch daraus hervor, daß das Schiedsgericht nur ein Spiel war, und daß der König bei sich beschlossen hatte, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen, wenn die Entscheidung der Schiedsrichter nicht nach seinem Wunsche ausfallen würde. Auch ist das Letztere geschehen, wie man bald vernehmen wird.

Obgleich, wie wir gehört haben, Gravel in die Hauptsache eingegangen war, so bestund er nichts desto weniger

*) Um die Quintessenz der französischen Rechtsmittel in ihrer ganzen Wesenheit und Stärke mitzutheilen, hat der Verfasser sie beinahe wörtlich aus Laguille entlehnt, der auch nach den Denkschriften selbst, aber in ächt französischem Sinne gearbeitet hat. Part. II. p. p. 220, 222.

doch darauf, daß vor Allem die Vorfrage über die Eidesformel entschieden werden sollte, und die Städte ließen sich dies endlich gefallen, so sehr sie sich auch dagegen gesträubt hatten, weil sie, und zwar mit Recht, behaupteten, daß der Eid sich aus den gegenseitigen Rechten und Pflichten ergeben müsse, folglich vorerst diese auszumitteln und festzusetzen seyen.

Die Bestimmung der Eidesformel wurde nun, mit beiderseitiger Einwilligung, den Schiedsrichtern überlassen, und nach deren Abfassung den Parteien mitgetheilt. Gravel schickte dieselbe an den französischen Hof; aber sie fand dort keinen Beifall, weil den Städten ihre Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich darin vorbehalten worden war, und der König schlechterdings einen Eid der Treue und des Gehorsames, in Ansehung der ihm abgetretenen Oberlandvogtei Hagenau von den Städten verlangte.

Der König ließ die Schiedsrichter ersuchen, die Städte zu diesem Eide zu zwingen, und da sie, wie Laguille sich ausdrückt, diese Gefälligkeit nicht haben wollten, so legte er ihnen folgende zwei Fragen zur Beantwortung vor:

1) Ob sie nicht zugestehen müßten, daß ihm jede Art von Oberherrschaft und souveränem Dominium über die Landvogtei der Städte des Elsasses übertragen worden sey, und ob ihm dieselben nicht rein und absolut gehören?

2) Worin diese Oberherrschaft und dieses souveräne Dominium wirklich bestehe, und worüber sie sich erstrecken?

Die Antwort der Schiedsrichter war:

» Daß sie hofften, man werde es in dem Punkte des Eides bei dem bereits geschehenen bewenden lassen, weil man dann um so leichter die übrigen Schwierigkeiten werde beilegen können. «

» Was die erste Frage betreffe, so sey man ja schon darüber einverstanden, daß die Landvogtei der 10 im

Elsasse gelegenen Reichsstädte von Kaiser und Reich an Se. königliche Majestät und die Krone Frankreich, mit allem Rechte des souveränen Dominiums, in vollem Eigenthum, ohne alle Abhängigkeit, absolut und auf eine, von der, wie sie das Haus Österreich besessen hatte, verschiedene Weise, abgetreten worden sey, und demnach gegenwärtig Sr. Majestät gehöre.«

In Bezug auf die zweite Frage war die Antwort:

»Daß der eigentliche Gegenstand dieses souveränen Dominiums die Oberlandvogtei selbst sey. Daß dieses souveräne Dominium, in Gefolge des Friedensvertrages, sich theils über dasjenige Gebiet und diejenigen Orte erstrecke, welche von Alters her von der Oberlandvogtei abhängig waren; und theils über gewisse, zur Landvogtei gehörigen Rechte, zu deren Genugthuung die 10 Reichsstädte, in gewissem Maaß und unbeschadet ihrer Reichsunmittelbarkeit und der Freiheit, welche ihnen durch den Friedensvertrag ausbedungen worden, zwar gehalten seyen, aber so, daß dem Könige daraus keine solche Oberhoheit erwachse, welche dieser Reichsunmittelbarkeit und Freiheit wiederstreite.«

So klar und bestimmt nun auch diese Erklärung der Schiedsrichter zu Gunsten der Städte lautet, und so wenig sie sich mit der von dem Könige angemaßten absoluten Machtvollkommenheit verträgt, so jesuitisirt Laguille doch etwas ganz Anderes daraus, indem er sagt: die Städte hätten wohl gefühlt, wie vortheilhaft die Antworten der Schiedsrichter für den König gewesen seyen, und eingesehen, wie wenig ihnen die beigefügte Beschränkung, daß die Superiorität des Königes sich nur über die von Alters her von der Oberlandvogtei abhängigen Dörfer, Burgen und Gebietstheile, und nicht über die 10 Reichsstädte erstrecke, in der Zukunft nützen würde, weil ja Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1632, und Ferdinand I. im Jahr

1558 die 10 Reichsstädte im Elsasse, als in den österreichischen Staaten begriffen, erklärt hatten; und daher hätten sie es auch nicht zum Berichte der Schiedsrichter an den Reichstag kommen lassen, sondern diesem zuvor zu kommen, sich am 24. Hornung 1673 mit neuen Klagen an den Reichstag gewendet (108).

Wahr ist, daß sich die Städte an jenem Tage nicht nur an den Reichstag, sondern an den Kaiser selbst gewendet haben; aber nicht, weil sie die Briefe der Ferdinande, oder den Bericht der Schiedsrichter fürchteten, in welchem letzteren ja ihre Unmittelbarkeit und ihre Rechte und Freiheiten förmlich anerkannt waren, trotz der Ferdinandischen Briefe, die den Schiedsrichtern eben so gut, als dem Gesandten Gravel vorlagen; sondern sie thaten es deßwegen, weil dieser Gesandte aus der, von den Schiedsrichtern selber entworfenen, Eidesformel den für seinen Herrn ungünstigen Ausgang der Sache voraussehend, die endliche Entscheidung auf alle mögliche Weise zu verhindern und zu verzögern suchte. So wenigstens erzählen es die Städte in ihrer Denkschrift; und daß sie wahr reden, geht aus den Umständen und Thatsachen selbst hervor. Wie würden denn die Städte auch die Schiedsrichter an ihrem Berichte haben hindern können? Und, würde der König von Frankreich nicht selbst darauf gedrungen haben, daß der Bericht an den Reichstag gestellt werde, wenn er voraus gewußt hätte, daß er so günstig für ihn, und so nachtheilig für die Städte, ausfallen mußte!?!

Was aber Ludwig XIV. im Wege Rechtens nicht erhalten hatte, wußte er sich im nemlichen Jahre 1673 noch mit Gewalt zu verschaffen, wozu ihm ein zwischen ihm und der Republik Holland schon im Jahre 1671 ausgebrochener Krieg die Gelegenheit an die Hand gab. Da

108) Laguille, part. II. p. p. 223, 224 und 225.

Ludwigs Heere von Eroberungen zu Eroberungen eilten, und er nun auch Lothringen wegnahm, deſſen Herzog gemeinſame Sache mit den Holländern gegen ihn machte, ſo miſchten ſich der Kaiſer, der König von Spanien und die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, welcher letztere doch bald wieder abgieng, auch in den Streit und nahmen Partei gegen Ludwig XIV., deſſen täglich ſteigende Macht anfieng ihnen entweder zu gefährlich zu werden, oder ihren Neid zu erregen.

Der kaiſerliche General Montecuculli brach mit einem Heere von 30,000 Mann und 38 Kanonen und 4 Feuermörſern aus Böhmen auf, und rückte gegen den Rhein, in der Abſicht denſelben zu paſſiren, und dem ſchon von den Franzoſen eroberten Lothringen und dem bedrohten Elſaſſe zu Hülfe zu eilen. Ludwig XIV., dies merkend, ſchickte alsbald den Feldmarſchall Turenne mit einer Armee an den Rhein, und während dieſer den General Montecuculli an dem Rhein-Übergang verhinderte, fiel der Herzog von Feuillade mit 10,000 Mann Franzoſen in das Elſaß, wohin ſich der König eilends in eigener Perſon begab, um daſelbſt den weſtphäliſchen Frieden in ſeinem Sinne zu vollziehen. Die Stadt Colmar öffnete ihm, auf ſein Begehren, die Thore; kaum war er aber Meiſter der Stadt, als er alle Poſten beſetzen, die Bürger entwaffnen, und die Feſtungswerke ſchleifen ließ. Gleiches Schickſal hatte Schlettſtadt.

Da die übrigen Städte dies ſahen, und zu ſchwach waren, Widerſtand zu leiſten, unterwarfen ſie ſich geduldig, und Ludwig befand ſich ſomit im Beſitze des ganzen Elſaſſes und alles Geſchützes der Städte, 90 Kanonen an der Zahl, welche ſämtlich hinweggeführt wurden. Bei dem Reichstage entſchuldigte Ludwig XIV. ſein Verfahren mit der Nothwendigkeit, in der er ſich befunden hätte, auf ſeine eigene Sicherheit zu denken, indem er von guter

Hand benachrichtiget gewesen wäre, daß die Städte bereit waren, kaiserliche Besatzung aufzunehmen, so daß ihm kein anderes Mittel, als die Hinwegnahme derselben, und die Schleifung ihrer Festungen, übrig geblieben sey, weßwegen er auch die Straßburger Rheinbrücke habe müssen abbrennen lassen. (109). Und in der That mag dieser Argwohn gegen die kaiserlich gesinnten, und wider die Franzosen empörten Städte, nur zu gegründet gewesen seyn. Auch erklärte der französische Gesandte Gravel dem Reichstage in Regensburg, daß die zehn Städte, wegen ihrer Widersetzlichkeit, den König als ihren rechtmäßigen souveränen Herrn anzuerkennen, diese Züchtigung wohl verdient hätten. (110).

Aus dem Elsasse verbreiteten sich die Franzosen in der Pfalz, wo sie mit Sengen, Brennen und Plündern so schrecklich hauseten, daß der aufgebrachte Churfürst den Feldmarschall Turenne zu einem persönlichen Zweikampfe auffordern ließ, der sich aber damit entschuldigte, daß er sich ohne Erlaubniß seines Herrn nicht schlagen dürfe; jedoch bereit sey, dem Churfürsten, an der Spitze seiner Armee, alle mögliche Genugthuung zu geben, und sich darauf hin nach Landau zurückzog. (111). Später wurden die Franzosen Sieger in zwei Schlachten mit den Österreichern, eroberten die Kehler Schanze, nahmen die Festung Lichtenberg ein, und blokirten die Stadt Straßburg, weil sie kaiserliche Besatzung aufgenommen hatte. Das Elsaß wurde in jener Zeit von den kaiserlichen sowohl, als den französischen Soldaten verheeret und geplündert, und besonders die Stadt Landau in einem Streifzuge des Herzogs von Lo-

109) Hist. Genr. Beschreibung. p. 211.

110) Lagville. Part. II. p. 231.

111) Hist. Genr. Beschreibung. p. 229.

thringen, im Jahre 1678, mit Sturm erobert und ausgeraubt (112). Vater Laguille gesteht selbst, daß der franz. Feldmarschall Crequi, welcher bis Weissenburg und in die Ebene von Langenkandel vorgedrungen war, auf seinem Rückzuge überhaupt das ganze Land habe verheeren und zerstören, alle Lebensmittel und Fourage hinwegnehmen, und den Überrest verbrennen lassen, um dem Feinde alle Mittel seiner Subsistenz zu entziehen, und entschuldigt dieses Verfahren mit dem Satze des Ministers Louvois, »daß man die Verwüstung eines Landes nicht dem Feldherrn, sondern dem Kriege selbst zuschreiben müsse, welcher jede Schonung als übel angebracht ansehe, wenn er seine Rechnung dabei finde, und so, wie man in einer geregelten Schlacht tausende von Menschen umkommen lasse, so sey auch das Verbrennen des Getraides und der Fourage verzeihlich, wenn es darauf ankomme, es dem Feinde zu entziehen (113).«

Diesem blutigen Kriege wurde durch den Frieden von Nymwegen am 5. Hornung 1679 ein Ende gemacht.

Ob nun gleich in dem ganzen Friedensvertrag kein Wort von den 10 Reichsstädten vorkommt, so demonstrirt doch Vater Laguille wieder nach seiner Art daraus, daß sie dem Könige, in Gemäßheit des westphälischen Friedens, wirklich als ihrem souveränen Herrn geblieben seyen. Denn, sagt er, als die kaiserlichen Gesandten dem französischen Gesandten Croissy den Vorschlag machten, dem Könige von Frankreich für die Stadt Freiburg die Städte Schlettstadt und Colmar abzutreten, so habe er diesen Vorschlag mit Verachtung abgewiesen, weil die 10 Reichsstädte des Elsasses schon vermöge des westphälischen Friedens der Krone Frankreich gehörten. Und als die kaiser-

112) Hist. Gen. Beschreibung. p. 236. Alsat. illustr. II. p. 401.

113) Laguille, part. II. p. 254.

lichen Gesandten dem französischen Gesandten durch den päbstlichen Nuntius angeboten hätten, dem Könige von Frankreich zu dem vollen Hoheitsrecht über die 10 Städte zu verhelfen, wenn er Freiburg herausgeben wollte, so seye die nämliche Antwort erfolgt. Und da er zuletzt von den kaiserlichen Gesandten ersucht worden sey, einen Artikel in den Frieden aufzunehmen, wornach der zwischen dem Könige und den 10 Städten obwaltende Streit durch die schon bestellten Schiedsrichter entschieden werden sollte, so hätten sich die französischen Gesandten dazu gar nicht verstanden, vielmehr erklärt, daß das Schiedsgericht durch den Krieg aufgehoben worden sey; daß es lächerlich wäre, eine Souveränität in Frage stellen zu wollen, welche der König schon lange Zeit wirklich, und zwar in Gemäßheit des westphälischen Friedens, ausübe; daß es dieses Friedens genüge, um das Recht des Königs über das ganze Elsaß, mit Ausnahme von Straßburg, zu beweisen; daß sohin die Einschaltung des vorgeschlagenen Artikels in den Friedensvertrag und eine neue Abtretung der zehn Städte unnöthig sey; und endlich, daß die kaiserlichen Gesandten auch in die Weglassung dieses Artikels, und folglich darein gewilligt hätten, daß ganz Elsaß der Krone von Frankreich verbliebe. Dies sey um so gewisser, als der Kaiser den Friedensvertrag geradezu ratifizirt habe, ohne der Erklärung seiner Gesandten, noch der von dem Reichstage vorgeschlagenen Klausel in dem Ratificationsakte Erwähnung zu thun, welche dahin gegangen war, daß Se. kaiserliche Majestät die nöthigen Schritte, in Ansehung der 10 Städte, bei dem Könige von Frankreich thun möchte (114). Aus allen diesen Vorgängen zieht nun Laguille den Schluß, daß Kaiser und Reich anerkannt haben, daß das Elsaß und namentlich die zehn Städte, kraft des westphälischen Friedens

114) Laguille, Part. II. p. p. 257, 258 und 259.

schon, dem Könige von Frankreich gehörten, da doch auch, angenommen, daß Laguille reine Wahrheit erzähle, weiter nichts daraus hervorgehet, als daß es, in Ansehung der 10 Städte, schlechtweg bei dem westphälischen Frieden blieb, und sohin die Streitfrage nach wie vor bestand.

Nichts desto weniger nahm Ludwig XIV., mit Ausnahme der einzigen Stadt Straßburg, die er bald nachher auch mit Gewalt an sich riß, das ganze Elsaß in Besitz, ließ sich von den Einwohnern, als ihrem alleinigen und souveränen Herrn und Gebieter, den Huldigungseid ablegen, befahl denselben, keinen andern Appellationsrichter als seinen hohen Rath anzuerkennen, und ließ sich durch seine eigenen Gerichte die im Elsasse angesessenen Fürsten mit ihren Ländern unterwerfen, worüber sich ein eben so freimüthiger und geistvoller Gelehrter, als gründlicher deutscher Geschichtschreiber in folgenden Worten ausdrückt: »Die Zeiten, welche auf den Nymwegischen Frieden folgten, sind die schmachvollsten, welche Europa bisher erfahren, besonders für Spanien und Österreich. Ludwig XIV. behielt mehrere Orte besetzt, die er im Friedensschlusse abgetreten, unterwarf sich, dem westphälischen Frieden zuwider, die Reichsritterschaft und die Reichsstädte im Elsasse, und errichtete mit unerhörter Rechtsverhöhnung sogenannte Reunionskammern in Metz, Breisach, Besançon und Tournay, welche ausmitteln und aussprechen sollten, was ehbevor, wenn auch in unvordenklichen Zeiten, Zugehör der an Frankreich abgetretenen Länder und Gebiete gewesen. Was diese Kammern für solche ehemalige Zugehöre erklärten, das wurde sofort in Besitz genommen. Der König war Kläger, Richter und Vollstrecker in einer Person.« (115).

115) Ordonnances d'als. I. p. p. 83—88, 92—94. Von Rotteck, allgem. Geschichte. Band VIII. p. 101.

Ludwig XIV., darauf bedacht, die Gränze des Elsasses gegen Außen zu schützen, trug dem berühmten Kriegsbaumeister Vauban auf, eine der stärksten Festungen an der Queich anzulegen, und die Stadt Landau wurde dazu ausersehen. *) Vauban war zwar Anfangs willens gewesen, das Dorf Queichheim zu wählen, weil es entfernter von den Anhöhen der wasgauischen Gebirgskette liegt als Landau; allein die Betrachtung, daß es dann leicht seyn dürfte, die Queich abzuleiten, und dadurch der Festung das Wasser zu entziehen, ließ ihn diesen Gedanken wieder aufgeben. Der Anfang mit dem Festungsbau wurde im Jahre 1686 gemacht, und der erste Minister des Königs, Marquis de Louvois, nach Landau geschickt, um den Grundstein zu legen, was dann auch mit der größten Feierlichkeit, in Gegenwart einer unglaublichen Menge Menschen, geschah. Vierzehn tausend Arbeiter waren täglich an dem Bau beschäftigt; denn der König hatte zu diesem Zweck sechzehn Bataillons Truppen absenden, und in die Stadt und Umgegend einquartieren lassen. Zur Beschleunigung und Erleichterung des Transportes der Baumaterialien, besonders der Steine, die am Gebirge geholt werden mußten, wurde ein schiffbarer Kanal von der Queich aus, von Albersweiler an bis an die Stadt, in gerader Richtung gezogen, woran täglich tausend Bauern aus der Gegend mit Ausgraben beschäftigt waren (116) **). Es

*) Fort-Louis und Hünningen wurden in derselben Zeit befestiget.

116) Alsat. illustr. II. p. 397. Not. C. Corp. Constit. imp. ab Andlern bei dem Art. Landau.

**) Was während dem Festungsbau in der Stadt aufgezehrt wurde, mag man aus folgender Anekdote entnehmen:

Ein Metzger, welcher einen Gang in der Stadt zu machen hatte, gab seinem Knechte, einem ehrlichen Schwaben, den Auftrag Hämmel zu schlachten bis er zurückkommen und ihm helfen würde. Der Meister vergißt das Zurückkommen, und der

ſind jezt wenig Spuren mehr von dieſem Kanale vorhanden, und vermuthlich werden auch bald die letzten verſchwinden, indem die jetzige königlich-bayeriſche Regierung den Boden an die daran ſtoßenden Eigenthümer verkauft hat, welche denſelben meiſt ausgetrocknet und urbar gemacht haben.

Bei der Anlegung der zwei neuen Stadtthore mußte der Reichsadler den franzöſiſchen drei Lilien Platz machen. Ludwig XIV. ließ an der Stirne eines jeden Thores, über dem franzöſiſchen Wappen, ein ſtrahlendes Sonnenhaupt, ſein Sinnbild, in ſchöner Bildhauerarbeit anbringen, und darüber her die ſtolze Inſchrift ſetzen: »Nec pluribus impar«, was im Deutſchen etwa ſagen will: »Auch mehreren gewachſen«. Bei einer nachherigen Einnahme der Stadt ſoll ein holländiſcher Offizier darneben geſetzt haben: »unus sufficit«. »Einer reicht hin.« *)

So viel auch der Feſtungsbau und die Beſatzung der Stadt Geld eintrugen, ſo ging doch den Landauern der

---

Schwabe ſchlachtet immer fort. Bei ſeiner Zurückkunft findet der Meiſter nicht weniger als ſechzig Hämmel abgethan. Ärgerlich über die Einfalt des Knechtes, fährt er ihn mit den Worten an: du E..l wo ſoll ich mit dem vielen Fleiſch hin?!» »Morgen iſt ja Zahltag, Meiſter, da geht es ſchon fort», war die treuherzige Antwort, und wirklich wurde das viele Fleiſch verkauft.

*) Eine ähnliche Anekdote hat ſich im Jahre 1814 in der Stadt Coblenz zugetragen. Napoleon zu ſchmeicheln hatte der dortige letzte franzöſiſche Präfekt auf das über einen Brunnen angebrachte ſteinerne Monument in vergoldeten Buchſtaben eingraben laſſen: »Sous le Prefectorat de Jules d'Ozon, en l'an 1812. Mémorable par la campagne contre les Ruſses.» Zu Deutſch: »Unter dem Präfektorate von Julius von Ozon, im Jahr 1812. Denkwürdig wegen des Feldzuges gegen die Ruſſen.» Worunter der ruſſiſche Befehlshaber der Stadt, bei deren Einnahme am 1. Jänner 1814, auch ſchrieb: »Vu et certifié véritable par N. N. commandant russe.» Geſehen und wahrhaft beſcheiniget durch N. N. ruſſiſchen Kommandanten.

Verluſt ihrer Häuſer, Gärten und Äcker, welche in die Feſtungswerke fielen, ſehr zu Herzen, und ſie müſſen den Abzug der Franzoſen eben ſo wenig bedauert, als ihre Rückkunft gefürchtet haben, als die Stadt im Jahre 1704 zum zweitenmale wieder von den Deutſchen eingenommen worden war. Denn aus einer in dem Rathsarchive von Landau gelegenen Bittſchrift an den Gouverneur der Stadt, Grafen von Fries, gehet hervor, daß ſie die, zur Sicherung der Vollziehung der Kapitulation zurückbehaltenen franzöſiſchen Geiſeln, nicht eher losgegeben wiſſen wollten, als bis ſie ihre volle Entſchädigung für die ihnen hinweggenommenen Häuſer, Gärten und Äcker erhalten hätten. Dieſe waren nämlich auf den Betrag von 110,614 Livres abgeſchätzt worden und ſie hätten noch nicht mehr als 25,000 Livres darauf erhalten.

Die Bürgerſchaft in Landau mußte die Ehre, in einer Feſtung zu wohnen, bald, und oft theuer bezahlen.

Im Jahre 1689 und noch während des Feſtungsbaues (117) ging der größte Theil der Stadt in Rauch auf. Wie dieſe ſchreckliche Feuersbrunſt entſtanden, weiß man nicht gewiß, hält aber dafür, daß eine mit Pulver gefüllte Mine Feuer bekommen habe. Ob dieſe aus Unvorſichtigkeit oder mit Vorſatz angezündet worden ſey, liegt gleichfalls im Dunkeln. Dies große Unglück hatte aber die Folge, daß, um mit Schœpflin zu reden, die Stadt nach dem Brande, ſo wie der Phönix, prächtiger aus ihrer Aſche hervortrat. Die Straßen wurden nun breiter und gerader gezogen, die Häuſer ſchöner und regelmäßiger gebauet, und wahrſcheinlich ſind dazumal die zwei großen Straßen von einem Stadtthore bis zum andern angelegt worden, und der viereckigte ſchöne Paradeplatz. Wie es vor

117) Laguille, part. II. p. 285.

vor Alters in der Straße, welche seit dem Besuche Maximilian Josephs, *) des verstorbenen Königes von Bayern, »Maximiliansstraße« heißt, ausgesehen haben mag, läßt sich aus dem Namen schließen, den man zu Anfang der Revolution noch einer Strecke derselben um die Queichher gab. Man nannte es daselbst »in der Frösch-au,« was auf einen sumpfigten Platz deutet. Die sogenannte große Kaserne am Stadtwalle gegen Queichheim zu, das schöne große Militärlazareth, und das recht ansehnliche mit Steinen erbauet gewesene Rathhaus, welches in der Explosion von 1794 zu Grunde gieng, und auf dessen Platz jezt das prächtige Stadtkommandantenhotel stehet, sind ebenfalls erst nach dem großen Brande, und zwar das Rathhaus in dem Jahre 1692 und das Lazareth im Jahre 1737, und zwar letzteres auf Kosten der Stadt erbauet worden **). Die dreiflügeliche rothe Kaserne, die man gewöhnlich die Schweitzer-Kaserne hieß, weil in der Regel Schweitzer-Regimenter hineingelegt wurden, ist weit jüngern Ursprungs. Die Kasernen bei den beiden Stadtthoren dienten gewöhnlich zur Quartierung der Reiterei. Die am Oberthore ist seit der jetzigen bayerischen Regierung verbessert und verschönert, und eine neue darneben gestellt worden.

Der Nymwegische Frieden, von welchem vorhin gesprochen wurde, war von kurzer Dauer, da Ludwig XIV. bald wieder Gelegenheit fand, seine Eroberungs-, Herrsch- und Habsucht in neuen Kriegen, zum Unglück und Schrecken der Völker, fortzusetzen. Die erste Veranlassung gab ihm der, 1685, erfolgte Tod des Churfürsten von der Pfalz. Dieser

*) 1816.

**) Schœpflin, Alsat. illustr. II. p. 598, sagt zwar, nur ausgebessert, allein der Behauptung der Stadt nach, wurde es gebauet.

Churfürst war ein Bruder der Herzogin von Orleans. Nun hatte der Vater des Churfürsten in seinem Testamente verordnet, daß auf den Fall, wo sein Sohn ohne männliche Nachkommenschaft mit Tod abgehen würde, sie, die Herzogin, dessen Schwester, einen Theil der Allodien und Mobiliarschaft erben sollte, und ihr Bruder hatte wirklich keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen. Was that nun Ludwig, der nie zu wenig zu fordern gewohnt war? Unter dem Namen von Allodien verlangte er für die Herzogin ganze Herzogthümer, Grafschaften und Städte, und da der Nachfolger des Bruders der Herzogin sich nicht in Güte dazu verstehen wollte, wie man leicht denken kann, so fiel Ludwig XIV., ohne alle Kriegserklärung und ganz unvermuthet, mit einer Armee von 20,000 Mann in die Pfalz und überließ dieselbe der Raub- und Mordlust seiner Soldaten. Speyer, Heidelberg, Worms und noch andere Städte wurden geplündert und verbrannt, und zwar, wie selbst französische Schriftsteller sagen, auf Rath seines ersten Ministers, Marquis de Louvois. Die Schilderung der in der Pfalz verübten Gräuel empört noch jezt das Herz des Lesers und entlockt seinen Augen Thränen, besonders das traurige Schicksal der Stadt Worms, wobei sich der Wüthrich Melac, von welchem noch mehr Rede seyn wird, am meisten durch Unmenschlichkeit auszeichnete. Nachdem er seine Soldaten ihrer wilden Lust in allerlei Schandthaten und im Rauben eine Zeitlang überlassen hatte, ließ er der Bürgerschaft ankündigen, daß sie sich mit ihren Habseligkeiten zum Abzuge bereit halten sollte, weil er ihre Stadt in Brand stecken lassen würde; und da es den unglücklichen Einwohnern an Fuhren gebrach, ließ er ihnen zwar deren einige hundert liefern, aber nachher geschehen, daß die geladenen Fuhren der schönsten und besten Stücke beraubt wurden. Das Zeughaus wurde geleert, und alles vorfindliche Geschütz nach Landau abgeführt. Kurz darauf wurde durch den Trommelschlag

bekannt gemacht, daß um 12 Uhr Mittags Jedermann die Stadt geräumt haben müsse. Greise, Weiber und Kinder wurden von den Soldaten mit gezogenen Säbeln wie Viehheerden zu den Thoren hinausgetrieben, und nachdem, was noch zu stehlen übrig gewesen, geholet worden war, erfolgte durch einen Kanonenschuß das Signal zum Anstecken. Hoch in die Lüfte hinauf loderten plötzlich die Flammen, und während dem die armen Einwohner unter Händeringen, Jammer und Wehklagen, auf dem Felde umher irrend, den Gräuel der Verwüstung ansahen, erhoben die Soldaten mit geschwungener Brandfackel ein wildes Jubelgeschrei und gräßliches Hohngelächter.

Da lag die schöne Stadt in einen Aschenhaufen verwandelt, kein Stein mehr auf dem andern. Nur drei Klöster blieben verschont, weil sie unter dem französischen Könige Dagobertus erbauet worden waren; aber selbst die Bitten und Thränen des ehrwürdigen und kränklichen, drei und achtzigjährigen Bischofes konnten die Domkirche und den bischöflichen Pallast nicht retten, beide wurden niedergebrannt (120).

Erst am 30. Oktober 1697 wurde diesem langen und grausamen Kriege durch den Frieden auf dem Schlosse Ryswick in Holland, ein Ende gemacht. Zu Folge dieses Friedens mußte Ludwig XIV. alles wieder herausgeben, was er kraft der Sprüche der Reunionskammern von Breisach, Metz und Besançon besessen hatte; durfte aber alle im Elsasse gelegenen Städte und Dörfer behalten. Der 10 Reichsstädte ist gar nicht wörtlich gedacht; so daß man zweifeln könnte, ob auch Landau, welches nur in politischer, aber nicht in geographischer Beziehung zum Elsasse gehörte, als mit den übrigen Reichsstädten abgetreten anzusehen war. Allein dieser Zweifel findet sich

120) Ph. A. Pauli, Geschichte der Stadt Worms, 1825. p. p. 372 — 380.

dadurch völlig gehoben, daß die 100,000 rheiniſchen Gulden, welche der Churfürſt von der Pfalz, vermöge eines Separatartikels, jährlich an die Herzogin von Orleans ſo lange zu zahlen verſprach, bis der Erbſchaftsſtreit durch Schiedsrichter ausgetragen ſeyn würde, in der Stadt Landau von 6 zu 6 Monaten, jedesmal mit der Hälfte, erlegt werden müßten. Es iſt daher ausgemacht, daß Landau mit ſeinen drei Dörfern Dammheim, Nußdorf und Queichheim durch den Ryswickiſchen Frieden erſt völkerrechtlich und vertragsmäßig an die Krone von Frankreich übergieng.

Sechster Zeitraum.

Von 1697 bis 1714.

Vom ryswickischen bis zum badenschen Frieden.

Sechster Zeitraum.

Von 1697 bis 1714.

Vom ryswickischen bis zum badenschen Frieden.

Zehntes Kapitel.

Der spanische Successions-Krieg. Die Stadt Landau wird viermal belagert, und eingenommen. Bleibt durch den Frieden von Rastatt mit den drei Dörfern bei Frankreich. Der König von Polen in Landau.

Kurz war die Ruhe deren das Elsaß und die Pfalz nach dem ryswickischen Frieden genossen; denn schon vier Jahre nachher brach wieder Krieg zwischen Frankreich und Österreich aus. Der König von Spanien war im Jahre 1700, mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben, wodurch er den Herzog von Anjou, zweiten Sohn des Dauphin (Erbprinzen) von Frankreich, mit Umgehung des Hauses Österreich, zu seinem Nachfolger auf dem spanischen Throne ernannt hatte. Da nun Ludwig XIV., in Gemäßheit dieses Testamentes, das ganze Königreich Spanien für diesen Herzog von Anjou, der sein Enkel war, in Besitz nehmen wollte, widersetzte sich Österreich diesem Unternehmen, indem es das Testament als falsch und untergeschoben anfocht, und so kam es zum Kriege zwischen

diesen beiden Häusern, worein bald noch mehr Mächte und das deutsche Reich gezogen wurden. Die ersten Feindseligkeiten fielen in Italien, im Jahre 1701 vor; aber schon im folgenden Jahre wurde der Krieg auch an den Rhein hin gespielt. Prinz Ludwig von Baden passirte im Monate Juni desselben Jahres diesen Fluß, schlug sein Hauptquartier in Langenkandel auf, ließ aber bald den in der Stadt Landau kommandirenden General Melac zur Übergabe auffordern, und auf dessen Weigerung auf der Stelle die Anstalten zu einer förmlichen Belagerung treffen. *)

Melac ersuchte den Prinzen um die Gefälligkeit, den Damen in der Stadt den Abzug zu erlauben, um ihnen die Schrecken einer Belagerung zu ersparen, aber wahrscheinlich mehr, um sich ihrer Bitten und Thränen um Übergabe der Stadt zu entheben, wenn es aufs Äusserste kommen sollte. Prinz Ludwig, dem es vermuthlich lieb war, an den furchtsamen Schönen, unter dem Krachen der Kanonen und bei dem Anblicke der Brandstädten, thätige Bitterinnen zu finden, welche den General um so eher zur Kapitulation bewegen dürften, behandelte daher die Sache als eine bloße Galanterie, indem er dem General die Antwort schickte: «Da die Eroberung der Stadt seinem Herrn, dem römischen Könige Joseph, vorbehalten sey, und er diesen nicht um die schönsten Perlen in seinem Siegeskranze bringen dürfe, so thue es ihm sehr leid, nicht so galant gegen die Damen seyn zu können, als er sonst gerne gewollt hätte.« Dieselben mußten also die Belage-

*) Das meiste auf die Belagerungen von Landau Bezügliche ist aus de Larrey histoire de France, sous le regne de Louis XIV. Rotterdam. 1722, gezogen, und in Vol. VIII. p. p. 175, 179, 252, 256, 400, 402, 410, 413 und in Vol. IX. p. p. 43, 320, 321, 509, 510, 522, 554 und 633 daselbst zu finden.

rung mit aushalten. Wirklich kam der römische König Joseph am 28. Juli im Lager an, und nicht sobald hatte Melac dies erfahren, als er den jungen Fürsten bekomplimentiren und ihn bitten ließ, ihm den Ort gefälligst anzeigen zu wollen, wo er sein Hauptquartier aufzuschlagen gedächte, um ihn nicht mit Schießen zu beunruhigen. Der König ließ dem Generale für seine Aufmerksamkeit höflich danken, aber melden, daß, da er sein Hauptquartier überall im Lager haben werde, der General sich keinesweges im Schießen stören lassen möge. Zugleich schickte der König demselben einen Haasen und einiges andere frische Wildpret in die Stadt. Melac, nachher in Kenntniß gekommen, daß der König sein Hauptquartier in Ilbesheim habe, gab den Befehl jene Gegend mit Schießen zu verschonen. *)

Der Festung wurde gleich nach der Ankunft des Königs im Lager immer heftiger zugesetzt, so daß Melac sich gezwungen sah, Schamade schlagen zu lassen **) und zu kapituliren, nachdem 84 Tage seit der Eröffnung der Laufgräben die Belagerung gedauert hatte. Die Kapitulation war äußerst ehrenvoll für Melac und die Besatzung. Am 10. September 1702 zog die Besatzung aus, mit Waffen und Gepäcke, Patronen im Munde, fliegenden Fahnen, brennenden Lunten, 4 Kanonen, 2 Mörsern samt Ladung zu 24 Schüssen, und jeder Soldat mit 36 Patronen. Dabei wurde die Abfuhr von sechs bedeckten Wägen verstattet, und eine Anzahl von 400 Fuhren zur Verbringung des Gepäckes geliefert. Die Belagerer hatten viele Leute, und mitunter von den höchsten Offizieren verloren, als

*) Der Ort liegt auch so, daß der König wenig oder nichts von den Kanonenkugeln zu befürchten hatte; nämlich eine Stunde von der Stadt und hinter einem hohen Berge.

**) Ein Zeichen auf der Trommel, daß man sich in Unterhandlungen einlassen wolle.

den Grafen von Soissons, Bruder des berühmten Prinzen Eugen von Savoyen, den Prinzen von Baden-Durlach, den Grafen von Königsegg u. a. m. Die französische Besatzung, welche bis auf 2200 Mann herabgeschmolzen war, wurde zu einem kleinen Heere des Feldmarschalls Catinat im Elsasse gestoßen.

Nach der gedruckten Beschreibung eines der Mitbelagerten, können die Schrecken und Drangsale, welche die Bürgerschaft von Landau in dem Bombardemente von 1793 erlitten, wovon später erzählt werden soll, mit denen in der Belagerung von 1702 gar nicht in Vergleichung kommen. Schon der Name des kommandirenden Generals, dessen Andenken heute noch im Abscheu ist, mußte Furcht einjagen. Melac war zwar ein Held, aber ein herzloser Schlächter, der seine größte Freude am Kriege, an Zerstörung und Blut fand. Unerhört waren die Lasten, welche er den Einwohnern auflegte; Gold, Silber, Geld, Getraide und Fourage mußten sie in großer Menge liefern, und wurden nicht nur mit unglaublicher Strenge dazu angehalten, sondern auch gezwungen, mitten unter dem Donner der Kanonen und dem Krachen und Zerplatzen der Bomben und Haubitzen zu schanzen, u. s. w. Ueber fünfzig Bürgersleute, männlichen und weiblichen Geschlechtes, wurden theils getödtet, theils verwundet und verstümmelt. Man erzählt von Melac, daß er gewöhnlich in Gesellschaft von großen Doggenhunden ausgegangen sey, und seine größte Lust daran bezeugt habe, wenn die wilden Bestien die Leute anfielen und zerfleischten. Auch gab man daher den großen Bullenbeißern, als er todt war, den Namen Melac. Laguille, der sich in Lobeserhebungen über ihn ergießt, rühmt besonders die Großmuth, womit er sein Silbergeschirr zu Belagerungsgeld habe schlagen lassen, welches aus eckigten Münzen bestand, auf denen eine Lilie und sein Wappen, mit dem Ziffer ihres Werthes eingeprägt

war. Erst als Alles in der Stadt zu fehlen anfieng, keine Arzneimittel mehr da waren, und man die kranken Soldaten mit Pferdefleischbrühen versehen mußte, entschloß er sich zur Übergabe, was ihm freilich zur größten Ehre gereicht, aber durch seine unmenschliche Gefühllosigkeit und Härte verdunkelt wird. So groß der Mangel an andern Bedürfnissen war, so stark muß der Überfluß an Früchten und Mehl gewesen seyn, nach einem Knittelverse zu urtheilen, welcher heute noch auf einer Tafel in dem Gasthause zur Blum zu lesen ist, der also lautet: «In der Belagerung der Stadt Landau, als man zählt Eintausend sieben Hundert und zwei, gab man zwanzig Pfund Brod um ein Ey.« *) Melac soll den sogenannten «Neuenbau« des Gasthauses in Queichheim, haben aufführen lassen, welches gegenwärtig noch seinen Namen zum Schilde hat.

Die Franzosen konnten den Verlust der Festung Landau nicht verschmerzen. Schon am 12. Oktober des folgenden Jahres (nach Laguille erst am 14.) erschien der Feldmarschall Tallard an der Spitze eines Heeres von 15000 Mann vor der Stadt, in der Absicht, dieselbe dem Grafen von Fries wieder abzunehmen, ehe er auf Entsatz hoffen könnte.

Der Kriegsbaumeister Vauban leitete die Belagerung, (Laguille nennt dagegen den General Laubanie) fand aber einen so heftigen Widerstand an dem Feuer der Besatzung, die aus den Kerntruppen der Deutschen bestanden haben soll, daß die Arbeiten äußerst mühsam vor sich giengen

*) Von einem gleichen Vorrathe an Brod in der Blokade von 1814, zeigt ein anderer Knittelvers im Landauer Wochenblatte vom Jahre 1821. »Als in der Belagerung von Landau 1814 Landau umzingelt war vom Kosak, gab der Schmaucher gern 150 Pfund Brod für ein Päckchen Tabak.«

und viele Leute kosteten. Besonders richtete Fries in einem nächtlichen Ausfalle großen Schaden unter den Belagerern an, und bei dem Ersteigen einer Schanze wurden die Soldaten so sehr zurückgedrängt, daß der Feldmarschall Tallard, um sie anzufeuern, sich selbst an ihre Spitze stellen wollte, und nur dadurch abgehalten wurde, daß ihm ein Offizier mit den Worten in den Weg trat: »da ist Ihr Platz nicht, der König und die Armee bedürfen ihrer zu sehr. Sie müssen mir das Herz durchbohren, wenn Sie vordringen wollen.« Die Scharte wurde jedoch bald wieder ausgewetzt, zwei Bollwerkswehren wurden weggenommen, und schon waren die Brücken aufgeschlagen, auf welche das schwere Geschütz gefahren werden sollte, als eine Nachricht eintraf, welche den Feldmarschall Tallard plötzlich bestimmte, das Kommando der Belagerung einem Andern zu überlassen. Der Prinz von Hessen-Cassel und der Graf von Nassau-Weilburg waren nämlich zum Entsatze der Festung herbeigeeilet, und so eben an dem Speyerbach angekommen. Die Armee des Ersten bestand aus 24 Schwadronen Engländern und 10 Bataillonen Holländern, und die des Letztern aus 7000 bis 8000 seiner Kerntruppen; nebst dem erwarteten sie noch einen Zuwachs von zehn Bataillons. Da nun dem Feldmarschall Tallard mittlerweile auch eine Verstärkung von 24 Schwadronen, unter der Anführung des Marquis de Pracontal, von der Maas her zugekommen war, so beschloß er, augenblicklich aufzubrechen und die feindliche Armee anzugreifen, ehe sie noch den erwarteten Zuwachs erhalten haben würde.

Sein Plan gelang, denn der Prinz von Hessen-Cassel und der Graf von Nassau-Weilburg hatten so wenig an eine solche Überraschung gedacht, daß sie sich in aller Sicherheit den Vergnügungen der Feier des Namensfestes des Kaisers (15 November) überließen, und daher kaum noch Zeit fanden, ihre Heere in Schlachtordnung zu stellen.

Die Schlacht war mörderisch, und dauerte von Mittag 2 Uhr bis an die einbrechende Nacht, wo sich der Sieg für Tallard entschied. Die Engländer, Holländer und Deutschen ließen 5000 bis 6000 Todte auf dem Platze, verloren 3000 Gefangene, ihre Munition mit allem Gepäcke und 30 Kanonen. Der Verlust der Franzosen war mittelmäßig, sagt Laguille, und doch giebt er als Todte den gedachten Pracontal, den Marquis von Beaumanoir, den Grafen von Calvo, den Prinzen von Croy, die Marquis von Meuze und Puy-Guion, und 28 Offiziere von dem einzigen Regimente des Königes an. Überhaupt verstand Vater Laguille die Kunst, jeden Sieg der Franzosen zu vergrößern und mehr der Geschicklichkeit der Feldherrn und dem Muthe und der Tapferkeit als der Zahl der Soldaten zuzuschreiben, dagegen jede Niederlage derselben als unbedeutend, oder, wenn dies doch nicht recht gieng, als die Folge irgend eines widrigen Zufalles darzustellen, oder der großen Übermacht der Feinde beizumessen.

Tallard meldete dem Könige, daß er dem Feinde mehr Fahnen weggenommen als gemeine Soldaten verloren habe. Das heiß' ich prahlen (121)! Unter den Gefangenen befand sich der Sohn des Grafen von Fries, den Tallard zu seinem Vater nach Landau schickte, um diesen durch die Aussage seines eigenen Sohnes von der Niederlage des Heeres des Prinzen von Hessen-Cassel und des Grafen von Nassau-Weilburg, und dadurch von der Unmöglichkeit zu überzeugen, die Festung länger zu halten. Auch wurden Unterhandlungen angeknüpft, deren Resultat

121) Laguille, part. II. p. 316, 317. Die Histor. Generalbesch. des Elsasses p. 227, straft den Jesuiten Laguille Lüge, und giebt nur 3000 Todte und 2000 Gefangene auf deutscher Seite, auch ebensoviel Todte und noch mehr Verwundete auf französischer Seite an.

für den Grafen von Fries und seine Besatzung eine eben so ehrenvolle Kapitulation als die war, welche Melac ein Jahr vorher erhalten hatte. Die Franzosen rückten am 23. November 1703 wieder in die Stadt ein. Die abziehende Besatzung zählte noch 1600 Mann gesunder und 800 Mann verwundeter und kranker Truppen.

Die Franzosen blieben jedoch nur ein Jahr lang Meister der Festung, indem Prinz Eugen von Savoyen, nachdem er den Feldmarschall Tallard am 13. August 1704 bei Hochstädt auf das Haupt geschlagen hatte, den Rhein passirte, und mit einem Truppenkorps von 15000 Mann Landau belagerte, indeß Prinz Ludwig von Baden und der Herzog Malborough in der Gegend von Weissenburg mit einem Heere von 50,000 Mann zur Deckung der Belagerung hielten.

Die drei Heerführer, den Feldmarschall Tallard verfolgend, welcher sich in aller Eile nach Hagenau zog, und dort still liegen blieb, waren am 9. September 1704 zwischen Weissenburg und Landau angekommen, und schon am 14. September ließ Prinz Eugen die Laufgräben eröffnen. Der römische König Joseph langte am 22. September auch wieder an, um abermal der Belagerung beizuwohnen. Der Gouverneur der Festung war nicht mehr Melac, der indessen verstorben war, sondern der General-Lieutenant Laubanie, ein äußerst kluger, erfahrener und tapferer Held, der sich in der Vertheidigung der Stadt auf das Rühmlichste auszeichnete, und besonders durch häufige und geschickt geleitete Ausfälle den Belagerern großen Verlust beibrachte.

Als der römische König, des Harrens müde, ihm eine ehrenvolle Kapitulation anbieten ließ, wenn er dem Blutvergießen ein Ende machen und die Festung übergeben wollte, welche ohnfehlbar doch verloren sey, da er keinen

Entsatz zu hoffen habe; dem aber beifügte, daß ein längerer Widerstand ein trauriges Loos für ihn und seine Besatzung zur Folge haben würde, antwortete Laubanie: »er rechne es sich zur größten Ehre, mit so ausgezeichneten Feldherrn, wie der König und der Prinz zu thun zu haben. Aber Se. Majestät möchten doch bedenken, daß es seiner Festung weder an Kriegs- noch an Mundvorrath, noch an einer Besatzung, voll des größten Muthes und besten Willens fehle, und daß er daher sich der Hoffnung schmeicheln zu dürfen glaube, durch den längsten und heftigsten Widerstand der nämlichen Achtung theilhaftig zu werden, mit welcher Se. Majestät früher den General Melac beehret hättten.« Larrey und Laguille bemerken, daß der König, nachdem er Laubanie's Brief gelesen, sich zu den umstehenden Prinzen mit den Worten gewendet habe: »wahrlich es bringt Ruhm, solche Feinde zu besiegen.«

Auf eine spätere Aufforderung zur Übergabe, «wenn er anders nicht sein Grab unter den Ruinen der Stadt finden wolle,« war die Rückantwort Laubanie's, wie erzählt wird: «ein solches Grab zöge er jedem andern vor; würde aber dennoch die Ehre, mit der man ihn beschenken wolle, so lange als möglich zu verschieben suchen.« Wirklich hielt er sich noch bis zum 23. November, wo er durch die persönliche Besichtigung einer geschossenen Bresche, sich von der Unmöglichkeit einer weitern Vertheidigung überzeugte, weil seine noch übrige Besatzung im unausbleiblichen Sturme sicher völlig aufgerieben worden seyn würde. Nach einer Belagerung von 27 Tagen, von der Eröffnung der Laufgräben an, erhielt er die nämliche Kapitulation, wie sie früher Melac erhalten hatte, starb aber bald nachher blind in Paris, welches Unglück der Erblindung davon kam, daß ihm in der Belagerung von Landau, bei der Befehligung zweier Kompagnieen Grenadiere, durch ein Bombenstück eine Menge Kies in das Gesicht geworfen

wurde. Am 26. November 1704, zogen die Franzoſen aus der Stadt. Die Beſatzung war von 6000 Mann, auf 3600 herabgeſchmolzen, wovon 400 dazu noch krank und verwundet, und noch andere 600 völlig außer Stand waren, der Beſatzung zu folgen. Die Wege waren ſo ſchlecht, daß das ſchwere Geſchütz und das Gepäcke zurückgelaſſen werden mußte. Der römiſche König gab aber dem General Laubanie ſein Ehrenwort, daß er dieſelbe auf Koſten des Kaiſers nach Straßburg transportiren laſſen würde, ſobald die Möglichkeit dazu eintrete (122). Von dem elenden Zuſtande, worin ſich, nach der hiſtoriſchen Gener. Beſchreibung des Elſaſſes, die franzöſiſche Reiteri befunden haben ſoll, weil ihre Pferde an einer Seuche gefallen waren, ſpricht Laguille kein Wort; und von dem Transporte des ſchweren Geſchützes und des Gepäckes nach Straßburg, auf Koſten des Kaiſers, ſchweigt unſer deutſcher Autor (123). Graf von Fries wurde wieder Gouverneur der Stadt, und ſetzte dieſe als Reichsſtadt in alle ihre früheren Rechte und Freiheiten ein, um, wie Laguille ſagt, die übrigen Reichsſtädte im Elſaſſe und die Elſäſſer durch die Erwartung gleicher Begünſtigung für das Haus Öſterreich zu gewinnen; dieſe hätten aber das Glück, unter der königl. franzöſiſchen Regierung zu leben, zu gut zu ſchätzen gelernt gehabt, als daß ſie ſich dadurch hätten blenden laſſen ſollen.

Des langen Krieges müde, beſchloſſen endlich die kriegsführenden Mächte, ſich in Friedensunterhandlungen einzulaſſen, und am 11. April 1713 kam auch wirklich der Friede zwiſchen Frankreich, England, Preußen, Holland, Portu-

122) Laguille, part. II. p.p. 320, 322.

123) Hiſtor. Grl. Beſchr. p. 281.

Portugal und Savoyen in Utrecht zu Stande. Den Frieden vom Kaiser zu erkaufen, bot ihm Ludwig XIV. unter andern auch die Abtretung von Landau an; allein der Kaiser, zu stolz auf sein bisheriges Kriegsglück, war damit nicht zufrieden, sondern verlangte noch weit mehr, und so wurde dann der Krieg zwischen ihm und dem Könige von Frankreich fortgesetzt (124).

Ludwig XIV., seiner übrigen Feinde los, konnte nun seine ganze Macht gegen den Kaiser und das Reich gebrauchen; auch that er dies, und sein erstes Augenmerk war auf die Wiedereroberung von Landau gerichtet, welches von 1704 an bis daher sich in der Gewalt der Kaiserlichen befand. Von dem Vorhaben des Prinzen Eugen von Savoyen, den Rhein zu passiren und in das Elsaß zu fallen, unterrichtet, ließ Ludwig XIV. alsbald den Feldmarschall Villars mit einem starken Heere aufbrechen, um sich dem Rheinübergange des Prinzen Eugen zu widersetzen. Villars nahm seine Stellung zwischen Speyer, Philippsburg und Landau, und sein Hauptquartier im Dorfe Essingen. Am 11. Juni 1713 war Landau schon von allen Seiten von den Franzosen eingeschlossen, und das Belagerungskommando dem Feldmarschall Bezons anvertraut. Am 24. Juni nahm die Belagerung durch Eröffnung der Laufgräben ihren Anfang, und trotz der heftigsten Vertheidigung des Festungs-Gouverneur's, der jezt Prinz Alexander von Wirtemberg war, sah er sich doch gezwungen, am 19. August Schawade schlagen zu lassen, da an keine Hoffnung zum Entsatze zu denken war, indem der Feldmarschall Villars den Prinzen Eugen an dem Rheinübergange verhinderte, und so die Belagerer ungestört fortfahren konnten. Prinz Alexander schlug die nämliche Kapitulation, wie

124) v. Rotteck, allgem. Geschichte, Band VIII. p. 212.

sie früher Melac und Laubanie erhalten hatten, vor, und da ihm diese nicht verwilligt, sondern von Villars darauf bestanden wurde, daß die Besatzung sich als Kriegsgefangene ergeben mußte, fiel ihm dies so schwer, daß er die Unterhandlungen abbrach, und die letzte und verzweifeltste Gegenwehr versuchte, jedoch nach einem 24stündigen mörderischen Kanonenfeuer, durch die Vorstellungen und Bitten seiner Offizire bewogen, und die Unmöglichkeit die Stadt zu erhalten einsehend, sich lieber die harte Bedingung der Gefangenschaft gefallen ließ, als daß er noch ferner unnöthig Blut vergießen, und den Überrest der Besatzung umkommen lassen wollte. Dem Prinzen und den Offizieren bis zu den Hauptleuten, und diese mit einbegriffen, wurde der Abzug zu Pferd mit Degen, Pistolen und Gepäcke verstattet, denen von niedrigerem Grade aber nur mit Degen und Gepäcke zugestanden; die Gemeinen mußten dagegen entwaffnet ausziehen, und durften bloß weder beraubt noch zum Austritte aus dem Dienste verführt werden. Jedoch versprach Villars dem Prinzen Alexander, sich bei dem Könige Ludwig dafür zu verwenden, daß er und seine Truppen, als Kriegsgefangene, jenseits des Rheins geführt würden. Die deutsche Besatzung, welche am 21. August 1713 auszog, Anfangs der Belagerung 8500 Mann stark, bestand nur noch in 4500 Mann, mit 400 verwundeten oder kranken Offizieren und 1100 Soldaten, die, außer Stand den Weg zu machen, in der Stadt zurückblieben. Der Verlust der Franzosen bestand nach der Angabe Laguille's in 1286 Getödteten oder an ihren Wunden Verstorbenen, und in 1684 Verwundeten. Die historische Generalbeschreibung des Elsasses schweigt aber gänzlich hierüber. Der Feldmarschall Bezons, welcher einen Arm in der Belagerung verloren hatte, erhielt zur Entschädigung dafür die Stelle als Festungs-Gouverneur. Die Stadt wurde wieder in den Genuß nur der Freiheiten und Rechte eingesetzt, welche sie unter der Herrschaft des Königes gehabt, und mußte auf die Gnade,

welche ihr der kaiserliche Gouverneur erwiesen hatte, sie wieder zur freien Reichsstadt zu erheben, verzichten (125).

Der Kaiser, in seinen stolzen Hoffnungen getäuscht und einsehend, daß er und das Reich zu schwach wären, den Krieg gegen Ludwig XIV. allein fortzusetzen, dachte nunmehr ernstlich an Frieden, und Ludwig, dessen Finanzen schlecht standen, war ebenfalls zur Einstellung des Blutvergießens und der Verheerung und Zerstörung geneigt. Die Unterhandlungen wurden den beiden Oberfeldherrn, dem Prinzen Eugen von Savoyen von Seite des Kaisers, und dem Feldmarschalle Villars von Seite des Königes von Frankreich übertragen, und Rastatt zum Kongreßorte bestimmt, wo auch beide Feldherrn auf einen Tag, nämlich am 26. November 1713 eintrafen. Die schwierigsten Punkte boten die Festungen Landau und Fort-Louis dar, an denen, besonders an Landau, dem Kaiser und dem Reiche eben so viel, als dem Könige von Frankreich gelegen war. Man schmeichelte sich auf deutscher Seite mit der Hoffnung, daß Ludwig XIV. sich um so leichter zur Herausgabe dieser beiden Plätze verstehen würde, als er sich in Utrecht schon zur Abtretung von Landau und zur Schleifung der Festung von Fort-Louis bereitwillig gezeigt hatte; als man die schlechten Umstände seiner Finanzen kannte, und wußte, daß er selbst Friede wünschte. Allein man irrte sich gewaltig; denn seit dem Utrechter Frieden hatten sich die Dinge zum Vortheile Ludwigs XIV., und zum Nachtheile des Kaisers und des Reiches sehr verändert. Damal war Ludwig im Gedränge, und die Stadt Landau in der Gewalt der Deutschen; jezt war er, mit Ausnahme des Kaisers und des Reiches, aller seiner Feinde los, und mit diesen konnte er es ferner aufnehmen; und dann war

125) Laguille, Part. II. p. p. 242, 245.

nunmehr er selbst, und nicht mehr der Kaiser, im Besitze von Landau, welches ihm noch überdies durch den Ryswickschen Frieden längst abgetreten worden war. Alle Versuche, Landau wieder zu erhalten, waren daher vergebens, und so wehe es dem Kaiser und dem Reiche that, es der Krone von Frankreich zu lassen, so mußten sie sich doch dazu entschließen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, bei fortgesetztem Kriege, womit der Feldmarschall Villars drohete, am Ende noch einen schlechteren Frieden zu erhalten. Diese letztere Betrachtung war es auch, welche den Kaiser und das Reich zum Nachgeben bestimmte.

Nach 3 Monat langen Unterhandlungen, wurde der Friedenstraktat zwischen dem Kaiser und Frankreich am 6. März 1714 in Rastatt, und zwar zum ersten Male, nicht mehr in lateinischer, sondern in französischer Sprache aufgesetzt, und von dem Prinzen Eugen von Savoyen, Namens des Kaisers, und von dem Feldmarschall Villars, Namens des Königs von Frankreich, unterschrieben und besiegelt. Der Friede mit dem deutschen Reiche kam gegen Ende des Monats August desselben Jahres in der Stadt Baden im Ergau, in der Schweiz, zu Stande, und wurde für Frankreich, von dem nämlichen Feldmarschalle Villars und den Grafen von Luc und Saint-Contest, und für das deutsche Reich auch wieder von dem Prinzen von Savoyen, und den Grafen von Goes und Seilern, aber erst am 7. September 1714 unterschrieben, weil der Graf von Goes Anstand genommen hatte, dem Feldmarschalle Villars den Titel Hoheit zu geben, der ihm in dem Vertrage von Rastatt ertheilt worden war, und der nur Fürsten und Prinzen gebühret. Da Villars weder Fürst noch Prinz war, so mußte diese wichtige Sache — das Lachen wandelt einen an — erst durch den Prinzen Eugen entschieden werden, der sie denn auch zu Gunsten Villars entschied. Der Friede wurde am 30. September in Fon-

taineblau von Ludwig XIV., am 9. Oktober in Regensburg, von dem Reichstage, und am 15. desselben Monats auf dem Schlosse Posen von Kaiser Karl VI. bestätiget. Der 14. Artikel, welcher sich auf Landau bezieht, lautet nach der Schmauß'schen Übersetzung im Deutschen, also:

«Hinwiederum, da seine kaiserliche Majestät und das Reich die Begierde bezeugen wollen, welche sie hegen, zur Satisfaction Seiner Allerchristlichsten Majestät zu contribuiren, und künftig mit Derselben eine unverfälschte Freundschaft und vollkommene Verständniß zu stiften, so conventiren Sie, und zwar dem, durch diesen Traktat, retablirten Ryßwickischen Frieden gemäß, daß die Stadt Landau mit ihren Depedenzien, so die Dörffer Nußdorff, Dammheim und Queichheim, zusammt ihres Bannes und Aufboten, ausmachen, so wie sie der Allerchristlichste König vor dem Krieg besessen, fortifizirt Sr. Allerchristlichsten Majestät verbleiben» (126).

Ludwig XIV. überlebte den Frieden nicht lange; er starb am 1. September 1715, nach einer 73jährigen Regierung, im Alter von 78 Jahren. Sein Nachfolger war Ludwig XV., damal noch ein Kind von 5 Jahren, in dessen Namen der Herzog von Orleans, als Regent regierte.

Das einzige Merkwürdige, was noch vor dem Tode Ludwigs XIV. in Landau vorfiel, war der Empfang des vertriebenen Stanislaus I., Königes von Polen, daselbst. Ludwig XIV., von dessen Ankunft im Elsasse benachrichtiget, gab dem in Landau kommandirenden von Savines, Befehl

126) Laguille, Part. II. p. p 351, 352. Schmauß, corp. Juris public. 1735, p. p. 1470, 1495, 1497. Ordonnances d'alsace, I. p. LIV.

denselben mit allen einem gekrönten Haupte gebührenden Ehrenbezeugungen zu empfangen, was auch am 4ten Oktober 1714 geschah. Der Kommandant von Savines und der Lieutenant des Königs, Chastenet, ritten Stanislaus mit einer Schwadron Husaren vor die Stadt entgegen; in der Stadt angekommen, stiegen sie ab, um denselben an der Spitze der Besatzung, welche von dem Thore an bis zum Gouvernementsgebäude Spaliere bildete, zu bekomplimentiren, während dem alles Geschütz auf dem Walle gelöset wurde, und auf dieselbe Weise wurde der König wieder bei seiner Abreise beehrt (127).

127) Laguille, part. II. p. 358.

Siebenter Zeitraum.

Von 1714 bis 1789.

Vom badenschen Frieden bis zur Revolution.

Siebenter Zeitraum.

Von 1714 bis 1789.

Vom badenschen Frieden bis zur Revolution.

Eilftes Kapitel.

Regierungsjahre Ludwigs XV. und XVI. Die Franzosen nehmen Kehl und Philippsburg ein. Die Hanoveraner, Hessen ꝛc. zerstören die Queichlinien. Die Österreicher im Elsasse. Ludwig XV. geht nach dem Elsasse. Wird krank. Im Amerikanischen Freiheitskrieg versieht die Bürgerschaft in Landau Garnisons-Dienste. Das Bekehrungswesen. Protestanten von königlichen Ämtern ausgeschlossen. Überschwemmung in der Stadt Landau. Bauarbeiten.

In Bezug auf das Elsaß, besonders aber auf die Stadt Landau, kann man diese Periode die Zeit der Ruhe und Ordnung nennen; denn, obgleich einige neue für Frankreich verderblichen Kriege hinein fallen, so waren die eigentlichen Kriegsschauplätze doch so weit von der Stadt entfernt, daß sie von feindlichen Überfällen verschont blieb, und höchstens nur beschwerlichen Durchmärschen königlicher Truppen, und vorübergehenden feindlichen Streifereien in der Umgegend ausgesetzt war.

Ein im Jahr 1718 zwischen Spanien und Frankreich entstandener Krieg verdient keine Erwähnung, denn er

endigte gar bald wieder, und das Elsaß und die Pfalz wurden gar nichts davon gewahr (128).

Ein zweiter interessirt uns schon mehr, weil er zum Theil in unserer Gegend geführt wurde: es war der Krieg um die Krone von Polen, welche im Jahre 1733, durch das Absterben Augusts, ledig wurde. Ludwig XV. wollte seinem Schwiegervater, dem vertriebenen Stanislaus I., wieder dazu verhelfen; Rußland und der deutsche Kaiser erklärten sich aber für den Sohn des verstorbenen Königes August. In der Wahl gieng es polnisch zu; die Parteien waren getheilt, und beide Kronbewerber wurden gewählt. Die Macht der Waffen entschied zu Gunsten Augusts, und Stanislaus kam so sehr ins Gedränge, daß er, trotz der thätigen Hülfe seines Schwiegersohnes, um sein Leben zu retten, als Matrose verkleidet, entfliehen, und sich, statt der polnischen Krone, mit Lothringen und Bar begnügen mußte, welche nach seinem Tode an Frankreich fielen. In diesem Kriege passirten die Franzosen, unter Anführung des Marschalls Berwick bei Straßburg den Rhein, belagerten Kehl und Philippsburg, und nahmen beide ein. In der Belagerung von Philippsburg wurde aber Marschall Berwick durch eine Kanonenkugel getödtet. Dieser Krieg, in welchem Ludwig XV. das Blut und Mark seiner Unterthanen, theils der kindlichen Liebe und theils der Eitelkeit, einen regierenden König zum Schwiegervater zu haben, zum Opfer brachte, wurde durch den Wiener Frieden von 1735 beigelegt (129); aber kurz darauf ein dritter, und noch unverzeihlicherer, angefangen.

---

128) Histoire de France, chez Cottin. Paris 1788. volume II. p. 285.

129) Histoire de France, vol. II. p. 291 u. f. Heuberger, Gesch. des 18. Jahrhunderts, p. 39.

Kaiser Karl VI. war im Jahre 1740 gestorben, und dieser Tod veranlaßte den König von Polen und Churfürst von Sachsen, so wie den König Philipp V. von Spanien, und den Churfürsten Albrecht von Bayern, Ansprüche auf die Königreiche Ungarn und Böhmen zu erheben. Friedrich der Große, König von Preußen, verlangte die Abtretung von Schlesien *), und Frankreich, scheelsüchtig auf die Macht des österreichischen Hauses, suchte die Kaiserkrone von diesem weg und auf das Haupt des Churfürsten von Bayern zu bringen. Es war unter allen diesen Mächten darauf angesehen, der nachherigen Kaiserin Maria Theresia, Tochter Karls VI., das väterliche Erbe zu entreißen, welches ihr doch, unter Garantie beinahe aller Mächte, durch die pragmatische Sanktion zugesichert war. Von 40,000 Mann Franzosen, welche unter der Anführung des Herzogs von Bellisle in Böhmen eingedrungen waren, wurden zwei Drittheile durch Hunger, Krankheiten, Desertion und das feindliche Schwerdt aufgerieben, und der Krieg aus Böhmen an den Rhein gespielt, wo ein Heer anderer Franzosen, unter dem Befehle des Herzogs von Noailles, bei Dettingen, auf das Haupt geschlagen, und die Queichlinien von den Engländern, Hanoveranern, Österreichern und Hessen zerstört wurden. Ludwig XV., welcher sich in Person, mit dem Marschalle von Sachsen, in den Niederlanden befand, verließ den dortigen Kriegsschauplatz, um dem bedrängten Elsasse, in welches jezt der Herzog Karl von Lothringen eingedrungen war, und sogar den Hof Stanislaus I. in Lüneville, zur Flucht gezwungen hatte, zu Hülfe zu eilen; allein ein hitziges Fieber, welches ihn in Metz überfiel, hielt ihn an der Ausführung seines Vorhabens ab. Prinz Karl räumte von selbst das Elsaß wieder, um dem König Friedrich

*) Und bekam es auch.

von Preußen entgegen zu gehen, der eben mit einer Armee von 100,000 Mann in Böhmen einzufallen im Begriffe war. Alles war in Frankreich in die größte Angst und Trauer versunken, bei der Nachricht der Gefahr, in welcher der kranke König schwebte, und allgemein war der Jubel und die Freude bei der Kunde seiner Wiedergenesung. Damal war es, daß er den Beinamen »der Vielgeliebte« erhielt. Dieser unselige und ungerechte Krieg, gegen Abrathen des Ministers Fleury unternommen, welcher sogar aus Gram darüber gestorben zu seyn scheint, brachte, weder »dem vielgeliebten Ludwig«, noch seinem Lande, den geringsten Vortheil, kostete aber Ströme Blutes, das Geld der Bürger, und wurde durch den Frieden von Aachen im Jahre 1748 geendet (130).

Der im Jahre 1756 ausgebrochene siebenjährige Krieg, in welchem Friedrich, der Einzige, von Preußen, gegen halb Europa focht, und im Frieden von 1763 keinen Schollen Landes verlor, war nicht weniger verderblich für Frankreich, und ob der Krieg gleich meist jenseits des Rheins geführt wurde, so hatten doch beständig Durchmärsche aus dem Innern von Frankreich im Elsasse und namentlich durch Landau statt.

Auf den Frieden von 1763, genoß Frankreich eine lange Reihe von Jahren hindurch der tiefsten Ruhe, aber keinesweges eines blühenden Zustandes; denn erschöpft von den ungeheuern Kosten der unbesonnenen und unglücklichen Kriege, hinterließ es Ludwig XV. am 10. Mai 1774, mit einer unermeßlichen Schuldenlast gedrückt und in dem zerrüttetsten Zustande der Finanzen, seinem Enkel, Ludwig XVI., einem jungen Prinzen von noch nicht zwanzig

130) Rotteck, allgem. Gesch. Band VIII. p. 385 — 389. Hist. de France, vol. II. p. p. 296, 297, 299 — 304, 320.

vollen Jahren; und kaum war dieser vier Jahre an der Regierung, als er ein Bündniß mit den Amerikanern einging, das er später Ursache zu bereuen hatte, nicht sowohl weil das Land dadurch in neue Schulden versetzt wurde, als weil die Truppen, welche er jenseits der Meere, für die Freiheit der Amerikaner fechten ließ, einen Geist mit zurückbrachten, welcher nichts weniger als mit der in Frankreich bestandenen Regierungsform verträglich war.

Während des amerikanischen Krieges, besonders in den Jahren 1778 und 1779 war Landau völlig an Truppen entblößt, so daß die Bürgerschaft Zünftenweise den Garnisons-Dienst versah. Mit dem Soldatendienste, fuhr aber leider in viele auch der Soldatengeist; denn es wurde wacker gezecht, und mancher weibliche Schmuck wanderte ins Geheim, zum Erstaunen und zur Trauer der Schönen, in die Hände beschnittener Wucherer, aus welchen er nur mit schwerem Gelde wieder ausgelöset werden konnte, oder verloren war, was den Hausfrieden nicht selten störte. Mit dem Garnisonsdienste nahm jedoch auch das militärische Leben ein Ende, und die gewöhnliche Arbeitsamkeit und Häuslichkeit stellten sich wieder ein. Das Andenken an diese goldene Zeit der militärischen Herrlichkeit und Ehre zu verewigen, ließen sich viele Zünfte, auf große Tafeln in ihren schönen Uniformen mahlen, und diese Tafeln in den Gasthäusern aufstellen, wo sie ihre Zunftstuben hatten.

In Ansehung der politischen, bürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten der Bürger, verhielt es sich besonders in Bezug auf erstere, folgendermaßen:

Die Stadt hatte das Recht, durch ihre Repräsentanten den Magistrat, nämlich ihre eigenen Beamten zu ernennen.

Das Recht ihre eigene Kanzlei, d. h. die Stadtschreiberei, zu haben.

Das Recht ihre Stadtgüter, Waldungen und Einkünfte, selbst zu verwalten. (Jedoch unter der Autorität des Intendanten der Provinz).

Das Recht, die Auflagen nach Rechtbefinden zu vertheilen, und durch ihre eigenen Einnehmer erheben zu lassen.

Das Zoll- und Brückenrecht. (Das Zollrecht befand sich später in den Händen des Königes.)

Das Recht, nach ihren eigenen Statuten und Gewohnheiten in Civil- und Criminalfällen zu richten, jedoch nur in so ferne, als diese den königlichen Verordnungen nicht zuwider waren.

Das Recht, das Salz beliebiger Orte einzukaufen, und den Gewinn davon zum Vortheile der Stadt zu verwenden. (Der Salzverkauf, das Ohmgeld, Mahlgeld und andere dergleichen Stadt-Einkünfte waren in Pacht gegeben.)

Das Recht, die königlichen Truppen durch ihre eigenen Quartiermeister einzulegen.

Das Recht, das Eisen frei und überall einzukaufen.

Das Recht, Bürger und Schirmer aufzunehmen.

Das Recht, Juden zu halten oder nicht.

Das Recht, Zünfte und Innungen zu haben, und Gebote auszustellen.

Das Recht, Wochenmärkte zu halten oder eingehen zu lassen.

Das Recht, Polizeiverordnungen ergehen und vollziehen zu lassen, auch die Polizeistrafen zum Vortheile der Stadtkasse einzuziehen.

Es ist jedoch zu bemerken, daß der Stadtrath bei allen diesen Rechten, sich im Falle einer Contestation, die Entscheidung des hohen Rathes in Colmar oder des Intendanten der Provinz gefallen lassen mußte, so souverän er auch dem Buchstaben nach war.

Die Stadt genoß zwar der Befreiung von Salz- und Trankſteuer, so wie von dem Stempel, der Controll und der Accise vom Tabak und besaß auch das Recht des freien Tabakpflanzens und Handels, und der freien Ein- und Ausfuhr inländischer und ausländischer Waaren, mußte aber gewisse Abonnentsgelder an den König zahlen, welche im Verhältnisse unter den Einwohnern repartirt wurden.

Die gewöhnlichen königlichen Steuern waren: 1. die Capitation, oder das Kopfgeld; 2. die Vingtièmes, oder der zwanzigste Theil des reinen Ertrages der Grundgüter und Häuser, und 3. die Industrie, oder das Gewerbsgeld. Die Beeth war eine städtische Auflage, und floß in die Stadtkasse.

Außerdem, daß die Einwohner der drei Dörfer, wie früher, den Frohnden unterworfen waren, wurden sie unter der französischen Herrschaft auch zum Einfangen der Ausreisser gebraucht. Wenn ein Kanonenschuß aus der Festung das Ausreissen eines Soldaten ankündigte, mußten sie sich aufmachen und den Ausreisser aufsuchen, und ihn ausliefern, wenn sie seiner habhaft wurden. Aber dem Verfasser ist kein Fall bekannt, wo Einer eingefangen worden wäre. Die Menschlichkeit ließ sie entlaufen, denn der Strang war der unausbleibliche Lohn des Ausreissens. Man hieß diese Häscherei die »Hasenrache«.

Der Stadtrath war unter den Bourbonen zur Hälfte mit Katholiken und zur Hälfte mit Lutheranern besetzt. Die Reformirten oder helvetischen Konfessionsverwandten

waren blos auf die Ausübung bürgerlicher Gewerbe beschränkt, und hatten sonst gar keine Rechte; mußten sogar den katholischen Geistlichen die Tauf-, Kopulations- und Begräbnißgebühren bezahlen, ob sie dieselben gleich nicht von ihnen verrichten ließen. Von königlichen Ämtern waren alle Protestanten ausgeschlossen, keiner konnte nur Gerichtsbote, geschweige denn königlicher Fiskal, Stadtschreiber oder gar königlicher Prätor werden; nicht einmal Dorfschultheiß. Eher als einen Lutheraner zum Schultheißen zu machen, hätte man lieber einen katholischen Bettler dazu genommen, oder wenn gar kein Katholik im Dorfe wohnte, einen aus einem andern Orte geholt. Wirklich war der letzte Schultheiß in Nußdorf ein armer einfältiger Tropf, das Gespötte der Bauern; und den letzten Schultheißen in Dammheim hatte man aus Queichheim dahin versetzt, weil keine katholische Seele im Dorfe zu finden war.

Nicht sobald hatte Ludwig XIV. sich des Elsasses bemächtiget, als er sich die Ausrottung des Protestantismus und die Verbreitung des Katholicismus auf das Eifrigste angelegen seyn ließ. Es wurden überall Missionarien ausgesendet, und meist Jesuiten dazu gebraucht; und in der That fielen in kurzer Zeit Tausende von Protestanten, sey es aus Furcht vor dem Despoten Ludwig, oder ihm zu gefallen, von ihrem Glauben ab, und traten zur katholischen Kirche über. Der Jesuit Laguille erhebt Ludwig XIV. bis zum Himmel, wegen seines frommen Eifers um die Unterdrückung der Ketzerei, und besonders, daß er den protestantischen Konsistorien und Magistraturen die Ehescheidung verbot, was, seiner Behauptung nach, willig befolgt worden sey. Er will sogar glauben machen, daß alle die Bekehrungen zur katholischen Religion das Werk der reinen Überzeugung und des freiwilligen Entschlusses

schlusses gewesen seyen, und nicht der geringste Zwang dabei statt gefunden habe (131). Wenn man indessen weiß, daß Ludwig XIV. das Bekehrungswesen im Innern von Frankreich mit dem Säbel in der Faust betrieb, eine Menge reformiter Geistlichen, blos des Predigens wegen, am Galgen sterben und Tausende seiner hugenottischen Unterthanen hinrichten ließ (132), so wird es wohl erlaubt seyn, die meisten Bekehrungen im Elsasse nicht dem freien Entschlusse aus reiner Überzeugung, sondern der Furcht vor ähnlicher Grausamkeit zuzuschreiben. Eben so erlaubt wird es auch seyn, an der willigen Aufnahme des Verbotes der Ehescheidung zu zweifeln, wenn man ferner weiß, daß der Staatssekretair Barbezieux unterm 24. Hornung 1692 dem Magistrate der Stadt Straßburg, welcher ihm durch den königlichen Prätor Klinglin ein Schreiben hatte überreichen lassen, die eben so unverschämte als beleidigende Antwort gab: »er habe für überflüssig gehalten, ihnen zu schreiben, weil er Herrn Klinglin gleich mündlich erklärt hätte, daß der König ihnen verbiete, sich in Ehesachen zu mischen, und Herr Klinglin, ihnen diese Erklärung zu hinterbringen, versprochen hätte. Jezt müsse er ihnen aber bemerken, daß sie bald empfinden würden, was es heiße, dem Willen des Königes widerstreben, wenn Se. Majestät dies erfahren sollten.« Wie unwahr sey, was Laguille sagt, gehet auch daraus hervor, daß 24 Jahre später noch, nämlich im Jahre 1722, der hohe Rath in Colmar dem lutherischen Konsistorium in Landau, und allen übrigen Konsistorien der Provinz, Ehescheidungen auszusprechen verbot (133). So willkührlich wurde verfahren, und doch hatte Ludwig XIV. im westphälischen

131) Laguille, Part. II. p. 278, 279.

132) Henke, Kirchengesch. Band. IX. p. p. 295 — 300. von Rotteck, VIII. p. 122.

133) Ordon. d'als. I. p. p. 570, 576.

Frieden versprochen, die Lutheraner im Elsasse bei ihren Rechten zu lassen, und in der Kapitulation vom 30ten September 1681, der Stadt Straßburg feierlich gelobet, sie bei allen ihren politischen und religiösen Freiheiten und Gerechtsamen zu schützen! Selbst dafür, daß Ludwig XIV. den Lutheranern ihre Kirchengüter nicht geraubt hat, wird er von Laguille in der angeführten Stelle gelobt, als wenn er, vermöge des Friedens, nicht verbunden gewesen wäre, sie in dem Besitze, in welchem sie sich im Normaljahre (1624) befanden, zu lassen.

Aber nicht nur unter der Regierung Ludwig XIV., sondern auch unter der seiner Nachfolger, lebten die Protestanten unter einem schmählichen Drucke, und die katholische Religion wurde auf eine, ihre eigene Würde schändende, Weise begünstiget. Alle die blutigen Edikte gegen die vermeintlichen Ketzer wurden durch eine neue königliche Erklärung vom 14. Mai 1724 erneuert, und gleich im ersten Artikel die Ausübung irgend einer andern, als der römisch-apostolisch-katholischen Religion im ganzen Königreiche unter Androhung der Galeere für die Mannspersonen und der Einsperrung mit geschorenem Haupte für die Frauenzimmer, nebst Vermögenskonfiskation, verboten; ja selbst bei Lebensstrafe für diejenigen, welche bewaffnet bei ihrem Gottesdienste erscheinen würden (134). Auf die Lutheraner im Elsasse war jedoch dieser Artikel nicht anwendbar; allein die Strafverfügungen der andern waren es, obgleich dieselben wörtlich nur die Reformirten treffen sollten. So war zum Beispiel auf den Rückfall neu bekehrter Reformirten die Strafe der Verbannung, der Vermögenskonfiskation, der Kirchenbuße u. s. w. gesetzt, und als der erste Präsident des hohen Rathes des Elsasses bei dem ersten Minister Louvois um Verhaltungsbefehle

134) Ordon. d'als. I. p. 607 u. folgende.

wegen des Rückfalles einer Lutheranerin, Namens Anna Simmerock, anfragte, antwortete er demselben: »Die Absicht des Königes ist, daß man die Rückfälligen jeder schlechten Religion gleich behandle. Die Anna Simmerock mag daher in die Ketzerei Luthers oder Calvins zurückgefallen seyn, so ist ihr der Prozeß in Gemäßheit des Ediktes von 1679 zu machen« (135).

Alle unehelichen Kinder, selbst die der Jüdinnen, mußten in der katholischen Religion erzogen werden, und war das Gegentheil zu befürchten, so ließ man sie auf Kosten der Ältern anderwärts erziehen (136). Gemischte Ehen waren Anfangs gänzlich verboten, und unter Ludwig XVI. zwar verstattet, aber unter der Bedingung, die Kinder katholisch werden zu lassen (137). Trat auch nur der Ehemann oder die Ehefrau zur katholischen Religion über, so mußten alle Kinder von 14 Jahren folgen, wenn sie ihre erste Communion noch nicht gemacht hatten. Wo noch kein Protestant wohnte, durfte sich auch keiner ansiedeln, wenn er gleich Güter in dem Orte besaß, und ein, in einem katholischen Orte selbst wohnender, Protestant durfte kein protestantisches Gesinde halten. Es scheint, man habe den Protestantismus als eine ansteckende Krankheit gefürchtet, und die Katholiken der Ansteckung leicht empfänglich gehalten (138). Wer von seinen Gläubigern gedrängt, zur katholischen Religion übertrat, war drei Jahre lang von allen Lasten und Steuern frei und seine Gläubiger mußten sich so lange mit den Zinsen begnügen,

135) Ordon. d'als. I. p. 156.

136) Ebendaselst, II. p. p. 763, 764.

137) Ordon. d'als. I. p. p. 95, 130. II. p. 873.

138) Allda p. p. 16, 21, 615.

so bedürftig sie auch des Kapitals seyn mochten. War der Schuldner minderjährig, so konnte das Kapital erst drei Jahre nach seiner Volljährigkeit gerichtlich eingetrieben werden. (139). Der Fall war also möglich, daß ein Gläubiger volle 21 Jahre warten mußte, da man mit dem Alter von 7 Jahren zum Übertritt in die katholische Religion reif, aber erst mit der Zurücklegung des 25ten Jahres volljährig war, folglich der auf Zahlung verfolgte Vormund seinen Mündel nur katholisch werden lassen durfte, um dessen Gläubiger zu ruiniren, oder, wenn der Vormund selbst auch dies nicht that, sich nur Drittere bereit dazu finden und den Mündel zum Abfalle zu verführen brauchten, um diesen Zweck zu erreichen. Aber nicht blos die Gläubiger waren durch dieses königliche Edikt gefährdet, sondern die minderjährigen Schuldner selbst; denn je näher diese dem Alter von 7 Jahren waren, desto mehr mußte der Gläubiger, aus Besorgniß ihres Abfalles, auf die Eintreibung seines Kapitals denken, und lieber diese als sich selbst der Gefahr des Ruines aussetzen! Der Übertritt zur lutherischen oder reformirten Religion war streng verboten, und blos von der letztern zur ersteren erlaubt. (140). An Kirchenfesten der Katholiken, oder bei öffentlichen Prozessionen, durften die Protestanten keine Bude öffnen, noch selbst in ihren Häusern von Außen sichtbare Arbeiten verrichten, was dagegen den Katholiken an protestantischen Feiertagen erlaubt war, und gewöhnlich geschah. Auch war es nichts Seltenes, daß bei dem Vorbeizuge einer Prozession, oder bei Vorübertragung des Hochwürdigen ein grober Kirchendiener den Protestanten ihre Fenster zu schließen befahl, oder sie davon weggehen hieß, wenn sie auch noch so ruhig und ehrerbietig daran standen. Diese Unart, im Innern von Frank-

139) Daselbst, II. p. 16.

140) Allda, p. 15.

reich gesetzlich eingeführt, wurde durch den Minister Leblanc in das Elsaß eingeschwärzt, indem er 1727 erklärte, daß zwar, wie er glaube, die hierauf bezügliche königliche Deklaration vom hohen Rathe in Colmar nicht registrirt worden sey; *) daß, da jedoch derselbe sie, in Bezug auf die Austragung des Hochwürdigen in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht habe, sie als eine, das ganze Königreich betreffende, Polizeimaßregel angesehen werden könne, welche auch im Elsasse gelten müsse (141).

Hauptsächlich richtete das Bekehrungswesen, worauf sich besonders die Väter Kapuziner in Landau eifrig verlegten, allerlei Unheil an, und versetzte manche Familie in Unglück und Trauer, weil sich diese Herren zu Zeiten der schändlichsten und gewissenlosesten Kunstgriffe dabei bedienten, welche die kläglichsten Folgen hatten, wie dies die zwei folgenden Beispiele, klar machen werden, welche mit noch lebendigen Augenzeugen bewiesen werden können.

Eine reformirte Frau lag krank darnieder, und, indessen ihr Mann in Geschäften ausgegangen war, hatte sie Niemand bei sich, als eine katholische Magd oder Wärterin. Bei seiner Rückkunft findet der Mann, zu seinem Erstaunen, einen Kapuziner am Bette der Kranken sitzen, und erhält

*) Die königl. Edikte u. s. w., waren nur in so ferne wirksam, als und wie sie in die Protokolle der souveränen Gerichtshöfe eingetragen und publizirt worden waren; was zwar sein Gutes, aber weit mehr Böses hatte; denn die Richter sollen Diener der Gesetze und nicht Gesetzgeber seyn. Beamten-Allmacht ist der unerträglichste und verderblichste Despotismus. Die gewöhnlichen Mittel, die Registrirung doch zu bewirken, wann sie verweigert würde, mit Modifikation geschah, war ein Lit de Justice. So hießen die Parlamentssitzungen, welche der König in eigener Person, im königl. Ornate, präsidirte, oder auch durch Kommissarien präsidiren ließ; wiewohl letztere uneigentlich so genannt werden. Merlin, Répert. universel. Art. Enrégistrement des Lois. Lit de Justice.

141) Am angeführten Orte.

von demselben auf die Frage, wie er zur Ehre seines Besuches komme, die Antwort, daß seine Frau das Verlangen geäußert habe, katholisch zu werden, und er zu dem Ende zu ihr gerufen worden sey. Vergebens macht der Mann ihn darauf aufmerksam, daß die Kranke ja in der Fieberhitze liege; das Bekehrungswerk wird fortgesetzt. Nach einiger Zeit kommt die Kranke wieder zu Sinnen, erklärt, daß sie von Allem, was vorgegangen sey, nichts wisse, und entschlossen sey, in ihrem Glauben zu leben und zu sterben, indem sie nie daran gedacht habe, davon abzufallen. Aber umsonst war ihre Betheuerung; da sie schon Glaubensbekenntniß abgelegt gehabt haben soll, so wird ihr als Rückfälligen der Prozeß gemacht und die Strafe der Kirchenbuße und Verbannung über sie ausgesprochen. Am Stricke wird sie vom Henker auf die französische Grenze geführt, wo schon Hunderte ihrer pfälzischen Glaubensgenossen ihrer harren, sie als Märtyrerin in Empfang nehmen, und triumphirend nach Edenkoben begleiten, wo man sie herrlich bewirthet und beschenkt. Gewaltsam und unbarmherzig von ihrem Manne und ihren Kindern weggerissen, brachte sie den Rest ihrer Tagen in Frankfurt am Main zu, und starb daselbst als eine bemittelte Frau. Ihre Söhne opferten ihr älterliches Erbe in Landau der Liebe ihrer Religion; sie folgten ihrer Mutter nach Frankfurt. Ihre Schwester blieb daheim, und wurde, dem Gesetze gemäß, in der katholischen Religion erzogen. Der Verfasser hat sie noch recht gut gekannt; sie war eine würdige stille Frau, und dabei eifrige und fromme Katholikin, Ehefrau eines pensionirten Offiziers, mit Namen Päbel. Dies thut Erziehung! Der hohe Rath in Colmar, an welchem diese Verurtheilung ergieng, muß sich für überzeugt gehalten haben, daß die rückfällig gewordene wirklich bei vollem Verstande Glaubensbekenntniß abgelegt hatte; denn sonst hätte er eben so sündlich als das Parlament in Toulouse gehandelt, welches im Jahre 1761 den Jean Calas hinrichten ließ,

einen schwächlichen Greis, der seinen schwermüthigen, starken jungen Sohn aufgehenkt haben sollte, damit er seinen Vorsatz, katholisch zu werden, nicht ausführen könnte.

Ein junges Mädchen in Dammheim, die Näher-Madel genannt, wurde von ihrem Vormunde, einem Wittwer im Dorfe, schwanger, und kam wegen Kindesmord in peinliche Untersuchung. Des Verbrechens überwiesen, war ihr der Strang gewiß. Ein Kapuziner verspricht ihr das Leben, wenn sie katholisch wird. Die Liebe zum Leben überwältigt, wie man leicht denken und einem Mädchen verzeihen kann, die Liebe zum Glauben: sie schwört ihn ab, und wird katholisch. Der Prozeß geht nichts desto weniger fort; sie wird zum Tode, und ihr Vormund zur Galeerenstrafe verurtheilt. Im Vertrauen auf das Versprechen des Kapuziners, sieht sie ruhig die Zurüstungen zu ihrer Hinrichtung an, glaubt, daß man ihr nur Todesfurcht einjagen wolle, und geht daher mit gelassenem Muthe den letzten Gang. Als ihr aber der Henker jezt den Strick um den Hals legt, wird ihr bang, ängstlich fragt sie den Kapuziner: ob ihr dann das Leben nicht geschenkt werde? Und als ihr derselbe die Antwort giebt: «ja, liebe Magdalena, das ewige selige Leben«, bricht sie in herzzerschneidende Klagen und Thränen über ihre Verblendung, und in die heftigsten Verwünschungen gegen den Betrüger aus, und stirbt in der schrecklichsten Verzweiflung. Ihre Hinrichtung geschah im Jänner 1763, und der Vater des Verfassers, welcher Augen- und Ohrenzeuge dabei war, hat die Geschichte davon diesem in seinem Knabenalter gar oft mit Rührung erzählt.

Wer wird nun noch ungerecht und parteiisch genug seyn können, den Protestanten zum Vorwurfe zu machen, daß sie sich über die Revolution gefreuet haben, welche

nicht nur allen diesen Bedrückungen und Demüthigungen ein Ende machte, und den schmählichen Abstand, in welchem sie sich gegen ihre katholischen Brüder befunden hatten, aufhob, sondern ihnen auch, bei gleichen Pflichten mit diesen, gleiche politische und bürgerliche Rechte, und das höchste Gut des geistigen Menschen, Gewissens- und Religionsfreiheit, einräumte.

Die Revolution hat den Protestanten nur wieder gegeben, was ihnen von Gott und Rechtswegen gebührte, und der Despotismus und die Glaubenstyrannei ihnen gottloser Weise geraubt hatte. Nur in so ferne sind die Protestanten ihr auch hold; aber sie sind keine Revolutionäre in dem Sinne, welchen die Feinde der Wahrheit und des Lichtes heuchlerischer und boßhafter Weise in diesen Namen legen, um die Protestanten und ihre Religion zu verdächtigen.

Zum Beschlusse dieses Zeitraumes, welcher in andern Beziehungen wenig Merkwürdiges darbietet, wie dies in ruhigen Zeiten gewöhnlich der Fall ist, nur noch einige Worte von nicht ganz unwichtigen Dingen.

Als Gränzfestung von Frankreich hatte Landau beständig eine Besatzung von einigen Regimentern Fußvolk und Schwadronen Reiterei, was dem Nahrungsstande sehr ersprießlich war, besonders da der Soldat in dieser Garnison täglich einen Sol mehr Löhnung als in andern Garnisonen bezog, und die Offiziere, meist von reichen adeligen Familien, einen bedeutenden Aufwand machten.

Nebst dem waren auch viele hundert Hände in der Sommerzeit und zwar meist Soldaten, mit der Erbauung von neuen und Ausbesserung der alten Festungswerke beschäftiget, wodurch vieles Geld in die Stadt kam, da

die Soldaten das ihre nicht zu Spaarpfennigen anzulegen, sondern sich dafür lustig zu machen pflegten. In den 1780er Jahren waren die Louisd'or so häufig und gemein, daß man mit großer Mühe Münze dafür bekommen konnte.

Das auf großen Schnee und lange anhaltende Kälte zu Ende Februars 1784, plötzlich eingetretene Thauwetter und die daraus entstandene Überschwemmung der Stadt, hatte ebenfalls einen ziemlich andauernden Zuwachs an Verdienst, und mit den zweckmäßigen Vorkehrungen gegen künftige ähnliche Unfälle eine ansehnliche Verschönerung der Stadt zur Folge. Dem Queichbach eine geradere Richtung und seinem Bette eine sinkende Lage nach abwärts zu geben, um den Abfluß des Wassers zu befördern, und von Zeit zu Zeit den angeschwollenen Sand auszuspülen, wurden die meisten von hinten an den Bach stoßenden Häuser zum Theil, und einige sogar ganz abgerissen, und anders erbauet, auch die Ufer des Baches von seinem Eingange bis zu seinem Ausgange aus der Stadt mit behauenen Quadersteinen eingefaßt. Der Wasserbau der beiden Mühlen erhielt eine andere Gestalt, so daß man die Mühlräder in die Höhe winden, und mittelst eines forcirten Triebes des Wassers die Ausspülung des Baches, ohne Schaden und mit leichter Mühe, bewerkstelligen kann. Diese Arbeiten kosteten den Staatsschatz große Summen, und wurden unter der Leitung des berühmten Oberingenieurs Favart ausgeführt. Unter demselben Ingenieur bekam auch dessen Wohnung auf dem Walle über dem obern Stadtthore erst vollkommen die Gestalt, welche sie jezt hat. Die große Schleuße zwischen der Stadt und den Daumühlen, und jene vor der Queichheimer und Mörlheimer Mühle sind in den 1770er Jahren unter dem Oberingenieur Cordon erbauet worden. Die Daumühlen wurden im Jahre 1792 abgebrochen und die

ſogenannte Daumühlſchanze auf dem Platze aufgeworfen. *) Sonſt ſtand beinahe die ganze Morgenſeite der Stadt bis gegen die Citadelle oder das Fort hin, durch die Flach unter Waſſer, was der übeln Ausdünſtung wegen, der Geſundheit eben nicht zuträglich war.

Hier wollen wir es bei der, der Revolution vorgängigen Geſchichte der Stadt Landau bewenden laſſen, und nun zu dem achten Zeitraume übergehen, welcher, die Reformation ausgenommen, ſeit der Einführung des Chriſtenthums wenigſtens, ſeines Gleichen nicht in der Geſchichte von Europa hat.

*) In einer, im Jahre 1305, vor dem Stadtrathe errichteten Urkunde, wodurch eine Rente von einem Pfund Heller auf 6 Morgen Wieſen zu Gunſten des Kloſters Euſerthal geſtiftet wird, werden dieſe Wieſen als zwiſchen dem Galgen und der Mühle, die Dammheimer Mühle genannt, gelegen, angegeben. Zwiſchen der ehemaligen Mühle auf dem linken Ufer der Queich und dem Horſte liegen heute noch Wieſen, und in den ſogenannten Knöringer Hecken am Horſte war vor Alters ein churpfälziſcher Hochgerichtsplatz. Monastic. palat. III. p. 304. Weisthum von Knörigen. Der urſprüngliche Name war daher Dammheimer Mühle, und iſt nach und nach in Daumühle ausgeartet.

Achter Zeitraum.

Von 1789 bis 1815.

Von der Revolution bis zum Ende der französischen Regierung.

Achter Zeitraum.

Von 1789 bis 1815.

Von der Revolution bis zum Ende der französischen Regierung.

Zwölftes Kapitel.

Allgemeine Ursachen der Revolution. Auftritte in Paris. Erstürmung und Zerstörung der Bastille. Auflauf in Landau. Auswanderung der Großen des Reiches. Umsturz der alten Verfassung, und Grundlage zu einer neuen. Munizipalität in Landau. Volksgesellschaften. Nationalgarde. Krieg mit Österreich. Einnahme von Speyer. Flucht des Königs. Dessen Hinrichtung. Die Republik. Hinrichtung der Königin. Landau blokirt und bombardirt. Innere Unruhen der Stadt. Dentzel, der Volksrepräsentant, in Lebensgefahr. General Laubadère und seine Anhänger. Feuersbrünste. Getödtete. Entsetzung der Stadt Landau.

(Begreift die Zeit von 1789 bis Ende 1793).

Die Geschiche der Stadt Landau ist von nun an, in vielen Beziehungen, so innig mit der Geschichte der Revolution selbst verwebt, daß sie für den Leser, welcher weder in dieser gelebt hat, noch sie aus Büchern kennt, vieles an Verständlichkeit und Interesse verlieren würde, wenn man ihm nur das, was die Stadt besonders betrifft,

erzählen wollte, ohne es mit denjenigen Ursachen und Ereignissen in Verbindung zu bringen, deren Wirkung meist die in Landau vorgefallenen Begebenheiten waren. Wir wollen daher dem Leser das ihm aus der Revolution Wissensnöthige, in gedrängter Kürze, und in Bruchstücken, mittheilen.

Durch die ungeheuern ewigen Kriege Ludwigs XIV., und die leichtsinnige Verschwendung und schlechte Haushaltung unter seinem Nachfolger Ludwig XV., befand sich Frankreich schon in einer fürchterlichen Schuldenlast, als Ludwig XVI. am 10. Mai 1774 die Regierung antrat, und fiel noch immer tiefer hinein, da es Ludwig, trotz seinem guten Willen, viel zu sehr an Alter, Erfahrung und Charakterstärke gebrach, um mehr Ordnung und Sparsamkeit einzuführen.

Geistlichkeit und Adel waren steuerfrei; alle Lasten lagen auf dem dritten Stande, der Bürger- und Bauernklasse. Diese Klassen noch härter zu drücken war unmöglich, und doch sollte ein Mittel ausgedacht werden, ein Defizit von 140 Millionen Livres zu decken, und auch die Schulden zu bezahlen.

Ludwig XVI. ließ daher im Jahre 1787 die Notabeln des Reichs einberufen, um sich mit der Verbesserung der Finanzen zu beschäftigen; die Versammlung gieng aber schon im Monate Mai, und zwar unverrichteter Sache, auseinander.

Die Verlegenheit des Hofes und das Murren des Volkes stiegen auf das Höchste. In der Noth will Ludwig die Genehmigung eines Anlehens von 440 Millionen Livres vom Pariser Parlamente erzwingen; aber der Antrag findet heftigen Widerstand und wird verworfen. Verbannung des Herzogs von Orleans und von zwei Parlamentsräthen. Diese verursacht eine solche Spannung, daß das Parlament in einem Beschlusse vom 3. u. 5. Mai 1788 feierlich erklärt: »Frankreich sey eine durch Gesetze

geregelte Monarchie, und auf der Grundlage dieſer Geſetze beruhten die Rechte der Nation.« Die öffentliche Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes zieht die Verhaftung mehrerer Parlamentsräthe und den Befehl zur Verbannung von acht Parlamenten des Reiches nach ſich. Nun wird das Volk erbittert, widerſetzt ſich dieſen Maßregeln, und verbrennt das Bildniß des Miniſters Brienne am Fuße der Bildſäule Heinrichs IV. Um Grenoble her rottet ſich der Pöbel zuſammen und zerſtreuet zwei Regimenter, die zur Ausführung des Verbannungsbefehles geſchickt worden waren, und vereitelt ſo die Vollziehung des Machtſpruches.

Ludwig, in der äußerſten Bedrängniß, ernennt Necker, einen Banquier aus Genf, zum Miniſter. Es wird neuerdings eine Verſammlung der Notablen des Reiches einberufen, in der Abſicht, eine Grundauflage einzuführen, welche alle Stände und Klaſſen der Nation gleich treffen ſolle. Zu dem Ende wird dem dritten Stande eine doppelte Anzahl von Deputirten geſtattet; aber auch dieſer Plan ſcheitert, und die Verſammlung trennt ſich unverrichteter Dinge, wie die erſte.

Nun läßt der König, auf Neckers weitern Rath, die Stände des Reiches zuſammen kommen. Sie halten ihre erſte Sitzung am 5. Mai 1789 in Verſailles. Die Geiſtlichkeit iſt durch 317, der Adel durch eben ſo viele, und der dritte Stand durch 616 Abgeordnete dabei vertreten. Die Abgeordneten des dritten Standes dringen auf Verſchmelzung und Vereinigung aller drei Stände. Geiſtlichkeit und Adel ſetzen ſich dagegen, verſtehen ſich jedoch nach langer Unterhandlung am Ende zur Verzichtung auf ihre Steuerfreiheit. Aber in einer Sitzung in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni erklärt ſich die Verſammlung, auf den Antrag des Abtes Sieyes, als Nationalverſammlung, und Bailly, Abgeordneter der Stadt Paris, wird zum Präſidenten ernannt. Am 19. Juni ſtimmt auch die Mehrheit der Kammer der Geiſtlichkeit für die Vereinigung der drei Stände;

als aber die Deputirten am folgenden Tage sich wieder versammeln wollen, finden sie den Sitzungssaal auf Befehl des Königes geschlossen. In Haufen drängen sie sich in das Ballhaus, nehmen dort Sitz und schwören einstimmig den feierlichen Eid, sich nicht eher zu trennen, als bis sie dem Königreiche eine Konstitution gegeben haben. Dem Rathe Neckers zuwider, vernichtet der König den Beschluß des dritten Standes, verfügt sich persönlich in die Versammlung, befiehlt ihr, sich augenblicklich zu entfernen, und am folgenden Tage ständeweise in den verschiedenen Kammern zusammenzukommen. Aber kaum hat er den Saal verlassen, so erklärt die Versammlung die Person eines jeden Deputirten für heilig und unverletzlich, und bleibt fest bei dem gefaßten Beschlusse. Der Ceremonienmeister des Königs, Marquis de Brezé, will den Saal mit Gewalt leer machen lassen, allein vergebens. Graf Mirabeau, ein Deputirter des dritten Standes erhebt sich und ruft ihm mit donnernder Stimme zu: «Sie, die das Recht nicht haben, weder hier zu sitzen, noch zu sprechen, oder zu stimmen, gehen Sie und sagen Sie Ihrem Herrn, daß wir aus Macht des Volkes hier versammelt sind, und daß uns nur die Gewalt der Bajonette zwingen kann, unsere Plätze zu verlassen.« Etwa 40 Abgeordnete vom Adel und auch noch einige von der Geistlichkeit treten hierauf der Vereinigung der drei Stände bei. Diese stürmische Sitzung hatte am 23. Juni 1789 statt, und die Folge davon war eine heftige Gährung am Hofe und unter dem Volke. Der Minister Necker erhält vom König den Befehl, Frankreich schnell zu räumen. Das Volk erfährt es, rottet sich in Haufen, und Prinz Lambesc läßt die Schweizergarden auf dasselbe feuern. Bald wird der Aufstand allgemein, denn die französische Garde des Königes ergreift die Partei des Volkes gegen die Schweizer und Deutschen, und das Volk bemächtiget

sich

sich mit Gewalt des Invalidenhauses, der darin befindlichen Kanonen und anderer Waffen, verheeret und verbrennt die Barrieren der Stadt Paris, erstürmt das fürchterliche Staatsgefängniß, die feste Bastille, und verwandelt sie in einen Steinhaufen. Raub, Mord und Brand begleiteten diese Auftritte, die das Werk von drei einzigen Tagen waren *), und der König findet sich gezwungen,

*) 12., 13. und 14. Juli 1789. Die Volkspatrioten machten kurzen Prozeß. Wer ihnen als Aristokrat verhaßt war und in die Hände fiel, wurde ohne weiters an den nächsten besten Laternenpfahl aufgeknüpft. Bei alle dem verläugnete sich doch der Volks-Charakter nicht: ein witziger Einfall konnte oft Wunder wirken. Ein Bonmot rettete dem berühmten Abbé Maury das Leben. Aus der National-Versammlung kommend, wo er eben seine Stimme gegen die neuen Grundsätze hatte erschallen lassen, begegnete er einem Haufen Laternen-Männer; »à la Lanterne, à la Lanterne« rufen sie. »An die Laterne, an die Laterne mit ihm« und schon stehet er an dem fatalen Posten. »En verrez vous plus clair, mes amis?« »Freunde werdet ihr dadurch heller sehen?« frägt er unbefangen, und sie sehen ihn an, lachen, und lassen ihn laufen.

Nicht nur in Paris, sondern auch in vielen andern Städten des Reiches äußerte sich die Volksrache durch Mord, Raub, Zerstörung und Brand. In Landau war ihr Ausbruch nicht so fürchterlich. Einem verhaßten Oberzöller begnügte man sich die Fenster einzuwerfen und einiges Hausgeräthe zu zerschlagen, weil man ihn selbst nicht gleich auffinden konnte. Einige Zollgarden, welche in der Stadt angekommen waren, um eine Mauthlinie anzulegen, ließen sich durch bloße Drohung davon abschrecken und giengen nach Straßburg zurück. Ein Haufe Weiber rottete sich zusammen, um einige Soldaten, welche wegen vorgeblicher Insubordination gefangen saßen, in Freiheit zu setzen, und es gelang ihnen: entweder weil der Kommandant dem zur Zerstreuung der Rotte beorderten Husaren-Detaschement nicht recht trauete, oder auch weil er keine Gewalt gebrauchen lassen wollte. Endlich erregte eine gewisse Frau Morgenstern, eine Schnallenflickerin, eine Art von Volksauflauf, indem sie die Sturmglocke anzog, um die Ausfuhr eines Transportes Mehl zu verhindern. Bei

dem Volke nachzugeben. Er erscheint persönlich in der Nationalversammlung, kündet den Abzug der Deutschen- und Schweitzertruppen, und die Wiedereinsetzung Neckers in seine Stelle an. Es wird eine Nationalgarde aus Bürgern errichtet und Marquis de la Fayette erhält das Oberkommando über dieselbe. Der Deputirte Bailly, Präsident der Versammlung, wird zum Maire der Stadt Paris ernannt. Die Brüder des Königes, der verstorbene Ludwig XVIII. und der jezt regierende König Karl X. flüchten sich mit vielen Großen und Vornehmen in das Ausland. Am 17. Juli 1789 kommt Ludwig XVI. von seiner Residenzstadt Versailles nach Paris, und Bailly überreicht ihm die dreifarbige Nationalkokarde, blau, weiß und roth. In einer Sitzung der Nationalversammlung vom 4. August desselben Jahres wird Ludwig feierlich als Wiederhersteller der Freiheit ausgerufen.

In dieser merkwürdigen Sitzung wurden die Grundpfeiler des alten morschen Staatsgebäudes eingerissen und die Fundamente zu einem neuen, auf Freiheit und Gleichheit gestützten, gelegt.

Adel und Geistlichkeit, von einer plötzlichen patriotischen Begeisterung ergriffen, verzichten freiwillig auf alle Feudalrechte, herrschaftliche Gerichtsbarkeit, Zehnten, Verkäuflichkeit der Ämter ꝛc. und alle Franzosen werden jeder öffentlichen Würde und Stelle fähig erklärt. Bald folgen andere wichtige Dekrete nach: allgemeine Gewissens- und Religionsfreiheit wird eingeführet, der Adel abgeschafft und das Verbrennen der Adelsbriefe verordnet; die Klöster

---

allen diesen Auftritten blieb es aber bei dem bloßen Lärm und Unfug, ohne daß dabei ein Diebstahl begangen oder Gewaltthätigkeit an Personen verübt, noch weniger daß ein Tropfen Blutes vergossen worden wäre.

und alle klösterlichen Gelübde, die Zünfte und Korporationen werden aufgehoben *), und die Hugenotten zurück berufen. **)

Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, wird der Nation in ihren Stellvertretern eingeräumt. Die Rechte und Pflichten zwischen König und Volk sollen in einer Konstitution des Reiches auseinandergesetzt und bestimmt werden. Der Unterschied der Provinzen wird aufgehoben, und das ganze Reich in 83 Departemente eingetheilt. Die Güter der katholischen Geistlichkeit werden nationalisirt, und ihr Verkauf verordnet. Ein Gleiches geschieht späterhin mit den Gütern der Ausgewanderten. Durch das Verschmelzen aller Provinzen in ein gemeinsames, vom

*) Die Stadt Landau hatte schon vorher auf ihre alten Freiheiten verzichtet und patriotische Geschenke dargebracht. Die Zünfte reichten all ihr Geld und ihre Silbergefäße ein. Die Ritterzunft, unter andern, einen silbernen, vergoldeten, sehr künstlich gearbeiteten Ritter zu Pferd von ziemlicher Größe. Man behauptet aber, er sey auf dem Wege nach Paris, oder in Paris selbst, irre geritten, und nicht in der Münze angekommen, sondern bei einem Freunde eingekehrt und geblieben.

**) Hugenotten sind die Protestanten, welche in den Religionsverfolgungen Frankreich verließen, und sich im Auslande ansiedelten. Ihre Abkömmlinge behielten diesen Namen. Derselbe soll von dem Worte Eidgenossen, welches die Franzosen nicht recht aussprechen konnten, herkommen; also ein verdorbenes Deutsch seyn. Nach einer andern Behauptung rührt er von dem Namen Hugo Capet, dem Stammherrn des jetzigen königlichen Geschlechtes her. Der Geist dieses Hugo soll sich nämlich, in der Gegend der Stadt Tours, bei der Höhle haben sehen lassen, worin die Protestanten ihre nächtlichen Zusammenkünfte hielten. Wer schon gehört hat, wie jämmerlich die Franzosen deutsche Wörter radebrechen, dem wird die erste Ableitung nicht so unwahrscheinlich vorkommen, als sie beim ersten Anblicke scheinen mag. Auch das Dictionaire des arts et des sciences, giebt dieser Ableitung den Vorzug.

nämlichen Geſetze regiertes Vaterland, verwiſcht ſich der Povinzialgeiſt und das gemeinſame Intereſſe erzeugt Gemeinſinn bei dem Volke. Die Verwaltung des gemeinen Weſens, vom Volke gewählten Männern anvertrauet und öffentlich geführet, erweckt warme Theilnahme am politiſchen und bürgerlichen Leben bei allen Franzoſen. Kurz dieſelben ſchienen plötzlich ein anderes Volk geworden zu ſeyn. Die neue Municipalität in Landau wurde in den erſten Tagen des Monates Hornung 1790 gewählt, und am 17. deſſelben Monates feierlich inſtallirt, worauf ſie augenblicklich ihr Amt antrat, und der bisherige Stadtmagiſtrat ſich auflöſete.

Die Bildung der Nationalgarde, von welcher Niemand über 21 Jahren befreit war, und die Übung in den Waffen belebt den Stolz und den Muth der Nation, und flößt ihr Selbſtvertrauen ein. Und durch die Errichtung von ſogenannten Konſtitutionsgeſellſchaften im ganzen Reiche, die alle mit der Muttergeſellſchaft in Paris verſchwiſtert waren, verbreiten ſich die neuen Grundſätze mit unglaublicher Schnelligkeit, und bewirken eine ſchwärmeriſche Liebe für Vaterland, Freiheit und Gleichheit. Leider arteten aber dieſe Geſellſchaften bald aus, und droheten dem Lande die ſchrecklichſte Gefahr, als der Geiſt der Zwietracht, der Ungebundenheit und der Anarchie in ſie fuhr, ſie ſich in Feuillants und Jacobiner trennten, *) und letztere über den Nationalkonvent ſelbſt den Meiſter zu ſpielen anfiengen. Sie wurden durch ein Geſetz vom 6. Fruktidor II. (23. Auguſt 1795) wieder aufgehoben.

Während dem der Geiſt der Freiheit ſo allgemein um ſich griff, und man mit Ungeduld der Konſtitution des Königreiches entgegen ſah, ließ ſich Ludwig XVI. von ſeiner Umgebung zur heimlichen Flucht aus dem Lande

*) Sie trugen ihre Namen von den Klöſtern, worin ſie ihre Verſammlungen hielten.

verleiten. Er entkam glücklich in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 1791 mit falschen Reisepässen versehen, aus Paris bis nach Varennes, wo er auf Veranlassung des Postmeisters Drouét, der ihn in St. Menehould erkannt hatte, angehalten, und von Kommissarien der Nationalversammlung abgeholt, und nach Paris zurückgeführt wurde.

Der Pariser Pöbel war so grob gegen ihn, daß er Jedermann, der sich herbei drängte, um ihn zu sehen, zwang, den Kopf vor ihm bedeckt zu lassen. Man hat behaupten wollen, der Appetit nach einem Salate habe dem Könige die Arrestation zugezogen, indem er die Befriedigung dieser Lust nicht bis auf die nahe Gränze habe verschieben wollen, wo schon alles zu seinem Empfange bereit war.

Jezt wurde desto eifriger an der Konstitution gearbeitet und schon am 13. September 1791 war sie fertig und wurde vom Könige, dem Anscheine nach, mit dem größten Vergnügen angenommen, und feierlich von ihm beschworen. Der Jubel des Volkes war allgemein im ganzen Lande, man träumte nur von Glück und versprach sich goldene Berge. Aber bald trübte sich der politische Horizont. Ludwig, wie man zu sagen pflegt, zwischen Thüre und Angel gesetzt, schwankte zwischen dem Hofe und dem Volke. Seine ausgewanderten Brüder hatten mittlerweile im Auslande eine Armee von Emigranten, unter der Anführung des Prinzen von Condé gebildet, mit der sie Frankreich zu überfallen droheten, und er fiel in Verdacht, es heimlich mit diesen zu halten und ihr Unternehmen zu begünstigen. Besonders beschuldigte man die Königin, Maria Antonia von Österreich, eines geheimen Einverständnisses mit ihrem Bruder, dem deutschen Kaiser, und den französischen Prinzen, und daß sie ihren Gemahl gegen das Volk aufhetze. Kurz, der Haß und das Mißtrauen des Volkes gegen den Hof stieg mit jedem Tage; und die Häupter der Volksgesellschaften und ihre geheimen Agenten und Kommissarien

verſäumten nichts, um dieſe Stimmung ſo viel möglich zu ſteigern. Überall wurde geſchrieen: »Der deutſche Kaiſer rüſtet ſich im Stillen zum Kriege; der Hof weiß es und ſchweigt. Hier iſt Verrath; Krieg gegen das Haus Öſterreich, Krieg!«

Wirklich hatten es auch die franzöſiſchen Prinzen bei dem Kaiſer und dem Könige von Preußen dahin gebracht, daß am 25. Auguſt 1791 der berühmte Vertrag von Pillnitz zu Stande kam, durch welchen ſich dieſe Monarchen verbindlich machten, das Ihrige zur Wiederherſtellung der Ordnung und einer geregelten Monarchie in Frankreich beizutragen; und es iſt wohl möglich, daß dieſes den Häuptern der Volksgeſellſchaften und den Erſten unter den Volksdeputirten nicht unbekannt geblieben war. Genug, die Nationalverſammlung erließ ein Dekret, wodurch ſie dem Kaiſer von Deutſchland, in ſeiner Eigenſchaft als König von Ungarn und Böhmen, den Krieg ankündigte, und Ludwig XVI. ſah ſich genöthiget, dieſes Dekret zu ſanktioniren. Kaiſer Leopold II., Bruder der Königin von Frankreich, war kurz zuvor geſtorben, und ſein Sohn Franz II. zum deutſchen Kaiſer gewählt worden. Der Krieg wurde vermuthlich dem Kaiſer nicht in dieſer Eigenſchaft, ſondern blos in der als König von Ungarn und Böhmen, erklärt, weil man glaubte, daß ſo das deutſche Reich neutral bleiben, und man deſto leichter mit Franz fertig werden würde. Allein man betrog ſich in dieſer Erwartung. Der König von Preußen ließ alsbald Heere gegen den Rhein aufbrechen, und ſchon im nächſten Frühlinge ſchlug ſich auch das deutſche Reich auf die Seite des Kaiſers und des Königes von Preußen.

Das Kriegs-Manifeſt vom 20. April 1792 wurde in ganz Frankreich, und auch in Landau mit großem Pompe und unter lautem Jubel verkündet, und der große Haufe träumte nur von Sieg und einem baldigen glänzenden Frieden. Die gemäßigten, vernünftigen Bürger ſahen in

banger Erwartung dem Ausschlage des Kampfes entgegen, und die geheimen Feinde der neuen Grundsätze schmeichelten sich mit der Niederlage der Patrioten und der baldigen Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge.

Mittlerweile giengen aber äußerst wichtige Dinge in Paris vor. Der Pöbel in den Vorstädten St. Antoine und St. Marceau, immer mißtrauischer und aufgebrachter gegen den König und seinen Hof, gerieth in Aufstand und gieng in seiner Frechheit so weit, daß er sturmweise in die königlichen Gemächer drang, und den geängstigten König nöthigte, die rothe Kappe, das Zeichen der Freiheit aufzusetzen. Diesem Auftritte, welcher am 20. Juni 1792 statt hatte, folgte bald ein neuer, weit schrecklicherer.

Ein Manifest des Herzogs von Braunschweig, welcher mit einem preußischen Heere gegen Frankreich angerückt kam, war zu übermüthig abgefaßt, als daß es die schon so gereitzte Nation nicht auf das Empfindlichste hätte verletzen und empören sollen; und da der Hof sich durch seine bisherige Gleichgültigkeit und Lauigkeit in den Vorkehrungen zum Kriege ohnedieß schon aufs Höchste verdächtig gemacht und zu den heftigsten Beschwerden, selbst in der Nationalversammlung, Anlaß gegeben hatte; so wurde jezt in dieser die Frage aufgeworfen: ob nicht das Vaterland in Gefahr zu erklären, und der König abzusetzen seye? und einer Kommission zur Prüfung übergeben. Der Hof, das drohende Ungewitter ahnend, suchte sich nun so schnell als möglich in Vertheidigungsstand gegen einen Überfall zu setzen. Allein in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1792, stürmt der Pöbel in großer Schaar dem Schlosse der Tuilerien zu, metzelt in seiner Wuth alles nieder, was sich ihm entgegen setzt, richtet ein fürchterliches Blutbad unter den königlichen Schweitzergarden an, bemächtiget sich des Schlosses, und überläßt sich der unerhörtesten Zerstörung und Plünderung. Der König hatte sich noch glücklicher Weise mit seiner

Familie in die National-Versammlung geflüchtet, um das Leben zu retten, mußte aber allda seine Suspension und die Einziehung der Gelder seiner Civilliste aussprechen hören, und den 13. August mit seiner Famile als Gefangener in den Tempelthurm wandern, welchen er, wie wir bald erfahren werden, nur wieder verließ, um das Blutgerüst zu besteigen.

Der Feldzug am Rhein wurde im Monate September 1782, unter dem Befehle des Obergenerals Custines, eröffnet, und die erste Expedition gegen Speyer unternommen. Ein Theil der Bürgernationalgarde von Landau, zog mit der Armee aus, und nach einigen Kanonenschüssen fiel Speyer, nur von wenigen Truppen besetzt, am 29. September in die Hände der Franzosen. Die Landauer Nationalgarde kehrte nach dieser Einnahme wieder zurück nach Hause, die Armee verfolgte aber ihren Zug weiter, und bekam in Kurzem auch die Festung Mainz durch Kapitulation in ihre Gewalt. Alles war voller Freude über den glücklichen Fortgang der Waffen, und wiegte sich in den schönsten Hoffnungen.

Wir verlassen nun auf eine Weile den Kriegsschauplatz, und fahren in der Erzählung der Begebenheiten in Paris fort.

Mit der Suspension und Einkerkerung des Königes beschloß die Nationalversammlung ihre Auflösung und die Einberufung eines Nationalkonvents. Erstere endete ihre Sitzungen mit dem 11. September 1792, und letztere begann am nämlichen Tage noch die ihrigen mit der Absetzung des Königs und der Dekretirung der Republik. Bald darauf wurde eine Kommission zur Untersuchung der Beschwerden gegen den König niedergesetzt, und ein Anklageakt, aus mehreren Punkten bestehend, gegen ihn errichtet. Der Nationalkonvent erklärte sich selbst als kompetenten Richter in der Anklage, ob er gleich von dem Volke keine Vollmacht dazu erhalten hatte, und, der be-

ſchworenen Konſtitution gemäß, des Königs Perſon in ſo hohem Grade heilig und unverletzlich war, daß derſelbe, ſelbſt dann, wenn er ſich an die Spitze einer feindlichen Armee gegen die Nation ſtellte, nur die Krone verlor, und blos für die Verbrechen, welche er nach verwirkter Königswürde begehen mochte, gerichtlich verfolgt werden konnte. Art. 2, 6 u. 8 der Konſtitution von 1791. Das Verhör des Königs vor dem Nationalkonvente dauerte vom 11. Dezember 1792, jedoch nicht ununterbrochen, bis zum 14. Jänner 1793, wo mit der Abſtimmung angefangen, und dieſe am folgenden Tage beendet wurde. Der Stimmgebenden waren 721; die abſolute Mehrheit alſo 362. Eine Stimme war für den Tod, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Friſt. 23 Stimmen, mit dem Antrag auf Unterſuchung der Frage: ob die Politik keinen Aufſchub der Vollziehung verlange. 8 Stimmen mit Verſchiebung der Vollziehung bis zum Frieden. 2 Stimmen mit Aufſchub und der Befugniß, das Urtheil zu mildern. 2 Stimmen für Kettenſtrafe, 319 für Einſperrung und Verbannung, und 366 Stimmen gerade für den Tod.

Ludwig wurde ſonach, als der Angriffe auf die Freiheit und der Verſchwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staates ſchuldig, zum Tode verurtheilt, und am 21. Jänner 1793 öffentlich, wie der gemeinſte Verbrecher, hingerichtet. Er ſtarb mit mehr Muth und Ergebung, als man von ſeinem Charakter hätte erwarten ſollen. Vergebens hatte er durch ſeine Vertheidiger eine Appellation an die Nation einlegen laſſen; der Nationalkonvent, welcher zum Voraus ſchon dekretirt hatte, daß ſein Urtheil der Beſtätigung des Volkes nicht unterliegen ſollte, verwarf auch die Appellation an daſſelbe. Zwei Deputirten, Kersaint und Manuel, gaben ihren Abſchied, mit der Erklärung, daß ſie nicht als Richter, ſondern als Geſetzgeber vom Volke gewählet worden ſeyen. Bemerkt verdient zu werden, daß der Deputirte Tronchet dagegen reklamirt hatte,

daß man das Urtheil nach der bloß absoluten Stimmenmehrheit fällen wolle, da doch das Strafgesetzbuch dazu zwei Drittheile der Stimmen erfordere; und daß auch diese Reklamation unbeachtet blieb. Man kann dahin gestellt seyn lassen: ob Ludwig so eidbrüchig und verrätherisch an der Nation gehandelt, daß er den Tod wirklich verdient hätte; aber gewiß ist, daß ihn nicht das Gesetz, sondern die Willkühr unbefugter Richter verurtheilte, welche auch zugleich seine Ankläger waren *).

Die Königin theilte am 16. Obtober 1793 das Loos ihres unglücklichen Gemahls. Besonders empörend ist eine

*) Daß der König der Konstitution gemäß, nicht vor Gericht gezogen und gestraft werden könnte, erkannte der Berichtsteller Mailhe in seinem Vortrage vor dem Nationalkonvente selbst an, indem er sich wörtlich so ausdrückte:

» Alle gegenwärtige Gerichte sind durch die Konstitution geschaffen; die Unverletzbarkeit des Königs bestand darin, daß er von keiner konstitutionellen Behörde gerichtet werden konnte. Diese Unverletzbarkeit (welche Sophisterei!?) verschwindet nur vor der Nation. Diese allein hat das Recht den konstitutionellen Verbrechen Ludwigs XVI. nachzuspüren, und folglich muß der Nationalkonvent entweder selbst über diese Verbrechen erkennen, oder das Erkenntniß hierüber vor ein von der ganzen Nation angeordnetes Gericht verweisen. » Als wenn die ganze Nation nicht eben so gut, als die konstituirten Behörden, an die, auch von ihr beschworene, Konstitution gebunden gewesen wäre?

Dem Vorwurfe auszuweichen, daß der Nationalkonvent zugleich Ankläger und Richter sey, redete der Präsident den König, bei Eröffnung des Verhörs, auf folgende Weise an: » Ludwig, die französische Nation klagt Sie an. Die Nationalversammlung hat unterm 3. Dezember dekretirt, daß Sie von ihr gerichtet werden sollen. » Aber wo ist denn die Nation je zum Anklage-Jury nur aufgerufen worden, geschweige denn, daß sie wirklich angeklagt hätte. Auch hat der Präsident das Wort, »Anklageakt« gar nicht ausgesprochen, sondern blos zum Könige gesagt: »man wird Ihnen den Akt vorlesen, worin die Verbrechen angeführt sind, welcher Sie beschuldigt werden.»

Frage in ihrem Verhöre; aber auch kräftig, und einer Mutter würdig die Antwort, welche sie dem unverschämten Präsidenten des Revolutionsgerichts darauf gab. In dem Anklageakt ward sie beschuldigt, mit dem Kronprinzen, ihrem Sohne, einem Kinde unter 12 Jahren, Blutschande getrieben zu haben, in der Absicht, ihn zu entnerven, um einst ihn als König beherrschen zu können. (Wie gottlos!) Und als der Präsident, auf Verlangen eines Geschwornen sie fragte, warum sie nicht auf diese Beschuldigung geantwortet habe, erwiederte sie lebhaft ergriffen: «Weil die Natur einer Mutter die Antwort auf eine solche Frage versagt, worüber ich alle hier gegenwärtigen Mütter zu Zeugen aufrufe.« *)

Die Freude über das Waffenglück im Herbste 1792 war von kurzer Dauer. Schon zu Anfang des folgenden Frühlings wurde Custine von der preußischen Armee geschlagen, und dadurch genöthiget, seine Stellung hinter den Weissenburger Linien auf dem Geißberge zu nehmen, was die Einschließung der Stadt Landau auf der deutschen Seite zur Folge hatte.

Im Monate Juli desselben Jahres, fiel Mainz, nach einer harten Belagerung, in die Gewalt der Preußen, und Landau befand sich zu Anfang Augusts dadurch schon völlig von feindlichen Truppen umzingelt. Ackermann sagt zwar in seiner Geschichte der Blokade von 1793, die zurückziehende französische Armee, habe dem Feinde mehrmalen eine Schlacht angeboten, welche derselbe immer abgelehnt hätte. Aber das Verlassen der Queichlinien,

*) Unter der Anzahl der gegen die Königin aufgetretenen Zeugen, wird der 18te also im Verhörprotokolle bezeichnet: »Simon, sonst Schuster, gegenwärtig in der Eigenschaft als Erzieher bei Karl Ludwig Capet, dem Sohne der Angeklagten, angestellt.» Eine gröbere Art, Unglück und ehemalige Größe zu verhöhnen, kann doch nicht erdacht werden, als die war, einem königlichen Thronerben einen Schuster zum Erzieher zu geben.

und der Rückzug hinter die Weissenburger Linien, läßt an dieser Behauptung zweifeln.

Die so nahe Gefahr, weit entfernt, den Muth der Bürgerschaft niederzuschlagen, brachte vielmehr die Wirkung hervor, daß Jünglinge, Männer und Greise, mit den Gliedern der Gesellschaft der Konstitutions-Freunde, unter dem Klange einer kriegerischen Musik, auf den Paradeplatz zogen, und dort am Fuße der Bundessäule, ohne Unterschied ihrer politischen Gesinnungen, den feierlichen Eid schwuren: «die Gefahr brüderlich zu theilen, standhaft zu ertragen, und ihre Festung mit Gut und Leben zu vertheidigen.« Herr Ackermann, ehemaliger katholischer Pfarrer der Stadt, hielt bei dieser Feierlichkeit eine wirklich begeisternde Rede. Er lebt heute noch in Neustadt an der Haardt.

Eine Handlung, welche dem verstorbenen Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm II., vorgeworfen wird, mag hier nicht unbemerkt bleiben. Er ließ eine in Soldatenkleidung, unter einigen gefangenen Franzosen ertappte Soldatenfrau, zu Guntersblum Spießruthen laufen, und als ihr Rücken genug zerfleischt war, schickte er sie mit den Worten fort: «sie möge nur allen Weibern sagen, wie es ihnen ergehe, wenn sie sich in Dinge mischen, die sich nicht für sie schicken.«

Am 8. April 1793, ließ der österreichische Oberfeldherr Wurmser, durch einen Trompeter, den Festungs-Kommandanten und die Abgeordneten des Konventes, welche sich in der Festung befinden möchten, zu einer Unterredung einladen. Dieselbe wurde zugestanden; da sie aber die Übergabe der Stadt betraf, ohne Erfolg abgebrochen. Der damalige Festungs-Kommandant war Gilot, ein äußerst wackerer und biederer Mann, der aber bald nachher abgerufen und erst durch Beauharnais, den ersten Gemahl der nachherigen Kaiserin Josephine, und dann durch Marie Joseph Laubadère ersetzt wurde.

Am 7. Mai erfolgte eine abermalige Afforderung zur Übergabe, von Seite des Königs von Preußen, welche aber wie die von Wurmser beantwortet wurde. Gleiches Schickſal hatten noch mehrere ſpätere Aufforderungen.

Da wir nicht die ausführliche Geſchichte der Blokade, ſondern die der Stadt ſchreiben, ſo finden wir unnöthig, uns in alle Details von jener einzulaſſen, ſondern werden nur das Merkwürdigſte davon ausheben; indem wir für das Übrige unſere Leſer auf Ackermanns Geſchichte der Blokade von 1793 verweiſen, wo Alles bis auf den kleinſten Umſtand erzählt wird.

Bei der Nachricht von dem Falle der Feſtung Mainz, und dem Andringen einer bedeutenden Armee, mußte auf unverzügliche Verproviantirung der Stadt Landau und auf kräftige Anſtalten zur Vertheidigung derſelben gedacht werden. Am 27. Juli wurden daher alle benachbarten Dörfer in aller Eile durch die Truppen geleert, und an jenem Tage 1199 Ochſen und Kühe, 205 Schweine, 1083 Schaafe und 19 Ziegen, nebſt einem großen Vorrathe von Früchten, Heu und Stroh in die Feſtung gebracht. Die Gemeinde Queichheim, welche bei dieſer Ausleerung noch ſo ziemlich verſchont geblieben war, wurde dafür ſpäter, acht Tage lang, unter beſtändigem feindlichen Feuer völlig geleert.

Am erſten Auguſt wurde die Stadt in Belagerungszuſtand erklärt, wodurch der kommandirende General eine große Gewalt erlangte. Wer unvermögend war, ſich auf 6 Monate zu verproviantiren, erhielt Befehl, die Stadt zu räumen, und die ſogenannten unnützen Mäuler wurden ausgewieſen. Einige verdächtige Bürger traf die Verbannung. Zwei und fünfzig Familien, außer Stand, den Vorrath anzuſchaffen, verließen mit Empfehlungsbriefen verſehen die Stadt, und wurden in der Gegend von Straßburg auf Anordnung der Departementsverwaltung untergebracht, und bis zur Entſetzung der Stadt, wo ſie wieder zurück kamen, beher-

bergt und genähret. Alle Bäume in den nahen Gärten wurden niedergehauen, oder ihres Aſtwerks beraubt, und die Gartenmauern eingeriſſen, unter dem Vorwande, dem Feinde keinen Schlupfwinkel in der Nähe der Feſtung zu laſſen. Zwei große Heu- und Strohmagazine und die Pfarrkirche wurden plintirt, um ſie bombenfeſt zu machen. Die Kirche deßwegen, weil ſie zum Mahlen auf Handmühlen verwendet wurde. Unter Plintiren verſteht man: ein Gebäude mit den größten Bauſtämmen ſtützen und bedecken. Beide Magazine ſtürzten unter der Laſt der Bedeckung ein, und das eine gieng, vom feindlichen Geſchoſſe entzündet, in Brand auf. Die Katholiſchen, auch der Kloſterkirche beraubt, welche man in ein Mehl- und Fruchtmagazin verwandelt hatte, hielten eine Zeitlang ihren Gottesdienſt unter freiem Himmel, auf dem Paradeplatz. Die Lutheriſchen ſtellten den ihrigen vor der Hand gänzlich ein, bis ihre katholiſchen Brüder die Erlaubniß erwirkt hatten, die Kloſterkirche gänzlich zu räumen, um ſie mit ihren lutheriſchen Brüdern theilen zu können, wo ſie dann auch von beiden Konfeſſionen in der herzlichſten Eintracht benutzt wurde.

Das gute Einverſtändniß, welches zwiſchen den Bürgern beſtand, herrſchte aber leider nicht unter den militairiſchen Befehlshabern und den Truppen, beſonders nicht zwiſchen dem kommandirenden Generale und dem Volksrepräſentanten Denzel. Der größte, aber nicht beſtgeſinnte Theil der Offiziere und Soldaten war auf der Seite des Generales, und da dieſer ein Feind Denzels war, ſo waren es auch ſeine Anhänger, und die Bürger als Freunde Denzels, wurden nicht weniger als dieſer von ihnen gehaßt. Den Grund davon wird man gleich kennen lernen.

Georg Friedrich Denzel, gebürtig von Dürkheim, im Rheinkreiſe, einem ehemals fürſtl.-leiningiſchen Städtchen, kam aus dem amerikaniſchen Kriege als lutheriſcher

Feldprediger mit dem königlich-französischen Regimente Zweibrücken in Landau in Garnison, verehelichte sich daselbst mit der ältesten Tochter eines Bürgermeisters, mit Namen Johannes Wolf, und wurde als erster lutherischer Pfarrer in der Stadt angestellt, weil der damalige erste Pfarrer, oder Senior, vom Schlage gelähmt, unfähig geworden war, das Pfarramt ferner zu versehen. Schön von Gestalt und Gesicht, einschmeichelnd, beredt und klug, wußte er sich bald das allgemeine Zutrauen zu erwerben, und in Gunst und Ansehen zu setzen, so daß er fast einstimmig vom Volke als Mitglied des Nationalkonventes, oder wie man die Glieder von diesem hieß, zum Volksrepräsentanten gewählt wurde.

Als solcher wurde er in den Niederrhein geschickt, um in Landau eine Distriktsverwaltung und ein Distriktsgericht zu organisiren, wo bisher weder die eine, noch das andere gewesen waren, und jezt, wegen der Vereinigung vieler um die Stadt herum gelegenen pfälzischen, bischöflich-speyerischen u. a. Orte mit der Republik, errichtet werden sollten. Als Volksrepräsentant bei der Armee besaß er eine sehr ausgedehnte Gewalt, vermöge welcher er gewissermaßen das Kommando mit dem Generale theilte, ja über diesem stand, und sogar Beschlüsse nehmen konnte, welche Gesetzeskraft hatten. Dadurch mußten natürlicher Weise zwischen dem Generale und ihm oft Spannungen und Reibungen entstehen, besonders da der General, an sich eben kein schlimmer, aber doch schwacher Mann, sich von seinen Vertrauten leiten ließ, welche als unruhige, ehr- und habsüchtige Menschen, den Volksrepräsentanten sowohl, als die Bürgerschaft auf alle mögliche Art verdächtig zu machen suchten, um desto leichter ihre und der Soldaten Ausgelassenheit und Raubgierde an den Bürgern zu befriedigen.

Die Häupter dieser Vertrauten waren, der Brigadegeneral Delmas, ein junger, wilder, befehlshaberischer

Brauſekopf, Treich, Chef von dem Bataillone de la Corrèze, ein finſterer, tückiſcher, raub- und rachſüchtiger, feiger Böſewicht; ein Flügeladjutant des Generals, Namens Forel, ehemaliger Mönch und verworfener Bube, der ſich den Namen Misobasile, oder Königsfeind beigelegt hatte, ferner ein gewiſſer Hauptmann Hardouin, ein noch größerer Bluthund als die übrigen, und noch einige andere dieſes Gelichters.

Die erſte Veranlaſſung zur Eiferſucht des Generals war die Bildung einer großen Anzahl noch nicht organiſirter Rekruten in ein Bataillon unter dem Namen «der Conſtitution«, welche Denzel in eigener Perſon vornahm, und die Offiziere proviſoriſch ernannte, was allerdings ein Eingriff in die Rechte des Generals war, indem dem Volksrepräſentanten zwar das Recht, die Organiſation zu verordnen, und dem Bataillone ſeine Beſtimmung anzuweiſen, zukam, aber nicht die Befugniß, die von ihm angeordnete Organiſation auch in eigener Perſon zu vollziehen.

Noch glimmte das Feuer nur unter der Aſche; aber bald fand Delmas Gelegenheit, es in helle Flammen anzufachen. Bei einer Sitzung des Vertheidigungsrathes, (dieſer beſtand aus Mitgliedern des Stadtrathes und Militärperſonen jeden Ranges) wo Denzel zufälliger Weiſe nicht gegenwärtig war, zog Delmas gegen dieſen, der, wie er ſagte, ſich in alles miſchen und alle Macht, ſelbſt die des Generals, an ſich reißen wolle, auf das heftigſte los, und da dieſe Ausfälle dem Repräſentanten hinterbracht wurden, ſo war der offene Bruch da.

Denzel und Delmas ſöhnten ſich zwar bei einem Gaſtmahle am Feſte des 10. Auguſts wieder aus; aber Mißtrauen blieb bei beiden, und bei Delmas noch dazu heimlicher Groll in der Bruſt zurück.

Unglücklicher Weiſe hatte der churpfälziſche Schaffner Rogiſter, von Mörlheim, welcher eine Buchdruckerei

in

in Landau besaß, an deren Spitze Ackermann als Direktor stand, aus Auftrag des kaiserlichen Generales Wurmser einen Brief an Ackermann geschrieben, worin dem kommandirenden Generale, oder Denzel, oder auch ihm Ackermann selbst, 70,000 Gulden für die Überlieferung der Stadt angeboten wurden; und Denzel, welchem Ackermann diesen Brief unerbrochen zustellte, war so unklug, den General Laubadère diese Sache ignoriren zu lassen, was natürlicher Weise übel gegen ihn ausgelegt werden konnte, ob er gleich das Anerbieten Wurmsers durch einen Brief Ackermanns an Rogister stolz hatte abweisen lassen, und die Boten, welche später noch einige Briefe von Rogister brachten, gefänglich genommen und keine Antworten mehr abgeschickt wurden; auch Rogister selbst unschuldig gewesen zu seyn scheint, indem er in jedem seiner Briefe betheuerte, daß ihm in keiner Hinsicht lieb wäre, Landau in fremde Hände kommen zu sehen, und sich erbot, die Mittel anzugeben, wodurch die Festung mit Früchten und Holz versehen werden könnte, wenn man ihm einen Paß zu einer mündlichen Unterredung schicken wollte, ja sogar am Ende dies an den General Laubadère selbst schrieb. Genug, Delmas, welcher Wind von dem ersten Briefe bekommen hatte, benutzte diesen Umstand, um Denzel verdächtig zu machen, und in einem Vertheidigungsrathe, welchen er, in Abwesenheit dieses und des Generales Laubadère, selbst präsidirte, verabsäumte er nichts, um den Vertheidigungsrath gegen Denzel aufzuhetzen, schilderte denselben als einen Mann, der Landau in das Verderben stürzen würde, und endete damit, daß er dessen Vollmachten bestritt. Kein Wunder, daß dieser eines so unversöhnlichen und gefährlichen Feindes los zu werden suchte; und dazu hatte ihm derselbe selbst gerade die beste Gelegenheit gegeben. Durch einen Beschluß des Heilausschusses des Nationalkonventes war nämlich die Unterredung mit feindlichen Trompetern auf das strengste

verboten, und Delmas hatte, Angesichtes des Generals Laubadère und Denzels, welche sich auf dem Kirchthurme befanden, um die Stellung und Vorkehrungen des Feindes auszuspähen, dieses Verbot übertreten. Denzel entsetzte ihn daher vorläufig seiner Stelle, mit dem Befehle in 24 Stunden die Stadt zu räumen, und sich in Paris vor dem Nationalkonvente über sein Betragen zu verantworten. Dieser Beschluß Denzels wurde am 3. September 1793 von dem Heilausschusse in Paris bestätigt; und nun war Denzeln blutige Rache geschworen. Der General Laubadère, welchem die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen worden war, schützte die Unmöglichkeit, ihn zu vollstrecken, vor, weil er Delmas nicht aus der blokirten Festung bringen lassen könne, und die Ausweisung aus der Stadt wurde vorläufig in Zimmerarrest verwandelt, unter dem Verbote, mit irgend jemand zu sprechen.

Nun arbeitete Laubadère mit seinen Vertrauten in's Geheime an dem Sturze Denzels. Sie bildeten neben dem Vertheidigungsrath einen verborgenen Heilausschuß, dessen Präsident der Obergeneral selbst war, und unterhielten eine Korrespondenz durch Spionen mit dem Heilausschusse in Paris und mit den Repräsentanten bei der Rheinarmee, welche ebenfalls Denzels geschworne Feinde waren; und was geschah? Am 26. September erhält Denzel durch einen Spion zwei Päckchen Briefe, wovon eines an den General Laubadère, das er diesem auch schickte.

Nun wird die ganze Nacht bei dem Generale geschrieben, am folgenden Tage das Gerücht von Verrath und Verkauf der Festung ausgestreuet, und am andern Morgen die ganze Besatzung unter Waffen gestellt. Denzel weiß nicht, was das sagen will, ahnet aber Böses, und siehe da, der General theilt ihm jezt ein Dekret des Nationalkonventes vom 29. August mit, wornach er sich auf der Stelle von Landau weg, und in den Nationalkonvent begeben soll. Der General bedeutet ihm dabei, daß er von nun an ihn nicht mehr anerkennen werde, und läßt

zu gleicher Zeit, angeblich in Gefolge eines Beschlusses der Repräsentanten bei der Rheinarmee, neunzehn Befehlshabern verschiedener Corps, sämtlich Anhängern und Freunden von Deuzel, ankünden, daß sie ihrer Stellen entsetzt seyen, und strengen Zimmerarrest zu halten haben. *) Bei der Wachtparade jenes Tages werden die Offiziere der Bürgernationalgarde zurückgestoßen und beschimpft. Delmas, welcher Morgens mit vielem Pompe wieder in seine Stelle eingesetzt worden war, wird jubelnd begrüßet und die Landauer Bürger werden als Verräther und Franzosenfeinde bezeichnet, die Tod und Vertilgung verdienen. Kurz, es kündigten sich die Vorboten schrecklicher Auftritte an, die auch gleich erfolgten.

Hauptmann Hardouin war, wegen grober Beleidigung des Vertheidigungsrathes, durch einen Beschluß desselben in Verhaft gesetzt worden, worin er so lange verwahret bleiben sollte, bis er vor das Revolutionsgericht in Paris würde gebracht werden können, und saß noch wirklich im Gefängniß. Diesen zu befreien, wird nun in einer tumultuarischen Soldatenversammlung, am nämlichen Tage noch, in der großen Kirche, in Gegenwart der Generale Laubadère und Delmas beschlossen, und der Beschluß augenblicklich vollführt. Hardouin wird aus dem Gefängnisse geholt, und im Triumphe in diese Versammlung, welche sich den Titel eines Jakobinerclubbes beilegte, gebracht. Er schwingt sich sogleich auf die Rednerbühne, und aus seinem geifernden Munde ertönen die Worte: »Der Tyrann ist nicht mehr! Er ist an die Schranken des Nationalkonventes gerufen, um über sein Betragen und seine

*) Sonderbar ist es, daß der Beschluß des Heilausschusses des Nationalkonventes, wornach die Suspension von Delmas bestätigt wurde, jünger als das Dekret ist, wodurch Denzel abgerufen ward. Daß die 19 Befehlshaber wirklich durch einen Beschluß der Repräsentanten bei der Rheinarmee abgesetzt worden wären, hat Laubadère auch nicht durch die Vorlage des Beschlusses selbst beweisen können.

Verbrechen Rechenſchaft zu geben; er und ſeine Mitſchuldigen, die Gefährden des Tyrannen, werden dem Racheſchwerdt nicht entrinnen.« Und beide Generale laſſen dieſe aufrühreriſche Rede hingehen! Unter einer rauſchenden Muſik dringt der Haufe aus der Kirche, durchzieht alle Straßen der Stadt, höhnend, drohend und racheſchnaubend unter den Fenſtern Denzels und der gefangenen Offiziere vorbei. Dabei bleibt es heute noch. Aber am folgenden Tage (29. September) erneuern ſich die Schreckensſcenen auf eine furchtbarere Art. Wein fließt in allen Schenken, berauſcht laufen die Soldaten in den Clubb, wo Hardouin in einer neuen und noch aufwiegleriſchern Rede die erhitzten Köpfe mit Mord- und Raubluſt erfüllt. In der Wuth ſtürzt eine Horde zur Kirche hinaus, dem Hauſe Denzels zu, der ruhig in ſeinem Garten auf und abgehet; die Gartenmauer wird erſtiegen, ein Grenadier dringt mit gezogenem Säbel raſend auf Denzel ein, haut nach ihm, und wenn er nicht glücklicher Weiſe durch eine ſchnelle Wendung des Körpers dem Hiebe, der ihm nur die Hand verletzte, ausgewichen wäre, und ſich in ſein Haus gerettet hätte, ſo würde er ſicher das Opfer der Rache der Mörderrotte geworden ſeyn. Dieſe machte zwar Anſtalt, das Haus zu erſtürmen, allein die vor demſelben aufgeſtellte Wache, von einem andern Regimente, von beſſerm Geiſte beſeelt, leiſtete ſo lange Widerſtand, bis endlich noch mehr Truppen von dieſem Regimente anrückten und den Mordanſchlag, und wahrſcheinlich auch die Plünderung vereitelten. Laubadère kam ziemlich ſpät zur Dämpfung des Aufſtandes herbei, und doch noch zeitig genug, um die Aufrührer, welche ſich immer anhäuften und vielleicht am Ende die Wache ſammt ihrer Verſtärkung doch überwältigt haben würden, durch Schlagung des General-Marſches völlig zu zerſtreuen. Indeſſen war den Ruheſtörern dennoch ſo wenig zu trauen, daß der General in Perſon alle Poſten begieng und die Soldaten zur Ordnung

ermahnte, weil Denzel unschuldig und nicht als Verbrecher zur Erleidung seiner Strafe, sondern nur zum Bericht über seine Sendung in den Nationalkonvent zurückberufen sey, wie er dies Morgen öffentlich bekannt machen lassen werde. Am folgenden Morgen erschien auch wirklich eine Proklamation, worin der General erklärte, daß es falsch sey, daß man in der Nacht vom 27. auf den 28. September die Besatzung zum Oberntthore habe hinaus, und die Feinde durch das untere Thor herein lassen wollen; daß Denzel durch seine Rückberufung an den Nationalkonvent, um Bericht über seine Amtshandlungen abzustatten, den geheiligten Charakter eines Volksrepräsentanten nicht verloren habe, und daher von jedem Franzosen als solcher anerkannt werden müsse u. s. w.

Diese Vorfälle waren nicht die einzigen, wobei das Mißtrauen des leichtgläubigen Soldaten und sein bis zur Wuth gesteigerter Freiheits- und Anarchiegeist der Stadt das größte Unglück droheten. Ein einziges Beispiel wird dies beweisen. Eine bedeutende Quantität Brod, welches man in einem feindlichen Magazin in Steinweiler gefunden, und weil es schon zu schimmeln anfieng, also zum Genusse der Menschen unbrauchbar war, in die Stadt hatte bringen und auf den Speicher eines Häuschens, nicht weit vom Walle der Stadt, legen lassen, um es für das Vieh zu brauchen, hätte beinahe einen gefährlichen Aufruhr veranlaßt. Ein Emigrant, welcher mit den Waffen in der Hand ergriffen, in die Stadt gebracht und dem Gesetze gemäß erschossen wurde, emfieng seine Strafe am Walle, nicht weit von diesem Häuschen. Einige Soldaten, welche sich auf das Dach desselben gesetzt hatten, um das Schauspiel desto besser zu sehen, fielen nun zum Unglück durch das morsche Dach in den Speicher, und da sie daselbst das verschimmelte Brod fanden, so schrieen sie und ihre herbeigeströmten Kameraden: »Verrätherei! Man will die Garnison verhungern lassen, und dem Feinde die Festung

überliefern,« und der Zusammenlauf wurde so zahlreich, und der Lärm so groß, daß man es nur mit vieler Mühe dahin brachte, die Gemüther zu beschwichtigen, und einen Aufruhr zu verhüten.

Überhaupt sah es äußerst schlecht mit der Mannszucht aus, und ganz besonders bei dem Bataillone de la Corrèze dessen Befehlshaber der berüchtigte Treich war. Den Weibern und H—en dieses Corps, stachen die schönen Meubels und das Weißzeug der Landauer Bürger gar zu sehr in die Augen, und schwerlich würden sie dem Raube oder wenigstens doch der Zerstörung dieses Gesindels entgangen seyn, wenn der besser gesinnte Theil der Garnison, und der Muth der Landauer, es nicht abgeschreckt hätte. Selbst während des Bombardements herrschte die größte Ungebundenheit und Unordnung unter den Soldaten, und namentlich in dem besagten Bataillone. Eines Tages waren die meisten Soldaten, selbst die auf dem Posten, so berauscht, daß es den Belagerern nicht schwer gefallen seyn würde, einen entscheidenden Streich auszuführen, wenn ihnen der innere Zustand der Festung bekannt gewesen wäre. Während des Beschießens hatten die Generale ihre Leiber in den bombenfesten Kasematten unter dem Walle in Sicherheit gebracht, indeß die Soldaten in die vom Braud der Häuser eingestürzten Weinkeller drangen, sich im Weine badeten, und denselben ihren Kameraden kübelweise in die Wachstuben und auf die Posten schleppten. In dem Keller des verstorbenen Bürgers Jakob Rummel allein giengen 68 Fuder Wein zu Grunde.

Bis zum 13. Oktober 1793, war die Stadt mit Beschießen noch verschont geblieben, und Laubadère, obgleich von den Arbeiten des Feindes unterrichtet, hatte diesen ungestört drei Batterien, eine zwischen Nußdorf und der Citadelle, in der sogenannten Mistgrube, die andere am Rothenweg gegen Dammheim zu, und die dritte an der Queichlinie, bei der Mörlheimer-Mühle, errichten lassen

Jedermann konnte dieß mit bloßem Auge vom Kirchthurme herab sehen; Laubadère sah es aber nicht einmal durch das Fernrohr, und begnügte sich daher mit zwecklosen Ausfällen, statt sein Augenmerk auf die Zerstörung der feindlichen Arbeiten zu richten. An dem 13. Oktober, es war ein Sonntag, wurden nun die Landauer plötzlich auf eine unangenehme Weise aus ihren Betten verscheucht, und fleißig mit Kanonenkugeln, Haubitzen, und Feuertöpfen (Pots à feu) begrüßt. Das Schießen, welches gleich an mehreren Orten zündete, hörte jedoch am Mittage schon wieder auf, sey es, daß die Preußen nur einen Versuch mit ihrem Geschütze anstellen wollten, oder daß ihre Absicht war, die Garnison während des Angriffes auf die Weissenburger Linien hinzuhalten, welche jenen Tag wirklich von den Preußen erobert wurden.

Jezt schien es aber dem Generale Laubadère doch hohe Zeit zu seyn, die geeigneten Maßregeln auf eine bevorstehende Belagerung zu ergreifen; daher der Befehl: 1) das Pflaster in der Stadt aufzureißen; 2) an allen Ecken der Straßen, Bütten mit Wasser gefüllt aufzustellen; 3) alles Heu und Stroh in die Festungsgräben zu werfen, und endlich 4) Ankündigung der Todesstrafe für jeden, der während des Bombardements wagen würde, von Übergabe zu sprechen.

Wäre es bei diesen Maßregeln geblieben, so hätte sich nichts dagegen einwenden lassen; denn die drei ersten gebot die Vorsicht, und die letzte war auf das Gesetz selbst gestützt. Aber vom bösen Geiste seiner Umgebung getrieben, welche, im Besitze aller Macht, nun ihrer Rache gegen die Bürgerschaft vollen Lauf lassen zu können glaubte, ließ er sich zu einer Unmenschlichkeit und Gewaltthätigkeit verleiten, welche nicht nur sein Ansehen vernichtete, sondern auch den Sturz seiner Rathgeber und Vertrauten herbeiführte.

Am 21. Oktober erschien eine Proklamation des Generals, wornach Alles, was nicht waffenfähig war, die

Stadt räumen ſollte. Schon lagen 2000 Päſſe bereit, und ein militäriſches Kommando war zur Vollziehung des grauſamen Befehles beordert, als gleich bei dem erſten Verſuche des gewaltſamen Vollzuges, das ganze Unternehmen an dem Muthe eines einzigen Mädchens ſcheiterte. Mademoiſelle Mariane Carré, gewandt in der Kunſt, Männerherzen zu rühren und zu beſtricken, gleich ſtark in der franzöſiſchen und deutſchen Sprache, und begabt mit einer eben ſo geläufigen Zunge als unwiderſtehlichen Reitzen und großer Liebenswürdigkeit, bringt die zu ihrer Abführung geſchickten Soldaten zum Mitleiden, von dieſem zum Wanken, und endlich gar zum Ungehorſam gegen ihre Vorgeſetzten, und zum Murren über eine ſo grauſame Behandlung. Die umſtehenden Bürger ergreift der Unwille, der Stadtrath tritt kräftig auf, eine Deputation verfügt ſich zum Generale, erklärt ihm den feſten Vorſatz der Bürger, den letzten Biſſen Brodes mit einander zu theilen, und ſich nur todt aus ihren Häuſern ſchleppen zu laſſen; und die Proklamation wird zurückgenommen. Der General mochte nun aus Mangel an Feſtigkeit des Charakters, oder deßwegen nachgegeben haben, weil er befürchtete, der feindliche General möchte ſeine Drohung ausüben und auf die Auswanderer feuern laſſen, ſo wäre es immer klüger geweſen, das Gebot nicht zu geben, als ſich deſſen Wiederruf abzwingen zu laſſen; denn die Wirkung von dem Einen und dem Andern ließ ſich leicht voraus ſehen und berechnen. Laubadère mußte, wie man leicht denken kann, nun auch in die Freilaſſung der entſetzten Offiziere, und in die Wiedereinſetzung in ihre Stellen, willigen; ſich über die Vollmacht ausweiſen, kraft welcher er ihre Entſetzung und ihren Arreſt ausgeſprochen hatte; und da er dieſes nicht konnte, ſich mitten in dem Vertheidigungsrathe, in Gegenwart gemeiner Soldaten, Schimpfworte und bittere Vorwürfe gefallen und geſchehen laſſen, daß ſein Flügeladjutant Misobasile, Forel, Hardouin und Treich in gefängliche

Verwahrung gebracht und dem Gerichte überwiesen wurden. Doch erfolgte diese Einkerkerung erst nach überstandenem Bombardemente, und würde schwerlich statt gefunden haben, wenn der General nicht das Zutrauen, selbst des den Bürgern aufsäßigen Theiles der Garnison, verscherzt hätte, dadurch, daß er die Gefahren des Bombardements nicht mit ihnen getheilt, sondern sich meist in seiner Kasematte versteckt gehalten hatte; und besonders, weil er das Auge bei dem verdächtigen Betragen von Delmas, Treich und Forel zudrückte, welche durch ihre nächtlichen Ausgänge, Besuche des feindlichen Lagers und Unterredungen mit dem Feinde argwohnen ließen; ja, weil er einst sogar ein aufgestelltes Piquet, welches seinen Flügel-Adjutanten Forel, auf einem solchen heimlichen Gange zum feindlichen Lager ertappte, und vor ihn brachte, mit ungnädigen Blicken ansah, statt es für seine Pünktlichkeit im Dienste zu loben, und seinen Flügel-Adjutanten zu bestrafen.

Am 28. Oktober Morgens 5 Uhr, fieng der Feind an, alle seine Batterien auf die Stadt spielen zu lassen. Eine Kindbetterin wurde mit ihrem Säuglinge im Bette getödtet, ein Krankenwärter ebenfalls, und ein lediges Frauenzimmer so verwundet, daß es an den Folgen der Verwundung starb. Nebst dem giengen an diesem Tage, trotz aller Anstrengung der Bürger im Löschen, drei Scheuern im Rauche auf.

Das feindliche Feuer, welches am 8 Uhr Abends aufhörte, begann schon wieder um Mitternacht, und dauerte bis den 29. Abends um 10 Uhr. Schrecklicher waren die Verheerungen, welche dasselbe diesen Tag anrichtete, obgleich die Einwohner Haufenweise zum Löschen eilten, und die Brandstätte, trotz des heftigen Schießens, nicht verließen. Vier Scheuern, zwei Heu- und Strohmagaziene, welche der General seines Befehls ungeachtet, nicht in die Stadtgräben hatte leeren lassen, brannten theils völlig, theils weniger ab. Drei Häuser wurden in Aschenhaufen verwandelt, und 13000 Paar Ordonnanzschuhe giengen

auf einer Traverse im Feuer zu Grunde. Unter diesen Scheuern war besonders der Verlust der einen, nämlich der des Bürgerhospitals schmerzlich. Der unter derselben befindliche Keller, worin das Hospitalarchiv verbracht worden war, stürzte unter der Last der einfallenden Scheuer ein, fieng Feuer, und Alles, was darin war, wurde ein Raub der Flammen. Dahin war in einer Stunde die vieljährige, mühsame Arbeit des Spitalverwalters Jakob Marzolph. Dieser wackere, allgemein wegen seiner Rechtschaffenheit geschätzte, und um das Hospital höchst verdiente Mann, hatte alle Urkunden desselben mit eigener Hand leserlich abgeschrieben, weil sie beinahe alle in alter Schrift abgefaßt, und dadurch für jeden mit dieser Schrift unbekannten Menschen, unverständlich waren. Er hatte dabei sogar die Vorsicht gebraucht, die außer Gang gekommenen Worte, durch den Beisatz der neuen und üblichen zu erklären.

Der 30. Oktober war weniger schrecklich. Jedoch kostete er zwei Bürgern das Leben; beide wurden auf ihrem Posten getödtet; denn man muß wissen, daß die Bürger während der ganzen Blokade den Dienst mit der Garnison versahen, täglich 117 Mann zur Wache lieferten, und daß die Kanoniere der Stadt die Batterie auf dem sogenannten Réduit in dem Bombardemente bedienten. Das feindliche Feuer, welches heute in der Nacht um 2 Uhr angefangen hatte, ward gegen Mittag durch die Ankunft eines Trompeters, zur Aufforderung der Übergabe der Stadt, eine Weile unterbrochen, aber nach der Rückkunft des Trompeters mit einer abschläglichen Antwort, desto heftiger bis Nachts 10 Uhr fortgesezt.

Der 31. Oktober lief ebenfalls ohne bedeutenden Schaden ab, obgleich das feindliche Geschoß von Mitternacht an, den ganzen Tag über, bis 10 Uhr Abends auf die Stadt spielte. Menschen wurden an diesem Tage keine getödtet, und da es die Einwohner in der Fertigkeit im Löschen durch zweitägige Übung sehr weit gebracht hatten,

so giengen auch die letzten zwei Tage ohne merklichen Brandschaden ab.

Das Schießen hörte von nun an gänzlich auf. Man sagte, das feindliche Geschütz sey dadurch völlig unbrauchbar geworden, und der jetzige König von Preußen, damaliger Kronprinz, habe von dem Oberfeldherrn, dem Herzoge von Braunschweig, Zimmerarrest bekommen, weil er das Bombardement, ohne Vorwissen desselben in seiner Abwesenheit unternommen hatte. So viel ist aber gewiß, daß Landau sich schwerlich noch lange würde gehalten haben, wenn das Beschießen so fort gedauert hätte; denn, was auch Ackermann sagen mag, die Muthlosigkeit fieng sich ziemlich laut zu äußern an. Es war ein schönes, aber grausenvolles und gefährliches Schauspiel, unter dem unaufhörlichen Knallen und Krachen, wovon die Erde erbebte, die feurigen Schweife der Haubitzen und Wachteln im Dunkel der Nacht in der Luft herum fliegen zu sehen. Man kann rechnen, daß an die 30,000 Bomben, Kanonenkugeln, Haubitzen und Wachteln in die Stadt und in die Festungswerke gefallen sind. Der ganze Schade, welchen das Bombardement angerichtet hat, wird auf 200,000 Franken (92,812 fl. 30 kr.) geschätzt. Was man von dem Verlust des Feindes mit Gewißheit erfahren hat, war, daß eine vom Fort aus auf die Nußdorfer Batterie abgeschickte Bombe, in die Pulverkammer fiel, was 15 Mann das Leben kostete, und wodurch mehrere verwundet wurden.

Hatte der Feind, vor und während des Bombardements, kein Mittel unversucht gelassen, die Stadt in seine Gewalt zu bekommen, so wendete er auch noch nachher Alles an, um ihrer, sey es durch Versprechungen, oder Drohungen oder List, habhaft zu werden.

Schon der österreichische Feldherr Wurmser suchte, da jeder Versuch die Befehlshaber zur Übergabe zu bewegen, nichts fruchtete, seine Absicht auf irgend einem andern Wege, als dem der Bestechung oder der Belagerung, zu erreichen. Man rieth ihm zu den Künsten der Hydraulik.

Ein gewisser Herr Traitteur, aus Heidelberg, reichte einen Plan ein, wornach alle Freiheits-Söhne in der Stadt christlicherweise ersäuft werden sollten, ohne, was gar nicht galant war, dabei zu bedenken, daß auch ihre Weiber und Töchter mit ersäuft worden wären, welche doch vollkommen unschuldig waren, und weder schossen noch stachen, außer mit ihren schönen Augen. Etwa eine halbe Stunde unterhalb der Stadt, wollte er einen breiten und hohen Damm, quer über den Horst und das Queichheimer Feld aufwerfen lassen, welcher gegen Mitternacht an den Grein und gegen Mittag an die lange Gewann, welche ziemliche Anhöhen bilden, anstoßen sollte, um dadurch die Hemmung der Queich und die Überschwemmung der Stadt zu bewirken. Seiner Meinung nach wäre der Damm mit 3000 Arbeitern in 27 Tagen fertig da gestanden, und in fernern 28 Tagen die Stadt bis an die Wälle mit Wasser angefüllt gewesen! ja selbst noch früher, wenn der Himmel das gute Unternehmen mit Regengüssen begünstiget hätte. Dabei war Herr Traitteur noch so gefällig, der Landauer Besatzung zu gestatten, die Arbeiten den vierten Theil des Tages in ihrem Geschäfte zu stören. Die Ausführung hätte nur 50,000 Gulden gekostet; und doch war Wurmser zu sparsam, um diese Kleinigkeit an ein so unfehlbares und menschenfreundliches Werk zu wenden.

Wie sehr der Kronprinz von Preußen nach dem Ruhme, Landau zu erobern, geizte, wie grob und ungeschickt sich, nach diesem, der preußische General v. Knobelsdorf darum bewarb, und wie einschmeichelnd und geschickt dagegen der Prinz von Hohenlohe, läßt sich aus deren Briefen und den Antworten Laubadère's unter Ziffer XLVIII. bis LIV. ersehen. Aber besonders merkwürdig ist die List, deren sich Hohenlohe bediente, um den General Laubadère zu berücken, als es sonst nicht mehr gehen wollte. Den Obergeneral Vincent und die Repräsentanten der Armee von der mißlichen Lage der Stadt in Kenntniß

zu ſetzen, war nämlich im Vertheidigungsrathe beſchloſſen worden, einen Spion mit einem Briefe, auf die innere Seite eines weißen Halstuches abgedruckt, und dem Spion angelegt, an dieſelben zu ſchicken; zu dieſer Kommiſſion aber leider ein feigherziger Schwätzer gewählt, der, gleich auf dem erſten feindlichen Vorpoſten ertappt und vor den Prinzen von Hohenlohe geführt, ſich nicht lange um ſein Geheimniß martern ließ. Der Prinz ließ nun ſeiner Seits dagegen in Mannheim auf ein Stück Leinwand eine Antwort im damaligen Freiheitsſtyle drucken, als wenn ſie vom Generale Vincent und den Repräſentanten käme, worin er der Garniſon in Landau alle Hoffnung auf einen Entſatz benahm. Und in der Erwartung, daß der Spion ſein jetziges Geheimniß beſſer als ſein voriges bewahren werde, läßt er dies Stück Leinwand als Kragen an das Hemd deſſelben nähen, behält ihn noch eine Weile zurück, um wahrſcheinlich zu machen, daß er bei der franzöſiſchen Armee geweſen ſey, und ſchickt ihn dann in die Feſtung. Allein es war nicht ſchwer, den Schwätzer wieder zum Geſtändniß zu bringen; und ſo entgieng der Vertheidigungsrath der Schlinge, in welcher er ſich ſonſt wohl hätte fangen laſſen mögen. (Ziffer LV.)

Die Drohungen von Knobelsdorf, ſtatt zu ſchrecken, brachten gerade die entgegengeſetzte Wirkung hervor. Die Schaam bei der Erinnerung an die früher ſich hier und da eingeſtellte Kleinmüthigkeit, ſtählte den Muth aufs Neue; an die Unmöglichkeit des Entſatzes glaubte man nicht, und auf ein neues Bombardement ließ man es ankommen. Den Feind irre zu machen, oder ihm doch wenigſtens zu trotzen, ließ Laubadère das feindliche Siegesfeſt, wovon man in Knobelsdorf's Briefe und in dem ſeinigen lieſet, durch Freudenſchüſſe aus allem Geſchütze von den Wällen herab am folgenden Tage beantworten, gleichſam als ob wir Siegesnachrichten von unſerer Armee gehabt hätten, ob wir gleich gar nichts mehr von ihr erfuhren, ſondern

nur von Zeit zu Zeit in großer Entfernung Kanonenschüsse vernahmen.

Der Kanonendonner ließ sich indessen immer näher und anhaltender hören; Hoffnung zu unserer Erlösung! Und als man am Morgen des 28. Dezembers 1793 auf den Wall kam, waren alle feindlichen Feldposten verschwunden, und die Preußen, von den Franzosen verfolgt, am Gebirge hinunter in vollem Rückzuge. Nichts ist dem Jubel und der Freude zu vergleichen, welche unsere Befreiung hervorbrachte. Ein Dragoner war der erste, der von der Armee in die Stadt ritt, und es wurde ihm mit Bewillkommung, Essen, Trinken, Fragen so zugesetzt, daß er endlich, betäubt vom Wein und Jubelschall, vom Pferde herabfiel und sinnlos auf der Erde lag. Kurz, man hätte sagen sollen, lange getrennte und sich einander verloren geglaubte Brüder hätten sich unverhofft wieder gefunden, so eilten sich die Bürger und die zuerst in die Stadt einrückenden Truppen freudetrunken einander in die Arme. Wie lange diese Glückseligkeit gedauert habe, werden wir im folgenden Kapitel erfahren.

Die Besatzung, welche zu Anfang der Blokade in 10,041 Mann, mit Inbegriff der Bürger-Nationalgarde von 420 Mann, und 589 Pferden, bestanden, war an Mannschaft auf 9255 Köpfe und an Pferden auf 483 herabgesunken. 744 Mann waren während der Blokade gestorben, 26 ausgerissen und 16 getödtet worden. Geschlachtet zum Essen wurden 98 Pferde, vom Feinde getödtet 3, und in Desertion mitgenommen 5. An Früchten, Mehl und gesalzenem Fleische war noch ein großer Vorrath da, auch einer von 90 Ochsen, 1159 Kühen und so vielen Schafen. Wozu also das Schlachten der Pferde? Um zu prahlen, denn das Hornvieh konnte noch lange Fleischbrühe liefern.

Dreizehntes Kapitel.

Das Jahr 1794.

Belobungsdekret der Garnison und der Bürgerschaft. Umtriebe des Generals und seiner Anhänger. Denzels Reise nach Paris. Dessen Einkerkerung. Das Schreckenssystem. Das Revolutionsgericht. Hinrichtungen. Einkerkerungen von Bürgern. Lieferung an Geld und andern Artikeln. Abstellung des christlichen Gottesdienstes. Zerstörung der Kirchen. Neue Religion. Gesetz gegen die Verdächtigen. Die Assignaten und das Maximum. Der neue Kalender. Das Duzen. Ausleerung der Pfalz. Seuchen und Krankheiten. Queichheims Zustand nach der Blokade. Sturz Robespierres. Rükkunft der gefangenen Landauer von Pfalzburg. Schreckliche Explosion.

Gleich nach der Befreiung der Stadt erschien ein Dekret des Nationalkonventes, wodurch derselbe vor ganz Frankreich feierlich erklärte, »daß die Garnison und die Bürger von Landau sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.« Ein Lob, worauf Landau mit Recht stolz seyn konnte. Die überstandenen Leiden waren vergessen, und man hatte Ursache, mit der Rückkehr der Sicherheit und Ruhe auch auf die der Eintracht mit den Generälen und der Besatzung zu hoffen, und versprach sich daher selige Tage; allein vergebens.

Gerade diese ehrenvolle Auszeichnung, welche die Generäle und Besatzungstruppen ungern mit den Bürgern theilten, reizte ihre Eifersucht und ihren Groll nur noch mehr. Den Anklagen gegen sie zuvorzukommen, waren die Generäle äußerst geschäftig, die Bürgerschaft von Landau und besonders den Repräsentanten Denzel hinter dem Rücken bei dem Nationalkonvente anzuschwärzen, und fanden dabei thätige Mitarbeiter an den mit der Armee angelangten Repräsentanten Jean Baptiste la Coste und

Beaudot, welche sich als abgesagte Feinde der Elsässer bewiesen, und den Landauern sogar zum Verbrechen machten, daß sie Lutheraner und also Anhänger von Denzel seyen. Als wenn der Protestantismus ein Feind der Freiheit und Gleichheit wäre.?

Als Denzel, welcher gleich in den ersten Tagen der Entsetzung der Stadt nach Paris gereist war, dort ankam, waren die abscheulichsten Verläumdungen ihm schon vorausgegangen, und statt mit Lob und Ehrenbezeugungen empfangen zu werden, mußte er als Verräther in den Kerker wandern. Indessen er im Gefängnisse schmachtete, wurde die empörendste Tyrannei an den Bürgern in Landau ausgeübt. In der Nacht vom sechsten auf den siebenten Januar 1794 wurden 38 der bemitteltsten und angesehensten Einwohner unversehens aus ihren Betten geholt, unter einer Bedeckung von Soldaten auf das Gemeindehaus gebracht, und am folgenden Morgen, trotz der strengen Witterung, wie gemeines Gesindel auf offenem Leiterwagen, nach Pfalzburg transportirt. Einige andere, worunter sich auch der Verfasser befand, wurden auf dem Gemeindehause eingesperrt, und zwei oder drei nach Paris ins Gefängniß geschleppt, ohne daß man wußte, warum. Zum Glücke starb keiner unter den Händen des Scharfrichters. Bei alle dem mußte die Bürgerschaft, außer den in der Blokade schon gebrachten Opfern, sich noch ungeheuere Lieferungen an klingendem Gelde, Lebensmitteln und Kleidungsstücken, und obendrein den frechsten Spott und die gemeinsten abscheulichsten Lästerungen gefallen lassen. Deutsche Dummköpfe, Sclavenseelen, Franzosenfeinde, Aristokraten, waren die gewöhnlichen Ehrennamen, womit sie die Landauer belegten.

Der Armee folgte das militärisch-revolutionäre Blutgericht auf dem Fuße nach. Sein erstes Geschäft war, die unter den Waffen versammelte Besatzung zur Angabe der Verräther und Anhänger des Feindes aufzufordern,

weil

weil die Republik nur mit ihrem Blute versöhnet werden könnte. Der Prozeß war äußerst summarisch: In 24 Stunden konnte man eingezogen, verhört, verurtheilt und hingerichtet seyn. Man spielte mit dem Leben der Menschen; selbst der Scherz und Muthwille wurde als Verrath bestraft.

Ein Bataillons-Chef, Namens Peter Farge Bellegarde, welcher während der Blokade in einer Gesellschaft, wo das Gespräch über die traurige Lage der Republik, düster zu werden anfing, in einem Anfalle von guter Laune gesagt hatte: »Kameraden, den Muth nicht verloren! Sind wir einmal wieder frei, so reise ich nach Paris, heirathe die Tochter Ludwigs XVI., die ein schönes Mädchen seyn soll, werde König, und dann soll es schon gut gehen;« wird denunzirt und zum Tode verurtheilt. Ein Hauptmann, welcher ein Pferd gekauft, und auf die Frage: »was er in einer blokirten Stadt mit einem Pferde anfangen wolle,« geantwortet hatte: »Ei, was denn anders, als damit auswandern?« theilt das nämliche Schicksal. Beide, sagt das Verdammungsurtheil, seyen Feinde des Vaterlandes. Bellegarde's Rede habe auf Wiederherstellung des Königsthums gezielet, und er und der Hauptmann hätten vermuthlich die Absicht gehabt, die Besatzung zu entzweien, und dem Feinde die Festung in die Hände zu liefern. Wie himmelschreiend! Auf bloße Vermuthung, und noch dabei auf eine so abgeschmackte Vermuthung, Menschen zum Tode zu verurtheilen! Der Verfasser hat beide zum Tode führen sehen, und ist Zeuge ihrer Hinrichtung gewesen. Bellegarde, ein hübscher starker Mann, in dem besten Alter, gieng muthig seinen letzten Gang. Mit gutem Appetit verzehrte er vorher noch ein Stück Braten und trank eine Flasche Wein. Auf dem Wege grüßte er rechts und links mit heiterer Miene, und trat einher, als ob er seine Bedeckung kommandirte. Auf dem Richtplatze nahm er das Wort; aber schnell unterbrach ihn die Trommel. Er ver-

band sich nun, ohne weiters die Augen, kniete nieder, sprach zu den Soldaten: »Kameraden, nur gut getroffen,« und fiel unter dem Ausrufe: es lebe die Repu— — todt zur Erde. Der Haupmann, ein noch junger zarter Mann, Gatte einer schönen jungen Frau, und Vater von zwei unmündigen Kindern, bewies nicht den Muth; er schien schon halb todt auf dem Wege, und wurde zum Mitleiden aller Umstehenden so schlecht getroffen, daß er sich in seinem Blute auf der Erde wälzte, und völlig todt geschossen werden mußte. Diese Exekution geschah zwischen den Gärten und der Stadt, in der Nähe der Kirchhöfe. Am Ende gab man sich nicht einmal mehr die Mühe, die Verurtheilten vor die Stadt zu führen; man erschoß sie in der Stadt selbst. Welchen Eindruck diese Blut- und Gräuelscenen auf die Gemüther der Einwohner machen mußten, läßt sich leicht begreifen. Angst und Schrecken noch mehr zu vermehren, ließ man aber auch das Fallbeil (Guillotine) *) auf dem Paradeplatz aufstellen. Es stand einige Monate, zum Glück fiel aber kein Kopf unter dem Mordmesser, da der berüchtigte Schneider seine revolutionären Expeditionen einstellen mußte, ehe er nach Landau kam, wo er täglich unter Zittern und Beben erwartet worden war. Schneider war öffentlicher Ankläger bei dem revolutionären Blutgerichte des Departements; sein Name verbreitete Furcht und Schrecken in ganz Elsaß. Dieses Gericht wanderte mit dem Fallbeile von einem Orte zum andern, und wen Schneider bei demselben als Revolutionsfeind anklagte, dessen Kopf war verloren. Er wurde am Tage seiner Hochzeit selbst, oder doch gleich nachher, auf Befehl der Volksrepräsentanten eingezogen, nach Paris geführt und von dem dortigen Revolutionsgerichte als englischer Agent zum Tode verdammt. Den Tod hatte er,

*) Ihr Erfinder war ein Pariser Arzt, Guillotin, von dessen Namen sie den ihrigen erhalten hat.

seiner Unmenschlichkeit halber, wohl verdient. Aber er war weder ein Agent Englands, noch grausam aus Habsucht; denn die Menschen, welche er hinrichten ließ, fielen als Opfer seines blinden republikanischen Fanatismus, auch starb er arm. Nicht seine Schlächterei, sondern der asiatische Pomp, mit welchem er von seiner Hochzeit in Straßburg einzog, und wodurch sich die Repräsentanten verdunkelt fühlten, war Schuld an seiner Verhaftung; sie waren eben solche Wüthriche, wie er. Lieset man Schneiders frühere Gedichte, welche nur Frohsinn, feinen Witz und Zartgefühl athmen; so sollte man nicht glauben, daß er in einen so blutgierigen Menschen hätte ausarten können. Aber solche Wunder vermag der Fanatismus, der politische, wie der religiöse; er verheeret mit Feuer und Schwerdt die anders Glaubenden. Hatten diese revolutionären Blutgerichte Bestürzung in Landau verursacht, wo man vor der Blokade nichts davon gewußt hatte, so verursachte eine andere Neuerung, die ebenfalls erst während der Blokade eingeführt worden war, nicht weniger Bestürzung, Kummer und Verdruß daselbst. Aller öffentliche Gottesdienst war aufgehoben, und der geheime in den Häusern mit Lebensgefahr verknüpft.

Die Geistlichen wurden in Menge gefänglich eingezogen, und viele hingerichtet. Da war keine Rettung für sie, als in der Flucht oder in der Abschwörung des geistlichen Standes. Diese Abschwörungen wurden, als ein Triumph der Vernunft über den Aberglauben, in den Zeitungen, und selbst in dem offiziellen ernsten Moniteur, öffentlich bekannt gemacht. Mancher Geistliche gab dabei durch schändlichen Spott auf seinen Stand oder auf die christliche Religion den Frommen und Schwachen schreckliches Ärgerniß. In Landau jedoch keiner. Die Kirchen wurden daselbst bald nach der Deblokirung geschlossen, die Kirchengefäße weggenommen, und die Glocken zerschlagen, bis

auf eine einzige, welche man zur Einberufung der Bürgerversammlungen und zum Gebrauche bei Feuersbrünsten hängen ließ. Die Altäre und Heiligenbilder wurden zerstöret und verwüstet, und der frechste Spott mit letzteren getrieben. Manche fromme Seele weinte dagegen im Stillen, und war verwundert, daß der Himmel in seinem Zorne die verruchte Rotte nicht mit seinem Blitze zerschmetterte. Die Schänder waren lauter Soldaten, und an ihrer Spitze befand sich der General Delmas, welcher die Gotteslästerung und Unverschämtheit so weit trieb, daß er im Angesichte Aller den Weihwasserkessel als Nachttopf gebrauchte, indessen andere die Hostien auf dem Boden herum streueten, und mit Füßen traten.

Von nun an machte man aus den Kirchen Tempel der Vernunft, mitten im Reiche der Unvernunft und des Wahnwitzes. Kraftrepublikaner in zerfetzten, schmutzigen Röcken, mit behaarten Gesichtern und ungewaschenen Händen, einem langen Säbel an der Seite, und einem rothen Käppchen als Orden auf der Brust, versahen gewöhnlich den Dienst der Göttin der Vernunft, und ihre Predigten waren meist Unsinn oder Lästerungen gegen die christliche Religion und ihren göttlichen Stifter, Lobreden auf die Schreckensmänner und Spott und Verwünschungen gegen die Aristokraten und die Gemäßigten. Am 10. November 1793, wo man in Landau noch nach der alten Weise Gott verehrt hatte, wurde in der ganzen Republik das erste Fest der Vernunft gefeiert, in Landau hatte es erst im Hornung 1794 statt. Der Unfug der Vernunftreligion nahm aber bald so überhand, daß er eine gänzliche Demoralisation des Volkes nach sich zu ziehen und alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung aufzulösen drohte, und der Nationalkonvent sich gezwungen sah, in einem Dekrete vom 18. Floréal II. (7. Mai 1794) feierlich zu erklären, »daß das französische Volk das Da-

seyn eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele erkenne.« *)

La Revelliere Lepaux, einer der damaligen fünf Direktoren der Republik, stiftete dem dekretirten höchsten Wesen eine neue Religion, welcher er den Namen: Religion der Theophilanthropen (Gottes und Menschenfreunde) gab. Liebe zu dem höchsten Wesen, gegen unsere Mitmenschen und das Vaterland, für Freiheit und Gleichheit, gegen Eltern und Kinder, Muth und Tapferkeit im Kampfe, Großmuth gegen den überwundenen Feind, eheliche Treue und Ehrerbietung gegen das Alter ꝛc. waren die Grundlehren der neuen Religion, und in so ferne stimmte sie mit der christlichen vollkommen überein, nur daß diese uns diese Pflichten als Gebote Gottes auflegt, und jene sie blos als Gebote der Vernunft anempfahl. Die Religionsfeste bezogen sich auf die Grundlehren: als, das Fest zur Ehre des höchsten Wesens, der kindlichen Liebe, der Jugend, des Vaterlandes u. s. w.; doch feierte man auch den Mord des Tyrannen; ein wahres Rache- und Blutfest.

Die Zeremonien bei den Festen waren äußerst einfach, aber dabei oft zu gemein oder zu natürlich, als daß sie

*) Über die Tempel der Vernunft und das dekretirte höchste Wesen hat der beliebte Dichter Pfeffel in der Sammlung seiner poetischen Versuche, folgende zwei eben so witzige als beißende Satyren geliefert, die freilich erst spät nachher erschienen sind, weil eine frühere Herausgabe derselben ihm sicher das Leben gekostet haben würde.

Ein Tempel der Vernunft soll eure Städte zieren?
Recht schön! doch macht ich gern in Unterthänigkeit
Die kleine Motion, eh man ein Haus ihr weiht,
Erst die Vernunft zu dekretiren.

Darfst, lieber Gott, nun wieder seyn,
So wills der Schach der Franken.
Laß flugs durch ein paar Engelein
Dich hübsch bei ihm bedanken.

Der Volksrepräsentant u. Stifter der Schreckenssystems, Robespierre.

dem Volke nicht hätten abgeschmakt scheinen, oder keusche Augen beleidigen müssen. Ein Wagen mit Getraidegarben von schönen mit Laub gezierten Ochsen unter Prozession daher gezogen, erregte Lachen und Ekel, zumal, wenn den Ochsen etwas Natürliches im Zuge begegnete. Eine Göttin der Freiheit, die Lanze mit der Freiheits-Mütze darauf in der Hand, durch ein schönes Mädchen dargestellt, welches mehr Reitze sehen, als errathen ließ, war auch nicht dazu geschaffen, fromme Gedanken und Gefühle zu erwecken. Die neue Religion fiel daher gleichsam mit ihrem Entstehen in Gleichgültigkeit und Verachtung, und die Sehnsucht nach der Wiederherstellung des alten christlichen Gottesdienstes, wurde bald so allgemein und laut, *) daß der National-Konvent sich endlich am zweiten Juni 1795 genöthiget fand, die Ausübung desselben wieder zu erlauben. Die Tempel der Vernunft, und die theophilanthropischen Feste waren überhaupt nur von Beamten und solchen Leuten besucht worden, welche gefürchtet hätten, durch ihr Wegbleiben verdächtig zu werden; denn es gab auch ein Gesetz gegen die Verdächtigen, und wer Gleichgültigkeit gegen die neue Ordnung der Dinge blicken ließ, oder einer gewissen Klasse angehörte, war schon verdächtig. Selbst der Verdacht der Verdächtigkeit war für den gefährlich, auf welchen er fiel. Dieses heillose Gesetz hat manchen

*) Der Verfasser, in jener Zeit Mitglied der Munizipalität der Stadt Weissenburg, hatte schon im Jahre 1794 diese Behörde zur Einsendung einer Adresse an den Nationalkonvent um Wiederherstellung des christlichen Gottesdienstes, bewogen, und dieselbe selbst aufgesetzt. Sie wurde aber, ohne laut und öffentlich verlesen zu werden, von dem Konvente an den Sicherheitsausschuß verwiesen. Was von schlimmer Vorbedeutung war, jedoch zum Glücke ohne Folgen blieb. Zur Ehre der Munizipal- und Gemeinderathsglieder muß gesagt werden, daß nur eines derselben seine Unterschrift verweigerte, so bedenklich der Schritt auch damal noch war.

ehrlichen Mann Freiheit und Leben gekostet. Mäßigung, sonst eine Tugend, war damals ein Verbrechen, da galt der Spruch: «Wer nicht für uns ist, ist wider uns.« Welcher Beamte bei der Annäherung des Feindes nicht Haus und Hof verließ, und sich in das Innere der Republik zog, sondern blieb und sein Amt fortsetzte, war, in Gemäßheit dieses Gesetzes, des Todes schuldig. Der Verfasser selbst wurde nach der Blokade beauftragt, eine Liste von diesen unglücklichen Landbeamten aufzusetzen, war aber, als gleich darauf angestellter Sekretär-Adjunkt der Distrikts-Verwaltung, glücklich genug, diese Liste so lange verborgen zu halten, bis Robespierre gestürzt, und mit dem Schreckenssystem die Gefahr vorüber war. Eine Revolution, wo Alles mit Gewalt durchgesetzt wird, verträgt sich freilich nicht mit Mäßigung und noch weniger mit Gleichgültigkeit; daher litt auch schon ein alter Gesetzgeber keine neutrale Bürger im Staate: sondern jeder mußte sich zu einer Partei bekennen. Übrigens war die Revolution ein reiches Feld zur Sammlung von Menschenkenntniß. Der Verfasser hat Leute gekannt, welche den Republikaner unsinnig spielten, und nachher als eben so übertriebene Royalisten auftraten; und wieder andere, welche später andächtig vor dem Bilde des Gekreuzigten oder eines Heiligen knieeten, das sie früher verwüstet oder verspottet hatten.

Ein ferneres Geschenk, welches die Armee mitbrachte, war der neue republikanische Kalender und der Gebrauch des Duzen's. Wer nicht als ein Aristokrat angesehen seyn wollte, mußte jeden Du heißen, und sich von jedem, selbst von seinen Untergeordneten, so nennen lassen. Du, sprach der Soldat zu seinem Generale, eben so gut wie dieser zu ihm. Das Wort Herr, war verbannt, weil man es sich im Gegensatze zu Knecht dachte, und es so mit der Gleichheit unverträglich fand. Der gewöhnliche Titel

war Bürger, in dem öffentlichen Leben sowohl, als im Privatleben. Der ehrenvollste aber: Sans culotte, Montagnard; Ohne Hosen, Bergmann *).

Der neue republikanische Kalender, war durch ein Dekret des National-Konventes vom 5. Oktober 1793 eingeführet, und der fernere Gebrauch des alten Kalenders verboten worden. Das Jahr fieng im neuen Kalender mit dem Eintritte der Sonne, in das Zeichen der Wage, also zwischen dem 20. und 23. September an, und war in zwölf gleiche Monate, jeder zu dreißig Tagen eingetheilt. Die fünf übrigen Tage hießen »Ohnehosen-Tage« wurden aber schon zwei Jahre nachher mit den vernünftigeren Namen »Ergänzungstage« durch ein Dekret vom 7. Fructidor III. (24. August 1795) belegt. Die Namen der Monate waren von den Jahreszeiten genommen. Sie hießen: 1) Vendemiaire, 2) Brumaire, 3) Frimaire, 4) Nivose, 5) Pluviose, 6) Ventose, 7) Germinal, 8) Floreal, 9) Prairial, 10) Messidor, 11) Thermidor, 12) Fructidor. Auf Deutsch: 1) Herbstmonat, 2) Nebelmonat, 3) Frostmonat, 4) Schneemonat, 5) Regenmonat, 6) Windemonat, 7) Keimmonat, 8) Blüthenmonat, 9) Wiesenmonat, 10) Erndtemonat, 11) Hitzmonat, 12) Früchte- oder Obstmonat. Jeder Monat war in drei Dekaden eingetheilt,

*) Die ersten Patrioten und Freiheitssoldaten wurden von den Vornehmen und Aristokraten Sans culottes, auf gut Deutsch: Nack...sche geheißen, weil sie meistens zerlumpt, und viele barfuß waren. Der Nationalkonvent erhob diesen Spottnamen nachher zu einem Ehrentitel, und machte aus dem Namen honnêtes gens, — (ehrliche Leute), welchen sich die Reichen beilegten, einen Schimpfnamen. Die Benennung Montagnard, (Bergmann) kommt daher, daß die heftigsten Republikaner in einer erhöhten Gegend im Nationalkonvente saßen, welche man den Berg nannte, indeß die aristokratisch Gesinnten und Gemäßigten ihren Sitz in einer Vertiefung hatten, welche die Republikaner spottweise le marais, den Morast hießen.

und die Tage nannte man: Primidi, Duodi, Tridi, Quartidi, Quintidi, Sextidi, Septidi, Octidi, Nonidi und Decadi. Zu Deutsch: Erster Tag, zweiter Tag u. s. f. Der Dekadi oder zehnte Tag war der gesetzliche Ruhe- und Feiertag, zu den Versammlungen im Tempel der Vernunft bestimmt. So angemessen und natürlich der neue Kalender unter diesen Beziehungen erscheint, so abgeschmackt war er dagegen im Punkte der Tagebenennung, welche von Thieren und Gewächsen entlehnet war, was dem Einen Anlasse zum Ärgernisse und dem Andern zum Gelächter gab *). Die Albernheit mit diesen Namen, hörte jedoch auch mit der der Ohnehosen-Tage auf, und man setzte den Tagen gar keine besondere Namen mehr bei. Einfältig waren die Klagen über das Heidenthum des neuen Kalenders und die Sehnsucht nach dem alten, sogenannten christlichen Kalender. Hätte man ihn gehörig ausgemerzt, und den Tagen Menschennamen beigefügt, was ohne Schwierigkeit hätte geschehen können, so hätte er sich mit jeder Regierungsform vertragen, und viel christlicher, als der alte, ausgesehen, dessen Wochen-Tage beinahe alle, und auch einige Monate nach heidnischen Gottheiten genannt sind: als Januarius, nach dem Gotte Janus; März, nach dem Gotte Mars; Dienstag, nach eben diesem; Mittewoch, nach

*) Hier die erste Decade des Jahres aus dem ersten republikanischen Kalender. Primidi, Traube. Duodi, Safran. Tridi, Kastanie. Quartidi, Herbstzeitlose. Quintidi, Pferd. Sextidi, Balsamine. Septidi, Möhre (Gelbrübe) Octidi, Amaranthe. Nonidi, Pastinake. Decadi, Bütte, (Zuber.)

Auch daran hat unser launigter Pfeffel seinen Witz ausgelassen:

Der Franken Almanach ist wunderschön:
Für Heilige giebt er mir Schöpse, Gänse, Fische.
Allein, seitdem sie im Kalender steh'n,
Steh'n sie nicht mehr auf meinem Tische.

dem Gotte Merkur; Donnerstag, nach Jupiter oder dem Donnergotte; und Freitag, nach der Göttin Venus oder der Freya der alten Deutschen. Der neue Kalender wurde mit dem Jahre 1806 unter Napoleon abgeschafft, und dagegen mit dem ersten Januar dieses Jahres der alte wieder eingeführt. Der einzige vernünftige Grund, woraus sich diese Abschaffung rechtfertigen läßt, ist, daß die Zeitrechnung nicht mit der im übrigen Europa gebräuchlichen übereinstimmend war, und daher diese Verschiedenheit viele Schwierigkeiten und Verwirrungen in dem Verkehre mit andern Ländern verursachen konnte, wenn man sich des alten Kalenders nicht zugleich bedienen, also zwei Kalender statt eines einzigen führen wollte. Indessen ist die russische Zeitrechnung auch die unsrige nicht, und doch hindert das nichts am Handel mit Rußland.

Verlassen wir nun den Kalender und erzählen fort:

Ausser seiner eigenen Noth und seinen Drangsalen hatte Landau noch die allgemeine Noth zu theilen. Eine der größten war das Papiergeld, die sogenannten Assignaten, welche nach und nach so sanken, daß sie am Ende eigentlich gar keinen Werth mehr hatten. Da sie unter schwerer, selbst unter Lebensstrafe, für voll angenommen werden mußten, so wurde mancher gewissenlose Schuldner seiner Schulden wohlfeilen Kaufes los, und manche Familie dadurch um ihr Vermögen gebracht und in Armuth gestürzt. Ganz natürlich brachte das tägliche Fallen des Papiergeldes eine immer steigende Theuerung aller Lebensbedürfnisse hervor, so daß diese am Ende taxirt werden mußten, um die Leute in die Möglichkeit zu setzen, sie sich anzuschaffen und zu zahlen. Dies geschah durch ein Gesetz, welches man das Maximumsgesetz nannte. In Landau wurde das Maximum, während der Blokade, im Monate September 1793, durch einen Beschluß des Volksrepräsentanten Denzel eingeführt. Da der Stadtrath von Landau

im Jahr 1624 eine ähnliche Taxordnung heraus gab, so mag es nicht uninteressant seyn, in der am Ende befindlichen Tabelle eine Übersicht von beiden zu liefern, um daraus einen Vergleich anstellen zu können.

Nöthig war das Maximum allerdings; denn wer kein klingendes Geld hatte, für den waren die Buden der Kaufleute und Krämer, so wie die der Metzger und Bäcker, und die Weinkeller und Schenken verschlossen; und wer vom Staate bezahlt wurde, war in der Regel auch ohne klingendes Geld. Wenn sich nur die Kraftrepublikaner, die Volks-Repräsentanten, Generäle, Offiziere und Agenten desselben nicht zur Befriedigung ihrer Habsucht, ihres leckern Gaumens und ihrer Weichlichkeit bedient hätten. Die feinsten Stoffe, edelsten Weine, Kaffe, Zucker ꝛc., mußten ihnen in bedeutender Quantität geliefert werden. Der Abscheu vor dem Papiergelde gieng endlich so weit, daß Metzger und Bäcker ꝛc., ihre Gewerbe einstellten, und die Bauern ihre Getraide verbargen. Die Märkte zu versehen, war man gezwungen, das Getraide bei den Bauern aufsuchen und unter Bedeckung von Gendarmen auf den Markt führen zu lassen. Und um auch dabei den wucherischen Aufkauf zu verhüten, und den Bürgern Brod zu verschaffen, ließen viele Munizipalitäten der Städte das Getraide unter ihrer Aufsicht mahlen, das Mehl durch eigene dazu bestellten Bäcker verbacken, und das Brod nach Bedürfniß, gegen eine bestimmte Taxe, unter den Einwohnern vertheilen. An vielen Orten, und namentlich in der Stadt Straßburg, war das Brod so selten, daß man keines in den Gasthöfen fand, und die Reisenden es auf der Munizipalität entweder selbst holen oder holen lassen mußten. Dem Verfasser ist dieses persönlich begegnet.

Die Verächter der Assignaten wurden schrecklich, und oft ganz willkührlich von dem Volksrepräsentanten auf Sendung bestraft. Kein türkischer Pascha hauset ärger,

als dieſe Herren thaten. Noch iſt das Andenken eines Jean Baptiste Lacoste, eines Baudot, St. Juste, Lebas u. a. im Elſaſſe im Fluche. Einem Bürger in Straßburg wurde, der Aſſignaten wegen, das Haus bis auf den Boden niedergeriſſen, andere ſtarben unter dem Fallbeile. Ein Bürger aus Landau hatte ſeine Pfeife mit einer Aſſignate angezündet, und konnte ſich glücklich preiſen, einer Criminalunterſuchung, aus Menſchlichkeit der Beamten, entgangen zu ſeyn. Als ſpäter keine Gefahr mehr zu befürchten war, hat mancher Gläubiger ſein heimliches Gemach, oder ſonſt einen Ort, mit Aſſignaten tapeziert. Um ſich einen vollkommenen Begriff von dem Unwerthe derſelben zu machen, darf der Verfaſſer nur anführen, daß er ſelber in Straßburg den Kattun zu einem Kleide für ſeine Frau mit 10,000 Livres zahlen mußte, welchen er in klingendem Gelde um 18 bis 20 Livres (8 bis 9 Gulden) gekauft haben würde.

In dieſe Zeit der Noth und des Schreckens fällt auch die Ausleerung der Pfalz. Sie wurde von der franzöſiſchen Regierung angeordnet, und durch eine eigens dazu geſetzlich organiſirte Räuberbande, die Ausleerungs-Kommiſſion genannt, ausgeführet. Der Wahlſpruch dieſer Herren war: »Il ne faut leur laisser que les yeux, pour pleurer.« (Man muß ihnen nichts laſſen, als die Augen zum Weinen.) Und man muß geſtehen, daß ſie ihr Wort treulich erfüllt haben. Leider ließen ſich auch einige Landauer Bürger zu dieſem ſchändlichen Raube gebrauchen und halfen mit, um denſelben an dem Eigenthum ihrer Mitbürger in den benachbarten Orten auszuüben, namentlich in Rhodt. Aus Schonung für ihre Familien will man ſie nicht nennen. Sie ſind beinahe alle todt, die Beute iſt meiſt verſchleudert, und ſie ſind wieder ſo arm als vorher. Einer derſelben hat ſich vor Armuth und aus Verzweiflung in einen Brunnen geſtürzt, wurde jedoch zufälliger Weiſe noch gerettet, lebt aber jezt auch nicht mehr.

Auf die lange Blokade folgte bald eine verheerende Krankheit, welche viele Leute in dem beſten Alter wegriß, und manche Familie in Trauer verſetzte. Vermuthlich lag ihr Entſtehungsgrund in dem Genuſſe des vielen geſalzenen Fleiſches und der dürren Hülſenfrüchte, und in der ſchlechten Luft, welche man während des Bombardements in den feuchten Kellern und Gewölben eingeſaugt hatte. Wer mit der Krätze befallen wurde, blieb gewöhnlich von der Krankheit verſchont.

Die Dörfer Nußdorf und Dammheim haben nicht ſonderlich durch die Blokade der Stadt und das Bombardement gelitten. Beide, beſonders Dammheim, liegen außer dem Schuſſe, und ihr Schade war der, welchen eine Blokade in der Nähe gewöhnlich durch Truppeneinquartirung und Lieferungen zur Folge hat. Dagegen iſt aber Queichheim äußerſt hart mitgenommen worden. Die meiſten und vorzüglichſten ſeiner Einwohner hatten ſich mit allem, was ſich fortbringen ließ, nach Landau geflüchtet, und die wenigen andern waren in die benachbarten pfälziſchen Orte gezogen. Das ganze Dorf ſtand leer. Ein großer Theil des Vorrathes auf den Speichern und in den Scheunen war ſchon in die Magazine der Feſtung gewandert, und mitten unter dem feindlichen Feuer war man, wie ſchon bemerkt worden, noch mit Leerung der Scheuern beſchäftiget. Das Vieh war theils von der Beſatzung von Landau, und theils von den Belagerungstruppen weggeführet worden. Was Freund und Feind übrig gelaſſen haben mochten, holten die in den benachbarten Dörfern zerſtreuten Queichheimer ſelbſt, und behielten es als gute Beute. Ohnerachtet nun die nach Landau geflüchteten Einwohner von Queichheim ſo bedeutende Opfer gebracht hatten, und noch Lebensmittel genug für ſich beſaßen, um die längſte Blokade auszuhalten, wollte der kommandirende General ſie doch auch aus der Stadt weiſen, mußte jedoch am Ende davon abſtehen. Bei ihrer Rückkunft

im Dorfe, nach aufgehobener Blokade, fanden die Queichheimer die Gebäude von den Kanonenkugeln und Haubitzen übel zugerichtet: weder Thüren, Läden noch Fenster an den Häusern, ja selbst kein Stück Eisen an dem Gebälke, oder sonst wo, war mehr zu finden. Die Orgel war zerschlagen und die Kirche verwüstet. Kurz, alles was sich fortschaffen, gebrauchen oder verkaufen ließ, war geraubt. Das Dorf glich einer verheerten und zerstörten Stätte, und einige der reichsten Bauern waren darüber so entrüstet, daß sie gewünscht hätten, das ganze Dorf wäre völlig zu Grunde geschossen worden, weil man dann gezwungen gewesen wäre, ein neues aufzubauen, und man dieses an die Bierbach gestellt haben würde, um es ausser dem Schusse und auf bessern Boden zu setzen. Eine Festung ist eine gefährliche Nachbarin für ein Dorf.

Der Schade, welchen das Bombardement an den Häusern der Bürger in Landau verursacht hatte, wurde nach der Hand besichtiget und abgeschätzt; der Verfasser erinnert sich nicht, daß er vergütet worden wäre; aber noch recht wohl, daß sein Haus, welches er während der Blokade nicht bewohnt hatte, und das der Gefahr wunderbar entgangen war, ohne ein besonderes Glück nachher noch über seiner Familie und ihm hätte einstürzen können. Eine Haubitze war nämlich durch das Dach und den Speicherboden gedrungen, und wurde, mit abgeschlagenem Zundzapfen, gefüllt, zwischen der Wand und einem Balken im Schornsteine gefunden.

Der Sturz Robespierre's *) hatte auch die Befreiung Denzels, und die Niederschlagung der gegen ihn angestellten Untersuchung zur Folge, um welche sich die

*) Er wurde am 10. Thermidor II. (28. Juli 1794) sammt seinen Mitschuldigen hingerichtet.

Stadt Landau durch eine besonders nach Paris gesendete Deputation lange vergebens bemühet hatte.

Auch die Generale Laubadère und Delmas, welche später ebenfalls eingekerkert worden waren, wurden wieder frei. Ob in Gefolge des Sturzes von Robespierre, oder auf eine andere Art, ist dem Verfasser unbekannt.

Aber kaum hatte man einige Monate des Glückes, der Ruhe und der Ordnung genossen, und sich seines Daseyns erfreut, als ein noch schrecklicherer Unfall, als selbst das Bombardement gewesen war, die arme Stadt traf, nämlich die Explosion des Zeughauses, am 30ten Frimaire III. (20. Dezember 1794.) Zwei Jahre vorher war schon das nicht weit davon gelegene große Magazin in Rauch aufgegangen, ob zufällig oder durch Feueranlegung, weiß man nicht. Um sich einen deutlichen und lebhaften Begriff von dem fürchterlichen Ereignisse von 1794 zu machen, muß man die Beschreibung davon im Landauer Wochenblatte lesen, wo sie im Jahrgange 1821, Seite 86 u. f. zu finden ist. Wir wollen sie wörtlich hier einrücken, weil sie durch Abkürzung nur an Schönheit und Stärke verlieren würde.

»Schon hatte Landau, sagt der Schreiber, seine vielfältigen Leiden, durch Blokade, Bombardement und sonstige Unglücke, vergessen, als der 30. Frimaire III. Jahres der Republik, der Stadt das fürchterlichste Unglück zuführte, das je über eine Gemeinde gekommen war.

»Aus allen Erkundigungen, die man eingezogen hat, ergiebt sich, daß an gedachtem Tage, in der Frühe um halb neun Uhr, eine jählinge von einem unterirdischen Brausen begleitete Aufsprengung alle Köpfe betäubte. Eine finstere Wolke verdunkelte das Tageslicht, und in dem nämlichen Augenblicke stritten sich Verheerung und Tod neidisch um ihre Beute. Das Zeughaus verschwand

gänzlich; die Traverse 151, die dichteste des undurchdringlichen Festungswalles, wurde gewaltsam in die Höhe getrieben; die Gebäude, welche dessen Mittelpunkt umzingelten, stürzten ein, und von allen Wohnungen des Umfanges von Landau, welche dieser unbändige Stoß erreichte, blieben keine andern Überreste als die schaudererregenden Trümmer der Verheerung. Fürchterlicher raset nicht der tobendste, von dem in Wuth gebrachten Meere, erregte Sturm, welcher sich die Herrschaft über die Elemente anmaßet, die Zernichtung des Erdballes androhet, und nur darum einige Zeugen nicht die Wirkung seiner Raserei fühlen läßt, damit dieselben menschlichen und mitleidsvollen Herzen erzählen mögen, welches Verderben er angerichtet habe.

»Von 616 Häusern und Gebäuden, welche innerhalb der Mauern von Landau standen, wurden 15 gänzlich zu Grunde gerichtet, worunter sich das Gemeindehaus befand. *) 489 Gebäude waren in keinem bewohnbaren Zustande und forderten eine starke Ausbesserung. Kurz, es war sonst kein Haus, das nicht in seiner Grundfeste erschüttert wurde, und nicht einigen Schaden bei diesem traurigen Vorfalle erlitten hatte. Man muß die Überreste des in seinem Ausbruche so verheerenden Feuerschlundes selbst gesehen haben, um sich einen Begriff von dem Unheile zu machen, welches er angerichtet hat; oder besser zu sagen, man mußte sich durch seine eigenen Augen überzeugen, daß von der ganzen Baumasse des Zeughauses sowohl, als auch der Traverse kein Stein mehr auf seiner Stelle zu finden war, daß 8 Zentner schwere Steine auf die

*) Dieses Rathhaus war durchaus in Steinen aufgeführet, hatte drei Stockwerke und war ein recht ansehnliches Gebäude mit einem Thürmchen und einer Glocke darinnen, welche letztere erst vor einigen Jahren in der Godramsteiner Gemarkung im Boden gefunden worden, und in der Explosion dahin geflogen seyn soll.

die Entfernung einer Viertelstunde von dem nunmehr öden Platze des Zeughauses getrieben wurden. Es läßt sich leicht beurtheilen, welche fürchterliche, schädliche Wirkung eine beträchtliche Anzahl von Haubitzen, gefüllten Bomben, zugerichteten Ladungen von Kanonen, Stückkugeln und Flinten, welche in einem und dem nämlichen Augenblicke mit dem Zeughause in die Luft gesprengt wurden, hervorgebracht habe.

» Diese verbreiteten auch über die in den entfernten Gegenden gelegenen Gebäude eine größere Gefahr und einen beträchtlichern Schaden, als jener war, den Landau durch ein vier Tage lang unausgesetztes Bombardement erlitten hatte.

» Nur eine schwache und unvollständige Schilderung der Verheerung, welche dieser unglückliche Vorfall an Gebäuden anrichtete, ist man vermögend aufzustellen. Die Anzahl der unglücklichsten Schlachtopfer ist nicht genug bekannt, jene der Verwundeten war beträchtlich. Der Schrecken, welcher sich aller Geister bemeisterte, mußte nothwendig auf die Gesundheit der Einwohner den schädlichsten Einfluß haben « *).

» Hier liegt die kindliche Liebe mit der väterlichen Zärtlichkeit im ehrenvollsten Wettstreite. Der Sohn will

*) Nach den Beobachtungen, welche der Armee-Wundarzt Percí (der aber gerne etwas aufschneidet), angestellt haben will, soll die Detonation viele frühzeitigen Geburten veranlaßt haben. Zwei Kinder sollen mit zerbrochenen Knochenröhren zur Welt gekommen, 16 gleich bei der Geburt, und 33 schon nach 8 bis 10 Monaten gestorben, und noch 2 in eine Art von Cretinismus verfallen seyn, und ihr Leben nur auf 3 Jahre gebracht haben. Daß die Detonation sehr nachtheilig auf Schwangere und ihre Leibesfrucht einwirken mußte, bedarf keines Beweises. Ob aber Kinder mit zerbrochenen Knochenröhren auf die Welt kamen, davon hat der Verfasser nichts erfahren; auch weiß er nicht, ob der Knall diese Wirkung auf die Bildung der Kinder im Mutterleibe haben konnte; und sind die Knochenröhren in der Geburt zerbrochen worden, so fällt das Wunder weg.

seinem unglücklichen Vater zu Hülfe eilen; eine Mauer stürzt zusammen und sezt der Erfüllung seiner süßen Pflichten ein unübersteigliches Hinderniß entgegen. Der mit Schutt überdeckte Vater schafft die ungeheuere Masse, in welcher er eingegraben war, auf die Seite, und bahnt sich mit tausendfacher Gefahr den Weg zum Leben, welches er nur darum wieder fand, um es von Neuem zu wagen und die noch blutenden Überreste seines sterbenden Sohnes zusammen zu tragen. Natur! Noch nie ließest du deine Stimme so stark hören. Ein Augenblick und eine theuere Gattin, eine geliebte Tochter wurden den Umarmungen des Gatten und Vaters entrissen. Ein und derselbe Abgrund verschlang beide, und die ganze Masse des eingestürzten Hauses bildete ihren Grabhügel. Umsonst schrieen und jammerten sie um Hülfe; umsonst fodert den Gatten und Vater die Natur auf, alle ihm nur mögliche Kraft und Stärke, von welchen er in seinem verzweiflungsvollen Zustande Wunder von Proben abgelegt hatte, anzuwenden: ein zweiter Einsturz tödtete und vernichtete diese unglücklichen Schlachtopfer! Sie waren ohne Rettung verloren; — und nun floh der Vater selbst weit von diesem Sammelplatze der Leiden, um sein Leben für den einzigen Sohn, welchen er noch hatte, zu erhalten.«

»An andern Orten sah man Beweise von einer Stärke, welche alles dasjenige unternahm, was ein von der Menschlichkeit und Liebe gegen seines Gleichen eingeflößter Muth und in Thätigkeit gesetzte Mannskraft nur Heldenmäßiges verrichten konnte. Weder der sich von den Dächern herabwälzende Hagel von Steinen und Ziegeln, noch das Getöse einstürzender Mauern, noch die Gefahr einer den Einfall drohenden Stiege, nichts, ja nichts schreckte von Liebe beseelte Menschen ab; sie wagten sich mitten durch die schon wankenden Gebäude, um sich einander hülfreiche Hand zu leisten.«

»Der noch aufrecht stehende Winkel eines schon in Trümmern liegenden Hauses war, während dem sich diese Schreckens-Scenen zutrugen, der letzte Zufluchtsort, in welchem sich die unglücklichen, ehemaligen Bewohner desselben zusammen drängten, um das martervolle Ende ihres Lebens zu erwarten; man eilte, sie mit Hülfe angestellter Leitern zu retten, und man war so glücklich, sie dem Rachen des Todes zu entreißen.« *)

*) Nach einer, jedoch unverbürgten, Sage zu urtheilen, wäre das Feuer vorsätzlich angelegt worden, indem einige Kanoniere von der Besatzung, welche sich aus der Festung entfernt hatten, und auf ihrem Wege nach dem Rheine Leuten begegneten, die nach Landau zu gehen im Begriffe waren, diesen abgerathen haben sollen, sich der Stadt zu nahen, weil sie sich dadurch der größten Gefahr aussetzen würden.

Der Verfasser kann nun auch, aus einer, jezt erst nach beinahe vollendetem Drucke der Geschichte Landau's, in den Rathsarchiven zufällig aufgefundenen, Urkunde, welche er der Gefälligkeit des Herrn Bürgermeisters Schickendantz verdankt, gewisse Auskunft über den, Seite 288 bemerkten, großen Brand der Stadt geben. Diese Urkunde, welche ein von dem Stadtrathe unterm 1. Juli 1689 vorgenommenes Zeugenverhör enthält, beweist, daß das Feuer in der Nacht vom 23. Juni jenes Jahres, und zwar vorsätzlich an mehreren Orten eingelegt worden war. Daß die französischen Soldaten, und namentlich ein Offizier, kleiner Statur, in einem grauen Rocke, die Leute, welche zum Löschen eilten, mit Gewalt davon abhielten und gröblich mißhandelten, daß sie die Ketten und Eimer von den Brunnen wegstahlen, den Wasserholenden die Kübel aus den Händen und von den Köpfen rissen und zerschlugen, keine Feuerspritzen herbeiführen ließen, den Bürgern Geld und Mobilien raubten, das Mastvieh in den Ställen tödteten und wegschleppten, und laut ihre boshafte Schadenfreude über den Brand äußerten. Die Gebäude, wo das Feuer zuerst und schnell nacheinander ausgieng, waren: der Gasthof zum Bart, der zum Maulbeerbaum, das Bürgerhospital, das Rathhaus und das Haus eines Schreiners Lang am Oberthor. Die vernommenen Zeugen: Philipp Jakob

So weit unser Gewährsmann. Der Verfasser war nicht Augenzeuge des schrecklichen Ereignisses; weil er nicht mehr in der Stadt wohnte, sondern in Weissenburg, wo er als Adjunkt des Sekretärs der Distrikts-Verwaltung angestellt war. Allein er erinnert sich noch genau, daß man den Knall dort vernahm, und daß Jedermann in die größte Bestürzung darüber gerieth, weil sich Zuckungen der Erde dabei spüren ließen.

Pauli, des Raths; Philipp Andreas Gießwein, Medicinae Doctor, des Rathes; Johann Heinrich Holtzhaußer, der alte, Gastwirth zum Bart; Hans Georg Eichborn, Gastwirth zum Schwanen, und dessen Ehefrau Anna Rosina Schönlaubin; Johann Nikolaus Sartorius, Barbier; Johann Conrad Waldecker, Schwarzbecker; Johann Joseph Laut, Seiler; Johann Peter Waltz, Oberthürmer und ein Angestellter im Hospitale mit Namen Johannes Fahler.

Vierzehntes Kapitel.

Explosion des Artillerieparkes. Napoleons Rückkunft aus Egypten. Sturz des Direktoriums der Republik. Napoleon, erster Konsul. Kräftige Regierung. Napoleon, Kaiser. Unglückliche Feldzüge in Rußland. Eindringen der Verbündeten in Frankreich. Das Nervenfieber. Landau blokirt. Sturz Napoleons. Friede. Landau bleibt bei Frankreich. Auflauf wegen der königlichen weißen Kokarde. Abbrechung der Bundessäule. Napoleons Rückkunft von der Insel Elba. Neuer Krieg. Landau wieder blokirt. Schlacht bei Waterloo. Napoleons zweiter Sturz. Landau wird an Deutschland abgetreten und von Österreich in Besitz genommen.

Die Stadt Landau war kaum seit 4 Jahren und einigen Monaten von dem großen Unglücke heimgesucht worden, mit dessen Beschreibung wir das übrige Kapitel geschlossen haben, als sie schon wieder mit einem neuen bedrohet ward, welches noch schrecklicher als jenes in seinen Folgen hätte seyn können, wenn der Himmel sie nicht augenscheinlicher Weise davor behütet hätte. Der Verfasser kann von diesem Ereignisse aus eigener Erfahrung sprechen, da er der Gefahr persönlich mit ausgesetzt war, indem er sich gerade auf Besuch in der Stadt befand.

An einem schönen Herbstmorgen 1799 ertönte mit einem Male ein fürchterlicher Knall, wovon die Erde erzitterte und die Gebäude den Einsturz zu drohen schienen; und im Augenblicke war der ganze Horizont mit einer Rauchwolke vom stärksten Pulvergeruche verfinstert. Alles gerieth in Todesschrecken, und plötzlich waren alle Straßen mit Menschen angefüllt. Jeder fragte ängstlich den Andern um die Ursache dieser fürchterlichen Erscheinung, und keiner wußte sie anzugeben. Mütter, einen Säugling auf dem Arm, und ihre übrigen Kinder an der Hand, suchten

jammernd und wehklagend einen Zufluchtsort. Greiſe und alte Mütterchen ſchlichen ächzend am Stabe einher, von Furcht und Entſetzen getrieben. Andere, halb nackend, liefen in der Verwirrung und Verzweiflung durcheinander; dieſe mit ihren Kleidern, und jene mit irgend etwas, das ſie in der Eile zu retten ſuchten, ungewiß, wohin ſie ſich wenden ſollten, um Sicherheit zu finden. Die Männer und Jünglinge ſtanden da wie verſteinert, weil ſie nicht wußten, wo ihre Hülfe nöthig ſeyn möchte. Aber ſchnell eilten ſie in Schaaren, den Stadtvorſtand an ihrer Spitze, mit Feuerſpritzen, Waſſereimern und andern Löſchgeräthſchaften dem Fort zu, als ſie erfuhren, daß dort ein Artilleriepark in die Luft geflogen ſey, mehr auf die Abwendung der großen Gefahr, als auf die Erhaltung ihres Lebens bedacht, indeß das Frauenzimmer, den gewiſſen Untergang der Stadt ahnend, ſich mit den Kindern durch das obere Thor hinaus zu drängen, und ſein Leben im Freien zu retten ſucht, aber durch die Schließung des Thors daran verhindert wird, worüber es Heulen und Wehklagen erhebt. — — Man entdecket von ungefähr an den im Fort in Haufen aufgeſetzten Bomben, Kanonenkugeln und Haubitzen, an einigen dieſer letztern glimmende Zapfen, und wer muß die Hingebung und den Muth nicht bewundern? Die Soldaten, welche zunächſt ſtehen und es zuerſt bemerken, werfen ſich furchtlos auf die Haubitzen, um die glimmenden Zapfen mit ihren Leibern zu bedecken, trotz dem ſie die gebratenen Stücke der Körper einiger Kanoniere da liegen ſahen, welche mit dem Auffluge des Parkes in die Luft geſchleudert worden waren, und ſie ſind glücklich genug, die Zapfen zu löſchen, und unverſehrt davon zu kommen! Durch die thätige Hülfe iſt die Gefahr bald beſeitigt, und jezt ſiehet man erſt, wie groß ſie geweſen war. Von der Gewalt der Erſchütterung war der eiſerne Laden am nahen Pulvermagazine aufgeſprungen, und doch zum Glücke das Pulver nicht vom Feuer erreicht

worden. Ein einziger Funke hätte hingereicht, um das ganze Magazin mit der Zitadelle in die Luft zu sprengen, und die halbe Stadt würde wahrscheinlich damit zugleich in einen Steinhaufen verwandelt worden seyn. General Müller, der sich eben in Landau befand, hielt nicht für rathsam, sich sobald dem Orte der Gefahr zu nahen, er sah vom Speicher des Kommandantenhauses, dem heutigen Landkommissariate, nach der Gegend hin, und begab sich nicht eher auf Ort und Stelle, als bis die Gefahr vorüber war. Dem Verfasser ist dieses bekannt, weil er als damaliges Mitglied der Departementalverwaltung in Straßburg, sich mit dem Generale über die etwa zu treffenden höhern Maßregeln zu benehmen hatte, und es auf diesem Speicher war, wo sie ihre Unterredung mit einander hielten.

Die Regierung der Republik war damal in den Händen von fünf Direktoren, von denen alljährlich einer austrat und durch einen andern ersetzt wurde. Das gesetzgebende Korps war in zwei Kammern, nämlich in den Rath der Alten und in den der 500 eingetheilt. Napoleon Bonaparte befand sich in Egypten, wohin er am 19. Mai 1798 als Oberbefehlshaber einer Flotte von Toulon aus aufgebrochen war. Die Räthe waren weder unter sich, noch mit dem Direktorium gehörig einverstanden. Das ganze Land lag in Anarchie; die Unzufriedenheit und das Murren des Volkes stieg mit jedem Tage. Man sehnte sich nach einer Veränderung und einer kräftigern Regierung. Napoleon in Egypten, von dem schlechten Zustande der Dinge in Frankreich unterrichtet, verläßt heimlich die Armee, durchsegelt das Meer, — ob unbemerkt von den englischen Schiffen oder nicht, läßt man dahin gestellt seyn, — landet, ganz unvermuthet und zum allgemeinen Erstaunen, den achten Oktober 1799 im Hafen zu Frejus, kommt den 16. des nämlichen Monates in Paris an, und am 25. November desselben Jahres hat er schon das Direktorium gestürzt und die Gewalt in seinen Händen Der

Gebrauch, welchen er von dieser machte, ließ die Mittel vergessen, wodurch er dazu gelangt war. Mit weisen, kräftigen Händen leitete er das Steuerruder der Regierung, als erster Konsul der Republik. Seine Kollegen waren Cambacerès und Lebrün, jener zweiter und dieser dritter Konsul. Unter einer wohlgeordneten Verwaltung blühen nun Künste und Gewerbe, und der Bürger genießt einer vernünftigen Freiheit, und der Früchte seines Fleißes. Die glücklichen Kriege Napoleons bringen vieles Geld in Umlauf, besonders in den Gränz-Departementen. Landau befindet sich dabei vorzüglich gut.

Aber leider dauerte dieses Glück nur etwa zehn Jahre. Napoleons Übermuth stürzt ihn, und die Schätze kehren wieder dahin zurück, woher sie gekommen waren. In Rußland findet er das Ziel seiner Völkerbezwingungen und Eroberungen; was Kälte und Hunger von seinem Heere übrig lassen, frißt das feindliche Schwerdt. Der unglückliche Feldzug von 1812 belehrt ihn nicht; ein zweiter wird im Jahr 1813 unternommen, und dieser kostet ungeheueres Geld und den Kern der französischen Jugend. Napoleons Verbündete fallen von ihm ab. Er hatte einen nach dem andern getäuscht; die Furcht, daß er nach einer Universalmonarchie strebe, wenigstens Europa nie Ruhe vor ihm haben werde, bringt das engste Bündniß unter ihnen zu Stande, und plötzlich steht er allein und verlassen da. Die große Völkerschlacht bei Leipzig wird geschlagen, sie dauert drei Tage, das Kriegsglück verläßt ihn, er verliert sie und ist genöthiget, mit den Trümmern seines Heeres Deutschland zu räumen, und sich auf das linke Rheinufer zurückzuziehen. Die Sieger folgten ihm auf dem Fuße nach bis an den Rhein. Der jämmerliche Zustand, in welchem die sonst so schöne französische Armee jezt war, übersteigt jeden Begriff; entmuthiget, von allem entblößt, und noch dabei von einer ansteckenden Seuche, dem Flecken- und Nervenfieber, befallen, starb in den Lazarethen, was

das feindliche Schwerdt nicht aufgerieben hatte, oder auf dem Marsche zu Grunde gegangen war. Zu Wässer und zu Lande wurden in Schiffen und auf Wagen und Karren ganze Haufen Soldaten todt und lebendig durcheinander herbeigefahren, und viele wurden todt oder matt und kraftlos an den Straßen liegend gefunden. Bald theilte sich die Krankheit den Bürgern mit, und es starben halbe Familien aus, besonders am Rhein und an der Mosel, wo die Armee durchzog. In Trier, wo der Verfasser als Rath am kaiserlichen Gerichtshofe angestellt war, starben von 40 Soldaten, die in einem Saale lagen, in einer Nacht 25. — Man fühlte das Unglück doppelt, da man nur an Glück und Siege gewohnt war. Unmuth und Verzweiflung stellten sich ein; man verwünschte eine Regierung, unter welcher an keine Ruhe und an keinen Frieden zu denken war; die Liebe und das Zutrauen verschwanden, und Napoleon, der Abgott der Nation, eilte mit dem Untergange seines Glücksterns seinem eigenen Untergange entgegen.

In der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar 1814 passirten die Truppen der verbündeten Mächte den Rhein. Die Folge davon war bald der Rückzug der Franzosen und die Einschließung der Festungen Mainz und Landau. Die Armeen Napoleons schlugen sich zwar noch eine Zeit lang im Innern von Frankreich mit abwechselndem Glücke, aber Paris ergiebt sich durch Kapitulation. Der Senat ruft durch ein Dekret vom 6. April desselben Jahres die vertriebenen Bourbonen zurück. Graf Artois, der Bruder Ludwigs XVIII., welcher jezt unter dem Namen Karl X. Frankreich beherrscht, hält am 11. des nämlichen Monats seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt. Napoleon verzichtete auf den Thron, verläßt Paris und reiset nach der Insel Elba ab. Ludwig XVIII. kommt am 3. Mai nach, und besteigt den Thron seiner Väter, nachdem er und sein Bruder 24 Jahre lang mit den übrigen

Gliedern der königlichen Familie und einigen andern Großen im Auslande sich aufgehalten hatten, und also dem größten Theile der jetzigen Generation fremd waren.

Wir wollen hier die Geschichte der Stadt Landau auf eine kleine Weile durch eine gedrängte Erzählung der Lebensgeschichte Napoleons, dieses in jedem Betrachte außerordentlichen Mannes, unterbrechen, was hoffentlich vielen unserer Leser nicht unangenehm seyn wird.

Napoleon Bonaparte, am 15. August 1769, in Ajaccio, auf der Insel Korsika, von Eltern mittelmäßigen Standes geboren, wurde in einer französischen Militärschule gebildet, und begann seine kriegerische Laufbahn mit der Stelle eines Unterlieutenants in einem Artillerieregimente. Seine Kenntnisse in der Mathematik, sein hoher richtiger Verstand, sein Muth und unternehmender Geist verschafften ihm im Revolutionskriege bald Gelegenheit, sich auszuzeichnen und empor zu schwingen. Als Bataillonschef der Nationalgarde aus Korsika angelangt, und als Artillerie-Hauptmann in der Linie angestellt, hat er, durch die zweckmäßige Anlage und Direktion des Geschützes einer Schanze, das Meiste zur Wiedereroberung der Seestadt Toulon beigetragen, welche den Engländern in die Hände gefallen war, und wurde dafür auf der Stelle zum Brigadegeneral erhoben, und noch hatte er das 30. Jahr nicht erreicht, als er schon Obergeneral der italienischen Armee war. Seine damaligen Thaten sind weltbekannt. Immer neue Plane in seinem Kopfe wälzend, brachte er das Direktorium der Republik dahin, daß es eine Expedition auf Egypten unternahm, und ihm das Kommando über die hiezu ausgerüstete große Flotte anvertraute. Sein Name verbreitete sich bald in Egypten; dort, wie in Frankreich, wußte er Bewunderung zu erregen und die allgemeine Meinung zu gewinnen; denn er war immer, was er seyn wollte, oder seinen Entwürfen gemäß seyn mußte. So wie er als Obergeneral der italienischen Armee Liebe für

Freiheit und Gleichheit geheuchelt hatte, so huldigte er jezt am Fuße einer großen egyptischen Pyramide der Lehre des großen Propheten und sprach mit den egyptischen Priestern: »Gott ist Gott, und Mahomed ist sein Prophet!« um diese Zunft und mit ihr den großen Haufen zu bestechen. Was ihn bewog, Egypten heimlich wieder zu verlassen und nach Frankreich zurückzukehren, wie er dort ankam, und des Staatsruder an sich riß, ist oben gesagt worden. Am 13. Dezember 1799 wurde er feierlich als erster Konsul ausgerufen, welches er seit dem Sturze des Direktoriums nur provisorisch gewesen war. Alle 2 Jahre sollte zu einer neuen Wahl geschritten werden, allein durch ein Senatuskonsult vom 8. Floréal X (8. Mai 1302) wurde sein Konsulat auf zehn Jahre verlängert, und drei Monate nachher schon, nämlich durch ein neues Senatuskonsult vom 14. Thermidor X (12. August 1802), als lebenslänglich erklärt. So mächtig als ein Kaiser, war er nicht zufrieden mit der Macht, es gelüstete ihm auch nach dem Titel, und diesen wollte er sich nicht selbst beilegen, noch von dem Senat allein erhalten; die Nation sollte ihm denselben ertheilen, weil er wohl wußte, daß er ihm nicht fehlen würde. Im ganzen Reiche wurden zu dem Ende Wahlregister eröffnet. Wer entweder gar keinen Monarchen, oder doch ihn nicht dazu haben wollte, stimmte nicht. Der große Haufe von Beamten stimmte natürlicher Weise für ihn, und wer Muth genug hatte, sich gegen ihn zu erklären, verlor seine Stelle, oder wurde noch gar dazu verbannt. Der Verfasser kennt selber zwei Beamten, denen dieses wiederfuhr; der eine lebt noch im Auslande, und der andere, zwar wieder in dem Schooße seiner Familie, aber als Philosoph in der Zurückgezogenheit. Die Wahl wurde nun durch ein Senatuskonsult als regelmäßig und den Ausschlag gebend erklärt, und Napoleon am 28. Floréal XII (18. Mai 1804) feierlich als Kaiser der Republik ausgerufen. Ein Kaiser und eine Republik!!! Auch,

verschwand dieser Name bald aus seinem Titel, und er nannte sich: »Von Gottes Gnaden und kraft der Reichsverfassungen Kaiser der Franzosen.«

Am 11. Frimaire XIII., (2. Dezember 1804) wurde er vom Pabste Pius VII. in Paris gesalbet; die Krone setzte er sich selbst auf das Haupt. Durch ein Senatus-Konsult vom vorigen Tage, war die Kaiserwürde in seiner Familie erblich erklärt worden. Am 27. Ventose XIII., (18. März 1805) nahm er auch die Königskrone von Italien an, und am 6. Prairial XIII. (26. Mai 1805), hatte seine Krönung in Mailand statt. Am 12. Juni 1806, erhielt er den Titel eines Beschützers des rheinischen Bundes, und später zu diesem noch den Titel eines Mittlers des Schweizerbundes. Mit dem Pabste Pius VII. gerieth er mittlermeile in Zwist, welcher ihm zuerst eine Androhungs-Bulle, und später, nämlich am 11. Juni 1809, die förmliche Excommunikation zuzog, deren öffentliche Bekanntmachung in Frankreich er aber wohl zu verhindern wußte. Am 16. Dezember 1809, trennte er sich von seiner Gemahlin Josephine Tachard, der Wittwe des Generals Beauharnais, weil in ihrem Alter keine Erben mehr für ihn zu hoffen waren, und am 7. Hornung 1810, war seine Vermählung mit der Prinzessin Maria Louise, einer Tochter Kaisers Franz I. von Österreich. Diese gebahr ihm am 20. März 1811, einen Prinzen, welchem er den Titel eines Königes von Rom beilegte. Im Jahre 1812 unternahm er einen ersten, und im Jahre 1813 einen zweiten Feldzug gegen den Kaiser Alexander von Rußland, deren Ausgang schon vorhin erzählt worden ist. Am 31. März 1814, zogen die verbündeten Russen, Österreicher, Preussen ꝛc., in Paris ein, und schon am 2. April erklärte der nämliche Senat, welcher sonst im Staube vor Napoleon gekrochen und ihn in seiner Herrlichkeit vergöttert hatte, ihn der Kaiserkrone verlustig und hob die Erblichkeit derselben in seiner Familie auf. Am 11. April verzichtete Napoleon

ſelbſt auf den Thron, und reiſete am 20. deſſelben Monats nach der Inſel Elba ab, über welche ihm die Souveränität eingeräumt wurde. Zu Ende Hornung 1815, entwich er heimlich von der Inſel, kam am 20. März im Thriumph in Paris an, und ſetzte ſich wieder auf den Thron des bei ſeiner Ankunft entflohenen Ludwigs XVIII. Die Wünſche der Nation kennend, verſprach er ihr eine neue liberale Verfaſſung, Aufhebung des Preßzwanges ꝛc.; und da man ihn durch die Erfahrung belehrt und aufrichtig geworden glaubte, ſo trauete man ſeinen Worten, und hielt ſich nun zu den ſchönſten Hoffnungen berechtiget. Allein, ſo wie er auf ſeinem Zuge nach Paris ſchon die Nation getäuſcht hatte, indem er den Krönungstag ſeiner Gemahlin ausſchrieb, welche ſich in Wien bei ihrem Vater befand, gleichſam als ſtünde er mit dieſem im geheimen Einverſtändniſſe, ſo täuſchte er dieſelbe auch jezt; denn, ſtatt dem verſammelten Maienfelde, welches er mit großem Prange halten ließ, den Entwurf zu einer liberalen Konſtitution vorzulegen, ließ er die alte mit bloßen Zuſätzen und Läppchen ausflicken; und ſtatt die Zenſur ſelbſt aufzuheben, gab er ihr im Grunde nur einen andern Namen. Kein Hellſehender trauete ihm nun mehr, beſonders da, durch das neue Bündniß der Monarchen und den ſchnellen Aufbruch ihrer Heere gegen den Zurückgekommenen, der Betrug mit der Krönung der Kaiſerin auch am Tage lag. Am 18. Juni 1815, verliert er die blutige Schlacht bei Waterloo; iſt genöthiget, dem Throne abermal zu entſagen, und von aller Welt, ſelbſt von denen verlaſſen, welche er reich und groß gemacht hatte, einen Zufluchtsort im Auslande zu ſuchen. Von wenigen Treuen begleitet, reiſet er am 29. Juni von Paris ab, beſteigt das engliſche Schiff, Bellerophon genannt, wird aber ſeiner Erwartung zuwider, gefangen genommen, und nach der Inſel Helena gebracht, wo er am 5. Mai 1821, den Berichten nach, ſeinen Geiſt an dem Magenkrebſe aufgab. So endete ein Mann, vor

welchem Europa gezittert, und der Königreiche verschenkt hatte! Weil er Großes konnte, erwartete man das Größte von ihm. In seiner Macht wäre es gestanden, Frankreich zum glücklichsten Lande zu machen; denn er besaß dazu die Mittel, und das Talent sie gehörig zu gebrauchen. So wie die Athener ihrem Alcibiades nichts unmöglich glaubten, und seine Unfälle seiner Nachläßigkeit oder seinem bösen Willen zuschrieben; so rechneten die Franzosen, im blinden Vertrauen zu Napoleon, auf das Gelingen jeder seiner Unternehmungen; und daher ihre Unzufriedenheit und Niedergeschlagenheit, als sie sich in ihren stolzen Erwartungen getäuscht sahen. Napoleon, immer nach dem Ungeheuern strebend, verachtete oder versäumte das Gewöhnliche und Mögliche, und brachte durch die Versuche des ersteren viel Unheil und Jammer über Europa. Selbst ein Feind freisinniger Grundsätze, die er spottweise metaphysische Träumereien nannte, hat seine Länderunterjochung den Keim zu diesen in die Völker gelegt, und einen Geist bei ihnen erzeugt, der jeder Tyrannei und Zwingherrschaft mit eiserner Stirne trotzt, und welchen nur eine humane Regierungsweise zu beschwichtigen vermag. Ein Zug von seiner alten Garde verdient aufbewahrt zu werden. Als diese sich bei Waterloo noch immer schlug, und die Sieger ihr zuriefen: «rendez vous donc« «ergebt euch doch« war die Antwort: « la garde meurt, mais ne se rend pas» « die Garde stirbt, aber ergiebt sich nicht.« Und wirklich stürzten die Tapfern wie Mauern nieder, und starben den Tod der Helden, wie einst die 300 Spartaner bei den Thermopylen.

Wir knüpfen nun den Faden der Kriegsbegebenheiten wieder an.

Schon am 14. Jänner 1814, befand sich Landau von allen Seiten eingeschlossen. Erst nach der Kunde von der unglücklichen Schlacht bei Leipzig, hatte man angefangen, auf Herbeischaffung von Kriegs- und Mundvorrath zu

denken, und in der Geschwindigkeit noch die Fruchtspeicher und Viehställe der umliegenden Dörfer geleert und eingebracht, was zu finden war. Pulver, an welchem es beinahe ganz fehlte, wurde nach und nach auch beigeführt. Alle Grenzfestungen sollen sich mit Landau in gleichem Falle befunden haben, und von allen zu einer Blokade oder Belagerung erforderlichen Dingen entblößt gewesen seyn, weßwegen auch der Kriegsminister, Herzog von Feltre, in großen Verdacht der Untreue gegen Napoleon fiel.

Die Besatzung der Festung Landau, bestand in höchstens 2000 Mann, worunter sich nur wenige geübte Linientruppen von Depots verschiedener Regimenter und einem Schweizer-Bataillone befanden. Die übrigen waren ein Bataillon National-Garden vom Wasgauer Departement, die frisch ausgehoben, erst uniformirt und exerziert werden mußten. Eine Schwadron Ehrengarden (gardes d'honneur) die nicht einmal zu Pferde zu sitzen wußten, machte die ganze Kavallerie aus *). Die bürgerliche Nationalgarde wurde mit zum Dienste verwendet, und ihre Kanoniere halfen denen von der Linie, die Batterien der Wälle bedienen. Baron de Verrières war kommandirender General.

Am 10. Januar rückten 50 Mann Kalmucken in Nußdorf ein, und am 14. des nämlichen Monats kamen noch 500 Mann russischer Infanterie und 30 Dragoner nach. Nach einer Berechnung von glaubwürdiger Hand, hat dieses Blokade-Korps das Dorf bis zum 3. Mai 1814, also in weniger als vier Monaten, an Brod, Fleisch, Wein

*) Diese Ehrengarden waren junge Leute aus reichen Häusern, welche Napoleon gewissermaßen als Geisel für die Treue ihrer Eltern ausheben ließ, und die sich auf eigene Kosten ausrüsten mußten, und deßwegen diesen Prunknamen erhielten. Allein sie machten sich wenig aus dieser Ehre, und ihre Eltern blieben eben so schlechte Napoleonisten als ihre Söhne Soldaten waren.

Brandwein, Feuerung und Licht, Betten, Dampf- und Badstuben, und nebenbei für Ergötzlichkeiten bei Freuden-Mädchen (denn auch diese mußten geliefert werden) nicht mehr als die kleine Summe von 64,659 Franken 90 Centimen (30174 fl. 7 kr.) gekostet, und der in Walsheim gelegene kaiserlich russische Befehlshaber, genannt Sokolowski, hat sein Andenken dadurch verewiget, daß er den Maire des Dorfes, Namens Michael Messerschmidt, und dessen Schwiegersohn Georg Messerschmidt, bis auf den Tod knuten ließ, weil sie in dem Verdacht ständen, der Landauer Besatzung bei einem Ausfalle, wobei den Russen 12 Mann getödtet, 18 verwundet und 26 zu Gefangenen gemacht wurden, die Wege gezeigt zu haben. Der Schwiegersohn mußte 5 Wochen lang das Bett hüten, und behält für sein ganzes Leben einen elenden Körper. Der Maire wurde in Ketten und Banden nach Brumath in das Hauptquartier des Herrn Grafen von Hochberg, welcher die Blokaden von Straßburg und Landau kommandirte, gebracht und, erst nach dem Abzuge der Russen, von diesem menschenfreundlichen Generale wieder in Freiheit gesetzt, und seiner Familie zurück gegeben, welche indessen allen möglichen Mißhandlungen und Kränkungen der russischen Soldaten ausgesetzt war.

Das Dorf Queichheim war bei weitem nicht so belästigt; denn es hatte nur 15 Mann Kosacken und 60 Mann russischer Infanterie zu logieren und regelmäßig zu verköstigen, ohne jedoch die Patrouillen zu rechnen, welche häufig zu- und abritten, und sich und ihre Pferde wacker bewirthen ließen. An Brandwein allein wurden mehr als 900 fl. verzehret. Die russische Infanterie zeichnete sich durch eine rühmliche Mannszucht und ein gutes Betragen aus. Den Kosacken wurde das protestantische Schulhaus zu ihrer Wachtstube angewiesen, und die Infanterie theils in den Kirchthurm, theils in das oberste Häuschen im Dorfe gelegt. Statt daß in der Blokade von 1793 die

Be-

Besatzung der Festung oben am Dorfe, besonders in der Nacht, Pikete ausgestellt hatte, und das Dorf leer an feindlichen Truppen war, stunden jezt die russischen Vorposten oberhalb des Dorfes.

So wenig die Einwohner von Queichheim sich eben über Mißhandlungen von ihren Gästen zu beklagen hatten, so wurden sie doch mit Frohnden und Arbeiten geplagt, indem sie viele Fahrten thun, und nach einer Überrumpelung der Russen, wovon gleich Rede seyn wird, einen sehr langen Laufgraben bis an die Queich aufwerfen mußten, um die Russen gegen das Feuern aus der Festung zu decken, und oben am Dorfe auch einen hohen Damm anbringen, um den Eingang in das Dorf zu versperren und den Schildwachen eine sichere Stellung hinter dem Damme zu verschaffen, was für die Einwohner um so lästiger war, als diese Arbeiten schnell fertig seyn sollten, und doch nur die Nacht dazu verwendet werden durfte. Auch gieng es mit der Arbeit so langsam zu, daß dem in Offenbach liegenden russischen Obristen, Chevalier von Selifontoff, endlich die Geduld riß, und er dem Maire, Georg Trauth, drohete, ihn bis an den Hals in den Damm eingraben zu lassen, wo ihm dann die Franzosen in Landau, seine Freunde, den Kopf abschießen könnten, wenn die Arbeit nicht am folgenden Morgen vollendet seyn würde, und sie war es pünktlich! Ernstlicher, als diese Drohung aber, und für das Dorf äußerst unglücklich hätte der Vorfall der Überrumpelung, von dem vorhin geredet worden, und der jezt erzählt werden soll, ausschlagen können, wenn den Belagerten ihre List hiebei gelungen wäre. Diese hatten, wie es scheint, im Sinne, nicht nur die Russen in Queichheim zu Gefangenen zu machen, sondern auch, was sie etwa an Getraide nnd Vieh noch finden könnten, mit in die Festung zu führen. Unbemerkt von den russischen Feldwachen, zog ein Peloton Franzosen Morgens in aller Frühe aus der Galgenschanz das Feld herab; ein Theil

desselben richtete seinen Marsch nach Mörlheim, und der andere faßte Posten unten an Queichheim. Einige Bauern aus dem Dorfe, welche für die Russen zu fahren beordert waren, wurden, als sie sich mit ihren Wagen den Franzosen naheten, von diesen angerufen, und da die Bauern dieselben für russische Truppen hielten, gaben sie zur Antwort »Kosack.« In demselben Augenblick schießen die Franzosen auf die Bauern, diese kommen zum Glücke, jedoch mit durchlöcherten Mänteln, davon. Aber plötzlich entsteht Lärm im Dorfe, die Russen und Kosacken gerathen in Verwirrung und wollen sich zurückziehen, stoßen aber auf ein anderes Peloton Franzosen, und zwei Mann und drei Pferde werden ihnen getödtet und noch einige Leute verwundet. Die Franzosen zogen sich darauf unter beständigem Feuern in Ordnung zurück, und nahmen von Mörlheim 17 Kühe und 2 Pferde, und von Queichheim 2 Kühe mit sich fort. Der Kosackenobrist von Selifontoff, welcher indessen von Offenbach geritten kam, war nun gegen die Queichheimer, welche er wegen Verrath im Verdacht hatte, so entrüstet, daß er alle Einwohner aufhängen zu lassen drohete, weil sie seine Schonung und Güte so mißbraucht hätten, und der Himmel weiß, wie es dem Dorfe ergangen seyn würde, wenn es dem protestantischen Schullehrer und Munizipalschreiber Herwart, welcher sich auf französisch mit dem Obristen, der kein Deutsch verstand, unterhalten konnte, nicht gelungen wäre, die Unschuld der Einwohner zu beweisen, und wenn nicht selbst zwei russische Offiziere und einige Soldaten ihren Hauswirthen das Zeugniß ertheilt hätten, daß sie nur dadurch, weil diese sie versteckt hielten, nicht in die Hände der Franzosen gefallen wären. Der nämliche Obrist Selifontoff hatte dagegen eben diesen Schullehrer der Gefahr ausgesetzt, von den Franzosen als Verräther gefangen genommen zu werden, und schon war der Arrestbefehl gegen ihn erlassen, und die Vollziehung desselben einem französischen Offiziere bei Gelegenheit

eines andern Ausfalles übertragen. Der Schulmeister erhielt aber Wink davon und machte sich aus dem Staube. Selifontoff hatte nämlich die Festung zur schleunigen Übergabe in einem französischen Schreiben, von Queichheim datirt, aufgefordert, und da die Franzosen nicht so viele französische Sprachkenntniß bei einem Kosackenoffizier vermutheten, so mußte eben der ehrliche Herwart der Verfasser des Schreibens gewesen seyn.

In Dammheim lagen 15 Mann Kalmucken und eine Kompagnie russischer Grenadiere. Merkwürdig, aber ekelhaft, ist selbst die Erzählung der Lebensart der ersteren. Ihr Lieblingstrank war zwar der Brandwein, wie bei den übrigen Russen, aber ihre Speise das Fleisch von gefallenem Vieh. Sie kamen nach Queichheim, um einige in den Ausfällen getödtete, auf dem Felde liegende Pferde zu holen, und die Gedärme derselben waren ihnen ein so köstlicher Leckerbissen, daß sie sich nicht enthalten konnten, dieselben auf der Stelle zu verzehren. Sie bereiteten sich sogar ein Mahl von der Nachgeburt einer Stute, und ließen sich dieselbe köstlich schmecken. In ihrer Küche war eine Egge aufgestellt, an deren Zähnen das Aas, wie in den Vorrathskammern der Gastwirthe das Geflügel und Wildpret, reihenweise hieng. Ihre Tafel war der Boden, und ihre Messer und Gabeln waren ihre Finger. Wurde ein Kalmuck krank, so wurde ihm ein ganzer abgezogener Hammel, sammt dem gefüllten Eingeweide, gekocht, und von dieser Kraftbrühe und diesem Fleische mußte er trinken und essen, bis er wieder genas. Für die Kalmucken und russischen Grenadiere mußte eine Schwitzstube errichtet werden. Man bediente sich dazu eines leer stehenden Hauses, in welchem man den Stubenofen abbrach, und statt dessen eine Art von Backofen aus faustdicken Steinen baucte. Oben an der Decke der Stube war eine Lage von Brettern in Gestalt einer Hangmatte angebracht,

auf welche die Russen sich nackt legten und liegen blieben, bis ihnen von der Hitze des glühenden Ofens der Schweiß in großen Tropfen vom Leibe raun, wo sie dann plötzlich aufsprangen, und sich im Freien entweder im Schnee herum wälzten, oder aber in dem Eiswasser der Pferdeschwemme abkühlten.

Diese Blokade hat Dammheim auch sehr vieles Geld und einem Mann aus dem Dorfe das Leben gekostet. In der Hoffnung einen guten Taglohn zu machen, war er mit einem andern Manne, im Monate März, in einen Wingert am Rothenweg gegangen, um für den Eigenthümer desselben die Reben zu schneiden, wozu er sich von dem dort aufgestellten Pikete Soldaten die Erlaubniß mit einer Flasche Brandwein verschafft hatte. Ein Kanonenschuß aus der nahen Horstschanze, für das Piket bestimmt, tödtete ihn mitten in der Arbeit, und die Umstehenden blieben unversehrt.

Während dieser ganzen Blokade wurde die Stadt Landau nicht beschossen, dagegen aber von den Wällen der Festung fleißig mit Kanonen herausgefeuert. Mehr als 200 Kanonenkugeln flogen auf das arme Queichheim, und die meisten Häuser und Dächer wurden durchlöchert, zum Glücke aber keine Leute im Dorfe getödtet, noch verwundet. Eine Kanonenkugel nur kostete ein Leben, das eines Huhnes auf der Straße, indeß eine andere etlichen Kindern, welche auf dem Fenstergesimse eines Hauses ruhig spielten, dicht über den Köpfen hinflog, und die Fensterrahme und einen Theil des Fenstergestelles in Stücke schlug.

Die größte Gefahr für die Landauer bestand darin, daß sie in der Schanze (pièce 44) das Eis aufschlagen mußten, und dabei dem Ertrinken und Erschießen ausgesetzt waren, indem das Wasser zwölf bis fünfzehn Schuhe Tiefe hatte, und die Blokadetruppen von den Gärten her

die Arbeiter mit kleinem Gewehrfeuer beunruhigten. Dieselben kamen oft so nahe an die Stadt, daß ihre Flintenkugeln bis zum Walle reichten, so daß, wie im Jahre 1793, beschlossen wurde, einige Häuser in den Gärten, und eine Ziegelhütte, welche ihnen zum Hinterhalte dienten, abzubrechen.

So wie in der Blokade von 1793 keine Aufforderung zur Übergabe der Festung die Standhaftigkeit und Treue der Besatzung und der Bürgerschaft zu erschüttern vermochte, so war es auch in dieser, und man harrte ruhig und einig auf die Stunde der Erlösung, bis sich folgender Vorfall ereignete. Am 24. April 1814, Morgens gegen 11 Uhr, kam der französische General Schramm mit einem Flügeladjutanten in der Stadt an, mit dem Auftrage, dem Obergenerale die Thronbesteigung Ludwigs XVIII. anzuzeigen. Die großen, weißen Kokarden an den Hüten dieser beider Herren verursachten Aufsehen und Murren; und da der Flügeladjutant Nachmittags sich mit einem Offizier der Blokadetruppen an der äußersten Wache des Oberntthores unterhält, so bricht der Unwille der versammelten Menge von Neugierigen aus. Der Flügeladjutant wird bei seiner Rückkehr in die Stadt von allen Seiten umringt, unter Schimpfen und Toben begleitet, und muß die weiße Kokarde von seinem Hute nehmen, um Mißhandlungen zu entgehen. Der Vertheidigungsrath der Festung kann nicht einig werden, und beschließt eine Deputation nach Straßburg zu schicken, um sich Gewißheit über die Angabe des Generals Schramm zu verschaffen, und dann eine Entschließung zu nehmen. Die innere Gährung, besonders unter der Besatzung, wird indessen allgemeiner; eine Schaar Unzufriedener versammelt sich Nachmittags vor der Wohnung des Generals, ruft ihn mehrmal mit Ungestümm an das Fenster, und er siehet sich am Ende genöthiget, so wie sein Flügeladjutant, die weiße Kokarde vor den

Augen des lärmenden und tobenden Haufens von seinem Hute herabzureißen, um nicht sein Leben der Gefahr auszusetzen. Trotz dieser Nachgiebigkeit wurde aber der Lärm immer größer, der Haufe zahlreicher, und es mußten ernstliche Maßregeln zur Verhütung eines förmlichen Aufstandes, und zur Sicherheit des Generals und seines Flügeladjutanten ergriffen werden, was jedoch nicht hinderte, daß die Soldaten mit Musik bis zum Abend in der Stadt herumzogen und die Luft mit Revolutions- und andern Liedern erfüllten. Die Bürger blieben dabei ruhig in ihren Häusern und selbst die wenigen Gassenjungen und einiges Gesindel, welche dem Zuge folgten, verübten keinen Unfug. Am andern Morgen wurde General Schramm mit seinem Flügeladjutanten vor Tage heimlich aus der Stadt gebracht, und so die Ruhe wieder hergestellt. Die nach Straßburg geschickten Abgeordneten brachten bald darauf die Bestätigung der Entsetzung Napoleons und der Wiedereinsetzung der Bourbonen zurück, und die Folge davon war der Unterwerfungs- und Eidleistungsakt sämtlicher Civil- und Militärbehörden, welcher am 25. April 1814 aufgesetzt, nach Straßburg geschickt und dem kommandirenden russischen Blokade-General Sokolowski in Abschrift mitgetheilt wurde, womit die Blokade aufhörte. Die weiße Fahne und Kokarde verdrängte nun die dreifarbigen, und der Adler machte der Lilie Platz. Durch einen Beschluß des Maire der Stadt vom 7. Mai, wurde die Bundes- und Freiheitssäule auf dem Paradeplatz am 10. des nämlichen Monats abgebrochen. Sie war von gehauenen Steinen ziemlich schön gearbeitet. Oben darauf stand eine Göttin der Freiheit mit der Lanze in der Hand und der Freiheitsmütze darauf, aus welcher lezteren aber unter Napoleons Regierung ein Adler geworden war. Die Landauer hießen diese Göttin nur »das Jakobchen«, vermuthlich vom Jakobinerklubbe her. Sie soll sich an Maurer Gassert, welcher sie herunter schaffen sollte, und

der sein Gespötte mit ihr trieb, weil sie hartnäckig ihren Platz behaupten zu wollen schien, dadurch gerächt haben, daß sie ihn im Stürzen mit sich riß und beinahe lendenlahm drückte. *)

Auf diese Blokade folgte schon im folgenden Jahre 1815 eine neue. Am Ostermontage dieses Jahres langte die erste Kunde von der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba, und seiner Wiederbesteigung des Thrones, in Landau an. Am folgenden Tage wurde diese Nachricht der Besatzung mitgetheilt, und schon in den ersten Tagen des Monates Mai kam General, Graf Rapp, von Straßburg, um die Belagerung zu mustern. Dieselbe war zwar ziemlich stark an Mannschaft, aber schlecht eingeübt. Sie bestand meist aus Konscribirten, welche das gesetzliche Dienstalter noch nicht einmal hatten, und aus kinderlosen Wittwern; ferner aus drei Bataillons vom 40. Regimente, wovon aber zwei zur Armee gerufen wurden, aus weniger

*) Hoc monumentum Galliae libertatis in perpetuam revolutionis die XIV. Julii anni MDCCLXXXIX. factae memoriam erectum est die XIV. Julii MDCCXCII. opera municipalitatis Landaviensis, nationi, legi, et regi, dicatum, sacratum.

Auf Deutsch:

Dieses Denkmal der französischen Freiheit wurde, zum ewigen Andenken an die den 14. Juli 1789 geschehene Staatsumwälzung, durch die Munizipalität von Landau den 14. Juli 1792 errichtet, der Nation, dem Gesetze und dem Könige gewidmet und geweihet.

Vorstehende Inschrift war auf der einen Seite einer zinnernen Platte eingegraben, welche in dem Fußgestelle der Säule lag. Auf der andern Seite der Platte standen die Namen der Beamten, unter welchen die Säule gesetzt wurde. Die Wahl- und Sinnsprüche, deren man sich in den öffentlichen Akten sowohl, als in der Privatkorrespondenz bediente, waren Anfangs: Freiheit, Gleichheit, Nation, Gesetz und König; und in der Schreckenszeit der Revolution: Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe oder Tod, Republik oder Tod.

als 100 Mann Linienkanoniere, 30 Mann Sappeurs, einer halben Kompagnie Jäger zu Pferde und endlich aus den Grenadier- und Jägerkompagnien der Landauer Nationalgarde und der ganzen Mannschaft aus dem Bezirke Weissenburg, welche ein sehr schönes, trefflich geübtes Bataillon bildete. Die Landauer Kanoniere versahen wieder den Dienst gemeinschaftlich mit denen von der Linie.

General Rapp ließ es sich äußerst angelegen seyn, die Truppen in den Waffen zu üben, und zum Eifer und zur Ausdauer im Dienste zu ermuthigen, kam daher von acht zu acht Tagen in dieser Absicht nach Landau. Zwei Tage vor der Schlacht bei Waterloo, oder Belle-Alliance, langte er mit seinem ganzen Generalstabe an, und einige Stunden nachher rückte auch das 10. leichte Infanterie-Regiment ein, und lagerte sich auf dem Paradeplatz, wo es die Bürger reichlich bewirtheten. In derselben Nacht noch zog General Rapp mit den Truppen aus, und drang vor bis Annweiler, allein gieng am Gebirge wieder nach Weissenburg zurück, nachdem seine Leute sich eine Weile mit den verbündeten Truppen geschlagen hatten, und übertrug die Vertheidigung der Festung Landau dem Generale Geitert, einem wackern Krieger und rechtlichen Manne, von Geinsheim gebürtig. Jedermann glaubte nun, daß die französische Armee ungesäumt aufbrechen und vorwärts gehen würde; aber in der folgenden Nacht um 1 Uhr brachte eine Estafette die Nachricht von dem häufigen Andringen der Verbündeten von der andern Rheinseite her, und schon am Morgen war Landau ringsum eingeschlossen. Warum General Rapp nachher nichts mehr zur Rettung von Landau that, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß bald die Kunde von dem bei Waterloo erfochtenen Siege der Verbündeten, und mit dieser die der abermaligen Verzichtung Napoleons auf den Thron, und des Rückzuges der Franzosen aus den Niederlanden eintraf. In dieser Blokade

wurde die Festung am 22. Juli 1815, jedoch nur eine halbe Stunde lang, in der Nacht um 10 Uhr, beschossen, obgleich Tags vorher schon die Nachricht eines allgemeinen Waffenstillstandes durch einen Parlamentär überbracht worden war. Die Batterie aus der Galgenschanz antwortete aber so kräftig, daß man derselben das Einstellen des Feuerns der Blokirer zuschreiben will. Am 25. August 1815, Mittags um 12 Uhr, wurde die Blokade aufgehoben, die dreifarbigen Fahnen wieder überall weggenommen, verbrannt und durch die weißen ersetzt, und 101 Kanonenschüsse kündigten die Freude über die abermal errungene Herrschaft der Bourbonen an. Die verbündeten Truppen blieben jedoch um Landau her liegen, bis zum 11. Dezember 1815, wo Kaiser Franz I. von Österreich, in Gefolge des Pariser Friedens vom 20. November desselben Jahres, Besitz von der Stadt und dem Lande zwischen der Lauter und der Queich nahm, die Franzosen aus der Festung zogen und die Österreicher einrückten. Während dieser letzten Blokade waren die Bürger eben so einig nicht, wie in den vorigen, und die kleine Zahl der Anhänger der Bourbonen wurde von der stärkeren der Napoleonisten manchmal geneckt; einige Bourboniden wurden sogar ihrer unpolitischen Äußerungen wegen gefänglich eingezogen, jedoch nach etwa 14 Tagen wieder in Freiheit gesetzt; im Ganzen ist aber doch die Ruhe nicht gestört worden. Daß den Napoleonisten die 101 Kanonenschüsse nicht so viel Vergnügen, als den Bourbons-Anhängern machten, läßt sich denken.

Auch in dieser Blokade sind die drei Dörfer, besonders Queichheim, hart mitgenommen worden. Am 22. Juni, Nachts um 10 Uhr, kam eine Patrouille würtembergischer Jäger ganz stille in das Dorf geritten. Da sie wie französische Jäger gekleidet waren, so gaben sie sich für solche aus, erkundigten sich, ob keine ihrer Kameraden im Dorfe wären, und da sie hörten, daß keine da seyen,

so ließen sie sich einige Gläser Brandwein reichen, und ritten, als sie diese geleert hatten, wieder ruhig fort. Aber kaum waren sie aus dem Dorfe, als sie plötzlich wieder umkehrten, und unter dem Vorwande, daß man auf sie geschossen habe, die abscheulichsten Lästerungen und Flüche ausstießen, und die empörendsten Ausgelassenheiten und Gewaltthätigkeiten verübten, um, wie sie sagten, diesen Frevel zu rächen. Ein Schuß war wirklich gefallen, aber von keinem Queichheimer Einwohner. Als sie die Leute im Dorfe durch Schießen, Hauen und Stechen bis zum Tode geängstiget, ihre Beutel mit mehr als hundert Louisd'or gespickt, und ihre Pferde mit Schinken, Brod und Käse, gefüllten Weinflaschen ꝛc. beladen hatten, zogen sie wieder ab. Sie müssen gute Kundschaft eingezogen gehabt haben; denn sie bestanden darauf, daß ihnen das Reitpferd des Maire's, Konrad Fath, ausgeliefert würde, welches dieser aber aus Vorsorge gerade jenen Abend hatte in die Stadt bringen lassen. Der Maire, Ritter der französischen Ehrenlegion, hatte kurz zuvor als Jäger-Offizier den französischen Dienst verlassen, und dieses Pferd mit nach Hause gebracht.

Der kommandirende General in Landau, ließ am folgenden Tage alles in Queichheim befindliche Vieh, unter einer Bedeckung von Truppen in die Festung führen, und in die Stadtgräben stellen, und die Einwohner des Dorfes benutzten diese Gelegenheit, um auch ihre Personen, und was sie sonst noch mitnehmen konnten, in der Stadt in Sicherheit zu bringen. Nur wenige zogen sich, wie in der Blokade von 1793, in die benachbarten Dörfer; und so wie in jener Blokade der Ort menschenleer war, so war er es auch jezt wieder; aber auch eben so schlimm und noch schlimmer, als damals, wurde jezt darin gehauset. Alles was noch an Hausgeräthschaften zu finden, oder sonst wegzunehmen war, wurde von Diebsgesindel aus der Nachbarschaft geholt, bei der Mörlheimer Mühle aufgehäuft,

und als Emigranten-Gut durch die Blokade-Truppen versteigert, oder verbrannt. Die Ärndte auf dem Niederfelde wurde ein Raub des Gesindels und selbst einiger der Queichheimer Einwohner, welche sich in den benachbarten Ortschaften aufhielten. Zwei derselben hatten ihre Kühe heimlich aus den Festungsgräben geholt, um sie, wie sie sagten, dem Schutze ihrer Leute anzuvertrauen; allein ihre Leute schlachteten und verzehrten dieselben unter ihren Augen. Viele Bauern ärndteten nicht einmal das nöthige Getraide zur künftigen Aussaat. Die Raubgier des Gesindels gieng so weit, daß es Thüren, Läden und Fenster zerschlug, um sich das Eisen und Blei zu verschaffen. Sogar die Kirche blieb nicht verschont, und nur mit größter Lebensgefahr gelang es dem Maire Konrad Fath, dem nun verstorbenen Adjunkten Daniel Birnbaum, und dem Schullehrer Herwart, die schöne Orgel vor der völligen Zerstörung zu retten, und nach Landau zu transportiren. Die Glocke und Kirchenuhr wurden unter dem Vorwande, sie nicht in die Gewalt der Franzosen kommen zu lassen, nach Offenbach geschleppt, jedoch von dem Kommandanten der preußischen Truppen nach geendigter Blokade wieder herausgegeben. Die Orgel und Uhr wieder herzustellen, die Kirche und den von den Kanonenkugeln aus der Festung durchlöcherten Kirchthurm wieder auszubessern, kostete die Gemeinde mehr als 3000 Gulden, die großen Ausgaben nicht einmal zu rechnen, welche die Einwohner auf die Wiederherstellung ihrer Häuser und den Ankauf von Pferden zum Ersatz derer verwenden mußten, welche ihnen von den Blokade-Truppen weggenommen worden waren. Indessen würde es dem armen Dorfe noch weit schlimmer ergangen seyn, wenn nicht zu dessen Glück der preußische Major von Bladen, mit noch einigen Stabsoffizieren, bei einer Rekognoscirung, im Monate August, dahin gekommen wäre. Dieser edle Mann ließ einige Bürger, welche sich zufällig daselbst befanden und bei sei-

nem Anblicke ſich zurückziehen wollten, unter der Verſicherung, daß ihnen kein Leid geſchehen ſollte, vor ſich kommen, auch den Maire, welcher nicht weit davon auf dem Felde war, zu ſich rufen; und da er ſich aus der mit ihnen gehaltenen Unterredung überzeugte, daß die Einwohner nicht auf Anſtiften des Maire's, noch aus böſer Abſicht, ſondern um der Mißhandlung der Truppen und dem Kanonenfeuer aus der Feſtung zu entgehen, ſich nach Landau geflüchtet hätten, wohin der Feſtungs-Kommandant ohne dem ſchon ihr Vieh hatte bringen laſſen: ſo verſprach er auf ſein Ehrenwort, das Dorf gegen jede fernere Verwüſtung zu ſchützen, und erfüllte auch treulich ſeine Zuſage. Noch heute erinnern ſich die Queichheimer ſeiner mit dankbarem Herzen; und freudig zollt ihm auch der Verfaſſer in dieſer Geſchichte ſeinen Beifall zum Ehrendenkmal, ſo wie noch einem andern Menſchenfreunde, dem hochherzigen und gerechten würtembergiſchen Generale, Grafen von Hochberg. Einige würtembergiſche Soldaten, welche in der nämlichen Blokade in Dammheim großen Unfug getrieben und einige Louisd'or erpreßt hatten, wovon der eine ſogar den Ortsvorſtand, Peter Schwab, ſicher getödtet haben würde, wenn die Spitze des Bajonettes nicht auf eine Rippe geſtoßen wäre, wurden nicht nur auf den Befehl Hochbergs beſtraft, ſondern das erpreßte Geld wurde auch bis auf den letzten Pfennig zurück nach Dammheim geſchickt. Solche Züge thun einem ordentlich wohl, und nach dem letztern zu urtheilen, iſt nicht zu zweifeln, daß, wenn die in Queichheim verübten Exzeſſe und Erpreſſungen dem würdigen Generale zu Ohren gekommen wären, gleiche Genugthuung erfolgt ſeyn würde. Die Dammheimer Einwohner mußten vierzehn Tage lang 700 Mann preußiſche Truppen verköſtigen; ſonſt iſt daſelbſt weiter nichts Merkwürdiges vorgefallen, außer daß ein preußiſcher Offizier, welchem die Napoleons-Adler über den Nummern der Häuſer ein Ärgerniß waren, dieſelben

an einem Tage alle ausstreichen ließ, dagegen aber die noch ärgerlichere Freiheits-Mütze auf der Spitze des Kirchthurms stehen lassen mußte, weil sich weder damals, noch bis jezt Jemand fand, der das halsbrechende Unternehmen gewagt hätte, sie herunter zu holen.

Nußdorf hatte während dieser Blokade einige hundert Preußen und Westphälinger zu nähren. Der Kommandant dieser Truppen gab der Frau des Maire's Michael Messerschmidt, welcher sich dießmal aus Furcht vor der Knute in die Stadt geflüchtet hatte, den Befehl, denselben zu benachrichtigen, daß man ihm das Haus abbrennen würde, wenn er nicht alsbald zurück käme. Allein derselbe fand nicht für rathsam, der Einladung zu folgen; und obgleich deßwegen sein Haus wirklich mit Holz und Stroh umlegt wurde, und die unglückliche Frau unter Jammern und Wehklagen dem Augenblick entgegen sah, wo dasselbe in Brand gesteckt werden würde, so ließ es doch der Kommandant bei der Drohung bewenden. Die Frau trug aber einen siechen Körper von der überstandenen Angst davon, und starb nach drei noch elend durchlebten Jahren.

Die Beiträge, welche die drei Dörfer in den letzten zwei Blokaden zur Verproviantirung der Magazine der Festung liefern mußten, sind äußerst bedeutend, besonders die von Seiten der Gemeinde Nußdorf. Nach einer Berechnung, welche dem Verfasser zugestellt worden ist, belaufen sich ihre Lieferungen nach Landau mit den Tafelgeldern der Generäle, und der Verpflegung der Truppen der verbündeten Mächte, und sonstigen Ausgaben, auf eine Summe von 158,549 Franken 38 Centimen (73,989 fl. 42 kr.) worunter jedoch die schon früher angegebene Summe von 64,659 Franken 90 Centimen begriffen ist. Wahrhaftig ein ungeheures Geld für ein einziges Dorf, in weniger als zwei Jahren ausgegeben.

Zum Beschlusse dieses Zeitraumes wollen wir noch bemerken, daß der am 30. Jänner 1820 durch Louvel in Paris gemeuchelmordete zweite Sohn des Karl X. von Frankreich, Herzog von Berry, im Jahre 1814 die Stadt Landau mit einem Besuche beehrte, um das Andenken an Napoleon zu verlöschen und die Herzen der Landauer durch die Versicherung der königlichen Huld und Gnade zu gewinnen.

Neunter Zeitraum.

Von 1816 bis 1830.

Die Stadt Landau unter königlich-bayerischer Hoheit.

Digitized by Google

Neunter Zeitraum.

Von 1816 bis in das Jahr 1830.

Die Stadt Landau unter königlich-bayerischer Hoheit.

Fünfzehntes und letztes Kapitel.

König Maximilian Joseph I. in Landau. Ludwig I. und dessen Gemahlin daselbst. Vergleichung des jetzigen Zustandes der Stadt mit dem früheren, in Bezug auf die gemeine Verwaltung sowohl, als auf den Nahrungsstand der Einwohner. Horst. Getraide. Einiges über besondere Jahre. Charakterschilderung der Landauer.

Ein hundert und zwei Jahre, drei Monate und achtzehn Tage hatte sich Landau, mit den Dörfern Dammheim, Nußdorf und Queichheim, ununterbrochen unter französischer Hoheit befunden, als wie schon erwähnt, die Österreicher die Stadt in Besitz nahmen. Denn in Gemäßheit des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, war sie mit dem ganzen Gebiete auf dem rechten Ufer der Queich und mit den beiden jenseits gelegenen Dörfern Nußdorf und Dammheim noch bei Frankreich geblieben, und erst durch die Pariser Übereinkunft vom 20. November 1815, *) wurde auch das Land zwischen der Lauter und der Queich Deutschland zurück

*) Man hat dem Traktate diesen Namen gegeben, weil man nicht mit dem Könige von Frankreich, sondern mit Napoleon Krieg geführt, also mit dem Könige auch keinen Frieden zu schließen hatte.

gegeben, und an Franz I., Kaiser von Österreich, überlassen, welches derselbe, nach den bestehenden Gesetzen, durch einen Generalkommissär verwalten ließ. Landau war der Sitz des Gouvernements-Kommissärs, des jetzigen k. Landkommissärs, Herrn Dr. Siebenpfeiffer, in Homburg, welcher unter der Leitung des Generalkommissärs stand. Dieser war Herr Wilh. v. Droßdick, k. k. östreich. Hofrath, Kommandeur des k. b. Civilverdienst- und Ritter des östreich. Stephansordens. Er hatte seinen Sitz in der Stadt Worms, weil nicht nur diese Stadt, sondern auch andere Gebietstheile zwischen Rhein und Queich noch unter provisorischer Verwaltung standen, und noch keine definitive Landesfürsten erhalten hatten. Der kommandirende Stadt- und Festungskommandant war Herr Graf Mazzuchelli, k. k. öster. Feldmarschall-Lieutenant.

Der Kaiser von Österreich behielt die Stadt Landau und das Gebiet zwischen der Queich und der Lauter nur bis zum 1. Mai 1816, wo erstere, durch den Wiener Traktat vom April desselben Jahres, als deutsche Bundesfestung, und letzteres mit den übrigen Gebietstheilen, welche heute den Rheinkreis bilden, auf ewige Zeiten von Österreich an die Krone von Bayern abgetreten, und von dieser in Besitz genommen wurden. (I. VIII.)

Während des österreichischen Besitzes war Landau mit dem Lande zwischen der Lauter und der Queich, provisorisch der Jurisdiktion des Bezirksgerichtes in Speyer unterworfen, und der Appellationszug gieng an das provisorische Appellationsgericht in Kaiserslautern.

Gleich nach der Besitznahme durch Bayern, wurde das Bezirksgericht von Speyer nach Frankenthal verlegt, in der Stadt Landau ein Bezirksgericht und eine Unterverwaltung, unter dem Namen »Kreisdirektion« errichtet, und dem Appellationsgerichte in Kaiserslautern, welches nun seine definitive Organisation erhielt, der Sitz in der Stadt Zweibrücken angewiesen. Die ehemalige Präfektur wurde in eine kollegialische Oberverwaltung verwandelt, welche, nach der jetzigen Einrichtung, einen kgl.

General-Kommissär als Regierungspräsidenten an ihrer Spitze hat und in zwei Kammern, nämlich in die »des Innern« und in die »der Finanzen« eingetheilt ist, deren jede aus einem Direktor und aus mehreren Regierungsräthen besteht. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Speyer.

Schon in den ersten sechs Wochen der Besitznahme des Rheinkreises *) beglückte der neue Landesvater seine neuen Kinder mit einem Besuche, während dessen er sich zwei Tage in Landau aufhielt, und durch seine Leutseligkeit und Güte alle Herzen gewann. In Queichheim, wo er durchfuhr, hatte man die Häuser mit grünen Reisern bestellt, und die Straße mit Gras und Blumen bestreut. Der Bürgermeister, an der Spitze der festlich gekleideten Jugend empfing ihn vor dem Eingange in das Dorf. Unbeschreiblich war der Jubel bei seinem Einzuge in die Stadt, alles drängte sich um den geliebten Fürsten her, und sein mit Thränen inniger Rührung gefülltes Auge verweilte mit Wohlgefallen auf der entzückten Menge.

Den Alten war er von frühern Zeiten her, als Oberst von dem in der Stadt gelegenen französischen Infanterie-Regimente Elsaß, theuer geblieben, und die Jungen waren erfreuet, den gefeierten Prinzen Max kennen zu lernen, von welchem ihnen ihre Eltern so viel Schönes und Gutes erzählt hatten, und der nun ihr Landesvater geworden war. Da war keiner seiner ehemaligen Bekannten, dem der herablassende Monarch nicht freundlich die Hand gedrückt, keine Familie, nach welcher er sich nicht erkundigt hätte, kein Unglücklicher, der ohne Trost und Hoffnung, und wenige, die mit leeren Händen von ihm gegangen wären. Er machte den Armen der Stadt ein

*) Der Name »Rheinkreis« ist erst unterm 20. Februar 1817, bei der Eintheilung des Königreichs in 8 Kreise, entstanden. Früher war der Name »bayerische Lande auf dem linken Rheinufer« und auch blos »bayerische Lande am Rhein.«

Geschenk von 100 goldenen Napoleons (933 fl. 20 kr.). Einige seiner ehemaligen Bekannten besuchte er sogar ohne alle Begleitung in ihren Wohnungen. Besonders schien ihm die Aufmerksamkeit zu gefallen, daß man ihm ein Absteigequartier in dem von ihm sonst bewohnten Hause angewiesen, und ihm sein altes Schlafzimmer eingerichtet hatte. An der militärischen Haltung der National-Garde und seiner Ehrenwache zu Pferde bezeugte er ein vorzügliches Wohlgefallen; er versprach der ersteren, zu ihrem sehr schönen Fahnen, eine mit einer Kravatte, von der eigenen Hand seiner Gemahlin, der Königin, gestickt, und dieselbe langte auch eine Zeit nachher zur größten Freude der Nationalgarde an. Diese hat sich jedoch derselben nicht lange bedient, da die Nationalgarde nach wenigen Jahren schon sich völlig aufgelöset hat.

Einige Mißverständnisse, welche dieser Auflösung vorher gegangen zu seyn, und dem kommandirenden Generale Veranlassung zu Beschwerden gegen den Chef der Nationalgarde gegeben zu haben scheinen, hat der höchstselige Maximilian auf eine Art beizulegen gesucht, welche eben so sehr von seinem versöhnenden Gemüthe, als von seiner Neigung zu den Landauern zeugt. »Sie müssen« so schrieb er unterm 9. Juli 1817 von Baden aus, eigenhändig an den General, »Sie müssen den Vorfall vom 27. Mai ignoriren, und die Nationalgarde den dreizehnten aufrücken lassen. Beurtheilen Sie die Landauer nicht zu streng, es sind gute Leute, ich kenne sie genau. Schröder versteht unsern Dienst nicht, und ist noch an den französischen gewöhnt. Man muß ein wenig Nachsicht mit Menschen haben, die so lange unter einer Regierung gestanden, die ganz verschieden von der jetzigen war. Adieu, lieber General. Max Joseph.«

Wenn der, in der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 1825 auf sein Namensfest erfolgte, Tod Maximilians, des Vielgeliebten, das ganze Land in Trauer versetzte, so

mußte dies in Landau um so mehr der Fall seyn, als die Landauer, blos beigebrachte Kinder, wohl der Zweifel quälen durfte, dem Herzen des neuen Vaters, der sie nicht kannte, vielleicht nicht eben so theuer zu seyn, als sie es dem Verstorbenen gewesen waren, weil er sie kennen gelernt hatte, und sie ihn kannten. Daß Ludwig sich aus persönlicher Wahrnehmung von ihrer Treue und Anhänglichkeit überzeugen und sie, wie sein Vater, mit seiner Huld und Gnade beglücken würde, wenn er, wie dieser zu ihnen käme, durften sie sich versprechen. Doppelte Freude verursachte daher die am 29. Mai 1829 unverhofft angekommene Kunde bei ihnen, daß sie in einigen Tagen schon das längst ersehnte Glück haben würden, nicht nur ihren König Ludwig, sondern auch seine Gemahlin, die Königin Theresia, von Angesicht zu Angesicht zu sehen. Nicht sobald hatte sich diese frohe Kunde verbreitet, als auch gleich Alles in Bewegung war, dem erhabenen Fürstenpaare, so viel es die Eile und die Mittel noch verstatteten, einen würdigen Empfang vorzubereiten, worin alle Gemeinden des Rheinkreises mit ihnen wetteiferten. Eine Beschreibung aller Festlichkeiten, auch nur in der Stadt Landau, würde zu vielen Raum einnehmen, man kann sie übrigens aus den in Speyer und in Zweibrücken hierüber erschienenen Druckschriften kennen lernen. Nur das Hervorstechendste und Interessanteste davon wollen wir unseren Lesern mittheilen, weil dieser königliche Besuch der merkwürdigste unter den vielen ist, womit die Stadt Landau seit Jahrhunderten von Kaisern und Königen beehrt worden war, und eben deßwegen in den Annalen der Stadt aufbewahrt zu werden verdient.

Spät am Abend des 7. Juni kamen J. J. k. k. M. M. über Frankenthal, die Rheinschanze, Dürkheim, Deidesheim und Neustadt in Speyer an, wo Sie den 8. verweilten, und am 9. über Germersheim nach Landau Ihre Reise fortsetzten. In Ihrem Gefolge befanden sich die Freiherrn

v. Keßling, Oberstallmeister, v. Gumpenberg, Hofmarschall, v. Zweibrücken, königlicher Adjutant, und die Freifrau von Redwitz, Oberhofmeisterin der Königin.

Mit der Kunde ihrer Ankunft erscholl auch zugleich die der Herablassung und Freundlichkeit, womit das gefeierte Paar überall die Ihm dargebrachten Huldigungen aufnahm, und erhöhete dadurch das Verlangen der Wartenden, Sie zu sehen, nur noch mehr.

In jedem Orte, wo der Zug durchgieng, waren Triumphbogen angebracht, und die Straßen mit einer Menge Menschen angefüllt. Die Vorstände der Gemeinden an der Spitze der Geistlichkeit und der Schuljugend mit ihren Lehrern, die junge Mannschaft zu Pferde, und die Jungfrauen, ländlich-festlich gekleidet, auf Wagen mit Blumenkränzen und grünen Reisern und Nationalfahnen geziert, umgaben den Triumphbogen, harrend der Ankunft der sehnlich Erwarteten, und lauter Jubelschall über Ihre Leutseligkeit und Güte erfüllte in jedem Orte die Luft. So die Reise im Ganzen. Und nun von dem königlichen Einzuge in Landau.

Der königliche Landkommissär, Herr Petersen, und Herr Mayer, ehemaliger französischer Rittmeister, an der Spitze einer Ehrengarde zu Pferde, mit blau- und weißen Schärpen geschmückt, ritten dem Herscherpaare bis zwischen Ottersheim und Offenbach, auf die Gränze des Landkommissariates, zum Empfange entgegen. Bei dem dort über die Straße herüber von ländlichen Händen errichteten geschmackvollen Triumphbogen waren die Vorstände von mehr als dreißig Orten des Bezirks, mit der Geistlichkeit beider Konfessionen und der Schuljugend der nächsten Dörfer versammelt. Die jungen Männer hielten zu Pferde und die Jungfrauen auf vielen vierspännigen Wagen, nach der schon beschriebenen Weise geziert, auf

beiden Seiten des Triumphbogens. Die Straße war mit neugierig frohen Menschen bedeckt.

Jezt rückte der Wagen heran, und die Allerhöchsten Herrschaften ließen die Bedachung desselben zurücklegen, um eines desto freieren Anblickes zu genießen, und dem Volke den Ihrer Personen zu gewähren. Ehrerbietig trat der Landkommissär an den Wagen, und drückte dem Landesvater und der Landesmutter, mit innigster Wärme die Freude der Bewohner seines Bezirkes über Ihre glückliche Ankunft, mit der Versicherung ihrer Liebe und Treue, und ihrer Anhänglichkeit an das königliche Haus aus, was mit sichtbarem Wohlgefallen angehört und auf das Huldvollste beantwortet wurde. Der Chef der Ehrengarde erhielt die erbetene Erlaubniß, den königlichen Wagen zu begleiten, und während dem dieser unter dem Triumphbogen durchfuhr, ertönte ein dreimaliges Lebehoch!, in welches der anmuthigste Gesang der ländlichen Jungfrauen einfiel; und der Zug nahete sich langsam Offenbach, wo der Bürgermeister, Jakob Brucker, ebenfalls bei dem Triumphbogen an der Spitze der Geistlichkeit und der Schuljugend zum Begrüßen des königlichen Paares stand, und gnädigst von Demselben aufgenommen ward. Die Einwohner der seitwärts gelegenen Gemeinde Mörlheim, erwarteten auf der Landstraße in Reihen aufgestellt, die hohen Reisenden, um Allerhöchstdenselben im Vorbeifahren ihre Liebe und Ehrfurcht zu erkennen zu geben, und hatten sich, nicht weniger als die Übrigen, des königlichen Beifalles zu erfreuen.

Unter Jauchzen und Frohlocken, und dem Geläute aller Glocken der benachbarten Dorfschaften, gieng nun der Zug, dessen Ende nicht zu sehen war, nach Queichheim zu, wo der Bürgermeister, Konrad Fath, gleichfalls an der Spitze der Schöffenräthe, der Geistlichkeit und der Schuljugend, das königliche Paar am Triumphbogen empfing, und in den freundlichsten Ausdrücken die Versiche-

rung der allerhöchsten Zufriedenheit erhielt. Die Straße im Dorfe war mit Gras und Blumen bestreuet und die Wände der Häuser, längs den beiden Seiten der Straße, mit grünen Reisern bestellt.

Jemehr der Zug sich der Stadt Landau nahete, desto mehr häufte sich die Volksmenge an. Von Bellheim bis Queichheim (2 starke Stunden Weges) sah man nichts als Reiter, Wagen und Fußgänger, welche dem Zuge folgten.

Vor dem französischen Thore waren zwei prächtige Ehrenpforten errichtet. An der ersten erwartete der Bürgermeister, Johann Schickendantz, an der Spitze des ganzen Stadtrathes, die Ankunft der Hohen Kommenden. Jezt waren Sie da, und der Bürgermeister nahete sich in ehrerbietiger Haltung dem Wagen, und bat aus tief bewegter Brust, »daß J. J. M. M. die einfachen und kindlichen Zeichen der treuesten Verehrung huldreichst aufnehmen und den Jubel, welcher die Stadt und die Umgegend erfülle, als Widerhall der wärmsten Anhänglichkeit der Landauer an König und Vaterland ansehen möchten« und der Monarch antwortete mit der herablassendsten Güte und Freundlichkeit: »Ich danke, recht sehr danke ich, und freue mich, meine braven Landauer zu sehen. Sie haben meinen Vater geliebt, und werden auch mich lieben.« Auch J. M. die Königin bogen sich mit unbeschreiblicher Holdseligkeit aus dem Wagen gegen den Sprecher, sagten ihm einige freundliche Worte, und aus ihren seelevollen Blicken leuchtete inneres Wohlgefallen.

Eine Kette der schönsten Mädchen, frisch, wie blühende Rosen, Blumenguirlanden haltend, traten herbei, und sich tief verneigend sprachen zwei derselben, die eine zum Könige, und die andere zur Königin, die Gefühle ihres Herzens, und die allgemeine Freude über die Ehre des hohen Besuches aus, wobei jede der Sprecherin

nen Gedichte überreichte, die huldreich angenommen wurden *).

An der zweiten Ehrenpforte hielt der Stadt- und Festungs-Kommandant, Herr General-Major v. Braunn, mit seinem General-Stabe zu Pferd, und präsentirte S. M. dem Könige die Schlüssel der Stadt auf einem seidenen reich gestickten Kissen. Die Schlüssel wurden angenommen, aber im Augenblicke mit den schmeichelhaften Worten wieder zurück gegeben, »daß sie sich in keinen besseren Händen, als in denen des Generals, befinden können.« (Herr von Braunn ist seitdem zum General-Lieutenant erhoben worden).

Nun gieng der Zug unter dem Geläute aller Glocken, dem Donner aller Kanonen, und dem Jauchzen des Volkes in die Stadt, durch die, vom Thore an bis an das königl. Absteigequartier am Paradeplatz, in Spaliere aufgestellte Besatzung hindurch. Alle Fenster auf beiden Seiten der Straße waren mit Menschen angefüllt, und der Eindruck, welchen die Herablassung und Freundlichkeit des Monarchen, der rechts und links grüßte, und die Holdseligkeit und Anmuth der Königin auf die Zuschauer machte, ist schwer zu beschreiben. Welche Hoheit und Würde bei solcher Einfachheit und Gemüthlichkeit! Auch schlugen bei dem ersten Anblicke schon alle Herzen dem gefeierten Paare entgegen. »König ist er, und besitzt die Leutseligkeit seines Vaters« flüsterte Einer dem Andern zu. »Die edle Seele der Königin drückt sich in Ihren Zügen aus« gieng es von Mund zu Mund. Alles war entzückt. Aus den Fenstern weheten weiße Tücher den Durchfahrenden zu, und viele Damen, im Drange ihres Gefühles, des

*) Unter der Menge deutscher, französischer, italienischer, lateinischer und griechischer Bewillkommungs-Gedichte, welche im Rheinkreise überreicht wurden, befinden sich einige ganz vorzüglich schöne. Seine Majestät der König verstehen nicht nur alle diese Sprachen, sondern auch die englische.

hohen Abstandes uneingedenk, warfen Blumenkränze auf Sie herab. Der Landkommissär den Ausbruch zu entschuldigen, spricht: »Ihre Majestät es kommt vom Herzen,« und der König die Hand schnell auf die Brust legend, antwortet: »und geht zum Herzen.«

Am Absteigequartier, dem neu erbauten schönen Kommandanten-Hotel angekommen, steigen die hohen Gäste ab, begeben sich in Ihre Zimmer, und sehen aus den Fenstern den vorbeiziehenden Reitern und den Hunderten mit Jungfrauen besetzten, mit Blumen und grünen Reisern, und wehenden Nationalfahnen geschmückten Wagen, und der wogenden jubelnden Volksmenge mit Wohlgefallen zu. Eine Freudenthräne entquillt dem schönen Auge der gerührten Königin. Der Landkommissär bemerkt, daß Sie dieselbe zu verbergen sucht, und von der Macht seines Gefühles überwältigt, entfahren ihm die Worte: »Ach Ew. k. M. lassen Sie Ihr entzücktes Volk immer diese Perle sehen; es ist die kostbarste in ihrer Krone.«

Die k. k. M. M. ließen sich nun die Civil- und Militärbehörden vorstellen und unterhielten sich auf das Huldvollste und Herablassendste mit jedem, der da war. Besonders hatten sich die Geistlichen beider christlichen Konfessionen des Lobes Sr. Majestät zu erfreuen, weil sie, wie es Dienern eines Gottes der Güte und Liebe geziemt, in brüderlicher Eintracht, als gehörten sie zur nämlichen Kirche, miteinander vortraten. Se. Majestät bezeugten Ihr innigstes Wohlgefallen an dem guten Einverständnisse und der Freundschaft zwischen den verschiedenen Religionsverwandten im Rheinkreise, und munterten die Geistlichkeit auf, in diesem wahrhaft christlichen Sinne fortzufahren, und so das Reich Gottes, welches das der Liebe und Einigkeit ist, immer mehr auf Erden zum Glücke des Vaterlandes zu verbreiten.

Am Abend des ersten Tages wurde J.J. M.M. ein schöner Fackelzug gebracht, und unter den Fenstern des

königlichen Absteigequartiers ein von Sr. M. dem Könige selbst gedichtetes, und auf Veranstaltung der Stadt in Musik gesetztes Lied abgesungen. *) Am folgenden Tage war große Wachtparade, wobei Se. M. der König den Befehlshabern der verschiedenen Regimenter Ihre besondere Zufriedenheit, über die schöne Haltung der Truppen und die Präcision der Evolutionen, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zu erkennen gaben. Abends war ein glänzender Ball und Soupé. Auch die Besatzung und die Armen wurden nicht vergessen; jene wurde von ihren Offizieren, und diese von der Stadt gespeist und mit Wein gelabt.

Am Schlusse dieser, blos summarischen, Beschreibung der Festlichkeiten, welche während der Anwesenheit J. J. k. k. M. M. in Landau statt fanden, darf ein besonders zarter Zug des gefeierten Fürstenpaares nicht vergessen werden. Der Medicinalrath, Herr Dr. Pauli, und dessen Gattin, hatten auf das Glück gehofft, dasselbe in ihrer Wohnung zu beherbergen, weil der höchstselige Vater Sr. M. des Königes ihr Haus als Prinz und Obrist des Regimentes Elsaß schon vor der Revolution bewohnt hatte, und auch im Jahre 1816 bei seinem Besuche als König, daselbst abgestiegen war, wofür aber König Ludwig deßwegen dankten und das Anerbieten ablehnten, weil Sie die Anordnung, in Ihren eigenen Gebäuden abzusteigen, hatten treffen lassen. Für die fehlgeschlagene Hoffnung und Freude wurden jedoch Herr und Frau Pauli auf die schmeichelhafteste und ehrendste Weise entschädigt. Die erste freie Stunde Sr. Majestät des Königes wurde einem Besuche dieses ehemals väterlichen Quartiers gewidmet, indem sich Allerhöchstdieselben mit der Königin im Arme, zu Fuße dahin begaben, und unter der freundlichsten und gütigsten Unterhaltung mit Mann und Frau

*) Die lange vor dieser Reise im Druck erschienenen Gedichte des Königs sind bekannt.

vom Hause sich nicht nur die vom höchstseligen königlichen Vater bewohnten Zimmer zeigen ließen, sondern auch befahlen, dieselben von einem geschikten Maler auf Leinwand malen zu lassen, und das Bild nach München zu schicken.

Am 11. Juni reiseten die königlichen Herrschaften von Landau wieder ab, und nahmen ihren Weg über Annweiler und Pirmaseus nach Zweibrücken, wo Sie am nämlichen Tage Abends 9 Uhr ankamen und ihre Reise am 13. von da über Kaiserslautern, Kirchheimbolanden und Grünstadt fortsetzten, tausend Segens:wünsche aus dem Rheinkreise mit sich nahmen, und ein Andenken zurückließen, welches den Herzen der treuen Rheinbayern immer theuer seyn wird. In der Stadt Zweibrücken wohnte Se. M. der König, auf dem Stuhle des Präsidenten, mitten unter den Richtern einer öffentlichen Sitzung der Civilkammer des königlichen Appellationsgerichtes mit einem glänzenden Gefolge bei. Eine seit Jahrhunderten seltene Erscheinung in Deutschland, welche man zwar bis zum Jahre 1776 noch von Zeit zu Zeit, jedoch nur zum Prunke oder zur Durchsetzung eines Machtspruches, in Frankreich zu sehen gewohnt war.

Eine Vergleichung des jetzigen Zustandes der Stadt Landau mit dem früheren, unter der französischen Regierung wird zu erkennen geben, ob die Einwohnerschaft Ursache habe, sich des Regierungswechsels zu erfreuen oder nicht.

Bis zur französischen Revolution hatte die Stadt beinahe immer eine starke Besatzung, wodurch der Nahrungsstand gut bestellt war. Auch kam durch die immerwährenden Arbeiten an dem Festungsbau, in der Sommerszeit, vieles Geld in Umlauf, wie schon früher bemerkt worden ist. An Civil- und Militärbeamten wurde wenig gewonnen, denn es waren deren wenig vorhanden, indem der Stadtkommandant, der Platzmajor, zwei Aide-Majors, und der Kommandant im Fort die einzigen Militärbeamten waren, und nur äußerst geringen Aufwand machten. Der Stadt-

magistrat war spärlich und von der Stadt selbst besoldet. Mit Ausnahme von zweien oder dreien, welche Gelehrte waren, nährten sich die übrigen Glieder desselben von ihren Gewerben, wie die andern Bürger. Das Pfarrstift und das Augustinerkloster waren von keinem Belang; denn reich waren sie eigentlich nicht, und der Bettelorden der Kapuziner verschaffte dem Einwohner keinen Gewinn. Auch die Jurisdiktion des Stadtrathes zog keine Fremde herbei, denn sie erstreckte sich blos über die Stadt und die drei Dörfer.

Mit der Revolution erhielt zwar Landau ein Rentamt für den ganzen Kanton, und auch ein Friedensgericht; aber lezteres erstreckte sich lange nur bloß über die Stadt. Eine Distriktsverwaltung und ein Distriktsgericht, welche im Frühjahre 1795 errichtet worden waren, um den damal mit der Republik vereinigten pfälzischen, zweibrückischen und gräflich degenfeldischen Ortschaften Beamten zu geben, giengen, bei der allgemeinen Aufhebung dieser Behörden, und deren Erstzung durch Departementsverwaltungen und Departementsgerichte, im nemlichen Jahre noch, wieder ein, *) und als wieder Distrikts-Behörden unter Napoleons Konsulat hergestellt wurden, ward der ehemalige Bezirk Landau mit dem Weissenburger verschmolzen, und die Stadt Landau erhielt dagegen blos ein ausgedehnteres Friedensgericht, nämlich für den ganzen Kanton, der ungefähr aus 15000 Seelen bestand. Dieser Vortheil fand sich aber durch den Umstand wieder vereitelt,

*) Diese Gemeinden waren folgende: Altdorf, Appenhofen, Barbelroth, Bergzabern, Billigheim, Dierbach, Essingen, Erlenbach, Freißbach, Gleishorbach, Gleiszellen, Gommersheim, Hercersweiler, Heuchelheim, Ilbesheim, Kapellen, Klingen, Klingenmünster, Mörzheim, Mühlhofen, Niederhochstadt, Niederhorbach Oberhausen, Oberhochstadt, Oberhofen, Pleisweiler, Rohrbach, Steinweiler, Vollmarsweiler, Winden und Wollmesheim.

daß Landau jezt, wegen der Festung Mainz, keine Festung erster Linie mehr war, daher gewöhnlich nur noch einige Depots, statt ganzer Regimenter zur Besatzung hatte, und die Arbeiten an den Festungswerken nun auch beinahe gänzlich in Abgang kamen. Durch die langen und glücklichen Kriege Napoleons kam freilich vieles Geld in Umlauf, allein mit dem Frieden, der doch endlich auch unter seiner Regierung hätte erfolgen müssen, wäre auch diese Quelle versiegt, und die Last der Auflagen wenigstens dieselbe geblieben, wenn man bedenkt, welchen Geldaufwand die vielen Pensionen, das ungeheuere Heer und der Glanz des Napoleonischen Hofes erfordert hätten.

Für die Erziehung und den Unterricht der Jugend war, wenigstens in Landau, gar nichts gethan; denn Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas französisch war alles, was daselbst gelehrt wurde. Die Beamten des Departementes, besonders die höhern, waren meist Franzosen, unkundig der Sprache des Landes, mit der sie, so wie mit den deutschen Einwohern und ihren Sitten und Gebräuchen, nicht selten ihren Spott trieben. Alle öffentlichen Geschäfte mußten in der französischen, dem Volke unbekannten, Sprache geführt werden.

Wie siehet es dagegen jezt in Landau aus?

Es befindet sich seit der königlich-bayerischen Regierung daselbst:

1. Ein Friedensgericht, mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Seelen.
2. Ein Rentamt für den Kanton, womit auch das Hypothekenamt für den ganzen Bezirk, der über 135,000 Seelen beträgt, verbunden ist.
3. Ein Landkommissariat von 54,000 Seelen.
4. Ein Bezirksgericht, von der angegebenen Bevölkerung von 135,000 Seelen.
5. Ein Bezirkskassen-Amt.

6. Ein Progymnasium für den Unterricht der Jugend; und für das Sanitätswesen und die Armen ist trefflich gesorgt. Ein besoldeter Kantonsarzt muß letztere unentgeldlich versehen.

Alle diese Beamten, Advokaten und Schreiber verzehren ihre Besoldungen und ihren Verdienst in der Stadt, und wie vieles Geld durch den, aus den Verwaltungs- und Justizgeschäften entstehenden, häufigen Verkehr mit Auswärtigen der Bürgerschaft zufließet, läßt sich leicht denken. Die öffentlichen Geschäfte werden in der Landessprache geführt, und sämmtliche Beamten sind Deutsche, und selbst einige der höchsten, Eingeborne des Kreises.

So stehet es in Ansehung der Civilverwaltung, wobei übrigens nicht vergessen werden darf, daß vollkommene Gewerbsfreiheit nach wie vor existirt; daß König Ludwig alle nützlichen Erfindungen, Gewerbe und Künste auf's Höchste begünstiget und unterstützt; daß er den Rheinkreis aufrichtig und kräftig bei seinen verfassungsmäßig garantirten liberalen Institutionen schützt, und das Verdienst ohne Unterschied der Geburt und Religion, nach Würde belohnt, woran man so sehr gewöhnt ist, daß ein Zeitungsschreiber sich lächerlich machen würde, wenn er, wie anderswo geschiehet, bei der Ankündigung einer Beamtenernennung die Bemerkung, daß der Ernannte ein Protestant sey, beifügen wollte; gleich als ob es eine Merkwürdigkeit oder besondere Gnade sey, daß einem Protestanten irgend ein Amt anvertraut werde.

In militärischer Hinsicht hat die Stadt ebenfalls bedeutend gewonnen; denn dadurch, daß sie deutsche Bundesfestung geworden ist, und jezt gegen Frankreich, wie vor der Revolution gegen Deutschland, eine Vormauer bildet, ist auch der aus den Arbeiten an den Festungswerken entsprungene Vortheil wieder aufgelebt. Die Stadt hat eine bedeutende Besatzung und einen General zum ständigen Festungskommandanten. Es ist seitdem eine neue

große Kaserne am französischen Thor erbauet worden, auf den Ruinen des alten Rathhauses steht nun ein prächtiges Hotel, die Wohnung des Generales; der Eingang am deutschen Thore ist, durch die Hinwegschaffung des alten Wachthauses und die Aufführung eines schönen neuen, breiter und freundlicher als vorher geworden, und überhaupt nimmt die Stadt merklich an Verschönerungen zu. Auf Brücken und Straßenbau wird sehr viel verwendet; die Straße von Neustadt nach Landau, welche, zumal im Winter, ganz unfahrbar war, befindet sich jezt im besten Stande, und die von Landau nach Zweibrücken über Annweiler und Pirmasens, welche bald fertig seyn wird, läßt großen Nutzen, durch den erleichterten und vermehrten Verkehr mit den Nachbarstaaten, hoffen. Aller vorgenannten Vortheile, wenigstens der vorzüglichsten, hätte die Stadt Landau unter den Bourbonen sich nicht zu erfreuen gehabt; denn als äußerste Grenzfestung würde sie nur eine starke Besatzung bekommen haben, aber an eine andere Behörde, als die eines Friedensgerichtes, wäre schon ihrer Lage wegen, nicht zu denken gewesen, und eben so wenig an die Anlegung von den neuen Straßen. Freilich leidet der Wohlstand des Landvolkes durch den gehemmmten Absatz seiner Produkte, besonders des Weines, wegen der Sperre der den Rheinkreis umgebenden Nachbarstaaten; dem würde aber die Vereinigung mit Frankreich nicht abgeholfen haben, weil die Pfalzweine wenig oder gar nicht dahin gehen. Zwar soll der Handelsverkehr nun durch den mit Preußen, Würtemberg und Darmstadt abgeschlossenen Handels- und Mauthvertrag erleichtert werden, und man muß die Wirkung davon erwarten. Diesen Vertrag auf die möglichst vortheilhafteste Weise für den Rheinkreis abzuschließen, war die unverkennbare Absicht des Königes, der den Landrath deßwegen zweimal zur gutachtlichen Äußerung gezogen und dessen Bemerkungen und Wünsche auch nicht unbeachtet gelassen hat.

Die

Die Mauth ist am 20. Dezember 1829 in Wirkung getreten.

Auch der Wohlstand in den drei Dörfern ist, gegen die alte Zeit verglichen, merklich gestiegen, mit welchem sich aber freilich, wie dies immer der Fall ist, auch der Luxus eingeschlichen hat. Die Lebensart ist nicht mehr die alte einfache; die Möbel sind kostbarer, netter und bequemer als sonst; die Kleider haben ihren altmodischen Zuschnitt verloren, sind geschmackvoller und von feineren Stoffen, und in den Häusern herrscht weit mehr Reinlichkeit und Ordnung als sonst. Besonders ist dies der Fall in Queichheim, wo die Einwohner, und vorzüglich das schöne Geschlecht, sich von jeher mehr den Städtern genähert haben, wozu ihr häufigerer Verkehr mit der Stadt natürlich beitragen mußte. Dies und vielleicht auch die Nähe des Dorfes bei der Stadt, mögen ihm von den Franzosen den Namen le petit Landau (das kleine Landau) zugezogen haben, womit sie es gewöhnlich zu belegen pflegten. Wer Queichheim seit vierzig Jahren nicht gesehen hätte, würde es jezt nicht mehr erkennen, so sehr hat es sich in den letzten Zeiten verändert. Die alten, meist in Holz gebaueten Häuser, hat man aufgeputzt, und viele neue in Steinen in geschmackvollerem Style und mit besserer innerer Einrichtung längs der Straße auf beiden Seiten aufgeführt, die einen recht gefälligen Anblick darbieten. Besonders aber hat das Dorf an Schönheit, gesunder Luft und Reinlichkeit dadurch gewonnen, daß man, vor fünf oder sechs Jahren, die mitten hindurchziehende Straße erhöhet und gepflastert, auch dem aus der Bierbach oft austretenden Gewässer eine andere Ableitung gegeben hat, so daß man jezt zu allen Zeiten trocknen Fußes durchgehen kann, statt daß man sonst Wochen lang vor Gewässer nicht durchkommen und kein Nachbar den andern über die Straße besuchen konnte, und Fuhren und Menschen in der regnerischen oder feuchten Winterszeit im Morast stecken blieben.

Die Hauptprodukte der Stadt und der drei Dörfer sind Getraide und Wein. Auf den Waizenbau verlegt man sich wenig oder gar nicht; der Boden scheint nicht dazu geeignet. Dagegen wird Spelz, Korn, Gerst und Hafer, besonders erstere in großer Menge gepflanzt. An Kartoffeln, Rüben und anderm Gewächse für Menschen und Vieh fehlt es nicht; auch nicht an gutem Obste. Hanf und Flachs wird meist nur zum Hausbedarf gezogen. Dagegen aber außerordentlich viel Kohl oder Reps, namentlich im Landauer und Queichheimer Banne, erzielet, eine Öhlfrucht, die bei gutem Gedeihen und vortheilhaftem Absatze Saat und Arbeit reichlich lohnt, und ein bedeutender Handelsartikel ist. Ein großes Ungemach für Landau und Queichheim ist aber der Mäusefraß, der sich nach Verlauf von mehr oder weniger Jahren, periodisch einzustellen pflegt, und, trotz aller Mühe ihm zu steuern, oft die schönsten Hoffnungen der Eigenthümer vernichtet. Der Fall tritt gewöhnlich nach lauen, trocknen Wintern und wenig Regen im Frühling ein. Nußdorf und Dammheim haben wenig Wiesen in ihren Bännen; die Stadt hat deren ziemlich viele; aber den größten Wiesengrund hat Queichheim. Ob der Viehstand des Dorfes mit demselben im Verhältnisse stehe, kann der Verfasser, der kein Landwirth ist, nicht beurtheilen. Klee wird viel daselbst gebauet.

Der Weinbau wird in Landau und Nußdorf stark getrieben; in Dammheim weniger, und in Queichheim will er gar nichts heißen. Seit Menschengedenken waren keine Reben mehr daselbst gepflanzt worden. Daß aber in älteren Zeiten Queichheim Weinwachs hatte, läßt sich aus dem Namen einer Gewann seines Bannes schließen, welcher »der Weinberg« heißt. Erst im Jahre 1799 hat eine Versteigerung, wobei wacker getrunken wurde, die Veranlassung zu dem Entschlusse, Weingärten anzulegen, gegeben. Eine Anzahl der bemitteltsten Einwohner, welchen auf einmal der Gedanke, ihren Wein selber zu

ziehen, durch den Kopf fuhr, verbanden sich durch eine förmliche Übereinkunft schriftlich, in einer bestimmten Frist eine gewisse Strecke Ackerlandes mit Reben zu besetzen; und damit ja bei kälterer Besinnung die Reue nicht eintreten und die Ausführung des Vorhabens vereiteln möchte, wurde eine nicht unbedeutende konventionelle Geldstrafe auf den Bruch gesetzt, und so kam eben der beschlossene Plan zu seiner Vollziehung. Der Wein ist jedoch so gering, daß dessen Bau nach und nach wohl ganz in Verfall kommen wird; was sicher auch die Ursache seines Verfalles bei den Alten gewesen war. Der Landauer, Nußdorfer und Dammheimer Wein hat zwar, durch Ausrottung der gemeinen und Anlegung von edleren Reben, wie auch durch fleißigere Besorgung und zweckmäßigeren Bau, sehr an Güte gewonnen, kommt aber an Qualität dem vom Haardtgebirge bei weitem nicht gleich, findet daher auch wenig Absatz, ob er gleich viel wohlfeiler ist, weil er die Transportkosten in die Ferne nicht austrägt. Sonst gieng er häufig ins Badensche und Würtembergische.

Landau und Nußdorf besitzen ansehnliches Grundvermögen. Queichheim hatte das seinige in einem ungerechten Prozesse an die Stadt verloren gehabt, ist aber glücklicher Weise in der Revolution wieder zu einem Theile desselben gekommen. Wie dies geschah, verdient in der Geschichte der Stadt, und besonders in der des Dorfes, bemerkt zu werden.

Eine große Haide, von etwa 900 Morgen Nürnberger Maaßes, auf dem linken Queichufer gelegen, welche vor Alters Wald gewesen war, genannt »der Horst«, und noch eine andere, aus etwa hundert Morgen bestehende, auf dem rechten Ufer der Queich liegende Haide, genannt »der Schweinhorst« hatten von undenklichen Zeiten her zur gemeinsamen Viehweide der Stadt und des Dorfes gedient. Queichheim hatte nicht anders gewußt, als daß beide Haiden in seinem Banne liegen und sein ausschließliches Eigenthum seyen, und daß der Stadt blos das Weidrecht darauf zustehe. Der Stadtrath hatte es aber nach und

nach dahin gebracht, daß die Queichheimer, wenigstens den Rathsprotokollen nach, bei den jährlichen Huldigungstagen um die Weide auf dem großen Horste baten, da sie doch dem Weisthume nach, offenbar das Recht dazu hatten (LIX). Als nun der Magistrat in den 1760er Jahren den großen Horst mittelst einer Absteinung in den Bann der Stadt zog, so protestirte die Gemeinde Queichheim dagegen, versagte förmlich das Bitten um die Weide, und es kam vor dem hohen Rath des Elsasses in Colmar zu einem Rechtsstreite, dessen Ausgang war, daß durch Urtheil vom 11. März 1782 der Horst für Landauer Bann erklärt wurde, mit dem Beisatze, daß den Queichheimern kein Recht darauf zustehe, vorbehaltlich, nach wie vor, um die Weide zu bitten, bei Vermeidung einer Geldbuße von 100 Livres für jede Zuwiderhandlung.

Die Queichheimer störten sich zwar wenig an diese Drohung, sondern fuhren fort zu weiden, versuchten auch den Rekurs gegen das Urtheil an den königlichen Staatsrath. Die Sache blieb nun aber auf sich beruhen, bis im Jahre 1794, wo die Landauer anfiengen, kraft des ihrer Meinung nach in Rechtskraft erwachsenen Colmarer Urtheils, und in Gemäsheit eines Gesetzes vom 10. Juni 1793, die Vertheilung der Gemeindegüter betreffend, den ganzen großen Horst auf Eigenthum, mit Ausschluß der Gemeinde Queichheim, unter sich zu vertheilen.

Allein die Rechtskraft des Colmarer Urtheils war, vermöge eines Gesetzes vom 28. August 1792 und des eben angeführten vom 10. Juni 1793, nun nicht mehr absolut, sondern bloß eventuell, indem die Stadt Landau Oberherr (seigneur) von Queichheim gewesen war, und durch diese Gesetze, alle seit 1669 zu Gunsten der Herrschaften wider Gemeinden ergangenen königlichen Edikte, offenen Briefe, und richterlichen Urtheile, wodurch Gemeinden aus dem Besitze eines Grundeigenthums oder andern Rechtes vertrieben worden waren, der Revision unterworfen wurden, und die Gemeinden wieder in den Besitz des ihnen

entzogenen Eigenthums oder Rechtes eingewieſen werden mußten, wenn ſie beweiſen konnten, ungerechter Weiſe daraus verdrängt worden zu ſeyn; wogegen weder der vierzigjährige Beſitz der Herrſchaft, noch ſelbſt ein Kaufkontrakt ſie zu ſchützen vermochte, wenn der Kontrakt nur von der Feudalgewalt ausgegangen war, und die Herrſchaft nicht nachzuweiſen vermochte, rechtmäßiger Weiſe gekauft zu haben. Nach den nämlichen Geſetzen, waren die Güter bis zum Beweiſe des Gegentheils, als Eigenthum derjenigen Gemeinden anzuſehen, in deren Bann ſie lagen. Hatte eine Gemeinde, als ſolche, mit einer andern Gemeinde beſeſſen, ſo mußte zwiſchen beiden im Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, das Gut mochte in dem Bann der einen oder der andern liegen. Alle dergleichen Prozeſſe mußten durch Schiedsrichter entſchieden werden.

Die Gemeinde Queichheim vindicirte nun den Horſt als ihr ausſchließliches Eigenthum, geſtützt darauf, daß derſelbe in ihrem Banne liege, und die Stadt bloß in ihrer Eigenſchaft als Oberherrin des Dorfes mitbeſeſſen habe.

Die Schiedsrichter ſprachen, wie es ſcheint, ex aequo et bono, jedem Theile die Hälfte des Horſtes zu. Das Urtheil wurde aber durch das Obergericht annullirt, und nun kam es unterm 18. Floréal VI. (7. Mai 1798) zu einem Vergleiche, wornach 400 Morgen Horſtes ein ewig untheilbares Eigenthum beider Gemeinden, mit vollkommen gleichen Rechten für jede, ſeyn, der Überreſt aber der Stadt als ein ausſchließliches Eigenthum gehören ſollte. Was Queichheim zu dem Vergleiche vermocht, war die Schwierigkeit in Bezug auf die Bannfrage, und die eben ſo ſchwierige Auflöſung der andern Frage: ob die Stadt als Gemeinde oder bloß kraft ihres Hoheitsrechtes mitbeſeſſen hatte. Die Stadt vertheilte nun den ihr eigenthümlich anheim gefallenen Antheil unter ihren Bürgern, und derſelbe wird heute noch als Partikulargut von den Einzelnen beſeſſen. Die vierhundert Morgen Horſtes aber und der Schweinhorſt, welchen man mit in den Vergleich

begriff, wurden bis in das Jahr 1821, von beiden Gemeinden gemeinschaftlich benutzt, wo aber Queichheim mit einer Klage auf Abtheilung zu gleichen Hälften auftrat. Die Landauer setzten dieser Klage die Einrede entgegen, daß nicht zu gleichen Hälften, sondern im Verhältnisse der Feuerheerde getheilt werden müsse, wurden aber mit dieser und noch anderen Einreden durch Urtheil des Landauer Bezirksgerichtes vom 13. Mai 1823 abgewiesen, und unterlagen auch in der Appellations-Instanz am 20. April 1824 am Zweibrücker Appellationsgerichte.

Jezt erst, da es der größten Wahrscheinlichkeit nach zu spät war, hatte man authentische Urkunden entdeckt, woraus die Usurpation der Stadt Landau, und das volle Eigenthumsrecht der Gemeinde Queichheim auf den Horst klar am Tage lagen. Nämlich, in einem zwischen der Stadt und dem Dorfe Queichheim gegen die Gemeinde Dammheim im Jahre 1495 am Heidelberger Hofgericht ergangenen Urtheile, welches mit noch andern Akten aus den Archiven des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar nach Zweibrücken an das Appellationsgericht verabfolgt wurde, ist nach dem eigenen Vortrag von Landau, richterlich entschieden: »daß der Horst, im Queichheimer Banne gelegen, denen von Queichheim, als Märkern, und denen von Landau als Oberherren zustehet.«

Wäre das Dorf früh genug im Besitze dieses Urtheils gewesen, so hätte Landau, kraft der Gesetze vom 28. August 1792, und 10. Juni 1793, keinen Schollen vom Horste erhalten. Nun aber war es, nach dem einmal geschlossenen Vergleiche von 1798 und den darauf gestützten späteren Urtheilen ganz anders, und Queichheim mußte sich, der Meinung der ersten Rechtsgelehrten nach, glücklich schätzen, daß die Stadt Landau, um einem neuen Prozesse vorzubeugen, sich abermal zu einem Vergleiche verstand.

Vermöge dieses, durch eine gemeinschaftliche Kommission entworfenen, vom Stadtrathe Landau's am 10. Oktober 1826, von dem Schöffenrath Queichheims am 12. desselben

Monats, angenommenen, und von königlicher Kreis-Regierung in Speyer am 15. November darauf ratifizirten Vergleiches, erhielt Queichheim bei der Theilung an den 400 Morgen Horstes zum Voraus 40 Morgen, den Rest in gleiche Theile abgetheilt, und an dem Schweinhorste zwei Drittheile, statt der bisher gehabten Hälfte, wodurch es in den Stand gesetzt ist, die bisher aus den Säcken der Partikularen bestrittenen Gemeinde-Ausgaben aus den Einkünften von diesem Land zu bestreiten, da der bei weitem größere Theil desselben in Wiesen verwandelt ist.

Die Stadt besitzt jedoch den Antheil, welcher ihr in der Abtheilung von 1826 zugefallen ist, nicht mehr ganz, auch das sogenannte Knöringer Eck nicht mehr, welches vor Alters die »Knöringer Hecken« hieß. Ein bedeutendes Stück von dem erstern, hat die Stadt dem königlichen Militär zu einem Exerzierplatze verkauft, und das zweite ist der Gemeinde Knöringen, durch Urtheil des königlichen Appellationsgerichtes vom 24. März 1828, als Eigenthum zugesprochen worden.

Auf diesem Ecke, etwa 70 bis 80 Morgen groß, hatte vor der Revolution das Dorf Knöringen jedes Jahr von St. Georgen- bis Margarethentag, das Weiderecht ausgeübt; dasselbe war aber auch von den Heerden der Stadt und der Dörfer Dammheim und Queichheim bestrichen worden, und das Dorf Dammheim mußte den Knöringern einen Weg dazu durch seinen Bann verstatten. So hatte sich die Sache seit undenklichen Zeiten verhalten. In dem Vergleiche von 1798 war dieses Knöringer Eck in den Horstantheil von Landau gefallen, und die Knöringer, der Gewalt der Revolution weichend, hatten von dieser Epoche an aufgehört, es zu befahren, traten aber dagegen später mit einer Vindikationsklage, nicht ihres Weiderechts, sondern des wirklichen Eigenthums auf, in der sie, wie schon gesagt, auch obsiegten, gestützt auf das oft erwähnte Heidelberger Urtheil vom Jahre 1495 und auf ihr Gemeinde-Weisthum. Indessen spricht jezt die

Gemeinde Dammheim, gleichfalls geſtützt auf das angeführte Urtheil und ihren langen Beſitz, das Weiderecht auf dieſes Stück an, welches ihr auch vom königlichen Bezirksgerichte in Landau zuerkannt worden iſt, wogegen aber die Gemeinde Knöringen die Berufung ergriffen hat, die noch ihre Erledigung erwartet.

Dammheim iſt, als Gemeinde, die ärmſte von allen dreien, und die Einwohner müſſen alle Gemeindeausgaben aus ihren Säcken beſtreiten, da das Dorf, außer einer ganz kleinen Almende, bei dem Horſte, kein Eigenthum beſitzt.

Der Wohlſtand der Stadt Landau und ihre Einkünfte haben ſich unter der jetzigen königlich bayeriſchen Regierung, beſonders durch eine geregeltere und zweckmäßigere Forſtverwaltung, auffallend gebeſſert.

Der ungeheuere Geraidewald, welcher, während des gemeinſchaftlichen Beſitzes und Genuſſes mit den Dörfern, wenig oder gar nichts in die Stadtkaſſe abwarf, und nur denjenigen Einwohnern von Nutzen war, welche mit ihren eigenen Fuhren Holz daraus hohlen konnten, indeß die übrigen es theuer auf dem Markt bezahlen mußten, iſt ſeit ſeiner Abtheilung zu einer Eintragsquelle von mehreren tauſend Gulden jährlich geworden; und je mehr Schwierigkeiten die königliche Kreisregierung in Speyer zu bekämpfen hatte, um die Aufhebung der Gemeinſchaft und die Abtheilung zu bewerkſtelligen, und den gemeinen Nutzen dadurch zu fördern, deſto mehr Ehre und Dank gebührt ihr dafür.

Es war, noch weniger die Theilung an ſich, als der Theilungsfuß, welcher Mißfallen bei den Geraidegenoſſen-Dörfern verurſachte, weil im Verhältniſſe der Feuerheerde getheilt werden ſollte, wodurch die Dörfer ihr Intereſſe äußerſt verletzt glaubten, indem dabei die Stadt Landau, ihrer Bevölkerung nach, weit über das Drittel der Geraide erhielt, da ſie doch, der Meinnng der Dörfer nach, nur den dritten Theil daran erhalten ſollte; aus dem Grunde, weil die Geraidengenoſſenſchaft in drei Centen eingetheilt geweſen war, wovon Landau eine für ſich gebildet hatte

und der Überschuß der Einnahme, wenn sich einer ergab, vermög der Geraide-Ordnung, auch in diesem Verhältnisse getheilt werden mußte. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß übrigens jeder Geraidegenoß, ohne Unterschied der Centen, vollkommen gleiche Rechte mit den anderen hatte.

Es kam daher zwischen den Dörfern und der Stadt zum Prozesse, worin aber jene, sowohl in erster als zweiter Instanz, unterlagen, und sohin die Abtheilung, im Verhältnisse der Feuerheerde, erfolgen mußte *).

Die Abtheilung wurde in Gefolge eines Beschlusses königlicher Kreisregierung, vom 23. Dezember 1825, vollzogen. Von 4641 Hektaren, 3 Aren, 10 Centiaren (12202 Morgen, 3 Viertel, 32 Ruthen, Nürnberger Maaß) aus welchen die Gesamtwaldungen der Oberhain-Geraide bestehen, und wovon der Hinterwald 3958 Hektaren, 88 Aren, 44 Centiaren, der Vorderwald aber 682 Hektaren, 14 Aren, 66 Centiaran, enthält, erhielt die Stadt Landau im Hinterwalde 1537 Hektaren, 39 Aren, 4 Centiaren, und im Vorderwalde 89 Hektaren, 25 Aren und 43 Centiaren. Nebst dem noch an Geraiden-Ackerland, 15 Hektaren, 78 Aren, 69 Centiaren, und an Geraiden-Wiesengrund, 11 Hektaren, 27 Aren, 34 Centiaren, folglich im Ganzen 1653 Hektaren, 70 Aren und 50 Centiaren Wald, Wiesen und Ackerfeld. Ihren Antheil am Vorderwald hat aber die Stadt unterm 25. Juni 1827, in einer öffentlichen Versteigerung, den Gemeinden Birckweiler, Frankweiler, Queichhambach und Siebeldingen eigenthümlich überlassen. Die Grenznachbarn des Landauer Hinterwaldes sind: gegen Morgen, Frankweiler und Nußdorf; gegen Abend, der Annweiler Gemeindewald; gegen Mittag, die Gemeinde Albersweiler, und gegen Mitternacht, Elmsteiner Staatswaldung und der Geiskopfenhof.

Der Gemeinde Nußdorf fielen 441 Hektaren, 69 Aren und 84 Centiaren Waldung im Hinterwalde, und 2 Hektaren, 65 Aren, 34 Centiaren Wiesen am Vogelstocke zu,

*) Urtheile vom 25. Juli 1822 und 4. August 1823.

also im Ganzen 444 Hektaren, 35 Aren und 18 Centiaren Wald und Wiesen *). Die Wald-Grenznachbarn sind: die Dörfer Böchingen und Flemlingen, von Seite der Mittelhaingeraide; Hainfeld, Weyher und Edesheim, von der Niederhaingeraide; und Landau, Godramstein und Frankweiler, von der Oberhaingeraide.

Landau hatte eine bedeutende Schuldenlast. Durch ein Gesetz vom 24. August 1793 waren alle, diesem Gesetze vorgängigen Schulden der Gemeinden als Nationalschulden erklärt worden, dagegen aber sollten von ihren Gütern bis zum Belaufe dieser Schulden an die Republik fallen. Der Stadt sind ihre Güter geblieben; auch hatte sie schon angefangen an den alten Schulden zu bezahlen, verweigerte aber später damit fortzufahren, sich auf ein kaiserl. Dekret stützend. Die Erben eines der alten Schuldner stellten daher Klage gegen sie an, verloren in erster Instanz ihren Prozeß, gewannen ihn in der zweiten, unterlagen aber zuletzt in der Cassations- und Revisions-Instanz, indem der Spruch des königlichen Appellationsgerichts dort, durch Urtheil vom 18. August 1823 vernichtet, und das des Bezirksgerichtes von Landau bestätiget wurde. Kein Gläubiger, in der nämlichen Kategorie, wird es nun wagen, klagend gegen die Stadt aufzutreten, und so ist sie ihrer alten Schulden wohlfeilen Kaufes los geworden. Die Gläubiger hatten versäumt, sich in Zeiten an die französische Regierung zu wenden, und sich liquidiren zu lassen. Lag es in dem Buchstaben und Geiste des Gesetzes, die Nationalisirung der Gemeinde-Schulden, absolut und unabhängig von der Besitznahme der Gemeindegüter durch den Staat, auszusprechen, so waren die Gemeinden ihren

*) Außerdem besitzt Nußdorf noch 11 Hektaren, 4 Aren und 10 Centiaren Ackerfeld, der Stachelbusch genannt und ein ziemlich bedeutendes Stück Weidstrich hinter der Festungs-Citadelle. Ob dasselbe unter den Bürgern vertheilt worden ist, oder noch als Weide benutzt wird, hat der Verfasser nicht mehr ausmitteln können.

Gläubigern gegenüber wirklich liberirt, und dieſe Gläubiger des Staates geworden; und in ſo ferne iſt das Urtheil des königlichen Caſſations- und Reviſionsgerichtes gerechtfertigt, ſo hart es auch ſcheinen mag.

Die Stadt hat ein Bürgerhoſpital, das wohl fundirt iſt, und unter einer ſorgfältigen und gewiſſenhaften Verwaltung ſteht. Den Urſprung deſſelben hat der Verfaſſer nicht ausfindig machen können; indeß muß das Haus ſchon ſehr früh beſtanden haben. Schon im Jahr 1466 beſaß es ein bedeutendes Gut in Insheim, welches an dortige Einwohner in Erbbeſtand verliehen war. Auch in andern Gemeinden hatte es Güter und Gefälle. Ein nicht unbeträchtlicher Theil ſeiner Güter iſt in der Revolution durch die Regierung verkauft worden; es hat jedoch, unter der Conſular-Regierung, eine Rente von 7495 Franken zur Entſchädigung dafür erhalten. Es war, in den erſten Jahren der franzöſiſchen Regierung, mit dem Orden Unſerer lieben Frau vom Berg Carmel und des heiligen Lazarus von Jeruſalem vereiniget worden, was ſich aus einer Urkunde vom 4. November 1686 ergiebt, worin der Stadtrath, zu Gunſten deſſelben, eine jährliche Rente von 250 Livres, im Kapital zu 5000 Livres, konſtituirt, und ein Baron Belle-Croix d'Argenteau, Ritter dieſes Ordens, Namens deſſelben, acceptirt hat. Die Stipulanten waren: de Werde, königlicher Prätor (wahrſcheinlich der erſte) Sebaſtian Fröhlich, regierender Bürgermeiſter, und Johann Jakob Stieler, regierender Marſchall. Von dem wackern und treuen Verwalter des Bürgerhoſpitals, Jakob Marzolph iſt ſchon Seite 362 geſprochen worden. Der jetzige Verwalter oder Schaffner, iſt ſein Sohn, Franz Chriſtoph Marzolph, welchem dieſe Notizen verdankt werden.

Das bisher Erzählte iſt alles, was der Verfaſſer in Bezug auf die Stadt Landau und die Umgegend, in alten und neuen Schriften aufgefunden hat, mit dem, wovon er ſeit ſeinem Knabenalter ſelbſt Augen- und Ohrenzeuge war. Wenn noch etwas beigeſezt zu werden verdient, um bei

der Nachkommenschaft nicht in Vergessenheit zu gerathen, so sind es die Jahre, welche sich, entweder durch besondere Fruchtbarkeit, oder durch Mißwachs, Noth und Theuerung, ausgezeichnet haben.

Im Jahre 1773 oder 1774 war der Mäusefraß in der Gegend von Landau so stark, daß gleichsam kein Halm Getraide mehr aufrecht stand, sondern Alles von den Mäusen abgebissen und zermalmt da lag. Auch wurde das Brod so theuer, daß es unbemittelte Leute nicht aufbringen konnten, und manche es betteln mußten, wenn sie nicht verhungern wollten. Dagegen war das Jahr 1783 seiner Fruchtbarkeit und besonders seiner wunderbaren Witterung und des vielen und trefflichen Weines wegen, äußerst merkwürdig. Der Sommer war lang, trocken und unerträglich heiß. Die Sonne gieng blutroth auf und nieder, und ließ sich den ganzen Tag über, wie eine blasse Kupferscheibe durch einen dicken grauen Nebel blicken, den man Heerrauch hieß, und aus welchem der Aberglaube, die Unwissenheit und Angst, Türkenkrieg, Hunger und Pest prophezeiheten. Der Himmel müsse endlich strafen, sagten die alten Männer und Weiber, die Welt liege zu sehr im Argen, und sey zu leichtfertig, und der Luxus zu groß! Indessen meinte es der liebe Gott nicht so böse; denn der Heerrauch diente zur Befeuchtung der Erde; Alles gedieh, und die Weinärndte fiel so reich aus, daß es an Fässern gebrach, und man ein ganzes Fuder Most für ein leeres Faß bekam. Auch wurde der Wein so köstlich, daß die ältesten Leute sich keines dergleichen erinnerten, und so wohlfeil, daß man den Schoppen um 1 und 2 Kreuzer in Landau verzapfte, und das Fuder (1060 Liter) höchstens 22 Gulden galt. Gleich günstig für den Weinwachs waren die Jahre 1811, 1819, 1822 und 1825. Der vom Jahre 1811 heißt der Kometwein, weil sich beinahe den ganzen Sommer über ein großer Komet am Himmel sehen ließ. Der Verfasser findet jedoch nicht, daß der Kometwein dem 1783er Heerrauchweine das Gleichgewicht halte, wenigstens nicht, daß er ihn übertreffe.

Die erſten zwölf bis dreizehn Jahre des jetzigen Jahrhunderts waren beinahe durchgängig äußerſt ergiebig an gutem Getraide aller Art, ſo für daß die ungeheueren Armeen in den Jahren 1814 und 1815 kein Mangel zu fürchten war. Dagegen war aber das Jahr 1816 und über die Hälfte des Jahres 1817, äußerſt drückend, weil der Vorrath beinahe völlig aufgezehrt war, und die Ärndte des Jahres 1816 nicht nur an Ertrag, ſondern auch an Güte der Früchte durchaus fehlſchlug. Es regnete beinahe immer, ſo daß das Getraide weder gedeihen noch zur Reife kommen konnte, und erſt ſpät halbvermodert eingeſammelt wurde. Der Mangel und die Theuerung wurden ſo groß, daß dem Hunger nicht zu wehren war, und dabei das Brod, wegen des ſchlechten Mehles, äußerſt ſchlecht und ungeſund, ja beinahe ungenießbar. Selbſt um's Geld war oft keins zu haben, und bemittelte Leute mußten es manchen Tag auf dem Tiſche entbehren *). Ganze Schaaren von Bettlern, abgemergelt von Hunger und Kummer, mit hohlen Augen und jammernden Geberden, durchſtreiften das Land: die Einen, ihren Nothſtand durch eigens darauf verfertigte Gebete, und die Andern ihn durch ſolche Geſänge auf die herzzerreißendſte Weiſe klagend und um einen Biſſen Brod flehend. Manche ſtarben den Hungertod, und Manche kochten und aßen Gras, um nicht verſchmachten zu müſſen. Wer nicht Augenzeuge eines ſolchen Elendes und Jammers war, ſucht vergeblich davon ſich einen Begriff zu machen. Es gehört eine geübtere und kräftigere Feder als die des Verfaſſers dazu, ihn in ſeiner ganzen Größe zu beſchreiben. Das Unglück hatte Wunder

*) Am 20. Juni 1817 galt auf dem Markte in Zweibrücken der Hektoliter Waizen 27 fl. 1 kr., der Hektoliter Korn 22. fl. 15. kr., der Hektoliter Spelzenkern 26 fl. 11 kr., der Hektoliter Gerſt 59 fl. 56. kr. Ein Hektoliter Waizen wiegt ungefähr 155 Pfund.

— — — — Korn 145 —
— — — — Spelzenkern 140 —
— — — — Gerſte 130 —

Die Grundbirnen (Kartoffeln) galten zehnmal mehr als gewöhnlich.

bei den Menschen gewirkt; nie hat man so viele demüthige und fromme Leute als damal gesehen, und nie von weniger Lustbarkeiten gehört. Seufzend sah man der nächsten Ärndte entgegen, die zum Glücke reich ausfiel. Überall wurden die ersten Wagen mit Getraide feierlich eingeführt; da, unter Gebet oder Gesang zur Kirche gebracht, und ein »Herr Gott dich loben wir« angestimmt; und dort unter Jubel und Dankgeschrei die Wagen und das Zugvieh mit grünen Reisern, Blumen und Bändern geziert. Der Nothstand wurde nach und nach wieder vergessen, mit dem Erlöschen des Andenkens an ihn erlosch auch die Demuth, und die Menschen wurden wieder die alten.

Der Verfasser schließt diese Geschichte mit einer Charakterschilderung der Landauer, an deren Wahrheit und Unparteilichkeit Niemand zweifeln darf, da derselbe nicht den mindesten Grund zu falschem Lobe oder Tadel hat, auch sich keinen, weder zu dem Einen noch zu dem Andern, für die Zukunft denken kann.

Die Landauer sind, im Durchschnitte, ein guter kräftiger Schlag von Menschen; fleißig, sparsam, mäßig, verträglich, wohlthätig, schlichten Menschenverstandes und gesetzter Denkungsart. Ein Hauptzug in dem Charakter des Landauers ist kriegerischer Muth und Stolz, daher er auch keine Erniedrigung erträgt, und vornehmen und gebieterischen Anmaßungen und Begegnungen kalte Verachtung entgegen setzt. Seinen höchsten Ruhm sucht er in der Vertheidigung seiner Wälle, und scheuet kein Opfer, selbst nicht sein Leben, wenn es darauf ankommt, sie gegen den Feind zu schützen. Ein Feind des Verrathes und der Verräther, hält er treu und fest an Fürst, Vaterland und Gesetz, und gehört nicht zu jenen, welche heute »Hosianna in der Höhe« und Morgen »kreuzige, kreuzige ihn« rufen. Man hat den Landauern Anfangs zum Vorwurfe machen wollen, daß sie mit dem neuen Regenten nicht gleich die Liebe und Anhänglichkeit an den alten ausgezogen, und über den Sturz Napoleons sich eher betrübt als gefreuet

haben, ohne zu bedenken, daß Undankbarkeit und Schadenfreude Laster sind; daß man dem neuen Regenten treu ergeben seyn kann, ohne den alten gleich zu vergessen, und daß der neue Regent gerade in der Festigkeit und Beständigkeit der Gesinnungen der Unterthanen jene Bürgschaft einer unverbrüchlichen Treue und Liebe findet, welche von einem wandelbaren Volke nie zu erwarten ist.

Die mehr als hundertjährige französische Regierung, unter welcher es der Stadt oft sehr wohl ergieng, und der lange Umgang mit den Franzosen, hat die Landauer ihren alten Brüdern, den Deutschen, nicht zu entfremden vermocht; ihre Lebensart, Sitten und Gebräuche sind im Grunde deutsch geblieben, und die Vorliebe für ihre Muttersprache hat sich, trotz deren Verbannung aus dem öffentlichen Leben, so mächtig bei ihnen erhalten, daß gleich mit dem Eintritte der Revolution alle Zünfte laut und nachdrücklich den Wunsch aussprachen, daß der Gebrauch derselben wieder eingeführt werden möchte.

Der Landauer hat von jeher mehr Neigung zu nützlichen Gewerben und Handthierungen, und zum Ackerbau, als zu Künsten und Wissenschaften bewiesen, daher auch die Stadt immer, wie heute noch, mehr Landwirthe und Gewerbe treibende Einwohner als Gelehrte und Künstler zählte. Indessen zeigt sich, seit der Einführung eines bessern Unterrichts unter der gegenwärtigen Regierung, und des Umganges mit gebildeten Männern, auch mehr Geschmack und Antrieb zu Künsten und Wissenschaften; und schon hat die Stadt junge Mäuner aufzuweisen, deren einige ausgezeichnete Beamte, Advokaten und Ärzte sind, und andere, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigen.

Im geselligen Leben ist der Landauer ein Mittelding zwischen dem Deutschen und Franzosen und besitzt daher weder den abgemessenen Anstand und die Feinheit von jenem, noch die Flüchtigkeit, Geschmeidigkeit und Zuversicht von diesem. Unter Bekannten und Freunden ist er redselig, offen und munter, aber in Zirkeln von Unbekannten und von Personen höherer Bildung mehr verlegen und zurückhaltend.

Der Luxus hat in den letzten Zeiten auch in Landau die frühere Genügsamkeit und Einfachheit meist verdrängt, und sich sogar in die niedrigern und ärmern Volksklassen eingeschlichen. Allein man kann mit Wahrheit sagen, daß es daselbst doch weniger, als anderwärts, auf Kosten der Sittlichkeit und der häuslichen Pflichten geschehen ist. Besonders hat sich bei dem schönen Geschlechte jene Züchtigkeit und Bescheidenheit, welche die Zierde der Weiblichkeit ist, meist rein erhalten; ein Zeugniß, welches ihm selbst ein Fremder, nämlich Herr Aloys Schreiber, in seinem Handbuche für Reisende am Rhein, dritte Ausgabe, beilegt. Spielzirkel, Besuche, Bälle und Lustbarkeiten sind in Landau seltener als in manchen andern Städten; aber beide letzteren dafür gewöhnlich desto glänzender und kostspieliger. Auch soll der Putz der Frauenzimmer, besonders der reichen, solider und theuerer seyn, und nicht in bloßem Flitterstaate bestehen. Man findet äußerst wenige geputzt in den Straßen herumwandern, vielmehr sind sie meist in ihren Häusern, einfach und solid gekleidet, bei der Arbeit anzutreffen. Von der Eitelkeit, Neugierde ꝛc., welche sie von der Stammmutter Eva her mit allen Frauenzimmern gemein haben, kann man sie freilich nicht freisprechen. Aber wer wird dies so streng bei Weibern nehmen, besonders wenn sie so rühmliche Vorzüge dabei besitzen? Auch ihren Männern muß man es nicht so verargen, daß sie mehr Ehre in den Besitz von Geld und Gut setzen, als in Ämter, Würden und Gelehrsamkeit, die nicht mit Reichthum gepaaret sind. Sie halten es darin mit dem französischen Dichter: »Nehmt den Titel zurück, und laßt mir die Rente.« — Jedes Bild, auch das schönste, hat ja seine Schattenseite, und am Ende bleibt es doch immer wahr, daß die Landauer wackere und gute Leute sind, unter welchen man zufrieden und ruhig leben kann.

Belege

zur

Geschichte der Stadt Landau.

Digitized by Google

Nro. I.

Der Graf und die Gräfin von Leiningen befreien das Kloster Eußerthal vom Ohmgeld ꝛc. in der Stadt Landau, im Hornung 1268.

Emicho comes de Liningen et Margareta contectualis ipsius comitissa de Spanheim universis presentes litteras inspecturis seu eciam audituris veritatis testimonium acceptare. Licet affectu sincero religionem ordinis Cysterciensis cunctis merito venerandum universaliter diligamus precipue tamen Ecclesiam beate virginis de Uterina valle gracia specialis amoris prosequimur et favoris. Hinc est quod ejusdem ecclesie de Uterina valle utilitati pariter et quieti quantum possumus in districtu nostro et nunc et inposterum providere volentes, quasdam libertates, quas pro salute animarum nostrarum et interventu dilecti nobis Stephani Abbatis et fratrum suorum dicte ecclesie concedimus, presenti cedule duximus adnotandas. In primis videlicet indulgentes, ut in civitate nostra Landowe a theloneo et eo jure quod dicitur Ungelt, a censu de area quam in eadem possident civitate et ab omni denique jure civili prefata Uterine vallis ecclesia sit libera penitus et exempta. Præterea permittimus ecclesie memorate, quod de bonis in Burnheim que nunc habet, nullam exactionem cuiquam de cetero solvere teneatur, de dimidio eciam maldro avene que vulgo schuczhaber appellatur, ipsam in Damheim absolventes. In super quoque in Swehechenheim de eo jure quod wegerumo

volgariter nuncupatur, antedictam Uterine vallis ecclesiam decernimus fore liberam et quietam, et ut hec nostre donacionis auctoritas in omne tempus reliquum perpetuam obtineat firmitatem presentem cedulam necessariam statuimus nostri sigilli munimine roborandum. Datum apud Landowe Anno Dominice Incarnacionis M°CC°LXVIII°. mense februario.

Aus Würdtwein, Nov. Subid. dipl. XII. 195.

Nro. II.

Der Graf Emich von Leiningen erhält von Kaiser Rudolph I. das Recht für Landau, einen Wochenmarkt zu halten, im Mai 1274.

Rudolphus Dei gratia Romanor. rex semper aug. universis s. imperii fidelibus, quibus presens scriptum fuerit exhibitum, gratiam suam et omne bonum. Cum ex eo, quod comercia & negociaciones in diversis locis a diversis exercentur hominibus fructuosus effectus se in illis exercitationibus consueverit provenire, ea quod defectum unius partis vel loci, ex alicujus rei carentia incidentem, alterius partis vel loci supleat habundantia, tam habunde, quod exclusis defectibus utrobique & hic & illic . . . . & mercimoniorum profectibus horum copia proveniat copiosa. Attendens hoc nostra serenitas dilecto fideli nostro Emicho comiti de Lyningen, suplicante nobis humiliter & devote ut cum ipse quoddam opidum dictum Landawe habeat, forensibus negociis oportunum, nos de benignitate regia concedere dignaremur, quod in dicto oppido forum septimanale, die Mercurii videlicet, possit & debeat exerceri; nos suis humilibus precibus benigne ac misericorditer inclinati permittimus & consensu regie majestatis ad id favorabiliter inclinamus, quod in dicto oppido forum septimanale dicta die Mercurii commune omnibus celebretur,

hac libertate ac gratia ipsum forum vallantes, quod homines forum hujusmodi frequentantes eundo ad forum & redeundo nostre regie maj. gratia sint protecti, ne quis eos in personis vel rebus presumat aliquatenus molestare. Quod qui facere præsumpserit, gravem nostre majestatis indignationem se noverit incurruisse. Preterea volentes dicto Emichoni comiti gratiam facere specialem, favorabiliter concedimus, quod dictum opidum Lanndaw omni jure, gratia & libertate, qua & civitas nosta Hagenawensis, per omnia sit dotatum. In cujus rei perhennem memoriam presens scriptum exinde conscribi & majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Hagenaw III. kal. Junii anno Dni MCC septuagesimo quarto, regni vero nostri anno primo.

Alsat. dipl. II. pag. 4.

Nro. III.

Kaiſer Rudolph I. überträgt das Leiningiſche Lehen, mit Ausnahme von Landau, an den Grafen von Ochſenſtein, im Monate Hornung 1290.

Rudolphus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis ad quos presentes litere pervenerint, volumus esse notum, quod nos attendentes grata servitia, quibus nobilis vir Otto de Ochsenstein, filius sororis nostre dilectissimus, se reddidit nobis gratum, ipsi regia majestate & liberalitate omnia feoda, oppido dicto Landowe excepto duntaxat, nobis & imperio vacantia per mortem quondam Emichonis comitis de Leiningen & per mortem filii sui ipsi Ottoni contulimus & conferimus, ac ipsum de ipsis liberaliter investimus, dantes sibi presentes literas sigilli nostri munimine corroboratas in testimoninm super eo. Datum Erfordie anno Dom. MCCXC decimo ... cal. Martii.

Alsat. dipl. II. pag. 45.

Anhang zu Nro. III.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis notum sit omnibus tam Futuris quam præsentibus quod ego Gumbertus spirensis Episcopus pro remedio animæ meæ dedi quoddam molendinum quod vulgo vocatur Dammmühlen et aream proxime adjacentem cum omni inde proveniente justitiâ tributus Domini & beatæ Mariæ in Heerd famulantibus Eremfrido, qui illud jure beneficiali possidebat consentiente summopere petente; ut autem hujus traditonis firmitas rata incommbiaq (incommutabilisque?) permaneat testimonio subscriptorum certificatur et sigilli mei impressione roboratur; interfuerunt enim hic Prælati fratresque spirenses — Diethmarus sanctissimæ Trinitatis Præpositus, qui et majoris Ecclesiæ Diaconus, Henricus Præpositus S. G. Gebhardus pp S. Wid. Winnemardus Scholastieus, Adeloldus Custos, Lambertus, Bertoldus, Herzoldus, Abbas Limburgiensis, Robertus, abbas de S. Lamberto, Bergerus, abbas de Sümmsheim, Egghardus, Abbas de Odinheim, Henricus, Abbas de Godissowe, Burkhardus, prædictæ ecclesiæ Præpositus, Burkhardus et Prior. Humbertus, Sigfridus, Albertus.

Datæ Spiræ ao S. Incarnationis M.C.XLVII. Indictione X ao vero prædicti Episcopi 1mo.

Nro. IV.

Graf Emich von Leiningen schenkt dem Augustinerorden von der Steige einen Platz zur Erbauung eines Klosters in Landau, im Hornung 1276.

Noverint universi presentes & posteri, quod nos Emicho, Dei gratia comes de Leiningen, *in remedium et*

salutem anime nostre et parentum nostrorum *), viris religiosis, priori & fratribus de Steiga, ordinis sancti Augustini, Argentor. diocesis eorumque monasterio, quos in

*) In den unzähligen Vermächtnissen und Schenkungsbriefen zu Gunsten der Klöster wird fast immer die Ruhe und das Seelenheil der Schenkgeber als Beweggrund der Freigebigkeit derselben angegeben. Die Mönche machten sogar der frommen Einfalt weis, sie gebe Gott selbst was sie den Klöstern gab; als wenn Gott irdischer Güter bedürfte!? »Recognoscentes, heißt es in einem Schenkungsbriefe im Monast. palat. vol. III. pag. 441, »quod a Deo cuncta bona procedant, de bonis quae ipsis tribuit merito retribuere se debere, et ipsum Deum facere hereditatis particeps«. Zu Deutsch; »In der Anerkennung daß, da alle Güter von Gott herkommen, sie billiger Weise auch von denen, welche er ihnen verliehen hat, mittheilen und Gott selbst zum Miterben einsetzen müssen.« Es gab sogar Leute, welche ihr Vermögen den Mönchen schenkten und ihre Kinder in das Kloster steckten, um unter Thränen und Gebet der Eltern Sünden abzubüßen. Der Verfasser erinnert sich in einem solchen Vermächtnisse die Worte gelesen zu haben, ut lugeant peccata parentum. So wirkte die Androhung der Hölle und das Versprechen des Himmels in der alten guten Zeit! Dasselbe Mittel wird in der gegenwärtigen auch versucht; aber es will nicht immer anschlagen. Ein würdiger, aufgeklärter katholischer Pfarrer starb vor einigen Jahren mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens, welches er meist auf seinen Bruder, einen Friedensrichter, kommen ließ, und nur wenig oder nichts davon der Kirche vermachte. Was geschah? Bald nach dem Tode des Geistlichen bringt der Pfarrer dem Bruder desselben einen, angeblich auf dem Altar in der Kirche gefundenen, Brief, worin der Verstorbene sich bitterlich über die Qualen beklagt, welche er im Fegfeuer leiden müsse, weil er keinen bessern und Gott wohlgefälligern Gebrauch von seinem Vermögen gemacht habe. Der Wink war leicht zu verstehen, aber der Friedensrichter begriff ihn doch nicht, oder wollte ihn nicht begreifen. Er versprach dem Herrn Pfarrer, seinem Bruder zu antworten, und bat ihn, den Brief bestellen zu wollen. Die Antwort enthielt eine Vertröstung auf die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, der seine Leiden gewiß bald enden werde, da

nostri districtus oppido Landowe collegimus & suscepimus, aream pro claustro & hospitali & eorum officinis competenter aptam in dicto oppido & totum allodium curie nostre in Ensigesheim *), cum omni jure & pertinentiis suis, nec non tres carratas vini singulis annis in reditibus in banno ville Vilra **) habitis & habendis omnique actione petitione, requisitione nobis in eisdem & eorum occasione competentibus & competitis, cedimus, conferimus & donamus inter vivos, ipsisque tradimus possesionem liberam eorundem ad habendum, tenendum & possidendum per

---

er ja in seinem Leben einen frommen und christlichen Wandel geführt, Wohlthätigkeit gegen Arme und Nothleidende geübt, und, wie er glaube, gerade dadurch den besten Gebrauch von seinem Vermögen gemacht habe, daß er dasselbe ihm, seinem Bruder, zur Erziehung seiner Kinder und Versorgung seiner Familie ließ. Der Brief endete mit den Ausdrücken des Erstaunens über den elenden Styl und die schlechte Orthographie in dem Briefe des Verstorbenen, der doch in seinem Leben so gut und sprachrein geschrieben habe. Aber, o weh! der Herr Friedensrichter bezahlt seinen beißenden Witz mit dem Verluste seiner Stelle! Diese Anekdote, welche sich in einem benachbarten Lande, nicht weit von Zweibrücken, in F..... zugetragen, und lange als eine unbestreitbare Wahrheit von Mund zu Munde gieng, wäre kaum zu glauben, wenn man die Umtriebe und Kunstgriffe einer gewissen Zunft, besonders in jenem Lande, nicht genug kennte.

Die ergiebigsten Zeiten für die Klöster waren die der Kreuzzüge und des allgemeinen Volksglaubens an das nahe Ende der Welt. Ein Glaube, den die Mönche doch nicht getheilt haben müssen; denn wozu hätten ihnen Güter nach ihrem Untergange nützen können? Und sie wären doch schwerlich übrig geblieben. Wer Ohren hat zu hören, der höre, und denke an die Warnung im Evangelium: »Sehet euch vor vor den falschen Propheten«!!!

*) Hodie Insheim prope Landaviam.

**) Hodie Weyer, vicus inter Landaviam & Neostadium.

se & suos successores in perpetuum libere, irrevocabiliter, & in totum absque cujuslibet contradictione, consensu & voluntate puerorum nostrorum plenius accedente, totum jus quod eis in premissis competebat & competere potest in futurum. Ita videlicet, quod in dicta ecclesia oratorium erigant & construant, in eodem per tot numero fratres ad minus divinum officium plene celebraturi, solemniter & devote, prout in suo principali monasterio prioris & fratrum de Steyga divina peragi consueverunt. Quorum ordinem, habitum, vitam, constitutiones, regulam & obedientiam servabant per omnia, & in spiritualium regimini ejusdem monasterii de Steiga priori tam in visitationibus, quam in aliis suberunt & obedient humiliter & devote, nec quemqam in eorum consortium recipient, nisi prius juret tactis sacris evangeliis, promissa ratum habere & servare, iidem fratres sollemniter juraverunt. Premissis autem omnibus & singulis reverendus pater dnus episcopus Spirensis loci diocesanus authoritatem & consensum adhibuit, nec non peractum primum opus inspirante Domino approbavit. In premissorum igitur evidentiam & perpetuam firmitatem, sigillum nostrum una cum sigillis puerorum nostrorum duximus presentibus appendendum. Datum & actum an. Dni. M.CC.LXX.VI. quinto idus Februarii.

Alsat. dipl. II. pag. 12.

Nro. V.

Der Biſchof von Speyer genehmigt die Aufnahme der Auguſtiner von der Steige in Landau, im Hornung 1276.

Fridericus Dei gratia episcopus Spirensis universis christi fidelibus, ad quos presentes litere perveniunt, no-

titiam subscriptorum. Literas nobilis viri Emichonis Comitis de Leiningen dicti, avunculi nostri, vidimus in hec verba. Noverint universi presentes & posteri etc. Intendentes igitur pia opera, presertim ad ampliandum divinum officium in locis primo privatis salubriter facta, benigno favore prosequi, sicut decet, premissa omnia & singula presentibus approbamus. Predictis ergo fratribus de *novo* receptis in oppido prefato *), eorumque successoribus locum predictum, possessiones, terras, prata, pascua, jura & libertates, que in presentiarum possident & habent, & sunt imposterum dante Domino habituri, authoritate ordinaria confirmamus, & presentis scripti patrocinio communimus, ipsosque & eorum monasterium in nostram recipimus protectionem, indulgentes & concedentes eisdem liberam facultatem sepeliendi eos, qui in eorum cemeterio elegerint sepulturam, salvo tamen jure illarum ecclesiarum, a quibus corpora assumuntur, familiamque ipsorum fratrum, qui ipsi annuatim deserviunt in claustro, hospitali & in curiis, in confessione & aliis sacramentis ecclesiasticis, duximus admittendam. Audiant quoque confessiones eorum, qui ad ipsos a suis plebanis licentiati veniunt, communicantes eos corpore Christi & inungentes de nostra licentia, a quibuscunque fuerint requisiti; indulgentes & eis in area ipsorum & alias in nostra diocesi, ubicunque rogati vel requisiti fuerint, verbum divinum cum indulgentiis XI dierum, authoritate Dei & nostra pronuntiare etc. Actum & datum Spire an. Dni. M.CC.L.XXVI. IIII. idus Februarii.

Alsat. dipl. II. pag. 12.

*) Demnach wären sie früher schon einmal da gewesen, aber sicher will es heißen: kürzlich erst aufgenommen.

Nro. VI,

Vertrag mit dem Pfarrer von Queichheim über die Ansiedelung der Augustinermönche von der Steige in Landau, im Hornung 1276.

Universis ac singulis presentium inspectoribus, ego Joannes rector ecclesie in Queichem, Spirensis diocesis, notitiam subscriptorum. Confiteor et protestor puplice per presentes, quod quia nobilis vir Emcho comes de Leiningen fratres de Steyga ordinis St. Augustini Argentoratensis diocesis, infra*) fines parochie mee Queichem in Oppido Landawe collegit & suscepit, ut iidem fratres oratorium ibidem erigerent, mansionem facerent & collegio coadunato divinum cultum secundum ordinis ipsorum exigentiam exercerent, in restaurum & recompensam damnorum & injurie, que & quas sustinere possemus ego & mei successores, nec non ipsa ecclesia, propter ingressum et mansionem eorundem fratrum, tam in oblationibus, quam in testamentis et aliis obventionibus seu elemosinis recipiendis et percipiendis per eosdem, reditus decem librarum hallerorum dictus comes in cunctis suis censibus ejusdem oppidi Landowe, singulis annis in festo Martini persolvendis mihi meisque successoribus . . . . . libere tradidit et assignavit, ac videtur mihi eorum ingressus et mansio sub hac forma utilis, non prejudicialis etc. Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, patronus dicte ecclesie, et nos Friederieus eadem gratia episcopus, confitemur et presentibus protestamur omnia et singula premissa, per nos et de nostro consensu et authoritate esse facta et ordinata, quemadmodum superius est expressum etc. Datum et actum anno Domini MCCLXXVI. quarto idus Februarii.

*) Infra, wurde in der Latinität des Mittelalters häufig für intra gebraucht. Siehe Dufresme, ad Scriptor. med. et infim. Latinit. Auch liegt ja Queichheim unterhalb Landau.

Nro. VII.

Bestätigung des Augustiner-Klosters von der Steige durch Pabst Honorius IV., im März 1285.

Honorius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis priori et fratribus domus oppidi de Landowen, ordinis sancti Augustini Spirensis dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod justum est et honestum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod nobilis vir Emicho comes de Leiningen, Spirensis diocesis, divinum cultum cupiens augmentari, aream sive fundum pertinentem, ubi ecclesiam et officinas vobis necessarias construere possetis, pro suorum et progentitorum suorum remedio peccatorum, vobis pia et provida liberalitate donavit, vobis concedens nihilominus totum allodium curie suc in Ensigesheim cum omnibus juribus et pertinentiis a vobis in perpetuum possidendum, et quod vos et successores vestri in dicta domo domino servituri sub observantia regulari tres carratas vini, in banno ville Villre, ad comitem ipsum spectantis, de vino dicti comitis ex tunc in futurum annis singulis debeatis percipere et habere, prout in patentibus literis inde confectis plenius dicitur contineri, sicque vos venerabilis nostri fratris episcopi, et loci archidiaconi ad id accedente consensu in area seu fundo predicto, ecclesiam et officinas vobis necessarias construxistis sine juris prejudicio alieni. Nos itaque vestris justis supplicationibus inclinati, quod super hoc pie ac provide factum est, ratum et gratum habentes, id auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus etc. Dat. Rome apud s. Sabinam V. cal. April. pontificatus nostri anno primo.

Alsat. dipl. II. 31.

Nro. VIII.

Bestätigungsbulle der Rechte des Augustiner-Ordens von der Steige in Landau von Pabst Nikolaus IV., vom Hornung 1289.

Nicolaus episcopus servus servorum Dei dilectis filiis priori monasterii sancte Marie de Steiga, ejusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuam memoriam. Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse presidium, ne forte cujus libet temeritatis incursus aut eos a proposito revocet, aut robur, quod absit, sacre religionis infringat. Ea propter, dilecti in Domino filii vestris justis postulationibus clementer annuimus, et monasterium beate Marie de Steiga Argentinensis diocesis, abbatem proprium non habens, sed per priorem solitum gubernari, in quo divino estis obsequio mancipati, sub beati Petri nostra protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus, inprimis siquidem Statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eodem monasterio institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus, inviolabiliter observetur. Preterea quascumque possessiones, quecumque bona idem monasterium inpresentiarum juste ac canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis, prestante Domino, poterit adipisci, firma vobis, vestrisque successoribus, et illibata permancant, in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, in predicta diocesi prioratum de Lare cum possessionibus quas habet in locis que Sulse et Scherwillre vulgariter nuncupantur, et omnibus aliis pertinentiis suis. In diocesi Spirensi prioratum de Landowe cum jure patronatus quod habet in

ecclesia ejusdem loci, et in ecclesia de Swebechisheim *) nec non et cum possessionibus de Godoranstein, de Serlemugen, de Radisbach, de Queicheim, de Rode, de Wire, et de Erisingisheim, ac aliis pertinentiis suis. In dioecesi Metensi prioratum de Dirrinstein cum possessionibus quas habet in Walescyt, in Eymdal, in Elbiswilre, et cum decima quam percipit in silva et cum curia de Dumirstal et Hermozhem ac aliis pertinentiis suis. Possessiones, terras, et redditus quos habetis in Westoven, Waugin, Kirchem, Wassilnhem, Crafstete, Rumolzwilre, in Maurimonasterio, novam curiam quam habetis apud Zabernam, Anewilre, cum terris, pratis, vineis, nemoribus, usuagiis et pascuis in bosco et plano, in aquis et molendinis, in viis et semitis, et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis. Sanc novalium vestrorum etc. Ego Nicolaus catholice ecclesie episcopus. Ego Fr. Matheus titulo sancti Laurentii in Damaso presbyter cardinalis Ego Fr. Hugo titulo sancte Sabine presbyter cardinalis. Ego Fr. Bonaventura Albanensis episcopus. Ego Fr. Latinus Ostiensis et velletrensis episcopus. Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus. Ego Johannes Tusculanus episcopus. Ego Bernardus Prenestinus episcopus. Ego Matheus sancte Marie in porticu diaconus cardinalis. Ego Jacobus sancte Marie in via lata diaconus cardinalis. Ego Benedictus sancti Nicolai in carcere Pulliano diaconus cardinalis. Ego Neapoleo sancti Adriani diaconus cardinalis. Datum Rome apud sanctam Mariam majorem per manum magistri Joannis decani Bajocensis, sancte Romane ecclesie viceecancellarii, calendis Februarii, indictione secunda, incarnationis Dominice anno MCCLXXXIX, pontificatus vero domini Nicolai pape quarti anno primo.

*) Hodie Schwegenheim, vicus infra Queicham.

Alsat. dipl. II. pag. 41.

Nro. IX.

Kaiserliche Erlaubniß zur Erbauung eines Claußnerinnen-Klosters in Landau, vom März 1315.

Fridericus D. g. Rom. rex semper aug. etc. Hinc est quod hiis salubriter inducti permittimus, concedimus et de libertate regia prudentibus viris castrensibus, consulibus et civibus in Landowe, dilectis nostris fidelibus indulgemus, ut in loco sive area quondam castri edificati per quondam Johannem de Rymberg clare memorie Adolfi Romanor. regis, nostri predecessoris, temporibus, infra muros ibidem edificari, construi seu fundari possit monasterium sanctimonialium inclusarum juxta consilium et ordinationem consulum opidi memorati. Renuntiantes expresse pro nobis nostrisque successoribus omnibus juribus et actionibus nobis et imperio in prefato loco seu area competentibus et simpliciter in hiis scriptis etc.

Datum in Slettstadt V Kal. Aprilis anno Domini MCCCXV, regni vero nosri anno primo.

Alsat. dipl. II. p. 112.

Nro. X.

Wiederholte Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt Landau durch Kaiser Rudolph I. vom April 1291.

Nos Rudolphus, Dei gratia, Romanorum Rex, Semper Augustus, ad universorum Sacri romani imperii fidelium Notitiam volumus pervenire: Quod nos, inspecta fidei et puritatis Constantia, qua prudentes viri, Cives de Landowe, dilecti fideles nostri, erga nos et imperium se exhibent indefessos, ipsis Concedimus, et auctoritate regia indulgemus, ut omnibus libertatibus, immunitatibus et

juribus, quibus Cives de Hagenowe ab imperatoribus et regibus romanorum dotati sunt, vel quibus hactenus gavisi sunt, ex nostræ gratiæ et favoris impendio gaudeant et utantur, præsentium testimonio literarum. Datum in oppido Selse, id. Aprilis, indictione quarta, Anno Domini M.C.C. nonagesimo primo, Regni vero nostri XVIII.

Lunig, Reichsarchiv XIII. Cont. 4. p. 1282.

Nro. XI.

Kaiser Rudolph I. ertheilt den Bürgern von Landau das Recht, Lehen zu erwerben und zu besitzen, im Juni 1291.

Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum notitiam volumus pervenire, quod nos singularis favoris benevolentia, nec non amplexibus gratie specialis prudentes viros, cives nostros et imperii de Landouwe, prosequi cupientes, eis hanc gratiam ex auctoritate regia duximus faciendum, quod predicti cives presentes, quam posteri, cujuscunque status aut conditionis exstiterint, omni exceptione, quæ posset contra personarum conditionem opponi, penitus remota, possint jura feudorum pro se et heredibus suis conquirere, habere ac in perpetuum possidere, ita quod dicti cives, prout superius est expressum, nulla exceptione contra eos apponenda aliqualiter, juribus feudorum justo titulo conquirendis ex nostra regia auctoritate libere potiantur. In cujus rei testimonium presentes literas majestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum in Landowe tertio idus Junii, indictione quarta, anno Domini MCCLXXXXI regni vero nostri anno decimo octavo.

Alsat. dipl. II. pag. 49.

Nro. XII.

Verlegung des Marktes von Mühlhausen nach Landau, durch Kaiser Rudolph I. Juni 1291.

Rudolphus Dei gratia Rom. rex. s. aug. universis s. Rom. imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Benigna gratie nostre provisio subjectorum commoditatibus condescendit tanto libentius et ad fideles nostros se naturali quadam necessitate debet protendere, quanto magis eos in obsequiis precipuos invenimus tam devotione quam opere clariores. Sane ut ementium atque vendentium procuretur utilitas et alterna commoditas augeatur, nos reip. bono statui cupientes assiduo incremento salubriter providere, in Landowe, nostro et imperii oppido, utpote in loco ad hoc apto et abili, hebdomale forum quinta feria perpetuo duximus edicendum, volentes et presenti edicto mandantes, quod omnes et singuli, qui in dicto foro pro hujusmodi emptionis et venditionis commercio exercendo confluxerint, in personis et rebus nostra et imperii speciali protectione gaudeant, et forensium privilegio libertatum. In cujus rei testimonium has literas exinde conscribi et sigilli nostri munimine fecimus corroborari. Dat. apud Landau id. Junii, indict. IV. anno Domini MCCXCI, regni vero nostri anno XVIII.

Alsat. dipl. II. pag. 49.

Nro. XIII.

Rudolph I. erhebt Landau zur freien Reichsstadt, und macht dieselbe zur Mitgenossin der Gerade, im Juni 1291.

Rudolfus D. g. Rom. rex semper aug. prudentibus viris, consulibus et civibus universis tam modernis quam

futuris, apud Landaw morantibus vel moraturis, dilectis suis fidelibus gratiam suam et omne bonum. Ut vos, *qui tanquam novella plantatio congregati esse dinoscimini in Landaw* opido, quod *pro nobis et imperio duximus retinendum*, ampliemus honoribus, suscipientes commoditatum plurima incrementa, ac etiam nostre magnificentie sentiatis gratiam pleniorem, vobis hanc gratiam duximus faciendam, quod vos habeatis plenum jus utendi, lignis in silva Heingereite, quemadmodum jus habent subscripte videlicet, Nossdorf, Guntramsteyn, Sibeltingen, Colchenbach, Burkwiler, Frankwiler, Albrechswiler, Hanskirchen, Schembach, Rotenbach, Hannbach, Mettenbach et Greyenhusen. In cujus rei nostre gratie concessionis testimonium fecimus has nostras literas nostri sigilli munimine roborari. Datum apud Landaw idus Junii, indictione quarta, anno Domini MCCLXXXX primo, regni vero nostri anno XVIII.

Alsat. dipl. II., pag. 49.

Nro. XIV.

Kaiser Albrecht verordnet, daß das Erbrecht zwischen Eheleuten in Landau nicht mehr nach den Gewohnheiten der Stadt Hagenau, sondern nach denen der Stadt Speyer regulirt werden soll. May 1307.

Nos Albertus D. g. Rom. rex semper aug. ad universorum notitiam volumus pervenire, quod licet prudentibus viris, civibus nostris in Landaw, eandem quam cives nostri tenent in Hagenaw, dederimus libertatem, volumus tamen, ut dicti cives in Landaw in hoc articulo videlicet si duorum conjugum legitime cohabitantium alter moritur, superstes seu alii heredes relicti in successione bonorum decedentis non civitatis in Hagenowia, sed spirensis civitatis et diocesis consuetudinem debeant imitari, aliis

articulis in suis contentis libertatibus per omnia salvis. In cujus rei testimonium presentes literas scribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Dat. Spire nonis Maji anno Domini MCCCVII. regni vero nostri anno nono.

Alsat. dipl. II. pag. 84.

Nro. XV.

Kaiser Adolph von Nassau verschenkt die Queichheimer Pfarrei samt ihrem Vermögen an das Augustinerkloster von der Steige in Landau, im Hornung 1294.

Adolfus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis imperii fidelibus, ad quos littere presentes pervenerint, gratiam suam et omne bonum. Cum locis et personis Deo dicatis aliquid gratie et favoris impenditur, non solum presentis vite solatia, sed etiam future beatitudinis premia . . . . apud largitorem supremum, datorem bonorum omnium optimum, abundantius et felicius impetrentur. Quod attendens nostra serenitas ecclesiam parochialem in Queicheim Spirensis diocesis cum juribus suis et pertinentiis universis, cujus ad nos et imperium jus pertinet patronatus, religiosis viris priori et conventui ordinis sancti Augustini in Landau et per eos ecclesie eorundem de liberalitate regia conferimus et donamus, ut post obitum rectoris ecclesie ejusdem assignata aliqui idoneo presbitero officiatur ibidem, de proventibus ipsius ecclesie congrua portione, per quam possit implere onera, que incumbunt, residuum eorum possint usibus applicare, ita tamen, quod pro nostro et successorum nostrorum in regno peccatorum remedio, in ecclesia hospitalis in Landau, per fratres domus predicte, missa in perpetuum diebus singulis celebretur. In cujus nostre donationis

testimonium et evidentiam pleniorem presentes litteras exinde conscribi, et nostre majestatis sigillo fecimus communiri. Datum in Lutrea XIV cal. Martii indictione septima, anno Domini MCCXCIV. regni vero nostri anno II.

Alsat. dipl. II. pag. 60.

Nro. XVI.

Bestätigung voriger Schenkung durch Kaiser Albrecht von Österreich, vom Dezember 1300.

Albertus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Divine recordationis Adolphi Romanorum regis predecessoris nostri litteras vidimus et legi fecimus, tenorem hujusmodi continentes etc. Nos igitur precedentes litteras et omnia in eis contenta approbamus et presentis scripti patrocinio confirmamus, dantes has nostras litteras in testimonium super eo. Datum in Landau anno Domini MCCC, indictione XIVta, IV idus Dezembris, regni vero nostri anno tertio.

Alsat. dipl. II. pag. 76.

Nro. XVII.

Bestätigungsbulle der Vereinigung der Pfarreien Queichheim und Leinsweiler mit dem Augustinerkloster von der Steige in Landau, durch Pabst Bonifacius VIII. Juli 1300.

Bonifacius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis priori et conventui monasterii in Landau per prio-

rem soliti gubernari ord. s. Augustini Spir. diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Magnæ devotionis affectus, quem ad nos et Romanam ecclesiam geritis, promeretur ut votis vestris, illis præsertim, que commodum et utilitatem vestram et monasterii vestri respicere dignoscuntur, quantum cum deo possumus favorabiliter annuamus. Sane petitio vestra nobis nuper exhibita continebat, quod olim jus patronatus in Queichcim et in Landau ac in Leinsweiler parochialium, ecclesiarum Spirensis dioecesis per quosdam patronos laicos ad finem, quod dicto monasterio vestro in perpetuum unirentur, donatum et deinde ecclesie predicte auctoritate ordinaria eidem monasterio unite et incorporate fuerunt, reservatis nihilominus in singulis ipsarum ecclesiarum singulis perpetuis portionibus, pro singulis perpetuis vicariis, inibi pro tempore, instituendis, de fructibus, redditibus et proventibus singularum ecclesiarum ipsarum, de quibus ipsi vicarii sustentari, capitularia jura solvere, et alia sibi incumbentia onera possent commode supportare, vosque possessionem vel quasi earundem ecclesiarum vigore donationum et unionum hujusmodi adepti, eas cum suis juribus et pertinentiis universis a tanto tempore, cujus contrarii memoria hominum non existit, in usus vestros tenuistis et tenetis, et cura animarum dilectorum filiorum parochianorum aliquarum ecclesiarum predictarum per idoneos canonicos ipsius monasterii etiam per quadringenta annos ac citra et ultra pro tempore feeistis et facitis gubernari, ac olim super eadem ecclesia in Landau vos cum quodam clerico seculari pretendente, licet falso, predictam ecclesiam in Landau sibi deberi litigando definitum sententiam, per quam inter cetera dicta ecclesia eidem monasterio adjudicata et super ea predicto clerico perpetuum silentium impositum fuerunt, que nulla provocatione suspensa in rem judicatam transivit, pro nobis et contra dictum clericum reportastis. Cum autem sicut

eadem petitio subjungebat, vos, qui ut asseritis, non modica egestate laboratis, et diversa onera habetis continue supportare, dubitetis ex certis causis uniones predictas juribus non subsistere, pro parte vestra nobis fuit humiliter suplicatum, ut in relevamen onerum predictorum vobis pro tempore incumbentium, ecclesias predictas, quarum triginta eidem monasterio, cujus centum marcharum argenti puri fructus, redditus & proventus secundum communem estimationem, valorem annuum, ut asseritur, non excedunt, perpetuo incorporare, annectere & unire speciali gratia dignaremur. Nos igitur etc. Datum Rome apud Sanct. Petrum, VIII calendes Augusti, pontificatus nostri anno sexto.

Alsat. dipl. II. pag. 75.

Nro. XVIII.

Beilegung des Streites zwiſchen Landau und dem Domkapitel in Speyer wegen des Marktes von Mühlhauſen, durch Kaiſer Adolph von Naſſau, vom November 1292.

Adolfus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis sacri imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Discordiarum conpacare materias satagentes, ut unicuique tribuantur pacifice jura sua, desiderio cupimus speciali. Aspicientes itaque honorabilium virorum canonicorum Spirensium gravem querimoniam, super eo, quod serenissimus quondam dominus Rudolfus rex Romanorum illustris, predecessor noster, forum septimanale apud Mulhusen solitum celebrari, de facto transtulerat apud Landawe in ipsorum canonicorum, quibus in dicto foro jus non modicum competebat, prejudicium & gravamen; & ob eam rem, inter

dictos canonicos Spirenses & cives nostros de Landawe non levis controversie materia extiterit suborta, partium discordiam, sub forma que sequitur duximus terminandam. Videlicet, quod assonate consensu partis utriusque, dicti cives de Landaw prefatis canonicis Spirensibus, pro jurisdictione, judicio, officio, ac omni jure eis competente in dicto foro Mulhusen, et in recompensam gravaminis et dampnorum, que ex tranlatione fori hujusmodi incurrerunt, quolibet anno in festo beati Martini hyemalis duodecim libras Hallenses in civitate Spirensi persolvere tenebuntur, in qua solucione si defecerint vel moram fecerint, usque ad octo dies, post festum beati Martini predictum, extunc judices Spirenses nulla monicione premissa predictos cives de Landaw excommunicare poterunt et debebunt, locum eciam supponendo ecclesiastico interdicto. Ad cujus rei evidenciam nostre majestatis sigillum presentibus duximus apponendum. Nos eciam Fridericus Dei gratia Spirensis episcopus, translacioni seu permutacioni ac tractatui superius expresso, nostrum decretum interponentes, consensum nostrum premissis per sigilli nostri appensionem plenarium adhibemus. Et nos canonici Spirenses sigillo ecclesie nostre has literas consignamus in testimonium premissorum. Nos quoque silvocatus, scultetus, consules juratis et universitatis civium de Landawe, premissa profitentes esse vera, nostre civitatis sigillo presentes litteras duximus roborandas. Datum et actum in Landawe XVII kalend. Decembris, indictione sexta, anno Domini millesimo CC nonagesimo secundo, regni vero nostri anno primo.

Alsat. dipl. II. pag. 54.

Nro XIX.

Verschenkung des Dorfes Dammheim an die Stadt Landau, durch Kaiser Adolph, im Nov. 1292.

Adolfus Dei gratia Romanorum rex semper angustus, universis sacri Romani imperii fidelibns gratiam suam et omne bonum. Super solium excelsnm Romani imperii, Deo preside, constituti, benignitatis oculo respicere decrevimus equitatem, ne quod absit, per notram connulli læsi negligentiam, sua cogantur dispendia deplorare. Quapropter aspicientes honorabilium virorum, canonicorum Spirensium devotorum nostrorum dilectorum gravem querimoniam super eo, quod serenissimus dominus Rudolphus noster predecessor forum septimanale apud Mulhusen solitnm celebrari, ad oppidum in Landau, quintis habendum feriis, transtulerit, in prejudicium juris, quo habebant dicti canonici in dicto foro, non modicum et gravamen, et ob eam offensam canonici predicti oppidum in Landau procurarunt supponi ecclesiastico interdicto. Nos autem qui de subditorum concordia gloriamur, de nostro pariter et dictorum canonicorum Spirensium ac nostrorum civium in Landaw, ipsam translationem fori de Mulhusen in Landaw ratam habentes, inter dictos canonicos et cives, quia res cum suo transit onere, duximus totaliter ordinandum: quod cives in Landau pro foro translato ad eos et jurisdictione dicti fori quolibet anno duodecim libras Hallerorum in festo beati Martini hiemalis sepe dictis canonicis Spirensibus assignabunt. Porro in recompensam hujus oneris sepedictis civibus Landavicnsibus duximus hanc gratiam faciendam, quod curiam Damheim, cum hominibus, terris, cultis et incultis, quesitis et querendis, silvis, pratis et vineis, jurisdictionibus, nec non juribus quibuscunque ad dictam curiam Damheim spectantibus, sub eisdem modis, conditionibus,

qualitatibus, potestatibus, jurisdictionibus, quibus dicta curia ad nos et imperium dinoscitur pertinere, eisdem civibus habendam, tenendam, possidendam, ex liberalitate regia conferimus et donamus, presentium testimonio literarum. Datum apud Landaw XVII kalend. Decembris, indictione sexta, an. Domini M°CC° nonagesimo secundo regni vero nostri anno primo.

Alsat. dipl. II. p. 54.

Nro. XX.

Kaiſer Ludwig, der Bayer, verpfändet Landau an die Stadt Speyer, im Jahr 1317.

Wir Lud. von gotes gnaden Römiſcher chönig ze allen ziten mer' dez Riches. han angeſehen den ganzen ſchaden den herzoge Friderich von Öſterrich vnd ſin helfer vnd ſunderlingen die Bürger von Landow getan haben. vns vnd dem Riche ze leide vnſù lieben getruwen dem Rat und den Burgn zv Spire an ihren höfen haeuſn vnd güten vnd ſehen auch aber an die triuwe vnd die hilfe die dieſelben bürger vns tont gein vnſern vnd des Riches vienden da vor ſie anderwarbe grozzen ſchaden vnd grozze choſt vnd auch arbeit leiten müzzen für ander lüte vnd iſt billich daz wir ſie darvmb für and' lüte auch eren vnd ſie irs ſchaden ergetzen in etzliger maße.

Dar vmb verſetzen wir In Landowe Lüte vnd gut vnd alle die rechte die wir vnd das Riche da habent zv einem rechten pfande für ſechsthalbtoſent pfunt haller alſo daz die ſelben Buerg' von Spire die ſelben Landowe Luete vnd güte vnd recht haben nützen vnd mezzen ſüllen vnd mügen an vnſer ſtat — ane geûde. alſo lange biz daz wir oder vnſer nachomen an dem Riche In

die ſechſthalbtoſent pfund haller geben vnd gelten gentzlich vnd allerlichen, den nütz nicht abe zv rechenne noch abe zv ſchahenne wan wir wol erchennen daz ſie ûre mer' vnd grozzen ſchaden vnd choſt gehabt hant vnd habent. vnd geloben wir bi vnſn chünichlichen trûwen vnd eren dem Rate vnd den Bürgn zu Spir dez ſtete haben und halten vnd in zv helfenne getruwelichę ob ſie ieman dar an irren wölte. vnd gegen den von Landowe ob ſie in widerſteindig wölten ſien. Und haben zv vrkünde dieſem brief mit vnſm echünichlichen Inſigel ûſigelt. der geben iſt zv Frankenfurt der mittewuchen nach ſant Lucas tage da man zalt von Chriſtes gebürte dritzehen hundert Jar dar nach in dem ſiben zehendem Jare In dem dritten Jare vnſs Riches.

Nach dem Original, aus dem Archiv der Stadt Speyer.

Nro. XXI.

Drohung Ludwigs, des Bayers, die Stadt Landau zu belagern, und ihre Feſtungswerke zu ſchleifen, und Vertragung zwiſchen dem Erzherzog Leopold von Öſterreich und der Stadt Speyer, von 1317 und 1320.

Wir Lud. von gotes gnaden Römiſcher echünig ze allen ziten merer dez Riches Ton chunt allen den die dieſen brief ſehen, oder hoerent leſen daz wir vnſn lieben getruwen dem Rat vnde den Buergn zv Spire globet han, vnd geloben an diſem gegenwrtingen Brief bi unſn königlichen truwen vnd eren iſt daz vns gelinget an Landowe der ſtat wie vns gelinge daz wir die gewinnen daz wir danne die Turne vnd die müren alumb die ſtat vnd in der ſtat niderbrechen ſullen vnd die graben fullen oder ſchleifen ſollen vnd daz memer diewile daz Landaue vnd daz darzv hoeret von

denſelben Burgu zv Spire nikt gelöſet iſt, chein graben müren Türne dünel oder ander veſtigung oder ſchloz umb dieſelbe ſtat machen oder lazzen machen von vnſer oder vor iemoen aners wegen an alle geverde vnd wê daz ieman die da machen wollte daz ſollen wir weren in güten truwen nach allen unſn mechten. daz diz ſtete blibe vnd unzerbrochen dar vber zu vrchunde haben wir an diſem brief vnſer choniglich Inſigel gehenket. Der iſt geben zv Franchenfurd dez dienſtags nach ſant Gallen tag. Da man zalt von Crieſtes gebuert Dreyzehen hondt Jar darnach in dem ſibentzehenden Jar. In dem dritten Jar vnſs Riches.

Nach dem Original, aus dem Archive der Stadt Speyer.

Vertragung.

Wir Lupolt von Gottes Gnaden, Hertzoge zu Oſterreich, und zu Styr, Herr zu Crayn, zu der March, und Protenaw, Grafe zu Habsburg unde zu Kyburg, unde Landgrafe in dem Obern Elſaß, thun kund allen den die dieſen Brief geſehent oder gehöreut leſen, daß wir für uns und alle unſere Fründ, Lüte, Helffere, und Dienern, Herren, Edellüte und Stände, mit den erbaren Lüten der Statt unde den Bürgern von Spire, und den zu irrer Statt höreut, einen ſteten und getruwen Frieden gemacht und gelobent haut, alſo hiernach geſchrieben ſtat, das iſt alſo: daß der Friede wehren ſol ohne alle Gefehrde uff dem Land und uff dem Ryne, bis Sanckt Martinis Tag, der un zu nechſt kommet, mit bedingten Worten und ohne alles Wiederbieten, unde darnach alſo lange nutze des in autweder Theil wieder büttet, einen Monat vor. Unde daß wiederbieten ſollen wir thun zu Spire in iren Rath mit unſern offen Briefen. So ſulent aber die Burgern von Spire das Wiederbieten thun in den Rath zu Landaw mit ireu offen Briefen, ohne Gefehrde, und damit ſol uns begnügen. Und ſullen wir in dem Frieden wider ſie nit thun

noch sie hindern durch Niemanne in keine Weiß. Und geschehe in dis Frieden Ziten ein Theil von dem Andern ein Schade oder Gefehrde, damit solle der Fried nit gebrochen seyn. Und sollen von Unsern wegen Herr Sym und von Mülnhoven, ein Ritter, und Johannes Peter, ein Burger von Landow, und von den Stätten wegen von Spire, Engelman von Gummersheim und Gottschalck Schaff zu der Ecke, Burgern in dem Rathe von derselben Stätte, reiten zu Heimbach in das Kloster, wenn sie darumb gemahnt werden, von dem den der Schade geschehen ist, unde den Schaden erfahren und erkennen, und was sie alle vier oder der mehre Theil unter ihnen erkennent, und bringent uff den Eyd, das soll man bessern unde ußrichten in dem nechsten Monat darnach. Were aber, daß sie gleich enthullent, also daß jedweder Seit zwene eins erkanntent und brachtent: so sullen sie von Heimbach immer kummen nutze, daß sie eins fünften Mannes übereinkumment, well eme Theil der gehillet, des Theils bringen sulle Burgang und Krafft han, ohne alle Gefehrde. Were auch daß der viern einer abegienge, oder vor Unmussen oder Siechtagen dabi nit synen mochte, an diß Statt sol der Theil, von dem er dazu geschicket was, einen andern schicken uff den Tag, der darumb gemacht wird. Es ist auch beredt also, käme unser Gut uff dem Land oder uff dem Wasser by der Statt zu Spire, das sulent die Burgere behuten vor Gewalte, so sie das wissend werden, ane Gefehrde, alse ferre sie mogent, die weil dieser Friede wehret. Deßhalb sollen wir und die unserm irmen Gut da oben in dem Lande thun. An die Rittere und die Knechte, die ze der Landwehr un geritten warent, sulen wir kein Ungrad legen ane Gefehrde, umb dieselbe Getet, die weile der Friede wehret. Würde auch ein unser Diener von jemanne geleidiget, oder geschädiget, dem mögen wir voll Helffe thun ohne Schaden der Stätte, und der die diesen Frieden halten wollent, ohne Geferde und ist damit der

Friede nit gebrochen. Und deß zu einre Urkund, iſt unſer Ingeſiegel, und dazu des Ehrwürdigen Herrn Biſchoffs Johannes von Straßburg, unde Otten von Ochſenſtein, des Landvogtes im Elſaß Ingeſiegeln an dieſen Brief gehenket. Wir auch Johannes von Gottes Gnaden Biſchoff von Straßburg, und Otto Herr von Ochſenſtein, Landvogt im Elſaß, verjahent, daß wir bey dieſem vorgeſchrieben Frieden warent, und daß er beredt wart, alſo davor geſchrieben iſt. Und das zu eine Urkunde, ſo ſind auch unſere Ingeſiegeln an dieſen Brief gehencket. Der wart geben an Sanckt Sirtes Tag, des Jahrs da man zalte von Gottes Gebürte Dritzehenhundert und zwantzig Jahr.

Lehmann, Speyerer Chron. p. 670.

Nro. XXII.

Die Stadt Landau durch Kaiſer Ludwig an den Biſchof und das Domkapitel in Speyer verpfändet. Jahr 1324.

Wir **Ludwig** von Gotts gnaden Röm. König ꝛc. verjehen offentlich an dieſem brieve, daz wir unſerm lieben Fürſten Emichen biſchoffen zu Speyr, eingeantwort und verſetzt haben zu einem rechten pfande unſer und des reichs ſtatt zu Landau, umb 5000 pfundt heller mit ſampt der Mark, und mit allem nutzen, rechten, gülte und was darzu gehört, beſucht und unbeſucht in aller weiſe als wir und das reich und für uns ander Röm. Keyſer und König dieſelben ſtatt zu haben gehabt, ausgenommen des landgerichts, und des von Mülhoven hoffes in derſelben ſtatt und aller der güter, die alle Mülhoffer habent, die wir uns beſonderlich behalten. Und wollen, daz er und nach ime andere biſchove zu Speir, dieſelbe ſtatt mit ſampt der mark, und allem das darzu gehört, als vorgeſchrieben ſtat, als lang inahaben und nießen ſollen, untz daz wir oder

nuſer nachkommen an dem reiche, ſie von ime umb 5000 pf. heller erledigen und erlöſen, das wir wollen gewalt haben, wann wir wollen.

Datum Frankfurt Johannis Baptistæ MCCCXXIV, regni anno X.

Alsat. dipl. II. pag. 131.

Nro. XXIII.

Die Stadt Landau ſoll nur mit den Juden von Speyer ausgelöſet werden. Jahr 1338.

Wir **Ludewig** von Gotz gnaden Römiſcher Keiſer, ze allen ziten merer dez richs, verjehen offentlichen an dieſem brief, um ſollich pfandung und ſatzung, als wir dem ſtifft von Spire getan han, mit unſerer ſtadt Landowe und auch mit den Juden zu Spire, unſern kammerknechten han wir angeſehen geneme dinſt, die uns und dem riche von demſelben ſtifft geſchehen ſint, daz wir für uns und unſere nachkommen an dem riche gelobet hau, dem erwürdigen Gerhart byſchowe zu Spire, unſerm lieben fürſten und ſinen nachkommen, und geloben auch mit dieſem briif, daz wir dieſelben zwei pfande miteinander, und keins an das ander, nicht löſen mügen noch ſullen, dane beide mit einander umb ſo viel gelds, als ſie verpfant ſind, alſo doch, daß wir oder unſere nachkommen die vorgenannte pfande mit unſer ſelbs geld löſen ſullen, uns und dem riche ze behalten, und niemand anders. Ze urkund dez-ſelben geben wir im dieſen brief, beſiegelt mit unſerm keiſerlichen inſigel.

Der geben iſt ze Frankenfurt, an dem nehſten fritag nach unſrer Frawen tag, als ſie ze himmel fur, do man zalt von chriſtus geburt druzehen hundert jar, darnach in dem

achten und drissigisten jar, in dem vier und zweinzigsten jar unsers riches und in dem eintlisten des Keysertums.

Alsat. dipl. II. p. 161.

Nro. XXIV.

Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Stadt Landau durch Kaiser Ludwig den Bayer. Jahr 1340.

Wir **Ludwig** von Gottes gnaden, Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe daß uns die weisen und bescheiden Leute die Schöpffen, der Rath und die Burger gemeinlichen zu Landaw, unser liebe Getrewe, kundlichen beweiset hand, mit Brieffen und Urkunden Römischer König und Kaiser, unserer Vorfahren seeligen, die wür ihm auch mit unsern kayserlichen Gnaden und Brieffen bestät haben, daß dieselben Bürger und die Stadt zu Landaw, alle die Recht, Gnade und Freyheit hat, die unsern und des Reiches Burgern und der Stadt zu Hagenaw, von Römischen Königen und Kayserm, und von uns verschrieben und gegeben sind. Und darumb wollen wir, und gebiethen vestiglichen bey unsern Hulden, daß man in allen Stücken, wo sie an die von Landaw gefordert werden, und wo sie des bedörffen, ihre Rechte und Freyheit zu beweisen, nachfolge und in Nachfolger und Uberhörer gebe, in die Stadt zu Hagenaw, und wir dieselben Burger von Hagenaw weisend, daß ihr Statt Recht habe und gefreyet seye, daß sie von Landaw auch bey denselben Rechten und Freyheiten beleiben, und als die von Landaw, damit ihr Recht und Freyheit zugebracht und beweiset, zugleicher weise, als ob sie das ihrer Statt von Stück zu Stück zugebracht hetten und beweiset, was auch die vorgenannten Bürger und die Stadt zu Landaw besonderlicher Gnad und Freyheit von

uns und unſern Vorfahrn hand, daß ſie mit ihren beſonderen Brieffen mögent beweiſen, wollen wir, daß in derſelben Gnade und Freiheit unzerbrochenlich und ohne allermänniglichen Widerrede und Irrung beleiben und behalten werden. Und deß zu Uhrkund, geben wir mit unſerm kayſerlichen Inſiegel verſiegelten dieſen Brieff, der geben iſt zu Speyer, am Montag nach unſer Frawen-Tag, als ſie gebohren ward, nach Chriſtes Geburth, drutzehenhundert Jahr, darnach in dem ſechs und viertzigſten Jahr, in dem zwey und dreyſſigſten Jahr unſers Reichs, und in dem neunzehenden des Keyſerthumbs.

Lunig, Reichsarchiv, XIII. cont. 4. p. 1282.

Nro. XXV.

Kaiſer Karl IV. beſtätiget und erweitert die Rechte des Biſchofes von Speyer über die Stadt Landau, im Jahre 1349.

Wir **Karl** von Gots gnaden Röm. König ꝛc. wollen ob yman deheinen brief von unſern vorfarn am rychs oder von uns hette nach der zyt, daß ſinen vorfarn biſchoven und ſime ſtiffte zu Spir dieſelbe des rychs ſtatt Landawe verſetztet iſt, oder hernach gewonnen, der yn oder ſinen ſtifft in keinen dieſen ſachen gehindern möchte oder an iglichen ſunderlich, daß der kein kraft noch macht haben ſoll. Wann daß ein biſchov von Spire und ſin ſtifft die vorgen unſers richs ſtatt Landawe mit aller zugehörden, nutzen und vellen inne haben ſol und auch genyeſen, hoch und nyder, nach ſinem willen, unabgeſagen aller der ſummen, als unſer vorfarn und auch wir ſie dem ſtifft von Spire verſetzet haben. Und gebieten auch allen unſern lantvögten und allen des rychs getruwen, ob jeman den vorgen biſchof von Spire oder ſinen ſtift hindern wollte ꝛc. und ſollent auch die von Landawe nieman anders gehorſam

ſin

ſin, glicherweiſe als ob wir ſie ſelbs inhattent, und gebieten in das veſticlich by unſern hulden und by ire Friheit ꝛc.

Datum Spire, ipso die Philippi & Jacobi, an. M. CCCXLIX. Alsat. dipl. II. p. 192.

Nro. XXVI.

Abſchrift einer neuen kaiſerlichen Beſtätigung der Rechte des Biſchofes und des Domkapitels von Speyer, vom Jahre 1358, gefertiget im Jahre 1390.

In nomine domini amen. Noverint universi et maxime hi quorum interest, quod constitutus personaliter Reverendus in Christo pater et dominus dominus Nicolaus Episcopus spirensis, tenens in manibus suis quasdam literas divæ memoriæ Romanorum Imperatoris Caroli et Bohemiæ Regis, ejus regio majestatis sigillo appendenti, sigillatas, sanas et integras omnique vitio et suspicione carentes, asserens quod easdam literas propter discrimina et pericula viarum ad loca ubi sibi necessarium foret, commode deferre non potest, timens amissionem et læsionem earundem, Requirens me et discretum virum Hermannum de susato notarium publicum subscriptum, ut easdam literas de verbo ad verbum copiaremus et fideliter transcriberemus, ut eidem transsumpto sive transcripto in omnibus et per omnia fides plenaria velut originalibus literis antedictis sit adhibenda Inprimisque? transsumptum si opus sit fidem faciat in agendo? Tenor vero literarum imperialium sequitur et est talis: Wir Karl von Gots gnaden Römyſcher Kaiſr, zu allen Ziten merer des Richs und Kuning zu Beheim, Erkennen offenlich mit dieſem Briefe allen den die yn ſehen, horen oder leſen, das Unſeres Richs Stat zu Landaw mit allen rec-

ten, nutzen, vellen und zugehorden, gesucht und ungesucht, mit Burglehen, Manlehen, Pfantlehen und allen iren rechten, in welche Wise sie auch vervallen wären oder möchten verfallen an uns und das Rych, ob wir dieselbe stat ynnehetten, dem Stifte zu Spyre von unßern vorfarin am rychе und auch von uns versetzit ist, umb soliche summe gelts als die Brive sagint, die er von unsern vorfaren am Rychе und auch von uns darumb hat, In all der Wise, als sie das Richе ynne hätte und was davon gefallen mag von Cristen und von Juden tot oder lebendig daß damyde (damit) nyeman zu schaffin sal han dann ein Byschoff von Spire und sin Stift, daß wir yme bestetiget han und bestetigin yme auch das mit diesem Briefe. Auch erkennen wir uns und wullen ob yeman dheinen (einen) brieff von unserin Vorfarin an dem Richе oder von uns hette, nach der Zyt, daß sine Vorfarn Byschoffen und sime Stifte zu Spire, dieselbe des Richs stat Landouw versatzt ist oder hernach gewunnen, der Ihn oder sine Stift in keine dieser Sachen gehindern möchte oder an ynglichem sunderlichin, daß der kein Craft noch macht haben sall, Wann daß ein Byschoff von Spire und sin Stift die vorgenannt unßeres Richs Stat Landouw mit allen zugehorden nutzen und vellin, mit Burglehen, manlehen, Pfantlehen und allin irin Rechten in welche wise sie auch verfallin werin oder mochten verfallen an uns und das Rych, ab wir die Stat ynne hettin, inne habin sal und auch nießen hohe und auch nyder, unabgeslagin aller der Summen, als unsere vorfarn und auch Wir sie dem Stifte von Spire versetzit haben. Und gebieten auch allen unßer Lantfogten und getruwen des rychs, ob ieman den vorgenannten Bischoff von Spire oder sinen Stift hindern wullte in kine den vorgenannten Dinger daß sie yme und sime Stifte beholfen sin getruwelich by unßere hulden. Auch wullen wir daß sich die Stat von Landouwe widder dheine (keine) vorgeschrieben stücke setze, widder den Bischoff

von Spire und ſinen Stifft, Wann daß ſie yme zu eyme Pfande gehorſam ſin ſullen diren vorgeſchrieben ſtücke und ir igliches beſunder von all der Stücke der er oder ſin Stift von uns und von unßern Vorfarn an dem Ryche redliche Briefe haben, gleicherweiſe als wir ſie ſelbe yner hetten und gebieten ir daß veſtiglich by unſer Hulden und by ire Friheit mit Urkunde dieß Briefs verſiegelt mit unſerer keyſerlichen Maieſtet Ingeſiegel. Geben zu Nürnberg, nach Gots geburte druzehenhundert Jar, darnach in dem acht und fünffzigeſten Jare an dem nechſten Sontage nach Sant Laurentien Tage, unſir Ryche des römiſchin in dem dritzehenden, des Beheimiſchen in dem zwelfften und des Keyſerthums in dem virden Jare. **Acta sunt hec in castro Kyrwilre Spirensis diocesis, Anno a nativitate Domini (1390) M.CCC nonagesimo, Indictione tredecime Pontificato Santissimi in Cristo patris ac dom. dom. Bonifacii divina providentia P. P. VIIII anno secundo, die vero tredecima mensis decembris, horæ quasi sexte ejusdem diei, presentibus strenuis viris, Domino heinrico de Lustad, Rudolffo de Zeyssenkeim, Iohanne de Lutra et Georgio de Zeyssenkeim militibus ac henrico de Otterbach seniori, Erphone de Altdorff, Iohanne de Gemyngen et henrico de Zeyssenkeim seniori, armigero, et compluribus aliis fidedignio testibus ad præmissa vocati pariter et rogatis.**

Aus dem Kreis-Archiv in Speyer.

Nro. XXVII.

Unterwerfung der Stadt Landau und Ausſöhnung mit dem Biſchofe Raban v. Helmſtädt, vom Jahre 1426.

Wir dieſe nachgeſchrieben mit name Bernhart Graye zu Oberſtein Thann Knebel Ritter Herbot Eckenbrecht von Dyremſtein Hans von Helmſtat Vitzdom ym Ringaw Bern-

hart von Liebenſtein Marprecht von Helmſtat der alte vnd Oßmus Forſtmayſter Edelknechte bekennen vnd tun kund offenbar mit dieſem Brieve allen den die vn ſehen oder horend leſen. Als der Erwirdige in Got Vatter vnd Herrn Herr Rabau Biſchoff zu Spire vnſſer lieber Herrn uff hut dat diß Briffs zu Landawe in die Stadt geritten iſt Das der Bürgmeiſter vnd Rate vnd gantze Gemeynde daſelbſt geſtanden ſint vor den Obern pforten an dem Graben by der Lynden vnd hat Merkel Inſtheimer der Bürgermeiſter geſprochen von des Rates der Zunfftmeiſter vnd der gantzen Gemeynde der Stat zu Landau wegen ſoliche worte als hernach geſchrieben ſtant Gnediger lieber Herre wir Bürgermeiſter der Rate vnd gantze Gemeynde zu Landaw empfahn Uwer Genade als vnſern lieben gnedigen Herren. Gnediger lieber Herre haben wir vns in dheinen Sachen gegen Uwere Gnade verkürtzet oder vergeßen oder Uwere Gnade verzürnet das iſt vns leyt vnd bitten Uwere Gnade das yr vns das gnediglichen verzihen wollet Und das wir Uwer Gnade mit ynngelaſſen hant das iſt von Warnunge vnd Zurytens wegen geſchehen das wir in ſolichen ſchrecken kamend vnd haben vns beßers nit verſtanden vnd bekennen Uwere Gnade als vnſern gnedigen vnd rechten Herren vnd das wir Uwere Gnade vnd Uwer Gnaden Amptlüte mit lützel vnd mit vil by Tage vnd by Nacht uß vnd ynn ſollent laßen vnd Uwere Gnaden yn dem vnd yn allen Sachen gehorſam ſollent vnd wollent ſin als vnſeren rechten Herren. Gnädiger lieber Herre als von des Zedels wegen haben wir vns nit verſtanden das Uwer Gnaden dhein Myßefallen davon haben ſollen vnd haben auch das in dem Beſten getan aber ſytmals wir verſteen das Uwer Gnade Myſſefallen darzu hat So ſollen vnd wollen wir das gentzlich abtun vnd ſol auch gentzlich abeſin vnd wollen auch ſolichs oder deſgleichen nit mee tun vnd wollen das Uwer Gnaden abetragen vnd ſtellen das zu Uweren Gnaden dann womit wir wiſſen vns

in Uwere Gnade zu halten darzu wollen wir willig sin Vnd bitten vnd getrawen Uweren Gnaden wol yr sint vnser gnediger Herre Vnd als soliche Worte vnd Rede geschahent do sprach der vorgenant Bürgermeyster vnd fraget alle vorgenannte von Landaw ob sie ym empfolhen vnd yn geheissen hetten also reden. Do sprachent sie alle miteinander, Ja. Darnach sprach aber d'vorgen. Bürgermeyster Gnediger Herre wir sagen uch uff vnsere Eyde das wir an keinen Herrn oder nyemans anders vns nit gesuchet oder geworben haben dan an vnsern Herren den Dechan und Capittel zu Spire vnd an Junkher Fryderichen von Fleckensteyn die haben wir gebetten von vnsern wegen uch zu bitten wann wir meynten das sie vns gut werent an Uwere Gnade. By solichen obgerürten Reden und Handelungen sint wir die obgenannt' gegenwertig gewest vnd haben es gesehen vnd gehört das daz also ergangen vnd gesheen ist Des zu warem ewigen Urkunde vnd Zuguiße hat vnser yglicher sin eigen Ingesiegel gehangen an diesen Brieff der geben ist uff sanct Barthelmeus des heiligen zwolffbotten Abend In dem Jahre als man zalte nach Cristi Geburte vyerzehenhundert vnd sechsvndzwentzig Jare.

Nach dem Original im Kreis-Archiv zu Speyer auf Pergament geschrieben und mit sieben Siegel behangen. Ein vollkommen gleichlautendes Exemplar ist von einem Ritter Burkhard von Mülnheim, daselbst vorfindlich.

Nro. XXVIII.

Vergleichsversuch wegen neuen Mißhelligkeiten mit dem Bischofe Raban, und Berufung der Stadt Landau auf die Entscheidung des Kaisers, vom Jahre 1437.

Es ist zu wißen vmb soliche Spenne so zuschen dem Erwirdigsten In Got Vatter vnd Herren Hr Raban Ertz-

biſchoffs zu Trier vnd Firweſer des Stiffts zu Spire vnd den von Landauws ſint darub ſie des in Guetlichheit vor das Capittel des meren Stifftes zu Spire kommen ſint des die von Landauwe eine Zettel von ſinen Gnaden hant, der von Worte zu Worte hernach geſchrieben ſteet vnd fehrt alſo an. Zu wißen das die von Landauwe ſollent zuſchen hie und Sanct Peters Tag ad vincula (Ketten-feier) allhern gein Erenbreitſtein laßen wiſſen unſere gue-digen Hern von Trier ob ſie ſolicher Spenne ſo zuſchen ſeinn Gnaden vnd ynn ſint vor das Capittel des meren Stiffts zu Spire zu eynem guetlichen Tage kommen wollent vnd ob man die Guetlichheit zuſchen mynem Herrn ude ynn allda mit Wiſſen nit treffen mochte das dan die von Landauwe daſelbſt volle Macht haben der Gebotte eyns uff zu nemen vor vuſerem gnedigen Herren dem Keyſer Das vorgenannt Capittel zu Spire vor fünffe oder ſiebene des Richs Manne oder vor deſegenannt vnſers Herren von Trier Rete zu kommen ſolicher Sachen zu ußtrage bereit vnd beteidingt zu Erenbreitſtein uff Sontag nechſt vor Sanct Marien Magdalenen Tag Anno Dei Millimo quadringenteſimo Treceſimo ſeptimo (1437) alſo un ſolicher guetlicher Tag zuſchen vnſerm gnedigen Herrn von Trier vnd die von Landauwe nit in Guetlichheit übertragen vnd v'eynigen mochten do haben die von Landauwe der Gebotte eyns uffgenommen Neulich vor vnſern allergnedigſten lieb-ſten Herren den Romiſchen Keyſer uff Sanct Gorgen Tag ſchierſt komende by ſiur keiſerlichen Gnaden zu ſin oder bede Parthien mit Macht dartzu zuſchicken vnd die Sachen vnd Spenne vor ſin Gnade zu bringen Vnd wie ſine keyſerliche Gnade die vorgenan vnſern genedigen Herrn vnd die von Landauwe vmb ſoliche Spenne ſo zuſchen ſine Gnaden vnd ynn ſint mit Recht entſcheidet das dem von beden Parthien nachgangen werde aue Intrag vnd aue alle Geverde zu Vrkunde dißer Veredunge haben Dechen vnd Capittel vnſers Capittels Ingeſiegel heran tun heuken

Dat. Spire Die Sabati Prima Post Anno Dei Millesimo quadringentesimo trecentesimo septimo.

Nach dem Original in dem Kreis-Archiv in Speyer.

Nro. XXIX.

Schutzbrief des Kaisers Maximilian I. von Österreich für die Stadt Landau, gegen alle Vergewaltigung und Beeinträchtigung ihrer Rechte, vom Jahre 1509.

Wir **Maximilian** erwöhlter von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Österreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabandt, und Pfalzgrave ꝛc. Entbieten dem Edlen, unsern und des Reiches lieben Getreuen, Casparn, Freyherrn zu Mörßberg und Beffort, unserm Landtvogt im Niedern Elsaß, unser Gnad und alles Gut. Edler lieber Getreuer, uns ist glanblichen angelangt, wie unser und des Reichs lieben Getreuen, Burgermeister und Rath der Stadt Landaw, in viel und manchfaltig weg wider Recht und alle Billigkeit angelangt, beschwert und umbgetrieben, nnd dardurch in Kosten und Schaden geführet werden, das ihn zu Nachtheil und Verderben gereichen solle, und uns darauff demüthiglich angeruffen und gebetten, ihnen unser Kayserlich Hülff und Fürsehung hierinn gnädiglich mitzutheilen. Weil nun die berührte Stadt Landaw uns und dem h. Reich ohne Mittel zugehörig, deshalb wir, wiewohl dieses dieser Zeit andern verpfändet und zugestellt, sonicht desto minder beym Recht und Billigkeit zu handhaben, und ihr Wohlfarth und Aufnehmen zu fürdern billig geneigt seyn; darumb so befehlen wir dir hiermit, ernstlichen gebiethend, daß du die bemeldten Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Landaw, und alle die, so ihnen verwandt seyn, oder zu versprechen stehen, sammentlich und sonder-

lich, auf ihr Erfordern, Ansuchen und Begehren, von unsertwegen und in unsern Nahmen, bey Recht und Billigkeit handhabest, und vor gewaltsam und unbilligen Fürnehmen schützest, schirmest und vertheidingest, und von niemand, wer der sey, beschweren, dringen oder beleidigen laßest, sondern ihnen in allen ihren obliegenden Notthurfften hilfflich, rathlich und beständig seyest, und des nicht laßest, noch weigerst, daran thust du unser ernstliche Meynung, geben in unser und des h. Reichs Stadt Ulm, am dritten Tag des Monats May, nach Christi Geburth funfzehnnhundert und im neundten unser Reiche des Römischen im vier und zwantzigsten, und des Hungarischen im zwantzigsten Jahren.

Lunig, Reichsarchiv, XIII. contin. 4. p. 1282.

Nro. XXX.

Maximilian I. hebt die Pfandschaft der Stadt Landau auf, und entbindet die Bürger ihres Eides und ihrer Pflichten gegen das Hochstift in Speyer, im Jahre 1511.

Wir **Maximilian** von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen, als unser und des h. Reichs Stadt Landau, von weiland unsern Vorfahren am Reiche dem Stifft zu Speyer, um funff tausend Pfund Heller verpfändt worden ist, und wir die mit Erlegung solches Pfandt-Schillings jetzt wiederumb an uns und das Reich gelöst, daß wir dardurch unser und des Reichs liebe Getrewe, Burgermeister, Rath und Gemeind, derselben Stadt Landau, der Gelübd und Eide, damit sie denselben Stifft verwandt gewesen seyn, gäntzlichen absolirt und entlediget haben, absolviren und entledigen sie der auch von Röm. Kayf.

Macht Vollkommenheit, wißentlich in Krafft diß Brieffs, der zu Uhrkundt mit unsern Kayserl. anhangendem Insiegel besiegelt, und geben ist zu Gengenbach, am 19 Tage des Monats Aprilis, nach Christi Geburth 1500, und im 11. unserer Reiche deß Römischen im 26. und des Hungarischen im zwey und zwentzigsten Jahren.

Lunig, Reichsarchiv, XIII. contin. 4. p. 1283.

Nro. XXXI.

Maximilian I. läßt die, aus der Pfandschaft befreiten Landauer, den Eid der Treue und des Gehorsams gegen Kaiser und Reich, in die Hände des Oberlandvogtes des Elsasses ablegen, im Jahre 1511.

Wir **Maximilian** von Gottes Gnaden, erwöhlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, und Pfalzgrave ꝛc. Entbiethen unsern und des Reichs lieben Getrewen, Burgermeister, Rath und gantzer Gemeind, unser und des h. Reichs Stadt Landau, unser Gnad und alles Guts. Liebe Getrewe: Als dieselbe Stadt von weyl. unsern Vorfahren am Reich, dem Stifft zu Speyer umb 5000 Pfund Heller verpfändet ist, und wir die, mit Erlegung solches Pfand-Schillings, jetzt wiederumb an uns und das h. Reich gelöst, und euch dardurch der Gelübd und Eyde, damit ihr demselben Stifft bisher verwandt gewesen seyd, gäntzlichen entlediget, und davon insonderheit absolviret haben, Inhalt unsers Kayserl. Brieffs deßhalben ausgangen; demnach gebiethen wir euch bey den Pflichten, damit ihr uns und dem h. Reiche natürlichen verwandt seyd, und Vermeidung unser und des Reichs schweren Ungnade und Straff, von Röm. Kayserl. Macht,

ernſtlich mit dieſem Brieffe, und wollen, daß ihr dem Edlen, unſern und des Reichs lieben Getreuen, Caſparn, Frey-Herrn zu Mörßberg und Beffort, unſerm Landvogt, und Hanß Heinrichen Armſtorffer, unſerm Zinß-Meiſter zu Hagenaw, ſammentlich oder ſonderlich an unſer ſtatt und in unſern Nahmen gelobet und ſchwöret, uns und dem h. Reiche, als euer rechten Herrſchafft, mit und neben andern Stätten in unſer und des Reichs Land-Vogtey Hagenaw, getrew, gehorſam und gewärtig ſeyn, zu dienen und zu thun, als ſich gebührt, und hierinnen nicht ungehorſamlich erſcheinen, dardurch wir nicht geurſachet werden, ein ander weg gegen euch zu handeln, daran thut ihr unſer ernſtliche Meynung. Geben zu Gengenbach, am 21. Tag des Monats Aprilis, nach Chriſti Geburth 1511, unſer Reiche des Römiſchen im ſechs und zwantzigſten, und Hungariſchen im ein und zwantzigſten Jahren.

Lunig, Reichsarchiv, XIII. cont. 4. p. 1283.

Nro. XXXII.

Quittung des Fürſten Biſchofs von Speyer über die erhaltene Zahlung des Pfandſchillings, von 1517.

Wir **Georg** von Gottes Gnad, Biſchoff zu Speyr, Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzoge in Beyern; Und wir Dechant und Capitul des Thum-Stiffts daſelbſt, bekennen ſammentlich und inſonderheit für uns und alle unſere Nachkommen ehegemelts Stiffts, und thun kund allermenniglich mit dieſem Briefe, nachdem der Allerdurchl. Großmächtigſt Fürſt und Herr, Herr Maximilian Röm. Keyſer, unſer allergnädigſter Herr, die Stadt Landau mit aller ihrer Zugehörung, Nutzen, Renten, Gefällen, Stadtſteuern, Märcken, Burglehen und aller andern Obrigkeit, Hoch- und Niedern Gerichten, wie wir dann die untzher von Röm.

Kayſern und Königen, auch Ihrer Kayſerl. Maj. Pfands-Weiſe innegehabt und hergebracht, wiederum mit unſern guten wißen und willen, um fünffzehntauſend Gülden Reiniſch, zu ſeiner Kayſerl. Maj. und dem h. Reich gelöſt, welches Pfand-Schillings wir dann zu gutem völligen unſern Vergnügen wohl bezahlet ußgerichtet ſind, auch alle die Pfand-Briefe, ſo wir über die Stadt Landau und andere Pfand-Stücke ſagende inngehabt, zu benanter Kaiſerl. Maj. Handen und Gewalt überliefert und hin aus gegeben, alſo, daß die uns und unſerem Stifft, auch unſern Nachkommen nicht mehr nutz oder gut ſeyn ſollen; ſo ſagen wir darauff für uns und unſere Nachkommen, die bemelt Röm. Kayerl. Maj. unſern allergnädigſten Herrn, für ſich und alle ihrer Maj. Nachkommen, Römiſche Könige und Keyſer am Reiche, des vorbeſtimmten wohlbezalten Pfandt-Schillings, der fünffzehntauſend Gulden Rheiniſch, hiemit gantz frey, quitt, ledig und loß; Wir ſagen auch Bürgermeiſter, Räthe und gantze Gemeinde der Stadt Landau, und alle ihre Inwohner und Bürger, frey, ledig und loß, aller der Gerechtigkeit, ſo wir bisher zu ihnen gehabt, und noch haben möchten, verzeihen uns auch für uns und unſere Nachkommen, in Krafft diß Brieffs, aller Anforderung und Gerechtigkeit, ſo wir, der angezeigten Verpfändung halben, an die vorbemelte Stadt Landau mit aller Zugehörung, wie vorbeſtimmt, gehabt haben, und biß auff dieſen Tag haben möchten, in der allerbeſten Forme, ſo das nach Vermöge aller Rechten am allerkräfftigſten beſchehen und beſtehen mag, weiſen ſie damit wieder an die Röm. Keyſerl. Maj. unſern allergnädigſten Herrn und das h. Reich in beſter Forme, wie wir das thun köndten oder ſollten. Wir und unſere Nachkommen ſollen und wollen auch angezeigter und erlöſter Verpfändung halben, und was deren anhangen möchte, auch aller anderer Auszüge, und ſonderlich des, daß wir ſprechen möchten, wir weren der vorangezeigten 15000 Gülden Pfand-

Schillings nicht wohl bezahlt, oder hätten die nicht zu unser unsers Stiffts guten Nutzen empfangen und gewendt, kein weitere Anforderung mehr an die Röm. Kayserl. Maj. noch die Stadt Landau und die ihren haben, sondern uns dero gäntzlich und gar hiermit verziehen und begeben haben. Dann uns und unsere Nachkommen nichts darwider beschirmen noch behelfen solle, weder Freiheit noch Gnade, von unsern h. Vättern den Päbsten, Röm. Königen und Kayserrn, auch allen andern Freyheiten, damit unser Stifft jetzt gefreyet, begnadet oder künfftiglich erwerben und das dem zuwider überkommen möchte, dann wir uns des alles mit samt dem Rechten gemeiner Verzeihung widersprechend hiemit in Krafft diß Briefs, gänzlich verziehen und begeben haben wöllen, alle Gefährd und Argelist hierine vermieden und das zu einem offnen wahren Urkundt uns und unsere Nachkommen aller obgeschriebener Dinge hiemit vestiglich zu halten und zu übersagen, so haben wir Bischoff Georg genandt, unser Innsiegel, und wir Dechant und Capitul des vorgemelten Stiffts, unsers gemeinen Capitels Insiegel thun heucken an diesen Verzigs- und Quittungs-Brieff, der geben ist uff den ersten Tage Aprilis, Anno Domini millesimo quingentesimo decimo septimo.

Lunig. Reichsarchiv, XIII. cont. 4. p. 1284.

Nro. XXXIII.

Vertrag zwischen dem Bischofe von Speyer und der Stadt Landau, wegen der Gerechtsame des Bischofes in Bezug auf auf die bischöfliche Kellerei und den Schaffner, vom Jahre 1517.

Wir **Georg** von Gots Gnadenn Bischoff zu Speier Pfaltzgrave by Rhyn vnnd Herzog Inn Beyern Bekennen vnd thun khundt Allermeinlich mit diesem Brieffe Als den

Aller durchlauchtigſt Großmechtigſt Fürſt vnd Herrn Herr Maximilian römiſcher Kayſer zu allenn Zeittenn Merer des Rychs Inn Germanien zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Konig Ertzherzog zu Öſterreich Herzog zu Burgundi zu Brabandt vnd Pfaltzgrave ꝛc. Vnnſer allergenedigſter Herrn die Stat Landauw ſo bisher vnnſer vnnd vnnſers Stieffts Pfandt vom heiligen Reych geweſſen iſt von Vnns widderumb erloßt vnnd den Hoff ſo wir vnnd vnnſer Stiefft Inn derſelben Stat Landauw habenn gnediglich gefreyt hat Innhalt Ire Maieſtät Freyungs Brieffe vnns darüber gegebenn das wir für vnns vnnſer Nachkomen vnns mit dem Erſamenn vnnſern beſundern liebenn Burgermeiſter vnnd Rate der gedachten Stadt Landauw vnnd ſie für ſich gemeyne Burgerſchafft vnnd Ire Nachkommende mit Vnns Solcher Frucht und Weins auch eyns Kellers halb ſo wir vnnd Unnſer Nachkomenn yn zu Zeittenn Inn gemeldtem Vnnſerm Hoffe habenn werdenn gutlich vereynt vnnd vertragenn haben wie hernach volgt Zum erſtenn das wir vnnd vnnſer Nachkomenn vnnſer Korn Frucht Wein vnnd das vnnſer zu zu jedenn Zeitenn nach vnſer Noturfft vnnd Gelegenheit daſelbſt zu Landauwe auß vnnd Inn Zolls Weggelts vnd ſonſt aller aunder Ding wie die Namenn habenn mochten vmbſwerdt füren laſſenn ſollenn vnnd mogen Doch ſo vnnſer oder vnnſer Nachkomen Keller (Kellner) oder Befelhaber von vnnſern wegenn zu Zeitten Korn oder andere Frucht verkauffen wolten ſoll der Inne ſolich Korn oder Frucht kaufft Iſt es ein Innwonner zu Landauw von eynem yeden Achtel oder Malter zu meſſenn der Stat geſwornnen Mülter eyn heller, iſt es aber eyen auslendiger eyen Pfennig geben Desgleichenn ſo eyen Keller vonn vnnſern wegen Wein ſamenntlich (im Großen) verkaufft Sollen die Kauffer das Stichgelt nemlich von eynner yedenn Ome zwen Pfening geben vnnd vber ſolich Summ wie obſteht nit geſteigt werden wolten aber wir oder vnnſer Nachkomenn Wein zum zapfenn ver-

ſchennken laßenn ſo ſoll derſelb Wein verunngelt vnnd wir Inn demſelben wie ander Geiſchlich ſo zu Lanndauw Wein zum zapfen verſchennken gehalten werdenn Wo aber eynn Keller jnngemeltem vnnſerm Hoff zu Lanndauw von Korn Wein vnnd anderm für vnns vnnd die Vnnſern ſo zu yeder Zitt zu vnnd von . . . . auch für ſich vnnd ſein Geſinde jm Huß verbrucht davon ſoll jm auch weder Umgelt noch andere Beſwerde uffgelegt werdenn Item ſo ein Keller Inn gemeldtem Hoffe von vnnſern vnnd vnſer Nachkomen wegenn Korn oder aunder Frucht gelieffert oder ſo ein Keller Vnns vnnd vnnſern Nachkommen zu vnnſerm Bruch (Verbrauch) eynig Frucht aus Landauw an eyn annder Ort überſchickenn wolt ſo mag er ſolich Frucht mit ſeinem eygenn meße empfahenn vnnd außmeſſenn vnnd nyemandt ycht davonn zu geben ſchuldig ſein Wo aber ſolich Kornn vnnd Frucht durch eyn geſworenen Multer mit der Stat maß meſſenn ließ ſo ſoll er dem Multrer ſeynen Lon nemlich vonn eym yedenn Malter eynn Heller vnnd nicht mher zu geben ſchuldig ſein Es ſoll auch eyn yder Keller Inn obgedachtem vnnſerm Hoffe des Ratsſeß Zunfft vnnd ander Ampter auch Bette Steuwer Wachens Hütens Freuens Reyſens vnnd aller aunder Burden vnd Dinſtbarkeit gegenn der Stat Landauw fry ſein vnnd blyben ſo lang er Keller iſt Ob er aber eygen Irgennd Gütter daſelbſt hete oder überkeme die nach der Stat Landauw Gewonheyt für ligennde Güter geachtt vnnd gehalten würden davonn ſoll er gewonnlich Bete vnnd Steuwer reychen doch derſelben halben ſo lang er Keller iſt zu keynnen perſchonlichen Bürdenn oder Dinſtbarkayt pflichtig ſein. Vnnd ſo offt vnnd dick wir vnnd vnnſer Nachkommen eyn Keller jnn vnnſern obgemeltem Hoeffe von newem uffnemenn vnnd beſtellenn ſo ſoll der Keller eym Rat Lanndauw Inn Byſein eyns Fauts zu Lanndeckenn oder yemandt der Vnnſrigen nachvolgenden Eyd ſweren Nemlich das er eym Rat vnnd gemeyner Stat Lanndauw treu

und holt ſein jren ſchadenn warnenn fromen vnnd beſtes werbenn und ob er mit ychts mit eynem Burger oder Innwonner zu Lanndauw oder eyn Burger vnnd Innwonner daſelbſt mit yme zu ſchaffen gewinne des eyen Teyll dem anndern Anforderung zu erlaſſenn nit vereynt ſolichs ſoll daſelbs zu Lanndauw mit Recht vnnd niedert anderßwo außtragenn werdenn es were dann das die Sach nach Irer Natur vnnd Geſtalt für eynn anndern Richter oder Gericht gehört Welcher Eyd Inn dieſer Forme für vnnd für blybenn vnnd nit geandert werden ſoll Alles vngewerlich. Zu Urkhunde haben wir Georg Biſchoff zu Spyer obgent vnnſer Jungeſiegell thun hencken an dieſen Brieffe. Vnnd wir Burgermeyſter vnnd Rate der Stadt Lanndauw obgent bekennen vnns auch mit dieſem Brieffe des ſich den obgent hochwürdig und hochgeporenn Fürſt vnnſer gnediger Herr von Spyer mit vnns vnnd wir für vnns gemeynne Burgerſchafft vnnd vnnſer Nachkomende mit ſeinen Gnaden vereyendt vnnd vertragenn habenn jnn aller Form vnnd Maß wie hievon geſchrieben ſtet Wir ſollenn und wollenn das auch alſo trewlich vnnd uffentlich ſo viell vnns berürt halten vnnd dem lebenn vnnd nachkomenn onn alle Gewerde Unnd des zu Urkhundt habenn wir der Stat Landauw Innſigelt zu des obgenten vnnſers gnedigen Herrn von Spyer Innſigell gehenckt an dieſen Brieffe der gebenn iſt am erſtenn Tag des Monats Aprilys Jnn dem Jare als mann zalte von Criſte vnnſers liebenn Herren Geburt fünfzehenhundert vnnd jme ſiebenzehennden.

Nach dem Original im Kreis-Archive zu Speyer.

Nro. XXXIV.

Verpfändung aller kaiſerlichen Rechte und Gefälle in Landau an die Stadt ſelbſt, vom Jahre 1517.

Wir **Hans Iacob** freyherr zu Moerſperg und Beſforth, des allerdurchleuchtigſten großmächtigſten fürſtens

und herrens herrn **Maximilian** erwölten Röm. Keyſers, unſers allergnedigſten herrn Landvogt zu Hagenaw in under Elſaß; bekennen und thun kunt allermenglichen offenbar mit dieſem brieffe, daß unns die erbern und wyßen burgermeiſter und rathe der ſtatt Landaw unſers ampts verwandten angezeiget haben, ſo als weylandt König Ludwig hochlöblicher gedechtnus, dem ehrwurdigen herrn Emichen heiliger gedechtnus, etwann einem biſchoff und ſinem Stifft zu Spier, deß richs ſtatt Landauw mit ſampt der gemarkh, und was darzu gehört, umb ein ſumma pfandtſchillings verpfendt, dargegen die vorberürt Kayſerl. mayeſtätt die gedacht ſtatt Landau mit erlegung eins beteydingten pfandtſchillings, nemlich fünfzehen tauſend gulden, auß deßelben ſtiffts handen wiederumb an ihr mayeſtätt und daz h. rych erledigt und erleſt hat. Und aber ihr Keyſerl. mayeſtätt auß redlichen urſachen ſich darzu bewegendte die vorgedacht ſtatt Landau mit aller ihrer oberkeyt, emptern, ſtatſteuren, zinſſen, herlichkeyeiten, gerechtigkeiten, nutzungen und zugehörungen, die ihr mayeſtätt und das heil. rych in derſelb ſtatt und gemarken haben, ferner ihnen und ihren nachkommen burgermeiſter und rahte zu Landau, umb ein ſumma zwolfftauſend gülden Ryniſcher gewichter wehrung, ſo ihr Keyſerl. mayeſtätt mit des rychs ſchynbaren nutz von ihnen alſo baar empfangen, genediglich uff wiederlößung und inſonderheit umb dieſe nachbeſchrieben nutzung und herlichkeit ihnen zugeſtelt, und verpfandt hette, mit nahmen zweyhundert pfund wehrungsheller järlicher rychsſteuer in benannter ſtatt gemeinen nutz zu verwenden. Item alle bürgk- und pfandtlehen ſo järlicher ertragen bey den fünff und zweintzig gülden, und einhundert malter Kornß, die zu gebürlichen zeiten zu verlyhen, manſchafft zu empfahen, und damit von wegen des heil. rychs zu handeln, wie ihr Keiſerl. majeſtatt und derſelben nachkommen am rych Keiſer und König zu thun haben, und hetten. Item die rychs zinß von brott und

leder-

lederbenken järlichen uffzuheben, die ungefehrlich eines jeden jahrs lauffen uff achtzehen schilling, desgleichen die zinss von fleischbanke uffzuheben, so eines jeden jahrs thun zweyhundert viertzig und vier pfundt unschlits. Itdem den markzoll im jahr einmal uffzuheben uff exaltationis oder inventionis crucis, oder uff den negsten dorstag vor Martini episcopi, thun gemeinlich uff sieben gulden. Itdem das schultheißen ambt mit allen seinen anhengen und gerechtigkeiten, so offt das nogt sein würt, zu verleyhen, zu besetzen und mit einem schultheißen zu versehen, der soll gewönlich huldigung thun, zu der statt und dem gericht schweren, wie von alter herkommen ist, dem gebüren alle freveln hoch und nieder, auch wetthen und püeß und peen geldt, so mit gerichten und rechten erkent werden. Er soll auch haben das dritte theil an allen eynungen, strafgeld und penen, so inwendig der statt Landau gefallen, außgescheiden friedbrüchs, heimsuchens, porten, maur und fewrsturmbs eynung, die einem rathe allein zu empfahen gebüren, und von welcher eynung oder pen der rathe absteht, da soll ein yder schultheiss auch abstan, und im die parthyen zu geben nichts schuldig sein, und soll auch ein yder schultheiß nit anderst richten dann nach der schöffen urtheil, und wie der rathe ertheilt; ez soll auch ein yder schultheiß aller burgerlichen beschwerden frey syn, und ist solch des schultheißen amptsnutzung zu gemeinen jahren geacht uff fünff und viertzig gülden. Item die gebüttel und gerichtsschryber zu beampten und uffzünemmen mit eins schultheißen verwilligen, darumb sie gebürlich, und nach altem brauch eyd schweren, und verschreibung aber sich geben sollen, alles ungefehrlich. Demnach so mögten und sollten sie nun hinfüro von wegen ihrer Keiserl. mayestätt und des heil. reichs, solches alles hievorgeschrieben, ohn abschlag des pfandschillings der zwölff tausend gulden getreulich inhaben, besitzen, gebruchen, nutzen und nießen, so lang bis ihr Keiserl. mayestätt oder ihr mayestätt nachkommen

am rych das mit obberürten zwölftausend gulden Rynisch gewichter wehrung wiederumb von ihnen ledigen, und erlösen; alles nach vermög des Keiserlichen pfandtbriefs, so sie darüber inhaben, und uns in nahmen Keiserl. mayestätt ein revers dargegen übergeben haben, geverdt und argliſt hierin gentzlich ausgeschieden. Zu wahrem urkund seind dieser Brieffe zween gleichlutend, der in nahmen Kayserl. mayestätt wir als landvogt den einen, und die obgedachten burgermeister und rathe der statt Landau den andern inhaben, beyd sampt mit unserm anhangenden insiegel versiegelt, und geben uff den ersten tag dez monats Aprilis anno **MDXVII.**

Alsat. dipl. II. p. 452.

Nro. XXXV.

Einverleibung und Gleichstellung der Stadt Landau mit den Reichsstädten des Elsasses, vom Jahre 1521.

Wir **Carl** der fünfte, von Gottes Gnaden, erwehlter R. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich, offentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglichen, als in verschiener Zeit, weiland unser lieber Herr und Anherr, Kaiser Maximilian löbl. Gedächtnus, die Stadt Landau von Bischoff und Thum-Capitel zu Speyer, den die von weiland unsern Vorfahren am Reich, Röm. Kaisern und Königen, um eine merkliche Summa Gelds verpfändet gewesen ist, wieder an sich und das h. Reich gelöst und bracht, und fürter alle Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nuzung und Zugehörung, so dieselben Bischoff und Capitel, als Pfand-Herren daselbs gehabt, unsern und des Reichs lieben Getreuen Burgermeistern und Rath der gedachten Stadt Landau um 12000 fl. Rheinisch, die sie seiner Kayſ. Maj. zu solcher Ablösung also baar verliehen,

verschrieben und verpfändet, und darneben dieselbe Stadt unser und des Reichs Land-Vogtey im Untern Elsaß eingeleibt und incorporirt, und zu verordnen furgenommen hat, daß Burgermeister, Rath und Gemeinde derselben Stadt Landau, aller Gnaden, Freyheiten, Rechten, Privilegien alten Herkomen, Gebrauch und löbl. Gewohnheit, so die Städte in berührte unser Land-Vogtey Hagenau gehörig, in Gebrauch und Ubung haben, theilhaftig seyn und der genießen sollen; Und aber seine Kais. Maj. vo Vollendung deßelben Fürnehmens mit Tode abgangen ist daß wir demnach zu Vollziehung seiner Maj. Willen und von wegen der vorgenandten Burgermeistern, Rath und Gemeind der Stadt Landau, getrenes Darstrecken und Diensten, die sie unsern Vorfahren und dem heiligen Reich offt williglichen gethan und erzeigt, und sich hinfür an uns und dem Reich zu thun willig erbieten, mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath und rechter wißen declarirt, gesetzt und geordnet haben, declariren, setzen und ordnen auch solches von Römischer Kaiserlicher Machtvollkommenheit wißentlich in Krafft dieß Brieffs, daß nun hinfür in Ewigkeit die vorberührte Stadt Landau, eine Stadt und Glied der bestimmten unser Land-Vogtey im Untern-Elsaß seyn und bleiben, und aller und jeglicher Gnaden, Freyheiten, Recht, Privilegien, alt herkommen, Gebrauch und löblichen Gewohnheiten, wie andere derselben unserer Land-Vogtey Städte haben, sich der gebrauchen, und genieſsen sollen und mögen, zu gleicher Weise als ob die Stadt Landau, von Alter der vorgedachten unser Land-Vogtey, wie andere ihre Stätt, zugehörig und eingeleibt gewesen were, von allermänniglich unverhindert; Doch sollen sie uns, wie andere Stätt, in gemeldter Land-Vogtey gehorsam, dienstlich und gewärtig seyn. Und gebieten darauff allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vizdumben, Vögten, Pflegern,

Verweſern, Amptleuten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standts oder Weſens die ſeyn, und ſonderlich unſern gegenwärtigen und künfftigen Landvögten, Zinßmeiſtern und Räthen unſer Landvogtey im Unter-Elſaß ernſtlich mit dieſem Briefe, und wollen, daß ſie die genanten Burgermeiſter, Rath und Gemeinde der Stadt Landau, bei ſolchen obgeſchrieben Gnaden, Freyheiten, Rechten, Privilegien, altem Herkommen, Gebrauch und Gewohnheiten bleiben, und ſie der ohne Irrung geruhiglich gebrauchen und genießen laßen, und daran nicht irren noch verhindern, noch des jemands andern zu thun geſtatten, in keine Weiſe, ſondern ſie veſtiglich darbey handhaben, ſchützen und ſchirmen, als lieb ihnen allen ſeye, unſere und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nehmlich zwantzig Marck lötigs Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den ehegenandten von Landau, unabläßlich zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll, ungefährlich Mit Uhrkund diß Brieffs, beſiegelt mit unſern Kayſerlichen anhangenden Innſiegel. Geben in unſer und des heyligen Reichs Statt Worms, am vierzehenden Tage des Monats Aprilis, nach Chriſti Geburth, funfzehenhundert und im ein und zwantzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im andern und der anderen aller im ſechsſten Jahren.

Lunig. Reichsarchiv XIII. cont. 4. p. 1285.

Nro. XXXVI.

Weisthum der Gemeinde Queichheim.

Im Namen des Herrn Amen. Allen vnd yglichen die diß gegenwertig offen Instrument immer ansehen lesen oder hören lesen. Sey khund vnd offenbar das in dem Jar nach der Geburt deßelben Tavsent vierhundert fünfzig zwey der fünfzehnten Indiction die man nennt Römer Zal In der Crönung des allerheylysten in Gott Vatters vnd Herrn Herrn Niclaus göttlicher Vorsehung Bapstes des fünften, In dem sechsten Jar seins Verwesens am vier vnd zwanzigsten Tag des Monats Aprill, das war nemlich uff Montag nach sant Jörgen tag des heyligen Ritters zu der eylften stunden desselben Tags zu Mittentag oder vill eher. Uff dem Landtag außwendig der Stat Landaw gelegen In Queichheymer gericht In meyn offen Schreibers gegenwertigkeyt saß offentlich der erbar beschydene Mann Adam Schaff der Zyt Bürgermeyster zu Landaw an eyns Schultheyssen von Queichheym Stat vnd fragte da über lauth offenbarlich die Scheffen vnd die Gemeynd von Queichheym obbe Sie alle da weren alß Sie dann sein sollten. Da antwurten Sie Ja Sie weren alle da. Alß fragte der genannte Adam Schaff fürbaß ob es Gerichts Zyt werre, antwurten die von Queichheym Ja es werr Gerichts Zyt. Da sprach der ehgenannte Adam Schaff von wegen des Rats vnd der ganzen gemeynde zu Landaw, Ich frag euch das Gericht vnd die ganze Gemeynd von Queichheym auf eure eyde den Ir dem Rath und der Stat Landaw geschworen und getan han was Rechts die von Landaw uff diesen Tag vnd durch das Jar vnd alle tag zu Queichheym hant. Da baten die Scheffen vnd die ganze gemeynd darauff eynen Berath von dem vorgesagten Adam Schaff der dann das Gericht besaß an eyns Schultheissen Stat, das man in gunte sich darauf zu bedenken das Inen auch von dem vorgenanten Schultheiß gegonnt

ward. Also giengen Sie aus vnd beriethen sich gemeinlich. Als sie sich nun beraten hatten da quamen Sie alle gemeynlich wider nemblich, Ucker Hanns, Wernher Rathgeber, Herrgott Offener Luz Hatzenbüchel Hanns Günther, Peter Knoll, vnd Hanns Ring, zu der Zyt Scheffen des Gerichts vnd mit Inen die ganze gemeynd mit Namens Wingert Hans, Jost Günther, Albrecht und Sesslers Hensel, mit allen andern Iren mitgenossen zu Queychheym an die vorgemelte gerichtsstat, da dann der ehegenannte Schultheyß das Gericht besaß. Vnd sprach einer, genannt Nassen Peter aus der gemeynde von wegen vnd mit Wissen vnd Willen der vorgeschriebenen Scheffen vnd gemeynden in Queycheym. Lieber Schultheyß als Ir uns gefragt hant auf vnser Eyde den wir dem Rat der Stat Landaw gethan hant So gebend Vns Urlaub daraf zu antworten. Da sprach der vorgenannte Schultheyß habent Urlaub. Also sprach der obgenannte Nassen Peter mit wollbedachtem mute der obgeschriebenen Scheffen und gemeynde In Ir allergegenwertigkyt vnd mit ihrem guten Willen — Wir wissen vnd sprechen eynmüteglich zu den Rechten heut vnd alle Tag das die von Landaw oberster Herr vnd Fawt sind zu Queycheym, vnd daß auch die von Landaw zu Queycheym habend zu binden vnd zu entbinden vnd sunst nymannt anders. Auch deylen wir zu den Rechten das alle gericht zu Queycheym der von Landaw sind. Vnd sie sollen vnd mögen richten mit Schwert und mit dem Strang über Diep vnd Diepin, oder was da straffbar were wie dann das not gescheh. Auch sprechen wir vnd theylen zu Rechten das alle Wasser und weyd in Queichheymer markh den von Landaw zugehörent, Vnd wo der von Landaw Vyhe hinget in Queycheymer markh da soll auch von der Queycheym Vyhe hingehen ungefährlich.

Hierüber vnd über alle vorgeschriebene Ding, weysung teylung, Punkt vnd Artikel als sie davor geschrieben stehend hat der obgenannte Adam Schaff Burgermeister

von wegen des Rats vnd der ganzen Gemeynde der Stat Landaw mich offenen Schreiber hir vnterschrieben gebethen vnd beruffen das Ich Ine des eyns oder mer offen Instrument, als viel Inen denn not werr, machen vnd übergeben wollte.

Geschehen sind diese Ding in dem Jar Indiction Bapstump Monat Tag stund vnd an statt in gegenwertigkeyt des strengen Herrn Daniels vyn Zeyßigkeyms Ritters vnd des vesten Jünkher Ulrichs von Salmbach vnd anderer etwelche viel erbarer Lewth Gezeugen erzuberufen sonderlich vnd auch gebethen.

Vnd Ich Jacob Hartberg von Alzey Menzer Bistumbs ein offen Schreiber von Kayserlicher macht bin bey diesen obgemeldeten Dingen, Fragung, Antwort teylung Punkte vnd Artikeln als sie davor geschrieben stehent mit der ehegenannten Gezeugen gewesen vnd han gesehen vnd gehört mit denselben Gezeugen das sie also geschehen sind. Darumb das gegenwertig offen Instrument durch einen andern vleißlich geschrieben, han Ich es In dieß offen Form bracht vnd mit meyn gewönlich Zeichen als Ich von meyns Ampts wegen darüber gebeten vnd beruffen war zum Gezeugnis vnd wahrhyt aller vorgeschrieben Ding *).

*) Es ist noch ein älteres Weisthum, nämlich eines von 1413 vorhanden, das zwar dem vorstehenden vollkommen gleichlautend, aber nicht, wie dieses von einem kaiserlichen Notarius und in Gegenwart auswärtiger Zeugen aufgenommen, sondern blos von dem damaligen Bürgermeister der Stadt Landau, mit Namen Peter Heinzel ausgestellt worden ist. Die Handlung gieng auch damal außerhalb der Stadt, und namentlich am Stadtgraben vor sich.

Nro. XXXVII.

Weisthum der Gemeinde Dammheim

In dem namen des Herren amen. Durch diß gegenwertig offen Instrument Sey khunth und wissent allen denen die es ymer ansehen Lesen oder herent Lesen, das In dem Jar als man zalle nach der geburth Cristi vnseres lieben herren Tawsend vierhundert achtig vnd acht Jar der sechßten Römer zal: zu latein genant Indictio. kronung des allerheyligsten in got vatters vnd vnsers herren herren Innotzentzien von götlicher fürsehung Bapstes des achten In sein fünfften Jar vf dinßtag der da was der dritt tag des Monats zu latein genannt Junij zwuschen eylffen und der zwelfften stunden des mittags oder nach dabey zu Danheym bey Landaw gelegen Speyrer Bistumbs Im dorff daselbst bey der kirchen an der offen strassen In meyn Hieunden geschriben offen Notarien vnd Schreybers vnd der hieunden benanten Ersamen vnd glaubwürdigen getzewgen gegenwertigkeit Ist persönlich erschinen der Ersam vnd furnem Niclaus Altorff diser zeyt Bürgermeister der nechstgemellten Stat Lanndaw der dann das Schultheissen Ampt mit eynem stab daselbst zu Danheym an der offen strassen von wegen vnd an stat des Ersamen Raths vnd ganzer Gemeynd zu Lanndawe besaß. Der gab zuerkennen Nach dem vnd diser tag ein offen voll gericht were thet er die erbern Scheffen gerichtzmenner vnd gemeynd daselbst zu Danheym auf Ir eyd damit Sie dem Rath vnd der egerurten Stat Landaw Vnd dem gericht zu Danheym verwant vnnd verponden weren was obrigkeyt herlichkeit vnd gerechtigkeit der Rath vnd die Bürger Gemeynlich zu Landaw an Vnd In dem gemelten dorff Danheym bißher gehapt vnd noch hapt vber Jar zu allen zeyten vnd ewigen tagen hetten vnd haben mechten. Daruf die selben gerichtzscheffen mitsampt der ganzen Gemeynd zu Danheym eyn bedenken namen Vnd nach kurzen

bedacht Sie darumb gehapt ſind vf ſtund vor dem obgenannten Niclaus Altorff als dem Schultheiſſen der dann das Schultheiſſen ampt wie vorſteet mit dem ſtab beſaß Widerumb erſchinen vnd durch den erbern Erhart Wamsgans gerichtzſcheffen auf Ir glübd vnd eyde, damit ſie dem Rath zu Landaw vnd dem gericht zu Danheym Wie vor verwant Im Rechten erkannt gewyſen vnd geſprochen In form vnd maſſen hernach volget vnd alſo Lauthend vngeuerlich. Wir weyßen zum Rechten hewt vnd alle tag das die von Landaw oberßter Fawt vnd herren ſeyen zu Damheym. Wir weyſen auch das alle gericht zu Damheim der von Landawe ſeyen, daſſis ſollen vnd mögen da Richten mit dem Schwert vnd mit dem ſtrang über Dieb und diebin oder Was da ſtraffbar were Wie das not geſchieht Wir weißen auch alle wetten freveln vnd vnfell den von Landawe zweyteyl vnd den von Danheym das ander dritteyl, vnd ſollen doch die von Landaw Ir zweyteyl nit nemen die von Danhym haben dann Ire Dritteyl, vnd ſollen Inen darzu behülflich ſein Wir weiſen auch den von Landaw u. ſ. yglichem hwß ein' ſchilling heller vnd ein faßnacht hun. *) Aber Schultheiſ vnd Scheffen ſind deſ ledig, darzu ein vmz und vierthalb pfund heller auf etlichen guetern zu Danheym, die die ſelben gueter Inn haben ſollen das auß richten, die Sie nit haben ſeyen ledig Wir weiſen auch den von kneringen ein Weydgang In Ir heken durch vuſer markh, Vnd wann vnſer markh oder feld geſat iſt, So ſollen die von kneringen eyn ſeyt verzewnen vnd Wir von Danheym die ander ſeyten darzu ſollen die von khneringen die außerſt brugk, vnd wir von Danheim die nechſt hallten darzu ſollen Sie

*) Wie auf Queichheim, in deſſen Weisthum nichts von Hünern ſteht, die Faſtenhüner, und auf Dammheim zu den Faſtenhünern ſpäter noch die Jakobshüner gekommen ſind, hat der Verfaſſer nicht ausfindig machen können.

den eynen graben vnden am dorff vnd wir den andern hallten Wir ſollen auch alle meß oder maſ So die nit gerecht ſeyen vnd So dick es not iſt zu Landaw holen und laſſen Recht machen. Vnd ſind diſe die gerichtsſcheffen geweßt Erhart Wamßganz obgenannt Heinrich Anthenigs Son, Anthenigßhans Volzmartins Son vnd ſind diße geweßt von der gemeynd nemblichen Schwaphans Peter Freih Bernhart freih Pfefferhenſel Hanz Schneider des alten Schultheiſſen Son Hanz Scheffer Jackelshanſen Son von Inßheym vnd Hanß Ingenheym. Vber ſolhe obgemellten ſpruch Weyſung vnd erkenntnus So gerichts Scheffen vnd ganz gemeynd zu Danheym hienorgeſchribner form vnd maſ getan haben die erſamen und furnemen Niclaus Altorff Bürgermeiſter obgenannt Conrat Schepler Marſchalkh vnd Johanns Ferwer Statſchreiber der obgerurten Stat Landaw die dann von wegen In namen vnd an ſtat des Rats vnd der Bürger gemeynlichen zu Landaw ſolhen ſpruch Weyſung vnnd erkenntnuſ annamen vnd empfiengn Mich hienunden geſchriben offen Notarien vnd Schreiber ernſlich erſucht Inen vber ſolhen ſpruch, weyſung vnnd erkenntnus zu einer ewigen gedechtnuſ eyns oder mer offen Inſtrument ſouil Ineu dere not ſein werden darüber zu machen und zu vbergeben. Hiebey vnd mit ſind geweßt die würdigen erſamen vnd erbern herren Syfrid Falkhher Rudolff von Meyßenheim Herr Johann Müller alle drei Canoniken vnd herr Jorg Eberbach Vicarj des Stiffts zu Landaw obgemellt herr Peter Herrßheymer pfarrer zu Danheym Rings Criſtman Veyt Zeyßelff beyd von Bornheym vnd Conz Steyn von Gymeltingen alle Speyrer Biſtumbs die In ſondheyt getzewgen zu diſen hienorgeſchribn dingen beruffen vnd gepetten wurden. Vnd Ich Friderich Schwenkh, von Wiltbaden clerlich Speyrer Biſtumbs von Römiſcher keiſerlich macht und gwaltſamp ein offen Notarien vnd Schreiber Wann Ich bei dem obgemellten Spruch Weiſung vnd erkenntnuſ auch allen andern

obgeschriben dingen da die also wie obsteet geschahen mitsampt den obgemellten getzewgen personlich zugegen gewesen die also gescheen gescheen gesehen vnd gehert hierumb So han Ich dis gegenwurtig offen Instrument mit meyner eygen hend selber geschriben In dis offen form bracht vnd gemacht mich auch mit mein gwenlichen namen vnd zeichen vnderschriben vnd gezeichnet zu vestem Vrkhund vnd glauben aller obgeschriben ding Das Ich zuthun mit vleis ersucht vnd erfordert worden bin.

Nro. XXXVIII.

Verordnung Maximilians I., in Bezug auf die Aufnahme von Bürgern in der Stadt, und die Pflichten aller Einwohner gegen den Stadtrath und Kaiser und Reich, von 1512.

Wir **Maximilian** von Gottes gnaden erwelter Römischer Keiser ꝛc. bekennen für uns und unser nachkummen am reiche offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermenniglich, als wir die statt Landaw in under Ellsaß gelegen, wiederumb an uns und das heilige reich, als ihr recht herrschaft bracht, dass wir demnach derselben stadt zu aufnehmen und gutem, aus eigener bewegniß und wohlbedachtem Muth, zeitigem rathe, und rechter wißen gesetzt und geordnet haben; setzen und ordnen auch solches von Röm. Kayserlicher, macht wißentlich in crafft diß brieffs, also daß nun hinfüro in ewigzeit, all und jegliche personhnen, edel und unedel die jetzt in der gemelten stadt Landaw als burger oder inwohner heusslichen wohnen, und sich künfftiglich darein ziehen, unsern und des richs lieben getrewen burgermeister und rath daselbst zu Landaw eydtspflicht thun sollen, und dem heiligen reich und gemeiner statt getreu und hold, und sonderlich dem rath in al-

len ſachen, die dem gemeineu nutz zu notturfft und guetem dienen, gehorſamen, und unſern und des reichs, auch der ſtatt ſchaden nach ihrem beſten vermögen vorzuſeyn; welcher ſich aber das zu thun ſetzen und ſperren würde, dem ſollen die von Landaw bey ihnen wohneu oder einkommen zu laſſen nit ſchuldig ſeyn. Und gebieten darauff dem genannten burgermeiſter und rath zu Landauw von Röm. Kayſerlichen macht ernſtlich mit dieſem brieffe, und wollen, daß ſie ſolch vorberurt neher und des reichs ordnung und ſatzung annehmeu, und veſtiglich halten und handhaben, als lieb ihneu ſey unſer und des reichs ungnad zu vermiden, mit urkundt diß brieff, beſiegelt mit unſerm anhangenden inſiegel. Geben in unſer ſtatt Lyntz am 13. tag dieß monats Januarii, unſer reiche deß Röm. im 26. und des Hungariſchen im 22. Jahre.

Alsat. dipl. ll. p. 448.

Nro. XXXIX.

Biſchof Adolph von Naſſau ſetzt Konrad Schnidelauch zum Stadtſchultheißen in Landau, im Jahre 1374.

Wir **Adolff** von Gotes Gnaden biſchoff zu Spire, bekennen und dun kunt offenlichen mit dieſem briefe, daß wir angeſehen haben ſtede unverdroßen nnd getrewe diuſte, die uns und unſerm ſtiffte der veſte ritter Conrat Schnidelauch, lange zůt bizher willeclichen hat gethan, und fürbaz tun ſol und mag in künftigen ziten, und haben im darumb mit rate, willen und gantzer verhengniße unſere lieben in Gote dechant und unſers capitels dez vorgenannten unſers ſtifftes, für uns und unſere nachkumene, unſer ſchultheiſſenampt zu Landowe ſine lebetagen, gnediglichen verlihen und empfolhen, und lihen und empfelhen ihm das auch gegenwerteclichen mit dieſem briefe, alſo, daz er daſ-

ſelbe ſchultheiſſenampt innehalten, beſitzen, verweſen und dez nieſſen und gebruchen ſol und mag ſine lebetage als andere ſchultheiſſen gethan haben. Als er uns darüber als ein ſchultheis gelobet und geſchworn hat. Darumbe heiſſen wir und gelieben gegenwerticlichen mit diſem briefe, den bürgemeiſtern, dem rate und der ſtat gemeinlichen zu Landowe, unſern lieben getrewen, daz ſie den vorgenannten Conrat Schnidelauch alſo für und als einen ſchultheiſſen halten, und wir im recht ſprechen, und im in allen anderſachen gehorſam ſin und gewarten, als daz ein ſchultheiſſen angehört, und bekummen iſt. Und dez zu einem urkunde iſt unſer ingeſigel an dieſen brieff gehangen. Und wir die egen. dechan und capitel des vorgenannten ſtifftes bekennen an dieſem brieffe, daz wir zu waren urkunde der vorgenannten dinge, die mit unſerm rate, willen und gantzen verheugniſſe geſchehen ſint, unſers capitels ingeſiegel auch an dieſen brieffe han dun gehencket. Der geben wart anno Domini MCCCLXXIV feria tertia post Oculi proxima.

Alsat. dipl. II. p. 270.

Nro. XL.

Die Stadt erhält das Recht dem Magiſtrate 12 Bürger, zur Theilnahme an der ſtädtiſchen Verwaltung und Aufrechthaltung der Polizei beizugeben, im Jahre 1361.

Wir die Bürgermeiſter, der rat und die burger gemeinlich der ſtatt von Landowe, tunt kunt ꝛc. daz der erwürdige in Gott vatter und unſer gnediger herre, Gerhart biſchoff zu Spire, durch unſer fliſſiger bede willen und durch gemeinen nutz und frieden unſer ſtatt und der burger gemeinlich zu Landawe, den gewalt geben hat und

bestetigt mit sinen offen besigelten brieffen, daz wir vier und zwentzig von der gemeinde und den zünften in unser stat setzen und kiesen mögent, zu den zwölffen, die vor in dem rate sitzend, die uns duncket daz erber fridebere lüte sint, die den gewalt haben sollent, der hie nach geschrieben stent. Vor erste hat derselbe unser gnediger herre bischoff Gerhart von Spire uns den gewalt geben, daz wir jarlichen an dem achten tage nach pfingsten andere vier und zwentzig an der vorderen vier und zwentzigen statt sollent welen mit willen und wißen unsers vorgen. herren bischoff Gerharts schultheissen zu Landowe, die da der vorgen unser stete nutz gerne schaffent und werbent an allen sachen ꝛc. wan auch die vier und zwentzig erwelt werdent, so sollent sie sweren dem vorgen. unserm herrn bischoff Gerhart sinen nachkommen und sine stiffte zu Spire an des richs stat, diwile die statt Landaw sin pfand ist und sine amptmann gehorsam zu sint ane aller slahte geverde ꝛc. Wer es auch daz ein missehelle oder ein geschelle zwüschen den burgern ufferstünde, sie weren jung oder alt, da soll kein hantwerkmann zu lauffen, noch zu keiner syten helffen, dann alleine die XXIV und die zwölffe von dem rate, die vor zu ungeswornen hont ꝛc. sig. et datum an. MCCCLXI. an dem nehsten dinstag nach sant Martini tage des bischoffs.

Alsat. dipl. II. p. 241.

Nro. XLI.

Revers des Stadtrathes zu Landau, über die demselben von Bischof Raban erneuerte, und bis auf 24 Personen erhöhete Wahl von Bürgern und deren Amtsbefugnisse, vom Jahre 1443.

Wir die Burgermeister vnd der Rad vnd die Burger gemeyniglichen der Stad zu Landawe tun kunt allen den

die dieſen Brieff ymmer anſehent oder horent leſen das der Erwirdige in Got Vatter vnſer gnediger lieber Herr Herr Raban Biſchoff zu Spire durch vnſer flißiger Betde willen vnd durch gemeinen Notze und Frieden vnſer Stad vnd den Burger gemeynlichen zu Landawe den Gewalt geben hat und beſtediget mit ſinem offen verſigelten Brieffe des wir Vier vnd zwentzig von der Gemeynde vnd von den Zünfften yn vnſer Stad ſetzen vnd kieſen mogen zu den zwölffen die Vor yn den Rate ſitzent die vns dunkt des erben friedebar Lüte ſient die den Gewalt haben ſollent der hernachgeſchrieben ſtett.

Von erſte hat derſelbe vnſer gnediger Herre Biſchoff Raban zu Spire den Gewalt geben das wir jerlichen an dem achten Tage nach Pfingſten ander Vier vnd zwantzige an der fordern Vier vnd zwentziger ſtad ſollent welen mit Willen und Wiſſen vnſers vorgenannten Herren Biſchoff Rabans Scholtheiſſen zu Landawe die da der vorgenannt vnſer Stette Notze gern ſchoffent vnd werbent an allen Sachen dernach hat derſelbe vnſer Herre vns geben den Gewalt das die Vier vnd zwentzig die Wir jetze erwelet hant oder hernach erwelet werdent zu Landawe yn der Stad yn den Rat mogent geen wan yne dar gebodten wirt oder die Ratglocke gelütet wirt ſo wir Nothdorft vnd Ere der vorgenannten vnſer Stad ſchaffen vnd beſtellen wollen vnd beſunder zu allen den Geſetzen die an dieſem Brieffe geſchriben ſtent ane alle geferde wan auch die Vier und zwentzig erwelet werdent ſo ſollen ſie ſweren dem vorgenanten vnſern Herren Biſchoff Raban ſinen Nachkommen und ſinem Stift zu Spire an des Riches ſtad die wile die Stad Landawe ſin Pfant iſt vnd ſine Amptman gehorſam zu ſinde ane Allerſlacht geferde auch ſollent ſie ſweren der vorgenannten vnſer Stedte Notze vnd Ere zu werbende vnd yglichem Richen und Armen das rechten zu helffende vnd zu ratdende als ferre als ſie kennent vnd mogent ane alle geferde derzu ſollent yn auch

andere Antwercklüte vnd die zu yne horent ſweren vnd behelffen ſin getrúwelichen ane alle geferde alle die wile auch die Vier vnd zwentzig nit geſworen habend oder das ſie den egenannten vnſern Herren ſinen Nachkommen ſine Stifft oder ſinen Amptlüten an des Riches ſtad vnd die wile die vorgenannte vnſer Stad ſin Pfant iſt der vorgeſchrieben Dinge gehorſam nit entwerent ſo wollen wir das ſie dan an dheinen Sachen keynerley Gewalt haben ſollent auch ſollent die Vier vnd zwentzig alſo lange gebunden ſin bitz das andere Vier vnd zwentzig gewelet werdent vnd geſwerent als die fordere geſworen hattent was auch das yeman eyme vnſerm Mitbürger ytzit dete wyder Rechte ane Gerichte es wer ußwendig der Stad oder ynewendig wo das die Vier vnd zwentzig befyndent die ſollent darwyder ſin vnd ſollent es helffen weren ſie oder die die zu yn geſworen hant was auch das ein Myßgehelle oder ein Geſchrúwe zwiſchen den Burgern offſtünde ſie weren jung oder alt da ſol kein Antwergkman zu lauffen noch zu keyner ſyten helffen den alleyne die Vier vnd zwentzig vnd die zwölffe von dem Rate die Vor zu yn geſworen hant ſollen daziſchen geen vnd ſie befrieden ſcheyden vnd ſchyrmen ſo ſie beſte mogent ane alle Geverde wer aber das breche der ſol verbrochen haben zu rechten Penn zehen pfunt heller des vorgenannten vnſers Herren von Spire Scholtheißen zehen pfunt an die Mure und zehen Jare die Stad rumen hat er aber der Heller nit ſo ſol er alſo lange rumen nach den zehen Jaren bitz er das Gelt geben hat gentzlichen ane alle Geverde auch ſol alſo manger von den Vier vnd zwentzigen an das Ungelt geen als von den Scheffen auch ſol man keyn ſcholt machen die die Stad angeet ane der Vier und zwentziger Wißen vnd Willen wen man auch die Bete legen ſol ſo ſollent die Vier vnd zwentzig darzu geen oder mogent alſo viel darzu beſcheyden die darzu nützlich ſint Nyeman ſol auch keyn Gabe oder Gut nemen das da ſchadbar iſt der Stad wer das bricht

der

der bßert als vorgeſchriben ſtet wer auch Geſte ladet uffe Krynge in die Stad die der Stad ſchadbar ſint der beßert als vorgeſchriben ſtet es ſol auch keyn Burger eyem Landman beholffen ſin wyder eynen andern Burger wer das brichet der beßert als vorgeſchrieben ſtet es ſol auch nyeman off den andern hoher ſpilen dan er an pfanten vnd pfenningen by ym hat wer das brichet der beßert als vorgeſchriben ſtet auch ſollent dem Gerichte behalten ſin alle ſine Rechte vnd ſol des vorgenannten vnſers Herren von Spire Scholtheiße nach den Scheffen Orteil rychten vnd ſol dem Scholtheißen vnd den Scheffen yrn Rechte behalten ſin Dieſe vorgeſchriben Dinge ſollent ſtete vnd vnverbrochen verblyben vnd wer ytzit brichet oder vberferet an dieſen vorgeſchrieben Dingen wo das die Vier vnd zwentzig oder der merenteil under yne befindet vnd erkennet wer das gethan hette der beßert als vorgeſchriben ſtet ane alle Geverde vnd wir der Burgermeiſter vnd der Rad vnd die Burger gemeynlichen der vorgenannten Stad zu Landawe bekennen auch offentlichen mit dieſem Brieffe das dieſe vorgeſchriben ſtücke vnd Artikle als ſie da vorgeſchriben ſint dem egenannten vnſerm Herren Biſchoffe Raban vnd ſyme Stifft zu Spire an keinen ſinen Freiheiten Rechten Gewohnheiten oder Brieffen die ſie vns vnd vnſer Stad vormals geben vnd gegonnet hant noch an dheinen andern Sachen nit ſchaden oder hyndern ſol in dheinen Wegk den yeman erdencken mochte vnd ſol vnd mag auch ſollen Macht vnd gauzen Gewalt haben er vnd alle ſine Nachkommen vnd ſin Stift alle die wile die vorgenannten vnſer Stad Landawe in Pfand iſt alle Stücke vnd Artickle die an dieſem Brieffe von Worte zu Worte geſchriben ſtent zu wandeln zu beßern vnd gentzlichen abezu tunde alle vnd einteyle wie ym ſine Nachkommen oder ſinem Stifft dünckt das es vns vnd der vorgenannten vnſer Stadt aller ehrlichſt vnd nützlichſt vnd gefühlichſte ſy ane alle vnſere Wyderrede vnd ane alle Geverde vnd

des zu Urkunde so haben wir vnser Stedte ingesigel geheuckt an diesen Brieff der geben ist off Dienstag nechst nach sant Thomas tag des heiligen zwolffbotten des Jars als man zalte von Christus Geburte tusend vierhundert drisig und drú Jare.

Nro. XLII.

Begleitungsschreiben des Achtmandates gegen Franz von Sickingen, von Seite des Oberlandvogtes des Elsasses, vom Juli 1515.

Mein grus vnnd fruntlich dienst zunor. Ehrsamen, wysen, lieben, besonderen vnd gutten frunde. Die Rö. keys. Majst. vnd vnser allergnedigster Herr hat vnns etliche brieff zugeschickt, dar Innen Jr Maj. den, So sich Franciscus von Sickingen nennet, Inn Jr Maj. vnd des heiligen Reichs acht vnd aberacht auch Inn die peen des Lasters Crimen lese majestatis genannt, declariret vnd seyns herkommens vnd adels degradiert, auch aller eren vnd würden priviret Hat, wie Jr sehen werdet, Vnd vns ernstlichen bevolhen, das wir dieselben allenthalben Inn der Laendvogtye vnser verwesung vffschlahen vnd verkünden laßen sollen. Derselben Brieff Senden wir vch Hiermit zwen zu Innamen der kays. Maj. ernstlichen bewelhen, das Jr die by vch vff schlahen vnd verkünden laßen vnd dem Innhalt derselben also nachkomen, des wollen wir vns also zu vch versehen. dat. den XXIIII. tag Juny Anno u XV.

Romischer keys. Maj. Statthalter Regent und Rat In obern Elsass.

Münch, Franz von Sickingen Thaten ꝛc II. p. 33.

Nro. XLIII.

Beschluß der in der Stadt Landau gegen Franz von Sickingen versammelten Churfürsten und Reichsstände, vom Juli 1515.

Die zu Landau versammelten Churfürsten und andern Stände des Reichs an die kaiserl. Kommissarien vnd Räthe. De dato 11. Juli 1515.

Churfürsten, Fürsten vnd ander Stende geschickte Bottschaft vnnd Rätthe auff diesem tag versammelet, haben keiserlicher Majestät, vnsers allergenedigisten Hern, Commissarien vnnd verordnetten Räthe antragen, die Handelung Francisci, der sich nent vonn Sickingen, gegen den von Worms betreffen, vnderdeniglich verstanden, Finden in der sachen allerley Beschwerung, wolten woll, das sich Franciscus seins fürnemens formlicher gehalten, deß reichs lanttfrieden vnd ordnung bas betrachdett, vnnd sich in soliche auffrur vnd thatliche handlung nit bewegen lassen hatt, Achten, das keys. M. als Romischen kaiser Jun die vnd ander vffrur und enpörung, so sich Jetzo allenthalben im Reich mit tattlichen angreiffen vnnd gewalttsamer thatte täglich begeben, der notturft Insehens thun, damit die abe vnnd zw ruhe gestellt vnd die Stennd des Reichs der vberig vnnd vertragen bleiben Vnnd bey Recht vnd dem Lanttfriden gehaunthaptt wordenn, was dan die stende der Bottschafft vnd Ratte yetzo alle hin erscheinen darin thun sollen oder zu thun schuldig sein, zweiffeln die gesanntten vnnd Bottschafften nitt Ire hern vnnd frunde werden sich darin mit sampt andern des heilligen Reichs Stende alls die gehorsamen aller gepürn haltene, Was auch die gesanntten Bottschaften vnnd Räthe darzw bey Irenn Herren vnnd frunden helfen vnnd fürdern mögen, das seind syn keys. M. zw vnderdeniger gehorsame gantz willig vnd bereitt, Was sy auch yetzo allhie in disem

Handel hattenn mögen Rathenn vnnd fürdern, des weren ſy Jres beſten verſtentnus vnnd vermogenns, wie ſye dann auch bewelche gehapt, gantz geneigt vnnd willig geweſt.

Vnd haben demnach diſe handelung jn hohem bedenken bey juen bewogen. Auch des Reichs ordennung vnd ſonderlich leſten abſchnide der Reichstage zw Trier vnnd Cöllen gehalten. für ſich genommen, die erwogen vnnd ermeſſen, vnd befunden, das derſelbig abſchnidt ſeinen fürgangk nit erlangt, die hauptleutt der kreis nit geſaetzt, der gemein pfennig der hylff nit vßpracht, Auch das die Rende Jn Zirk des Reinſtroms gehörig, ob ſy woll, beſchriben, nit allhie weder durch ſich ſelbs noch jre Bottſchafft erſchienen, daby ermeſſen, Ob die ſteehde diſs zircks gleich alle erſcheinen, So were doch diſer handel den Stenden des Zircks allein beſchwerlich auch nach achtung der Räthe vnnd bottſchafft nit woll träglich, darzw den geſanntten Bottſchafften vnd Räthen, Jnn anſehung, das ſy villeicht nit eben daß bedenken möchten das kaiſerl. M. vnd dem heilligen Reiche nottürfftig erlich vnd nützlich were; Jnmaſſen Jr keyſ. gnaden außſchreibenn thun begerenn, on die andern Stennden des Reichs zw groſſen nachreden vnd verweys langen, darvmb vnd ſo nach vermöge des Reichs ordnung vnd Lanttfriden gepürlich, das Jn ſolich en ſchweren oder ſorglichen handeln vnd ſachen alle ſtennde des Reichs erfordertt werden ſollen, So Steet der geſannten Ratthe vnd Bottſchafften Rathe vnnd vnderdenig Bitt, das keyſ. M. in betrachtung erzeltter ſachenn alle Steende des Reichs an gelegen malſtatt fürderlich erfordertt hette, von diſen vnnd andern beſchwerlichen Jngriffen des Lanttfriedens, die ſich allenthalber gegen fürſtenn Stetten vnd andern Stenden teglich ereugen, der nottdurfft zw Ratt ſchlagen zu handeln vnnd jnſehens zw thun, damit friede vnd Recht jm Reich erhaltten vnnd gehantthaptt werdt vnnd diſe beſchwerliche Jngriff nitt Jn weitterung

oder vertieffung wachſen vnnd dem heiligen Reich noch groſſer nachtheill enntſten.

Diß anntwortt bittene die geſannten Bottſchafft vnnd Räthe keyſ. M. verordnete Commiſſarien vnd Räthe mit hohem vleiß keyſ. M. zum vnderdenigiſten vnnd füglichſten anzupringen vnd Ir M. vnnderdenigiſten zw bitten, Solich Inn gnaden auffzunemen vnnd zu verſteen, das werden die Stennde, als die geſantten Bottſchafften vnnd Ratthe nit zweiffeln, neben Iren pflichten Inn vnnderdenigkeit zu verdienenn, allzeit willig vnnd gefliſſen ſein, Actum Landaw am 11 Tag July Anno domini 1515.

Münch, II. p. 36.

Nro. XLIV.

Der berühmte Landauer Bund der Ritterſchaft am Rhein, vom Jahre 1522.

Brüderliche Verein = vnd Verſtändniß, ſo die freye Reichs = Ritterſchafft am Rheinſtrom zu Beobachtung guter Policey vnd Handhabung des Landfriedens im Jahr 1522 zu Landau unter ſich auffgerichtet.

In dem Nahmen der Heiligen unzertheylten Dreifaltigkeyt Amen. Wir hienach benannten N. N. und N. bekennen offentlich vnd thun kundt allermenniglich mit dieſem Brieffe, daß wir fürnehmlich Gott zu Glori vnd Ehre, Merung Brüderlicher Liebe, vnd gemeynen Nutzes, auch Fürderung Friedens vnd Rechtens, under uns ein freundlich verſtentnüs, Geſellſchaft oder Vereinigung, ſechs Jahr nach dato dies Brieffs zu weren, uffgericht, gemacht vnd beſchloſſen, wie die hie unden von Wort zu Wort unterſchiedlich volget. Dieweil aber nichtz ohn die gnad des Allmechtigen beſchehen, oder beſtendig ſein mag, vnd dann in allen Dingen zuvorderſt ſein Lob vnd Ehre geſucht vnd

bedacht werden soll, damit dan diese Brüderliche Einigung Gesellschaft oder Verstentnüs, deſter stattlicher wesen vnd bestehen möge, haben wir, je einer den andern vleißlich aus brüderlicher Christlicher Liebe erindert vnd gebetten, das ein jetlicher (wie er dann nach seinem Seelen Heyl zu thun selbst schuldig ist) sich Gottes-läſterlicher Schwür vnd Wort, überflüſſigs Zutrinkens, auch anderer unerbarn unziemlichen, der Ehren verletzlichen Thatten vnd Sachen Enthalt sein Underthan vnd Verwandten darzu weise und halt, daß wir dann alle, so viel uns Gott Gnade verleiht, unſers besten Vermögens getrewlich vnd ungeverlich, thun wöllen vnd volgen hierauf die Punckten vnd Artickel obberürter Einigung oder Verstendnüs. Also lautende:

Item erstlich, daß Unser keyner, so jetzt in dieser Vereynigung vnd Verstentnüs ist, oder künftiglich kommen wird, wider den andern vehtlich thun soll, heimlich oder offentlich mit Wissen, in massen wie nachvolgt.

Nemlich also, wer es Sach, daß unser einer mit einichem Gewalt, hoch oder nieders Standts Irrung oder Vordrung halb zu schaffen gewonn, vnd der Kläger den Antwürter ervordert, vor seyn. des Antwürters Genoß, oder ungeverlich dem etwas gemeß, oder darüber unpartheiliches entliches Rechten oder Austrags, vor die so inländisch der Sachen gesessen vnd gelegen seyn ervordert und erböt, soll keiner der unsern dieser Vereinigung, demselben, der sollichs abschlecht, wider den, der das ervordert, sich erbewt oder bewilligt mit der That hilfflich noch förderlich seyn.

Wer es aber, daß einichen unter uns solichs erfodern vnd erbietten abgeschlagen würden, oder daß er über das er sich erbeut vnd bewilligt von einichem Gewalt betrangt oder beschedigt würd, soll ein jeder dieser Verstentnüß dem Betrangten oder Beschedigten hilfflich zu seyn gut Macht haben.

Vnd ob demselbigen, der sollicher gestalt einichem dieser Verstentnüs hilfflich wer, deshalb Beschedigung,

Belagerung, oder Bedrangte von demselbigen oder sonst einichem Gewalt zu stehen würde, soll keiner der Unsern wider den, dem solichs zustehet, einichem also, wie vorne gemeldt, hülfflich seyn.

Ferner, wer es sach, daß sich zwüschen etlichen den unsern dieser Vereinigung Zwitracht oder Unordnung begeb, um welcherley Sach das were, die sollen durch beiderseits jrer Freund oder gute Günder, der jedertheyl, zween ufs geschickteſt, frommes, schiedlicheſt, und unpartheylicheſt darzu erbitten, und vermögen soll, vertagt und gehört, daruff durch die vier Verordneten ufs höchst mit Vleiß zwischen jnen gesucht vnd gehandelt werden, sie also mit Wissen und Willen in der Güte zu vertragen der Billigkeit am gemeßigsten, oder wie sie bedünckt den Partheyen am nützlichsten seyn, weitern costen vnd Unrath zu vermeiden. Wo aber die Gütligkeyt mit Wissen zu vertragen nit volgen wölt, sollen die vier einen Spruch zwischen jnen, uf Maß wie obgemelt, zu thun macht haben, so sie die vier anderst miteinander einhellig weren. Wo sie das aber nit verständig, oder sich dessen nicht mit einander, oder durch das merer vergleichen möchten, söllen vnd mögen sie sich bey andern weiter erfaren vnd erkünden vnd so sie sich in dem vereynen, sollen sie den Partheyen einen Spruch geben. Künten sich aber die Schieds Leut des Sruchs abermals nit einhelliglich oder durch das mer vergleichen, Als denn söllen sich die Partheyen miteinander eins gemeinen unparteilichen Obmanns vereinen. Wo sie sich dessen aber auch nit vergleichen möchten, söllen sie sich ufs unpartheilicheſt vereynigen, oder jeder einen dermaß geben, vnd nachfolgends darum lossen, vnd welichem das Loß gefelt, soll aus den zweyen gezognen Obmennern einen welcher jhme gefellig zu nehmen haben.

Solcher Obmann soll Vleiß ankehren, sich mit den vorgemeldten Schieds Leuthen eines einhelligen unpartheylichen Spruchs zu vergleichen. Wo das nit folgen noch seyn möcht, soll er macht haben, ein Tayl zu gefallen,

oder einen andern eygen Spruch mit Rath oder für sich selbst zu thun, vnd wer also, oder wie vornendt gemeldet, auf der Wege einen gesprochen, oder entschieden wird, dabey soll es bleiben, vnd dem von beyden Partheyen Folge geschehen, ohne appelliren oder einig weiter Suchen.

Ob auch einer oder mehr der Schied-Leuth oder Obmann, vorentschwebender Handlung Todts-Krankheit, oder andrer Ursachen halb abgingen, oder verhindert würden, daß Sie, wie obgemelt, zu endlicher Vollführung nicht procediren möchten, sollen bayd Tayl alsdann in maßen vorbestimpt, sich eines andern Obmanns in des Abgangen statt, verayngen, vnd der Tayl, dem sein Schiedsmann auch abgangen, oder verhindert were, einen andern, vorbestimmter Maaß, geben, vnd also, entlich aufs förderlichst in der Sache vollefahren werden, on allen gevehrlichen Aufzug, dann so viel die Schidleut, der Sach halb nothdürfftig erkennen, bewilligen vnd zulassen.

Were es aber, daß die Partheyen wider welche der Spruch gegangen were, dem Maugel ließ, oder den nit vollziehen wölt, daß dann mit nichten sein, so soll ein jeder in dieser Ainigung vnd Verständnüs Macht haben, dem, für dem der Spruch ergangen, zu helffen, mit Rath vnd That, wie ihme das fügt, auf das dem Spruch gelebt werde, vnd Vollstreckung beschech, vnd damit entgegen dieser Ainigung nit gethon noch gehandelt haben. Herwiederum soll keiner unter uns dem nit haltenden Theil des Spruchs hülfflich oder räthlich seyn..

Doch ist auch hierneben bedacht, ob jemands der unsern mit einigen wer der were, Lehen-Güter- oder Gerechtigkeit halb irrig würden, oder zu chaffen gewün, söliche Sachen söllen nach ihrer Art vnd Natür vor den Lehen-Richter vnd Mannen, wie von alter herkommen, verhandelt, gehört, vnd entschieden werden, was auch dieselben darinnen sprechen, oder erkennen dabey soll es on appelliren vnd weiter suchen bleiben. Wolt aber derjenig, wider

den Richter vnd Lehn-Mann geſprochen hatten, die Sache weiter ziehen, vnd den Spruch nit geleben, denſelbigen ſoll keiner dieſer Vereinigung wider den, vor welchen die Urtheil ergangen, hilflich oder fürſchieblich ſeyn, in maßen obgemeldt.

Wo ſich auch begeb, daß zwiſchen Fürſten, vnd fürſtmeßigen Grafen, Herren oder Stedten Vheedn erwüchſen, vnd dieſer unſer Ainigung Verwandten auf beyden Seiten dieneten, was ſich dann in ſolchen Dienſt zwiſchen ihnen verlaufft ſoll dieſer Verainigung nit zu wider ſeyn, noch jemands Verlezung geberen, ſondern ein jetlicher ſeinen Herrn treulich vnd wohl dienen. Doch ſeyns Einigungs-Verwandten, ſo viel ihm Ehrenhalb leidlich vnd gebürlich in Beſchädigung verſchonen, alsbald aber ſoliche Vheden geendet oder vertragen, ſoll ir jetlicher den andern, laut dieſer Verſtändnüs wie vor verpflichtet ſeyn vnd bleiben.

Es ſoll auch niemals dieſer Einigungs-Verwandten keiner, wer der wer, ſo offentlich wider Ehre gethan, alſo, daß er darum durch einen oder mehr der unſern dieſer Verſtendtnus oder andere bethädingt vnd bewieſen würde, alsdann in ſeinen Häuſern oder Flecken enthalten, unterſchleiffen vndverſchieben.

Vnd als etlich von Adel dieſe unſere Verayniguug aus beweglichen Urſachen jetzt gegenwertig nit haben können annehmen, ſondern dieſelb in Bedacht gezogen, wo ſie denn nachfolgend ſich entſchlöſſen, die anzunehmen, ſollen ſie ihr gebührlich verſiegelt Revers, indem ſie ſich dieſelb angenommen, zu haben vnd gehalten verſchrieben, inwendig nechſtkünftigen zweyen Monaten, nach dato ohngevehrlich dem geſtrengen Herren Heinrichen von Schwartzenburg, Rittern Geien Wartenſtein oder Kallenfells ſchicken, die fürder zu gemeiner Hand zu erlegen.

Aber wie hie oben ernannten, ſo dieſe Ainigung jetzt angenommen, ſollen Fleiß haben, vnd verſchaffen unſere Inſiegeln inwendig zweyen Monaten, doch anzufahen, über vierzehen Tag nach des Brieffs Datum in des Erſamen,

Joſt Wygands Schultheiſſen zu Landaw Behauſung (welchem wir dann die Hauptverſchreibung dieſer unſer Vereinigung mitler zeit bey ihme zu behalten, zuſchicken wöllen) zu überſenden, die fornen gemelt Haupt-Verſchreibung zu verſiegeln, vnd zu bekräfftigen.

Vnd nachdem zu Verhütung vieler Mühe, Koſtens vnd Schadens, zu Nutz vnd Gut unſer aller gerathſchlagt vnd bedacht iſt, daß ain geimainer, verſtändiger, geſchickter Haupt-Mann aus uns dieſer Einigung gewelt vnd genomen, vnd auch ſonſt ander erkieſt, vnd ihm zugeordnet werden ſöllen. Haben wir zu dieſer Verſtendtnüs vnd unſern aller Hauptmann den Edlen Ehrenveſten **Franciscus von Sickingen**, hiemit gewelt vnd ernannt, mit Vleiß ſich des zu beladen gebethen, vnd fürder ihme uns nachbeſtimmten gezirckten zugeordnet die ſtrengen Ehrenveſten unſer günſtig Herren vnd gut Freund, Nemlich in Kreuchau Herrn Stephan von Fenningen, Ritter, vnd Wihelmen von Sternenfelß. Auf dem Hundsrugken vnd der Nahe Herrn Heinrichen von Schwarzenburg, Ritter, vnd Melchior von Rüdesheim, in Weſterrich Herrn Philips Jacoben von Helmſtadt, Ritter, vnd Hanſen von Braubach. Im Reingaw Herrn Philips Cämmerer von Wormbs genannt von Thalberg, Ritter, vnd Friedrichen von Flersheim. Im Waßgau Wolff von Türcken, vnd Balthaſar von Falckenſtein. In der Mortnaw Jörg von Bach vnd Wolff von Windeck. Alſo nemlich ob einigen dieſer Verſtentnüs Verwandten derenthalb etwas Laſts, Beſchwerde oder widerwärtiges zuſtünde, mögen deſſelbig obgedachten Hauptmann oder ſeiner zugeordneten eigen, welcher ihme am nechſten geſeſſen oder gelegen iſt, zu erkennen geben, ſolichs an den Hauptmann ferner langen zu laſſen, der ſoll alsdann ſeinen Zugeordneten, auch etlich ander dieſer Verſtändtnüs Verwandten, wie ihnen für gut anſicht, vnd Noth bedungt, zu ihme an bequemlich Mahlſtatt erfordern ſolcher Beſchwerde vnd Laſts halben, was nütz vnd gut

zu berathschlagen, vnd denselbigen ihren Rathschlagk vnd Gutbedünken dem Beschwehrten oder Belestigiten mittheilen, daß derselbig nit rathloß gelassen werde.

Welicher Zeit auch eins itlichen Jahres dieser Verainigung unser zusammenkommen, den Hauptmann vor noth, nütz vnd gut ansicht, mit Befehlich, daß ein jeder diejenigen, so in seinen Gezirck gesessen seyn, solichen Tag ihres zusammenkommens eröffne, vnd uf denselbigen zu erscheinen, beschreibe. Wird aber unser einer zu erscheinen aus Ehehafften redlichen Ursachen verhindert der soll deshalb ungevert seyn, doch daß, so durch die erscheinenden gehandelt, vnd beschlossen wird, Kraft han, vnd er dasselbig zu halten schuldig seyn soll.

Sonst söllen wir alleinander treulich meynen, rathen vnd fürdern, wo wir das mit Ehren thun mögen, auch ein jeder, was Standts der sey, von weltlichen Fürsten, Graffen, Herren, der Ritterschafft oder Städten, so sie es begehren, vnd sich verschreiben, dieser Vereinigung gemäs zu halten, darinnen angenommen werden.

Darauf haben wir obbenannte alle bey guten wahren Trewen einander versprochen, vnd gelobt, alß wir gegenwärtylich globen vnd versprechen, diß unser bruderlich freundlich Vereinigung, Gesellschaft vnd Verstendnüs, und das so darinnen geschrieben stehet, in allen Stücken, Punkten, Clausuln vnd Artikeln on einigen Auszug, Ein- oder Widerred zu halten, vnd dem nachzukommen, trewlich vnd ongeverlich.

Des zu Urkund hat unser jeder sein angeboren Insigel wissentlich an diesen Brieff gehangen, Geben vnd geschehen in des Reichs Statt zu Landaw, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, tausend fünfhundert zwei vnd zwenzig Jahre Mittwoch nechst nach St. Laurenzen des heiligen Märterers Tag.

Welcher bei Uffrichtnng dieser vorgehenden brüderlichen Einigung nit Persönlich gewesen, doch dieselb annehmen vnd sich darin begeben will, mag einen solchen Revers

verfrtigen, vnd hinter Herren Heinrichen von Schwartzenburg, Ritter zu Wartenstein bey Callenfels, erlegen, die er anzunehmen verordnet ist.

Ich N. von N. bekenne offentlich in vnd mit Krafft ditz Brieffs. Nachdem etliche von der Ritterschafft verruckter Zeit unter ihnen ein freundlich Verstendtnüs, Gesellschaft oder Einigung, sechs Jahr wehrende, aufgericht, gemacht vnd beschlossen haben, inhalt einer Verschreibung darüber besagend, ansahend In den Namen der heiligen unzertheylten Dreyfaltigkeit Amen ꝛc. Gott sich, Geben vnd geschehen in des Reichs Stadt zu Landaw, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, tausend fünfhundert zwey vnd zwentzig Jahre, Mitwoch nechst nach Sanct Laurentzen, des heiligen Merterers Tag. Dieweil ich aber aus derselben Punkten vnd Artikeln meines Verstandts anders nit befinden vnd ermessen kann, dann daß ehgerürte Einigung Gott zu lob, der Ritterschafft zu gut, vnd sunderlich zu stattlicher vnd besserer Handhabung, Friedens, Rechtens vnd gemeinen Nutz, fürgenommen, gemacht vnd ufgericht ist, hab ich dieselbige ihres Inhalts auch angenommen, mich darin begeben, als ich die gegenwertiglich in- vnd mit Krafft des Brieffs wissentlich vnd williglich annehme. Gerede vnd versprich hierum bey guten wahren Trewen, in solicher Brüderlicher Einigung zu seyn, dero Ihres Inhalts ohne einigen Auszug Ein- und Widerred nachzukommen vnd zu geleben, in allermaßen, Form vnd Gestalt, als ob dieselbige, (welche ich um ihrer länge willen in diesen Brieffe, zu verleiben unterlassen) von Wort zu Wort hereingeschrieben, und inserirt were, alles getrewlich vnd ungeverlich. Hab des zu Urkund diſſen Brieff, Revers, vnd Erkanntnüsweise mich aller obgeschrieben Ding zu besagen verfertiget, mit eigenem Insigel versiegelt, vnd hinter den strengen Herrn Heinrichen von Schwarzenburg, Ritter, aus dem Einigungs Verwandten, sonderlich dazu verordnet, erleget vnd gegeben. Anno Domini N. ufn Tag ꝛc.

Münch, II. p. 188.

Nro. XLV.

Erneuerung des Bundesvereins der 10 Reichsstädte des Elsasses, vom Jahre 1577.

Wir die Stettmeister, burgermeister und räthe der hernach benannten des heiligen Römischen reichs stätt inn die landtvogtey Hagenaw gehörig, mit namen Hagenaw, Colmar, Schlettstatt, Weisenburg, Landau, Oberehenheim, Keysersperg, Münster im St. Jergen thal, Roßheim undt Dürckheim, bekennen sampt undt ein jede insonderheit hiemit offentlich, nachdem wir zu gemüet und herzen gefüert, mit was löblichen getrewen veterlichen und hertzlichen fürsorgen, nit mit geringer, sonder in höchster müe, arbeit undt unkosten unsere vordern seeliger gedechtnuß, bey den allerdurchläuchtigsten großmechtigsten unüberwündlichsten höchst und miltseeligster gedechtnuß in Gott verstorbenen Kayserm und Königen viel mannigfeltig und herrliche freyheiten nit allein erlangt, nach und nach confirmiren und bestetigen laßen, ja vielmer auch dermaßen mit gnedigster bewilligung höchstgesagter Kayserl. und Königl. mayst. die zu erhalten darüber in ein corpus also verbunden, verpflichtet undt vereiniget, das neben gnedigster beschirmung und handhabung viel hochgesagter Kayserl. mayst. sie selbst auch sich für künfftigem betranglichem überfall freyen, und ihre wohlhergebrachte freyheiten, wie sie die auß gnaden erlangt, erhalten undt sich deren erfreuen möchten, kein nachdenkens gespart, und aber jetzunder leider, Gott erbarm! die sachen dahin geraten, das in dem allgemeinen Römischen reich, besonder in Teutschlanden, fürnämlich aber dieser landart nach und nach dermaßen beschwerliche durchzüg versamblungen auch andere gesuchte gefährliche erneuerungen, darinn man die stett undt ihre underthanen gar nahe verarmbt, und von ihren wohlhergebrachten uralten freyheiten gentzlichen nach und nach zu bringen understehet, für augen schweben, allbereits in

mehr dann zu vieler erfahrung, und nichts gewißers zu gefahren, wo dem mit zeitlichen rath undt getrewlicher zusammensetzung nit fürkommen, unser der stett der landvgtey äußerst verderben, und ewige servitut zu erwarten. Dieweil aber gleichwohl unß vorangeregte der steten ingemein nit weniger unsere langhergebrachte ewiglich geübte freyheit zu erhalten, vnd die vnsere, so viel an vnß, für gewalt zu schützen, dan eben unseren vordern, angelegen seyn solle, und an unserm fleiß nichts erwinden laßen wollen; so haben wir allein zu erhaltung unserer königl. und kayserlichen habenden und gnädigst ertheilten freiheiten, undt gar keiner andern meinung, uff die uralte unserer fordern und unsere bißdahero gehapte verein und verbündnuß hiemit, uff daß sich ejn jede statt unserer verein, was sie sich gegen der andern zu zeit notfals zu getrösten, die alte verein renovirt und ernewert, renoviren und ernewern die auch also hiemit und in krafft dieses brieffs, decernierende, daß wir die obbemelte zehen stätt und unser nachkommen uns nimmer zue ewigen zeiten von der Röm. Kayſ. Mayestät und deßen nachkommen, auch dem heiligen Römischen reich wollen tringen laßen, sondern bey demselben inn allweg festiglich, wie bis anhero beschehen, halten, ein corpus bleiben, uns von einander weder zu religions noch profans sachen, damit unsere freyheiten, recht, gerechtigkeiten, herkommen und immunitet ingemein oder insonderheit izigs nachtheyligs vergreifflichs oder gewaltetlichs fürgenommen werden möchte, soviel des heiligen reichs abschied und heylsamlich religions frieden zu geben, nimmermehr trennen voneinder, sondern oder treiben, sonder vielmer mit allem unserm äußersten vermögen rath that und hilff, einer der ander zuspringen, hilfflich sein, keine die andere verlaßen, ja wie man spricht, in solchem fall kein statt ohn vorwißen der anderen irer mitstett für sich selbsten itzigs beschwerlichs nachgeben noch einwilligen, auch alle der stätt heimlichkeit, und was

jederzeit uf den stettagen gehandelt, verschwiegen, und inn allem stille halten sollen und wöllen, alles erbarlich, getrewlich und ungeuerlich. Und deßen alles zu warm urkundt so haben wir die hierobgenante stettmeister, bürgermeister und räth gemeiner unserer stätt insigel an diesen brieff thun hencken, der da geben ist zu Strassburg montags nach dem Sontag Oculi den XI. Martii nach Christi unsers einigen erlösers und seligmachers geburth dausendt fünffhundert siebentzig und siben jahre. *)

Alsat. dipl. II. p. 475.

Nro. XLVI.

Schreiben Ludwigs XIV. an den Grafen von Rappoltstein, wegen des von den 10 Reichsstädten des Elsasses ihm und dem Oberlandvogte zu leistenden Huldigungs-Eides, vom November 1661.

Monsieur le comte de Ribaupierre. L'estat, que je fais de votre merite & de votre affection, m'engagent a vous considerer pour les employes d'honneur; qui se peuvent présenter en ma province d'Alsace, et ou votre entremise peut dignement respondre à la confiance que je prends en vous; j'ay cru ne pouvoir faire un meilleur ny plus digne choix, que de votre personne pour la commission, à la quelle je vous ay destiné avec le Sr. Colbert, président du conseil souverain de la dite province & avec le Sr. comte de Traci & le Sr. Colbert mon procureur général au dit conseil souverain pour en l'assemblée, qui se doit tenir des députés des

*) Nach einem früheren Bündnisse der Ritterschaft und Städte des Elsasses, vom Jahre 1517, bestand das Kontingent der 10 Reichsstädte in 800 Mann Fußvolk und 10 Reitern. An Geschütz mußte Landau eine Feldschlange und ein Falkonet stellen.

dix villes à Hagenau, recevoir le serment de fidelité, qu'elles me doivent à cause de la prefecture & de la cession, qui m'a été faite au traité de Münster par l'empereur & l'empire & par la maison d'Autriche, des droits, qu'ils y avoient, comme aussy pour authoriser en mon nom le serment d' obéissance, qui doit étre preté à mon cousin le duc Mazarini par les députés des dix villes en la présentation des lettres de provision du dit grand baillage de Hagenau. Je vous écrivis donc celle cy pour vous en donner advis, afin que vous vous disposiés à vous trouver & assister en mon nom en la dite assemblée, ainsi que les dites commissaires feront. Vous asseurant que les services que vous me rendrés en cette occasion me seront trés agréables, et que je les reconnoitrai de bon coeur aux occasions, qui s'en offriront, priant Dieu qu'il vous ayt monsieur le comte de Ribaupierre en sa sainte garde. Ecrit à Fontaineblau le XVI jour de Nov. MDCLXI.

LOUIS.

Alsat. dipl. II. pag. 500.

Nro. XLVII.

Brief Colbert's an den Grafen, im nemlichen Betreffe, vom Dezember 1661.

A Philippsbourg ce 3: Dec. 1661.

Monsieur,

Je vous envoye la lettre que le roy vous escrit, par la quelle sa majesté vous donne advis, qu'elle a fait choix de votre personne pour presenter de sa part monsieur le duc de Mazarini & le faire recevoir en la charge de grand baillif de Haguenaw. Je m'ose promettre, que votre santé vous permettra de venir tesmoigner en cette occasion le zele, que vous avés pour le service de sa majesté. Je dois aussi vous dire, que

mon

mon dit Sr. le duc souhaite fort, que vous soyez, present à cet acte, pour le quel il prendra jour au quinze ou seizieme de ce mois, ainsy il est necessaire, que vous vous rendiés en la dite ville de Haguenau, le 12. ou 13. au plus tard. J'y seray aussy dans le dit temps et cependant je m'en vay faire un petit voyage à Nancy, ou je ne serai que deux jours, je vous dirai monsieur à notre premiere entrevüe ce que le roy desire faire pour votre satisfaction, touchant la pension, que vous demandés. Vous pouvés cependant prendre cinq cens escus sur ce que vos terres doivent au roy pour les subventions de cette année, & je tacheray en cette occasion cy et en toutes autres ou il s'agira de vous rendre service de vous tesmòigner, que je suis trés sincerement

Monsieur

Votre trés humble & trés obeissant serviteur

Colbert.

Alsat. dipl. II. pag. 500.

Nro. XLVIII.

Aufforderung des Kronprinzen von Preußen zur Übergabe der Festung Landau, vom November 1793.

Hauptquartier Böchingen den 22. November 1793.

Ich sende Ihnen, mein Herr! ꝛc. (Betrifft eine Nebensache).

Ich benutze diese Gelegenheit, mein Herr! Ihnen meine gerechte Verwunderung zu erkennen zu geben, daß Sie sich immer weigern, die Trompeter und die Briefe, die ich Ihnen schicke, anzunehmen. Zwischen zwei einander gegenüberstehenden Korps, sind öfters Ursachen vorhanden, die einen Briefwechsel erfordern, und eine Unterhaltung durch Briefe kann nie Folgen nach sich ziehen, indem ein jedes antwortet, was es für gut findet. Ich glaube nicht ohne Grund, daß, wenn sie den Inhalt des letztern Briefes den ich ihnen wollte zukommen lassen,

wüßten, Sie ihn gewiß angenommen haben würden. Er both Ihnen Mittel an, eine ehrenvolle und vortheilhafte Kapitulazion sowohl für die Besatzung als für die Bürger einzugehen, welche Sie, wie mich deucht, für die unter ihren Befehlen stehenden Truppen um so mehr anzunehmen sich bewegen lassen sollten, da nach der Einnahme der Linie und der gänzlichen Niederlage der Armee, welche sich hinter Straßburg und Zabern zurückzuziehen genöthigt sah, ja selbst nach der Einnahme von Fort-Louis, Ihnen keine Hoffnung mehr übrig bleibt, Ihre Festung entsetzt, oder auf das Neue verproviantirt, zu sehen. Wenn Sie demnach mit der Übergabe zögern, bis der Mangel an Lebensmitteln oder die gewaltsamen Maaßregeln, die man gegen Sie nehmen wird, Sie darzu nöthigen, so können Sie auf keine vortheilhaften Bedingnisse mehr hoffen, sondern Sie werden gezwungen seyn, sich dem Gutdünken des Siegers zu überlassen.

Es wird nur von Ihnen abhängen, mein Herr, sich über meine Eröffnung zu erklären; und ich glaube, daß Sie zu gut von demjenigen, was bei den Armeen vorgeht, benachrichtiget sind, als daß Sie den falschen Nachrichten, die man Ihnen unaufhörlich einflüstert, und mit welchen man Sie schon verschiedenemale unterhalten hat, um Sie zu einem längern Widerstande zu bewegen, Glauben beimessen sollten.

Wenn Sie die Auswechselung der Gefangenen, die Sie zu Landau haben, unterhandeln wollen, so werden Sie mir ein Vergnügen machen.

Unterschrieben: Friedrich Wilhelm,

Prinz von Preußen.

Befehlshaber der preussischen Armee vor Landau.

(Diese, so wie die folgenden 7 Nummern sind, aus Abgang der französischen Originale, wörtlich aus der deutschen Übersetzung in der Geschichte der Blokade Landau's von 1793, Landau, Jahr XII. der Republik, abgedruckt.)

Nro. XLIX.

Nochmaliges Ermahnungsschreiben des Kronprinzen von Preußen zur Übergabe.

Hauptquartier Böchingen, den 27. November 1793.

Mein Herr General!

»Sie hatten mir zum zweitenmal den Brief begehren lassen, den ich Ihnen durch einen der beiden Dragoner, die hier verhaftet gewesen, zugeschickt habe; dies berechtigte mich, eine Antwort von Ihnen zu erwarten, und es befremdet mich wirklich, daß sie mir noch keine gegeben haben. Ich verlasse morgen die Armee und die Befehlshaberstelle dieses Korps, und darum wünsche ich, diesen Abend noch eine Antwort auf die Vorschläge zu erhalten, welche ich Ihnen gemacht habe. Ich benachrichtige Sie zugleich, daß der General, welcher das Kommando an meiner Stelle übernimmt, nicht berechtigt seyn wird, Ihnen so vortheilhafte Bedingnisse zu bewilligen als jene sind, die ich Ihnen gethan habe, und die ich noch geneigt bin, Ihnen zu bewilligen, wenn Sie sich auf der Stelle entschließen wollen.

Unterschrieben: Friedrich Wilhelm,
Prinz von Preußen,
Befehlshaber der preußischen Armee vor Landau.

Nro. L.

Antwort des kommandirenden Generals in Landau, auf vorstehendes Schreiben.

Landau den 27. November 1793, im ersten Jahre der Volkskonstituzion.

Mein Herr General!

»Wenn ich mir nicht ehender die Ehre nahm auf den Brief zu antworten, den Sie mir in Betreff der Auswech-

selung der Gefangenen zu schreiben beliebten, so bitte ich um Verzeihung; ich beschäftige mich unverzüglich damit. — Für die Erhaltung der Festung Landau, welche mir anvertrauet ist, bin ich der französischen Republick verantwortlich; eifersüchtig, selbst die Achtung unserer Feinde zu verdienen, habe ich als Organ der braven Vertheidiger dieses Platzes die Ehre Sie zu versichern, daß wir weder kapituliren wollen noch können, so lange der Zustand unserer Kriegs- und Lebensmittel unserem Muthe noch Mittel darbietet, sich durch Erfüllung unserer Pflichten auszuzeichnen. — Was den General, der Sie ersetzt, und der nicht mehr die nämliche Vollmacht haben wird, angeht, diesem bitten wir Sie, eine Abschrift des gegenwärtigen Schreibens zurück zu lassen, welches immer die Antwort der braven Soldaten von Landau seyn wird. — Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu seyn ꝛc.

Unterschrieben: J. M. Laubadère.

Divisionsgeneral, Oberbefehlshaber zu Landau.

Nro. LI.

Schreiben des königl. preußischen Generals Knobelsdorf an den General in Landau.

Hauptquartier vor Landau, den 2. Dezember 1793.

Mein Herr General!

»Das Freudenfeuer über den letzten Sieg, den der rechte Flügel der vereinigten Armeen den 29. und 30. November durch die Truppen des Königes, meines Herrn, unter den Befehlen Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig erfochten, welches Sie so eben gehört, wird Sie von einer Begebenheit benachrichtigt haben, welche die Hoffnung gänzlich zernichtet, die Sie sich allenfalls

bisher gemacht haben könnten, durch ihre Truppen Hilfe zu erlangen.

Ich halte es daher für schicklich, mich entscheidend zu erklären, und Ihnen, mein Herr General! mit aller Offenherzigkeit eines alten Soldaten meine Denkungs- und Handlungsart zu entwickeln, welche ich, durch mächtige Mittel, die von mir abhängen, und die ich jeden Tag zu verstärken mir vornehme, wenn Sie wider alle meine Erwartung und Wahrscheinlichkeit hartnäckiger Weise fortfahren sollten, einen Widerstand zu leisten, der um so unnützer ist als mir ihre Vertheidigungs- und Nahrungsmittel eben so gut als Ihnen selbst bekannt sind, unterstützt gegen Sie beobachten werde. Erwarten Sie nicht, mein Herr! daß ich Sie in Zukunft nochmal auffodern lassen werde, mir ihre Festung zu übergeben. Denn ihre Weigerungen, sich den vortheilhaften Bedingnissen zu unterwerfen, die Ihnen auf den Befehl Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen gemacht worden sind, lassen mich nicht vermuthen, daß Sie denjenigen welche von mir kommen, Gehör geben werden. An ihrer Stelle mache ich Ihnen hierdurch meine bestimmte und letzte Erklärung bekannt, über welche, so wie über die Folge, die aus ihrer Entschließung entstehen könnten, ich sie ermahne, mein Herr! sehr ernsthafte Überlegung zu machen, um so mehr, da ich Ihnen verspreche, daß ich an dem, was ich Ihnen hiermit andeute, nicht das geringste werde mangeln lassen.

Ich fodere von Ihnen mein Herr! daß, indem Sie die Stadt und Festung Landau den Truppen seiner Majestät unter meinen Befehlen übergeben, sowohl die eine als die andere hinlänglich noch mit Mund- und Kriegsvorrath wenigstens für zwei Monathe versehen seyen. Die Weigerung auf mein Begehren (welches auf die Kriegsgesetze und auf die eingeführten Gebräuche in den Fällen, wie der gegenwärtige ist, sich stützet) wird die Folgen nach sich ziehen, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. Ich wi-

derhole Ihnen, daß ich Sie nicht werde auffordern laſſen; und da ich Sie nun ihrer eigenen Stärke überlaſſen weiß und hinlänglich unterrichtet bin, daß ſie nicht mehr die nöthige Zeit ausdauern können um Verſtärkung zu erhalten, die überdies dem Schickſale der letztern nicht entgehen würde; ſo haben Sie von dem Augenblicke an, wo Sie oben angeführte Bedingniſſe abſchlagen, auf keine Kapitulazion mehr zu hoffen. Wenn alsdann der gänzliche Mangel aller Hilfsmittel Sie zwingen wird, einen hartnäckigen und vergeblichen Widerſtand aufzugeben, und Sie mir dann nur die geringſte Bedingniß vorſchlagen wollen, ſo werde ich Ihnen keine mehr zugeſtehen, und Sie und die Garniſon werden ohne Ausnahme gezwungen ſeyn, ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

Die durch die Generale ihrer Truppen angenommenen Gebräuche ſind mir ſehr wohl bekannt, und das Beiſpiel des Generals Ferrand, der Valenciennes ſogleich übergab, als er wußte, daß das Korps, welches ihn entſetzen ſollte, gänzlich geſchlagen war, kann Ihnen, mein Herr, ſo wie den Offizieren unter ihren Befehlen zum Muſter und Rechtfertigung bei ihren Kommittenten dienen. Unter den Waffen grau geworden, verehre ich die Wahrheit, von der ich nie abweichen werde. Mit dieſen Eigenſchaften können Sie, mein Herr! verſichert ſeyn, daß, weit entfernt, Sie irre führen zu wollen, ich Ihnen die ganz ſichere Nachricht gebe, daß das Korps ihrer Truppen, welches Ihnen zu Hülfe kommen wollte, eben ſo vollkommen geſchlagen, auseinander geſprengt und zernichtet wurde, als es jenes ward, welches den General Ferrand in Valenciennes entſetzen ſollte.

Wenn, wie ich nicht daran zweifeln kann, es Ihnen behagt, reiflich über das Schickſal, welches Sie, mit der Garniſon und den Bürgern von Landau erwartet, nachzudenken, ſo werden Sie daſſelbe gänzlich in ihren Händen

finden, und also die Antwort, die ich von Ihnen erwarte, auf eine Art abzufassen wissen, die allein vermögend seyn wird, die Übel abzuwenden, die ihnen drohen.«

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterschrieben: Baron v. Knobelsdorf.

Oberbefehlshaber eines Korps Preußen, Ritter der Preußischen Orden und jenes von Maltha.

Nro. LII.

Antwortschreiben des Generals der Festung.

Landau den 2. Dezember 1793, im 2. Jahre der ein- und untheilbaren Frankenrepublick.

Mein Herr General!

Die Vortheile, welche Sie nach ihren Anzeigen über unsere Truppen sollen erfochten haben, verändern an meinem unerschütterlichen Entschluße, die Festung Landau so lange nicht zu übergeben, als Sie unserm Muthe die Mittel, sich auszuzeichnen, darbieten wird, nicht das Geringste. Ich habe die Ehre, Ihnen hierüber die gewisseste Versicherung zu geben. Das Waffenglück ist unbeständig: morgen können Sie überwunden werden. Allein welcher Vorfall sich ereignen sollte, werde ich mich doch nie dem Vorwurfe eines entehrenden Betragens aussetzen. Derselbe würde mir so wie allen braven Vertheidigern dieses Platzes schrecklicher als der Tod selbst seyn.

Ich habe die Bürger Oberoffiziere Dittlin und Dedon und den anordnenden Kriegskommissär Probst mit meinen Vollmachten versehen beauftraget, mit den Offizieren, die Sie allenfalls ernennt haben, die Auswechselung der Ge-

fangenen den Grundsätzen des Gesetzes vom 25. May jüngsthin gemäß, zu berichtigen.

Ich habe die Ehre zu seyen

Mein Herr General ꝛc.

Unterschrieben: J. M. Laubadère,
Oberbefehlshaber von Landau.

Nro. LIII.

Schreiben des Prinzen von Hohenlohe an den General in Landau.

Walsheim, den 14. Dezember 1793.

Mein Herr General!

Ich habe in Frankreich gedient und bin in Landau in Besatzung gewesen. Ich habe deswegen für diese Stadt eine große Zuneigung beibehalten, welche macht, daß ich mit vieler Betrübniß auf die Unfälle hinblicke, denen Sie sich durch eine längere und unnütze Vertheidigung aussetzen. Gewiß ist niemand unter Ihnen, der nicht die Unmöglichkeit einsieht, um auf Wegen, welche die üble Witterung unbrauchbar gemacht hat, Truppen und Kanonen beizuführen, wenn auch die zwei großen Armeen nicht wären, welche auf eine große Strecke die Defileen bewachen, die uns trennen. Ich lade Sie daher ein, mein Herr General! Personen die ihres Zutrauens würdig sind, zu senden, um mit unserem Generale, der weit entfernt ist, Sie in ihrem Eigenthume zu stören oder dasselbe zu verheeren, der im Gegentheile nichts anders sucht, als Ihnen den ruhigen Genuß davon zuzusichern, und die Wiederherstellung der Ordnung, ohne welche kein Glück und keine wahre Freiheit bestehen kann, zu verschaffen, in Unterhandlung zu treten.

Sie wissen wie ich, mein General, daß der Zeitpunkt, an welchem eine Kapitulazion geschlossen wird, nothwendiger Weise auf die Bedingniße Einfluß haben muß, die die Bürger und die Besatzung hoffen können. Erkennen Sie, mein General! bei dieser freimüthigen und freien Eröffnung einen Krieger, der die Wahrhrit nicht zu entstellen weiß, der seine erste Dienstjahre in ihrem Vaterlande begann, von demselben Zeichen der Hochachtung und des Wohlwollens empfangen, auch das Andenken davon immer erhalten hat, und dem es eben so schmeichelhaft seyn, als er sich beeifern wird, alle Gelegenheiten zu benutzen, Ihnen Beweise der Empfindungen zu geben, die Sie ihm eingeflößt haben und mit welchen die Ehre hat zu seyn

Mein Herr General!

Ihr unterthänigst und ergebenster Diener

Unterschrieben: der Prinz von Hohenlohe.

Nro. LIV.

Antwortschreiben des Generals der Festung, auf vorigen Brief.

Landau den 15. Dezember 1793, im ersten Jahre der Volkskonstitution.

Mein Herr General!

Mein Flügeladjutant hat mich von der letzten Unterredung, welche er mit Ihnen gehabt, unterrichtet. Es schien ihm, daß Sie geneigt waren, jemanden, der mein Zutrauen besitzt, einen Paß zu geben, um bis zu unserer Armee zu gelangen. Ich habe dafür gehalten, Ihr Anerbieten um so weniger annehmen zu müssen, indem ich mich durch die Aussage eines ihrer Überläufer vollkommen überzeugt habe, daß ich mich über die Beweggründe, welche

Sie zu dieſem Vortrage verleitet, nicht betrogen habe. Da ich es alſo nicht annehme, ſo bin ich der Mühe überhoben, Ihnen dafür zu danken. Ich habe mir um ſo mehr ſelbſt Glück gewünſcht, keinen Gebrauch davon gemacht zu haben, weil ich ſah, daß alle unſere Waffenbrüder durchaus gleicher Meinung mit mir waren. Überdies haben neuere Nachrichten ſeit einigen Tagen die von unſerer Armee errungenen Vortheile angekündigt. Sie haben Ihre erſten Waffenübungen in Frankreich gemacht und ſind zu Landau in Beſatzung geweſen; Sie hätten alſo von den Franzoſen und von dieſem Platze diejenige Meinung beibehalten ſollen, welche unſern langen Widerſtand rechtfertigt. Unter den braven Vertheidigern dieſes Platzes iſt nicht einer, der nicht von der Möglichkeit überzeugt wäre, aller Orten Truppen und Kanonen hinzuführen, wo es das Intereſſe der Republick erfordert. Sie haben, wie wir, Gelegenheit, den Donner dieſer letztern zu hören, welcher uns keinen Zweifel mehr weder über unſere Lage noch über den Raum der Entfernung unſerer Armeen übrig läßt. Dieſer letztere Umſtand, ich bekenne es Ihnen, mein Herr General! verdoppelt mein Erſtaunen über das Wiederholen eines Begehrens, das eben ſo zur Unzeit angebracht als unnöthig iſt, wenn auch gleich die Gewißheit über die Annäherung unſerer Waffenbrüder nicht beſtünde.— Betrügen Sie ſich nicht, m. H. G. über das Schickſal des Platzes von Landau, glauben Sie meiner redlichen Offenherzigkeit, daß nebſt den Hilfsquellen der Unthätigkeit und des Zauderns, welche Sie zu ſeiner Zeit in demſelben haben wahrnehmen müſſen, er noch andere beſitzt, welche ſeinen braven Vertheidigern kräftige Mittel darbieten, Ihren ausharrenden Ehrgeiz zu ermüden. Unſere Ehrliebe geht dahin, der ganzen Welt zu zeigen, daß wir des Nazionalzutrauens würdig waren. Sie hat dieſes ſo koſtbare Unterpfand uns anvertraut; unſer Widerſtand wird

unſere Sache gründen; er wird uns die öffentliche Achtung ſelbſt die Ihrige, erwerben.

Hören Sie demnach auf, m. H. G. mir von Übergabe und Unterhandlungen zu ſprechen. Es beſtehen keine zwiſchen der Pflicht und der Unehre. Mit einem heitern und ruhigen Auge betrachte ich die betrügeriſchen Hoffnungen, mit denen Sie ſich einſchläfern. Ich vertheidige die Sache der ganzen Menſchheit, Sie vertheidigen jene der Könige. Die meinige bereitet das Glück des ganzen Erdballs, die ihrige war immer nur die Geiſſel deſſelbigen. Wer von uns beiden hat das meiſte Recht auf einen glücklichen Ausgang des Wettſtreites?

Wenn Sie ehedem von meinem Vaterlande Zeichen der Hochachtung und des Wohlwollens empfangen haben, ſo geſtatten Sie mir für alle Erkenntlichkeit, nur nach den Grundſätzen der Ehre, wovon Sie Bekenntniß machen, und die Ihnen meine Hochachtung zuſichert, mit mir in Briefwechſel zu treten.

Es ſind noch drei preußiſche Kriegsgefangenen in Landau, welche ich Ihnen nicht mit den andern zurückſchicken konnte, weil ſie damals ſehr krank im Hoſpital darnieder lagen. Sie befinden ſich heute beſſer und ich ſchlage Ihnen die Auswechſelung derſelben gegen die drei im beiliegenden Verzeichniße genannten Franzoſen vor. Wenn Sie für gut finden, ſelbige kommen zu laſſen, ſo laſſen Sie mich gefälligſt ihre Ankunft wiſſen, damit die Auswechſelung vor ſich gehen möge.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterſchrieben: **J. M. Laubadère,**

Oberbefehlshaber in Landau.

Nro. LV.

Falsche Adresse der Volksrepräsentanten und des Generals der Mosel-Armee an die Besatzung in Landau.

Saarbrücken, den 12. Dezember 1793, im 2. Jahre der unzertrennlichen französischen Republick, und im ersten der Volkskonstituzion.

Freiheit **Gleichheit.**

Die Soldaten der Freiheit sind nur dann erst in ihre Ständquartiere zurückgetreten, als sie während drei Tagen alle Mittel der Kunst und des Muthes angewendet hatten, um ihre Brüder in Landau von dem Schicksal, welches sie bedrohet, zu befreien. Beträchtlicher Verlust, Schwierigkeiten, in einem Lande vorzurücken, welches von allen Lebensmitteln entblößt und von seinen Einwohnern verlassen ist, dieses sind die Hindernisse, welche den Eifer unserer Brüder, euch zu Hülfe zu eilen, und mit euch die Bande einer brüderlichen Freundschaft zu knüpfen, verhindern. Ihr habt alle unsere Erwartung übertroffen; die Vertheidiger von Landau haben sich durch ihren bewiesenen Bürgersinn um das gerechte und erkenntliche Vaterland wohlverdient gemacht. Sie werden ihre Lage besser als wir beurtheilen können, und Sie werden, wenn es seyn muß, die heldenmüthige Besatzung von Landau von einem unvermeidlichen Untergang zu retten wissen, besonders da ein dringends Interesse die Aufmerksamkeit des Volkes auf das Innere der Republick lenket, wo die Engländer durch die schwärzeste Verrätherei ihre eigenen Kinder anreizen, durch das gräßlichste Unheil des Fanatismus ihre Eingeweide zu zerfleischen.

Unterschrieben: Vincent, Obergeneral der Moselarmee.

Ehrmann, Soubrany, Richaud,
Stellvertreter des Volkes.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Entbieten Allen und Jeden, welche dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da in Folge eines zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich abgeschlossenen Vertrages folgende Gebietstheile auf dem linken Rheinufer: als von dem Departemente des Donnersberg die Kreise Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier, lezterer jedoch mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim, ferner der Canton Kirchheimboland von dem Kreise Alzei; — von dem Saar-Departemente, die Cantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel, dieser leztere jedoch mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder, wofür eine Vergütung durch eine im Einverständniße mit den zu Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Höfe festzusetzende Territorial-Ausgleichung erfolgen wird; — von dem Departemente des Niederrheins der Canton, die Stadt und die Festung Landau, die leztere als Bundesfestung nach den Bestimmungen vom 3. Nov. 1815, ferner die Cantone Berzabern, Langenkandel und der ganze Theil des Departements vom Niederrhein, welchen Frankreich auf dem linken Ufer der Lauter in Gemäßheit des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 abgetreten hat, mit allen Eigenthums- und Souverainitäts-Rechten dem Königreich Bayern, und Unserm Hause überwiesen worden und demselben auf ewige Zeiten zugehören sollen: so haben wir nunmehr beschlossen, von diesen Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besiß nehmen zu lassen, und Unsere Regierung darin anzutreten.

Indem Wir hiermit dieses thun, versehen Wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern dieser Lande, ins besondere der Geistlichkeit, dem Adel dem Civil- und Militärbedien-

ten, Magistraten, Einsassen, und überhaupt einem Jeden, wessen Standes und Würde er seyn möge, daß er sich Unserer Regierung unterwerfen, und die ihm nunmehr gegen Uns, als seinen rechtmäßigen König und Landesherrn obliegenden Pflichten willig übernehmen und getreu erfüllen, Uns also hiernach vollkommen Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue erweisen werde. Wir werden dagegen sie sämmtlich in Unsern Schutz zu nehmen und ihrer Wohlfahrt Unsere ganze landesväterliche Vorsorge, eben so wie jener Unserer übrigen Unterthanen, zu widmen nicht anstehen.

Die oberste Leitung der Besitznahme obengedachter Lande und ihrer Verwaltung übertragen Wir Unserm wirklichen geheimen Rathe, Groskreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, **Franz Xaver von Zwackh**, als Unserm Hofcommissär, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden.

Wir setzen dabei fest: daß sämmtliche Staatsdiener und Beamte vor der Hand sich der thätigen Fortsetzung der ihnen zugewiesenen Verrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange provisorisch in der Art widmen, daß sie den öffentlichen Dienst in allen Zweigen sichern, das Wohl der Unterthanen ununterbrochen besorgen, und Unsers fernern Vrtrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst Eigenhändig vollzogen, und Unser königliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 30. des Monats April im Jahre nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und sechszehn, Unserer königlichen Regierung im Eilften.

Unterzeichnet: Max Joseph.

Unterzeichnet: Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General Sekretär, von Baumüller.

Bevölkerungsstand

der Stadt Landau und der Gemeinden Dammheim, Nußdorff und Queichheim, nach den verschiedenen Aufnahmen in den fünf letzten Jahren.

Landau.

Im Jahre 1825. Seelenzahl 5519, wornnter 2474 Katholicken, 2740 Protestanten, 305 Israeliten. Im Jahre 1827. Seelenzahl 5589, worunter 2501 Katholicken, 2778 Protestanten, 310 Israeliten. Zu Ende des Monats Juni 1830. Familienzahl vom Civilstande 1322, wovon 1041 Männer, 1238 Weiber, 1255 Kinder männlichen und 1340 weiblichen Geschlechtes, 329 Handwerksgesellen und Lehrjungen, 160 Bedienten und Knechte, 681 Mägde und andere weibliche Individuen. Gesamtseelenzahl des Civilstandes 6044. Einwohner vom Militärstande: Männer 38, Weiber 3, Kinder männlichen Geschlechtes 17, und weiblichen 5. Im Ganzen an Militär- und Civilstand 6107 Seelen, worunter 2814 Katholicken, 2956 Protestanten, 337 Israeliten. Davon sind 91 Militär- und Civilbeamte, 4 Doktoren der Medizin und Chirurgie, worunter einer sich hauptsächlich auf die Geburtshülfe verlegt, und 3 Wehmütter. 473 Ackerleute und 758 gewerbtreibende Einwohner *).

*) Die einzige bekannte Bevölkerungsliste von älterer Zeit, ist vom Jahre 1752, und findet sich in Schœpflins Alsat. illustrat. II. unter dem Artikel: Landavia. Damahl zählte die Stadt 3481 Seelen, nämlich 1559 Katholicken, 1770 Lutheraner, 35 Reformirte und 117 Israeliten. Seit der im Jahre 1818 erfolgten Vereinigung beider Glaubensbekenntniße, giebt es keine Lutheraner und Reformirten mehr, sondern nur evangel. Protestanten.

Als: Apotheker 3. Barbier 7. Bäcker 29. Baumwoll- Galanterie und Spezereiwaaren-Händler 36. Bierbrauer 12. Bierwirthe 10. Blechner 4. Blumenmacher 2. Brandweinbrenner 4. Bretter- und Nutzholzhändler 3. Brunnenmacher 3. Buchdrucker 1. Buchbinder 6. Buchhändler 4. Büchsenmacher 1. Drechsler 5. Eisenwaarenhändler 2. Essigsieder 2. Färber 2. Faßbinder 10. Gastwirthe 8. Glaser 5. Glas- und Fayancehändler 5. Goldschmiede, zugleich Gold- und Silberwaaren-Händler 5. Gürtler 2. Hanf- und Flachshändler im Großen 2. Häfner 8. Haarkräuslerinnen 4. Häutehändler, im Großen 1. Hufschmiede 5. Hutmacher 3. Instrumentenhändler 1. Kaffewirthe mit Billiard 6. Kammmacher 2. Kappenmacher 3. Kleinschmiede 3. Knopfmacher 2. Korbmacher 1. Kübler 3. Kupferschmiede 2. Kürschner 2. Lederhändler 3. Leinweber 7. Lichterzieher 7. Mahlmüller 4. Maurer 7. Messerschmiede 3. Metzger 16. Modehändler 5. Nagelschmiede 3. Öhlmüller 2. Perückenmacher 3. Pflästerer 2. Rothgerber 4. Sattler 6. Schlosser 9. Schmelzarbeiter 1. Schneider 34. Schreibmaterialienhändler 5. Schuster 37. Schreiner 19. Seiler, auch Flachs- und Hanfhändler im Kleinen 8. Speditionshändler 3. Steindrucker 2. Strickwollhändler 3. Strumpfweber 3. Stuhlmacher 1. Tabacksfabrikanten 3. Tapetenhändler 2. Tuchhändler 7. Tuchscheerer 1. Tüncher 3. Uhrmacher 4. Unterhalter öffentlicher Bäder 2. Viehhändler 1. Waffenschmied 1. Weinhändler, im Großen 7. Weinwirthe 52. Werkmeister 1. Ziegelhütten 2. Zimmerleute 4. Zinngießer 2. Zuckerbäcker 4.

Wannheim.

Im Jahre 1825. Seelenzahl 361, wovon 1 Katholik und die übrigen Protestanten. Im Jahre 1827 eben so. Am Ende Juni 1830. Familien 88. Männer 85. Weiber 83. Kinder, männlichen Geschlechtes 79 und weiblichen 90.

Im

Im Ganzen 337 Seelen, worunter nur ein Katholik und die anderen Protestanten. Ackerbauern und Taglöhner 60, und gewerbtreibende Einwohner 25. Hiezu kommen an Auswärtigen: Handwerksgesellen 4. Knechte 14, und Mägde 34, also an Einheimischen und Fremden 389 Seelen.

Nussdorf.

Im Jahre 1825. Seelenzahl 1309, worunter 90 Katholiken und 1219 Protestanten. Im Jahre 1827. Seelenzahl 1314, wovon 86 Katholiken und 1228 Protestanten. Zu Ende Junis 1830. Seelenzahl 1358, wovon 76 Katholiken und 1282 Protestanten. Der Familien sind 307. Männer 268, Weiber 280, Kinder männlichen Geschlechtes 346, weiblichen Geschlechtes 357. Handwerksgesellen und Jungen 12, Knechte 24, Mägde 56. Söhne im Militär 15. Gewerbtreibende Einwohner 61. Bauern, Winzer und Taglöhner 246.

Nußdorf hat vor einigen Jahren eine Freischule gestiftet, wovon die Kosten aus dem Ertrage der Pachtgelder des, seit dem Jahre 1824, meist urbar gemachten Weidegrundes hinter der Landauer Citadelle bestritten werden, was der Verfasser erst von Herrn Bürgermeister Voltz erfahren hat, als der Bogen, in welchem Seite 441 von diesem Weidegrund gesprochen wird, schon gedruckt war.

Queichheim.

Im Jahre 1825. Seelenzahl 693, worunter 322 Katholiken und 371 Protestanten. Im Jahre 1827. Seelenzahl 748, worunter 348 Katholiken und 401 Protestanten. Zu Ende Junis 1830. Familien 138. Männer 124, Weiber 139. Kinder männlichen Geschlechtes 216, weiblichen Geschlechtes 191. Handwerksgesellen und Lehrjungen 8.

Knechte 22. Mägde 50. Söhne bei dem Militär 7. Seelenzahl im Ganzen 757, worunter 366 katholischer und 391 evangelisch-protestantischer Religion. Gewerbtreibende Bürger 28. Ackerbauern und Taglöhner 110.

Ältere Bevölkerungslisten der Dörfer sind nicht bekannt. Aber schwerlich sind dieselben vor Alters so bevölkert gewesen als jezt. Wenigstens war die alte Kirche in Queichheim, welche im Jahre 1769 abgebrochen wurde, sehr klein.

Direktor des Kriegsbau-Wesens.

Anton Edlinger, Obrist, Ritter des Ordens der franz. Ehrenlegion.

Civilbehörden des Landkommissariats und Kantons Landau.

Landkommissäre.

Wilhelm Petersen, Ritter des Ordens der franz. Ehrenlegion.

Friedensrichter.

(Seit deren Einführung im Jahre 1791.)

1) Franz Daguesant. 2) † Johann Jakob Rummel, vom Mai 1791 bis Dezember 1792. 3) † Sigismund Heinrich Grether, bis im März 1795. 4) † Heinrich Otto Föll, bis November 1795. 5) Johann Jakob Groß bis zu seinem Tode, im Hornung 1796. 6) † Johann Ludwig Groß, vom April 1796 bis Oktober 1797. 7) † Jakob Ludwig Stromeyer, vom Hornung 1798 bis Ende März 1826. 8) Johann Baptist Weiß, seit dem 28. Juni 1826.

Das erste Interim hat Johann Jakob Groß als erster Beisitzer, das zweite Simon Latour, als solcher, und das dritte, Daniel Köhler, versehen; beide letztere sind ebenfalls tod.

Verwaltungs- und Polizeibeamten der Stadt.

(Von der Revolution an bis jezt.)

Maires.

1) † Isaak Barthelemy, vom Hornung 1790 bis Juni 1790. 2) † Joh. Christoph Haas, bis im Nov. 1791. 3) † Joh. Jakob Glöckner, bis im Horn. 1793. 4) †. Johann Jakob Grieß, bis im April 1794. 5) Sebastian Frick, bis im September 1794. 6) Derselbe Glöckner bis im April 1795. 7) † Johann Lud-

wig Groß, bis im November 1795. 8) † Johann Georg Drapeau, bis im Hornung 1796. 9) Georg Jakob Klee, bis im April 1797. 10) † Johann Christoph Schmitt, bis im September 1797. 11) Derselbe Klee, bis im Januar 1798. 12) Derselbe Grieß, bis im Juli 1800. 13) † Anton Demontant, bis im Juni 1813. 14) Samuel Schröder, bis im März 1815. 15) Georg Albert Mayer, während der 100tägigen Regierung Napoleons, dann wieder Schröder *).

Bürgermeister.

Johann Jakob Schattenmann, vom Juni 1816 bis im Januar 1826, und seitdem Johann Schickendantz.

Polizeikommissäre.

† Christoph Schmitt, vom Juli 1800 bis im Juli 1812. † Johann Jakob Glöckner, bis Jan. 1815. Jakob Adam Stark, bis zu Napoleons Rückkunft. Während den 100 Tagen derselbe Glöckner, dann wieder Stark bis zum Dezember 1816, und seither Ludwig Jakobi.

*) Vom November 1795 bis Juli 1800 hießen sie nicht Maires, sondern Gemeinde-Agenten.

Register.

A.

Aachen, Stadt, 80.
— Frieden zu, 316.
Ackermann, Pfarrer zu Landau, 348, 353.
Adel in Landau, 109.
Adolph von Nassau, 73 — 78.
Aeduer, 4.
Alarich, König der Westgothen, 18.
Albersweiler, 106.
Albofled, Chlodwigs Schwester, 20.
Albrecht I. Kaiser, 70, 73, 74.
Albrecht v. Brandenburg, 179, 184.
Alexander, Kaiser v. Rußland, 396.
Alexander v. Würtemb., Prinz, 305.
Alexandrien in Aegypten, 133.
Allemannen, 22.
Alliirten, besetzen Frankreich, 393.
Altkirch, Blutbad bei, 142, 143.
Altriv, 30.
Ambrosius, der heilige, 153.
Anjou, Philipp, Herzog von, 295.
Annweiler, Stadt, 86.
Anton III., Herz. v. Lothringen, 170.
Appellationsger. in K. Lautern, 418.
Aquitanien, das Königreich, 22, 23.
Argenteau, Baron Belle Croix d' 443.
Arioviſt, 4, 5.
Arianismus, der, 21.
Arius, der Ketzer, 21.
Armagnacken, 140.
Arminius, 13.
Armleder, Mönch, 125.
Arnulph, König d. Deutſchen, 27.
Arpajou, Graf von, 226.
Arzheim, 72.
Aſſignaten, 378.
Attila, 43, 44.
Aufruhr in Böhmen, 219.
Auguſtus, Kaiser, 14.
Auguſt III., König v. Polen, 314.
Auguſtinermönche, 57, 73, 75, 77.
Ausleerungskommiſſion, 380.
Auſtraſien, das Königreich, 22.

B.

Bach, Georg, Ritter von, 184.
Baden, Frieden zu, 308.
— Prinz, Ludwig von, 302.
— Durlach, Markgraf, 222.
Bader, Johannes, 159
Bailly, Präſident der Nationalverſammlung, 355.
Bamberg, Statthalter, 229.
Bannacker, Heinrich, 55.
Barbezieux, Staatsſekretär, 321.
Baſel, Stadt, 4, 23.
Baſtille, Einnahme derſelben, 337.
Bauernkrieg, 195 — 214.
Baumgerter, Ritter, 55.
Bauten, öffentliche, in Landau 451.
Bayard, Ritter, 175.
Bayern, das alte Königreich, 22.
— Herzogthum, 81.
Beaudot, Volksrepräſentant, 368.
Beauharnois, Feſtungskommandant in Landau, 348.
Beaumanoir, Marquis de, 301.
Begginen oder Begutten, 63.
Belagerungen v. Landau, 296, 299, 302, 305.
Bellegarde, Farge, Bataillonschef, 369.
Bellisle, Herzog von, 315.
Benfelden, Verſammlung in, 127.
Benze, 54.
Bernhard, Heiliger, 124.
— v. Sachſenweimar, 228, 229.
Berry, Herzog von, 414.
Bertradis, Edelfrau, 55.
Bertott, Schultheiß, 54.
Beſançon, Schlacht bei, 5.
Beverlin, 42.
Berwick, Marſchall, 314.
Bezirksgericht, 430.
Bezirkskaſſe, 430.
Bezons, Feldmarſchall, 305.
Bietze, Berthold der, 55.
Bingen, Stadt, 4, 30.
Birnbaum, Daniel, Adjunkt, 411.

Bischweiler, 225.
Bladen, Major von, 411.
Blamont, Graf, 142.
Blendheim, Schlacht bei, 302.
Blokade von 1793, 348.
— — 1814, 398.
— — 1815, 407.
Bloquade, Obrist, de la, 225.
Bouer, Johannes, 108.
Bonifazius VIII. Pabst, 60, 73, 76.
Bonn, Stadt, 80.
Böchingen, Burg in, 199.
Böhmischer Aufruhr, 219.
Börner, Gerhard, 186.
Brand in Landau, 288, 387.
Braubach, Hans von, 181, 183.
Braun, v., Festungskommand. 425.
Braunschweig, Herzog von, 343.
Breisach, 229.
Brezé, Marschall von, 228.
— Marquis von, 336.
Bruneheim, 71.
Bruno, Heiliger, 71.
Brutus, Lucius Junius, 180.
Brucker, Jakob, Bürgermeister, 423.
Buchdruckerkunst, 151.
Bund in Landau, 181.
Bundekam, Gertraud, 52.
Burrweiler, Zehnten in, 55.
Bürgerhospital, 443.

C.

Calas Jean, aus Toulouse, 326.
Calvo, Graf von, 301.
Campacérès, Konsul, 392.
Capet, Hugo, König, 18.
Carmel, liebe Frauen v. Berg, 443.
Carré, Marianne, 360.
Cäsar, Julius, 4.
Chastenet, Lieutenant du roi, 310.
Childerich I., König, 17.
— III., König, 17.
Chlodwig, König, 17 — 22.
Christian v. Birkenfeld, 224, 227.
Clemens VI. Pabst, 136.
Clodion, König, 17.
Clotilde, Königin, 19.
Coblenz, Stadt, 30.
Colbert, Generalprokurator, 253.
Colbert von Vaudier, 253.
Collatinus, 180.
Colmar, 23, 81, 281.
Compiègne, 24.
Condé, Prinz von, 341.
Constitution von 1791, 341.
Constantin der Große, 20.
Consulat in Frankreich, 391.
Cordon, Oberingenieur, 329.
Crafty, Ritter, 57.
Crequi, Feldmarschall, 283.
Croißy, Gesandter, 283.
Croy, Prinz von, 301.
Custines, General, 344, 347.

D.

Dalberg, Diether von, 162.
— Philipp von, 181, 183.
Dammheim, 39, 51, 52, 56, 71, 78, 381, 403, 404, 440.
Daumühle, an das Kloster Hördt verschenkt, 49.
Deutschen, die, 7 — 18.
Deutschland, das alte, 7 — 27.
Delmas, General, 351.
Denzel, Volksrepräsent., 350, 367.
Dettingen, Schlacht bei, 315.
Diedenhofen, Stadt, 24.
Diether, Churfürst v. Mainz, 146.
Dirmstein, Schloß, 207.
Distriktsgericht, 429.
Distriktsverwaltung, 429.
Dreißigjähriger Krieg, 220.
Drouet, Postmeister, 341.
Droßdick, von, 418.
Druiden, die, 16.

E.

Eberhardt, Pfarrer in Queichh., 56.
Ehrenvest oder Arioviſt 4, 5.
Eidesleistung d. 10 Reichsstädte, 257.
Elba, Insel, 397.
Ell, bei Bennfelden, 21.
Elsaß, 21, 85.
— zehn Reichsstädte, 84.
— Unterhandlungen beim westphälischen Friedenskongreß, wegen demselben, 237.
Elsaß, dessen Abtretung an Frankreich, 239.
Elsaß von Ludwig XIV., als Landesherr in Besitz genommen, 251.
Elsaßzabern, 57.
Emich, Graf v. Leiningen, 57.
— — Bischof, 79, 80, 89.
Engelmann von Gommersheim, 83.

Enghien, Herzog von, 230.
Engländer im Elsaß, 139.
Ensisheim, Gerichtshof in, 251.
Erdbeben im Elsaß, 121.
Eremiten in Landau, 61.
Erlenkein, Ritter, 51.
Esslingen, Stadt, 81.
Eucharius, Apostel am Rhein, 21.
Eugen IV., Pabst, 141.
— Prinz, 302, 303.
Eußerthal, Kloster, 51, 52, 53, 55, 56, 72.
Eutzingen, 56, 71, 72.
Explosionen in Landau, 383, 389.

F.

Farge Bellegarde Bat.-Chef, 369.
Fath, Konrad, Bürgerm. 411, 423.
Faust, Buchdrucker, 151.
Fawart, Oberingenieur, 329.
Felix V., Pabst, 141.
Feltre, Herzog von, 399.
Feuillants, Klubb der, 340.
Flad, Bürgermeister in Trier, 151.
Fleckenstein, Hans, 51.
— Balthasar, von 181, 184.
Fleury, Minister, 316.
Flörsheim, Friedrich v., 181, 183.
Fontaine, 65.
Fontenai, Schlacht bei, 25
Forel, 352.
Fort-Louis, 307.
Franken, die, 15 — 19.
Frankreich, das alte, 25 — 27.
Franz I., Kaiser v. Österr., 396, 409.
— II., deutscher Kaiser, 342.
— I., König v. Frankreich, 171.
Freia, 16.
Freiheitssäule in Landau, 406.
Friedensexekutionsrezeß, 236.
Friedensgericht, 429.
Friedrich v. Leiningen, 53, 103.
— der Schöne, Gegenkaiser, 62, 79, 82, 84 — 86, 91, 92.
Friedrich der Siegreiche, Churfürst von der Pfalz, 146.
Friedrich V., Churfürst und König in Böhmen, 221, 222.
Friedrich der Große, König, 315.
— Wilhelm II., v. Preußen, 348.
Fries, Graf von, 299, 304.
Fröhlich, Burgermeister, 443.

G.

Galiläi, 152.
Gallas, General, 228.
Gallien, 14, 15, 17, 18.
Gallier, 4 — 6, 13.
Gambriven, 6.
Gebhard von Mainz, 74.
Geilweilerhof, 54, 198.
Geißlerbrüder, 135.
Geitert, General, 408.
Gengenbach, 98.
Geraidegenossen, 53, 86.
Geraidewald, 54, 70, 86, 440.
Gerichtsbarkeit, alte, in Landau, 109.
German, Chorherrn zu St. 94.
Germania prima, 5.
Germanen, 4, 6, 9, 15, 16.
Germersheim, 30, 70, 79.
Gillot, Festungskommandant, 348.
Godramstein, 72.
— Wolfgart von, 83.
Goes, Graf von, 308.
Golz, Obrist, 228.
Gottesdienst in Landau verboten, 371
Göllheim, Schlacht bei, 74.
Gravel, franz. Gesandte, 264, 274, 277, 282.
Gregorius IV., Pabst, 23.
— VII., Pabst, 76.
— Stadtmarschall in Landau, 59.
Greifenklau-Vollrath, Reichhard von, Churfürst, 185.
Grünstadt, 74.
Guillotine, die, in Landau, 370.
Gumpenberg, Hofmarschall, 422.
Gustav Adolph, 223, 225.
Gutleuthäuschen, 65.

H.

Haas, Susanna, Edelfrau, 72.
Hagenau, Stadt, 69, 71, 81.
Hagner, 54.
Haimbacher-Schiedsgericht, 83, 85.
Hanau, Graf von, 225.
Handel in Landau, 432.
Harcourt, Graf, 249.
Hardouin, Hauptmann, 352, 355.
Hardenburg, Baron, 228.
Hasenwache, 319.
Heideck, Johann, von, 54.
— Konrad, 103.
Heidentrut. 56.

Heilmann, Schmalzbürger, 83.
Heilspruck, Kloſter, 55.
Heinrich I., Kaiſer, 27.
Heinrich III., Kaiſer, 53.
Heinrich v. Luxenburg, Kaiſer, 79.
Heinrich II., König v. Frankr, 215.
Heinrich, Churfürſt von Cöln, 80.
Helena, Inſel St. 397.
Helmſtädt, Ritter, 181,
— Hans von, 144.
Herbolzheim, Mönche in, 55.
Herkules, 8.
Herold Hannemann aus Oppenh. 83.
Herrmann der Cheruſker, 13, 14.
Herrmannsſchlacht, 14.
Herrmann, Vogt in Siebeldingen 52.
Hartmann, Ritter, 56.
Hermionen, die, 6.
Hertel, Schmalzbürger in Landau, 83.
Herwart, Schullehrer, 403, 411.
Herrheim, Dekanat, 56
Heſſenkaſſel, Prinz von, 300.
Hexenprozeß, 149.
Hilchen-Lorch, Ritter, 181.
Hochberg, Graf von, 400, 412.
Hochſtädt, Schlacht bei, 302.
Hohengerolseck. Graf von, 170.
Hohenſtadt, Cuſa von, 61.
Holſtein, 15.
Holdmus, Heilmann aus Worms, 83.
Holzapfel, Heinrich, 143.
Holzhaußer, Frau, 63.
Horn, General, 225, 226.
Horſtprozeß, 435.
Hugenotten, 339.
Hungersnoth, 122, 139.
— von 1817, 445.
Hutten, Ulrich von, 162.

J.

Jakobchen, 406.
Jakobiner-Klubb, 340.
Ilbesheim, 55, 297.
Ingävonen, 6.
Johann, König v. Frankreich, 138.
— Rektor in Queichheim, 58.
Joſeph I., Kaiſer, 302.
Joſephine, Kaiſerin, 396.
Iſabelle von Spanien, 221.
Iſtävonen, 6.
Italien, 25.
Juden, deren Verfolgung, 122.
Juden in Alexandrien, 133.
Juden in Landau, 130.
Juden in Speyer, 91, 129.
Juden in Straßburg 26.
Judith von Bayern, 23, 24.
Jupiter, 16.
Juſt, St. 380.
Juſtin, Dorf, 71.
Juſtus, Bann bei Landau, 71.

K.

Kalender, republikaniſcher, 376.
Kalmucken, 399, 403.
Kantonsphyſikat, 431.
Kapelle in Landau, 62.
Kapuziner daſelbſt, 65.
Karl, der Große, 18, 22.
— » Kahle, 23 — 26.
— » Dicke, 27.
— V., Kaiſer, 102, 216, 217.
— VI., Kaiſer, 315.
— Albrecht, Churf. v. Bayern, 315.
— VII., König v. Frankr., 141.
— X., König v. Frankr., 338.
— Herzog von Lothringen, 228.
» » » 315.
Katholicismus, 21.
Kaufmann, Marquard, 52.
Kämmerer, Joh. aus Worms, 83.
Kehl in Baden, 282.
Kempten, Aufſtand der dortigen Bauern, 197.
Kerſaint, Deputirter, 345.
Keßling, Oberſtallmeiſter von, 422.
Keſtenburg, Ritter Walther v., 53.
Kirrweiler, Burg, 199.
Kirrweiler, Ritter Anton von, 53.
Klaußnerinnen in Landau, 62.
Klinglin, Prätor, 321.
Klubbs, revolutionäre in Frankreich, 340.
Knipperdolling, 193.
Knobelsdorff, General von, 364.
Knöringer Hecken, 439.
Knöringen, 439.
Kometwein, 444.
Konſtanz, Konzilium daſelbſt, 93.
Koſacken, 400.
Krafft, Ritter, 57.
Kreuz, Jakob, 186.
Kreuzer, Landauer, 107.
Krechting, 193.
Kreisdirektion, 418.
Kreisgericht, 418.
Kropfsburg, 199.

L.

Lacoste, Volksrepräsentant, 367.
Lafayette, Marquis de, 338.
La Feuillade, Herzog von, 281.
La Force, Marschall, 225, 228.
Lambesc, Prinz, 336.
Landau im alten Gallien, 4.
— seine natürliche Lage, 37, 38.
— Ursprung dieses Namens, 39.
— seine politische Lage, 40.
— dess. muthmaßl. Alter, 47, 48.
— fällt als Lehen an das deutsche Reich zurück, 48.
— hat schon 1285 seinen eigenen Stadtrath, 50.
— wird freie Reichsstadt, 70.
— dessen Bürger werden lehnsfähig, 70.
— ergreift die Parthie Friedrich des Schönen, 81, 82.
— an die Stadt Speyer verpfändet, 82, 83, 110.
— an den Bischof von Speyer verpfändet, 89.
— die Pfandsch. aufgehoben, 97.
— mit der Landvogtei Hagenau vereinigt, 99.
— dessen Gebiet, 103.
— Nußdorf kommt an Landau, 103.
— Oberherrlichkeit, 103—105.
Landauer Stadtwappen, 106.
Landau, dessen Verhältniß zum deutschen Reich, 107, 108.
— und Heinrich Holzapfel, 143.
— tritt zur Reformat. über, 159.
— von den Bauern belagert, 201.
— Verschwörung daselbst, 201.
— durch Albrecht von Brandenburg geplündert, 218.
— ergiebt sich dem Grafen von Mansfeld, 221.
— in österreich. Gewalt, 222.
— öffnet Gustav Adolph seine Thore, 224.
— die Franzosen bemächtigen sich desselben, 226.
— dem Herzog Bernhard von Sachsenweimar eingeräumt, 228.
— von dem östreich. Statthalter Bamberg weggenommen, 229.
Landau von den sachsenweimar'schen Truppen eingenommen, 229.
— von dem Herzog Longueville eingenommen, 230.
— von dem Herzoge v. Enghien besetzt, 230.
— von dem Herzoge von Lothringen erobert, 282, 283.
— großer Brand das., 288, 387.
— Rathhaus daselbst, 289.
— Belagerung von 1701, 296.
— — — 1703, 299.
— — — 1704, 302.
— — — 1713, 305.
— Rechte desselben, 317.
— überschwemmt, 329.
— kommt zum niederrheinischen Departement, 339.
— von den Preußen blokirt, 347.
— u. seine Garnison belobt, 367.
— Explosion des Zeughauses, 383
— — des Artillerieparks, 389.
— 1814 blokirt, 398.
— 1815 — 407.
— vom Kaiser von Östreich in Besitz genommen, 409.
— unter bayer. Hoheit, 417.
— Zustand zur franz. und dermaligen Zeit, 428.
— Schuldenwesen d. Stadt, 442.
— Charakter-Schilderung seiner Einwohner, 446.
— das Kleine, 40, 433.
Landkommissariat, 430.
Landfried, Graf, 39, 43, 44.
Lando, Graf, 39.
Landobert, Graf, 39.
Landstuhl, die Burg, belagert, 188.
La Revellière Lépaux, 373.
Laubadère, Festungskommand., 348.
Laubanie, 299, 302.
Lauenburg, Herzogthum, 15.
Lauterbach, Dorf, 33.
Lebas, 380.
Lebrun, Konsul, 392.
Leipzig, Schlacht bei, 223, 392.
Leo X. Pabst, 60.
Leopold von Östreich, 80, 81, 84, 85.
Leyden, Johann von, 193.
Lichtenberg, Festung, 282.
Lindelbrunn, Burg, 144.
Lohmühl, 72.

Longueville, Herzog von, 250.
Lorsch, Chronick von, 72.
Lothar I., Kaiser, 22, — 26.
Lothar II., König v. Lothringen, 26.
Lothar, König v. Frankreich, 27.
Lotharingen, 26, 27.
Louvel, 414.
Louvois, Marquis de, 286,290,322.
Löwenstein, Graf, Kommandant in Landau, 221.
Luc, Graf von, 308.
Lukretia, 180.
Ludterbach, 53.
Ludwig der Fromme, 22 — 25.
— der Deutsche, 23, 25, 26.
— d. Bayer, 79—82,84,86,89.
— von Baden, 296.
— V. König in Frankreich, 18.
— XIII., 223, 227.
— XIV., 280,286,289,291,295, 305,307,309.
— XV., 309.
— XVI., 316, 345.
— XVIII., 18, 338, 393.
— I., König von Bayern in Landau, 421.
Lügenfeld, das, 23, 24.
Luitrandforst, 59.
Luther, Martin, 137.
Lützen, Schlacht bei, 225.

M.

Maas, die, 22, 26.
Madenburg, Schloß, 54, 221.
Madenburg, Herrschaft zu, 103,106.
Madulbus, Heiliger, 53.
Main, der, 22.
Mainz, d. Stadt, 6,25,26,30,83,347.
Malsch mit Sturm eingenommen, 204
Mansfeld, Ernst, Graf von, 221.
Manuel, Deputirter, 345.
Maria Theresia, Kaiserin, 315.
Maria Antoinette, Königin, 346.
Maria Louise, Kaiserin, 396.
Mark, Graf von der, 171, 176.
Marlborough, 302.
Mars, 8, 16.
Marsen, die, 6.
Marzolph, Spitalverwalter, 362,443
Maternus, Apostel am Rhein, 21.
Mathias, Bischof in Speyer, 76.
Mathildis, 56.
Maury, Abbe, 337.
Mauth, die, 432.
Maximilian, Kaiser, 63, 98.
Maximilian I., König v. Bayern, 419.
Maximin, Kloster bei Trier, 187.
Mayer, Rittmeister, 422.
Mazarin, Oberlandvogt, 252, 253,
Mazzuchelli, Festungskommand. 418.
Mechtildis von Habsburg, 79.
Mecklenburg, 15.
Melac, General, 290, 296.
Mengoz, 54.
Merovaus, König, 17.
Messerschmidt, Michael, 400, 413.
Metternich Statthalter, 228.
Metz, Ritter Johann von, 55.
Metz, die Stadt, 22.
Metz, Parlament in, 259.
Menze Marquis de, 301.
Mezières, belagert, 174.
Michel, Franz Paul, Bürger in Landau, 62.
Mirabeau, Graf von, 336.
Moiroux, Unterlandvogt, 250.
Montecuculli, General, 225, 281.
Moriz von Sachsen, Churfürst, 215.
Mosel, die, 9, 21, 22.
Mörlheim, 72.
Mörsberg, Landvogt, 98.
Mühlhausen, 70, 72, 77.
Mühlhofen, Simon von, 85.
Mühlhofen, Heinrich von, 83.
Mühlhofen, Sigismund, von, 84.
Mühlhofen, Konrad von, 85.
Mühlhoferhof, 90.
Müller, General, 391.
Münichhofer, Wittwe, 51.
Münster in Westphalen, 194.
Münzer, Thomas, 205.

N.

Nanstein, Belagerung d. Burg, 188.
Napoleon, 18, 391, 394 — 398.
Nassau, Wilhelm von, 74.
Nassau, Graf von, 175.
Nassau Weilburg, Graf von, 300.
Nationalkonvent, 344.
Nationalgarde, 338.
Nähermadel, 327.
Neckar, 81.
Necker, Minister, 335.

Nemeter, 5.
Nero verfolgt die Christen, 132.
Neustadt, 90.
— Bauern daselbst, 199.
— Vertrag in, 200.
— im Bauernkrieg, 210.
Neustrasien, 22.
Niederservelingen, 73.
Noailles, Herzog von, 315.
Nördlingen, Schlacht bei, 227.
Nußdorf, 39, 51, 53, 71. 103, 381, 399, 413, 434, 441.
Nußdorf, Friedrich von, 52.
— Pfarrer in, 53.
— Anselm von, 55.
— Heinrich von, 55.
— Entstehung des Bauernkrieges allda, 197.
Nymwegen, Frieden von, 283.

O.

Oberbornheim, 71.
Oberdeutschland, 5.
Oberservelingen, 73.
Ochsenstein, Arnold von, 79, 80.
— Otto von, 79, 81, 83.
Ohnmacht, Bildhauer, 74.
Oppenheim, Stadt, 83.
Orléans, Herzog von, Regent, 309.
Ostfrankreich, 22.
Otterbach, Ritter Heinrich von, 53.
Otto II., Kaiser, 27.
Otto Ludwig, Rheingraf, 227.
Oxenstierna, Kanzler, 225 — 227.

P.

Pariser Frieden, 409, 417.
Pariser Übereinkunft, 417.
Pauli, Dr. 427.
Passau, Vertrag in, 218.
Pest, 122.
Peter, Johannes aus Landau, 85.
Petersen, Landkommissär, 422.
Petrus, Apostel, 21.
Petrus, Churfürst von Mainz, 80.
Pfalz wird verheert, 290.
Pfeddersheim, die Bauern in, 208
Pfeil, Kunz, 147.
Pharamundus, König, 17.
Philipp von Rosenberg, Bischof, 97.
Philipp V., von Spanien, 315.
Philipp von Anjou, 295.
Philippsburg, 225, 226, 230.
Phrimer, Johann, 54.
Pipin, der Kurze, 17, 20.
Pipin, Ludwig des Frommen Sohn, 23, 24.
Pilnitz, Vertrag zu, 342.
Pius VII., Pabst, 396.
Polen, das Königreich, 314.
Pracontal, Marquis de, 300.
Prag, Aufruhr in, 220.
Progymnasium, 431.
Protestanten bedrückt, 259, 262, 320.
Pulvermagazin in Landau, 64.
Puy-Guion, Marquis de, 301.

Q.

Queichbach, 38.
Queichheim, 39, 51, 57, 71, 381, 401 — 412, 433, 434.
Queichheim, Kirchengüter zu, 75.
— Pfarrei daselbst an die Augustiner-Mönche verschenkt, 73 — 75, 78.
— Pfarrkirche in, 77.
— von der Speyrer Pfandschaft wieder befreit, 104.
— in Brand, 147.
— Ritter Diether von, 55.

R.

Raban von Helmstädt, Bischof, 93.
Rade, Ludwig, zu dem, aus Mainz, 83.
Rausbach, 72.
Rapp, General, 407.
Rappoltstein, Graf von, 253.
Rastatt, Kongreß zu, 307.
— Frieden zu, 308.
Rauch der jüngere, 83.
Redwitz, Oberhofmeisterin v., 422.
Reformation, 157.
Regierung in Speyer, 419.
Reichhard, Thomas, Bürgermeister in Landau, 59.
Reichsstädte in Elsaß, Streitigkeiten wegen denselben, 235.
Reichsstädte, die zehn, weigern den Eid der Treue, 254.
Reichsstädte, Beschwerde derselben gegen Ludwig XIV., 262.
Reichsstände, ihre Zusammenkunft in Versailles, 335.
Religionsfreiheit, 431.
Remigius, Bischof, 20.

Rentamt, 429.
Reyel, Rudolph, 56.
Retzelsguth, 56.
Revolution, die Französische, 334.
Rheims, 20, 22.
Rhein, der, 4, 5, 21, 26.
Rheinland, 14.
Rhone, die, 26.
Rintberd, Ritter Herrmann von, 55.
Rither, Georg der, 54.
Robespierre, 382.
Rodalben, Georg von, 165.
Rohrbach, Dietz von, 83.
Rollwingen, Baron von, 221.
Römer, die, 5, 14, 15, 17.
Rogister, Schaffner, 352.
Rottwiesen bei Queichheim, 56.
Rudolph I., Kaiser, 47, 55, 58, 69, 70, 73, 77 — 79, 86.
Ruppertsberg, 201.
Russen bei Landau, 399.
Rüdesheim, Melchior von, 181, 183.
Rymberg, Ritter von, 62.
Ryswick, Friede zu, 291.

S.

Saint-Contest, Graf von, 308.
Salhumbach, 53.
Salmbach, 53.
Salvius, schwedischer Gesandte, 243.
Saone, die, 26.
Savines, de, 309.
Schaf zu der Eck, Gottschalk, 85.
Schaid, Dorf, 53.
Scharpfeneck, Ritter Heinrich v., 55.
Scharpfeneck, Burg, 202.
Schattenmann, Franz Christoph, Bürgermeister, 59.
Schattenmann, Joh. Jakob, 71.
Schelde, die, 26.
Scherpele aus Mainz, 83.
Schickendantz, Joh. Bürgerm., 424.
Schlör, Balthasar, 166.
Schneider, Eulogius, 370.
Schramm, General, 405.
Schröder, 420.
Schule der Anaustinermönche 62.
Schultheis, Henricus à, 150.
Schultheissen in Landau, 110.
Seilern, Graf von, 308.
Schwaben, die, 6.
Schwarber, in Strasburg, 127.
Schwarzenberg, Heinrich v. 181, 183.
Selifontoff, Obrist von, 401, 402.
Selz, 30, 70.
Sequaner, 4.
Sernheim, Richard, Schultheiß in, 186.
Servelingen, 71, 72, 73.
Servien de la Roche, 240.
Sertus, 180.
Sfirgescrid oder Schaidt, 53.
Sickingen, Franz von, 160 — 192.
Siebenjähriger Krieg, 316.
Siebenpfeiffer, Dr., 418.
Siegbert, König d. Franken, 19.
Sigismund, Kaiser, 93.
Sieyes, Abt, 335.
Simmerock, Anna 323.
Simon, Bruder i Saarburg, 62.
Simultaneum in Landau, 60.
Soissons, Schlacht bei, 18.
— die Grafen von, 298.
Sokolowski, Gener 400.
Söhne, Jak. Friedrich in Paris, 63.
Sötern, Philipp Christoph, Bischof in Speyer, 101, 224.
Spanischer Erbfolgekrieg, 295.
Speyer, 26, 30, 71, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 93, 228.
Speyer, Bisthum, 75.
— Domkirche, 53, 56, 74.
— Domstift daselbst, 77, 78.
— Kreisregierung in, 78.
— Reichstag daselbst, 194.
— Stadtrath in, 82.
Speyerbach, Schlacht bei, 301.
Speyergau, 40, 41, 79, 80, 81.
— Gericht, 90.
Spitalmühle, 72.
Stanislaus Leczinski, König von Polen, 309, 314.
Starheler, Konrad, 53.
Steige, Augustinermönche v. d. 57.
Steinweiler, Gehöfergut in, 53.
Sternfels, Wilhelm von, 181, 183.
Stieler, regierender Stadtmarsch. 443.
Straßburg, Schlacht bei, 20.
— 30, 75, 85, 126, 127, 282.
Sturm, Goße, 127.
Sueven, die, 6.
Sundgau, 239.
Syagrius, 18.

T.

Tellier, Staatssekretär, 253.
Tacitus, 6, 7, 10, 12.
Tallard, Feldmarschall, 299 — 302.
Tarquinius, 180.
Teut, 6.
Teutonen, die, 6.
Theodorich, König in Austrasien, 22.
Theodosius, Kaiser, 133.
Theophilantropismus, 373.
Theresia, Königin v. Bayern, 421.
Thionville, Stadt, 24.
Thomas, Bruder in Saarburg, 62.
Thurn, Graf von, 220.
Tilly, 223.
Tolbiac, Schlacht bei, 19.
Toul, Stadt, 22.
Toulouse, Stadt, 18.
Tracy, Graf von, 253.
Traiteur aus Heidelberg, 364.
Trausnitz, Schloß, 85, 86.
Trauth, Valentin, 57.
Trauth, Georg, Bürgermeister, 401.
Treich, Bataillons-Chef, 352.
Tribocken, die, 5.
Trient, Concilium in, 216.
Trier unter den fränk. Königen, 22.
Trier, durch Franz von Sickingen belagert, 186.
Troncher, Deputirter, 345.
Trysels, Burggraf in, 52.
Tuillerien gestürmt, 345.
Tuisko, 6.
Tuiskonen, 6.
Tungern, 6.
Turenne, Feldmarschall, 281.
Türkheim, Wolf von, 181, 184.

U.

Uitingen, 71, 72.
Union, die protestantische 221.
Unterricht, öffentlich. in Landau, 430.
Utrecht, Frieden zu, 304.

V.

Valerius, Apostel am Rhein, 21.
Vandalen, 6.
Vangionen, 6.
Varrennes, Königs-Flucht nach, 341.
Varus Quintilius, 14.
Vauban, Kriegsbaumeister, 286, 299.
Veldenz, Georg, Graf von, 79, 8.
Venedig, Krieg mit, 165.
Venningen, Stephan von, 181, 183.
Venus, 16.
Verdun, Stadt, 22.
— Theilungsvertrag von, 25.
Verrières, Baron, Festungskommandant, 399.
Versammlung der rheinischen Fürsten und Stände in Landau, 173.
Verschwörung in Landau, 201.
Viehseuche, 134.
Villars, Feldmarschall, 305.
Vincent, General, 364.
Volkmar, Mönch, 123.
Vollmar, Kanzler, 245.

W.

Wallenstein, 223.
Wasgaugebirg, 57.
Waterloo, Schlacht bei, 397.
Weinbau, 434.
Weisenburg, 81, 210.
Werde, Prätor von, 443.
Westfrankreich, 22.
Westphäl. Friedenskongreß, 101, 230.
— Frieden, 245.
Weyher, 52.
— Dekanat zu, 55.
Wiedertäufer, 193.
Wiener Frieden, 314.
— Traktat, 418.
Windeck, Wolf von, 181, 184.
Winden, Nikolaus von, 160.
Winterthur, Kunz von, 127.
Winzingen, Schloß, 201.
Witteganer, Heinrich, 83.
Wolfsberg, der, 201.
Wolker, Unterlandvogt, 250.
Worms, 5, 26, 30, 83.
— von Franz v. Sickingen belagert, 168.
— v. d. Franzosen verbrannt, 290.
Wurmser, General, 348.
Wurtemberg, Alexander von, 305.

Z.

Zabern, die Stadt, 30.
Zeiskam, Kuno von, 51.
— Hugo von, 51.
Zunftwesen in Landau, 115.
Zutteln, Jakob aus Worms, 83.
Zülpich, Schlacht bei, 19.
Zwendebold, König v. Lothringen, 27.
Zweibrücken, k. Adjudant v., 422.

Verbesserungen.

Seite 33 von oben, Zeile 7, lese: weil sie, sowie die Germanen, statt weil sie die ꝛc.
Seite 34, von oben Zeile 4, lese: demnach, statt dennoch.
— 46 » unten » 8 » bei Paris, st. in Paris.
— 48 » oben » 3 » 1780ger, st. 1790ger Jahren.
— » » » » 5 » Nov. subsid. diplom. st. mon. palat.
— 49 » » und v. unten 4, Gumbert, statt Guntram.
— 53 In der Note. Dufresne, st. Dufresme.
— 112 von oben Zeile 7 lese: ein Rathsherr der Marschall hieß, statt zwei Rathsherren.
— 112 von oben Zeile 10, lese: alle 3 Jahre, st. alle 18 Monate.
— 114 von oben Zeile 12, lese: Austheiler, st. Austheilern.
— 115 In der Note, lese: Karl VI., st. Karl III.
— 125 von unten Zeile 6, nach aufgegeben, setze haben.
— 132 » » » 4, » unerbittlich, st. unerbitterlich.
— 138 » » » 15, lese: Johann, st. Johann II.
— 174 und überall, lese: Mezières st. Meziers.
— 249 » » » 17, » Allerchristlichster, st. Allerhöchster
— 253 » oben » 4, » Le Tellier, st. Le Sellier.
— 269 » unten » 3, » Oberebenheim, st. Oberrheinheim.
— 317 » oben » 16, nach beschnittenen lese, unbeschnittenen.
— 319 » unten » 4, lese: Hasenwache, st. Hasenrache.
— 325 in der Note Zeile 6 von unten zwischen wurde, mit, ist **oder** einzuschalten.
— 344 von oben Zeile 9, lese: 1792, st. 1782.
— 364 » unten » 16, » Arbeiten, st. Arbeiter.
— 445 » oben » 3, » so daß für, st. so für daß.
— » in der Note. Der Hektoliter Gerst 19 fl. 56 kr. st. 59 fl. 56 kr.
— 530 von oben Zeile 8, lese: 1821, statt 1822.

Successio Conjugum consuetudinaria

Des

Heil. Reichs Stadt Landau

Uhralte Gewohnheit

In

Erbfällen

zwischen Eheleuthen,

EX

SENATVS ARCHIVO, PROTOCOLLIS, ET ADVOCATORVM CONSILIIS

Brevissime conscripta, et jure communi, *aliorum statutis declarata*

STVDIO ET OPERA

IOANNIS IACOBI SCHATTENMANNI.

AENEAS SYLVIVS in Epist. 163.

Abeant qui ajunt, Consuetudines se habere vetustas, cerebrina non legali ratione suffultas, quas saepe ad suum sensum adducunt vel interpretantur.

Spiræ, Typis Christiani Dürr, anno 1660.

LUTRÆ CÆSAREÆ,
sumtibus et typis J. P. M. Kohlhepp.
MDCCCXXX.

Edle, Ehrenfeſt, Großachtbar, Hochgelährt, Fürſichtig, Erſame Hoch- und wolweiſe, Herrn Burgermeiſter und Raht des H. Reichs Stadt Landaw, meine Hochgebietende großgünſtige Herrn.

Seithero E. E. F. Ww. mir in dero Cantzley den freyen Zutritt hochgeneigt vergönnet, war mir, deroſelben Jura publica und privata möglichſten Fleiſſes zu erkundigen und erlernen, höchſt angelegen; deſſen dann einige geringe Prob zu geben, habe ex privatis, weilen die Publica rahtſamer und ſicherer der Gedächtnüs, als offenen Feder zu vertrawen, was allhier in **Erbfällen zwiſchen Eheleuten Stadtrechtens und Gewonheit**, erwehlet, ſolches auß E. E. Rahts protocollis und deren hochberühmten Advocatorum, als Weil. Dris. Andreae Gottwalts, Thomae Merchelbachii, Michaelis Fiſcheri et Henrici Klockii, Sel. Angedenckens Conſiliis zuſammen und in dieſe Form und Ordnung getragen, und weilen daſſelbe zu wiſſen männiglich nützlich und fürträglich, dem offenen Druck untergeben, E. E.

F. Ww. aber zur Bezeugung ſchuldiger Erkäntnüs, und dankwilligſten Gemühts vor obbemelte und andere Hochbegünſtigung, auch zu meiner ferneren recommendation, mit hertzinniglicher Ahnwünſchung, tam in publicis quam privatis erſprießlich und geſegnetes beſtändigs Wolergehen, unterthänigſt offeriren, dediciren und zuſchreiben wollen, als

E. E. F. V. Ww.

unterthänig Dank- und dienſtgefliſſener

Johann Jacob Schattemann.

STATUT was liegend Gut oder Fahrend Haab seyn und geheissen werden soll.

Vnd Sintemahl biß anhero grosse Vortheil und Gefehrden in Erbschafften, und sonst von wegen der liegenden und fahrenden Haab und Güter sich begeben, daß man Haußraht, Silbergeschirr, Federgewand und dergleichen, wider gemein geschrieben Recht, für liegend Güter, und hinwiederumb Gülten, so sie in gebrochener Hand sonder geferd abgelößt worden, für fahrend Haab geachtet hat, dardurch etwan unerzogenen Kindern, und auch andern ihr natürlich Erbgerechtigkeit entzogen.

Solchem, so viel an uns Wendung zu thun, und damit aller männiglich ein satten gewissen Verstand haben mög, waß liegend oder Fahrend Haab oder Güthere seyen.

So haben wir mit zeitigem Raht, einhelliglich über kommen, Wollen es auch fürbaß mehre also gehalten und in Recht geweißt werden, einen wie den andern, daß nehmlich eigen Erbe, Aecker, Weingart, Wiesen, Häuser, Hoff und alle andere unbewegliche Güter, auch alle und jede Gülten, so lang sie nicht abgelößt, liegend Güter seyen und heissen sollen, Wo sie aber in stehender Ehe erlößt, daß sie für fahrende Hab geacht werden: Wo sie aber nach gebrochener Hand und in Zeit der Verfangenschafft abgelöset, daß solch Hauptgeld für lie-

gend Gut gehalten, und wiederumb an Gült oder Güter angelegt werden, damit die Kinder oder Freundschafft deß, nach der Letztlebenden Abgang vergewißt seyn mögen.

Dargegen sollen alle bewegliche Güter, Korn, Wein, Fleisch, Vieh, Haußraht, Silbergeschirr und allerley Gut, das man treiben und tragen mag, fahrende Haab geheissen werden, und Frucht und Wein, so uff Aeckern und an Weingarten stehet, sollen den liegenden Güthern nachvolgen, aber Pfluz und Bawrecht soll man den Erben der fahrenden Haab davon thuen und geben.

Doch so werbende oder andere Burger, welche den halben oder mehrern Theil ihrer Nahrung an fahrender Haab, oder ihren gewerben hetten, damit dann derselbigen nachgelassenen Kindern und Erben Ihr Vätterlich oder Mütterlich Erbgerechtigkeit nicht so gar entführet.

So behalten wir uns hiemit vor, in dergleichen Sachen also zu sehen, daß ehegedachten Kindern und Erben, nach gelegenheit und wenig derselben etwas darvon zum allergleichsten und billichsten zugestelt und gefolgt werden solle.

Vnd durch diese Rechtmässige Statut und Ordnungen, andern der Stadt Landaw guten Gewonheiten und gebräuchen, es seye an Gerechtigkeiten zu Erben oder andern Gerichtlichen Proceß und Ordnungen gar nichts entzogen oder benommen seyn, actum et datum uff Sambstag S. Egidien-Tag, Anno XVC. und im XXVI. Jahre.

IN NOMINE
DOMINI NOSTRI
JESU CHRISTI,
VENTURI IN FINE SECULI,
JUDICATURI MORTUOS ET VIVOS,

C. firmiter X. de summ. Trin. sit principium, medium et terminus praesentis instituti.
Novell. **109.** *in Praefat.*

Wann die Eheleuth gemeiniglich einander, entweder nach verglichener Eheberedung, eines jeden Orts Gewohnheit, oder den beschriebenen allgemeinen Rechten 1) erben und succediren; und aber fast ein jeder Standt des Reichs in seiner Bottmäßigkeit hierinnen ein absonderlich, auch wol den gemeinen Rechten zuwider laufendes Statut oder Gewonheit 2) hat, als wird hier was in des Heil. Reichs Stadt Landaw, bey Auffrichtung der **Eheberedungen** und **Erbfällen zwischen Eheleuten**, von uhralters hero üblich, gebräuchig und herkommens mit beflissener Kürtze gehandelt und Bericht gegeben.

1) De quo succedendi modo agit *tot. tit. D. et C. und. vir et ux. l.* 3. *Cod. Quorum bon. Novell.* 53. *c. ult. et* 117. *c* 5. 127. *c.* 3. *ibique Dd.* Quem tamen plerasque Europæ gentes non agnoscere tradit *Ioan à Someren. de Iure Noverc. c.* 10.

2) Adeo ut nulla ferme regio, nulla civitas, nullus pagus peculiaria succedendi statuta jure communi etiam contraria *l.* 32. *ff. de LL.* sibi non confecerit & usurparit, attestante *Neuuenhan, de jurib. viduitatis pag. m.* 106. *Carpz. p.* 2. *Decis.* 164. *n.* 1.

§. 1. **Eheberedung** iſt, darin ſich neue angehende Eheleut, wie es ſoll zwiſchen ihnen und deren Erben, auff eines oder des andern Abſterben mit der leiblichen Narung, Güter und Verlaſſenſchaft gehalten werden, beredet und verglichen. 3)

§. 2. Welche dann nach Stadtgewonheit, in Gegenwart eines oder zweyer Gerichtsſchöffen, des Statt- Unter- oder Gerichtſchreibers, wie auch der nechſten Anverwandten oder erſter Ehe Kinder Vormündern auffgericht, von Statt-Unter- oder Gerichtsſchreiber zu Papier und in gebührende Form gebracht, und unter wolgedachten Schöffen Inſiegel gegen einer Discretion confirmirt und beſtettiget werden. 4)

3) **Interest inter pacta, quæ de dote & donatione propter nuptias, & quæ de aliis prædefuncti bonis iuruntur; illa dotalia, hæc successoria ad differentiam vocamus. Quæ ultima vel disponunt de succedendo, vel de præstandis certis post mortem bonis. Priora magis moribus, quam jure civili *per. l.* 19. *C. de pact.* posteriora tam jure civili, quam moribus Germaniæ licita & usitatissima, imo juri divino, juxta exemplum Ragüelis & Tobiae *in lib. Tobiae c.* 8. *verſ. ult.* haud absona. *Mevius ad Jus Lubec. part.* 2. *pag.* 7. *et ſeqq. Berlich. p.* 2. *Concl.* 51. Illa semper revocabilia, licet desuper stipulatio interposita, hæc autem irrevocabilia. *Klock. C.* 123. *n. ibi. conſer. inſr. L. h.***

4) **Consuetudine enim introduci potest, ut valeant hæc pacta, quia illorum solennitates sunt juris positivi. *Carpz. l. F. p.* 3. *C.* 3. *D.* 19 & sic Noribergæ hæc pacta Von zweyen Genanten, ita Senatores consilii majoris appellare solent, sigillantur. *Wehn. Obſ. pr. l. G.* At si hisce pactis debita solennia non fuerint adhibita? Hæc solennia non pro forma essentiali, sed solum ad faciliorem probationem & lites dirimendas requiruntur, ergo sufficit, si certò constet de voluntate paciscentium, nam & alias forma omissa non vitiat, si adsit confessatum pactum; cum ex eo menti & intentioni formam introducentium satisfactum. *Beſold. Var. conſ. p.* 6. *conſ.* 268. *Gylman. Symph. tom.* 1. *p.* 3. *vol.* 5. *n.* 25. *Volckman. Notariat. p.* 1. *t.* 4. *n.* 21.**

§. 3. Dieſer gantze Actus wird mit einem Wort, **der Handstreich** 5) genant, und gemeiniglich nur zwiſchen Eheleuten, ſo Kinder in die Ehe bringen, celebrirt und gehalten.

§. 4. Was nun alſo durch dergleichen Eheberedung beederſeits recht beſtändig, einhellig verwilliget, verglichen und geſchloſſen, dabey hat es billich ſein Verbleibens, dann bedingt Recht, bricht Stadt-Recht 6), alſo gar, daß eines oder das andere von ſolcher Eheberedung abzuweichen, und was ihm vermög Stadtgebrauchs gebühret 7), zu fordern, oder durch eine andere Diſpoſition

5) sc. à forma, quia stipulata manu sibi invicem promittunt. Fiunt autem hæc pacta in favorem liberorum prioris matrimonii, ut illi hisce æqualem majorem vel minorem pro affectione parentis & novæ uxoris conditione, mobilium partem, immobiliumque, exceptis illis, quæ novæ uxori in specie promissa, directum & utile dominium statim post obitum parentis, atque ita plus quam ab intestato habeant. Est enim alias ex consuetudine superstes haeres defuncti mobiliaris & omnium immobilium usufructuaria. *Maiſter infr. cit. locis.* Hinc videtur dicendum ejusmodi pacta in praejudicium liberorum mutari, & portionem ipsis assignatam, diminui non posse, de qua *vid Berlich.* 2. *C.* 51. *n.* 27. *et* 28. *Carpz. I, F. p.* 2. *C.* 43. *D.* 16. Cæterum *l.* 6. *C. de secund. nupt.* apud nos quasi obliterata & incognita, plerumque enim novercæ multo plus ex bonis maritorum, quam liberis relinquitur. Et hanc legem in plerisque Italiæ Civitatib. Belgio & Saxonia tanquam impeditivam matrimonii, ne sc. parentes à secundis nuptiis cum libidine & illicito amore arceantur, & cum ea tantum, quæ multo aut inferioris conditionis, aut vilioris prosapiæ possint conjungi, abrogatam esse refert *Ioan d Someren. p.* 8. æquius tamen talem immoderatam largitionem ad normam dict. legis reduci, etiamsi liberi prioris thori eorumque tutores pactis dotalib. & nuptiis interfuerint. *Someren. p.* 207.

6) Provisio hominis, tollit provisionem legis *l. ult. C. de pact. Axiom. Barbos. lib.* 4. *C.* 32. *Ax.* 2.

7) Quod enim semel placuit, id amplius displicere nequit *per. l.* 5. *C. de O. et A.* & ejusmodi pacta praecise

und Vermächtnüs, was einmahl hierdurch versprochen, ohn vorwissen und einwilligen des andern auffzuheben, und zu mindern nicht befugt und freystehet. 8)

§. 5. Sonsten ist auch allhier gleich fast im ganzen Heil. Reich Teutscher Nation 9) im üblichen Gang und

servari debent *per. tot. tit. D. de pact. dot. et Cod. de pact. Convent. Berlich. p.* 3. *C.* 27. *n.* 30. *et seqq. Carpz. I. F. p.* 3. *c.* 20. *D.* 1. etiamsi ultra dimidium portionis consuetudinariæ se læsum dicat. *Berlich. n.* 32. *Carpz. Def.* 3. Idque tum ob incertitudinem mortis alterius & futuræ successionis, tum quod superstiti tempore pacti nihil debitum. *Mevius cit. tr. p.* 2. *p.* 329. *et seqq.* superstes tamen hisce assignatam, non nisi onere collationis consequitur, quia consuetudine nostra utriusque conjugis bona, quam primum matrimonium consummatum *per.* §. *infr. n.* 12. communia fiunt. Hine plerumque conjuges inter se ejusmodi pactis, ut superstes omnia sua, una cum hac portione habeat expresse conveniunt. Quæ collatio de mobilibus tantum intelligenda *per.* §. *inf.* 13.

8) Nam hæc pacta de rebus singularibus per verba contractus ob causam in vim obligationis concepta, altera parte in vita mutare & revocare non valet *per. l.* 58. *ff. de pact. l.* 35. *de R. I. Gail.* 2. *O.* 126. *Carpz. I. F. p.* 2. *pag.* 2. *C.* 42. *D.* 11. *Mevius p.* 2. *p.* 15. *et* 326. nisi in favorem superviventis vel mutuo eorum consensu aliter disposuerint *l.* 11. *ff. de Dot. praeleg. l.* 1. *C. si. mancip. ita fuer. alien. Nicol. Everh. Conf.* 119. *n.* 1. *et conf.* 136. *n.* 9. *Kohl. de pact. dotalib. part. alt. n.* 59. *Confer. Frankf. Reform. p.* 5. *t.* 7.

9) *Attestante Klockio Conf.* 108. Sed Argentinæ statuto singulari conjugibus prohibitum, ut inter vivos, sic, nec mortis causa bonorum proprietatem stante matrimonio conferere, sed tantum usufructum. Verum a Dd. pro cautela traditur, ut in pactis antenuptialibus ea res ritè, perfecte disponatur, vel secutis nuptiis specialis a Magistratu permissio impetretur, quæ ex justis causis, si forte nulli liberi adsint, facile conceditur. *Conf. Arg. V.* 2. *C.* 69. *n.* 4. Vel ut usumfructum superstiti, proprietatem autem superfuturi Conjugis liberis ex iterando conjugio nascituris relinquat, cujusmodi formula Testamenti habetur & legitur apud *Clar. Dn. Dr. Tabor. in Benedictis Syllog.* 1.

Schwang, daß Eheleut einander auch in ſtehender Ehe, im Fall keine Kinder vorhanden, durch die Testamenta reciproca gegen Vermächtnüßen 10) in allen verlaſſenen fahrend- und liegenden Güthern zu Erben inſtituiren und einſetzen.

§. 6. Wann nun keine Eheberedung oder dergleichen Diſpoſition vorgangen 11) oder ſolche wegen erforderten rechtlichen Solennitäten, am Willen und Vermögen des

Bened. prima. num. ult. vid. P. Peck. de Testam. Conjug. l. 1. *c.* 1. *n.* 2. *l.* 4. *c.* 1. *Christian Rotenburg de Jure Conjug. pag.* 237. Quid si ergo Argentoratenses conjuges Landoam concedant habitatum? Tunc mutato domicilio, mutantur & pacta dotalia, quæ facta jure illius civitatis singulari & jus ab intestato succedendi, modo etiam mutuo consensu, non vero eo animo principaliter factum, quo unus vel alter successuris hæredibus interverteret hæreditatem & in semetipsum intereuntis vel ægrotantis bona derivaret. *Rotenburg. cit. tr. p.* 111. *C. A. L.* 38. *t.* 9. *theſ.* 4. *in not.* Et quamvis ejusmodi pactum, nc maritus citra consensum uxoris mutet domicilium valeat, tamen illud civiliter exaudiendum, ut tacite insit exceptio, circa gravem & justam causam ita ut nec fides pactorum temere violetur, nec jus libertatis infringatur. *Richter p.* 1. *Deciſ.* 9. *n.* 5. *Rotenburg. p.* 149. *et seqq.*

10) Haec Reciproca testamenta fundamentum habent suum *in cl.* 26. *ff. de mort. conſ. donat.* & possunt in Remuneratoria & Reciproca seu mutua vel vicissitudinaria dividi, juxta tradita *Carpz. p.* 2. *Deciſ.* 124. *n.* 12. *et* 13. de quorum validitate, revocandi, retractandique jure *vid. Dr. Tabor. cit. loc. Bened.* 8. 19. 10. Illud Reciprocum valet, quo maritus uxorem propria manu instituit, non utique illud, quo ipse se uxoris haeredem scripsit, cum diversa sit utriusque dispositio & separabilis, sicut utilis per inutilem non vitiatur. *Perez. in cod. tit. Qui sibi adſcribunt in testam. n.* 7.

11) Ejusmodi pacta contra statuta et consuetudines locorum inita praevalere, nisi expresse reprobata. *Gail.* 2. *O.* 73. *n.* 8.

Disponenten bresthaft, krafftloß, und von Vnwürden 12), und eines der Eheleut verstorben 13), so gebühren nach hiesigem Stadtrecht und uhralten Gewonheit dem Vberlebenden, wo es sich nur dessen durch ärgerlich, leichtfertig und feindselig verhalten 14), nicht verlustiget gemacht, ohne Vnterschied, ob Kinder, oder nicht vor-

12) Haec tria, Potestas, Voluntas & legitimus modus canonizant omnes actus humanos. *Axiom. Barbos. L. A. C.* 23, *n.* 1. additur quoque justa & honesta causa. *Klock. C.* 136. *n.* 79.

13) Conjugibus simul insolita morte defunctis in dubio uxor quia debilior *per. l.* 22. *et seqq. D. de. Reb. Dub.* ante maritum praesumitur mortua, nisi contrarium probetur *per l.* 9. §. 3 *ff. cit. tit. Carpz. I. F. p.* 3. *c.* 17. *D.* 12. *et p.* 1. *Decis.* 19. *Kohl de pact. dotal. p.* 2. *n.* 21. At si mariti op iustam causam absentis haeredes, cujus mors ignoratur, haec mobilia petere volunt, tunc illis onus probandi tempore mortis uxoris adhuc in vivis fuisse incumbit, quia se in vita fundant. Statutum vel consuetudo enim intelligi debet, quando vere, non autem praesumptive constat conditionem extitisse. *Besold. p.* 6. *c.* 279. Si igitur prioritas obitus non appareat, nihil peti potest, quasi non existente conditione, cum hic praemoritur. *per l.* 16. *ff. de R. D. Mevius p.* 2. *pag.* 324.

14) Quod plerumque fit, vel ob perpetratum adulterium, malitiosam desertionem, alimenta & aegrotanti medicamenta denegata, vel ob rigorosam verbis & verberibus tractationem, denique si necem conjugis molitus, de quibus singul. *Carpz. I. F. p* 3 *c* 26. *per tot. Kohl cit. tr. p.* 1. *n.* 17. *Peck. de testam. conjug. L* 1. *c.* 33. *n.* 5. nisi tamen facta reconciliatione vel delicti remissione *Carpz. p.* 4. *c.* 21. *D* 3. 5. *et. p.* 3 *c.* 7. *D.* 9. *Ipr. crim. p.* 2. *qu.* 65. *n.* 2. *conf. Frankf. Reform p.* 5. *t.* 6. §. 3. An etiam si ad secundas nuptias intra vel post tempus luctus transierit? N. quia hoc lucrum ipsi cum causa onerosa, educatione, dotatione liberorum, et solutione debitorum mobilium defertur *Fichard. in conf. Germ. conf.* 35. *quaest.* 30. Anne igitur si maritus adulteram impetu doloris occidens de qua vid. *c. A. L.* 48. *t.* 5. *th.* 16. *in fin. Berlich* 3. *concl.* 29. *n.* 13.

handen, alle Fahrnüß, fahrende Haab, es seye ererbt 15), errungen oder zugebracht, eigenthumblichen zu behalten 16). Dergestalt, daß einem dem andern solche ohn sein Wissen und Willen in stehender Ehe durch eine oder die andere Disposition und vertestirung zu entziehen, oder darvor quid pro quo, et tantum pro toto, etwaß vor alles zu assigniren, zu geben und zu verlassen nicht freye und zustehet 17).

15) Consule *Fichardi conf.* 33. *quaest.* 5. *Francf. R. p.* 5. *t.* 4. §. 3.

16) De qua consuetudine attestatur *Besold. Thes. pr. L. T. Lehenmann, chron Spir. p.* 330. eamque in Camera imperiali approbatam esse refert *Myns. c.* 1. *O.* 69. *n.* 1. Sed anne ad officiales &c. extendenda? Torta haec est quaestio & confragosa, *Neuuenh. cit. tr. p.* 46. sed forsan hac limitatione dissolvenda; Aut constat officialem domicilium ibi contraxisse, quod ex perpetuo habitandi destinatione, & bonorum ex priori domicilio transportatione, atque ita ex animo & facto praesumitur. *Perez in cod. tit. de incol. n.* 5. Aut tantum officii ratione cum sua familia degisse, priori casu affirmarem, posteriori neg. nam sic sedes, quae ipsi est sedes, non est sedes sua, sed officii. *Carpz. L.* 6. *Resp. t.* 4. *Resp.* 38. *Ipr. Fr. p.* 3. *c.* 12. *D.* 16. 17. *Richter de success. ab intest. in prooem. n.* 3. Caeterum tres illos vicos, Civitati nostrae subjectos hac consuetudine vel statuto regi & moderari, quia ut partes civitatis judicantur per *l.* 30 *D. ad. Municip.* Communis est Dd. opinio. *Klock. c.* 147. *n.* 4. 5.

17) Quod enim lex vel consuetudo tribuit, ut nullo alterius facto, tolli potest, *Nov.* 22. *c.* 33. *Berlich. p.* 3. *concl.* 9. verum consentiens alteri de hisce mobilibus disponendi, illud revocare nequit, *per l.* 8. §. 11. *ff. Quibus mod. pign. l.* 5. *c. de O. et A.* remittentibus enim actiones suas, non est amplius dandus regressus ad eas *p. l.* 14. § 9. *de Ædilit. Edict.* & ita ferme in terminis consuetudinis nostrae *Nicol. Everhard. cons.* 28. Si ergo superstiti invito minus relictum, ad supplementum agere potest, per tradita. *Rittershus. ad Novell. p.* 6 *c.* 17. *n.* 15.

§. 7. Allein daß aus der Fahrnus der Frawen Heurathgut 18), welches der Mann nur Zeit lebens beysitzlich zu genieſſen, ſodann den Kindern, als Söhnen des Vatters Kleider, Pittſchirring, Gewehr, Bücher und was zu deſſen Leib gehörig: Den Töchtern aber, der Mutter Kleidung und Geſchmuck, auch anders alles an dero Leib gehörig, außgeſetzt, herauß gegeben und abgefolgt werde 19). Doch ſollte eines oder des andern Leib zugehörig, viel ſtattlicher und ein mehres werth ſeyn, ſo thut E. E. Rath ex aequo et bono nach aller billig- und gleichheit hierinnen diſpenſiren 20).

§. 8. Wie dann auch den beeden Eheleuten wol erlaubt, ein gewiſſes Stück von ihrer eigenthumblich zugebrachten Fahrnus den Kindern, oder nechſten Freundten ſterbend zu vermachen und zu verlaſſen, doch daß das Bleibend dadurch an ſeiner Stattgebühr nicht gar mercklich und mächtig verkürzet und gefähret werde 21).

18) Et illa quam ipsa dedit. *per. l. unic.* §. 6. *c. de R. V. A.* & profectitia, & adventitia, *l.* 4. *c. de solut. Matrim. Berlich. p.* 2. *c.* 28. *n.* 4. existens in rebus mobilibus & immobilibus, Usufructu tamen apud maritum sive liberi *arg. l. fin.* §. 1. *D. ut leg. caus. cav.* sive nulli supersint, remanente.

19) Haec sunt praecipua bona, quae filii & filiae ante divisionem moribus plerorumque locorum capiunt, ita, ut filii de maternis, neque filiae de paternis participent. *Rittersh. ad Nor. p.* 7. *c.* 4 *n.* 10. Quo & referam annullum sponsalium. *Berlich. p.* 3. *c.* 28. *n.* 4. Hinc iniquos parentes, qui filiis ejusmodi bona auferunt, & novercae deferunt, vocat *Andr. Berlich. de jure Noverc. pag.* 259.

20) Æqualitas enim tanquam mater concordiae inter liberos maxime servanda per *l.* 17. *c. de collat. Axiom. Barbos. lib.* 1. *c.* 36. *n.* 4.

21) Et hoc modo libera de mobilibus testandi facultas aliquantum relinquitur, nec tamen aperitur via fraudibus & dolis in praejudicium consuetudinis.

§. 9. Was aber unter dem Wort Fahrnus, fahrende Haab eigentlich begriffen und zu verſtehen, das muß auß eines jeden Orts, Land oder Statt gewonheit 22), weilen darinnen viel und mancherley ungleiche Gebräuch außgelegt, erkläret, und wird nach E. E. Rahts allhier ſchon in Anno 1526 publicirten Statut dergeſtalt beſchrieben und außgelegt, alles was man treiben und tragen mag, als Frucht 23), Wein 24), Vieh 25), Hauß-

22) Communis enim hominum usus & consuetudo in imponendis nominibus & rebus denominandis spectanda. *arg. l. 7. §. 2. ff. de supell. leg.* Inter dictionem Fahrnus und bewegliche Güther hanc differentiam ex hodierna consuetudine Dd. notant, ut sub legato priori utensilia & supellectilia domus, posteriori omnes res mobiles, fructus, aurum, nummi, veniant. *Klock. p. 3. c. 125. n. 36. et seqq.* idque notorium esse, & usu observari asserit ex *Tessaur. Decis. 106. n. 7. Klock. p. 2. c. 35. n. 21.* Sunt vero mobiles res, vel sè moventes per se, ut animalia, vel suo modo agitantur, ut artificilia, horologia, automata, vel quae per hominem de loco ad locum moveri possunt. *Hahn ad Wesenb. L. 1. t. 12. n. 4.*

23) Est hic in frugibus, quæ per culturam humanam ex semine proveniunt, ut frumentum, cujus species, Korn, Spelz &c. & legumen, Bnen, Erbſen &c. flores & olera *arg. l. 12. §. 1. de usu et habit.* in fructibus vero quicquid sine peculiari cultura redit, ut poma, pyra, nuces &c. *Dr. Tabor. ad const. carol. art. 167. n. 2. 3. c. A. L. 33. t. 6. th. 1.*

24) Aliaque liquamina, & quicquid vini numero pater familias habet; *arg. l. 9. pr. ff. de tritic. vin. etc. legat. c. A. cit. loc. th. 2.*

25) Vocabulum Vieh, late pro quovis animali domestico, ut sunt equi, boves, oves, sues & aves domesticæ, das Feder Vieh und alles was zahm iſt. Thier autem specialiori significatu pro fera bestia, was wild iſt usurpatur. *Gloss. Lutheri ad Genes. 1. v. 24. 25. Thomas de Noxia anim. c. 2. n. 22. et c. 16. n. 17. conf. Klock. c. 126. n. 3. 10, et 30.* De piscibus ita Dd. sentiunt, si

rath 26), Küchenvorraht 27), Kleinodien und Silbergeſchirr 28), Baargeld 29), Kramwahren 30), Kramſchulden

pisces in stagna conjiciantur, da die weyher beſetzet, ut sobolescant, pars fundi, ejusque juris esse, et immobilium, si vero non ad multiplicandum, sed custodiæ gratia, mobilium loco haberi. *arg. l. lines ff. de Act. E. et V. Berlich. p.* 3. *concl.* 34. *n.* 15. *Klock. c.* 37. *n.* 34 *et* 35.

26) Alles was man im täglichen Gebrauch des Hauſes, Stuben, Kammer, Küchen und andern Gemachen kan gebrauchen und nützen, als Eyſene, Zinnen, Eherne, Kupfferne, Meſſing, Erdnere, Höltzerne und dergleichen Geſchirr, Bett- und Schreinwerck, Leinwand. *l.* 30. §. 1. *et seqq. l.* 7. §. 1. *D. de supellect. leg. ibique c. A. Hahn ad Wesenb. L.* 36. *t.* 1. *n.* 370. *Carpz. L.* 6. *Resp.* 34. *Klock. cit. loc. Francf. R. p.* 4. *t.* 6. *n.* 12. Leinwand ſo unverſchnieden in genere ad mobilia, ſo aber zu Bettüchern und dergleichen, verſchnieden in specie hic referuntur. *Bart. in. l. Divus n.* 4. *ff. de bon. dam. Hahn cit. loc.* Excipiuntur vero quæ ad artificium pertinent et animalia. *l.* 6. *et l.* 2. *h. t. Klock.* C. 124.

27) Est quicquid esui, potuique in usum patrisfamilias et totius familiæ reconditur. *l.* 3. *ff. de pen. leg. ibique* C. *A.* Hertzogs unterricht von testam. *pag. m.* 231.

28) *l.* 19. 21. §. 4. *l.* 25. *ult. ff.* de *aur. et arg. leg. ibique* C. *A. Hahn cit. loc. p.* 369. 370.

29) Pecunia enim sua natura res mobilis, tam ex jure civili. *Novell.* 22. *c.* 45. Quam generali consuetudine. *Wehn. Obs. voc.* fahrende Haab, *Hahn. p.* 367. etiamsi ad emptionem immobilium destinata *Gail.* 2. *Obs.* 11. *ibique Fabrit.* §. *f.* vel ex illis redacta. *Carpz. p.* 3. *c.* 33. *D.* 7. et ad cambium data. *Carpz. cit.* C. *D.* 9.

30) *Per l.* 66. *ff. de V. S. Carpz.* C. 24. *D.* 9. *Berlich. p.* 3. C. 30. *n.* 22. *et* 26. et in terminis statuti nostri *Henricus Klock. et* Georg Fiſcher *Camerae et Civitatis nostrae Advocati in Cons. mss.* Dissentit *Francf. R. noviss. p.* 2. *t.* 3. §. 2.

den 31), Faß 32), Kelter, Mang 33), Werckzeug, Wagen, Gutschen, Kärg, Schiff und Geschirr 34) soll fahrende Haab heissen.

§. 10. Die stehende Blum auf dem Feld wird nach gemeinen Rechten vor ein Anhang und zugehörig des Grund und Bodens, also vor liegend Gut 35) die aber so vom Boden abgesondert, abgeschnieden, vor Fahrnus gehalten, worinnen das obbemelde publicirte Statut zwar gleichlautend, Wein und Frucht, so uff den Aeckern stehen, sollen dem liegenden Guth nachfolgen, aber Pflug- und Baurecht soll man davon entrichten; doch scheinet und bezeuget es allerdings die tägliche Observantz, daß E. E. Rath solches durch verschiedene eröffnete Bescheid in so weit abrogirt, abgethan und geändert habe, benantlichen, daß die stehende Blum auff den äckern, und in den Weingarten, welche der verstorbene eigenthumlichen und nicht beysitzlich besessen, als bald in solchen die Saat und in diesen das raue graben verricht, gantz vor Fahrnus gehalten, und kein Pflugrecht abgefordert werde 36).

31) Ut competentes pro re mobili. *Hahn t.* 8, *l.* 1. *n.* 4.

32) Vino, aliisque rebus condendis aptissima. *l.* 206. *ff. de V. S.* Cuppæ Weinzuber oder Ladbitten.

33) *Berlich. n.* 17. *Carpz. cit. loc. D.* 7. *Et ita Senatus anno* 1597. *die veneris post Ascen. Dom. in causa N,* wider *N. pronuntiavit.*

34) *L.* 8. *pr. ff. de Instr. leg.* Hæc tamen rectius ad vocabulum Haußraht in specie, quam in genere ad vocabulum Fahrnus referuntur *arg. l.* 4. *ff. de supel. leg. Hahn. L.* 36. *t.* 1. *p. m.* 371. *Dissentit* Churpfaltz *L. R. p.* 4. *t.* 12. §. 1.

35) *L.* 44. *ff. de R. V. Hahn. L.* 1. *t.* 8. *n.* 4. *Besold. L.* Fahrnus.

36) Ita si unus vel alter jam seminato agro et rastris subacto, vel in vineis, sc. propriis, non usufructuariis (de quibus infra § 36. *n.* 118) durissimo illo labore das

§. 11. Unter dieſe Mobilien werden und können auch allerley in ſtehender Ehe verfallene und abgelöſete Zins 37), aus Gültbriefen und liegenden Gühtern, ſo mit vorhergegangenem eines Ehegats vorwiſſen und einwilligen, auch E. E. Rahts gutheiſſen und Ratification zum verhoffen beſten 38) verſilbert, erlößte und alle verfagte Gelter 39) computirt und eingezehlt werden. 40)

vane Graben perfecto et absoluto, mortuus, tunc superstiti fructus exstantes tanquam res mobiles, quia eorum natura talis est, ut proxime debeant a solo separari, et ita saltem in habitu et potentia mobiles esse dicuntur. *Paul. Castr. in cons.* 132. *Dec. Cons.* 472. *in fin.* adjudicatum, et ita pronunciatum observavi *in anno* 1602. *post Kiliani, in causa Philippi Iacobi* Wiegers Seel. Erben *contra* deſſen Wittib *et in causa* Hans Jacob Wipfels Erben wider deſſen Wittib, den 14. Tag *Augusti anno* 1614. *vid. Extractum Prothocollorum: Dni.* Beckers *et Friderici Willii patriae Consulis gravissimi piae mem. manuscript. et conf. Carpz. l. F. p.* 3. C. 24. *D.* 11. *et* C. 32. *D.* 8.

37) Reditus enim cessi, vel quorum dies jam venit, fructibus a solo separatis comparantur, et quemadmodum illi, ita et hi mobilibus annumerantur. *Gail.* 2. *Obs.* 10. *Besold. Thes. pr. vocabul.* Zinß. *Francf. R. p.* 2. *t.* 3. §. 5.

38) Hæc omnino necessaria sunt; authoritas enim Magistratus, et causæ cognitio omnem suspicionem doli et fraudulentae a marito factae persuasionis amovet. *Berlich. p.* 3. *Concl.* 29. *n.* 96.

39) Nam jus ad mobilia, mobile reputatur *arg. l.* 35. et quale est subjectum, id est materia seu res, talis intelligitur forma, i. e. actio per *l.* 78. §. *ult. de jur. dot. Bald. ad l.* 6. C. *de Collat.* Hinc pecunia haereditaria cessa, Erbgeld, pro re mobili, etiamsi ex immobili debeatur, habenda, *Berlich. p.* 3. C. 31. *Carpz. p.* 3. C. 21. *per tot.* adeo, ut perfecto contractu, reque absque ullo reservato tradita, jus haeriditarium prorsus cesset, et creditor jure reali, et hypothecae non sit munitus *Carpz. L.* 4. *t.* 2. *Resp.* 15. *n.* 13. *Wehn. Obs. pr. V.* Erbgeld, et ita a Dominis Scabinis anno 1659. in causa Müller-

§. 12. Was dann dergeſtalt dem Bleibenden nach Stattgebrauch zuwachſet und heimfällt, daß iſt es regulariter 41) zu inventiren, vielweniger uff erſter Ehekinder zu verwenden, wol aber ſolche auff zu ziehen, zu alimentiren, unterhalten, 42) die Söhn ein ehrlich Handwerk, oder Handlung erlernen zu laſſen, die Töchter nach billichmäſſiger erkantnus außzuſteuren, und ihnen Hochzeit zu halten 43), inſonderheit alle Current, fahrende wa-

ſchen contra Duppertiſchen Erben pronunciatum. Excipitur vero rei venditae pretium, cujus dies nondum venit, quia venditor in ea re, sibi, donec pretium solutum moderno more et stylo jus hypothecae reservavit. *Beuth. de Iur. praelat. p.* 2. *c.* 3.

40) De hac nostra consuetudine in causa Marcks Hitſchlers Erſter contra letzterer Ehekinder attestatur *Dr. Andreas* Gottwaldt, eamque in causa eines Bürgers von Speyer, Schnitzer genannt, Zuckerbecker contra Ulrich Voglern, den 22. Tag Aprilis anno 1602. in Camera Imperiali approbatam esse, referunt *Dr. Fischer et Henricus Klock. omnes tres Cameral. et Civitatis nostrae Advocati in Conss. mnss. conf. Carpz. I. F. p.* 3. *c.* 23. *D.* 31. *L.* 5. *t.* 5. *Resp.* 42. *n.* 12.

41) Nisi scil. propter publicum interesse, wegen der Schatzung, Abzug und nachſteuer, ut constet de quantitate patrimonii, et an in censu agendo defunctus bona sua fideliter indicaverit: *c. A. L.* 39. *t.* 2. *thes.* 34. Nam incensores apud nos pœna pecuniaria juxta *R. I. de anno* 1544. §. doch ſollen: puniuntur, alibi vero eorum bona non professa in commissum cadunt. *Knipschild. de civit. Imp. L.* 2. *c.* 17. *n.* 105.

42) Sub alimentorum vocabulo non solum cibaria, potuique idonea, sed et vestitus, curaque aegroti, nec non sumptus studiorum, et artis mechanicae, pro qualitate personarum consuetudinis, loci, temporis et modo facultatum parentum, ad arbitrium judicis constituti comprehenduntur. *l.* 3. *pr.* §. 1. *et seqq. ubi pupill. educ. l.* 43. 44. 45. *de V. S. Perez. in cod. L.* 5. *t.* 35. *n.* 10.

43) Pro modo facultatum parentis et dignitate mariti. 69. §. 4. *de jur. dot. l.* 43. *de Legat.* 3. *Gail.* 2. *O.* 147.

hende Schulden, die nicht auff liegende Güter stehen, verseſſene Zins, die ſo auß dem Handel herrühren 44), die Handwercksleuht, Knecht und Mägd 45), Taglöhner, Leicht-Begräbnus 46) und Krankheits-Unkoſten 47) allein zu bezahlen ſchuldig und verpflicht, alſo daß ſolche wie die Fahrnus gehalten und abgetheilt werden 48), ohne

c. A. L. 23. *t.* 3. §. 9. de qua nostra, quae in hoc convenit cum civitatis Unitae Sebusiorum consuetudine agit *Klock. c.* 63. *quaest. prin. in pr.*

44) *Maister Notariats. L.* 3. *p.* 3. *t.* 5. *n.* 23.

45) Jure communi hoc in casu famulo salarium pro toto anno solvendum, nisi eodem anno operas suas alio possit locare, *Lindenspür ad Ordin. polit. Würtenb. p. m.* 171. Verum consuetudine nostra, aliorumque jure, pro rata temporis, quo famulus servivit, jubetur solvi; est enim hoc laborum remuneratio, cessantibus itaque illis, merito et merces cessabit. *Carpz. I. F. p.* 2. *c.* 51. *D.* 11. *Mevius L.* 3. *art.* 7. *n.* 34.

46) Nam hi sumptus ex mobilibus, *arg. l.* 12. §. *ult. ff. de Relig. et sumpt. fun.*, solvendi. Sed Dr. Carpzov. conjunctim tam a superstite pro rata mobilium, quam haeredibus immobilium faciendos per *l.* 22. *et* 23. *cit. tit.* existimat. *p.* 3. *c.* 25. *D.* 19. *Neuenh. cit. tr. p.* 142. *et seqq.* Si vero nil praeter aes alienum reliquerit, tunc conjugalis affectio, pietas, et jus, quo maritus uxori, *arg. l.* 1. *et auth. c. und. vir. et ux.*, et marito uxor alimenta debet, *l.* 73. §. 1. *ff. de jure dot.*, superstiti hoc onus injungit. *l.* 21. 28. *d. tit. Neuenh. cit. loc. pag.* 132. 144. *Carpz. dict. c. D.* 7. *et* 19.

47) Ejusdem enim qualitatis sunt, per *l.* 4. *c. de haered. petit. Frantzk. ad tit. de Relig. etc. n.* 29. *Carpz. p.* 1. *c.* 28. *D.* 43. 44.

48) Et hoc ut conjux superstes, si mobilia occupet, ad solutionem aeris alieni praedefuncti obligetur, valere et de jure subsistere, tradit *Gülmann. Symph. tom.* 3. *p. m.* 67. *Lehenman. supr. cit. loc. D. E.* et ita quoque a Senatu Parisiensi judicatum refert *Choppin de morib. Paris. L.* 1. *t.* 1. *num.* 10. *et* 23.

Unterſchied, wo ſie herkommen; ob ſie zugebracht oder in ſtehender Ehe gemacht 49).

§. 13. Sintemahl nach Stattgewohnheit werden zweyer Eheleut Güter, wo derentwegen keine ſonderbahre Pacten vorhanden, ins gemein eingeworffen und dergeſtalt vereinbahret 50), daß auch beede 51) zu abrichtung beſagter fahrender Schulden; der Capitalſchulden aber allein in dem Fall, wo ſolche in ſtehender Ehe gemacht und uffgenommen, und daß liegend Guht darzu nicht erklächlich wehre 52) mit abzuſtatten verbunden und ſchuldig ſeynd, dergeſtalt, daß ſie ſolche auß ihrer beeder Fahrnus, oder im obgeſetzten andern Fall von ihren liegenden Gühtern zahlen muſſen 53).

49) Aequissimum enim atque verissimum, rem transire cum sua causa et onere ad quemcunque possessorem per *l.* 67. *ff. de contr. Empt.* Carvz. *p.* 2. *c.* 25. *D.* 15. *et ita in anno* 1595. in causa Michael Genßlingers wider deſſen Stieffmutter, et in anno 1604. in causa Hanß Adam contra Geörg Müllern den Schlöſſer a Senatu pronunciatum et judicatum. Quod admodum rigorosum, sed tamen sententia ampl. Facult. Tuebing. approbatum refert *Mevius p.* 1. *p.* 362. 363. C*haſsan. in consuet. Burgundiae, Rubr.* 4. *tit.* des drittens.

50) Hanc vim hujusmodi consuetudini tribuit *Myns. cons.* 52. *n.* 23. et Civitatis nostrae meminit Dr. Merchelbach apud *Klock. p.* 3. *cons.* 120. *n.* 10. *consule Frankf. R. p.* 3. *t.* 7. §. 2. *et p.* 5. *t.* 5. §. 6. *Ioan à Someren de Iure Noverc. c.* 2. *p.* 26.

51) Tam maritus pro uxore, quam haec pro illo, sunt enim quasi correi debendi. *Mevius p.* 378. *n.* 79.

52) Potior enim habetur ratio creditorum, onerosam causam substinentium, quam superstitis ex causa lucrativa et jure successionis mobilia capientis. C*arpz. p.* 3. *c.* 25. *D.* 17.

53) Et in hoc nostrae uxores, quasi pro mercatricibus, als Kram oder Marckfrawen habentur, de quibus, *Dr. Rebhan. Disp. de ux. Mercat.* Sed non solum mercatorum, sed et opificum, aratorum, vinitorum, aliorumque uxores

§. 14. Doch mag das Vberlebend und ſonderlich die Fraw, im fall der Mann ihr viel Schulden verſchwiegener und betrieglicher weiß in die Ehe gebracht 54) oder in derſelben durch ſein luderlich, verſchwendiſch Leben und Wandel gemacht 55) dieſem beſchwerdt, auch wider der Glaubigern Willen entgehen 56), wann es ſich ſeines

comprehenduntur. Et quamvis, quod uxor solvat pro marito, durum et contra jus commune, *t. tit. c. ne ux. pro marit.* tamen quia per totam fere Germaniam in usum valuit, *Mindan. de process. l.* 2. *c.* 61. *n.* 4. ideo servandum; *arg. l.* 12. §. 1. *qui et à quibus manum. Carpz. p.* 1. *Decis.* 60. Caeterum conjugum creditores separationem juxta *tit. D. de separat. bon.* petere nequeunt; illic enim de creditoribus defuncti, qui separationem adversus haeredis creditores petunt, tantum agit *Klock. c.* 120. *n.* 7. At hic utriusque conjugis tam superstitis, quam defuncti, non ut haeredis, sed ut conjugis, seu quasi correi debendi creditores considerandi.

54) Nam iniquum, bona ab aliis quaesita subjici oneri aeris alieni, ubi nec factum, nec culpa uxoris, vel alia justa causa subest, eoque multis fraudibus fenestram aperiri. *Mevius L.* 1. *p.* 363. *Gylman. Symph. p.* 3. *tom.* 2. *tit.* 1. *pag.* 68.

55) Summa aequitate suffragante, quae non permittit bona mulieris prodigalitate mariti consumi, aut eam vitiis maritalibus obnoxiam facere. *Mevius cit. loc. p.* 364. nisi constet, uxorem eum marito prodigalitatis ream esse. *arg. l.* 46. *et* 103. *de R. l. Gail.* 2. *O.* 91. *Kohl. cit. loc. infr. quaest.* 5. *n.* 8.

56) Quod in superstitis favorem concessum, in ejusdem odium non est retorquendum. *l.* 25. *de LL. Barbos. A. L.* 6. *c.* 11. *n.* 3. *Lehenman. chronic. Spir. p.* 338. *L. c. Francf. Ref. cit. loc.* §. 3. 4. *et* 5. *Kohl. ad const. Mach. quaest.* 6. *Berlich.* 3. *c.* 27. *n.* 74. de Renunciatione acquisit: in specie *Paul christian. ad const. Mech in.* t. 9. *art.* 9. *n.* 6. Hinc descendit den Schlüſſel uffs Grab legen, qui mos apud nos in usu non est, locutio tamen in proverbium abiit, quod est signum repudiatae haereditatis. *Gylm. Symph.* t. 3. *pag.* 80. *n.* 23. quo uxor onus debitorum effugere potest. *Gudelin. de jure noviss. l.* 1. *c.* 7.

Stadtrechtens an der Fahrnus, Nieſſung der liegenden Güter, wie auch Errungenſchaft begiebet, und ihr Zugebrachtes 57) herrauſſer begehrt; Allein daß hierdurch kein Betrug und Argeliſt, den Glaubigern zum Nachtheil und Schaden gebraucht werde 58).

§. 15. Im fall endlichen, da die gantze oder mehreſte Subſtantz und Vermögen des Abgeſtorbenen in der Fahrnus beſtünde, und die Kinder ihr Legitimam, Erb, Pflicht oder Noththeil (welches vermög gemeiner Rechten im fall ein, zwei, drei und vier Kinder, der dritte theil, da aber derſelben fünff oder mehr vorhanden, das halbe theil der Vätter- oder gantzen Mütterlichen Verlaſſenſchaft 59) durch die liegende Güter nicht überkommen; So hat

57) Hoc et eo casu, quo unus vel alter conjugum sibi pactis dotalib. sua mobilia reservavit superstes, vel defuncti haeredes talia bona ante thalamum sua fuisse, et ad maritum attulisse, liquido probare debet, nec enim sufficit, signaculum suis rebus impositum vel impressum ostendere, *Carpz. p.* 3. *c.* 20. *D.* 34. ad legitimam autem probationem faciunt ea, quae in *l.* 9. §. *D. de Iur. dot. ult. c. de pact. convent. c. A. th.* 26. *tit. de jur. dot.* imo mediante juramento fieri potest per *l.* 6. §. 4. *c. de his, qui ad Eccles.* et in duplum rei occultae et subtractae nomine punitur, per *l.* 22. §. 10. *c. de Iur. delib. Berlich.* 2. *c.* 46. *n.* 8. *et. seqq.*

58) Deceptis enim non decipientibus jura subveniunt. *l.* 2. §. 3. *et. l.* 30. *ff. ad SC. Vellei Barbos. A. L.* 4. *c.* 46. *n.* 19. *consule c. A. t.* 1. *L.* 16. *th.* 5.

59) Juxta Auth. noviss. C. de nov. testam. quae desumpta ex Nov. 18. C. 1. pro numero liberorum vel triens vel semis totius substantiae haereditatis, inclusa etiam superstitis portione statutaria, arg. praed. Nov. ibi: tertiam substantiae partem, mediam totius substantiae partem. *Carpz.* 6. t. 5. *Resp.* 45. 48. Quo et facit, quod statutum seu Edictum nostrum de anno 1525. in casu, quo mobilia pretiosiora sunt, ex illis immobilibus addere jubet, et sic legitimam debitam secundum jus commune integram conservare videtur. *Mantz. de legitima, quaest.* 3 *n.* 9

E. E. Raht ihm Dispensation nach aller Billig- und Gleichheit, damit den Kindern ihr Vätter- oder Mütterlich Erbgerechtigkeit nicht so gar entzogen, sondern ihnen davon zum allergleichigsten und billichsten ichtwas zugestelt, gegeben und gefolget werde, in dem offterwehnten in Anno 1526 außgegangenen Statut expreßlich austrücklich vorbehalten, auch darauff mehrmalen gesprochen, dispensirt und erkant 60).

§. 16. Wann nun eines der Eheleut stracks auff dem Hochzeit Tag nach dem Kirchgang, und aber vor dem Ehelichen Beylager tödtlich abgeschieden 61), so werden

60) Anno 1569. in causa Martin Benders wider dessen Hausfraw S. Erben. Quo et respicit *Mynsing.* Scribens, consuetudo admittens conjugem superstitem exstantibus liberis ad successionem bonorum mobilium, admissa et in Camera approbata est, quando supersunt immobilia, ex quibus liberi possunt habere suam legitimam. C. 1. *O.* 69. *n.* 1. Si ergo non tanta defunctus reliquerit immobilia, quanta ad hanc sufficere queant, tunc liberi ex bon. mobilib. legitimam vel ejus supplementum petere possunt. *Carpz. p.* 3. C. 23. *D.* 18. *et* 19. *et L. fi. Resp. cit. loc.* E contra, quid si defunctus nulla mobilia, sed tantum immobilia relinquat? Hoc casu superstitem inopem juxta *Auth. praeterea.* C. *und. vir et Vx.* succedere putat *Berlich.* 3. C. 29. *n.* 65. *Neuuenh. p. m.* 113. Verum ego existimo loco dictae successionis haberi, quod superstes sive dives, sive inops, omnium defuncti bonorum immobilium Usufructum ex consuetudine nostra ad dies vitae habeat, atque retineat per d. Auth. rationem. *Ioan. à Someren. cit. tr. pag.* 171.

61) Anno 1597. in causa Michel Kaisers nachgelassenen Hochzeiterin und Kinder erster Ehe. Hodie enim ad consummatum matrimonium copulatio Sacerdotalis, et concubitus nuptialis simul requiruntur. *Hahn ad Wesenb. L.* 23. t. 2. *p.* 137. 138. *Franc. R. p.* 3. t. 3. §. 3. Quamvis Dd. hic non concubitum realem, sed solum ex more solennem intelligant, daß man die Braut habe schlafen gelegt, die Deckhin beschlagen. *Besold. Thes. pr. voc.* Beth. *Carpz. l. F. p.* 3. C. 19. *D.* 4 *vidt.* Churpfältzisch. L. R. *p.* 4. t. 14. §. *ult.* Verum et hos actus praecedere

das Bleibend und des verſtorbenen nechſte Erben ſich, weilen die Ehe durch den Kirchgang zwar ſeinen Anfang erreicht, aber durch eheliche Beywohnung nicht beſtättiget worden, wegen der Fahrnus und Stattgebühr in der Gühte zu vergleichen, angewieſen. 62)

§. 17. Vnd mag in dieſem Fall das Bleibend, wann es ſich nachgehents widerumb verheurathet, und ſonſten auch als eine Jungfraw ein Kräntzlein tragen und ſich kleiden. 63)

debet alius sc. proclamatio bina ex suggestu publico, das Ausrufen, die Eheverkündigung, ut medio inter sponsalia et matrimonium spacio, num aliquid esset, quod consummationem matrimonii impediret dispiceretur, et haec non nisi magno scandalo omitti nequit, quae si tamen omissa, legitimum reputetur matrimonium, dummodo in facie Ecclesiae copulati *Hunn.* Colleg. *Iur. Disp. de Iure* Connub. *th.* 36. *Klock. Relat.* C[illegible] *n.* 112. *et. R.* 16. *n.* 7.

62) Ex justa commiseratione & *arg. l.* 15. *ff. de condit. et demonst.* nec non ob magnos sumptus in apparandis nuptiis factos. *Berlich. p.* 3. *C.* 27. *Carpz. cit. D.* 4. *n.* 8. Si vero ante benedictionem sacerdotalem mortuus, hic superstes neque ex pactis dotalib. neque ex consuetudine quisquam lucratur, cum hodie ante illam matrimonium non sit justum & legitimum. *Reincking.* Geiſtliche Polic. *p.* 3. *Axiom. singul. Carpz. Ipr. Eccleſ. L.* 2. *D.* 17. 130. *et* 142. Hinc pro cautela erit, ut exprimatur pactis dotalium, utrum successioni locus debeat esse statim post sponsalia, an vero post hunc; Quomodo factum à sponso decumbente meminit & refert *Hahn. cit. loc. t.* 1. *pag.* 132. Lucratur tamen contra *l.* 3. *C de Sponſal.* quicquid arrhæ nomine accepit. *Francf. R. cit. et tit.* §. *fin. Dr. Lauterbach. Disp. de Arrha th* 148.

63) Durum enim foret circa omnem culpam tantam & mariti futuri & decoris virginalis jacturam. una facere. Nam corona est signum virginitatis, quæ non amissa, cur peplo ad instar violatæ vel nuptæ caput tegere cogeretur. *Neuuenh. p. m.* 20. Defunctum vero lugendum esse a virgine ratio prædicti lucri & *l.* 6. *ff. de Rit. Nupt.* dictat, *Perez. in Cod. L.* 5. *t.* 3. *n.* 22.

§. 18. Wann aber einer seine Ehelich verlobte vor der Priesterlichen Copulation beschlieffe, und ihr ein Kindlein anbefohlen, darüber Er oder Sie verstürbe, so kan Er noch Sie die Stadtgebühr, an fahrend und liegend beständiger weiß nicht begehren noch erben. 64)

§. 19. Die Fahrnus dessen, der sich selbsten auß bösem Gewissen und Forcht verschuldeter Straff, wie auch blosser Melancholey, Sinnlosigkeit und Schwermuth ertödtet, were zwar E. E. Raths Fisco auß uralter Gewohnheit verfallen, aber weilen die gemeine Rechten hier-

64) Neque enim fas est dicere, viri & mulieris conjunctionem aliam esse quam sanctam, atqui à Christiana pietate abhorret, talem à fornicatione, quæ venenum matrimonii, incipere. *Besold Var. Conf. p.* 6. *conf.* 297 & illum, qui contra bonas LL. & mores impingit, ejusdem vel melioris conditionis esse, quam eum, qui patet. *Nov. Leonis.* 89. *Neuenhan. pag.* 22. Quare hunc congressum profanum, illicitum & bestiis similem, quia omnia per verba Dei sanctificanda. 1. *Thimoth* 4. 5. vocat *Dr. Dannhau. in Theolog. Casual. Mſ. tit. Conjug.* Liberos tamen hinc procreatos legitimos esse tradunt. *Perez. in Cod. L.* 5. *t.* 4. *n.* 13. *Carpz. p.* 3. *C.* 14. *D.* 12. *n.* 3. *Hahn. ad Wesenb. L.* 23. *t.* 2. *p.* 154. *et* 155. Dissentiunt Tubingenses. *Besold. Thes. pr. voc.* Beth. Quando autem hunc concubitum vitiosum sequitur copulatio Sacerdotalis, etsi carnalis non repetita, tamen lucrum statutarium debetur, cum per hos actus matrimonium consummatum, & illud purget omnia vitia præcedentia. *Mevius. p.* 2. *pag.* 316. Superstiti vero apud nos carceris pœna, vel pecuniaria, alibi etiam Ecclesiastica, die Kirchenbuß imponitur. *Carpz. Ipr. Crim. p.* 2. *quaest* 69. *n.* 49. 50. *et* 55. Verum cum plerisque in locis hæc benedictio sit duplex, altera privata, quando contrahuntur, sponsalia de præsenti, wann man den Handstreich hält, altera publica quæ sit in templo coram Ecclesia, quando festivitas nuptiarum celebratur, *C. A. L.* 23. *t* 2. *th.* 25 *n.* 13. ideo monendum, privatam, tam quod lucrum ex consuetudine capiendum, quam pœnam evitandam non sufficere, sed & publicam exspectandam, quod hæc sancta promissione fiat, desponsatos & illam proxime & caste adhibituros.

innen gar zweiffelhafftig, und die Peinliche Halßgerichts Ordnung ſolches allerdings nicht zu laſſet 65) als wird darvor ein Stück Geld dem Allmuſen zu erlegen, angeſetzt und genommen. 66)

§. 20. Hierauff folgen die **liegende Gütter**, darvor nach dickbeſagtem ſtatut de anno 1526. gehalten und geacht werden, 67) **Eigene Erb**, 68) **Weingarten, Aecker, Wiesen, Häuſer, Hoff, Scheuer, Stall, Fleiſchbanck** 69) Und alle Gebäw, ſo in Grund gebäwet, 70) auch alle Forderung-

65) Ita Senatus anno 1559. in causa cujusdam mulieris, quæ sibi suspendendo mortem conscivit, die veneris post Urbanum judicavit. Verum jure civili quando bonorum confiscatio procedat, *Perez. in Cod. h. t.* Constitutione Carolina *art.* 735. *ibique Dd.* agunt. Sed hoc & simili casu, quo quis ex Melancholia vel furore violentas manus sibi intulit, hanc pœnam superstiti, vel propinguis magis propter culpam negligentiæ in custodiendo commissam, quam ipsi propricidæ imponi, videtur; hoc enim modo illi ea haereditatis parte ut indigni haeredes priventur. *arg. l.* 14. *circa fin. ff. de Offic. praesid.* Minime vero carnifici indulgendum in hujusmodi bonis jus illud, quo omne id quod ibi loci, quo propricidium factum vel cadaver positum reperitur, quodque ipse juxta id stans infra, supra & ex latere gladio tangere potest, lucratur. *Carpz. L.* 6. *Resp. t.* 10. *R.* 102. *et Ipr. Crim. p.* 1. *q.* 2. *n.* 34.

66) Et ita a Senatu in anno 1656. in causa Hanß Jacob Benders Haußfrawen, quae se in puteum projiciendo interfecit pronunciatum.

67) Immobilia sunt, quae sua natura moveri nequeunt. *Besold. Thes. pr. vocab.* Liegend. *Francf. R. p.* 2. *t.* 3. §. 1.

68) Haec voce domus & omnes possessiones intelliguntur. *Meu. p.* 1. *p.* 229.

69) Non ut aedificium, quia supra terram & ideo mobile, *arg. l.* 18. *D. de Act. Empt. et Vend. l.* 60. *D. d. Acq. R. D.* Sed ut jus secandi vendendi carnes, superficiei concessum.

70) Excipitur ergo, ein jeder Baw, ſo nur bloß auff den Grund geſetzt und geſtällt, & tegulae, quae nondum

und Verſchreibungen über und zu ſolchen Gühtern 71) alle und jede Gulden, ſo lang ſie nicht abgelößt, verfallen und vertagt ſeynd 72) welche wiederumb in **Zugebracht und Errungene** abgetheilt werden.

§. 21. **Zugebrachte**, 73) welche eines dem andern in die Ehe zubringet, oder ihm erblich heimbfallen, dieſer Gütl er Eigenthumb einem jeden und ſeinen Erben, der Nießbrauch aber dem Letztlebenden ad dies vitæ zu behalten verbleibet. 74)

aedificiis impositae, quamvis tegendi gratia allatae, omniaque alia, quae parata, ut imponantur, nisi detracta, ut reponantur, per *l.* 17. §. 10. *et* 11. *t. l.* 18. §. 1. *ff. de A. E. et V.* Caeterum immobilibus Dd. annumerant sepulchra Grabſtein, sedelia in Ecclesiis Kirchenſtühle, Waſſermühlen ſo dem Grunde anhangen. *Hahn. ad Wesenb. t.* 8. *lib.* 1. *pag.* 127. *Mevius p.* 1. *p.* 563.

71) Ut nomina & actiones res immobiles prosequentes: *Wehn. Obs. pr. voc.* Fahrnus *Berlich. p.* 3. *C.* 33. *n.* 6. omnes servitutes personales & reales. *arg. l.* 2. *C. de servit.* omniaque jura in immobilibus constituta per *l.* 13. *Cod. d. tit.* C. *A. de jure. dotium. th.* 18. *Francf. p. Reform. p.* 2. *t.* 3. §. 3.

72) Hic communiter Dr. distinguunt, an ex rebus mobilib. vel immobilib. quum forsan pignoris loco nominatim sunt, percipiantur, hi mobilibus, illi immobilib. annumerant *Gail.* 2. *O.* 10. *n.* 1 *ibique Fabrit.* Sed nostra consuetudo hanc distinctionem non observat, ita ut immobilium loco habeantur, sive ex re mobili vel immobili percipiantur. *Klock. p.* 3. C. 104. *n.* 60.

73) Sunt bona patrimonialia in genere, hoc est, alterius conjugis propria, quibus opponuntur acquisita & utrique communia. *Francf. R. p.* 5. *t.* 4. §. 3. Meiſter *Notariat. cit. loc.* §. 2 *n.* 4

74) Quid si defunctus in hisce bonis nullum aut sanguinis linea, ut juris titulo reliquerit hæredem? Illa superstes, cum jure communi, cui consuetudine non reperi derogatum, pauper exstantibus liberis in quartam, deficiente vero legitima successione, pro defuncto in solidum succedat, excluso etiam fisco habebit, *per. tot. tit. C. und.*

§. 22. **Errungene** seynd, so Eheleut in der Ehe durch ihren eines oder des andern Fleiß, 75) Arbeit und Geschicklichkeit, vermittels Göttlichen Gnaden-Segens erobern, errüngen und gewinnen; Von diesen Güthern gebüren dem Ehemann und seinen Erben ein Zweitel, genant das Schwerdtheil; 76) der Frawen und ihren Erben das Drittel, genant das Kunckel- oder Spindeltheil; Derowegen die Kauffbrieff oder Wehrung auff beede Eheleut zugleich eingericht und gestellt werden.

§. 23. Diese Errungenschafft aber außzurechnen, muß forderist eines jeden Capital, zugebracht und Ererbtes, wie auch alle auffgewendete Unkosten und gemachte

vir. e. uxor. Mevius cit. tr. p. 2. *p.* 348. *et seqq. Francf. R. p.* 5 *t.* 4. § 1. *Carpz. p.* 3. *c.* 18. *D.* 31. **Quod communis Dd. opinio ad sponsum sponsamve de præsenti, ut ut alias conjugum luera per supr. alleg. num** 61. **non capiant, extendit, referente** *Mevio cit loc Forster. de jucceff. ab intest. lib.* 9. *c.* 3 *n.* 8 *et seqq.* **Sic etiam si conjuges sibi invicem & sanguine, nempe gradibus permissis, juncti, tunc succedunt, non tantum ut conjuges, in mobilibus, sed etiam ut cognati in immobilib. dummodo proximi.** *Rittershuf. ad. Nov. p.* 7. *c.* 16. *n.* 4. **Alias enim conjugibus non defertur successio ob sanguinis propinquitatem, sed ob arctissimam, quae inter has personas est, corporis, animique conjunctionem.** *Dr. Tabor. in Elem. Ju. p.* 3. *f.* 2. *ixt.* 2.

75) Absque distinctione hujus vel illius cura & industria, sive per uxoris operas officiales, fleißige Haußhaltung, sive artificiales per mercaturam & exercitia manualia acquisita fuerint, *Arnis. de Iure Connub. C.* 7. *f.* 6. *n.* 17.

76) Viro autem plus debetur, sc. bes, i. e. duæ partes tertiæ, quia plus confert; rarissimum enim ut uxor præter parsimoniam aliquid operæ vel industriæ conferat. Econtra omnis opera, cura, omnia pericula incumbant viro. Imo ipsi ut capiti familiæ major pars, uxori vero, ut saltem jure etiam divino auxiliatrici, minor sc. triens, i. e. una tertia, recte tribuitur. *Mevius p.* 2. *p.* 288. 291. 2 7. *Arniss. cit. loc. n.* 30. **Verum in hoc consuetudo nostra singularis, qua immobilia tantum constante**

Schulden abgezogen werden; 77) Was dann übrig, wird vor Errungen Guth geacht, und obbeschriebener massen vertheilet.

§. 24. Wann ein liegendes Guth, Gültbrieff und dergleichen in stehender Ehe mit beeder 78) Eheleuth freyer Bewilligung, auch E.E. Rahts ratification zu Gelt gemacht, und nachgehendts darauß ein ander unbewegliches Guht erkaufft worden, so wird das erkauffte nicht vor ein alt, zugebrachtes, sondern umb gemeiner Hand-

matrimonio acquisita, viri & mulieris communia sunt, *Paul. Christ. vol.* 1. *Decis. Belg.* 216. *n.* 3. ita tamen, ut mariti sint re & actu, uxoris spe & potentia. *Peck, de testam. Conjug. L* 2. *c.* i. n. 2. Maister *L.* 3. *p.* 3. *t.* 5. *Rubr.* 3. § 3. *n.* 3. Lehenmann: *Chr. Spir. p.* 389. *A. B.* Et in hoc totaque materia de succes. conjugum civitatis Imperial. liberæ Spirensis consuetudinem imitari majores nostri jussi sunt, per Rescriptum Rom. Regis Alberti, quod refert *Ddus. Wieger, affinis, meus summe colendus in disput. Inaug. de conjug. acquaest. th.* 16.

77) Illud enim quod superest, ultra capitale conjugum & æs alienum, duntaxat lucrum dicitur, *arg. l.* 30. *ff. pro soc. Klock. p.* 2. *Cons.* 63 *n.* 4. Ergo uxor prius suum habeat capitale integrum, cum maritus debeat onera matrimonii sustinere, quo deducto, & maritus suum deducat, & quod superest, inter ambos tanquam lucrum dividendum. *Gars. de Expens. c.* 13. *n.* 11. *Klock. p.* 3. C. 118. *n.* 8. Eo vero casu, quo dubitatur, an acquisita vel lucra exstent, neganti incumbit onus probandi. *Menoch.* 6. *praesumpt. c* 26. *Klock. p.* 3. *C.* 119. *n.* 12. Ioan. a *Someren, pag.* 219.

78) Tam uxoris quam mariti, quod per alienationem aliquo modo administratio & ususfructus sibi inde debitus atenuetur, vel prorsus eripiatur. Sciendum enim ex consuetudine nostra maritum omnium bonorum, quæ uxoris sunt, administrationem & usumfructum habere, Unde vocatur Ehevogt, & omnia uxoris bona, præter dotalia, paraphernalia censentur, *arg. l.* 9. §. *ult. D. de Iur. dot. Carpz. l. F. p.* 2. C. 15. *D.* 25. *Francf. R. p.* 3. *t.* 6. §. 4. *Confer. Maurit. de Restit. in integr. c.* 209. *Wesenb. Cons.* 63. *et* 108. *Bitschii notae mss. ad Wehn. voc.* Ainshandgüther.

thierung, arbeit und ſocietät willen, vor ein errungenes und gewunnen Guth gehalten, auch nach dem Schwert und Kunckeltheil vertheilt. 79)

§. 25. Es were dann, daß die Eheleut anderer Meinung, 80) welche auß dem Kauffbrieff, oder Wehrung 81) Zu erweiſen, ein ſolches liegend Guth erkaufft hätte. 82)

79) Quod in rebus particularibus magis sit pretium, non succedere in locum rei, multo minus prædium ea pecunia comparatum, quemadmodum & à Frisiæ *ex Sand. L. 2. t. 5. D. 3. vers. quid. ſi. Rotenburg cit. tr. pag.* 175. & à Parisiensi Senatu judicatum refert, *Molinaeus de Commerc. et usur. n.* 291. De nostra autem consuetudine attestatur *Dr. Andr. Gottwaldt. in Consilio mss. supr. alleg.* Atque sic alteri conjugum acquiritur res empta alterius pecunia, & tamen ipse cogitur eidem *hic per num.* 77. refundere pretium, *arg. l* 6. C. *s i quis alteri vel. sibi*: *Fichardi Consil. Germ. Cons.* 33. *quaest.* 2. §. und kan alſo.

80) Ita ut si uxoris nomine tantum empta, uxori quoque, ejusdemve hæredibus debeantur, per *l.* 6. C. *si quis alteri. etc.* E contra, si mariti nomine, mariti quoque erunt propria *l.* 12. C. *de Jur. dot.* salva tamen ei, de cujus pecunia empta actione de pretio. *Neuuenh. cit. tr* c. 112. *Francf. R. p.* 5. *t.* 5. §. 8

81) Ratione solennium horum instrumentorum hic notandum, daß ſolche Kauffbrieff, Wehrungen und Schuldbrieff bey dem Gerichts-Schreiber müſſen angegeben, von demſelben uff Pergament, die Schuld-Brieff aber nur auff Papier beſchrieben, und unter eines der Herrn Schöffen Inſiegel, wann zuvor beede Eheleut Verkäuffere das Guth berechtiget, i. e. daß es frey, ledig und eigen, mit Handtreue an Erbsſtadt angelobet, bekräfftiget und behängt werden. Hac autem solenni scriptura nondum facta, à semel placitis recedere non est licitum, quia illa saltem pro contractus confirmatione habetur. *Mevius l.* 3. *pag.* 185. Ubi tamen alios hujus cessionis effectus tradit. *vid. etiam Hahn. L.* 18. *t.* 1. *p.* 623. *et* 624

82) Res in primo toro empta, & secundo soluta, ad liberos prioris tori spectat, quia defuncti hæredes una cum superstite ad implendam contractus fidem, vigore

§. 26. Hochzeitſchenkung, Morgengab, welche Hochzeitgäſt und beederſeits Freund den newen Eheleuten uff den andern Tag der Hochzeit zu verehren und ſchencken pflegen, wird, ſo ſie Fahrnus, wie andere Fahrnus, uff den Erbfall geachtet, 83) Wo ſie aber ein liegendes Guth, nach gemeinen Rechten, einem jeden zum halben theil zugetheilet und geeignet. 84)

§. 27. Eingetauſchte liegende Güther werden von den Errungenen außgenommen, und verbleiben einem jeden

des Schuldbrieffs, teneantur & pro se den Kauffbrieff habeant. Verum & æquitate convenit, ut si illi fundi partem capiant, etiam solutionis rei fiant. *Francf. R. p.* 3. *t* 6 §. 6. *Ioan à. Someren. pag.* 22. & superstiti vel secundo conjugi, quicquid pro ejusmodi primo toro concontractis debitis persolvit, nec ipse debuit, tantidem refundant. *Someren. pag.* 223.

83) Cum ex consuetudine nostra Superstes omnia mobilia lucretur: *Berlich p.* 3. C. 32. *n.* 7. & licet pro more sponsæ, vel ratione occasionis sponso oblatæ. *arg.* l. 10. *ff. de donat. Carpz. l. F. p.* 3. *C.* 22. *D.* 1. *n.* 8. Verum inique faciunt illi parentes, qui hæc dona pro expensis nuptialib. ad se trahunt, nam ipsis illas exsolvere vi consuetudinis. *supra* §. 11. wegen genommener Fahrnus und beſitzender Nieſſung der liegenden Güther. *infra* §. 33. & juris communis, quo expensæ in filiarum nuptias in collationem non veniunt, quia pertinencant ad ipsum patrem & ejus honorem, incumbit. *Mantz. de legit. quaest.* 41. *n.* 9. *Klock. p.* 3. C. 104. *n.* 127. *Francf. R. p.* 3. *t.* 2. §. 8. *Carpz. p* 3. C. 11. *D.* 21. *et seqq.* Et hos sumptus sponsa ejusque parentes majorum nostrorum instituto exsolvunt. Si vero liberi in vita parentum non elocati, harum nomine tantundem, quantum elocati acceperunt, sibi numerari, petere nequeunt, nisi patris testamento vel pactis dotalib. aliter cautum fuerit, *per l* 3. §. *ult. de muner. et hon. Hahn ad Wesenb. L.* 37. *t.* 7. *n.* 3. Sic & vidua à mariti hæredibus illos, nisi in dotem imputatos repetere nequit. *Carpz. p.* 3 C. 20. *D.* 36. *Mevius L.* 3 *p.* 43.

84) *Beso'd. Thes. pr. Voc.* Hochzeitſchenckung. *Berlich. cit. loc.*

und ſeinen Erben an ſtatt deren, ſo vertauſcht worden. 85)

§. 28. Dergleichen die Güther, ſo einem der Eheleuth in wehrendem Eheſtand von eines oder des andern nächſten Freundten und ſonſt Bekandten inſonderheit Geſchenckt, 86) vermacht und erblich verlaſſen werden. 87)

§. 29. Dieſem nach ſo gebühret endlich dem letztlebenden, vermög uhralten Stadtgebrauchs oder Gewohn-

85) Hæc, quæ a Dd. nonnunquam alterata vocantur, patrimonialia permanent, per tradita *Coleri Decis.* 286. *Neuuenh. p.* 108 *Richter de success. s.* 4. *m.* 2. *n.* 12. Eorum vero æstimationem in quantum meliora facta, acquisitis accensere placet cum *Garſ. de acqu. Conj. n.* 73. Quid si alter conjugum in alterius solo ædificat? tunc talia aedificia noviter posita vel reaedificata solo cedunt per §. 30. *Inſt. de R. D.* Impensas tamen in aedificium factas repetere potest. *Richter p.* 1. *Decis.* 17. *n.* 8.

86) Is enim acquirit, cui donatum est, *l.* 6. 13. *de donat.* licet a consanguineis alterius donnatum. *l.* 9. 12. C. *de donat. ante nupt.* aut contemplatione alterius. Etenim in donationib. non tam cujus contemplatione, quam cui factæ inspiciendum. *Beſold. Thes. pr. Voc.* Rungenſchafft.

87) Atque sic ex nostra consuetudine sub conjugalis acquæstus voce ea, quæ unius vel alterius opera & industria acquisita *arg. l.* 7. *et seqq. D. pro Socio*, non vero quæ ex alieno beneficio, ut haereditates, legata & donationes, *arg. l.* 3. §. 1. *l.* 9. *D. pro soc.* (& ita argumenta ex legibus de societate loquentibus, ad hanc communionem, vel societatem conjugalem posse duci, docet *Ioan. Lopez. ad Rubr. de donat. inter vir. et uxor.* C. 5. *pr.* §. 61.) veniunt, comprehenduntur. Eingebracht Guth, begreifft auch Erbguth. *Francf. R. p.* 5. *t.* 5. §. 3. *Lehenm. p.* 340. *L. A. Ioan. à Someren. pag.* 55. 56. *Carpz. p.* 3. C. 17. *D.* 16. De hisce bonis acquisitis fusius scripserunt *Iohan. Frider. Sola in tr. de bon. constante matrim. quaesit. Ioh. Garsias de acqu. conjug. Soarez, Lopez et Segura de bonis mariti et uxoris.*

heit 88) alle Zugebracht, Ererbt 89) Vnd Errungene liegende Güter des Verstorbenen, ZeitLebens beysitzlich zu besitzen und geniessen, deren Eigenthumb aber den nächsten Erben 90) heimfallet und verbleibet.

88) De qua *vid.* Maisters *Notariat. et Lehenman. alleg. loc.* Et talem in Camera Imperial. 14. Jun. Anno 1590. in causa Andres Waltern Sohns Vormunden contra Barbaram Freyin approbatam esse asserunt *Dr. Henric. Klock. et Dr.* Georg Fischer *in Cons. ms. supra. cit. Conf. Francf. R. p.* 3. *t.* 4. §. 3. *Choppin. L.* 3. *de privileg. Rustic. c.* 10. *n.* 3. *Perez. Cod. h. t. n.* 2.

89) Anno 1617. in causa Dni. Consulis Frider. Willii contra Dr. Kleinen Syndici meritissimi maxime dubitatum, an hac consuetudine etiam veniat ususfructus eorum, quae defuncto nisi praemature diem obiisset, pleno demum jure obvenire potuissent? Actores generalitatem verborum alle Güter *arg. l.* 34. §. *f. ff. de Vsuf. et text. l.* 63. *et* 73. *ff. eod. tit. Ioseph. Fese Lecis. Regni Arrag.* 35. *n.* 102. *Castr. in l.* 2. C. *de Vsufr. Choppin. de morib. Paris. L.* 2. *t.* 2. *n.* 10. Rei contra allegabant argumentationem a verbis testamenti ad consuetudinem, cum illa favore prosequenda & amplianda, hac quantum fieri potest restringuendae, non procedere *Everh. in loc. legal. à Leg. ad Testatorem n.* 5. & consuetudinem juri civili adversantem, qualis haec *per text. express. L.* 46. *de Evict.* interpretatione non adjuvandam, sed stricte accipiendam, & ita interpretandam, ut jus commune quam maxime conservetur. *Nicol. Boër. Cons.* 46. *n.* 8. Verum haec lis judicaliter non fuit decisa, sed amicabiliter transacta. De qua an sc. Usufructu universaliter legato, veniat simul ususfructus purus, & ex die seu consolidationis *vid. Dr. Keyseri tr. de Action. Haered. p.* 250. *et seqq.*

90) Hinc vocantur bona affecta vel affectata, sc. quorum ususfructus penes alterum est, *Besold. ad* Landr. *p.* 3. *n.* 73. Sunt instar aeris alieni *per l.* 54. *ff. ad Leg. Falcid.* Et hoc licet durum videatur, quod liberi interim tam proprietate, quam usufructu horum bonorum careant, tamen magis durum, quod Sebusii vi specialis receptae consuetudinis Mundat-Rechtens, altero conjugum praemoriente, superstitis etiam immobilia communibus liberi

§. 30. Wann nun das Vberlebend, und ſonderlich der Vatter Nießlicher Beſitzer, ſo hat er die Abnützung oder den Beyſitz in allen ermeldten liegenden und der Frawen Heurathgüthern Zeitlebens 91) ohngehindert, daß er zur andern Ehe geſchritten 92) Kinder oder nicht vorhanden, dieſelbe verheuraht weren 93) auch kan er zu Auffrichtung eines Inventarii 94) oder Lei-

deferantur, salvo superstiti solo usufructu. Nam hoc modo violabitur istud dictum, Viventis nulla est haereditas, & parens vivus suum haeredem compendiose consequitur, & fere honorare necesse habet. *Klock. Rel. Cam. R.* 19. *n.* 16. *Mynſ.* 5. *O.* 32. *n.* 1. *Bitschii notae Mss. ad When. voc.* Verſangenſchafft.

91) Tam consuetudine, quam jure civili, *per. l.* 1. *et tot. tit. Cod. de bon. matern. et de bon, quae liberis.* Hic conjugalis, ite legitimus seu legalis & paternus nuncupatur.

92) *L. ult.* C. *de bon. Matern. Richter p.* 1. *Decis.* 18. *n.* 4. *Klock. p.* 2. C. 65. *n.* 7. Hic tamen pro cautela Dd. notant, ut tempore secundi matrimonii horum bonorum legitima descriptio aliqua fiat, ne superstes, vel defuncti liberi probationis onere succumbant *Klock. p.* 3. C. 118. *n.* 20. 21. *Francf. R. p.* 3. *t.* 8. §. 2.

93) Etiamsi enim hodie liberi per nuptias emancipati censeantur *per R. I. de anno* 1548. tit. von der Ehe §. Darumb, ibi, dann der Vätterliche Gewalt dieſer Vereinigung des Eheſtands von Rechtswegen weichen muß, & generalem Germaniae consuetudinem *Sichard. in Rubr. Cod. qui admitt. ad bon. poss. n.* 7. Pater vero de jure civili in praemium emancipationis dimidiam usufructus partem retineat, altera filio applicata *l.* 6. §. 3. C. *de bon. quae lip. Klock. cit. cons. n.* 8. 21. 22. tamen apud nos patri hic usufructus, non tam ut patri, jure patriae potestatis ex reverentia & ratione educationis, quam ut conjugi superstiti debetur, & in portionem statutarium computatur.

94) Ex communi Camerae observata opinione *Mynſing.* 2. *O.* 93. *Klock. cit.* C. *n.* 26.

ſtung gebührender Caution ſo leicht nicht gebracht, weniger zu einiger Rechnung angeſtrengt werden. 95)

§. 31. Doch iſt er ſchuldig von E. E. Rath, wo Kinder vorhanden, einen Mitt-Vormundt 96) zu begehren; Dieſe rück-wiederfällige Güther, wo es Gebäw, in Dach und Fach, 97) wo es Feldtgüther, in Gebühr- und gewöhnlichem Baw, rechtem Weſen und Beſſerung 98) als ein getrewer fleißiger Haußhalter, 99) und wie er ſie gefunden und bekommen zu erhalten und zu gebrauchen; Vnd hat nicht 100) ſolcher Güther Eigen-

95) *Per L. ult. §. 4. circa fin. Cod. de bon. quae lib.* & ita patrem tam paterna reverentia, quam nostra consuetudo a reddenda administrationis ratione & praestanda cautione excusat. *Richter. p. 1. D. 19. n. 10.*

96) Cui tantum titulus, non vero administratio competit, sed tamen patrem ob periculum dissipationis et malam administrationem suspectum facere, & de eo cautionem exigere debet. *per l. 2. C. de Divid. tut.* & ea, quae tradit *Carpz. l. F. p. 2. C. 10. D. 9. n. 9.*

97) I. e. An Ofen, Thüren, Feuſtern, Schwellen, Wänd und Dachung jährlich zu beſſern, *per l. 7. §. 2. 3. D. de usufr. Francf. R. p. 3. t. 8. §. 6. Besold. Thes. pr. Voc.* Dach. *Dr. Sprenger in tr. de jure aedific. c. 9. tit. De tecto* vide tamen *l. 7. §. 2. D. de Vsufr. Francf. R. §. 7.*

98) *L. 9. pr. ff. de usufr. l. 25. §. 3. ff. de locat.* In Weingarten, pro vinitorum more loquendi, die Einläger oder Gruber jährlich fleiſſig verrichten, und wo mit denſelben nicht beyzukommen, ſie mit gewürtzelten Reben unterſetzen, und alle vier Jahr düngen und miſten; Die Obſtbäum im Hornungsſchein und Gallenwedel i. e. Wetter ſtimlen und an ſtatt der alten abgegangenen junge Pflanzen laſſen. *per l. 7. §. ult. l. 18. ff. de usufr. Franc. R. cit. §. 6. et p. 7. t. 4 §. 15. Cavalcan. de usufr. mulier. relict. n. 157. Burger. Obs milit. inf. alleg. confer vero l. 12. pr l. 59. ff. cit titul. et Francf. R. §. 7.*

99) Omnem rei curam & custodiam praestare debet. *l. 1. §. ult. l. 2. ff. usufr. qu. cav.*

100) *L. 2. et tot. tit. Cod. de bon. mat. l. 4. C. de bon. qua lib. Cleinschmid de Privileg. lib. prior. matrim. aff. 34. lit. A.*

thumb, auſſerhalb fürtringender euſſerſter Noht, und E. E. Raths Verwilligung zu verſetzen, verpfänden und verkauffen 101). Die Nießung aber kan daß letztlebende Ehegatt nach belieben, doch nur bis zu ſeinem Abſterben, vereuſſern und jemands anders überlaſſen. 102)

101) Sc. casu necessitatis, ut famis extremae, etc. cum liberi parentes alere teneantur *per. l.* 3. §. 1. *ff. de Agnosc. lib.* et *Arg. l.* 2. C. *de patrib. qui lib.* nec non illius, quod legitur, *in cap.* 5. *lib. Nehemiae. Wehn. Obs. pr. voc.* Verfangenſchafft, aut ob evidens liberorum commodum, causa enim utilitatis necessitatis casui comparatur. *Cleinschmia. cit. loc. lit.* C. *L. ult.* §. 5. C. *de bon. quae liberis, ibique Perez. n.* 5. Aut casu aeris alieni etiam sine decreto. *Myns.* 6. *O.* 61. *Kock. p.* 2. C. 65. *n.* 28. et 29. *Conf. Francf. R. p.* 7. *t.* 2. §. 9. Verum patri necessitatis probatio, cum filius pro se habeat regulam prohibitivam, pater autem qualificatam dicat alienationem, *Pinell.* ad. *l.* 1. *p.* 2. *n.* 23. *de bon. matern. Cleinschmid. cit. loc.* et tralatitium sit, si quis fundamentum suum in paupertate vel inopia posuerit, quod illud ante omnia probare debeat, incumbit: *Pacian. de probat. lib.* 1. *c.* 54. Anne hoc ad conjugem non parentem inopem, quando ex usufructu, e. g. domus magni valoris, sed modici reditus, vivere, et ob vitae sanitatisque conditionem laborare nequit, extendendum? Id perquam dubium est, *teste Coler. de Alim. lib.* 1. *c.* 12. *n.* 16. Verum superstes cum alias jure civili quartam substantiae defuncti in honorem ante acti matrimonii, et ut conservet statum legitimae conjugis, jure dominii habeat *juxta Novell.* 117. *c.* 5. et sub generali alienationum prohibitione, necessariae non veniant *per l.* 5. *pr. ff. de Haered. petit. l.* 3. §. 1. 2. *ff. de reb. eor. quae Mevius p.* 1. *pag.* 383. Ideo videtur id cum *Neuuenh. p.* 135. maxime si defuncti bona omnia fuerint immobilia, affirmandum esse; modo tamen non excedat quartam, et alimenta non ad condecentiam vel lautitiam, sed necessitatem aestimentur, *Kohl. de succeſſ. conjug. D.* 22. *n.* 46. illeque in viduitate permaneat: *arg. l.* 4. C. *de bon. Matern.* Ad ipsum tamen etiam onus probandi, quod reditus pro alimentis non sufficiant, spectat. *Surd. de aliment.* t. 7. *q.* 8. *n.* 13.

102) Per quemcunque titulum *l.* 12. §. 2. *ff. de usufr. L.* 11. §. 2. *ff. de pignorib.* C. *A. L.* 23. t. 3. *pag.* 72.

§. 32) Auch soll und muß er, gleich einem andern Nieſſer von dieſen Gühtern, die Schatzung, Beeth und dergleichen Anlagen 103) jährliche Zinß 104) und Dienſt tragen und abſtatten.

§. 33) Inſonderheit die Kinder nach Nothdurfft, Standts-gebuhr, vermögen unterhalten 105) zur Zucht, Lehr und Frommigkeit aufferziehen, zu einem Handwerk,

non ipsum jus personale utendi fruendi, sed reale seu jus percipiendi fructus, quamdiu usufructuarius vivat, *arg. l.* 66. *ff. de Iur. dot. Franz. K. p. L.* 7. *t.* 1. *n.* 16. *Extr.* 5. *p.* 5.

103) Quae a re et occasione rei ordinarie et extraordinarie praestantur, quorum causa praedia per se, et persona possidens est obligata. *l.* 7. *ff. de public. et vectig.* nam fructuum non proprietatis onera sunt. *l.* 13. *de Impens. in rem dot. l.* 7. §. 2. *l.* 27. §. 3. *ff. de usufr. Burg. O. Milit. Cent.* 3. *Obs.* 46. *Carpz. p.* 1. C. 32. *D.* 50. *n.* 4. 5. 6. tam praeterita, *arg. l.* 7. *de pulic. et vectig.* quam futura, ita tamen, quod praeteritorum nomine *Klock. de Contrib. c.* 11. *n.* 127. *Burg.* C. 3. *O.* 45. 65. 64. & ultra quam fructus non unius, sed multorum annorum percepti se extendunt, solvit, a pvoprietario repetere possit. C. *A.* C. 1. *p.* 73. *Burg.* C. 4. *O.* 33.

104) Quia ejusmodi reditus annui, qui moribus plerumque fundis sunt impositi, ita ut onerent rem ipsam, pene instar servitutum sunt, quas usufructuarius perferre cogitur: *L.* 27. §. 3 4. *ff. de usufr. l. ult.* §. *sin autem*, C. *de bon. quae lib. et arg. tot. tit.* C. *sine cens. et reliq. fund. acq. Basiliens. Disp. infr. cit. th.* 118.

105) *Conf. supr. n.* 42. Non tam propter hunc usumfr. quam ipsam naturam et leges, quae a parentibus alendos esse liberos imperaverunt, *l. ult.* §. 5. C. *de bon. quae lib. et tot. tit. D.* et C. *de alend. lib. Neuueuh. pag.* 166. *l. D.* 167. *et* 168. ampliatur quoad filium conjugatum et nepotes; Nurum quoque per *l.* 20. §. 2. *Ereisc.* matrimonio etiam diremto, et illa in viduitate permanente, et honeste vivente. Socer enim parentis *l.* 16. *ff. solut. matrimon.* et nurus filiae locum obtinet. §. 6. *Iust. de Nupt. Surd. de alim. t.* 1. *quaest.* 38. *n.* 2. *Klock. Cons.* 129. *a num.* 60. *usque* 73. Quod tamen *Francisc. Viv*

Gewerb und dergleichen verdingen 106) auch alles, was zu der Kinder Beſten und Nutzen gereichet, thun und leiſten; wovor ſeine eigene Guhter den Kindern verhypothezirt und verpfändet ſeynd 107).

declarat procedere, si filius duxisset uxorem cum consensu patris, et sibi parem. et se dignam, *Lib.* 1. *comm. Opin. U.* 45. *n.* 9. A quo dissentit. *Iosevh. Luovic. comm. Concl.* 1. *n.* 30. *et* 31. *et Merchelbach apud Klock.* cum hodie honestatis non necessitatis putetur consensus parentum ad nuptias liberorum, ob ejusque omnissionem filius filiave exhaeredari, et alimentis privari nequeat *Chaſſan. ad* Consuet. *Burg. Rub.* 1. §. 4. *verb. Mariage. n.* 19. *et seqq.* nec nurus teneatur requirere consensum Soceri, sicuti ex reverentia filius. Ratione itaque injuriae et contemptus cessante, cessat et ejus poena. *Klock.* Cons. *cit. à num.* 49. *usq.* 46.

106) Hic alimentorum nomine ex communi Dd. opinione sumptus studiorum etiam veniunt, ad quos, quando filius est aptus ad discendum, pater invitus pro reditu horum bonorum compelli potest *Disput. Basil. vol.* 6. *D.* 7. *th.* 7. *L. E.* filius vero illos conferre non tenetur, *Carpz. I. F. p.* 2. C. 10. *D.* 28. nisi tamen, ut plerumque, usumfr. multum superent, *Carpz. d. D. n.* 6. 7. et inde filius locupletior licet et doctior evaserit, pater illos non ex pietate, sed animo credendi solverit; quod praesumitur, wann der Vatter es Poſtenweiß in ſein Schuldbuch auffgeſchrieben, verzeichnet, und ſolches weder bey Lebzeiten, oder durch letzten Willen und in andere Weg cassirt, ſondern hinter ſich gelaſſen. C. *A. L.* 37. *t.* 6. *th.* 8. *n.* 18. *Merchelbach. apud Klock. cit. cons. n.* 31. 32. 33. Quamvis talem patris voluntatem ex sola ejusmodi annotatione, cum diligentes patresfam. omnes expensas in libros rationum conferre soleant, ut omni tempore exactam acceptarum et expensarum rationem habeant, et plures unius rei possint esse fines, minime probari posse, *Carpz. I. F. p.* 3. C. 11. *D.* 20. *n.* 4. existimet.

107) Per *l.* 8. §. 4. *vers. illius.* C. *de secund. nupt. Kohl. ad* Constit. *March. quaest.* 15. *n.* 14. Quod etiam ad matris vel vitrici bona extenditur per *l.* 2 *et ult.* Cod. *quando mul. tut. Rittersh. ad Novell. p.* 4. *c.* 6. *n.* 5.

§. 34. Iſt aber die Fraw oder Mutter Beyſietzerin ſo hat dieſelbe die Nieſungsgerchtigkeit in dieſen vrmelten Güthern, gleich dem Man oder Vatter 108) Wann ſie ſchon zur andern Ehe gegriffen 109) und die Kinder ihr vollkömmlich Alter erreicht, und verheurathet; Allein muß ſie oder ihr anderer Eheman auff Begehren der Eigenthumbs Erben, ohne einige Außredt über ſolche hinterfällige Güther ein Inventarium oder glaubwürdige Verzeichnus auffrichten 110) und gebührliche Caution oder Verſicherung leiſten. 111) Auch werden ihr, im fall Kinder vorhanden, zween Vormünder, welche ob und wie die Mutter oder der Stiffvatter ſolche Güther recht und treulich verwalte, in weſentlichem Baw unterhalte, und gebuhrlich genieſſe, fleiſſige genawe Achtung

Cleinschmid Aff. 39. adeo, ut vitrici bona pro administratione ante matrimonium etiam obnoxia sint, *arg. l.* 6. C. in quib. caus. pign. vel hypothec. *Iohann Werndle* Pupillen Schild, *p.* 1. *c.* 4. *pag.* 54.

108) Tam in commodis quam incommodis; non tamen jure patriae potestatis, sed tam ex reverentia, pietate et ratione educationis ut matri, quam hac consuetudine ut conjugi superstiti *Richter. p.* 1. *Decis.* 18. *n.* 25. Hic filialis, iste conjugalis vocari potest.

109) Hodie enim mulier per secundas nuptias usumfr. abrogata Lege Unic. Cod. si secundo nupt. mul. per *Nov.* 22. *c.* 23. *Gail.* 2. *O.* 98. *n.* 1. *Rittersh. ad Novell. p.* 4. *c.* 4. *n.* 23. et liberorum educationem non amittit, *Neuenh. saepius cit. tr. p.* 178. modo vitricus bonae vitae et famae, ita ut ex educatione matris vel vitrici periculum spirituale aut corporale non timeatur. *Werndle* Pupillen Schildt. *p.* 1. *pag.* 86.

110) Prout in causa saepius cit. Dni. Consulis Frid. Willii, contra Dr. Kleinen Syndici. p. m. judicatum: de quo casu vid. Consilium Dr. Merchelbachi apud Klock. p. 2. C. 91. per tot. Peck. de testam. Conjug. L. 5. c. 24.

111) Et in hoc melior est conditio viri quam mulieris. *l.* 6. C. *de secund. nupt.* Esset enim illa satisdationis exactio contraria reverentiae, quam liberi majorem debent

bent

geben sollen, nach des Vatters Absterben, und ohnangesehen, sie in dem Wittwenstand verbleibet, adjungirt und zugeordnet.

§. 35. Wann nun das überlebend mit diesen beysitzlichen Guthern übel haussen, dieselbe schmälern, deterioriren, und in gutem bäwlichem Wesen nicht erhalten 112) sondern verfallen lassen, und ohne höchstdrin-

bent patri, cujus prudentia & circa liberos affectus major quoque est, Perez. in Cod. cit. tit. n. 9. Maister Notariatsp. cit. loc. Cautio autem haec implorato officio judicis peti debet, Gail. 2. O. 46. n. 5. & si tempore traditae vel acquisitae possessionis non exacta, usufructuarius perceptos fructus irrevocabiliter Klock. Cons. 118. n. 22. 26. Si vero petitam non praestiterit, revocabiliter sibi acquirit. Gail. 2. O. 46. 47. Cleinschmid. cit. tr. in append. n. 2. Quae doctrina est singularis, et memoriae commendanda secund. Zoës. augm. D. h. t. in addit. Verum praestanda tripliciter, vel fidei sorib. vel pignor. vel juramento. Ad juratoriam admittitur, qui bona immobilia possidet. Zang. Except. c. 20. n. 2. 11. Qui non possidet, sed tamen est probae vitae et frugi, si juret, se nec fidejussores, nec pignora habere posse, arg. Auth. generaliter. C. de Epis. et Cler. Gail. d. O. 46. n. 6. C. A. h. t. th. 6. in not. Si vero suspectae fidei et pauper, tunc proprietarius bona ad se recipiat, et idoneè caveat, se usufructuario annuatim certam summam, seu fructuum, seu pecuniae solvere velle. Myns. 6. O. 48. n. 8. vid Francf. R. p. 5. t. 8. §. 5. Quod tamen judicis arbitrio committit Dr. Fabricius ad Gail. 2. O. 47. Dm. Dr. Rebhan. Isag. Iustin. disp. 5. t. 4. n. 10. Et hanc usufructuariam cautionem defunctus superstiti remittere nequit per l. 7. C. ut in poss. leg. vel videic. Pet. Peck. de testam. Conjug. L. 5. c. 24. n. 4. Hahn ad Wesenb. h. t. pag. 432. Quid autem illa contineat, agit Gail. 2. Obs. 46. n. 2. Klock. p. 2. C. 90. n. 9.

112) Ut si usufructuarius vineam & hortum congruo tempore non laboret, aut putet, vitibus & arboribus orbet, cum enim hoc damnum sit notabile, & ad perpetuam rei deteriorationem tendat, procul dubio sufficiens erit causa eum privandi saltem, donec sufficientem praestiterit

gender Nothdurfft, und E. E. Raths Erkantnus beſchweren und veräuſſern ſolte, ſo kan es deren Verwaltung und Abnutzung wol entſetzt und privirt werden. 113)

§. 36. Sonſten iſt auch gebräuchlich, wann nach des Vatters oder der Mutter Abſterben, auff die un-

cautionem, de reparando damno, & utendo boni viri arbitrio: Item si quis faciat vineas excolere, vel terras arare per inexpertos in cultura, & inde prædia sint deteriorata. *Burg.* c. 4. *O.* 47. modo id ex culpa factum, non vero, ut hodie plerumque, ex inopia vinitorum. *arg. l.* 30. §. 3. *ff. ad L. Aquil. l.* 25. §. 7. *locat. conf. supr.* 29. Ipsi tamen in vinea parum fructifera, vel multis cippis & vitibus depopulata pomerium plantare, aut agrum in vinetum commutare licet, *arg. l.* 61. *pr. D. Locat. Burg. cit.* C. *O.* 48. nam hoc in casu non mutari formam, ob quam alias ususfructus etiam amittitur. *l.* 10. *quib. mod. usufr. amitt.* patet *ex cit. l.* 10. §. 4. C. *A. hic. cit. tit. n.* 30. *in not.* Verum ob deteriorationem culpa usufructuarii contingentem, usumfr. amitti, indistincte verum non est, sed tantum si deterioratio magna & notabilis sit, *Bachof. ad Wes. hic alleg. tit.* & res commode divisionem non recipiat per *l.* 14. *h. t.* alias enim pro parte deteriorata saltem amittitur. *Franz K. in Dig. quib. mod. usufr. n.* 6.

113) Sic & propter luxuriosam & impudicam vitam, præsertim intra annum luctus hunc usumfr. superstitem, tam maritum quam uxorem amittere Dd. tradunt. *arg. Novell.* 39. *c.* 2. §. 1. *Gail.* 2. *O.* 98. *n.* 15. *Neuuenh. pag.* 223. *et seqq. Mevius ad I. L. p.* 2. *pag.* 634. *ubi Berlichii. p.* 4. *Concl.* 31. contraria, fragilia esse ait; atque ita a Senatu Argentorat. Majore, in casu viduæ cujusdam pastoris judicatum refert. *Ddus. Frid. in Disp. Inaug. de lure viduit. th.* 44. Si enim ille secundis nuptiis DEUM, defuncti memoriam, & liberorum caritatem negligere dicitur, *Nov.* 22. *c.* 40. Quanto magis impia hac vita, ob commune DEI præceptum, non mœchaberis, & juris rationem, qua in priori matrimonio vivere, & imaginem defuncti repræsentare censetur. *arg. l.* 4. *C. de bon. matern. Neuuenh. cit. loc. conf.* Churpf. L. R. *p.* 4. t. 15. §. 5. Quod minus dubium, si superstes stante matrimonio adulterium vel stuprum commisit, nec delicti remissio a præmortuo facta. *Fichardi Conj. Germ.* 65. *Carpz. I. Crim. p.* 2. *q.* 65.

mündige und ohnverheurathe Kinder durch Succeſſion, Erbgerechtigkeit, oder andere Titul und Ankunfften Güther fallen und verſtammen, daß alsdann dem bleibenden Ehegath ſolche liegende Guther, (dann die fahrende den Kindern ohnverſehrt oder verbraucht bleiben ſollen) wo es darumb bey E. E. Raht gebuhrlich angehalten, dieſelbe durch den Stadtunterſchreibern inventiret, und ihm ein oder zwey Vormunder zugegeben worden; biß zu der Kinder vollkömmlichen alter, und Ehelichen Veränderung zu geniſſen und gebrauchen 114) gegönnt und verſtattet werden. 115)

114) Jure communi patri ex bonis adventitiis liberorum ususfructus ad dies vitæ debetur, l. 1, & ult. Cod. de bon. matern. exceptis tantum illis, quæ liberis ex successione fratrum obveniunt. *Nov.* 118. *c.* 2. Et hoc Electoris Palatini constitutione. *p.* 4. *t.* 7. §. 6. & Reform. Norica *tit.* 35. *l.* 2. §. *ult.* approbatum refert. *Rittersh. ad. Novell. p.* 7. *c.* 10. *n.* 15. Hic oritur quæstio elegans, an secundæ nuptiae jus parentum in successione liberorum imminuant? Quod jure civili per text. expr. in l. 5. C. ad Senatusc. Tertull. l. 3. §. 1. & Auth. C. de secund. Nupt Novell. 22. c. 6. affirmandum, ita ut superstes ob binubium statim ipso jure privetur proprietate, usufructu duntaxat ad vitam retento, *Gail.* 2. *O.* 98. *n.* 1. *Rittershus. ad Novell. p.* 7. *c.* 12. *n.* 5. iniquissimum enim, & a naturali ratione & voto paterno alienissimum, bona a patre profecta,, illis, qui istius patris filii, solo mulieris facto, scil. nuptiarum iteratione praeripi, & ad secundi matrimonii filios vel vitricum transferri. *Forst. de success. L.* 7. 9. *n* 13. *et fin. Dr. Reyser. in Explic. Auth. ex testam.* C. *de secund. nupt. per tot. Klock. p.* 2. *Cons.* 63. *n.* 8 *Francf. R. p.* 5. *t.* 2. §. 9. *Fichardi Con. Germ.* 33. *n.* 11. & ampliandum, etiamsi liberi vel eorum Tutores & Propinqui nuptiis parentis consenserint & interfuerint. Aliud enim parenti ex pietatis officio consentire, aliud juri ex legibus quaesito renunciare; Imo Tutores hoc remittere nequeunt, quia authoritatem renunciandi privilegio, quod pupillis competit, non habent, sed potestatem recte administrandi, non male *Reyser. cit. tr. n.* 88. *Francf. R. cit. loc.* Quod tamen, si liberi pactis dotalib. subscripserint, illaque aperte approbaverint,

§. 37. Wegen des Beysitzs ins gemein ist nothwendig zu mercken, daß einem oder dem andern Nieſſer der Nießbrauch nicht dörffe eingeantwort werden, es seyen dann davon deß Verstorbenen Schulden bezahlt 116) solte auch der Beysitz bereits in des Nieſſers Händen seyn, daß den Eigenthumbs Erben wol erlaubt, von den nießlichen Güthern so viel zu nehmen, als zur Dämpfung der Schulden von nöthen ist: Daran sie der Nießlich Besitzer nicht hindern mag oder kann. 117)

nec de jure suo protestati aut questi fuerint, limitat *Perez. in Cod. de secund. nupt. n.* 20. *circa fin.* alias limitationes vide & lege apud Bursat. Cons. 211. n. 10. Gail. 2. Obs. cit. n. 18. usque ad fin. Confer. Chur-Pfälz. L. R. p. 4. t. 7. §. ult. Verum enim vero consuetudine nostra etiam haec secundarum nuptiarum pœna in totum est remissa, propter matrimonii libertatem, quam jure Divino; ad Corinth. c. 7. & Canonico consequitur superstes. Perez. praed. loc. n. 19. Et de ejusmodi Saxoniae consuetudine testatur Wesenb. in Apost. ad Schneidew. Inst. L. 3. t. de haeredit. quae ab intest. Coler. Decis. 40. in fin. ducatus Megapolitani, Michael Grass. de success. §. successio ab intestato. quaest. 25. Wirtenbergici, Sichard. ad Rubr. C. de secund. nupt. & in fine ejusd. tituli,

115) Cum enim soluto matrimonii vinculo hic patria potestas, vel ratione matris onus educationis tantum basis & fundamentum acquisitionis ususfructus, *Pinell. cit. tr. p.* 2. *n.* 1. liberi vero hodie per nuptias paternum domicilium mutando, & propriam familiam constituendo emancipati censeantur, ideo haec bona post emancipationem sibi tradi jure postulant. *Kloch. Cons.* 65. §. 23. 24. 25. *et num.* 18.

116) Utrum usufructuarius iste universalis etiam aes alienum solvere teneatur, supervacua est quaestio; cum jam supra, quatenus conjux superstes debita solvat *in* §. 13. *ibique in not.* deductum. Vide tamen de ea Nicol. Everh. C. 50. n. 15. l. 69. ff. ad L. Falc. Fichard. Cons. Germ. C. 31. n. 4.

117) Uxori enim vel aliis non debetur Ususfructus, nisi deducto aere alieno ex tota haereditate l. 52. §. fin.

§. 38. Wann nun der Nieſſer ſtürbet, da Frucht und Wein zur Sichel und zum Herbſt erbauwet, ſo gebühren ſeinen Erben, nach hieſigem allgemeinen Statt-gebrauch, vor das Pflug- oder Bawrecht, 118) die Halbe, auf dem Felde ſtehende, und vom Boden unabgeſonderte, bereits oder noch nicht zeitige Frucht, worunter

f. de usufr. leg. l. 69. ff. ad leg. Falcid. Mantic. de conject. ult. volunt. L. 9. t. 6. n. 12. Ioan. à Someren cap. 8. n. 4. late Castill. de usufr. c. 59. n. 19. Sic Rotam. 27. Ianuarii 1606. judicasse, & communem esse Dd. opinionem testatur Herc. Marescott. var. resol. c. 29. n. 30. et 34. Anne etiam liberorum legitima prius deducenda? Videtur quod non; quia superstes nostra consuetudine liberis alimenta, et matrimonium ineuntibus dotem et sumptus nuptiales praestare tenetur, *Cleinschmid. ass.* 17. atque si legitimam in tempore minui posse, nempe, ut ante certum tempus non praestetur, in terminis vide *post Nattae Cons.* 308. n. 7. *Mevium L.* 2. *pag.* 222. Sic et tributum detractionis, der Abzug, quando proprietarii peregrini, non statim post inventarii confectionem vel finito usufructu, sed si postea, bona vendantur, solvendum; cum eo usque sub onere solito maneant Iohann Koppen Decis. 3. n. 10. Schvvanman de Iure Detractionis. c. 3. n. 10. Verum Argentinae per mandatum der Herrn Fünffzehener de anno 1323. 29. Iulii aliter inductum, ut se. statim post absolutam inventarii confectionem, non demum finito usufructu. *Ddus. Frid. de Iure viduit. th.* 26. et jure Würtenbergico, etiam ante factam divisionem heredes peregrini hoc onus subire teneantur. *Lindenspir. ad Ordinat. Wirtemb pag.* 22.

118) Pro culturae labore, et loco mercedis, et sic de anno 1595. Freytag post crucis exalt. in causa Martin. Faleken. contra Jacob Dielen Erben, et de anno 1608. 22. Tag Iulii in causa Diebold Glöckners S. Wittiben und ab intestato Erben à Senatu judicatum. Conf. Carpz. I. F. p. 3. C. 32. D. 36. 8. Churpfaltz. Land R. p. 4. t. 15. §. ult. Jure Civili juxta communem DDr. opinionem fructus naturales percepti, vel a solo separati, demissi ad haeredes usufructuarii, quamvis in horreum nondum reconditi per l. 13. ff. Quemadm. usufr. nondum vero percepti pendentes, quamvis maturi, collectioni proximi ad proprietarios pertinent per l. 44. ff.

Hew und Omath, 119) wegen der Wässerung auch anderer mehr Arbeit und Vnkosten mit verstanden werden; das andere halbe Theil den Eigenthumbs-Erben; Solte er aber vor solchem Baw Todts verblichen seyn, so haben sich die Eigenthumbs-Erben der Güther allein zu näheren, und die künfftige Blum einzuheimbschen.

§. 39. Doch muß man in diesem letzten Fall, alle biß dahin auffgewandte Vnkosten, und den Bawlohn erstatten und gut machen, 120) also gar daß biß solches

de R. V. l. 65. ff. de usufr. Hahn. eod. tit. n. 4. Klock. p. 2. C. 66. n. 1. 2. De piscinis notandum, si eo tempore, quo decedit possessor, tempus, puta triennii piscationi destinatum immineat, censeri eas piscabiles, die Weyer oder See seynd Fischig, et hoc casu ad haeredes usufructuarii. Si autem longius ab obitu ad piscationem consuetam, ad proprietarios pertinere. Haeredibus tamen non licebit omnes tollere, sed seminarios die Setzling relinquent; siquidem pro modo piscatorum nach Fischers Gewohnheit piscari debent. Buchner. de Iure acquatil. th. 82. Klock. p. 2. C. 55. num. 55.

119) Ita in anno 1595. die veneris post Bartholomaei Senatus pronunciavit; ab aliis Omet vel Dembt fœnum secundarium. *Metzger. in Cons. Crim.* 11. *p.* 161. 170. ubi de incendio daß vom nassen Ombt entstanden seyn mag.

120) Fructus enim non debentur, nisi deductis ante omnia impensis quaerendorum et conservandorum causa factis. *l.* 1. *Cod. de fruct. et lit. expens. l.* 36. §. *fin. ff. de petit. haeredit.* Hic paucis observandum, illas impensas et meliorationes, quae circa rem ipsam, magnae, nulla usufructuarii culpa causatae, *arg. l.* 65. *ff. de usufr.* necessariae, et utiles sunt, repeti posse, imo et immodicas, modo tamen utiles, forma rei non mutata nec utilitas ex affectu usufructuarii, sed proprietarii, non secundum tempus acquisiti ususfr. Sed consolidationis, *Gail.* 2. *O.* 121. *n.* 12. aestimata, reparando, non novo opere faciendo factae fuerint. *l.* 44. *ff. de usufruct.* Quas vero circa rem, modicas, (quae autem modica vel magna, arbitrio judicis relinquitur. Schneidewv. §. 2. Inst. de Vsufr. n. 12.) voluptarius, si sine lacsione ipsius rei tolli nequeant. arg. l. 39. §. 1. ff. de usufr. et circa fructus sive

außgericht, die Frucht Jure retentionis 121) einzubehalten, wol erlaubt.

§. 40. Mit den jährlichen Zinssen hat es eine andere Beschaffenheit, also daß dieselbe pro rata temporis nach Mahrzahl vertheilt und eingefordert werden. 122)

modicas, sive immodicas, et quascunque fecit. l. 7. §. ult. ff. solut. matrim. l. 3. ff. de expens. in rem dot. ad ipsum usufructuarium pertinent. C. A. L. 23. t. 3. pag. 72. Disput. Basiliens. vol. 9. Disp. 2. pag. 136. 137. Wehn. Obs. pr. voc. Besserung. Et sicut proprietarius potest cogere usufructuarium, ut rem recte colat, et modicos sumptus faciat per l. 9. in fin. pr. ff. de damn. infect. l. 4. C. de Vsufr. Sic ex diverso Usufructuarius potest illum cogere ad faciendum magnos, i. e. eos, sine quibus res durare non posset. *arg. d. l.* 9. Modo tamen usufructuarius ex re fructuaria habeat, unde hos sumptus facere queat, de suo enim illos exsolvere non cogitur. arg. d. l. 7. §. ult. l. 1. §. 17. ff. ad Senatusc. Trebell. Disp. Basil. cit. Disp. et pag. th. 113. 114.

121) Klock. p. 2. C. 66. n. 5. Gracke de auth. privat. p. 80. 81. Caeterum vidua jure Retentionis in omnibus mariti bonis. donec de dote et aliis rebus illatis satisfiat, uti potest *Myns.* 6 *O.* 45. *et* 82. *n.* 1. Et interim illam esse alendam ex bonis mariti, neque compellendam discedere a possessione bonorum mariti, sub hoc tamen temperamento, ut mulier tantum fruatur illis, quoad indigentiam, necessitatem, et versetur in bonis mariti non aliter, quam frugi materfamilias. Cum alioquin in casu contrario teneatur ad rationes et reddendum residuum, quod superest ex annuis reditibus, deductis alimentis, Dd. in l. unic. §. Extract. C. de R. V. A. Klock. Cons. 35. n. 26. 28. et Cons. 155. n. 31. 32. Carpz. 2. C. 25. D. 14. Marito quidem hoc jus etiam competit in bonis uxoris, sed ei alimenta non sunt praebenda. Mevius p. 1. pag. 411. Klock. Cons. 155. n. 33. Carpz. d. C. D. 18. Verum mulier in domo mariti otiosa stare non debet, sed assuefaciénda est ad operas officiales, per ea, quae leg. apud Mevium loc. cit. p. 410. Carpz. cit. C. D. 15.

122) Arg. l. 25. ff. de usufr. L. unic. §. 9. C. de R. V. A. Quia pecuniae fors, cujus respectu debentur, singulo quoque die utilitatem praebet Klock. Cons. 66. n. 6.

§. 41. Entlich ist noch wegen der Trauerzeit zu wissen, 123) daß wann einem Eheman sein Eheweib gestorben, 123) so soll er bey nahmhuffter Geldstraff 125) ein halb Jahr, und wo der Frawen der Mann, Sie drey viertel Jahr trauren, Leid tragen 126) und sich darinn nicht anderwertlichen verheurahten, 127)

Carpz. p. 3. C. 16. D. 1. n. 1. et dies transmissionem in contractibus non impedit. l. 72. §. 4. ff. ad L. Falcid. Klock. C. 36. n. 10.

123) Quinam vero more majorum lugeri debeant, vel non? exhibet l. 11. §. 1. 3. ff. de his qui not. infam. Freher. de Infam. L. 3. c. 7. n. 4. 5. 6. et 7.

124) Intra quos annos desertae personae conjugum concedi possit, id judicis pii et prudentis arbitrio, pro circumstantiarum varietate relinquit Gerhard. Loc. Commun. tit. de Conjug. n. 634. Confer. Carpz. Consistorialia L. 3. t. 5. ubi totum desertionis processum, et actionem tradit.

125) *Vide Carpz. p.* 4. *C.* 21. *D.* 10. Verum rara antiqua continentiae et gratae defunctorum memoriae exempla nos hodie admonent, pœnam hanc nimis parvam, & ideo ammissionem omnis lucri ex primo thoro juxta *L.* 1. *et tot. tit. Cod. de secund. nupt.* reducendam esse, ad continendos incontinentes, tam viros, quam fœminas *Mevius. p.* 2. *pag.* 635. *Conf. Francf. Ref. p.* 3. t. 9. §. 4.

126) Vestes Lugubres licet alias à marito, ejusque hæredibus, pro personarum & defuncti dignitate viduæ debeantur, cum veniant nomine alimentorum. *Surd. de aliment. t.* 4. *q.* 2. *n.* 13. *Ioan. à Someren de jure Noverc. pag.* 115. *Klock. C.* 115. *n.* 192. *Cavalc. de usufr. f.* 3. *n.* 63. *fol.* 412. tamen consuetudine nostra superstes quando ab intestato, in totum *per* §. *supr.* 13. *ibique not.* 48. si vero ex pact. dotalib. pro ea mobilium parte, quæ ipsi relicta, succedit, exsolvere tenetur.

127) Jure civili maritis plane nullum, *per l.* 9. *ff. qui not. inf.* Uxoribus vero annale tempus constitutum. *L.* 11. *ff. cit. tit. L.* 2. *C. de secund. nupt.* Jure Canonico, tam viduo, quam viduæ, quovis tempore libera facultas nubendi concessa, *in Can. Euphemium, verb. non fiunt. c.* 2. *quaest.* 3. Moribus vero & consuetudine totius Ger-

es geſchehe dann mit E. E. Rahts ſonderbahrer Dispenſation und Verwilligung. 128).

maniæ, vidui à secundis nuptiis intrà semestre, & viduæ ante lapsum decem mensium abstinere debent; Nam quamvis in viris turbatio sanguinis & seminis confusio cesset, tamen altera ratio, publica nempe honestas, obstat. *Carpz. Ipr. Consist. p.* 2. *t.* 9. *D.* 160. quae ratio etiam extenditur ad uxorem, quae aut semper sterilis fuit, aut statim a morte mariti peperit. *Neuuenh. alleg. tr. p.* 148. Cæterum conditio, si in viduitate permanserit, pactis dotalib. vel testamento adjecta, non rejicitur tanquam turpis; cum illa nuptias non impediat, aut tollat; aliud enim est, per secundas nuptias quid amittere, aut spreta viduitate non amplius luerari. Non est illa bonorum amissio, sed emolumenti potius renunciatio, non prohibitiva nuptiarum conditio, sed largitionis & beneficii conjugalis resolutio *Nov.* 22. *c.* 43. *et* 44. *Ioan à Someren. de Iure Noverc. p.* 15. 16. *Rittersh. ad Nov. p.* 4. *c.* 6. *n.* 7. Quod tamen ad virgines vel desponsatos non pertinere statuit *Neuuenh. pag.* 151. *Perez. in Cod. de ind. vid. toll. n.* 9. Uxor verò dum est vidua, in primo matrimonio stare vel esse intelligitur. si agatur de foro, dignitate & honore mariti, *L. mulieris* C. *de dignit. L.* 12. secus ubi de patrimonio. Unde viduae non possunt obtinere immunitatem munerum patrimoniorum marito concessam. *Klock.* C. 64. *n.* 13. 14. cum illa personalis sit. Vide tamen Neuuenh. de Iure & Privileg. viduit. pag. 98. 99. Caspar. Thessaur. lib. singul. quæst. 11. forens. q. 90.

128) *Per l.* 10. *ff. de his qui not. inf. Rittershus. ad Novell. p.* 4. *c.* 3. *n.* 10. *Carpz. Consistorial. p.* 2. *t.* 9. *D.* 162. 163. Verum hic notandum venit, quoad graduum computationem circa materiam nuptiarum, juris canonici meliorem omnino, quam civilis esse, attestante D. Dannh. in Theolog. Casual. mss. tit. de Conjugio. & nos quoad eorum dispensationem vel prohibitionem Civitatis Liberæ Imperialis Argentinæ Ordinat. Ecclesiasticam juxta decretum Senatus in anno 1627. sequi. Sed magna prudentia in omni dispensatione adhibenda est, ne dispensatio sit, aut fiat regula, monente Dr. Dannhau. cit. tr. mss. sub tit. de nupt. Consobr. Cum in conjunctionibus non tantum quid liceat, sed etiam quid honestum sit, considerari debeat. *l.* 42. *de R. I.* proinde rectius faciunt illi, qui ab

§. ult. Schließlich gehört hierher E. E. Rahts in anno 1626. den 30. Tag Augusti publizirtes Decret, Bürgers Söhn ſollen keinen Handel anfangen, und nicht heurahten, 129) ohne Konſens E. E. Rahts, ſondern zuvor gebührend umb das Bürgerrecht 130) anhalten,

hujusmodi nuptiis, quamvis licitis, abstinent, & ex diversis familiis uxores sibi quærunt; atque hac ratione amicitias & affinitates latius spargunt, cognationes & nomina non confundunt, nec infirmioribus & rudioribus scandala præbent. *Ludov. Dunte de Caſib. Consc. c.* 19. *s.* 2. *quaest.* 8. *Dr. Lauterbach. de ſingul. fratrum jure* §. 5. *n.* 10. De dispensationibus in grad. prohibitis agit plurib. *Carpz. in Ipr. Eccl. L.* 2. *t.* 7. *per tot.*

129) Cum plerumque prius apti ad dormiendum in thalamo, quam laborandum in domo, vel fungendum patrisfamil. officio, idque cum ipsorum propria salute, & Reipubl. commodis fieri nequeat, ideo Senatus hoc sancivit, ut cognosceret, an contrahentes ejus ætatis, ut familiæ præesse, sibi & suis de compendiis vitæ prospicere possint. *Arniſ. de Iure Connub.* C. 2. *s.* 3. *n.* 10. Sic DEUS Adamo Evam non prius associavit, antequam sustinuisset examen, adduxit enim prius bestias & animalia omnia, ut ipsis nomina imponeret, & videret, an Adam familiam possit habere & regere. *Gen. cap.* 2. Cæterum in ducenda uxore, ut Eleasar Procus Isaci divitias, & Jacób pulchritudinem respicere, usitatum, sed & licitum, modo non sit τὸ ὦ ἔπεκα, sed umbra sequens. Respicienda autem per conscientiam, Pietas, Prudentia Occonomica, corporis sanitas. *Dr. Dannhau. in Caſib. Conſc. tit. de Conjug.*

130) Sc. pro inscriptione tantum in album Civium, jus enim Civitatis à parentibus ad filios transire arguit. *L.* 6. §. 1. *ff. ad municip.* & ideo hi originarii immunes sunt ab illa pecunia, quam extranei pro jure civitatis magistratui solvunt, & vocatur das Burgergeld. *Knipſchild. de privileg. Civitat. Imperial. L.* 2. *c.* 29. *n.* 129. Quoad liberos ante receptionem natos observandum, quamvis jure communi una cum parentibus illi jus Civitatis acquirant, nec eorum nomine quicquam solvendum veniat, *per l.* 5. *ff. de Senat. L.* 17. §. *patris. ad municipal.* tamen novissimo in anno 1659. Senatus decreto jus ci-

damit ſie nachmals ſchwören: So ſollen auch die Zunfftmeiſter, ſo offt jemand ſtürbt, und die Ehe gebrochen wird, den Herrn in Aemptern 131) den Nahmen des Verſtorbenen überreichen, damit ehiſten Vormund gezogen werden. 132)

vitatis specialiter impetrare tenentur. Consule *Mevium ad Ius Lub. L.* 1. *t.* 2. *art.* 7. *n.* 3. *et seqq. Dr. Lauterbach. ad Ius Hamburg. th.* 5. Circa receptionem autem, in assumendi originem, quæ solet patere ex literis natalitiis, vitam, mores, fortunam et media se sustentandi hodie quam maxime inquirendum *per. Nov.* 80. *c.* 1. *et* 5. *Hahn. ad Wesenb. L.* 5. t. 1. *n.* 4.

131) Id est, Consuli et Marschallo, penes quos tunc temporis officium est, partium querimonias exaudiendi, supplices libellos excipiendi, Senatum per Campanæ sonitum excipiendi, tractanda proponendi, ac super iis vota exquirendi. Vocantur etiam Regierende Herrn. *Dr Haintz. de Iur. Civit. Impr. th.* 47. *Lib.* 6.

132) Hinc videtur dicendum, quod mater relicta vidua tutores liberis suis, *juxta l.* 2. §. 1. 2. *et ult. ff. qui pet. tut.* petere non teneatur.

FINIS.

DEO SOLI GLORIA.

NAZIANZENUS.

DEO dante, nil valet invidia:
DEO non dante, nil valet labor.

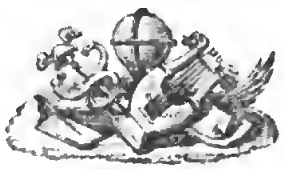

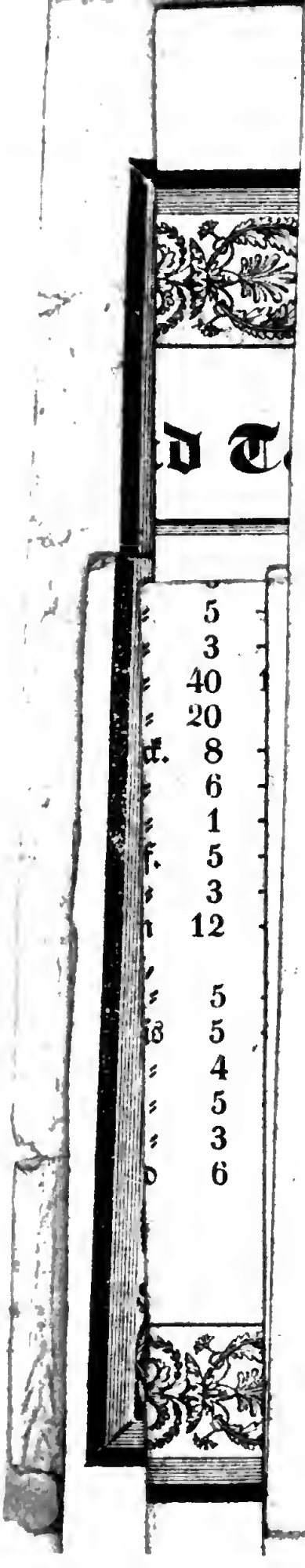

29550
K
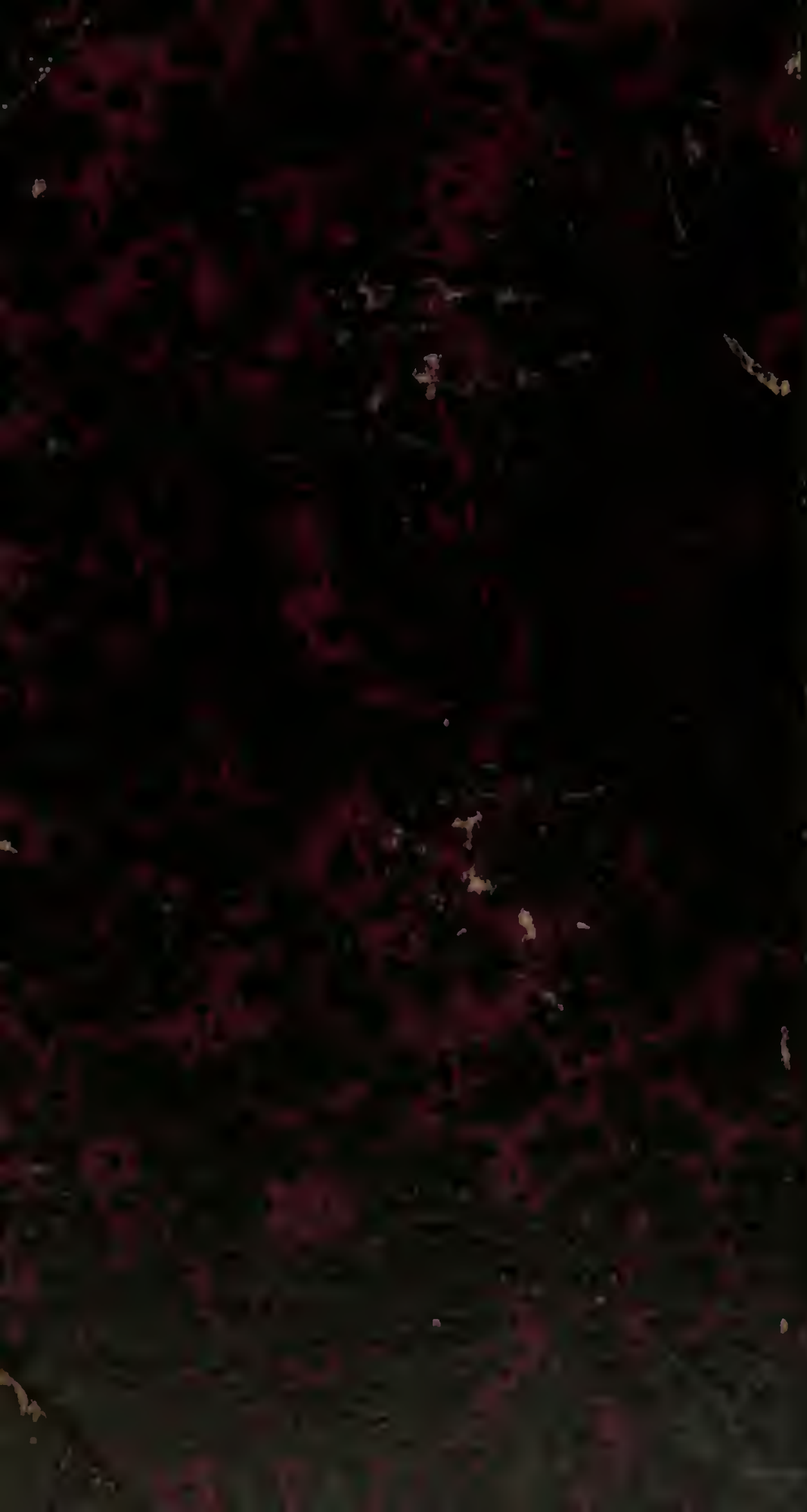
Folio 25